

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preussischen Staaten.

1806 bis 1880 incl. Das Amtsgericht Graudenz

Abschnitt A II Nr. 4
Gesetz-Bücher-Verz.
Standort: Zimmer 9

Chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten für die Jahre 1806 bis 1880 und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte für die Jahre 1867 bis 1880

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen, Kabinetts-Ordres, Erlasse, Publikanden und Bekanntmachungen.

Mit vollständigem alphabetischen Sach-Register.

Band III.

1855 bis 1866.



Fünfte neu bearbeitete und vervollständigte Auflage.

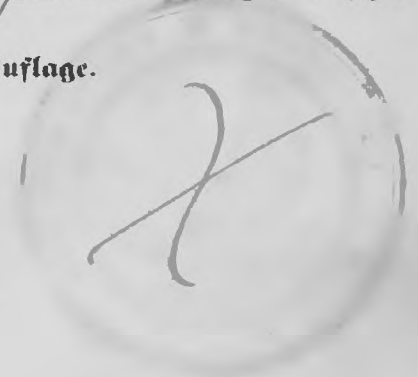
Neue billige Ausgabe.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag

1881.

Erfindung: Pat. N. 13
Frankfurt A. M. 5⁴



UNIVERSYTET ŚLĄSKI

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

WYDZIAŁ FIZYKI

ul. Bankowa 1

40-007 Katowice

tel. 032 254 11 11

BG 290231 / III



BG 290233

Do korzystania
w czytelni

1855.

Merk. Erl. v. 15. Jan. 1855, betr. die Anwendung der Merk. Ordre v. 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldcheine als papien- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Merk. Erl. v. 24. Nov. 1854 in Gemäßheit des G. v. 20. Mai desselben Jahres, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldschreibungen.

[G.S. 1855. S. 67. Nr. 4163.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 6. Jan. d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staatsschuldcheinen als papien- und depositalmäßige Sicherheit, auf die nach Meinem Erl. v. 24. Nov. 1854 (G.S. S. 585) in Gemäßheit des G. v. 20. Mai desselben Jahres (G.S. S. 313) betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 15. Jan. 1855.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

G. v. 5. Febr. 1855, betr. die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt.

[G.S. 1855. S. 217. Nr. 4195.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das unter Nr. 1. der Ordre v. 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Mhederei (G.S. S. 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem andern inländischen Plage (cabotage) durch ausländische Seeschiffer kann durch königl. Verordnung zu Gunsten solcher Länder außer Anwendung gesetzt werden, in welchen die Preussischen Schiffe zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt zu gleichen Rechten mit den einheimischen Schiffen zugelassen werden.

§. 2. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Febr. 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

G. v. 12. Febr. 1855 zur Ergänzung der B. v. 7. Aug. 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.

[G.S. 1855. S. 70. Nr. 4166.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, zur Ergänzung der §§. 17. u. f. der B. v. 7. Aug. 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. (G.S. S. 335), was folgt:

§. 1. Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer

Rand III.

entzieht oder zu entziehen versucht (§. 31. des Strafgesetzbuches), hat die in der B. v. 7. Aug. 1846 vorgeschriebene Strafe der Defraudation verurteilt.

§. 2. Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

§. 3. Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe ein.

§. 4. Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im §. 2. bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe Statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Febr. 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 4. März 1855, betr. die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen.

[G.S. 1855. S. 181. Nr. 4181.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Das Institut der Schiedsmänner kann in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch königl. Verordnung eingeführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 4. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 5. März 1855, betr. die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommissachen.

[G.S. 1855. S. 175. Nr. 4178.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideikommissbehörde für sämtliche Familien-Fideikomnisse ihres Bezirks.

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungs-Urkunden an die Stelle des persönlichen Richters und haben auch bei Beaufsichtigung der Familien-Fideikommissstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikomnisse gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommissrichter zuweisen.

§. 2. Demzufolge geht die Bearbeitung sämtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familien-Fideikommissachen auf das betreffende Appellationsgericht über.

§. 3. Die Verlautbarung der Familien-Fideikommissstiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht Statt. Die Fideikommissbehörde (§. 1.) hat jedoch wegen Eintragung des Fideikommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4. Die Aufsichts- und Beschwerde Instanz für Familien-Fideikommissachen bildet der Justizminister.

§. 5. Das gegenwärtige G. findet Anwendung in denjenigen Landes- theilen, in denen das A.L.N. und die A.G.D. Gültigkeit haben.

Soweit sie dem gegenwärtigen G. zuwiderlaufen, treten die Vor- schriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25. Nr. 4. der B. v. 2. Jan. 1849, die §§. 62., 63. und 29. u. f. Tit. 4. Th. II. des A.L.N. der §. 6. Nr. 2. Tit. 1. Th. II. der A.G.D. außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 5. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

G. v. 6. März 1855, betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormund- schaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu- Vorpommerns.

[G.S. 1855. S. 176. Nr. 4179.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach erstattetem Gut- achten des Kommunal Landtags für Neu-Vorpommern und mit Zu- stimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die bisher in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns gültige Geschlechtsvormundschaft wird hiermit auf- gehoben.

§. 2. Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 6. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Allerb. Erl. v. 24. März 1855, betr. die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regul. für die Armee v. 28. Dez. 1848.

[G.S. 1855. S. 198. Nr. 4193.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 21. d. M. bestimme Ich hier durch, daß vom 1. April 1855 ab der §. 6. des Reisekosten-Regul. für die Armee v. 28. Dez. 1848 außer Kraft tritt. Die regulativmäßige Umzugsentschädigung ist sonach in allen Fällen, in welchen die Ver- sehungsreise nach dem 31. März d. J. erfolgt, ohne Rücksicht auf die mit der Versehung verbundene Einkommensverbesserung zu gewähren.

Berlin, d. 24. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

G. v. 26. März 1855, betr. einige Abänderungen des Civilprozeß- Verfahrens vor dem Obergericht.

[G.S. 1855. S. 189. Nr. 4185.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [I. Verfahren letzter Instanz in Auseinandersetzungsachen.] Die Vorschriften der B. v. 21. Juli 1846 (G.S. S. 291.) finden hin- sichtlich des Verfahrens in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde Instanz fortan auch auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen gehörenden Auseinandersetzungsachen Anwendung, insofern die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Ordre v. 22. März 1834 (G.S. S. 61.) in jenen Sachen zulässig sind.

§. 2. Die Anwendung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß

bei der Generalkommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs- abtheilung erfolgen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch dieselben zurückgewiesen werden, gehören vor das Ober-Trib. und können nur innerhalb sechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einlegung der Akten an das Ober Trib. ist der Werth des Streitgegenstandes anzugeben.

§. 3. [II. Verfahren bei dem Plenum des Ober Trib.] Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Ordre v. 1. Aug. 1836 (G.S. S. 219.) das Plenum des Ober-Trib. über eine zweifelhaft gewordne Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Ordre maßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Der §. 25. der B. v. 21. Juli 1846 wird aufgehoben.

§. 4. [III. Schlußbestimmung.] Das gegenwärtige G. soll mit dem 1. Juli 1855 in Wirksamkeit treten. Wenn zu diesem Zeitpunkt in den im §. 1. bezeichneten Rechtsachen die Revision oder Nichtig- keitsbeschwerde bereits angemeldet ist, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 26. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Allerb. Erl. v. 26. März 1855, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versehungen erwachsenden Umzugskosten.

[G.S. 1855. S. 190. Nr. 4186.]

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der B. v. 8. März 1826 und in den darauf bezüglichen späteren Erlassen erhaltenen Bestim- mungen, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versehungen er- wachsenden Umzugskosten zur Festhaltung einer billigen und gleich- mäßigen Behandlung nicht ausreichen, so will Ich auf den Antrag des Staatsmin. v. 11. d. M. für künftige Versehungsfälle, in welchen die Versehungsreise nach dem 31. März des laufenden Jahres erfolgt, hierdurch Nachstehendes festsetzen.

§. 1. Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2. Eine solche Vergütung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht Statt:

- a) wenn die Versehung lediglich auf den Antrag des Beamten er- folgt;
- b) wenn mit der Versehung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugs kosten-Vergütungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütung wird gewährt:

	a) auf allgem. Kosten mit	b) auf Trans- portkosten für je fünf Meilen mit
I. Beamten der ersten Rangklasse	600 Thlr.	30 Thlr.
II. " " zweiten "	350 "	21 "
III. " " dritten "	250 "	18 "
IV. Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range ste- henden Beamten	180 "	15 "
V. Beamten der vierten Rangklasse	130 "	12 "
VI. Beamten der fünften Rangklasse	80 "	9 "
VII. denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Pro- vincial-Behörden stehen	70 "	8 "
VIII. Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehen- den Beamten	60 "	7 "
IX. Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokal Behör- den, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen ge- hören	50 "	6 "
X. Unterbedienten	25 "	4 "

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütung.

§. 4. Von der Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab.

§. 5. Bei Berechnung der Vergütung nach §. 3. ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapolstraße, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch fünf theilbar ist, die überschießende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen.

§. 6. Von den Vergütungsflächen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betr. Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7. Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. Litt. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erl. v. 10. Juni 1848 erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 1. Meines Erl. v. 10. Juni 1848 Anwendung finden.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Allerb. Erl. v. 2. April 1855, betr. die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffer zur Küstenfrachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem andern inländischen Plake.

[G.S. 1855. S. 218. Nr. 4196.]

Auf Ihren Bericht v. 22. März d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des G. v. 5. Febr. d. J. unter Nr. 1. der Ordre v. 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rheederei (G.S. S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem andern inländischen Plake (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Großbritannische und Niederländische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 2. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G. v. 18. April 1855, betr. die Befugniß der Vergämter zur Führung des Vergegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allg. Hypoth.-Ordn. v. 20. Dez. 1873 gilt.

[G.S. 1855. S. 21. Nr. 4201.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgem. Hyp.D. v. 20. Dez. 1783 gilt, was folgt:

§. 1. Die Führung des Vergegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Vergamts soll, wie bisher, bei dem Vergamte durch den Vergamts Justitiarius erfolgen.

§. 2. Der Vergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Vergegenstandes und des Vergegenbetriebes in dem Bezirke des Vergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notariern oder von Richtern überhaupt oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind.

Der Vergamts Justitiarius hat bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften zu beobachten.

Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung der gerichtlichen Urkunden.

§. 3. Zur Anstellung als Vergamts Justitiarius ist die Befähigung zum Richteramt erforderlich.

§. 4. In Bezug auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Anlässen gebührt

a) die Aufsicht und die Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zunächst dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das Vergamt seinen Sitz hat, und dem dem letzteren vorgeordnete Ober-Vergamte, schließlich aber dem Justizminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

b) für andere Beschwerden ist das vorerwähnte Appellationsgericht die alleinige Beschwerdeinstanz.

§. 5. Hinsichtlich des Anfaßes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Vergegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6. Der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben die hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 18. April 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 18. April 1855, betr. die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsishe Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des G. v. 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betr., die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehntlichen Rechte erforderlich war.

[G.S. 1855. S. 222. Nr. 4202.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg und Sachsen und unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Jeder, der hinfert ein aus dem Lehnsverbande herrührendes Besitz- oder mitbelehntliches Recht an einem Lehne erwirbt, auf welches das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchem bis zum Erlasse des G. v. 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betr. (G.S. S. 77.), die Lehnsmuthung zur Erhaltung derartiger Rechte erforderlich war, ist verbunden, sein Recht bei dem zuständigen Obergerichte zu den Lehnsakten anzumelden.

§. 2. Die Frist, innerhalb deren die Anmeldung (§. 1.) erfolgen muß, beträgt 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage. Sie beginnt mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Rechts. Dies gilt auch für Minderjährige und die ihnen gleichstehenden Personen.

Die Anmeldung muß in derselben Weise, wie ehemals die Muthung, begründet werden.

Das Gericht hat die Anmeldung, und namentlich ob und wie weit sie begründet ist, zu prüfen und die Betheiligten von dem Resultate der Prüfung in Kenntniß zu setzen.

Ist innerhalb der erwähnten Frist die Anmeldung zwar erfolgt, aber noch nicht vorschriftsmäßig begründet worden, so kann das Gericht hierzu noch andere angemessene Fristen bewilligen.

Die einmal bewirkte Anmeldung genügt, zur Erhaltung der mitbelehntlichen Rechte, auch für alle künftigen Veränderungsfälle; dagegen muß jedes neue Besitzrecht besonders angemeldet werden.

§. 3. Wer die Anmeldung veräumt, verliert zwar nicht sein Recht selbst, er muß aber alle bis zu seiner späteren Meldung stattgefundenen Dispositionen anerkennen, mit Vorbehalt seines etwaigen Regresses gegen den Lehnsbesitzer, der die ihm etwa nachtheilige Verfügung getroffen hat.

§. 4. Allen denjenigen Vasallen und Mitbelehnten, welche sich bis zur Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigentums durch das G. v. 2. März 1850 veräumt haben, sollen, wenn sie sich noch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 2.), vom Tage der Gesetzkraft dieses G. an gerechnet, gehörig melden, ihre durch die Lehnsveräußerung begangenen Lehnsfehler unmaßthellig und die damit verloren gegangenen Rechte hiermit wieder hergestellt sein, sofern nicht das Lehn unmittelbar durch Veräußerung an einen Fremden, der nicht in der Mitbelehntenschaft gestanden, gelangt ist. Sie müssen jedoch alle in der Zwischenzeit vorgefallenen Dispositionen anerkennen, ohne daß ihnen deshalb ein Regress gegen den Lehnsbesitzer zusteht.

Unterlassen die genannten Vasallen und Mitbelehnten, sich innerhalb der vorstehend erwähnten nachträglichen Frist zu melden, so gehen sie ihrer Rechte für immer verlustig.

§. 5. Vasallen und Mitbelehnten, welche erst nach dem G. v. 2. März 1850 ein Besitz oder mitbelehntschafftliches Recht erworben haben oder denen die Frist zur Verfolgung der Lehn- oder Mitbelehntschafft beim Erscheinen des genannten Gesetzes noch lief, soll die bisher unterlassene Anmeldung in keiner Weise nachtheilig sein.

Dieselben haben sich jedoch, sofern sie nicht einen Indultschein bereits erhalten haben, innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 2.), vom Tage der Gesekraft dieses G. an gerechnet, zu melden.

Unterlassen sie diese Meldung, so verlieren sie zwar nicht ihr Recht selbst; doch gilt hinsichtlich aller von der Gesekraft dieses G. an bis zu ihrer späteren Meldung stattgefundenen Dispositionen die Bestimmung des §. 3.

§. 6. In allen Veränderungsfällen gebührt die Prüfung der Besitz- und mitbelehntschafftlichen Rechte dem zuständigen Obergerichte, welches darüber ein Legitimationsattest auszustellen hat. Die Unterschreibung des Besitztittels für einen auf Grund der Lehnsuccession zum Besitze gelangten Mitbelehnten erfolgt auf Grund des ausgefertigten Legitimationsattestes durch die Hypothekenbehörde.

§. 7. In soweit es bis zum G. v. 2. März 1850 im mitbelehntschafftlichen Interesse bei Dispositionen über Lehngüter einer Prüfung und Bestätigung Seitens der Lehnkurie bedurfte, hat das zuständige Obergericht dieselbe auch ferner vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo durch besondere Gesetze die Auseinandersetzungsbehörden dazu kompetent sind.

§. 8. Alle vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früher von Privat- und Asterlehnscherrn relevirenden Lehne, ingleichen auf Bürger-, Bauer-, Kanceli- und Antslehne Anwendung, dagegen nicht auf Thronlehne, rüchftlich deren der Lehnsverband noch unverändert fortbesteht.

Die ehemaligen Privat- und Asterlehnscherrn sind verbunden, sämmtliche auf ihre Lehne bezüglichen Akten und Nachrichten, soweit sie nicht die nach §. 5. des G. v. 2. März 1850 (G. S. S. 77) noch fortbestehenden Berechtigungen und Nütungen betreffen, an die zuständigen Obergerichte abzuliefern oder nach ihrer Wahl, auf Erfordern zur Entnahme von Abschriften vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 18. April 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Naumer.

v. Westphalen. v. Fodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 18. April 1855, betr. das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[G. S. 1855. S. 521. Nr. 4261.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und unter Zustimmung der Kammern, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Erster Titel.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

Art. 1. In dem Urtheil, durch welches der Theilungsklage Statt gegeben wird, sind die Luoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen. In demselben Urtheil hat das Gericht geeigneten Falles in Gemäßheit des Art. 823. des Civilgesekbuchs einen Richter zum Kommissar zu ernennen und einen Notar mit den Geschäften des Theilungsverfahrens zu beauftragen.

Wenn im Laufe des Verfahrens der Kommissar oder der Notar erseht werden muß, so wird auf Witschrift durch Verfügung des Vorsitzenden, welche dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen ist, ein anderer Richter oder Notar ernannt.

Art. 2. In demselben Urtheil ist ferner zu verordnen, daß die Immobilien in Natur getheilt oder im Falle der Untheilbarkeit verkauft werden sollen.

Zugleich wird die Erstattung eines Gutachtens über die Theilbar-

keit, die Schätzung und die Bildung der Theile in Gemäßheit des Art. 821. des Civilgesekbuchs verfügt.

Das Gericht ist jedoch auch ermächtigt, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen, ohne vorheriges Gutachten die Untheilbarkeit festzustellen und den Verkauf zu verordnen. Es hat alsdann zugleich nach dem Kataster, nach Eigenthumsurkunden, Pachtverträgen oder sonstigen glaubhaften Dokumenten die Schätzung zu bewirken oder wenn die zur Schätzung erforderlichen Grundlagen nicht vorhanden sind, hierüber die Erstattung eines Gutachtens zu verordnen.

In allen Fällen, in welchen das Gericht die Erstattung eines Gutachtens verfügt, hat es damit einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Art. 3. Bei Ernennung der Sachverständigen, deren Vereidung und dem von denselben abzugebenden Gutachten wird nach den in dem Titel der Civilprozeß-O.: „Von dem Gutachten der Sachverständigen“ vorgeschriebenen Formen verfahren.

Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Theilungsgegenstände ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Die betreibende Partei hat die Bestätigung des Gutachtens mittheilt eines den Antrag enthaltenden einfachen Akts von Anwalt zu Anwalt nachzusuchen.

Art. 4. Findet der Verkauf Statt, so wird derselbe durch öffentliche Versteigerung vor dem, gemäß Art. 1. bezeichneten, mit den Geschäften des Theilungsverfahrens beauftragten Notar bewirkt.

Im Falle es jedoch als angemessen erscheint, kann das Gericht durch das Urtheil, in welchem der Verkauf ohne Gutachten von Sachverständigen verordnet wird oder durch das Urtheil, in welchem das Gutachten der Sachverständigen bestätigt wird, einen anderen Notar mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragen und wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, einen Notar in jedem dieser Bezirke zum Zwecke des Verkaufs ernennen oder den Landgerichts-Präsidenten eines jeden Bezirks um die Ernennung ersuchen.

Das Heft der Verkaufsbedingungen wird bei dem mit dem Verkauf beauftragten Notar hinterlegt und Abschrift desselben den Anwaltern der Mitversteigerer binnen acht Tagen nach der Hinterlegung durch einfachen Anwaltsakt zugestellt. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Das Heft der Verkaufsbedingungen muß den Vorschriften des Art. 36. im III. Titel entsprechen und außerdem die Namen, die Wohnorte und die Gewerbe der betreibenden Partei und der Mitversteigerer, sowie die Namen ihrer Anwalte, enthalten.

Art. 5. Erheben sich Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen, so werden dieselben ohne Witschrift auf einen den Antrag enthaltenden einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt in der Audienz erledigt. Wenn jedoch die Zustellung des Antrags nicht früher als vierzehn Tage vor dem Verkaufstermin erfolgt, so ist der Einspruch gegen die Verkaufsbedingungen ohne Wirkung. Der Einspruch kann aber wieder aufgenommen werden, im Falle die Versteigerung im Termine nicht stattfindet oder bei derselben der Zuschlag nicht ertheilt wird.

Der vorstehenden Bestimmung ungeachtet ist der Einspruch in allen Fällen als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, in welchen er innerhalb der nächsten acht Tage nach Zustellung des Hefts der Verkaufsbedingungen durch Akt von Anwalt zu Anwalt erhoben ist.

Gegen das Urtheil, welches auf Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen ergehen, ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt oder wenn ein Anwalt nicht bestellt ist, nach der Zustellung an die Partei eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift des Urtheils, sowohl in erster als in zweiter Instanz zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Art. 419. der Civilprozeß-O. findet keine Anwendung.

Art. 6. In Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben kommen die Art. 36—67. einschließlich, mit Ausnahme der Art. 50. u. 51. im III. Titel zur Anwendung.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht statt. Es kann auf einfachen, den Antrag enthaltenden Anwaltsakt verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge und daß der Zuschlag zu einem bestimmten geringeren Schätzungspreise oder daß derselbe zu jedem Preise ertheilt werde. Einer solchen Verfügung bedarf es nicht und es wird ohne dieselbe eine neue Versteigerung angefündigt und abgehalten, wenn eine großjährige und in der freien Verfügung über ihr Vermögen nicht be-

schränkte Partei das Verlangen einer neuen Versteigerung bei dem Notar zu Protokoll erklärt; — in diesem Falle wird der Zuschlag bei der neuen Versteigerung zu jedem Preise ertheilt.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren. Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens sechs Wochen und mindestens vierzehn Tage vorhergehen muß.

Art. 7. Die Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche der Betheiligten und die Bildung der Loose und Herausgaben (Art. 976. der Civilprozeß-D.) geschieht vor dem, gemäß Art. 1. bezeichneten Notar. Der Betreibende läßt die Mitbetheiligten durch Akt von Anwalt zu Anwalt auffordern, zu diesem Zwecke vor dem Notar zu erscheinen; eine Verweisung der Parteien vor demselben durch den Kommissar findet nicht Statt.

Art. 8. Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten (Art. 977. der Civilprozeß-D.), so müssen in das zu errichtende Protokoll, soweit es thunlich ist, alle Streitpunkte angenommen werden. Die Partei, welche nachträglich Streitigkeiten erhebt, kann deshalb in einen Theil der Kosten verurtheilt werden. Nachdem das Protokoll auf dem Sekretariat hinterlegt ist, bringt der Betreibende die Sache durch einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt zur Audienz; eine Verweisung der Parteien zu derselben durch den Kommissar findet nicht Statt.

Art. 9. Die Ziehung der Loose (Art. 975. und 982. der Civilprozeß-D.) geschieht in allen Fällen vor dem Notar.

Art. 10. Für Vorladungen der Parteien, welche im Laufe eines eingeleiteten Theilungsprozesses in erster oder zweiter Instanz erfolgen und bei welchen die gesetzliche Erscheinungsfrist beobachtet werden muß, wird diese Frist auf die Dauer eines Monats herabgesetzt, wenn sie nach den Bestimmungen der Civilprozeß-D. von längerer Dauer sein würde. Dies findet keine Anwendung auf diejenige Vorladung, durch welche eine Partei zum ersten Male oder gemäß einem auf die erste Ladung erfolgten Kontumazial-Verbindungsurtheil wiederholt zu dem Theilungsprozesse geladen wird.

Für alle Vorladungen zu einem Theilungsprozeß kann die Erscheinungsfrist durch Verfügung des Präsidenten in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn es nach den Umständen des Falles angemessen erscheint.

Art. 11. Die vorstehenden Art. 1—7. treten an die Stelle der Art. 969—974. der Civilprozeß-D., durch die Art. 1—10. werden die Art. 975—977. einschließlich und 982., sowie die Art. 73., 456. u. 1023. der Civilprozeß-D. insoweit abgeändert, als sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Titels der Civilprozeß-D. „Von Theilungen“ in Kraft.

Zweiter Titel.

Bestimmungen, betr. das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Art. 12. Eine außergerichtliche Theilung kann auf jede Weise geschehen, wenn alle Miteigentümer oder Miterben großjährig, zu veräußern fähig und anwesend oder gehörig vertreten sind.

Art. 13. Im Falle Minderjährige als Miteigentümer oder Miterben betheilt sind, kann eine außergerichtliche Theilung rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, sofern:

- 1) eine notarielle Urkunde über die Theilung errichtet,
- 2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
- 3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt wird.

Bei der Theilung müssen allemal Loose gebildet werden, wenn andere Gegenstände als Geld oder vertretbare Sachen von gleicher Beschaffenheit in Natur zu theilen sind und die Ziehung der Loose muß vor einem Notar ausgeführt und durch denselben beurkundet werden.

Jede außergerichtliche Theilung, bei welcher die in diesem Art. vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, ist für alle Betheiligten von Rechtswegen nur als eine provisorische zu betrachten.

Zu der Urkunde über die Theilung kann jedoch auch vereinbart werden, daß die Theilung ohne alle Wirkung sein solle, wenn die Bestätigung des Landgerichts nicht erfolge.

Art. 14. Die Urkunde über die Theilung (Art. 13. Nr. 1.) muß die zu theilende Masse mit Rücksicht auf das Inventar oder auf ein Verzeichniß der einzelnen Vermögensstücke aufstellen, die Vorwegnahme, das Rückbringen und die Forderungen und Schulden an die Gemein-

schaft in Betreff jedes Betheiligten angeben und die vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten enthalten.

Nur in solchen Fällen, in welchen dies aus besonderen Gründen nothwendig oder nützlich ist, dürfen einzelne Gegenstände von der Theilung ausgenommen und in Gemeinschaft belassen werden.

Wenn die Masse zunächst in Haupttheile oder nach Stämmen getheilt werden muß und diese im Einzelnen auf mehrere Personen in Gemeinschaft fallen, so ist es zulässig, die Theilung in jene Haupttheile oder nach jenen Stämmen zu bewirken und in Betreff der Letzteren die weitere Theilung und Auseinandersetzung zwischen den dabei Betheiligten vorzubehalten.

Art. 15. Die Theilung in Natur muß erfolgen, wenn dieselbe füglich geschehen kann. Doch ist die Zertheilung der einzelnen Grundstücke zu vermeiden, wenn die Gesamtheit der Grundstücke sich füglich theilen läßt.

Im Falle das für einen Minderjährigen gezogene Loos Grundstücke enthält, deren Besitz für denselben aus besonderen Gründen unvortheilhaft ist, darf bei der Theilung ein Tausch gegen Grundstücke von gleichem Schätzwert aus den Loosen von Mitbetheiligten vorgenommen werden; daß dies geschehen, muß in der Theilungsurkunde angegeben werden. Der Tausch hat die Wirkung, als wenn die Grundstücke ursprünglich in den Loosen, in welche sie eingetauscht sind, enthalten gewesen wären.

Vergleiche bei der Theilung sind statthaft. Eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrten (Art. 467. des Civilgesetzbuchs) bedarf es dabei nicht.

Art. 16. Die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts (Art. 13. Nr. 2. und 3.) dürfen nur erfolgen, wenn es für den Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich ist, daß die Theilung statfinde und wenn bei der Theilung die den Minderjährigen als Betheiligten zustehende Rechte gewahrt sind und den Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel nicht zuwider gehandelt ist.

Die offenbare Nützlichkeith kann insbesondere dann angenommen werden, wenn aus den Verhältnissen dargethan wird, daß eine Klage auf gerichtliche Theilung von Seiten eines Betheiligten oder von Seiten eines Gläubigers desselben bevorsteht und die dadurch erwachsenden Kosten zu dem Gegenstande der Theilung nicht in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Art. 17. Die Bestätigung (Art. 13. Nr. 3.) ist bei der Rathskammer desjenigen Landesgerichts, welches in den Angelegenheiten der betreffenden Vormundschaft zuständig ist, durch eine für den Vormund oder für den emanzipirten Minderjährigen und seinen Kurator eingereichte Bittschrift nachzusuchen, welche die erforderlichen thatsächlichen Darlegungen enthalten und mit den nöthigen Beweismitteln begleitet sein muß. Der Beschluß wird nach schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft und auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters gefaßt.

Art. 18. Bei dem Beschlusse über die Bestätigung kann das Landgericht über die in dem Theilungsakt angenommene Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen befinden, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen. Im entgegengesetzten Falle wird die Erstattung eines Gutachtens durch einen oder drei Sachverständige verfügt.

Die Vereidigung der Letzteren geschieht vor dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Gegenstände liegen oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, vor einem durch den Beschluß dazu beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidigung geschehen ist, hinterlegt.

Art. 19. Die Theilung erlangt volle rechtliche Wirksamkeit, sobald die Bestätigung des Landgerichts für den Minderjährigen oder, wenn mehrere Minderjährige betheilt sind, für sämmtliche Minderjährige durch den Vormund oder durch den emanzipirten Minderjährigen und dessen Kurator bei dem Notar, bei dessen Urkunden der Theilungsakt beruht, hinterlegt ist. Die Wirksamkeit wird auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem die Theilungsurkunde errichtet ist.

Ist die Hinterlegung der Bestätigung für alle Minderjährigen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Errichtung der Theilungsurkunde erfolgt, so erlangt die Theilung die Kraft einer definitiven Theilung nicht und ist von Rechtswegen für alle Betheiligten nur als eine provisorische zu betrachten; die Theilung ist gänzlich unwirksam, wenn die im Schlußsate des Art. 13. bezeichnete Vereinbarung getroffen worden ist.

Art. 20. Vor Hinterlegung der Bestätigung darf der Notar weder die Theilungsurkunde, noch einen Auszug aus derselben in exekutorischer Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift aushändigen, ohne beim Schluß den Vermerk hinzuzufügen, daß die gesetzlich erforderliche Ver-

stätigung noch nicht hinterlegt sei, beziehungsweise, daß die Hinterlegung der gesetzlich erforderlichen Bestätigung in gültiger Weise nicht erfolgt sei.

Der Notar ist verpflichtet, jedem Beteiligten auf dessen Verlangen zu jeder Zeit eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob und wann die Hinterlegung der Bestätigung stattgefunden hat.

Derselbe hat bei Vermeidung des Schadenersatzes und der disziplinarischen Bestrafung die Vorschriften dieses Artikels zu beobachten.

Art. 21. Die zur Wahrung des Privilegiums, welcher den Beteiligten nach Art. 2103. Nr. 3. des Civilgesetzbuchs zu steht, in Art. 2109. dieses Gesetzbuchs bestimmte Frist von 60 Tagen nach Vollziehung der Theilung, beginnt erst mit dem Ablauf der Frist von sechs Monaten nach Errichtung der Theilungsurkunde.

Wenn jedoch innerhalb dieser sechs Monate der Beteiligte, welchem Grundstücke in der Theilung zugefallen sind, denjenigen, welcher das Privilegium auf dieselben geltend zu machen hat, durch Akt eines Gerichtsvollziehers von der endgültigen Hinterlegung der Bestätigung in Kenntniß setzt, so beginnt für den Letzteren die Frist zur Wahrung seines Privilegiums mit Ablauf des Tages dieser Zustellung.

Art. 22. Wenn in dem durch Art. 13. bezeichneten Falle vor der Theilung und Verkauf von gemeinschaftlichen Immobilien erforderlich ist, so kann derselbe rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Beteiligte großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, in sofern:

- 1) eine Vereinbarung der Beteiligte darüber, daß der Verkauf stattfinden solle, über die Schätzung und über die Verkaufsbedingungen notariell beurkundet,
- 2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
- 3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt und
- 4) der Verkauf in öffentlicher Versteigerung vor Notar ausgeführt wird.

Art. 23. Die Vereinbarung über den Verkauf und die Genehmigung und die Bestätigung derselben findet nur Statt:

- 1) wenn eine für den Minderjährigen vorhandene Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung, sowie die in der Vereinbarung angenommene Untheilbarkeit dargethan ist und die dem Minderjährigen als Beteiligte zustehenden Rechte durch den Verkauf beeinträchtigt werden oder
- 2) wenn und insoweit das Andringen eines Gläubigers, dessen Forderung sämtliche Beteiligte gemeinschaftlich betrifft oder auf den gemeinschaftlichen Grundstücken hypothekarisch haftet, den Verkauf zum Zwecke der Tilgung der gemeinschaftlichen Schuld für den Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich macht.

In der Urkunde über die Vereinbarung wegen des Verkaufs müssen sämtliche Grundstücke der Gemeinschaft angegeben werden.

In Betreff der Bestätigung kommen die Vorschriften der Art. 17. und 18. zur Anwendung.

Art. 24. Die Vereinbarung über den Verkauf erlangt volle rechtliche Wirksamkeit und gilt als Antrag für den Notar, auf Betreiben jedes Beteiligte den Verkauf im Namen Aller zu bewirken, wenn die Bestätigung für sämtliche Minderjährige innerhalb sechs Monaten nach Errichtung der Urkunde über die Vereinbarung bei dem Notar, bei welchem diese Urkunde beruht, hinterlegt ist.

Ist die Hinterlegung nicht innerhalb der bezeichneten Frist erfolgt, so erlangt die Vereinbarung keine Wirkung.

Art. 25. Der Verkauf geschieht durch den in der Vereinbarung oder im Rathskammerbeschluß bezeichneten Notar; erforderlichen Falls ist der Notar auf Witschrift durch den Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, zu bezeichnen.

Wenn die Grundstücke sämtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Bezirke mit dem Verkauf sämtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragt oder der Landgerichtspräsident eines jeden Bezirkes um die Ernennung eines Notars ersucht werden.

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen kommen die Art. 36. bis 67. einschließlich im III. Tit. zur Anwendung.

Der im Art. 50. vorgeschriebene Beschluß der Rathskammer kann jedoch nur auf gemeinschaftliche Witschriften aller Beteiligte erfolgen.

Art. 26. Sofern in den bestätigten Verkaufsbedingungen nicht über den Empfang des Kaufpreises für gemeinschaftliche Rechnung ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, darf der Käufer den Kaufpreis bei persönlicher Verantwortlichkeit dem Minderjährigen gegenüber nicht eher auszahlen, als bis derselbe kraft der schließlichen Theilung den Beteiligte zugewiesen ist.

Dasselbe gilt für den Notar oder den Bevollmächtigte, welcher

zum Empfang für gemeinschaftliche Rechnung bestellt ist, sofern in den bestätigten Verkaufsbedingungen nicht über die Verwendung in gemeinschaftlichen Interesse Bestimmung getroffen ist.

Die Befugniß der Beteiligte, die Hinterlegung des Kaufpreises zu verlangen, sowie die Befugniß des andern Theils die Hinterlegung zu bewirken, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 27. Wenn es dem Vormund oder dem emancipirten Minderjährigen und seinem Kurator und den übrigen Beteiligte als dienlich erscheint, zur Vorbereitung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder der Genehmigung oder Bestätigung vorab ein Gutachten über die Theilbarkeit, Schätzung oder Vorsehung zu erwirken, so werden auf den gemeinschaftlichen Antrag ein oder drei Sachverständige ernannt. Die Ernennung und Vereidung derselben geschieht vor dem Friedensrichter des Bezirkes, in welchem die zu begutachtenden Gegenstände liegen oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, von dem Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde oder von einem durch ihn beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Die Rathskammer des Landgerichts ist gleichwohl befugt, ungeachtet dieses Gutachtens jede andere Aufklärung zu fordern und die Erstattung eines neuen Gutachtens durch einen oder drei andere Sachverständige, welche sie ernannt, zu verfügen.

Art. 28. Die Kosten, welche für die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung oder für die Vorbereitung derselben erforderlich sind, fallen dem Minderjährigen allein zur Last, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 29. Was in den vorstehenden Art. für den Fall der Theilung eines Minderjährigen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für den Fall der Theilung eines Interdikirten.

Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung in Fällen, in welchen ein Abwesender, eine Fallimentsmasse, ein vakanter Nachlaß, eine unter Kuratel gestellte Vermögensmasse oder ein Schuldner, welcher gerichtlich seine Güter abgetreten hat, als Miteigentümer oder Miterbe theilhaft ist, ingleichen hat ein Benefizialerbe bei außergerichtlicher Theilung nach den Vorschriften der vorhergehenden Art. zu verfahren; es bedarf jedoch in diesen Fällen der Genehmigung eines Familienraths nicht. Bei der Mittheilung einer Fallimentsmasse ist der definitive Syndik befugt, die Theilung vorzunehmen und muß die schriftliche Genehmigung des Kommissars der Bestätigung durch das Landgericht vorhergehen.

In allen obigen Fällen greift insbesondere auch in Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben der Art. 25. Maß.

Art. 30. Die Art. 166., 467., 838. bis 841. des Civilgesetzbuchs und Art. 984. der Civilprozess D. sind abgeändert, soweit dieses G. entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Dritter Titel.

Bestimmungen, betr. den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkauf von Immobilien Minderjähriger oder denselben gleichgestellter Personen oder Vermögensmassen.

- Art. 31. Der freiwillige Verkauf von Immobilien, welche
- 1) das Eigenthum eines Minderjährigen oder eines Interdikirten sind der
 - 2) in einer Fallimentsmasse sich vorfinden oder
 - 3) zu einem vakanten Nachlaß, zu dem Vermögen eines Schuldners, welcher gerichtlich seine Güter abgetreten hat oder zu einer unter Kuratel gestellten Vermögensmasse gehören oder
 - 4) aus einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft mit Bewahrung jener Rechtswohlthat veräußert werden sollen oder
 - 5) als zum Dotalgut gehörig in den Fällen des Art. 1558. des Civilgesetzbuchs zur Veräußerung gebracht werden,
- kann nur auf Verfügung des Gerichts in öffentlicher Versteigerung vor einem durch das Gericht beauftragten Notar erfolgen.

Wenn die Immobilien ungetheiltes Miteigenthum einer der obigen Personen oder Vermögensmassen sind, so kann der Verkauf nur in dem Verfahren des Ersten und des Zweiten Titels dieses G. bewirkt werden.

Sind jedoch sämtliche Miteigentümer der Immobilien Minderjährige oder Interdikirte und haben diese Alle denselben Vormund und kein entgegengegesetztes Interesse, so kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung.

Art. 32. In dem unter Nr. 1. des vorigen Art. erwähnten Fall muß der Verfügung des Gerichts ein Gutachten des Familienraths vorhergehen und dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden. Das Gutachten muß den Vorschriften des Art. 457. des Civilgesetzbuchs entsprechen und die Natur und die ungefähren Schätzungspreise der Immobilien angeben.

In dem unter Nr. 2. des vorigen Art. bezeichneten Falle muß eine durch den Kommissar des Falliments dem definitiven Syndik erteilte schriftliche Autorisation vorhergehen.

Art. 33. Die Verfügung, durch welche der Verkauf verordnet wird, erfolgt durch Beschluß der Rathskammer des zuständigen Landgerichts auf Vitischrift nach schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft und auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

In dem Beschlusse sind die Immobilien nebst den Schätzungspreisen, zu welchen dieselben bei der Versteigerung ausgesetzt werden sollen und die Bedingungen des Verkaufs anzugeben.

Die Schätzung kann von dem Gericht nach dem Kataster, nach Eigenthumsurkunden, Pachtverträgen oder sonstigen glaubhaften Dokumenten, sowie nach der in dem Gutachten des Familienraths enthaltenen Angaben festgesetzt werden. Soweit dazu genügende Grundlagen nicht vorhanden sind, ist die vorherige Erstattung eines Gutachtens von Sachverständigen zu verordnen.

Art. 34. Wird die Erstattung eines Gutachtens über den Schätzungspreis verordnet, so hat das Gericht einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Die Vereidung derselben geschieht durch den Friedensrichter, in dessen Bezirk die Immobilien liegen oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, durch einen in dem Beschlusse beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Immobilien ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung erfolgt ist, hinterlegt.

Art. 35. In dem Beschlusse, durch welchen der Verkauf verfügt wird, ist ein Notar mit der Versteigerung zu beauftragen.

Wenn die Immobilien sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Bezirke mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Immobilien beauftragt oder Landgerichtspräsident eines jeden Bezirkes um die Ertheilung des Auftrags ersucht werden.

Art. 36. Nachdem die Verfügung des Gerichts, durch welche der Verkauf verordnet ist, nebst dem Gutachten der Sachverständigen, im Falle ein solches erstattet worden und das Heft der Verkaufsbedingungen dem Notar übergeben sind, hat derselbe Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu bestimmen.

Die oben bezeichneten Schriftstücke bleiben bei dem Notar hinterlegt und können bis zur Versteigerung von Jedem eingesehen werden. Das Heft der Verkaufsbedingungen muß enthalten:

- 1) die Erwähnung der Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt,
- 2) die Erwähnung der Eigenthumstitel,
- 3) die Beziehung der zu verkaufenden Immobilien mit Angabe der Natur, des ungefähren Flächeninhalts und der Lage derselben nach Kreis und Gemeinde, sowie nach den Nummern in dem Grundsteuerkataster. Wenn das Grundstück in einem Hause besteht, so ist auch die Straße, in welcher es liegt, und die Nummer, mit welcher es bezeichnet ist, anzugeben. Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Grenznachbarn angegeben werden,
- 4) die Schätzungspreise und
- 5) die Bedingungen des Verkaufs.

Art. 37. Die Versteigerung muß durch öffentliche Ankündigungen bekannt gemacht werden, in welchen:

- 1) die Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt,
 - 2) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie deren Vormünder, Kuratoren und Vertreter,
 - 3) die Bezeichnung der zur Versteigerung gestellten Immobilien, nach Inhalt des Hefts, der Verkaufsbedingungen und deren Schätzungspreise,
 - 4) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, so wie Name und Wohnort des mit derselben beauftragten Notars
- angegeben sind.

Art. 38. Die Ankündigungen sind durch Anheftungen

- 1) an der Hauptthür des Gebäudes, welches versteigert werden soll,
- 2) an der äußern Thür des Gemeindehauses der Gemeinde, in welcher die Immobilien liegen,
- 3) an der äußern Thür des Landgerichts, in dessen Bezirk die Immobilien liegen,
- 4) an der Hausthür der Wohnung des Notars und an der Hausthür des Gebäudes, in welchem die Versteigerung stattfinden soll, und zwar an jeder dieser Stellen zu zwei verschiedenen Malen zu bewirken. Die erste Anheftung muß mindestens zwei Monate, die zweite mindestens vierzehn Tage der Versteigerung vorhergehen. Zwischen den beiden Anheften muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen frei bleiben.

Die Anheftungen geschehen durch einen Gerichtsvollzieher; derselbe hat zugleich auf einem Exemplar der Ankündigung zu beurkunden, daß er die Anheftung an den im Gesetze bezeichneten Orten bewirkt habe. Diese Nachweise sind durch den Notar dem Heft der Verkaufsbedingungen beizufügen.

Art. 39. Die Ankündigungen müssen außerdem noch durch zweimalige Einrückungen in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks, in welchem die Grundstücke liegen, bekannt gemacht werden; zwischen beiden Einrückungen sowohl als zwischen der letzten Einrückung und dem Tage der Versteigerung muß ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen frei bleiben.

Das Gericht kann das Gutachten des Familienraths und selbst ohne ein solches im geeigneten Falle die Ermächtigung erteilen, daß die Einrückungen im Kreis Intelligenzblatt oder in einer bestimmten, in dem Regierungsbezirk erscheinenden Zeitung statt in dem öffentlichen Anzeiger erfolgen.

Die Nachweise der Einrückungen werden durch Exemplare des Anzeigers oder der Zeitung erbracht und sind durch den Notar dem Heft der Verkaufsbedingungen beizufügen.

Art. 40. Uebersteigt der Schätzungspreis im Ganzen nicht die Summe von 500 Thln., so ist nur eine einmalige Anheftung an den im Art. 38. unter Nr. 1., 2. und 4. bezeichneten Orten und nur Eine Einrückung in den öffentlichen Anzeiger in dem nach Vorschrift des Art. 39. bestimmten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Anheftung und die Einrückung müssen höchstens sechs Wochen und wenigstens vierzehn Tage nach der Versteigerung vorhergehen.

Art. 41. Zu der Versteigerung ist der Nebenvormund des Minderjährigen oder der Inhaberin derselben besonders zu berufen. Zu diesem Zwecke muß demselben wenigstens vierzehn Tage vorher eine Ankündigung nach Inhalt des Art. 37. mit der Erklärung zugestellt werden, daß auch im Falle seiner Abwesenheit der Zuschlag erfolgen werde.

Art. 42. Die Versteigerung muß öffentlich an dem in der Ankündigung bezeichneten Orte und Tage abgehalten werden; sie darf nicht vor der bezeichneten Stunde beginnen.

Unmittelbar vor der Ausbietung sind die Verkaufsbedingungen vorzulesen und dabei der ungefähre Betrag der Kosten oder das Aufgeld bekannt zu machen, welche der Ansteigerer zu zahlen hat.

Art. 43. Der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebot drei nach einander angezündete Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein höheres Gebot erfolgt ist.

Art. 44. Unbekannte, Nichtangesehene oder osenkundig Zahlungsunfähige müssen, um zum Mitbieten zugelassen zu werden, einen als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen oder in sonstiger Weise hinlängliche Sicherheit bestellen oder als Bevollmächtigte einer zahlungsfähigen Person sich ausweisen.

Art. 45. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Erfolgt ein Mehrgebot, so wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

Art. 46. Im Falle der Ansteigerung zu unterschreiben weigert oder dazu außer Stande ist, oder wenn derselbe sich vorher entfernt hat, genügt die Beurkundung des Zuschlags im Protokoll. In dem letzteren ist der Grund, weshalb der Ansteigerer nicht unterschrieben hat, anzugeben.

Art. 47. Wer für einen Andern ansteigert, muß die ihm dazu erteilte Vollmacht vorlegen; dieselbe ist dem Versteigerungsprotokoll beizufügen.

Art. 48. Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhalten hat, ist befugt, nachträglich einen Dritten als diejenige Person zu benennen, für welche er angesteigert hat, sofern dies innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nach dem Tage des Zuschlags und unter Beifügung der Vollmacht oder mit der Annahme-Erklärung des Dritten zum Protokoll geschieht.

Das Protokoll hierüber wird in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Versteigerungstermin abgehaltenen

Protokolls angesehen wird. Der Dritte ist alsdann als der unmittelbare Ankäufer zu betrachten, jedoch bleibt der Ansteigerer für die Erfüllung aller Bedingungen persönlich und mit dem Dritten solidarisch verhaftet.

Art. 49. Das Versteigerungsprotokoll muß enthalten:

- 1) Ort und Tag der Versteigerung, sowie die Stunde des Beginnes derselben;
- 2) Erwähnung der Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt, und des Datums der verschiedenen Bekanntmachungen der Versteigerung;
- 3) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie deren Vormünder, Kuratoren oder Vertreter;
- 4) den Inhalt des Hefts der Verkaufsbedingungen (Art. 36.) und Erwähnung, daß die letzteren bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;
- 5) das Meistgebot, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Meistbietenden, die Ertheilung des Zuschlags und die Erwähnung, daß bei denselben die in Art. 43. vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 50. Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht Statt.

Es kann auf Witschrift durch Beschluß der Rathskammer verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge, und daß der Zuschlag zu einem bestimmten geringeren Schätzungspreise, oder daß derselbe zu jedem Preise ertheilt werde.

In dem durch Art. 31. Nr. 1. bezeichneten Falle kann das Gericht ein vorheriges Gutachten des Familienraths erfordern.

Art. 51. Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren.

Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens sechs Wochen und wenigstens vierzehn Tage vorhergehen müssen.

Art. 52. Das Versteigerungsprotokoll, gemäß welchem der Zuschlag ertheilt ist, vertritt die Stelle eines Judikationsurtheils und wird in der exekutorischen Form ausgefertigt.

Ein Uebergebot nach erfolgtem Zuschlage ist außer dem Falle des Art. 2158. des Civilgesetzbuchs nicht zulässig.

Art. 53. Eine Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls in exekutorischer Form darf dem Ansteigerer nur dann gegeben werden, wenn er dem Notar die Quittungen über die von ihm zu zahlenden Kosten und die Beweise beigebracht hat, daß er denjenigen Verpflichtungen nachgekommen ist, von deren vorheriger Erfüllung die Aushändigung der exekutorischen Ausfertigung durch die Verkaufsbedingungen abhängig gemacht ist.

Die Quittungen und Beweise werden der Urschrift des Versteigerungsprotokolls beigeheftet und mit demselben ausgefertigt.

Art. 54. Wenn der Ansteigerer die in dem vorstehenden Art. bezeichneten Quittungen und Beweise nach Ablauf einer Frist von drei Wochen seit dem Tage der Versteigerung dem Notar nicht eingereicht hat, so kann er dazu aufgefordert und es kann nach fruchtlosem Ablauf einer ferneren Frist von drei Wochen seit dem Tage der Aufforderung zum Wiederverkauf der Immobilien geschritten werden. Durch diese Bestimmung ist das Recht zur Auflosungsfrage und zu allen sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln gegen den Ansteigerer nicht ausgeschlossen.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Versteigerung findet der vorbezeichnete Wiederverkauf nicht mehr Statt, selbst wenn das Verfahren vorher eingeleitet sein sollte.

Art. 55. Der Wiederverkauf erfolgt durch den zum Verkauf beauftragten Notar oder durch denjenigen Notar, welchem die Urkunden desselben überwiesen worden sind.

Zu diesem Zwecke ist das Verlangen, daß der Wiederverkauf statfinde, bei dem Notar zu Protokoll zu erklären und der Verhandlung die dem Ansteigerer zugestellte Aufforderung beizufügen. Der Notar hat beim Schluß des Protokolls die Bescheinigung einzurücken, daß die im Art. 53. bezeichneten Quittungen und Beweise von dem Ansteigerer nicht eingereicht sind und er hat zugleich Ort, Tag und Stunde des Wiederverkaufs zu bestimmen.

Zwischen dem Tag der Verhandlung und dem Termin zum Wiederverkauf muß ein Zeitraum von höchstens drei Monaten und mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Auf Erfordern wird Ausfertigung der ganzen Verhandlung ertheilt.

Weigert der Notar die Bescheinigung oder die Bestimmung des

Termins zum Wiederverkauf oder ist Einspruch gegen die Ertheilung der Bescheinigung erhoben, so entscheidet der Präsident des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, in dem durch Art. 806. u. f. der Civilprozess-O. vorgeschriebenen Verfahren.

Art. 56. Das Heft der Verkaufsbedingungen des früheren Verkaufs ist auch für den Wiederverkauf maßgebend.

Art. 57. Für die Ankündigungen des Wiederverkaufs gelten die Vorschriften des Art. 27.; in denselben muß außerdem die Erwähnung der Versteigerung, auf welche der Wiederverkauf erfolgt, die Angabe der Preise, für welche die Immobilien angesteigert worden sind und die Bezeichnung des Ansteigerers nach Namen, Gewerbe und Wohnort enthalten sein.

Art. 58. Die Ankündigungen sind in gleicher Weise wie beim Verkauf bekannt zu machen (Art. 38. bis 41. einschließlich). Jedoch bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und nur einer einmaligen Einrückung. Die Anheftung und die Einrückung müssen dem Termin höchstens sechs Wochen und mindestens vierzehn Tage vorhergehen.

Art. 59. Zu dem Termin des Wiederverkaufs ist der frühere Ansteigerer besonders zu berufen. Zu diesem Zweck muß denselben wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin in seinem wirklichen oder bei der Versteigerung gewählten Wohnort eine Ankündigung nach Vorschrift des Art. 51. mit der Erklärung zugestellt werden, daß auch im Falle seiner Abwesenheit der Wiederverkauf auf seine Gefahr und Kosten erfolgen werde.

Wenn die Verkäufer nicht in dem Bezirk des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, wohnhaft sind und in der hier vorgeschriebenen Zustellung einen Wohnort in diesem Bezirk zu wählen unterlassen, so können denselben von dem früheren Ansteigerer alle auf das Verfahren des Wiederverkaufs bezüglichen Zustellungen auf dem Sekretariat des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, gemacht werden.

Art. 60. In Betreff der Versteigerung beim Wiederverkauf kommen die vorstehenden Art. 42. u. f. zur Anwendung.

Bei Eröffnung des Termins werden das frühere Versteigerungsprotokoll, die in Art. 55. erwähnte Verhandlung nebst den denselben beigelegten Schriftstücken, sowie die Nachweise über die in Art. 57. und 58. vorgeschriebene Anheftung, Einrückung und Zustellung, zur Einsicht offen gelegt.

Hierauf und bevor zum Vorlesen der Verkaufsbedingungen und zum Ausbieten geschritten wird, muß der frühere Ansteigerer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten alle Einreden gegen die Zulässigkeit des Wiederverkaufs und gegen die Regelmäßigkeit des bis dahin stattgehabten Verfahrens bei Verlust derselben zu Protokoll erklären. Ungachtet der Einreden wird der Wiederverkauf fortgesetzt, sofern nicht von dem anderen Theil in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens eingewilligt wird. Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirk des Landgerichts, welches den Notar beauftragt hat, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlag einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Unterläßt er dies, so können alle auf die Zulässigkeit oder Regelmäßigkeit des Wiederverkaufs bezüglichen Zustellungen ihm auf dem Sekretariat des gedachten Landgerichts gemacht werden.

Art. 61. Das Protokoll über den Wiederverkauf muß außer dem im Art. 49. vorgeschriebenen Inhalt auch die Erwähnung der Versteigerung, auf welche der Wiederverkauf erfolgt, die Bezeichnung des früheren Ansteigerers, das Datum der in Art. 54. u. 55. erwähnten Aufforderung und Verhandlung, sowie der Bekanntmachungen des Wiederverkaufs (Art. 58. und 59.), die gemäß Art. 60. vorgebrachten Einreden, sowie die hierauf erfolgten Erklärungen und den von dem Ansteigerer gewählten Wohnort, enthalten.

Art. 62. Einreden gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens im Termin des Wiederverkaufs und beim Zuschlag muß der frühere Ansteigerer bei Verlust derselben binnen vierzehn Tagen, vom Tag des Zuschlags, erheben.

Art. 63. Hat der frühere Ansteigerer nach Art. 60. Einreden im Termin zu Protokoll erklärt oder will er gemäß Art. 62. Einreden erheben, so muß er die Personen, für welche der Wiederverkauf stattgefunden hat, sowie den Meistbietenden, welchem dabei der Zuschlag ertheilt ist, bei Verlust der Einreden binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Zuschlags, vor das Landgericht, welches den Verkauf verordnet hat, vorladen lassen, um über die Einreden erkennen zu hören.

Zu der Vorladung müssen die Einreden angeführt oder wiederholt werden; die Zustellung derselben geschieht in den wirklichen oder gewählten Wohnorten.

Dem Notar ist von der geschähenen Vorladung Anzeige zu machen und derselbe ist hierauf verpflichtet, die Verhandlungen über den Verkauf und über den Wiederverkauf in Urschrift sofort an das Sekretariat des Landgerichts einzusenden.

Art. 64. Das Verfahren über die Einreden ist summarisch. Es wird auf den Bericht eines Mitgliedes des Gerichts und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entschieden. Gegen das Urtheil ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt eingelegt werden. Die Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Art. 449. der Civilprozeß-D. findet keine Anwendung.

Art. 65. Wegen Verletzung oder Nichtbeobachtung einer der in den Art. 55. bis 59. einschließlich, sowie in den Art. 42. und 43. enthaltenen Vorschriften muß auf Anrufen (Art. 63.) des früheren Ansteigerers das ganze Verfahren und der Zuschlag beim Wiederverkauf vernichtet werden.

Art. 66. Die Bestimmungen der Art. 52. u. f. greifen auch bei dem Wiederverkauf Platz.

Das Versteigerungsprotokoll hat auch dem früheren Ansteigerer gegenüber die Wirkung eines Abjudikationsurtheils. Derselbe wird betrachtet, als wenn er niemals Eigenthümer geworden wäre. Wird beim Wiederverkauf das Gebot, für welches dem früheren Ansteigerer der Zuschlag erteilt worden, nicht erreicht, so ist dieser zur Ergänzung desselben verpflichtet und zu deren Leistung dem Personalarrest unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels. Auf einen etwaigen Mehrerlös hat derselbe nur bis zu dem Betrage der von ihm auf das wiederversteigerte Grundstück gemachten Verbindungen Anspruch.

Art. 67. Der Wiederverkauf hat nicht Statt, wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage die Zahlung der bei der früheren Versteigerung übernommenen Kosten und die Erfüllung der in Art. 53. bezeichneten Verpflichtungen nachweist und sämmtliche durch das Verfahren des Wiederverkaufs verursachte Kosten bezahlt.

Art. 68. Die Vorschriften dieses Abschn. treten an die Stelle der Bestimmungen der Ordre v. 4. Juli 1831 und v. 21. Jan. 1835, das Verfahren bei Versteigerung von Mündelgütern betr. und der Ordre v. 29. Sept. 1835, die Immobilienversteigerung im Theilungs-, Fälliments- und Güterabtretungsverfahren und in Erbschaftsfällen betr., sowie an die Stelle der in den Art. 904. und 953. zweiter Absatz bis 965., 987., 988. und 1001. der Civilprozeß-D. und der in den Art. 564. und 565. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, soweit dieselben das Verfahren beim Verkauf von Immobilien betreffen.

Bei dem Verfahren in den nach der Gemeintheilungs-D. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen sind für den Verkauf, welcher nach dem G. v. 19. Mai 1851 (§§. 16. und 53.) stattfindet und für die dabei zu machenden Bekanntmachungen anstatt der Vorschriften der Ordre v. 29. Sept. 1835 die Bestimmungen des gegenwärtigen G. maßgebend.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 54. des G. v. 19. Mai 1851 in Kraft und wird der sonstige Inhalt des letzteren G. durch das gegenwärtige G. nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verkauf von Immobilien in Folge eines Uebergebots eines Hypothekengläubigers nach freiwilliger Veräußerung.

Art. 69. Die Versteigerung, welche im Falle des Art. 2185. des Civilgesetzbuchs nach einer freiwilligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Veräußerung von Immobilien, auf Antrag eines überbietenden Hypothekengläubigers stattfindet, wird nach den Bestimmungen der folgenden Art. bewirkt.

Art. 70. Der Antrag auf Versteigerung muß außer der Beobachtung der Vorschriften, welche in dem Art. 2185. des Civilgesetzbuchs und in dem ersten Absätze des Art. 832 der Civilprozeß-D. enthalten sind, die Bezeichnung des Bürgen und eine Vorladung des Veräußerers und des Erwerbers an das Landgericht auf drei Tage enthalten, um die Bürgschaft für genügend erklären und die Versteigerung verordnen zu hören.

Die Zustellung geschieht dem Erwerber in dem Domizil des von ihm bestellten Anwalts.

Zugleich muß Abschrift des Aktes, durch welchen die bezeichnete Person die Bürgschaft übernommen hat, sowie des Protokolls, gemäß welchem die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf dem Sekretariat des Landgerichts hinterlegt sind, mitgetheilt werden.

Art. 71. In dem auf die Ladung folgenden summarischen Verfahren müssen alle Einreden gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Versteigerung bei Verlust derselben vorgebracht werden. Wird die Bürgschaft als ungenügend oder eine Einrede gegen die Zulässigkeit

oder Gültigkeit des Antrags als begründet befunden, so wird das Uebergebot für nichtig erklärt.

Wenn die Bürgschaft als genügend angenommen und die etwaigen Einreden verorfen werden, so wird die Versteigerung verordnet und der Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Immobilien liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, der Friedensrichter eines dieser Bezirke beauftragt, die Versteigerung als Kommissar des Landgerichts vorzunehmen.

Art. 72. Gegen das Urtheil ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen.

Der Art. 449. der Civilprozeß-D. findet keine Anwendung.

Art. 73. Der Gläubiger, welcher die Versteigerung beantragt hat, oder der neue Erwerber überreicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dem Friedensrichter:

1. eine exekutorische Ausfertigung des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet ist, nebst der Zustellung desselben an die Anwalte,
2. die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der jenem Urtheil zu Grunde liegenden Veräußerungsurkunde oder falls eine solche sich nicht im Besiz des Betreibenden befindet, die von dem Hypothekensbewahrer beglaubigte Abschrift der Eintragung dieser Urkunde in den Transkriptionsregistern,
3. die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der nach Art. 2183. des Civilgesetzbuchs aufgestellten Erklärung des Erwerbers und der nach Art. 2185. des Civilgesetzbuchs abgegebenen Erklärung über das Mehrgebot, welches als Angebot dient,
4. eine nach Vorschrift des §. 4. der Subhastations-D. angefertigte Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände,
5. einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle,
6. einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf die Immobilien rechtzeitig eingetragenen Hypotheken, soweit dieselben nicht gegen den neuen Erwerber nach dessen Erwerbung entstanden sind.

Der Friedensrichter nimmt hierüber unter Anführung der Stunde, des Tages, Monats und Jahres eine Verhandlung auf, in welcher zugleich der Betreibende, wenn er nicht in dem Bezirke des Friedensgerichts wohnt, einen von ihm in diesem Bezirke erwählten Wohnsitz anzugeben hat und entwirft sodann das Versteigerungspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

Art. 74. Das Versteigerungspatent muß enthalten:

1. das Datum und die Natur der Veräußerungsurkunde, auf welche das Uebergebot gefolgt ist und den Namen des Notars, wenn dieselbe vor einem Notar errichtet ist, ferner die Erwähnung des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet ist;
2. Namen, Gewerbe und Wohnort des Betreibenden, des in der Veräußerungsurkunde genannten Veräußerers, des Erwerbers und des Gläubigers, welcher das Uebergebot gemacht hat;
3. die Bezeichnung der zu versteigernden Immobilien nach Vorschrift des §. 4. der Subhastation D., mit Angabe der Grundsteuer, des Preises, welcher in der Veräußerungsurkunde bestimmt oder in der Erklärung des Erwerbers angegeben ist und des Uebergebots;
4. die Anzeige, daß der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Veräußerungsurkunde, die Erklärung des Erwerbers und die Erklärung des Uebergebots auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts einzusehen sind;
5. die Bestimmung des Tages und des Ortes, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen.

Art. 75. In Betreff des Termins der Versteigerung, der Bekanntmachung des Patents und der Zustellung desselben an die eingetragenen Gläubiger müssen die §§. 13. und 16. einschließlich der Subhastations-D. beobachtet werden.

Das Patent muß außerdem in der durch §. 16. der Subhastations-D. vorgeschriebenen Frist und Form den in Nr. 2. des vorhergehenden Art. bezeichneten Personen in ihren wirklichen oder gewählten Wohnorten zugestellt werden, soweit nicht eine von ihnen selbst das Verfahren betreibt. Die Nachweise über die Anheftungen und Einrichtungen werden auf die in Art. 38. und 39. bestimmte Weise erbracht.

Art. 76. Die Versteigerung muß öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Bei Eröffnung des Termins müssen die in Art. 73. gebachte Verhandlung, die bei derselben überreichten Schriftstücke und die Nachweise über die durch Art. 75. vorgeschriebenen Anheftungen, Einrichtungen und Zustellungen zur Einsicht der Interessenten vorgelegt werden.

Der Betreibende muß persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dies nicht und liegen die oben erwähnten Schriftstücke und Nachweise vor, so kann jeder gegen den Verkäufer oder seine Vorbesitzer rechtzeitig eingetragene Gläubiger, sowie der in der Verkaufsurkunde bezeichneten Erwerber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten als Betreibender eintreten und die Fortsetzung der Versteigerung in Antrag bringen.

Art. 77. Alle Einreden gegen die Gültigkeit des Verfahrens, welches nach dem die Versteigerung verordnenden Urtheil bis zu dem Versteigerungstermin stattgehabt hat, müssen hierauf bei Verlust derselben zu Protokoll gegeben werden. Dem Betreibenden steht es alsdann frei, der angebrachten Einreden ungeachtet auf Fortsetzung der Versteigerung zu bestehen oder in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens zu willigen. Geschieht das Letztere, so ist jede der in dem vorhergehenden Art. bezeichneten Personen befugt, als Betreibender einzutreten und die Fortsetzung der Versteigerung zu verlangen.

Art. 78. Wenn bei Eröffnung des Termins keine Einreden vorgebracht sind oder wenn derselben ungeachtet auf Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Verkaufsurkunde, des Akts über die nach Art. 2183. des Civilgesetzbuchs geschehene Erklärung des Erwerbers, sowie des Akts, durch welchen das Uebergebot geschehen ist und demnächst zur Versteigerung in der Art geschritten, daß der Preis der Veräußerung und das Uebergebot zusammen als erstes Gebot gelten. Dabei ist zugleich der ungefähre Kostenbetrag, welcher den Meistbietenden zur Last fällt, anzugeben.

Art. 79. Bei der Versteigerung kommen die §§. 22., 23. und 25. der Subhastations-D., sowie die Art. 43. bis 48. dieses G., zur Anwendung.

Der Gläubiger, welcher das Uebergebot gemacht hat, erhält den Zuschlag, wenn in dem Termine kein höheres Gebot erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer als der überbietende Gläubiger, der Betreibende ist.

Ein ferneres Uebergebot nach erteiltem Zuschlag ist nicht zulässig.

Art. 80. Das von dem Friedensrichter über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- 1) die Namen, Gewerbe und Wohnorte der in Art. 74. Nr. 2. bezeichneten Personen, die Erwähnung der Verkaufsurkunde, des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet worden ist und der Zustellung desselben an die Anwälte, das Datum des Versteigerungspatents und der verschiedenen Bekanntmachungen und Zustellungen desselben und Erwähnung, daß die in Art. 73. gedachte Verhandlung nebst den bei derselben überreichten Schriftstücken und die Nachweise über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Zustellungen bei Eröffnung des Termins zur Einsicht der Interessenten vorgelegt worden sind;
- 2) die gegen die Gültigkeit des bis zum Versteigerungstermin stattgehabten Verfahrens vorgebrachten Einreden, sowie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge;
- 3) die Kaufbedingungen nach Inhalt der Verkaufsurkunde, soweit sie nicht durch die Erklärung des Erwerbers und des Akts, welcher das Uebergebot enthält, in Bezug auf die Zahlungstermine eine Aenderung erlitten haben, sowie die Erwähnung, daß diese Urkunden bei Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;
- 4) die Bezeichnung der Immobilien, den Preis, zu welchem sie in Folge des Uebergebots ausgetreten worden sind, das Meistgebot in der Versteigerung, Namen, Gewerbe und Wohnort des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die in §. 23. der Subhastations-D. vorgeschriebene Form beobachtet worden;
- 5) den vom Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten hat.

Art. 81. Die Verletzung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der Art. 73. bis 76. einschließlich dieses G. und des §. 23. der Subhastations-D., zieht die Nichtigkeit des Versteigerungspatents und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

Art. 82. Im Uebrigen greifen die §§. 27—29. einschließlich, 31 u. 33. bis 36. einschließlich der Subhastations-D. Maß. Die im §. 29. der Subhastations-D. erwähnten Ladungen sind bei Vermeidung der darin bestimmten Nachteile auch den in Art. 74. Nr. 2. dieses G. genannten Personen zuzustellen, soweit nicht die Ladung von ihnen selbst ausgeht. Die in §. 34. der Subhastations-D. bestimmte Verpflichtung zur Räumung der versteigerten Immobilien trifft sowohl den in der Verkaufsurkunde genannten Verkäufer als auch den darin genannten Erwerber.

Beim Wiederverkauf kommen die besonderen Bestimmungen des §. 37. der Subhastations-D. und im Uebrigen die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zur Anwendung.

Art. 83. In dem durch die obigen Art. bestimmten Verfahren ist, abgesehen von den Fällen der Art. 76. und 77., jeder gegen den Verkäufer oder dessen Vorbesitzer rechtzeitig eingetragene Gläubiger, sowie der neue Erwerber, berechtigt, nachdem der Antrag auf Versteigerung nebst Vorladung unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 70. stattgefunden hat, sich an die Stelle des Betreibenden einsetzen zu lassen, wenn der Betreibende der Kollusion, des Betruges oder der Nachlässigkeit in Fortsetzung des Verfahrens sich schuldig macht, unbeschadet der sonstigen Schadensansprüche im Falle der Kollusion oder des Betruges.

Nachlässigkeit ist insbesondere vorhanden, wenn der Betreibende das die Versteigernde verordnende Urtheil innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ladung oder das Patent zur Versteigerung innerhalb eines Monats nach dem dieselbe verordnenden Urtheil zu erwirken versäumt oder wenn er die nach Art. 75. erforderlichen Zustellungen und Ladungen nicht in der vorgeschriebenen Frist oder die Anheftung und erste Einrückung des Patents zur Versteigerung nicht innerhalb eines Monats nach Erlass des letzteren bewirkt oder wenn er im Termin der Versteigerung die erforderlichen Urkunden und Nachweise nicht vorlegt oder wenn er nach vorläufiger Aufhebung der Versteigerung im Termin oder nach rechtskräftiger Vernichtung des Verfahrens nicht innerhalb eines Monats ein neues Patent zur Versteigerung auswirkt.

Art. 84. Die Einsetzungen an die Stelle des Betreibenden wird außer den Fällen der Art. 76. u. 71. durch Intervention beim Landgericht mittelst Bittschrift beantragt, welche den Anwaltschaft des Verkäufers, des Erwerbers und des Ueberbietenden, sowie dessen, der etwa bereits in die Stelle des Betreibenden eingesetzt ist, zugestellt wird.

Das Verfahren ist summarisch, die unterliegende Partei wird persönlich in die Kosten verurtheilt und es kommen die Bestimmungen des Art. 72. zur Anwendung.

Wird dem Antrag auf Einsetzung in die Stelle des Betreibenden stattgegeben, so ist der Letztere gehalten, dem Eingesezten die Aktenstücke des bisherigen Verfahrens gegen dessen Quittung auszuhändigen; die dafür nützlich verwendeten Kosten werden ihm erst nach der Versteigerung zurückerstattet. Auch ist der Eingesezte berechtigt, erforderlichen Falls eine Ausfertigung des die Versteigerung verordnenden Urtheils zu entnehmen.

Art. 85. Die Versteigerung hat nicht Statt, wenn der Erwerber vor dem Zuschlag die sämtlichen gegen den Verkäufer und dessen Vorbesitzer rechtzeitig eingetragenen Hypothekensforderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, nebst den von dem Friedensrichter zu bestimmenden Kosten des Verfahrens, bezahlt oder die zur vollständigen Zahlung erforderlichen Beiträge für die Gläubiger deponirt.

Art. 86. Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten an die Stelle der Vorschriften, welche in der Ordnung v. 11. März 1837 und der zur Ausführung derselben ergangenen Verfügung, sowie in dem Art. 2187. des Civilgesetzbuchs, im zweiten Satze des Art. 832. und in den Art. 833., 836., 837. u. 838. der Civilprozeß-D. enthalten sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 87. Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem dieses G. in Kraft tritt, ein gerichtlicher Verkauf durch Urtheil oder Beschluß bereits verordnet ist, so ist derselbe nach den bisher geltenden Vorschriften zu bewirken.

Art. 88. Die Bestimmung über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten, welche das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien veranlaßt, werden durch Königl. Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 18. April 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 8. Mai 1855, betr. die Einführung der Konkurs-Ordn. in den Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordn. Gesetzeskraft haben.

[G.S. 1855. S. 317. Nr. 4226.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das A.L.R. und die A.G.O. Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Konkurs O. tritt in den Landestheilen, in welchen das A.L.R. und die A.G.D. Gesetzeskraft haben, mit dem 1. Okt. 1855 in Kraft.

Art. 2. Mit diesem Zeitpunkte (Art. 1.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-O. entgegenstehende Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Dahin gehören namentlich die Tit. 47., 48., 49. und 50., sowie der zweite Abschnitt des Tit. 51. Th. I. der A.G.D., nebst allen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Art. 3. Wo in irgend einem G. auf die hiernach (Art. 2.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs O. an deren Stelle.

Inbesondere sind in den Fällen, in welchen die G. wegen Verurteilung der Zulänglichkeit einer Sicherheitsbestellung auf die Bestimmungen der §§. 16. bis 23. Tit. 17. Th. I. der A.G.D. Bezug nehmen, an deren Stelle die in dem §. 429. der Konkurs O. enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Art. 4. Wenn vor dem 1. Okt. 1855 ein Konkurs- oder erbchaftlicher Liquidationsprozeß bereits eröffnet oder ein Prioritätsverfahren eingeleitet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-O. nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Okt. 1855 verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1855 in Kraft.

Art. 5. Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1855 oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-O. auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Art. 6. Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs O.), wird erst vom 1. Okt. 1855 an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs O. beginnt, schon früher eingetreten ist.

Art. 7. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Dividationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Okt. 1855 an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraumes eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffseheders oder Fabrikbesitzers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Okt. 1855 gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens, auch ohne den Nachweis der Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Verlustes, von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen oder nach ihrer Wahl dasselbe zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Art. 8. Die Bestimmungen in den §§. 261. bis 265. Tit. 1. Th. II. des A.L.R. über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§. 266. bis 268. a. a. O. aufgehoben werden.

Art. 9. Die in den §§. 500. bis 506. Tit. 16. Th. I. des A.L.R. enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatäre Anwendung.

Art. 10. Unter den im §. 49. der Konkurs-O. genannten gemeinen Laien sind nur die im §. 48. Tit. 1. der Hyp. O. v. 20. Dez. 1783 bezeichneten zu verstehen.

Art. 11. Außer den in dem A.L.R. und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrechte bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

- 1) für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
- 2) für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung,

ingeleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;

3) für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Diensthoten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;

4) für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

Art. 12. Der gesetzliche Titel zum Pfandrechte, welcher der Ehefrau in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Okt. 1855 an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben einzutragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben einzutragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte schon vor dem 1. Okt. 1855 erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Art. 13. In der Stadt Danzig und deren ehemaligen Gebiete kann fortan ein Pfandrechte nur nach den geltenden allgemeinen Vorschriften bestellt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Statutarrechts, namentlich des Jus Ulmense ex ultima revisione Buch 4. Tit. 4. Kap. 4. u. 8., werden aufgehoben.

Art. 14. Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Art. 15. In den besonderen Rechten und Privilegien der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen Güter wird durch die Bestimmungen der Konkurs-O. nichts geändert.

Art. 16. Bei der nothwendigen Subhastation von Seeschiffen und anderen zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäßen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) das Subhastationspatent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes dergestalt bekannt gemacht werden, daß von der letzten Einrückung an bis zum Verkaufstermin eine volle Woche frei bleibt. Außerdem ist das Subhastationspatent durch Anschlag an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute, sowie durch Anschlag in benachbarten Häfen und Seeplätzen bekannt zu machen. Ob noch anderweite Bekanntmachungen, insbesondere durch inländische oder ausländische Zeitungen, stattfinden sollen, hat das Gericht nach den Umständen zu ermesen.

2) Die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt vierzehn Tage bis drei Monate, je nach dem Ermesen des Gerichts in den einzelnen Fällen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung des Subhastationspatents zum ersten Male in dem Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes erscheint.

3) Während des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antritt, so kann solches auf den Antrag der Interessenten von dem Gericht gestattet, es muß jedoch alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffs und des Frachtgelbes gesorgt werden.

Art. 17. Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Art. 18. Die Bestimmungen über die Ermäßigung der im Konkurse und im erbchaftlichen Liquidationsprozeß nach dem G. v. 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 zu erhebenden Gerichtskosten werden durch Königl. Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 8. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Mantuffel.

Konkurs-Ordnung. B. 8. Mai 1855.

[G. S. 1855. S. 321. Nr. 4227.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. verordnen unter Zustimmung der Kammer, was folgt:

Erster Titel.**Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.****Erster Abschnitt.****Gegenstand und Wirkungen des Konkurses im Allgemeinen.**

§. 1. Der Konkurs erstreckt sich auf das gesammte der Exekution unterliegende Vermögen, welches der Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses besitzt oder während der Dauer des Konkurses erlangt.

Ein Konkurs, welcher sich auf einen Theil des Vermögens des Gemeinschuldners beschränkt (Partikular-Konkurs), kann nur in den durch das gegenwärtige G. ausdrücklich bestimmten Fällen eintreten.

§. 2. Die Konkursmasse (§. 1.) hat die Bestimmung, zur Befriedigung aller zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Gläubiger des Gemeinschuldners zu dienen.

Die Forderungen der Gläubiger, welchen ein Absonderungsrecht in Ansehung einzelner Theile der Konkursmasse zusteht, werden abgefordert erörtert und befriedigt.

In das Konkursverfahren haben sich nur die persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners einzulassen, welche ihre Befriedigung aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse suchen (Konkursgläubiger).

§. 3. Ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern findet nicht Statt.

Wenn jedoch in dem Staate, welchem ein ausländischer Gläubiger angehört, in gleichen Fällen den diesseitigen Unterthanen nicht gleiches Recht, wie den Angehörigen jenes Staates gewährt wird, so tritt die Retorsion ein. Dieselbe trifft auch Zuländer, welchen ausländische Gläubiger ihre Forderungen erst zu einer Zeit cebirt haben, in welcher bereits von dem Gemeinschuldner die Zahlungen eingestelt waren oder in welcher bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt oder ein Gläubiger desselben die Konkurseröffnung beantragt hatte.

§. 4. Mit dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner von Rechtswegen die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch die Gesamtheit der Konkursgläubiger (Gläubigerschaft) an Stelle des Gemeinschuldners ausgeübt. Zu diesem Behuf erfolgt die Bestellung eines Verwalters der Konkursmasse.

§. 5. Alle Verfügungen und Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung vornimmt, sind in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig, namentlich alle eingegangene Verbindlichkeiten, alle geleistete Zahlungen, alle den einzelnen Gläubigern eingeräumte Pfandrechte und Hypothekenrechte, alle vorgenommene Veräußerungen, Verschreibungen, Befreiungen und Entfugungen.

Dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, kann zur Konkursmasse zurückgefordert werden; jedoch bleiben dem dritten redlichen Besizer die aus dem redlichen Besitze entspringenden Rechte vorbehalten.

§. 6. Von allen Verfügungen und Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche an dem Tage der Konkurseröffnung vorgenommen sind, gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung, daß sie erst nach der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind.

§. 7. Zahlungen oder Aushändigungen, welche nach der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner erfolgt sind, werden als nicht gesehen angesehen.

Wer jedoch die Zahlung oder Aushändigung noch an dem Tage der Konkurseröffnung oder an einem der beiden nächstfolgenden Tage bewirkt hat, ist dadurch gegen die Konkursmasse befreit, wenn ihm nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sich entnehmen läßt, daß ihm damals die Konkurseröffnung bereits bekannt gewesen ist.

§. 8. Nach der Konkurseröffnung kann ein Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, welche sich auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen beziehen, nicht mehr gegen den Gemeinschuldner gerichtet oder fortgesetzt werden.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkurseröffnung befinden.

Gegen jede Entscheidung, welche vor der Konkurseröffnung ergangen ist, kann die Gläubigerschaft die zur Zeit der Konkurseröffnung noch zulässigen Rechtsmittel einlegen. Dabei kommt, wenn der Verwalter der Masse innerhalb der dem Gemeinschuldner noch laufenden Frist die Konkurseröffnung bei der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzulegen ist, zu den Prozeßakten anzeigt, der Gläubigerschaft die volle gesetzliche Frist so zu statten, als ob die Infimation der Entscheidung erst am Tage der Konkurseröffnung stattgefunden hätte.

§. 9. Exekutionen gegen den Gemeinschuldner, welche auf Vollstreckung des Personalarrestes gerichtet sind, können nach der Konkurseröffnung behufs der Befriedigung einzelner Gläubiger weder fortgesetzt noch eingeleitet werden.

Dasselbe gilt von Exekutionen in das Vermögen des Gemeinschuldners, sofern sie nicht zur Ausübung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts oder eines Rückforderungsrechts betrieben werden.

War jedoch der Termin zu einem Zwangsverkauf behufs der Befriedigung eines persönlichen Gläubigers bereits vor der Konkurseröffnung bestimmt, so ist der Verkauf in Ausführung zu bringen, wenn der Verwalter der Masse die Aussetzung desselben nicht beantragt; der Verkauf geschieht alsdann für Rechnung der Gläubigerschaft.

§. 10. Pfandrechte und Hypothekenrechte an dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen, welche von den einzelnen Gläubigern erst nach der Konkurseröffnung erlangt werden, können von denselben zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß, die Einräumung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts zu fordern, schon vor der Konkurseröffnung zustand.

§. 11. Wenn Jemand nach der Konkurseröffnung die Forderung eines Gläubigers ganz oder zum Theil befriedigt, so tritt er insoweit von Rechts wegen an dessen Stelle; er erlangt auch ohne Cession das mit der Forderung verbundene Vorrecht, Pfandrecht oder Hypothekenrecht.

Ist die Befriedigung des Gläubigers vor der Konkurseröffnung erfolgt, so bestimmt sich das Eintrittsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 12. Die Konkurseröffnung hemmt zu Gunsten der Konkursmasse den Lauf der Zinsen einer jeden Forderung, welche nicht mit Pfand oder Hypothek versehen ist.

Ist eine Forderung mit Pfand oder Hypothek versehen, so können die seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen nur aus dem zur Sicherheit dienenden Vermögensstücke gefordert werden.

§. 13. Der Tod des Gemeinschuldners bewirkt keine Unterbrechung des Konkurses.

Selbst dadurch, daß der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars antritt, wird der Fortgang des Konkurses nicht gehemmt, so lange der Erbe die Gläubiger nicht befriedigt.

§. 14. Wenn der Gemeinschuldner während des Konkurses verstorben ist (§. 13.) oder wenn der Konkurs erst nach dem Tode des Gemeinschuldners über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, so findet Alles, was in Betreff des Gemeinschuldners vorgeschrieben ist, auch auf den Erben Anwendung.

Jedoch treffen den Erben die Folgen der Handlungen und Unterlassungen seines Erblassers nur insoweit, als nach allgemeinen Grundsätzen die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erblassers auf seinen Erben übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkung der Konkurseröffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte.

§. 15. Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen der Kontrahenten gerichtet ist, zur Zeit der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner bereits erfüllt ist, so geht das Geschäft auf die Gläubigerschaft über und es kann dieselbe von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners die rückständige Gegenleistung fordern.

Ist das Geschäft zur Zeit der Konkurseröffnung von dem Mitkontrahenten, nicht aber von dem Gemeinschuldner erfüllt, so hat der Mitkontrahent keinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Besteht die rückständige Gegenleistung des Gemeinschuldners nicht in einer Geldzahlung, so kann der Mitkontrahent die Erfüllung nicht fordern, sondern es findet nur ein Anspruch auf Entschädigung Statt.

§. 16. Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen gerichtet ist, zur Zeit der Konkurseröffnung von beiden Theilen

noch überhaupt nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, so hat die Gläubigerschaft das Recht, nicht aber die Verpflichtung, an Stelle des Gemeinschuldners das Geschäft zu übernehmen.

Will die Gläubigerschaft das Geschäft übernehmen, so muß dasselbe von beiden Theilen vollständig erfüllt werden, sofern nicht etwa der Mitkontrahent des Gemeinschuldners wegen der durch die Konkursöffnung eingetretenen Veränderung der Umstände befugt ist, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen das Geschäft aufzuheben.

Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so muß dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners das von ihm Geleistete, soweit es in der Konkursmasse noch vorhanden ist, zurückgegeben werden; im Uebrigen steht ihm nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Das Konkursgericht hat auf Anrufen des Mitkontrahenten die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Verwalter der Masse die Erklärung über den Eintritt in das Geschäft abzugeben hat. Erfolgt die Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht, so wird angenommen, daß die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht eintreten will.

§. 17. Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungs-geschäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben oder über gelbwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Konkursöffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft, noch von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäft nur ein Anspruch auf Entschädigung statt. Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz, welche an dem kontraktlichen Erfüllungsstake zwischen dem Kontraktspriese und dem Marktpriese oder dem Börsenkurse sich ergibt.

§. 18. Bestehende Miethskontrakte des Gemeinschuldners gehen auf die Gläubigerschaft über; dieselbe ist jedoch berechtigt, die Kontrakte noch vor dem Ablaufe der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Bei der Aufkündigung ist die gesetzliche Frist zu beobachten; ist kontraktlich eine kürzere Frist bestimmt, so kommt diese zur Anwendung.

Eine Pachtung des Gemeinschuldners wird von der Gläubigerschaft fortgesetzt; jedoch kann nach dem Ablaufe des Wirtschaftsjahres, in welches die Konkursöffnung fällt, sowohl die Gläubigerschaft, als der Verpächter vor dem Kontrakt unter Beobachtung der gesetzlichen Aufkündigungsfrist zurücktreten.

Bei Vermietungen und Verpachtungen des Gemeinschuldners tritt die Gläubigerschaft lediglich an die Stelle desselben. Eine Aufkündigung des Kontrakts ist nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig; hierbei kommen in dem Falle einer freiwilligen Veräußerung der vermieteten oder verpachteten Sache die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Fall einer nothwendigen Veräußerung gelten.

§. 19. Inwiefern andere Rechtsgeschäfte, welche von dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung eingegangen sind, nach diesem Zeitpunkt der Gläubigerschaft gegenüber fortbestehen oder eine Wirkung äußern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Erfüllung der Verträge und Verbindlichkeiten, unter Würdigung des Zweckes des Konkurses, sowie der durch den Konkurs in der Person und in dem Vermögen des Gemeinschuldners eingetretenen Veränderung zu entscheiden.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 15., 16. und 19. kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht in Beziehung auf einzelne Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse besondere gesetzliche Vorschriften über die Wirksamkeit derselben für den Fall bestehen, daß sie zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht erfüllt oder beendet sind.

§. 21. In den Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft durch die Konkursöffnung aufgehoben wird (§§. 15., 16., 17., 19., 20.), hat der Mitkontrahent des Gemeinschuldners die ihm deshalb zuzurechnenden Entschädigungsansprüche als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Bei Verurtheilung dieser Entschädigungsansprüche ist die Annahme zum Grunde zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Gemeinschuldners ereignet hat.

Dritter Abschnitt.

Vindikations-Ansprüche.

§. 22. Wenn in der Konkursmasse Sachen sich befinden, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, so findet die Rückforderung derselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt.

§. 23. Sind fremde Sachen vor der Konkursöffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden, so kann an deren Stelle die Ueber-

eignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

§. 24. Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Realisirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung übermacht worden sind, daß sie zur Deckung gewisser, bei der Uebermachung bezeichneter künftiger Zahlungen dienen sollen, können zurückgefordert werden, wenn sie zur Zeit der Konkursöffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten vorhanden sind, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt.

§. 25. Waaren und andere Gegenstände, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf in Kommission gegeben sind, können zurückgefordert werden, sofern dieselben zur Zeit der Konkursöffnung bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt, in Natur unterscheidbar vorhanden sind.

Hat der Gemeinschuldner die zum Verkauf in Kommission erhaltenen Waaren und anderen Gegenstände bereits veräußert, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe nicht durch Zahlung oder Hingabe an Zahlungsstatt oder durch Kompensation in laufender Rechnung oder in anderer Weise vor der Konkursöffnung zwischen dem Käufer und dem Gemeinschuldner berichtigt worden ist.

§. 26. Wer Waaren an den Gemeinschuldner verkauft und abgesendet hat, kann dieselben zurückfordern, wenn sie nicht schon vor der Konkursöffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert sind, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten.

§. 27. Das Recht der Rückforderung der an den Gemeinschuldner verkauften und abgesendeten Waaren (§. 26.) ist ausgeschlossen:

- 1) wenn der Kaufpreis von der Konkursöffnung bereits vollständig berichtigt ist;
- 2) wenn die Gläubigerschaft in das Kaufgeschäft eintritt und die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners aus demselben erfüllt;
- 3) wenn die Waaren vor der Konkursöffnung durch einen Dritten in gutem Glauben auf Grund des Konossements oder des Frachtbriefs gekauft worden sind. Hat ein Dritter vor der Konkursöffnung ein Pfandrecht an den Waaren erworben, so findet die Rückforderung nur gegen Bezahlung der Pfandschuld statt.

§. 28. Sind die in den §§. 22., 25., 26. erwähnten Sachen in dem Konkurs verkauft worden, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

§. 29. Wenn dem Gemeinschuldner oder der Konkursmasse in Beziehung auf zurückgeforderte Sachen Gegenforderungen wegen Auslagen, Verwendungen, Abschlagszahlungen oder aus einem anderen Grunde zustehen, so kann die Herausgabe nur gegen Befriedigung der Gegenforderungen verlangt werden.

§. 30. Das Rückforderungsrecht wird in allen Fällen unabhängig von dem Konkursverfahren gegen den Verwalter der Masse geltend gemacht.

Vierter Abschnitt.

Ansprüche der Gläubiger auf abgeordnete Befriedigung.

§. 31. Unbewegliches Eigenthum, Berg- und Hütteneigenthum, sowie Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße dienen zur abgeordneten Befriedigung der Gläubiger, welchen ein Realrecht an denselben zusteht.

§. 32. Gläubiger, welchen zur Sicherung ihrer Forderung ein Pfandrecht an beweglichen Sachen durch körperliche oder symbolische Uebergabe ertheilt ist (Faustpfandgläubiger), erhalten soweit, als das Pfand reicht und haftet, abgeordnete Befriedigung aus demselben.

Sie sind berechtigt, die Pfandlösung zunächst auf die Kosten, sodann auf die laufenden Zinsen und demnächst auf die sämmtlichen rückständigen noch nicht verzählten Zinsen in Anrechnung zu bringen.

§. 33. Mit den Faustpfandgläubigern haben gleiche Rechte:

- 1) der Fiskus und die Gemeinden wegen Zölle und Steuern, in Ansehung der zurückgehaltenen oder mit Beschlag belegten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, soweit nicht etwa durch Konfiskation das Eigenthum derselben an den Fiskus oder die Gemeinden übergegangen ist;
- 2) der Fiskus wegen Vorschüsse, welche zur Ausrüstung einer Militärperson in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegeben worden sind, in Ansehung sämmtlicher Ausrüstungsgegenstände;
- 3) diejenigen, welchen eine Kautions bestellt worden ist, wegen der Ansprüche, für welche die Kautions haftet, in Ansehung des Gegenstandes der letzteren;

- 4) Vermietter und Verpächter wegen des Zinses und anderer Forderungen aus dem Mieth und Pachtverhältnisse, in Ansehung der von dem Miether oder Pächter eingebrachten Sachen, welche ihm selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist, soweit der Vermietter oder Verpächter das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht an denselben ausübt; ingleichen in Ansehung der noch nicht abgeordneten Früchte der verpachteten Grundstücke;
- 5) Gastwirthe wegen Forderungen für Wohnung und Bewirthung, in Ansehung der eingebrachten und zurückbehaltenen Sachen des Gastes, welche diesem selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist;
- 6) Schiffer, Frachtfuhrleute, Post- und Eisenbahnanstalten wegen der Fracht- und Liegegelder, sowie der Zollgelder und anderer Auslagen, in Ansehung der beförderten Güter und Waaren, welche zurückbehalten oder auf dem Packhose oder Zollamte befindlich sind oder seit deren Ablieferung noch nicht drei Tage verslossen sind, sofern in diesem letzteren Falle die Güter und Waaren noch bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten sich befinden, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt;
- 7) diejenigen, welche Beiträge der Schiffsladung zur großen Haverei zu fordern haben, wegen dieser Beiträge in Ansehung der Ladung unter den bei Nr. 6 bestimmten Voraussetzungen und Maßgaben;
- 8) kaufmännische Kommissionaire und Spediteure in Ansehung der ihnen anvertrauten oder von ihnen angekauften oder besorgten Güter, Fonds und Effekten, wegen der auf dieselben verwendeten Kosten und gegebenen Vorschüsse oder Darlehne, ingleichen wegen Kosten und gegebenen Vorschüsse oder Darlehne, ingleichen wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Kommissionsgeschäft und Speditionsgeschäft, sofern der Kommissionair oder Spediteur die Güter, Fonds und Effekten noch in seinem Gewahrsam oder die Konnossemente oder Lagercheine darüber noch in Händen hat oder sonst noch in der Lage ist, darüber verfügen zu können;
- 9) Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten und noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
- 10) diejenigen, welchen das Zurückbehaltungsrecht an einer körperlichen beweglichen Sache auf Grund einer zum Nutzen die Sache gezielten Verwendung zusteht, wegen ihrer Forderungen aus dieser Verwendung, soweit der Vorthheil derselben noch wirklich vorhanden ist, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache.

§. 34. Das Pfandrecht des Fiskus und der Gemeinden (§. 33.) hat den Vorrang vor den übrigen Pfandrechten; das Pfandrecht des Fiskus geht dem Pfandrecht der Gemeinden vor.

§. 35. Die Gläubiger einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft sind berechtigt, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschaft (Gesellschaftsvermögen) ihre abgesonderte Befriedigung zu suchen.

§. 36. Die Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft werden wegen ihrer Forderungen, welche aus diesem Verhältnisse entspringen, zunächst im Wege der Auseinandersetzung abgesondert befriedigt, soweit der Antheil des Gemeinschuldners reicht.

Ebenso findet hinsichtlich der Ansprüche des Verpächters oder des Pächters wegen des dem Letzteren übergebenen Inventars, ingleichen zwischen dem Lehns- oder Fideikommissfolger und den Mobiliarerben des Gemeinschuldners zunächst abgesonderte Auseinandersetzung und Berechnung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften statt.

§. 37. Hat der Gemeinschuldner, vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen eine Erbschaft übernommen, so muß deren Absonderung von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners erfolgen:

- 1) wenn die Erbschaftsgläubiger und Legatäre von dem Absonderungsrecht Gebrauch machen, welches ihnen nach den darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusteht;
- 2) wenn die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners das ihnen in den bestehenden Gesetzen ertheilte Absonderungsrecht ausüben oder von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen. Das Letztere ist zulässig, soweit der Gemeinschuldner selbst, wenn kein Konkurs eröffnet wäre, auf die Rechtswohlthat des Inventars sich zu berufen berechtigt sein würde.

§. 38. Nur das, was von einer abgesonderten Masse nach Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger übrig bleibt, fließt zur gemeinschaftlichen Konkursmasse.

§. 39. Die absonderungsberechtigten Gläubiger können ihre Forderungen, wenn ihnen deshalb ein persönlicher Anspruch gegen den Ge-

meinschuldner zusteht, auch gegen die gemeinschaftliche Konkursmasse geltend machen.

Jedoch finden hierbei auf dieselben alle Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der Konkursgläubiger gegeben sind.

Fünfter Abschnitt.

Ansprüche der Massegläubiger.

§. 40. Von der gemeinschaftlichen Konkursmasse, sowie von jeder abgesonderten Masse sind die in Beziehung auf dieselbe entstandenen Kommunalkosten in Abzug zu bringen.

§. 41. Als Kommunalkosten sind zu betrachten:

- 1) alle Kosten, welche behufs der Eröffnung des Konkurses, sowie behufs der Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung, Zahlbarmachung und Vertheilung der Masse, ingleichen behufs der Ermittlung und Feststellung der Anrechte der Gläubiger erwachsen, soweit sie nicht von den einzelnen Gläubigern getragen werden müssen;
- 2) alle Ausgaben, welche bei der Verwaltung der Masse entstehen, insbesondere alle Ausgaben zur Vertheilung der aus der Grundstücksmasse zu entrichtenden laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, sowie der Verwaltungs- und Wirtschaftskosten, ingleichen alle Ausgaben zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung der in Beschlag genommenen Sachen, sowie zur Erstattung der deshalb etwa geleisteten Vorschüsse.

§. 42. Außer den Kommunalkosten sind als Schulden der Masse anzusehen und aus derselben vollständig zu befriedigen:

- 1) alle Ansprüche gegen die Masse, welche aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen des Verwalters derselben entstanden sind;
- 2) alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners, in welche die Gläubigerschaft an Stelle desselben eingetreten ist (§§. 16., 19., 20., 27. Nr. 2.);
- 3) alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht beendigten Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners, welche für die Gläubigerschaft über den Zeitpunkt der Konkurseröffnung hinaus verbindlich sind (§§. 18 — 20.), sofern die Ansprüche in Forderungen für die Zeit nach der Konkurseröffnung bestehen.

§. 43. Wenn der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung Verfügungen oder Rechtshandlungen vorgenommen hat, welche in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig sind (§. 5.), so muß dem anderen Theile die Gegenleistung insoweit vollständig erstattet werden, als die Masse dadurch reicher geworden ist.

Wird das, was der Gemeinschuldner in Folge eines nichtigen Geschäfts geleistet hat, gegen einen dritten redlichen Besizer zurückgefordert, so muß derselbe wegen aller Gegenansprüche, welche ihm auf Grund seines redlichen Besizes zustehen, aus der Masse vollständig befriedigt werden.

§. 44. Sind nach der Konkurseröffnung die in den §§. 22., 25., 26. erwähnten Sachen verkauft oder die in dem §. 24. erwähnten Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen realisiert worden, so muß dem Rückforderungsberechtigten der Erlös insoweit vollständig herausgegeben werden, als derselbe zur Konkursmasse eingezogen worden ist.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn fremde Sachen bereits vor der Konkurseröffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden sind und der Kaufpreis zur Konkursmasse eingezogen ist.

§. 45. Die Ansprüche der Massegläubiger sind unabhängig von dem im Konkurse stattfindenden Anmelde- und Vertheilungsverfahren geltend zu machen und zu befriedigen.

Die Befriedigung erfolgt, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

Zehnter Abschnitt.

Mangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien.

§. 46. Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen, nach Berücksichtigung der Masseschulden, die Forderungen in der Reihenfolge und in dem Umfange zur Hebung, welche nachstehend festgesetzt sind:

§. 47. I. Rückstände der zur Erfüllung der Reichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen aus den beiden letzten Jahren.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beiträge und Leistungen von der Regierung ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Reichverbande beruhenden Reichpflicht entspringen (§§. 9., 18. des G. über das Reichswesen v. 28. Jan. 1848, G. E. S. 54).

§. 48. II. Rückstände direkter, auf dem Grundstücke lastender Abgaben, welche zu den Staatsklassen fließen, aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören auch die an die Rentenbank und beziehungsweise an die Tilgungsklassen abgetretenen Renten, sowie gleichmäßig die an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten (§§. 7., 18., 58., 61. des G. v. 2. März 1850, G. S. S. 112).

§. 49. III. Rückstände aus den beiden letzten Jahren von den auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbände oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind; oder welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, unter der Autorität des Preuß. Staats bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

§. 50. IV. Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirtschaftsz- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Bestzer stehender Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

§. 51. V. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (§§. 47—49.) gehörenden Reallasten, wenn dieselben oder die Rechtsverhältnisse, aus welchen sie entspringen, in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung gehören hierher auch die aus dem aufgehobenen Oberenthum des Lehns Herrn, Grundherrn und Erbzins Herrn, sowie die aus dem aufgehobenen Eigentum des Erbverpächters entspringenden und fortbestehenden Reallasten (§. 5. des G. v. 2. März 1850, G. S. S. 82.).

Unter mehreren eingetragenen Lasten bestimmt sich die Rangordnung derselben nach der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 52. An der Stelle, an welcher eine Reallast (§. 51.) anzusetzen ist, kommen in der nachstehenden Reihenfolge zur Hebung:

- 1) die noch unberichtigten laufenden Prästationen;
- 2) die Rückstände von Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
- 3) das Kapital, welches zur Ablösung der Last in dem Falle erforderlich ist, wenn der Ersteher des Grundstücks die Last nicht übernimmt.

§. 53. VI. Die auf dem Grundstücke hypothekarisch versicherten Forderungen in der Rangordnung, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt wird.

§. 54. An der Stelle, an welcher eine Hypothekforderung (§. 53.) anzusetzen ist, werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

- 1) die Kosten der Liquidation, Kündigung, Ausklagung und Beitreibung, ingleichen sonstige Kosten, insofern die Hypothek dafür haftet;
- 2) die noch unberichtigten laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen;
- 3) die Rückstände von Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
- 4) das Kapital der Forderung.

§. 55. Die Rangordnung zwischen Reallasten (§. 51.) und Hypothekforderungen (§. 53.) wird durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt.

§. 56. Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haftet, so ist bei Vertheilung der Kaufgelder nach folgenden Grundregeln zu verfahren:

- 1) der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelder jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.
- 2) Kommen die Kaufgelder aller oder einiger Grundstücke gleichzeitig zur Vertheilung, so müssen von der Masse eines jeden dieser Grundstücke die der Forderung vorgehenden Kosten abgerechnet und die verbleibenden Reste der einzelnen Massen zusammengerechnet werden; nach dem Verhältniß dieser Summe zu den einzelnen Massenresten ist alsdann die Forderung aus den einzelnen Massen antheilig zu berichtigen. Sind die Grundstücke nur nach einem Ge-

samtgebote zugeschlagen, so werden die Taxwerthe der einzelnen Grundstücke der Berechnung zum Grunde gelegt.

3) Erfolgt die Vertheilung der Kaufgelder eines oder einiger Grundstücke früher, als die der übrigen, so wird von den Kaufgeldern der letzteren so viel auf die Forderung vertheilt, als daraus bei gleichzeitiger Vertheilung der Kaufgelder sämtlicher verkauften Grundstücke auf die Forderung gefallen sein würde (Nr. 2.). Der ermittelte Antheil kommt, nach Befriedigung der Forderung, den Gläubigern zu gut, welche auf den Grundstücken, deren Kaufgelder früher vertheilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger ist sogleich nach jeder früheren Kaufgelder vertheilung in das Hypothekenbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amtswegen einzutragen.

4) Verlangt der Gläubiger, vermöge des ihm nach Nr. 1. zustehenden Rechts, eine andere als die unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebene antheilige Befriedigung aus einer oder der andern Masse, so wird dadurch gleichwohl in dem Beitragsverhältnisse der einzelnen Massen unter sich nichts geändert und es muß den Massen, welche zur Befriedigung des Gläubigers über ihren Antheil hergegeben haben, dieser Mehrbetrag aus den Massen, welche gar nichts oder weniger als ihren vollen Antheil hergegeben haben, verhältnißmäßig erstattet werden.

§. 57. Aus den Revenüen des Grundstücks werden zunächst die laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, die Verwaltungsausgaben und die in Bezug auf die Revenüemasse erwachsenen sonstigen Kommunkosten befristen.

Demnächst werden die laufenden Hypothekenzinsen und anderen auf dem Grundstücke haftenden laufenden Prästationen nach der Rangordnung der Realrechte (§§. 51., 53. u. 55.) an den Fälligkeitsterminen berichtigt, sowie die jebeimaligen Revenüebestände hinreichen.

Hierbei sind in Ansehung der Forderungen, welche ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haften, die Revenüen eines jeden Jahres nach den Grundregeln zu vertheilen, welche bei der Kaufgeldervertheilung zur Anwendung kommen (§. 56., Nr. 1., 2. und 4.).

Der etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgelder-masse.

§. 58. Wenn Hypothekengläubiger wegen der Zinsen und Kapitalien ihre Befriedigung lediglich aus den Revenüen zu fordern haben, so muß deren Vertheilung in der Weise geschehen, daß solche Gläubiger auch wegen der Rückstände und der Kapitalien in dem für die Vertheilung der Kaufgelder bestimmten Umfange (§. 54.) befriedigt werden, bevor ein ihnen nachstehender Gläubiger auf laufende Zinsen etwas erhalten kann.

§. 59. Die laufenden Abgaben, Lasten, Hypothekenzinsen und andere Prästationen nehmen von dem letztverfloßenen Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme der Revenüen oder der Einleitung der Sequestration ihren Anfang. Hat aber die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration vorher nicht stattgefunden, so beginnen sie mit dem letztverfloßenen Fälligkeitstermin vor der Konkursöffnung oder von dem früheren Tage der verfügten nothwendigen Subhaftation.

Die Rückstände (§§. 47. bis 50., 52. u. 54.) werden von denselben Zeitpunkten zurückgerechnet.

§. 60. In einem größeren, als dem vorstehend festgesetzten Umfange haben die Forderungen der Realgläubiger keinen Anspruch auf abgeforderte Befriedigung aus der Grundstücksmasse.

§. 61. Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

§. 62. Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so kann der Betrag der künftigen Hebungen für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer behufs der Sicherstellung durch Auswerfung eines Kapitals liquidirt werden.

Fortlaufende Hebungen von unbestimmter Dauer werden nach dem Satze zu vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 63. Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten Anwendung, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben.

Ein Gleiches gilt bei nicht verliehenem Berg- und Hütten-eigentum. Dagegen behält es in Ansehung des verliehenen Berg und Hütten-eigentums bei den über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Ziebenter Abschnitt.

Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße.

§. 64. Zu der Masse, welche zur abgesonderten Befriedigung der Schiffsgläubiger dient, gehören: das Schiff selbst nebst Zubehör, sowie die für das Schiff gezeichnete Versicherung und die von demselben verdienten Frachtgelber.

Die Forderungen der Schiffsgläubiger kommen daraus in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§. 65. I. Die Vergelber; ingleichen die Kosten zur Verwahrung des Schiffes nebst Zubehör seit der letzten Einbringung in den Hafen.

§. 66. II. Lootsen-, Tonnen-, Hafen- und andere Ungelder zur letzten Einbringung des Schiffes in den Hafen.

§. 67. III. Die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolks von der letzten Reise.

§. 68. IV. Die nachstehenden Forderungen mit der Maßgabe, daß die später entstandene Forderung der früher entstandenen vorgeht:

- 1) der Beitrag des Schiffes zu der auf der letzten Reise vorgefallenen großen Haverei;
- 2) die kreditirten Lieferungen und Leistungen, welche dem Schiffer während der Dauer der letzten Reise zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Reparatur und Ausrüstung des Schiffes gewährt und zu diesen Zwecken wirklich verwendet worden sind;
- 3) die von dem Schiffer durch Darlehens- und Pfandverträge zur Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen gültig aufgenommenen Gelder, sowie die von dem Schiffer zu demselben Zweck im Nothhafen genommene Bodmerei (eigentliche Bodmerei), ingleichen der zu erstattende Werth der Waaren, welche vom Schiffer behufs der Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen von der Ladung gültig veräußert worden sind.

Jedoch haben die unter Nr. 2. u. 3. aufgeführten Forderungen nur dann einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse, wenn sie binnen Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt in Ansehung der kreditirten Lieferungen und Leistungen mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Schiff in den Hafen zurückgekehrt ist, in Ansehung der aufgenommenen Gelder mit dem Ablauf des Rückzahlungstermins und in Ansehung der veräußerten Waaren mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Löschung der Ladung erfolgt ist.

§. 69. V. Die Forderungen, für welche das Schiff verpfändet worden ist, ohne daß die Bedingungen des §. 68. Nr. 3. vorliegen, in der Rangordnung, welche durch die Zeitfolge der einzelnen Verpfändungen bestimmt wird.

Hierher gehören namentlich die mit einem gültigen Pfandrechte versehenen Bodmereischulden der Rheber (uneigentliche Bodmerei), sofern die Forderungen binnen Jahresfrist nach eingetretener Zahlungstermin gerichtlich geltend gemacht werden.

§. 70. Bei der Vertheilung der Masse werden die Kosten und sämtliche nach nicht verjährte Zinsen an Orte des Kapitals angelegt. Bei Bodmereiforderungen (§. 68. Nr. 3.; §. 69.) genießen jedoch Zinsrückstände nur aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung oder dem früheren Tage der verfügten nothwendigen Subhastation das Vorzugsrecht des Kapitals; ältere Zinsrückstände haben keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse.

§. 71. Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältnis ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

Achter Abschnitt.

Rangordnung der Konkursgläubiger.

§. 72. Die Ansprüche der Konkursgläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§. 73. I. Rückstände von direkten und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben, aus den beiden letzten Jahren von dem Tage der Konkurseröffnung oder, wenn der Gemeinsschuldner schon vor der Konkurseröffnung verstorben ist, von dem Todestage des Gemeinschuldners zurückgerechnet.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuerheber die Steuer rückstände bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat oder nicht.

§. 74. II. Rückstände von Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbände, ingleichen aus dem Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbände entspringen oder welche an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente

oder zu gemeinnützigen, unter der Autorität des Preuß. Staats bestehenden Instituten nach Gesetz oder Verfassung zu entrichten sind, aus den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners (§. 73.)

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Rückstände der an öffentliche Kassen zu entrichtenden Abgaben von dem Erheber derselben bereits vorschußweise zur Kasse abgeführt worden sind oder nicht.

§. 75. III. Die auf das Begräbniß des Gemeinschuldners verwendeten Kosten, insoweit sie das nach den Lebensverhältnissen des Verstorbenen zu beurtheilende Bedürfniß nicht übersteigen.

§. 76. IV. Die rückständigen Medizinalkosten seit dem Beginn der Konkurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medizinalkosten sind anzusehen: alle den Ärzten, Wundärzten, Apothekern, Hebeammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen wegen ihrer Gebühren.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen Dienstleistungen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. War mit dem Gemeinschuldner ein Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben an die Stelle der einzelnen Gebühren, genießt aber deren Vorrecht nur insoweit, als es den Betrag derselben nicht übersteigt.

§. 77. V. Die Forderungen der von dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt oder für sein Gewerbe angenommenen, im Dienstverhältnisse zu demselben stehenden Personen, insbesondere der Erzieher, Hausoffizianten, Handlungsgehilfen, Handwerksgehilfen und Dienstboten in Honorar, Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten, aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners (§. 73.) oder vor Anstellung der Klage, sofern im letzteren Falle der Prozeß oder die Exekution ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

§. 78. VI. Die nachstehenden Forderungen des Fiskus:

- 1) die Forderungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassenverwaltung oder sonstigen Vermögensverwaltung; mit dem Fiskus haben die gerichtlichen Depositorien und die Hofkammer der Königl. Familiengüter gleiche Rechte;
- 2) die Forderung aus den mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträgen;
- 3) die Forderungen von Gebühren und Auslagen der Gerichte und Auseinandersehungsbehörden.

§. 79. VII. Die Ansprüche der Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbände, der landschaftlichen Kreditverbände, der Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens.

§. 80. VIII. Die Ansprüche der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung oder nur in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens.

Der Ehefrau des Gemeinschuldners, mit Ausnahme der Ehefrauen von Handelsleuten, Schiffsrhedern und Fabrikbesitzern, gebührt wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung des Gemanens gekommenen Vermögens, soweit sie nicht vermöge ihres Rückforderungs- oder Pfandrechts befriedigt wird, ein gleiches Vorrecht mit demjenigen der Kinder und Pflegebefohlenen.

§. 81. Das Vorrecht der Kinder und der Pflegebefohlenen (§. 80.) erlischt, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners im Wege der Klage geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung ununterbrochen verfolgt worden sind.

In Ansehung der Kinder, welche zur Zeit der Beendigung der väterlichen Vermögensverwaltung minderjährig sind, beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Beendigung der vormundschaftlichen Behörde angezeigt worden ist.

§. 82. IX. Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten.

§. 83. Mit den Kapitalsforderungen, sie mögen bevorzugt sein oder nicht, kommen an gleicher Stelle zum Ansat:

- 1) die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Konkurseröffnung erwachten und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind;
- 2) die Konventionalstrafen, ingleichen die sämtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung (§. 12.)

§. 84. Es stehen allen anderen Forderungen nach und können im Konkursverfahren überhaupt nicht geltend gemacht werden:

- 1) die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen;
- 2) die Kosten, welche den Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Konkursverfahren erwachsen (Liquidationskosten);
- 3) die Forderungen, welche aus der Freigebigkeit des Gemeinschuldners entspringen;
- 4) die Forderungen, welche Zuwendungen auf den Todesfall zum Gegenstande haben, sie mögen in Eheverträgen, Erbverträgen oder anderen letztwilligen Verfügungen des Gemeinschuldners enthalten sein. Hat jedoch der auf den Todesfall Bedachte für eine solche Zuwendung dem Gemeinschuldner etwas gegeben, überlassen oder eine sonstige Gegenleistung gemacht, so kann er diese Gegenleistung oder deren Werth, jedoch niemals mehr als den Betrag jener Zuwendung fordern.

§. 85. Hinsichtlich der Verichtigung mehrerer an derselben Stelle anzusehenden Forderungen, sowie hinsichtlich der Ansetzung der Ansprüche auf fortlaufende Gebungen kommen die bei Verteilung der Grundstücksmasse geltenden Vorschriften (§§. 61. u. 62.) zur Anwendung.

§. 86. Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners können wegen der Zahlungen, welche sie auf die Forderung des Gläubigers geleistet haben, einen Anspruch auf Ersatz in dem Konkurse geltend machen, soweit ihnen der Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

Dagegen können sie insoweit, als die Forderung noch unbezahlt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen für den Gemeinschuldner auf die Forderung künftig noch zu leistenden Zahlungen liquidiren; vielmehr sind sie nur berechtigt, mittelst Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte gegen die Masse einzutreten.

§. 87. Wenn über das Vermögen mehrerer Personen, welche für eine Forderung solidarisch haften, der Konkurs eröffnet worden ist, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Konkurse den ganzen Betrag seiner Forderung geltend machen.

Dasjenige, was bei der Verteilung der einzelnen Massen auf diesen Betrag fällt, wird an den Gläubiger gezahlt, bis derselbe wegen der Forderung vollständig befriedigt hat.

Die Konkursmassen haben in einem solchen Falle wegen der an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keinen Rückgriff gegen einander, wenn der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den sämtlichen Massen auf die Forderung des Gläubigers vertheilt werden, den Betrag nicht übersteigt, welcher dem Gläubiger gebührt.

Ergiebt sich dagegen bei den Vertheilungen, nach der Befriedigung des Gläubigers, ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnisse statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Verichtigung der Forderung verpflichtet sind.

Neunter Abschnitt.

§. 88. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann, der Gläubigerschaft gegenüber, als ihr Eigentum nur in Anspruch nehmen:

- 1) die beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der ausstehenden Forderungen und der auf den Inhaber lautenden Papiere, welche die Ehefrau schon vor Eingehung der Ehe eigenenthümlich besaß oder während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft oder durch Glücksfälle oder mit ihrem vorbehaltenen Vermögen erworben hat;
- 2) die beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der ausstehenden Forderungen und der auf den Inhaber lautenden Papiere, welche an die Stelle der vorbezeichneten (Nr. 1.) dadurch getreten sind, daß sie von der Ehefrau entweder unmittelbar gegen dieselben eingetauscht oder mit Geldern erworben worden sind, welche aus der Veräußerung oder Einziehung derselben herrühren. Ein Gleiches gilt bei weiteren Veräußerungen und Erwerbungen dieser Art;
- 3) die der Ehefrau von dem Gemeinschuldner während der Ehe zugewendeten, zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche.

§. 89. An Immobilien und Forderungen, welche im Hypothekenbuche auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragen sind oder auf dessen Namen ausstehen, kann ein Eigentumsanspruch der Ehefrau, der Gläubigerschaft gegenüber, nicht geltend gemacht werden.

Die Rechte des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens kann die Ehefrau im Konkurse nur insoweit geltend machen, als der Vertrag entweder vor Eingehung der Ehe oder wenn er Gegenstände betrifft, welche die Ehefrau während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft oder Glücksfälle erworben hat, innerhalb eines Jahres seit deren Erwerb geschlossen worden ist.

§. 90. Sachen und Forderungen, welche von der Ehefrau des Gemeinschuldners erworben oder auf den Namen derselben geschrieben worden sind, gehören gleichwohl zur Konkursmasse, sofern nicht das Eigentum der Ehefrau nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 88. und 90.) erwiesen wird.

Die Ueberweisung solcher Sachen und Forderungen an die Konkursmasse erfolgt auf den Antrag des Verwalters durch Beschluß des Konkursgerichts, nachdem der Antrag vier Wochen vorher der Ehefrau zur Erklärung mitgeteilt worden ist. Wird binnen dieser Frist von der Ehefrau Widerspruch erhoben, so muß dieselbe ihre Rechte im besonderen Verfahren ausführen.

Ist von der Ehefrau nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden oder ist der von ihr erhobene Anspruch rechtskräftig verworfen, so können die Sachen und Forderungen für Rechnung der Konkursmasse veräußert und eingezogen werden. Die notwendige Substantiation der Grundstücke muß auf den Antrag des Verwalters der Konkursmasse auch dann stattfinden, wenn der Besitztitel in dem Hypothekenbuche auf den Namen der Ehefrau eingetragen steht.

Erfolgt die Veräußerung oder Einziehung deshalb, weil die Ehefrau sich nicht innerhalb der vierwöchentlichen Frist erklärt hat, so geht dieselbe dadurch allein ihres etwaigen Anspruchs auf den Erlös (§§. 28. u. 44.) nicht verlustig.

Durch die gegenwärtigen Bestimmungen wird in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Rechte dritter Personen nichts geändert.

§. 91. Soweit die Ehefrau des Gemeinschuldners nicht mittelst des Rückforderungsrechts oder Pfandrechts befriedigt wird, steht derselben wegen ihres in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens ein Anspruch als Konkursgläubigerin zu.

Die Ansetzung dieses Anspruchs, sowie etwaiger anderer persönlicher Forderungen der Ehefrau erfolgt nach den Vorschriften des achten Abschnitts.

§. 92. Wenn die Ehefrau während der Ehe Zahlungen für den Gemeinschuldner geleistet hat, so gilt die Vermuthung, daß dieselben aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet worden sind.

Will die Ehefrau wegen solcher Zahlungen einen Anspruch machen, so muß sie den Beweis führen, daß sie die Zahlungen aus ihrem Vermögen (§§. 88., 89. u. 91.) geleistet ist.

§. 93. Das dem Nießbrauch des Gemeinschuldners unterworfenen Vermögen seiner Ehefrau wird, so lange das Nießbrauchsrecht des Gemeinschuldners während des Konkurses dauert, für Rechnung der Konkursmasse verwaltet; die Nutzungen fließen zur Konkursmasse, soweit sie nicht zum standesgemäßen Unterhalt der Frau und der Kinder, sowie zur Erziehung der letzteren verwendet werden müssen.

§. 94. Wenn die Ehefrau mit dem Gemeinschuldner in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, so hat dieselbe wegen Rückgewähr ihres Vermögens nur in soweit einen Anspruch, als jenes Verhältniß, nach dem für die Ehefrau geltenden Rechten, eine Verhaftung ihres oder des gemeinschaftlichen Vermögens für die von dem Ehegatten gemachten Schulden nicht begründet.

Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder, welche mit dem Gemeinschuldner in prorogirter provinzieller oder statutarischer Gütergemeinschaft leben.

Zehnter Abschnitt.

Kompensation.

§. 95. Wer die Befugniß hat, zu kompensiren, kann seine Forderung soweit unverkürzt in Anrechnung bringen, als die Gegenforderung reicht; er ist nicht verpflichtet, sich deshalb in das Konkursverfahren einzulassen.

§. 96. Die Kompensation findet unter Voraussetzung der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse statt:

- 1) wenn Jemand nach der Konkursöffnung Gläubiger und Schuldner der Masse geworden ist;
- 2) wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung etwas schuldig war und nachher ein Gläubiger der Masse geworden ist;
- 3) wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem Gläubiger desselben schon vor der Konkursöffnung bestanden haben, die Forderungen mögen zur Zeit der Konkursöffnung bereits fällig sein oder erst später fällig werden. Ist die noch nicht fällige Forderung des Gläubigers unverzinslich, so findet der §. 249. Anwendung.

§. 97. Die Kompensation ist nicht zulässig:

- 1) wenn Jemand vor oder nach der Konkursöffnung eine Forderung an den Gemeinschuldner erlangt hat und erst nach der Kon-

kurseröffnung dem Gemeinschuldner oder der Masse etwas schuldig geworden ist;

2) wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung etwas schuldig war und erst nach der Konkursöffnung eine Forderung an denselben erlangt, es sei aus einem neuen Geschäft oder durch den Erwerb einer vor der Konkursöffnung entstandenen Forderung eines anderen Gläubigers;

3) wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung etwas schuldig war und vor der Konkursöffnung eine Forderung an denselben durch Cession oder durch Befriedigung eines Gläubigers oder aus einem neuen Geschäft erlangt, sofern ihm zur Zeit der Cession oder der Befriedigung des Gläubigers oder der Abschließung des neuen Geschäfts bekannt war, daß der Gemeinschuldner bereits seine Zahlungen eingestellt hatte oder daß bereits von dem Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gerichte angezeigt oder von einem Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt war.

§. 98. Was Jemand einer Handelsgesellschaft schuldet oder von ihr zu fordern hat, kann mit Demjenigen, was derselbe nur von einzelnen Gesellschaftern zu fordern hat oder ihnen schuldet, in Ansehung des Gesellschaftsvermögens nicht kompensirt werden.

Elfter Abschnitt.

Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen.

§. 99. Die Gläubigerschaft hat die Befugniß, Rechtshandlungen, welche vor der Konkursöffnung vorgenommen sind, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzufechten.

§. 100. I. Alle Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners unterliegen der Anfechtung, wenn der andere Theil bei dem Empfang der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts davon Kenntniß besaß, daß bereits der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt hatte oder daß bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gerichte angezeigt oder ein Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt hatte.

Jedoch findet die Rückforderung der Zahlung eines von dem Gemeinschuldner ausgestellten indossirten eigenen Wechsels nur gegen den ersten Indossanten und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Gemeinschuldners gezogenen Wechsels nur gegen Denjenigen statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde und auch gegen diesen nur dann, wenn der Erstere beim Indossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels davon Kenntniß besaß, daß bereits der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt hatte oder daß bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gerichte angezeigt oder ein Gläubiger desselben die Konkursöffnung beantragt hatte.

Bei einem traffirt eigenen Wechsel, welcher von dem ersten Indossator weiter indossirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Indossator statt und auch gegen diesen nur dann, wenn derselbe beim Weiterindossiren von den erwähnten Umständen Kenntniß gehabt hat.

§. 101. II. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder des Antrags auf Konkursöffnung (§. 100.) oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zehn Tage vorgenommen worden sind, unterliegen der Anfechtung, wenn sie eines der nachfolgenden Rechtsgeschäfte zum Gegenstände haben:

- 1) die Bestellung von Pfand oder Hypothek zur Sicherung von Verbindlichkeiten, die bereits vor der Einräumung des dinglichen Rechts entstanden sind, sofern die Pfand- oder Hypothekenbestellung nicht sogleich bei Entstehung der Verbindlichkeit oder doch vor den oben erwähnten zehn Tagen ausbedungen worden ist;
- 2) die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, es mag die Zahlung baar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder in anderer Weise erfolgt sein;
- 3) die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht, baar oder in Handelpapieren bewirkt worden ist.

§. 102. III. Rechtshandlungen, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder des Antrags auf Konkursöffnung oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zwei Jahre vorgenommen worden sind, unterliegen der Anfechtung, wenn sie folgende Rechtsgeschäfte zum Grunde haben:

- 1) Verträge, durch welche der Gemeinschuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat;
- 2) freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners, insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtnißentfagungen, ingleichen solche Ver-

fügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Gemeinschuldners und der Gegenleistungen obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners zu erachten sind;

3) Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Gemeinschuldner

- a) an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe oder
- b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten oder
- c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten oder
- d) an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger durch Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

§. 103. IV. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

- 1) alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der, dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorzugen;
- 2) die gegen den Gemeinschuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
- 3) die freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Gemeinschuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
- 4) die Rechtshandlungen, durch welche der Gemeinschuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht bestellt oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag;
- 5) Quittungen, Auerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Gemeinschuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat: sofern nicht die Nichtigkeit der Quittung, des Auerkenntnisses oder Zugeständnisses oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 104. Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 103. Nr. 2.) hinzuge treten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Rechtshandlung hinzuge tretene vollstreckbare Titel, der Gläubigerschaft gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf.

§. 105. Die Bestimmungen wegen Anfechtungen von Rechtshandlungen, welche vorstehend in Ansehung des Gemeinschuldners ertheilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechtshandlungen, welche derselbe seit dem Ableben des Gemeinschuldners bis zur Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß in Betreff dieser letzteren vorgenommen hat.

§. 106. Dasjenige, was durch eine anfechtbare Rechtshandlung von dem Gemeinschuldner aus seinem Vermögen oder von dem Erben aus dem Nachlasse (§. 105.) weggegeben oder veräußert worden ist, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Konkursmasse zurückfordern.

Bildet jedoch eine freigebige Verfügung des Gemeinschuldners (§. 102. Nr. 2.) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 103. Nr. 1. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitze der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

§. 107. Dem Erwerber muß seine Gegenleistung vollständig erstattet werden.

Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevorzugen, so kann er die Gegenleistung aus der Masse nur in soweit zurückfordern, als letztere dadurch reicher geworden ist.

Die Ansprüche, welche dem Erwerber hiernach zustehen, kann derselbe als Massegläubiger geltend machen (§. 45.).

§. 108. Wenn der Empfänger einer ansehbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben muß, so tritt seine Forderung wieder in Kraft und er kann dieselbe in dem Konkurse, jedoch nicht als Massegläubiger, geltend machen.

§. 109. Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände oder der von dem Gemeinschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht Statt:

- 1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Gemeinschuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevorzugen;
- 2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Gemeinschuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 102. Nr. 3.) ist, sofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;
- 3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Gemeinschuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§. 106.).

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungs- und Rückforderungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen (Nr. 1—3.) Statt.

§. 110. Das Recht der Anfechtung kann nicht nur im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Einwendung ausgeübt werden.

§. 111. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines notwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die in §. 103. unter Nr. 5. erwähnten Quittungen, Auerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheil vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Besugniß der Parteien zur Eideszuschreibung, sowie in Ansehung der Wirkung der geschworenen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 112. Wenn die Gläubigerschaft von dem Rechte der Anfechtung keinen Gebrauch machen will, so bleibt jedem einzelnen Konkursgläubiger überlassen, dieses Recht auf seine Kosten auszuüben.

Dasjenige, was ein Gläubiger in solcher Weise erkrietet, fließt zur Konkursmasse; jedoch sind dem Gläubiger aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Prozeß erwachsenen Kosten vorweg zu erstatten.

Zweiter Theil.

Von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 113. Der kaufmännische Konkurs findet statt, wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer seine Zahlungen einstellt.

Die Zahlungseinstellung ist vorhanden, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit selbst erklärt oder wegen Zahlungsunfähigkeit sein Geschäft schließt oder wenn andere Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Gemeinschuldner in dem Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befindet.

§. 111. Der kaufmännische Konkurs findet auch in dem Falle Statt:

- 1) wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer sein Geschäft aufgegeben hat und von ihm noch während des Geschäftsbetriebes innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts die Zahlungen eingestellt worden sind;
- 2) wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer verstorben ist und von ihm noch bei Lebzeiten die Zahlungen ein-

gestellt worden sind. Die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß ist in diesem Falle auch während der dem Erben gestatteten Ueberlegungsfrist und selbst dann zulässig, wenn der Erbe die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat.

§. 115. Für die Eröffnung des Konkurses und das Konkursverfahren ist das Gericht kompetent, bei welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat.

Besteht für den Ort, nach welchem dieser Gerichtsstand sich bestimmt, ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs vor dasselbe.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Eröffnung des Konkurses zuerst ausgesprochen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eröffnung des Konkurses.

§. 116. Jeder Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, welcher während seines Geschäftsbetriebes oder innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts seine Zahlungen einstellt, ist verpflichtet, davon binnen drei Tagen, den Tag der Zahlungseinstellung mitgerechnet, bei dem Gericht (§. 115.) Anzeige zu machen.

Bei der Anzeige hat der Gemeinschuldner seine Handelsbücher und eine Bilanz zu übergeben. Die Bilanz muß eine Aufstellung aller seiner Forderungen, eine summarische Zusammenstellung der übrigen Vermögensstücke, die Angabe des Werths der verzeichneten Vermögensstücke und eine spezielle Aufzählung aller Schulden unter Angabe des Wohnorts der Gläubiger, sowie einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß enthalten, auch mit der Versicherung der Richtigkeit, sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeinschuldners versehen sein. Ist der Gemeinschuldner außer Stande, diesen Erfordernissen zu genügen, so muß er bei der Anzeige die Gründe angeben, welche ihn daran hindern.

§. 117. Die Anzeige, sowie die Uebergabe der Bücher und der Bilanz (§. 116.) geschieht vor einem hierzu ernannten Beamten des Gerichts. Derselbe hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, die Bücher unter Zuziehung des Gemeinschuldners durch Beifügung eines Vermerks zu schließen, den äußeren Zustand der Bücher im Protokoll zu beschreiben und dabei insbesondere anzugeben, ob Verletzungen derselben, Masuren oder Korrekturen ersichtlich sind.

§. 118. Das Gericht hat den Konkurs zu eröffnen, sobald dasselbe von der Zahlungseinstellung durch die Anzeige des Gemeinschuldners oder durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers oder auf eine andere zuverlässige Weise Kenntniß erhält. Jedoch ist in dem letzten Falle der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts aus der Aussetzung der Konkursöffnung besondere Nachteile für die Gläubiger erwachsen würden.

§. 119. Die Konkursöffnung ist durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen.

Inwiefern zwar noch Ermittlungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners oder auf andere Weise anzustellen sind, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen.

§. 120. Wenn das Gericht die Konkursöffnung nicht zulässig erachtet, so steht dem Gläubiger, welcher auf Konkursöffnung angetragen hat, binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Beschwerde an die höhere Instanz offen.

Wird die Beschwerde begründet gefunden, so ist das Konkursgericht zur Eröffnung des Konkurses anzuweisen.

§. 121. Der Zeitpunkt der Konkursöffnung fällt auf die Stunde, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist.

Diese Stunde muß in dem Beschlusse angegeben werden. Ist eine solche Angabe unterblieben, so gilt die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist, als der Zeitpunkt der Konkursöffnung.

§. 122. Das Gericht hat zugleich den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung festzusetzen.

Ist die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung in dem Beschlusse nicht erfolgt, so wird der Tag der Konkursöffnung, oder wenn der Gemeinschuldner früher verstorben ist, der Todestag desselben als der Tag der Zahlungseinstellung angenommen.

Auf den Grund neuer Ermittlungen kann der Tag der Zahlungseinstellung, so lange nicht über die Festsetzung desselben ein Prozeß eingeleitet ist (§. 125.), durch Beschluß des Gerichts jederzeit von Amts wegen anderweit bestimmt werden.

In keinem Falle darf der Tag der Zahlungseinstellung auf einen früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor der Konkursöffnung festgesetzt oder angenommen werden.

Die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung und die rechtskräftig festgestellten Abänderungen desselben (§. 125.) sind bei Aufsehung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechts-handlungen (Tit. I. Abschn. 11.) für alle Beteiligten bindend.

§. 123. Die Konkursöffnung und der Zeitpunkt derselben, sowie der festgesetzte Tag der Zahlungseinstellung sind durch das Konkursgericht sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten, insbesondere an der Börse, wenn solche im Gerichtsbezirk vorhanden ist.

Zugleich ist der Staatsanwaltschaft von der erfolgten Konkursöffnung besondere Nachricht zu geben.

Jeder Beteiligte kann auf seine Kosten eine Abschrift des Beschlusses (§§. 119., 120., 122.) verlangen.

§. 124. Der Beschluß auf Eröffnung des Konkurses kann von dem Gemeinschuldner mittelst eines Antrags auf Wiederaufhebung des Konkurses angefochten werden.

Der Antrag muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen; er muß binnen zehn Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht angebracht werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im schleunigen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Gegenpartei des Gemeinschuldners ist der Verwalter der Konkursmasse und der Gläubiger, welcher die Konkursöffnung betrieben hat; andere Beteiligte sind dem Prozesse als Intervenienten beizutreten berechtigt.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 125. Der Beschluß, durch welchen der Tag der Zahlungseinstellung bestimmt wird, kann von dem Verwalter der Masse und jedem Andern, welcher ein Interesse bei der Sache hat, mittelst eines Antrags auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung angefochten werden.

Der Antrag muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen; er muß binnen drei Monaten, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht angebracht werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im ordentlichen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

Die Einleitung mehrerer Prozesse über die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung ist nicht zulässig. Vielmehr können, sobald ein Interessent auf anderweite Bestimmung dieses Tages angetragen hat, alle übrigen Interessenten, welche eine solche ebenfalls verlangen, nur dem über den ersten Antrag eingeleiteten Prozesse als Intervenienten beitreten. Jedoch sind dieselben bei ihren Anträgen in Ansehung des festzusetzenden Tages der Zahlungseinstellung an die Anträge der Hauptparteien nicht gebunden.

§. 126. Der Antrag auf Wiederaufhebung des Konkurses (§. 124.) und der Antrag auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung (§. 125.) hat in Betreff des angefochtenen Beschlusses keine aufschiebende Wirkung.

Das Konkursverfahren muß so lange auf Grund des angefochtenen Beschlusses fortgesetzt werden, als nicht etwas Anderes durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt wird.

Die rechtskräftig festgesetzten Abänderungen des Beschlusses sind in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, in welcher die Bekanntmachung des Beschlusses selbst geschehen ist (§. 123.).

Dritter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Kommissar und dem einstweiligen Verwalter der Masse.

§. 127. Nach der Eröffnung des Konkurses erfolgt die gerichtliche Bearbeitung desselben durch einen Kommissar des Gerichts, soweit nicht in gegenwärtigem G. einzelne Geschäfte dem Gericht selbst vorbehalten sind oder die Uebertragung einzelner Geschäfte an besondere Kommissarien gestattet ist.

Auf Beschwerden über den Kommissar entscheidet zunächst das Konkursgericht.

§. 128. Bei der Konkursöffnung hat das Gericht von Amtswegen einen einstweiligen Verwalter der Masse zu bestellen.

Der ernannte einstweilige Verwalter ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung (§. 123.) oder in einer schleunigen nachträglichen Bekanntmachung namhaft zu machen. Dabei sind zu-

gleich die Gläubiger aufzufordern, in einem Termin, der nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden darf, ihre Erklärungen und Vorschläge über die Verbehaltenung des bestellten einstweiligen Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Nach Abhaltung des Termins beschließt das Gericht über die Verbehaltenung des bisherigen oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschläge, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein. Wird die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters beschlossen, so ist dieselbe öffentlich bekannt zu machen (§. 123.).

§. 129. Als einstweiliger Verwalter ist ein geschäftskundiger Mann zu wählen, welcher an dem Orte des Gerichts oder an dem Orte, wo das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat.

Ein Verwandter oder Verschwägerter des Gemeinschuldners bis zum vierten Grade einschließlichs darf zum einstweiligen Verwalter nicht ernannt werden.

§. 130. Der einstweilige Verwalter ist nach seiner Ernennung von dem Kommissar auf die gewissenhafte Ausführung der ihm obliegenden Amtsverrichtungen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Das Gericht hat ihm eine Bestallung zu seiner Legitimation auszufertigen.

§. 131. Der einstweilige Verwalter ist der Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.

Seine Aufgabe ist, die Masse, sowie die Ansprüche an dieselbe zu ermitteln und festzustellen und für die Sicherung der Masse Sorge zu tragen.

Ihm gebührt die Führung von Prozessen, welche die Masse oder einzelne Theile derselben betreffen; er hat die Masse und die Gläubigerschaft bei Erörterung der Ansprüche der einzelnen Gläubiger zu vertreten; er kann sich hierbei, wenn er nicht selbst Rechtsverständiger ist, eines Rechtsbeistandes bedienen und in einzelnen Fällen einen besonderen Bevollmächtigten stellen.

§. 132. Der einstweilige Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts, welche zunächst durch den Kommissar ausgeübt wird.

Der einstweilige Verwalter muß seine Amtsverrichtungen mit der Aufmerksamkeit und Sorgfalt ausführen, wie sie geziemlich einem Bevollmächtigten und Verwalter fremder Sachen obliegt.

Er muß ein kaufmännisches Tagebuch (Journal) führen und dasselbe dem Kommissar auf Erfordern zur Einsicht vorlegen.

Er kann unter seiner Verantwortlichkeit der Hilfe des Gemeinschuldners und anderer Personen sich bedienen.

Er kann von dem Gemeinschuldner Aufklärungen über den Zustand der Masse und die an dieselbe erhobenen Ansprüche, sowie auch über alle andere, den Konkurs betreffende Verhältnisse erfordern.

Der Kommissar hat die Befugniß, zu demselben Zweck sowohl den Gemeinschuldner, als auch andere Personen zu vernehmen.

§. 133. Der einstweilige Verwalter kann seines Amtes entlassen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt.

Ueber die Entlassung beschließt das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen, nachdem es zuvor den einstweiligen Verwalter in nicht öffentlicher Sitzung mit seiner Erklärung gehört hat.

Gegen den Beschluß, welcher die Entlassung ausspricht, findet eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht statt.

Die Entlassung ist öffentlich bekannt zu machen und es muß die Bestellung eines neuen einstweiligen Verwalters erfolgen (§. 128.).

§. 134. Der einstweilige Verwalter hat für seine Geschäftsführung eine Belohnung und Entschädigung aus der Masse zu fordern.

Der Betrag wird auf eingereichte Liquidation und auf Vortrag des Kommissars von dem Gericht nach den Bestimmungen des dem gegenwärtigen G. beigefügten Tarifs festgesetzt, sofern nicht deshalb eine anderweite Vereinigung mit den Gläubigern unter Genehmigung des Gerichts getroffen ist.

Alle diese aus der Masse zu leistenden Ausgaben gehören zu den Kommunkosten.

§. 135. In Fällen, wo der einstweilige Verwalter ein persönliches Interesse als Gläubiger oder aus einem anderen Grunde gegen die Gläubigerschaft und die Masse verfolgt, hat das Gericht einen Spezialvertreter der Gläubigerschaft und der Masse zu bestellen.

§. 136. Im Falle eines außerordentlichen Umfangs der Verwaltungsgeschäfte kann das Gericht nach Anhörung des einstweiligen Verwalters und auf gutachtliche Aeußerung des Kommissars dem einstweiligen Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung besondere Verwalter beigegeben.

Die besonderen Verwalter haben innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des einstweiligen Verwalters. Der Letztere ist für die Geschäftsführung derselben nicht verantwortlich: er ist jedoch befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen, auch geeignetenfalls ihre Entlassung zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verhaftung des Gemeinschuldners, sowie von der Siegelung dem offenen Arrest und der Beschlagnahme der Immobilien.

§. 137. Bei der Konkursöffnung hat das Gericht von Amtswegen über die Verhaftung des Gemeinschuldners zu beschließen, die sofortige Siegelung anzuordnen, den offenen Arrest zu verhängen und die Immobilien in Beschlag zu nehmen.

Das Gericht kann diese Sicherungsmaßregeln oder einzelne derselben in dringenden Fällen auch schon vor der Beschlussfassung über die Konkursöffnung auf den Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen treffen.

Wohnt der Gemeinschuldner in dem Bezirk eines Einzelrichters, so steht dem Letzteren eine gleiche Befugniß zu, wenn der Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung entweicht oder wenn Sachen derselben bei Seite geschafft werden. Der Richter hat die Verhandlungen über die getroffenen Maßregeln sofort an das Konkursgericht abzugeben.

§. 138. Ueber die Verhaftung des Gemeinschuldners (§. 137.) beschließt das Gericht nach seinem Ermessen.

Die Verhaftung muß verfügt werden, wenn der Gemeinschuldner der Flucht verdächtig ist oder wenn er sich zur Zeit der Konkursöffnung bereits in Schuldhast befindet. Auch ist dieselbe in der Regel anzuordnen, wenn der Gemeinschuldner den Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung, sowie zur Uebergabe der Handelsbücher und der Bilanz (§. 116.) nicht genügt hat oder wenn Wechselklagen gegen ihn angehängt sind oder Wechselproteste gegen ihn erhoben werden.

Die Haft des Gemeinschuldners ist als Schuldhast zu behandeln.

Dieselbe ist so lange fortzusetzen, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Konkurs notwendig ist.

§. 139. Im Laufe des Konkursverfahrens kann die Verhaftung oder Wiedererhaftung des Gemeinschuldners aus den vorbezeichneten Gründen (§. 138.), sowie in dem Falle stattfinden, wenn derselbe den Verfügungen des Gerichts oder des Kommissars oder den Aufforderungen des Verwalters der Masse nicht Folge leistet.

§. 140. Durch die bevorstehenden Bestimmungen (§§. 138. u. 139.) wird in den gesetzlichen Vorschriften über die Verhängung der Unter suchungshaft gegen den Gemeinschuldner nichts geändert.

Wenn das Gericht die Entlassung des Gemeinschuldners aus der Schuldhast beschließt, so ist jederzeit die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Die Staatsanwaltschaft kann allen Verhandlungen im Konkurs beiwohnen und alle ihr erheblich scheinenden Nachrichten fordern.

§. 141. Die Siegelung (§. 137.) erfolgt durch den Kommissar oder einen anderen geeigneten Gerichtsbeamten.

Dieselbe erstreckt sich auf das sämtliche Mobilienvermögen und die Schriften des Gemeinschuldners.

Die Siegelung von Gegenständen, welche sich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befinden, ist durch Requisition des zuständigen Gerichts zu bewirken.

§. 142. Bei der Siegelung ist womöglich der genannte einstweilige Verwalter der Masse zuzuziehen.

Der Siegelung unterliegen alle Geschäftsräume, Lager und Massen des Gemeinschuldners, ingleichen alle sonstigen Räume und Verhältnisse desselben, in welchen sich Gegenstände befinden, die in Verwahrung zu nehmen sind.

Die Aufsicht über die angelegten Siegel muß dem einstweiligen Verwalter oder einer anderen zuverlässigen Person mit der Anweisung anvertraut werden, jede an denselben bemerkte Verletzung dem Kommissar sofort zu melden.

§. 143. Von der Siegelung bleiben ausgeschlossen:

- 1) Kleidungsstücke, Hausrath und andere Sachen, sofern dieselben dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu ihrem persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind; diese Gegenstände werden nicht zur Konkursmasse gezogen;
- 2) die Handelsbücher des Gemeinschuldners, wenn sie noch nicht dem Gericht übergeben sind; der Kommissar oder der Gerichtsbeamte (§. 141.) hat dieselben zu schließen, nach ihrem äußeren Zustande

im Protokoll zu beschreiben (§. 117.) und demnächst an den einstweiligen Verwalter abzugeben;

3) die Handelspapiere, wenn sie auf kurze Verfallszeit gestellt sind oder wenn sie des Acceps bedürfen oder wenn in Betreff derselben Sicherheitsmaßregeln ergriffen werden müssen; diese Papiere werden verzeichnet und demnächst dem einstweiligen Verwalter übergeben;

4) Pretiosen, baare Gelder und werthvolle Papiere; dieselben sind an das gerichtliche Depositorium abzuliefern;

5) Sachen, deren schleunige Verfilberung rathsam erscheint, weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde oder weil sie dem Verderben oder einer Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind; dergleichen Sachen, sowie Thiere und andere Gegenstände, welche nicht unter Sperre genommen werden können, sind zu verzeichnen, abzuschätzen und dem einstweiligen Verwalter oder einer anderen zuverlässigen Person zur Obhut und Wartung zu übergeben;

6) Gegenstände, welche zum Geschäft des Gemeinschuldners dienen, sofern der Kommissar die einstweilige Fortsetzung dieses Geschäfts anordnet.

§. 144. Die Fortsetzung des Geschäfts des Gemeinschuldners, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, kann von dem Kommissar bei der Siegelung angeordnet werden, wenn die sofortige Einstellung desselben von bedeutendem Schaden für die Masse sein würde. Der Kommissar hat hierüber den bei der Siegelung gegenwärtigen einstweiligen Verwalter zu hören, nach Befinden den Verwalter oder eine andere geeignete Person mit der einstweiligen Fortführung des Geschäfts für Rechnung der Masse, unter Vorkehrung angemessener Sicherungsmaßregeln, zu beauftragen und unverzüglich dem Gericht Anzeige zu erstatten.

Das Gericht beschließt sodann über die Bestätigung oder Abänderung der getroffenen Maßregeln; auch kann das Gericht später geeignetenfalls die Fortführung des Geschäfts einstellen oder eine Abänderung der getroffenen Maßregeln eintreten lassen.

§. 145. Durch den offenen Arrest (§. 137.) muß Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben oder welche ihm etwas verschulden, aufgegeben werden, nichts an denselben zu verabsolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Gericht oder dem Verwalter der Masse von dem Besitz der Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 146. Pfandinhaber und andere Gläubiger, welche mit denselben gleiche Rechte haben, sind nur verpflichtet, von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken Anzeige zu machen (§. 145.). Konzeßionirte Pfandleiher und diejenigen Institute, welche sich selbst aus einem Pfande zu befriedigen befugt sind, haben die Anzeige nur auf besonderes Erfordern des Gerichts zu leisten.

§. 147. Wer die erforderliche Anzeige über den Besitz von Vermögensstücken des Gemeinschuldners (§§. 145., 146.) nicht innerhalb der bestimmten Frist leistet, wird, wenn er keine genügende Entschuldigung nachweist, aller Rechte verlustig, welche ihm an diesen Vermögensstücken zustehen.

§. 148. Die Bekanntmachung des offenen Arrestes ist auf die für die öffentliche Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) und in Verbindung mit dieser Bekanntmachung zu bewirken.

Den bekannten Schuldnern des Gemeinschuldners, sowie den bekannten Pfandinhabern und mit denselben gleichberechtigten Gläubigern (§. 146.) ist gleichzeitig oder nachträglich eine Abschrift der Bekanntmachung zuzustellen.

§. 149. Die Postanstalten für die Orte, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sein Geschäft betreibt, müssen von der Arrestlegung sofort besonders benachrichtigt werden; es sind dieselben zu veranlassen, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter der Masse auszuhändigen.

§. 150. Die Beschlagnahme der Immobilien (§. 137.) erfolgt durch Entziehung des Gemeinschuldners aus dem Besitze, durch Beschlagnahme der Einkünfte mittelst Administration oder Sequestration und durch Eintragung der Konkursöffnung in die Hypothekenbücher. Bei dieser Eintragung genügt der Vermerk der Konkursöffnung, die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts.

Soweit das Konkursgericht selbst zur Vornahme dieser Handlungen nicht zuständig ist, hat das Gericht oder der Kommissar dieselben bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Maßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Konkursmasse.

§. 151. Bis zur Ernennung des definitiven Verwalters beschränkt sich die Verwaltung der Konkursmasse auf die Maßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung derselben.

Maßregeln anderer Art sind nur dann zu treffen, wenn deren Unterlassung oder Verschiebung zum Nachtheil der Masse gereichen würde.

§. 152. Zu den Amtsverrichtungen, welche der einstweilige Verwalter in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung (§. 151.) vorzunehmen hat, gehören insbesondere folgende:

- 1) er hat die Entseigelung und Inventur, sowie die Herstellung der Bilanz herbeizuführen;
- 2) er hat die bestehenden Mieth- und Dienstkontrakte, deren Fortsetzung nicht etwa zur Verwaltung der Masse erforderlich ist, in Ansehung der Gläubigerschaft aufzuheben, sobald es gesetzlich statthaft ist (§§. 18. bis 20.);
- 3) er hat die an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe in Empfang zu nehmen und die Briefe durch denselben in seiner Gegenwart eröffnen zu lassen oder wenn der Gemeinschuldner nicht sofort zu erlangen ist, selbst zu eröffnen;
- 4) er hat die etwa noch erforderliche Beschlagnahme von Vermögensstücken des Gemeinschuldners zu veranlassen; er hat die Nimmessen zu präsentieren und die Proteste zu erheben; er hat die Erlangung von Hypothekenrechten für die Masse auf Grund der bereits von dem Gemeinschuldner erworbenen, aber noch nicht eingetragenen Titel zu betreiben; er hat die fälligen ausstehenden Forderungen einzuziehen und nöthigenfalls einzulagen, sofern nicht die Zahlungsfähigkeit der Schuldner erhellt; er hat in schwebenden Rechtsstreitigkeiten geeignetenfalls die noch zulässigen Rechtsmittel einzulegen (§. 8.);
- 5) er hat für die Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe Sorge zu tragen;
- 6) er hat die vorzunehmenden Veräußerungen zu betreiben.

§. 153. Die Entseigelung und Inventur erfolgt durch den Kommissar oder einen anderen geeigneten Gerichtsbeamten, unter Zuziehung des einstweiligen Verwalters, sowie in Gegenwart des Gemeinschuldners, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die unter Siegel gelegten Vermögensstücke werden nach und nach, so wie die Siegel abgenommen werden, einzeln verzeichnet und abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt durch Sachverständige, welche der Kommissar auf den Vorschlag des einstweiligen Verwalters bestimmt.

Es ist festzustellen, welche von denjenigen Gegenständen noch vorhanden sind, die von der Siegelung ausgeschlossen bleiben.

Nach den vorstehenden Ermittlungen ist eine Inventur über die Vermögensstärke und Schriften anzufertigen und von dem Kommissar, sowie dem einstweiligen Verwalter zu unterzeichnen. Die ausstehenden Forderungen und die Schulden werden nicht einzeln in das Inventar aufgenommen, sondern gehören in die Bilanz.

Die verzeichneten Vermögensstücke und Schriften werden dem einstweiligen Verwalter übergeben, soweit nicht die Aufbewahrung derselben in dem gerichtlichen Depositorium erfolgen muß (§. 143. Nr. 4.).

§. 154. Wenn der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt verwaltet hat, so sind der vorgesetzten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, sowie alle Bücher, Siegel und andere Gegenstände zu verabsorgen, welche dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertraut worden sind.

Dasselbe gilt von den Gegenständen, welche der Gemeinschuldner auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauch angeschafft hat, sofern die Gegenstände ohne Nachtheil des Dienstes nicht veräußert werden können; in diesem Falle muß der Konkursmasse der Tagwerth der Gegenstände vergütet werden. Der Dienstbehörde steht frei, diese Gegenstände in der Konkursmasse zu belassen, wenn dieselben in einem solchen Zustand gesetzt werden, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst veräußert werden können.

Die Dienstbehörde ist von dem Tage, an welchem die Inventur stattfindet, vorher in Kenntniß zu setzen; sie hat die Befugniß bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrzunehmen zu lassen.

§. 155. Wenn der Gemeinschuldner eine Bilanz übergeben hat (§. 116.), so ist dieselbe durch den einstweiligen Verwalter zu prüfen und zu berichtigen; ist noch keine Bilanz vorhanden, so muß dieselbe von dem einstweiligen Verwalter aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung oder bei der Prüfung und Berichtigung der Bilanz ist der Gemeinschuldner zuzuziehen, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Bilanz erfolgt auf Grund des Inventars, der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, sowie auf Grund der Aufklärungen, welche sich der einstweilige Verwalter durch den Gemeinschuldner oder auf andere Weise verschaffen kann.

Die Bilanz ist an den Kommissar abzugeben und nebst dem Inventar in dem Gerichtskloster zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

§. 156. Nach Aufstellung der vollständigen Vermögensübersicht hat der Kommissar auf den Antrag des einstweiligen Verwalters oder eines Gläubigers dem Gemeinschuldner den Manifestationseid abzunehmen. Dem Ernehmen des Gerichts bleibt es überlassen, ob der Manifestationseid in Folge eines solchen Antrags auch dem Ehegatten den erwachsenen Kindern, den Diensthöten und den Gehülften des Gemeinschuldners, sowie den zu dessen Hausstande gehörigen anderen Personen abzunehmen ist.

§. 157. Zur Veräußerung von Waaren und anderen Mobilargegenständen kann, sofern dieselbe nicht durch die Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners bedingt ist, nur dann geschritten werden, wenn die Unterlassung oder Verschiebung der Veräußerung zum Nachtheil der Masse gereichen würde.

Die Veräußerung von Sachen, deren längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde, oder welche dem Verderben oder einer Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind (§. 143. Nr. 5.), muß unverzüglich vorgenommen werden.

Die Veräußerung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe bleibt ausgesetzt; jedoch muß die gerichtliche Abschätzung derselben stattfinden.

Für den Fall der Exekution hat es bei den darüber ertheilten besonderen Vorschriften (§. 9.) sein Bewenden.

§. 158. Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars:

- 1) wenn die Veräußerung von Waaren oder anderen Mobilargegenständen außer dem Falle der Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners erfolgen soll (§. 157.); der Kommissar hat zugleich zu bestimmen, ob die Veräußerung nach Maßgabe der im Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften oder in Abweichung von denselben stattfinden soll;
- 2) wenn bei der Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe von der bisherigen oder gewöhnlichen Benutzungsart, oder von den für Exekutionen geltenden Vorschriften abgewichen werden soll;
- 3) wenn es sich um Anerkennung von Vindikationsansprüchen handelt, welche Gegenstände betreffen, deren Tagwerth den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
- 4) wenn es sich um Abschließung von Vergleichen handelt, sofern der Werth des streitigen Gegenstandes den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
- 5) wenn es sich um die Anstellung von Klagen, um die Aufhebung von Rechts-handlungen des Gemeinschuldners, um die Aufhebung von Rechts-geschäften desselben oder um den Eintritt in solche Rechts-geschäfte handelt.

§. 159. Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Gerichts zur Anerkennung von Vindikationsansprüchen, zur Abschließung von Vergleichen und zur Anstellung von Klagen, insofern die Vindikationsansprüche, die Vergleiche und die Klagen Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe betreffen.

§. 160. In allen Fällen, in welchen es sich um Ertheilung der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars oder des Gerichts handelt, hat der Kommissar zuvor den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufenthalt vernommen werden kann, mit seiner Ansicht zu hören.

Ein Vergleich kann beim Widerspruch des Gemeinschuldners nicht genehmigt werden, wenn derselbe die Substanz von Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffen betrifft.

§. 161. In Ansehung des Geldverkehrs sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend:

- 1) Zahlungen, welche an die Masse zu leisten sind, nimmt der einstweilige Verwalter in Empfang;
- 2) laufende Verwaltungsausgaben und sonstige Zahlungen aus der Masse, deren Nothwendigkeit und Betrag feststeht, hat der einstweilige Verwalter aus den vorhandenen Beständen zu leisten;
- 3) der einstweilige Verwalter ist verpflichtet, wöchentlich dem Kommissar eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und die Bestände an Geldern und geldwerthen Papieren zum gerichtlichen Depositorium abzuliefern; zur Befreiung der Auslagen und Kosten ist ihm jedoch ein angemessener Bestand in

Händen zu lassen. Im Falle der Unterlassung der Ablieferung verschuldet er von Rechts wegen seit dem Tage des Empfangs der Masse sechs Prozent Zinsen, welche das Gericht im geeigneten Falle bis auf zwanzig Prozent erhöhen kann, vorbehaltlich der sonst etwa gegen denselben zu ergreifenden Maßregeln.

§. 162. Dem Gemeinschuldner muß auf dessen Antrag aus dem Vermögen, welches derselbe erst nach der Konkursöffnung erlangt (§. 1.), eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden. Soweit dieses Vermögen hierzu nicht hinreicht, kann die benötigte Unterstützung aus der übrigen Masse ergänzt werden.

Ueber den Antrag des Gemeinschuldners und über den Betrag der Unterstützungssumme wird von dem Gericht auf gutachtliche Aeußerung des einstweiligen Verwalters entschieden.

Das Gericht kann, nach Anhörung des einstweiligen Verwalters, dem Gemeinschuldner und dessen Familie auch die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Grundstück bis zum Verkauf desselben gestatten.

§. 163. Der einstweilige Verwalter muß binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung über die Lage der Sache, die hauptsächlichsten Gründe und Veranlassungen, sowie über die Natur und den Charakter des Konkurses einen schriftlichen Bericht erstatten. Der Kommissar hat diesen Bericht alsbald mit seinen Bemerkungen zu versehen und dem Konkursgericht einzureichen, auch Abschrift des Berichts nebst den Bemerkungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben.

§. 164. Spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der Konkursöffnung hat das Gericht alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, aufzufordern:

- 1) ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem ihnen etwa zustehenden Vorrecht bis zu einem gewissen Tage bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzu melden und
- 2) an einem weiteren bestimmten Tage zur Prüfung der angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen.

§. 165. Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und des Prüfungstermins hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; doch darf die Anmeldungsfrist nicht unter drei und nicht über sechs Wochen vom Tage der Aufforderung an betragen; der Prüfungstermin darf nicht über vier Wochen nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist anberaumt werden.

§. 166. Wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß ausländische Gläubiger vorhanden sind, welche außerhalb der Deutschen Bundesstaaten wohnen oder ihre Handelsniederlassung haben, so hat das Gericht in der Aufforderung zugleich eine zweite Anmeldungsfrist zu bestimmen und zur Prüfung der Forderungen, welche innerhalb derselben, nach dem Ablauf der ersten Frist, angemeldet werden, einen zweiten Termin anzuüberaumen.

Die zweite Anmeldungsfrist soll nicht unter drei und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen; der zweite Prüfungstermin darf nicht über vier Wochen nach dem Ablauf der Frist anberaumt werden.

§. 167. Wenn nach dem ersten Prüfungstermin (§. 164.) bekannt oder anzunehmen ist, daß Gläubiger vorhanden sind, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, so hat das Gericht alle Konkursgläubiger, deren Anmeldung noch nicht eingegangen ist, aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

Zugleich sind sämtliche Gläubiger aufzufordern, an einem weiteren bestimmten Tage zur Prüfung der neu angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen.

Bei Bestimmung der Anmeldungsfrist und des Prüfungstermins sind die Vorschriften des §. 165. maßgebend.

Wenn jedoch bereits anderweit eine zweite Anmeldungsfrist und ein zweiter Prüfungstermin angeordnet sind (§. 166.), so ist die Anmeldungsfrist und der Prüfungstermin so zu bestimmen, daß sie mit den bereits nach §. 166. angeordneten zusammenfallen.

§. 168. Die Aufforderung (§§. 164. bis 167.) ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) und geeignetenfalls in Verbindung mit derselben.

Die Aufforderung ist außerdem gleichzeitig oder nachträglich der Steuererhebungsstelle und dem Gemeindevorstande am Wohnorte des Gemeinschuldners, sowie jedem bekannten Gläubiger nach einem durch den einstweiligen Verwalter anzufertigenden Verzeichnisse in einfacher

Abschrift zu übersenden. Jedoch ist in keinem Falle die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung abhängig.

§. 169. Die Anmeldung der Forderung muß den Namen, Wohnort und Stand des Gläubigers, sowie den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung enthalten. Die Beweismittel für die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung sind der Anmeldung beizufügen oder darin anzugeben; wird die Anmeldung schriftlich eingereicht, so ist zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Ist die Forderung zur Zeit der Konkursöffnung bereits rechtshängig, so genügt zur Begründung derselben die Bezugnahme auf die darüber vorhandenen Verhandlungen.

§. 170. Die eingehenden Anmeldungen werden dem einstweiligen Verwalter sofort in Abschrift mitgetheilt; den Gläubigern ist gestattet, dieselben in dem Bureau des Gerichts einzusehen.

Der einstweilige Verwalter hat sich, soweit es möglich ist, noch vor dem Prüfungstermin über die Anmeldungen zu erklären.

Zwischen dem Ablauf der Anmeldungsfrist und dem Prüfungstermin ist eine tabellarische Nachweisung aller eingegangenen Anmeldungen nach der Folge der Vorrechte, welche in Anspruch genommen werden, anzufertigen und im Bureau des Gerichts offen zu legen.

§. 171. In dem Prüfungstermin muß der einstweilige Verwalter gegenwärtig sein; der Gemeinschuldner wird ebenfalls zugezogen, wenn er zu erlangen ist; die Bücher des Gemeinschuldners sind zur Einsicht bereit zu halten.

Die sämtlichen Forderungen, welche innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden sind, werden im Termin zur Prüfung gezogen. Der Kommissar verhandelt mündlich, geht die Forderungen Post für Post durch, hört bei jeder Forderung die anwesenden Beteiligten gegen einander, giebt dem Gemeinschuldner Gelegenheit, sich darüber zu erklären und vermerkt in der Nachweisung (§. 170.) bei jeder Post: ob und in wie weit die Richtigkeit und das Vorrecht derselben unstreitig ist, oder ob, durch wen und in welchem Umfange die Richtigkeit oder das Vorrecht bestritten worden ist.

Wenn das Prüfungsgeschäft nicht an einem Tage beendigt werden kann, so hat der Kommissar am Schlusse des Termins die Fortsetzung desselben für den nächsten oder einen der nächstfolgenden Tage anzuordnen und dies den anwesenden Beteiligten bekannt zu machen. Einer besonderen Vorladung bedarf es nicht.

§. 172. Der einstweilige Verwalter hat sich bei jeder Forderung darüber zu erklären, ob und weshalb er die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung anerkennt oder bestreitet.

Jeder in dem Termin anwesende Gläubiger ist befugt, die Richtigkeit und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

§. 173. Die Richtigkeit und das Vorrecht der einzelnen Forderungen gelten für unstreitig, soweit dieselben von dem einstweiligen Verwalter ausdrücklich anerkannt und von keinem anwesenden Gläubiger bestritten worden sind.

§. 174. Wenn für die Forderung ein Vorrecht nicht spätestens in dem Termin in Anspruch genommen wird, in welchem die Prüfung der Forderung stattfindet, so gehört dieselbe lediglich in die Ordnung der nicht bevorzugten Ansprüche.

§. 175. Ueber das Ergebnis der Prüfungsverhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem auf die denselben beizufügende tabellarische Nachweisung (§§. 170., 171.) Bezug zu nehmen ist.

Die Urkunden über Forderungen, welche unstreitig sind, werden den Gläubigern auf Verlangen zurückgegeben, nachdem der Kommissar auf denselben vermerkt hat, daß und zu welchem Betrage, sowie mit welchem Vorrecht die Forderung in dem Konkurse als richtig festgestellt worden ist.

§. 176. Wird eine Forderung erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen (§§. 164. bis 167.) angemeldet, so ist ein besonderer Prüfungstermin anzuüberaumen. Derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen oder den sämtlichen Beteiligten anzuzeigen.

In dem Termin wird in Betreff der nachträglich angemeldeten Forderung ebenso verfahren, wie für die allgemeinen Prüfungstermine vorgeschrieben ist.

§. 177. Die Kosten der Berufung der Gläubiger, sowie der Anmeldung und Prüfung der Forderungen gehören zu den Kommunkosten, soweit sie nicht in außergerichtlichen Kosten der Gläubiger bestehen.

Wenn jedoch ein Gläubiger seine Forderung erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen anmeldet (§. 176.), so fallen denselben alle Kosten zur Last, welche durch die Anmeldung und Prüfung erwachsen.

§. 178. Jeder Gläubiger muß dasjenige, was im Konkurse, nach ergangener gehöriger Aufforderung oder Vorladung, ohne seine

Theilnahme geschildert verhandelt, beschlossen oder festgestellt worden ist, ebenso gegen sich gelten lassen, als wenn er dabei zugezogen worden wäre.

Eine Restitution gegen diesen Rechtsnachtheil findet nicht statt.

§. 179. Jeder Gläubiger, welcher nicht in dem Bezirk des Konkursgerichts seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am Orte des Gerichts wohnhaften Bevollmächtigten bestellen und dem Gericht anzeigen. Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei dem Gericht befugt sind, können auch dann, wenn sie nicht am Orte des Gerichts wohnhaft sind, zu Bevollmächtigten bestellt werden.

Ist dies geschehen, so sind alle in dem Konkurse ergehenden Auforderungen und Vorladungen dem Bevollmächtigten an Stelle des Gläubigers zuzufertigen.

Wer die Bestellung eines solchen Bevollmächtigten unterläßt, kann dasjenige, was ohne seine Theilnahme verhandelt, beschlossen oder festgestellt worden ist, nicht aus dem Grunde anfechten, weil an ihn keine Aufforderung oder Vorladung zur Theilnahme ergangen ist.

§. 180. Die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung der Gerechtfame eines Gläubigers im Konkurse ermächtigt in allen Fällen den Bevollmächtigten auch zur Empfangnahme von Erkenntnissen, sowie zur Abschließung von Vergleichen aller Art, wenn der Machtgeber nicht ausdrücklich ein Anderes in der Vollmacht erklärt hat.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Akkorde.

I. Von der Zulässigkeit und dem Abschlusse des Akkords.

§. 181. Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) kann zwischen den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Konkurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger (Akkord) auf den Antrag des Gemeinschuldners geschlossen werden.

Die Schließung des Akkords muß gerichtlich erfolgen.

§. 182. Ist in dem ersten Prüfungstermin die Nichtigkeit der sämtlichen innerhalb der ersten Frist angemeldeten Forderungen als unstreitig festgestellt, so hat der Kommissar einen neuen Termin zur Verhandlung und Beschlußnahme über den Akkord anzuberaumen.

Sind dagegen in dem Prüfungstermin Streitigkeiten über die Nichtigkeit der Forderungen unerledigt geblieben, so ist, vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord, in Ansehung einer jeden streitigen Forderung festzusetzen, ob und für welchen Betrag dieselbe vorläufig in dem Akkordverfahren als eine zu berücksichtigende zugelassen werden soll.

Um die Festsetzung vorzubereiten, hat der Kommissar einen Erörterungstermin anzuberaumen. Der Termin darf nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage bestimmt werden; derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen (§. 123.) oder den einzelnen bei den streitigen Forderungen Beteiligten anzuzeigen.

In dem Termin werden die sämtlichen streitigen Forderungen zur Erörterung gezogen. Bei jeder Forderung haben die anwesenden Interessenten, von welchen die Nichtigkeit derselben bestritten worden ist, sich darüber zu erklären, ob und aus welchen Gründen sie behaupten, daß die Forderung zum Mitsimmen beim Akkord nicht zugelassen werden könne. Der Gläubiger, welcher die Forderung geltend macht, wird mit seiner Gegenerklärung gehört.

Nach Abhaltung des Termins wird von dem Gericht über die Zulassung durch Beschluß entschieden. Die Zulassung ist im Fall des Streits auszusprechen, soweit nach dem Ermessen des Gerichts die Forderung wahrscheinlich in Nichtigkeit beruht.

Ausnahmsweise kann das Gericht beschließen, daß die Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord bis nach endgültiger Erledigung aller oder einzelner Streitigkeiten ausgesetzt bleibe.

Der Beschluß muß binnen acht Tagen nach dem Erörterungstermin erfolgen. Gegen den Beschluß ist eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 183. Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord ist öffentlich bekannt zu machen (§. 123.). Der Termin ist dem Gemeinschuldner, dem Verwalter der Masse und allen Gläubigern besonders anzuzeigen, deren Forderungen durch Anerkenntnis oder rechtskräftiges Erkenntnis als richtig festgestellt oder durch den Beschluß des Gerichts vorläufig zugelassen worden sind. Jedoch ist die Gültigkeit der Verhandlung von dieser besonderen Benachrichtigung der genannten Beteiligten nicht abhängig.

Der Gemeinschuldner muß in dem Termin persönlich erscheinen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten kann ihm nur dann ge-

stattet werden, wenn er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen persönlich zu erscheinen außer Stande ist.

§. 184. In dem Termin hat der Kommissar über die Lage der Sache und über die Ergebnisse, welche von einer Fortsetzung des Konkurses im Allgemeinen zu erwarten sind, Vortrag zu halten und die Aeußerung des Verwalters zu veranlassen; das Wesentliche hierüber ist in dem Protokolle oder in einer Anlage desselben niederzuschreiben.

Der Gemeinschuldner giebt seine Erklärungen und Vorschläge zum Akkorde ab und die Gläubiger beschließen über dieselben.

§. 185. Zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigten alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen, welche weder mit einem Hypothekenrechte, Pfandrechte oder anderen Absonderungsrechte, noch auch mit einem Vorzugsrechte versehen sind.

Für den Betrag, mit welchem ein Gläubiger wegen einer mit einem solchen Rechte versehenen Forderung an der Beschlußfassung über den Akkord Theil nehmen will, muß er auf das in Anspruch genommene Hypothekenrecht, Pfandrecht oder andere Absonderungsrecht oder auf das verlangte Vorzugsrecht verzichten.

§. 186. Zum Abschlusse des Akkords ist nothwendig, daß die nachstehenden Erfordernisse zusammentreffen:

- 1) die Mehrzahl der im Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden stimmberechtigten Gläubiger muß in den Akkord ausdrücklich einwilligen; steht eine Forderung mehrerer Personen, getheilt oder ungetheilt, zu, so gelten sie zusammen nur für Eine Person;
- 2) die Gesamtsumme der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen muß wenigstens drei Vierteltheile der Gesamtsumme aller zum Mitsimmen berechtigenden Forderungen (§. 185.) betragen;
- 3) der Akkord muß allen Gläubigern, deren Forderungen durch denselben betroffen werden, gleiche Rechte gewähren; eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig.

§. 187. Die Verhandlung über den Akkord muß, wenn derselbe im ersten Termin nicht zu Stande gekommen ist, in einem neuen Termin noch einmal wiederholt werden:

- 1) wenn im ersten Termin die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger in den Akkord einwilligt, die Gesamtsumme ihrer Forderungen aber nicht den vorgeschriebenen Betrag erreicht (§. 186. Nr. 2.);
- 2) wenn für den vorgeschriebenen Betrag die Einwilligung vorhanden ist, jedoch die Zahl der Einwilligenden nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger bildet.

Der Kommissar hat beim Abschlusse des ersten Termins den neuen Termin nach acht Tagen anzusetzen und den Anwesenden bekannt zu machen.

§. 188. Bei der Wiederholung der Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord (§. 187.) kommen die für das erste Akkordverfahren ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Die Vorschläge, Zugeständnisse und Beschlüsse der ersten Versammlung haben im Falle der Wiederholung des Verfahrens keine Wirkung.

§. 189. Der Antrag auf Schließung des Akkords ist unzulässig, wenn der Gemeinschuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat oder wenn derselbe wegen betrügerlichen Bankerotts auch nur vorläufig in Anlagestand versetzt ist, bis er freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist.

Durch die Eröffnung der Untersuchung und die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen einfachen Bankerotts wird der Akkord nicht ausgeschlossen; jedoch ist vor der Beschlußfassung die Aeußerung der Staatsanwaltschaft über die in der Untersuchung ermittelten Thatumstände einzuholen und den Gläubigern mitzutheilen.

II. Von der gerichtlichen Bestätigung des Akkords.

§. 190. Der abgeschlossene Akkord bedarf, um rechtliche Wirkung zu erlangen, der gerichtlichen Bestätigung.

§. 191. Das Konkursgericht hat über die Bestätigung des Akkords durch Erkenntnis zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt auf den Vortrag des Kommissars in öffentlicher Sitzung, welche durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht wird und welche möglichst bald, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit dem Abschlusse des Akkords stattfinden muß.

Inwiefern vor der Entscheidung noch Ermittlungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners, des Verwalters der Masse oder eines

Gläubigers oder auf andere Weise stattfinden sollen, hat das Gericht zu ermesfen.

Dem Gemeinschuldner wird eine Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt; hinsichtlich der übrigen Beteiligten genügt die Verkündigung desselben in der Sitzung.

§. 192. Jeder Gläubiger, welcher berechtigt war, an der Beschlussfassung über den Afford Theil zu nehmen, kann innerhalb zehn Tagen nach dem Abschlusse des Affords Einspruch dagegen erheben, um die Bestätigung zu verhindern.

Der Einspruch muß schriftlich oder zu Protokoll bei dem Konkursgericht angebracht werden; er ist dem Gemeinschuldner, als der Gegenpartei, sowie dem Verwalter der Masse mitzutheilen.

Demnächst wird in der Sitzung (§. 191.), ohne daß es einer vorgängigen besonderen Vorladung der Beteiligten bedarf, über den Einspruch mündlich verhandelt. Die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; der Verwalter der Masse wird mit seinen Erklärungen gehört.

Ueber den Einspruch wird in demselben Urtheil entschieden, welches über die Bestätigung des Affords ergeht.

§. 193. Das Gericht hat die Bestätigung des Affords zu verweigern:

- 1) wenn die für das Verfahren und für den Abschluß des Affords gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind;
- 2) wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Gemeinschuldner sich der heimlichen Begünstigung eines Gläubigers vor dem andern schuldig gemacht hat oder ein Betrug bei der Zustandebringung des Affords begangen worden ist;
- 3) wenn in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung oder das Interesse der Gläubiger durch den Afford benachtheiligt erscheint.

§. 194. Für das Verfahren und das Erkenntniß kommen keine besonderen Gebühren in Ansatz.

Die gerichtlichen baaren Auslagen und die außergerichtlichen Kosten hat in jedem Falle der Gemeinschuldner zu tragen.

Die besonderen Kosten eines unbegründeten Einspruchs fallen dem einsprechenden Gläubiger zur Last.

§. 195. Dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger, welcher den Einspruch erhoben hat, oder welcher die versagte Bestätigung des Affords verlangt, steht das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet namentlich auch dann Statt, wenn das angefochtene Erkenntniß eine für die Schließung des Affords als wesentlich zu betrachtende Vorschrift verletzt.

Die Befugniß eines Gläubigers, das Rechtsmittel einzulegen, ist von dem Betrage seiner Forderung nicht abhängig.

Das Rechtsmittel ist von dem Gläubiger innerhalb drei Tagen seit dem Tage der Verkündigung des angefochtenen Erkenntnisses und vom Gemeinschuldner innerhalb drei Tagen seit der Behändigung dieses Erkenntnisses bei dem Konkursgericht einzulegen und zu rechtfertigen. Demnächst ist nach den für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Als Gegenpartei sind zuzuziehen, wenn das Rechtsmittel wegen versagter Bestätigung eingelegt worden ist: der Verwalter der Masse und diejenigen Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben; wenn das Rechtsmittel wegen ertheilter Bestätigung eingelegt worden ist, der Gemeinschuldner.

Der Verwalter der Masse und andere Beteiligte können sich als Intervenienten einer der Parteien anschließen.

Die Kosten des Rechtsmittels, sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen Gebühren und Auslagen, hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 196. Das Erkenntniß, durch welches die Bestätigung des Affords rechtskräftig ausgesprochen oder versagt wird, ist für alle bei dem Afforde Beteiligten bindend, ohne Unterschied, ob sie bei dem Verfahren als Partei aufgetreten sind oder nicht.

III. Von den Wirkungen des bestätigten Affords.

§. 197. Der rechtskräftig bestätigte Afford gilt als Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und allen Konkursgläubigern, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Afford zugezogen sein oder nicht.

Jedoch sind Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht geltend gemacht und festgestellt wird, den Wirkungen des Affords nicht unterworfen; es müssen diese Forderungen vollständig befriedigt werden.

Dasselbe gilt von den Forderungen der Massegläubiger, ingleichen von solchen Forderungen, für welche die Gläubiger ein Hypotheken-

recht, ein Pfandrecht oder ein anderes Absonderungsrecht geltend machen und nachweisen, insoweit die Forderungen durch die zu ihrer abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstände gedeckt sind.

§. 198. Der Afford befreit den Gemeinschuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger durch den Konkurs und durch den Afford erleiden, insoweit nicht das Gegentheil in dem Afforde festgesetzt wird.

Dagegen werden die Rechte der Gläubiger gegen die solidarischen Mitschuldner des Gemeinschuldners und dessen Bürgen durch den Afford nicht berührt.

§. 199. Nach erfolgter rechtskräftiger Bestätigung des Affords hat der Verwalter der Masse die zur Sicherung der Erfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen festgesetzten Maßregeln zu treffen; insbesondere muß er noch für Befriedigung der Massegläubiger aus dem für dieselben zurückzubehaltenden Deckungsfonds und für Ausantwortung, beziehungsweise Uebereignung der mit einem Rückforderungsrecht in Anspruch genommenen Gegenstände sorgen, soweit der betreffende Anspruch im Konkurse festgestellt ist. Ist dies nicht der Fall, so bleiben bis zum Ausgang des Streits diese Gegenstände unter gerichtlicher Sperre.

Sobald diese Maßregeln getroffen worden sind, ist der Konkurs beendetigt.

Der Gemeinschuldner erhält das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück; es sind demselben seine Vermögensstücke, Bücher und Papiere auszuliefern. Der Verwalter hat ihm vor dem Kommissar Rechnung zu legen. Die Streitigkeiten über die Rechnungslegung des Verwalters gehören in allen Fällen vor das Konkursgericht.

Den Gläubigern, deren Forderungen nicht bereits in dem Konkurse festgestellt worden sind, bleibt überlassen, ihre Ansprüche gegen den Gemeinschuldner anzuführen.

Jedoch haben die nicht bevorzugten Konkursgläubiger auch in Ansehung der nachträglich festgestellten Forderungen nur einen Anspruch auf affordmäßige Befriedigung.

Anhängige Prozesse gehen auf den Gemeinschuldner in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Beendigung des Konkurses befinden.

Das Gericht hat öffentlich bekannt zu machen, daß der Konkurs durch den Afford beendetigt worden ist.

§. 200. Ist im Afforde festgesetzt, daß für die Erfüllung desselben eine Hypothek auf die Immobilien des Gemeinschuldners eingetragen werden soll, so gehört es zu den Obliegenheiten des Verwalters, die Eintragung zu bewirken, bevor der Vermerk über die Konkursöffnung (§. 150.) gelöscht wird.

Die Löschung einer solchen Hypothek erfolgt, wenn das Konkursgericht, auf den Antrag des Gemeinschuldners, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung der Gläubiger attestirt, daß innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist kein unberechtigt gebliebener Anspruch angezeigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Aufforderung ist auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) zu bewirken; die Frist soll nicht unter vier Wochen und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen.

Findet vor erfolgter Löschung der Hypothek die notwendige Subhastation des verhafteten Grundstücks statt, so wird bei Vertheilung der Kaufgelber der auf diese Hypothek fallende Betrag der Kaufgelber zu einer Spezialmasse genommen und das Konkursgericht hiervon benachrichtigt. Dasselbe hat auf diese Benachrichtigung die vorgedachte öffentliche Aufforderung zu erlassen. Meldet sich innerhalb der bestimmten Frist kein Gläubiger, so wird von dem Gericht das erwähnte Attest ausgestellt und dem Subhastationsgericht mitgetheilt; das letztere hat alsdann wegen Ausschüttung der Spezialmasse das Weitere nach Lage der Sache zu verfügen und nöthigenfalls das Kaufgelbervertheilungs-Verfahren fortzusetzen. Wenn sich dagegen innerhalb der bestimmten Frist Gläubiger mit Ansprüchen an die Spezialmasse melden, so sind diese Ansprüche, soweit die Feststellung derselben nicht bereits in dem Konkurse erfolgt ist, unter Zuziehung des Gemeinschuldners und der übrigen Beteiligten zu prüfen und festzustellen, wobei die in dem Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Richtschnur dienen. Das Konkursgericht theilt schließlich dem Subhastationsgericht mit, an welche Personen, in welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge die Spezialmasse, soweit sie reicht, auszuschütten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Anderer als der Gemeinschuldner eine Hypothek für die Erfüllung des Affords bestellt hat.

§. 201. Im Falle der Nichterfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen ist der Afford in Ansehung aller Forderungen vollstreckbar,

welche in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind. Wegen anderer Forderungen findet die Exekution in Gemäßheit des Affords erst dann Statt, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.

Die Exekution zur Erfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen kann durch sofortigen Personalarrest gegen den Gemeinschuldner vollstreckt werden; die Exekution in das Vermögen ist neben der Exekution gegen die Person des Gemeinschuldners zulässig.

Wegen Forderungen, welche den Wirkungen des Affords nicht unterworfen sind, ist die Exekution gegen den Gemeinschuldner ebenfalls zulässig, soweit die Forderungen in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind.

IV. Von der Richtigkeit des Affords.

§. 202. Wird der Gemeinschuldner nachträglich wegen betrügerlichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt, so tritt von Rechtswegen die Nichtigkeit des Affords ein.

Wird eine Voruntersuchung wegen betrügerlichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner nachträglich eingeleitet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen Maßregeln zur Sicherung des Vermögens anordnen. Diese Maßregeln treten außer Kraft, sobald der Gemeinschuldner rechtskräftig freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist.

§. 203. Eine Klage auf Vernichtung des Affords wegen Betrugs kann von jedem durch den Afford betroffenen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner erhoben werden, wenn erst nach Ablauf der zur Einlegung des Einspruchs gegen die Bestätigung des Affords bestimmten Frist entdeckt wird, daß das zur Konkursmasse gehörige Vermögen theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft worden ist oder daß Schulden ganz oder theilweise erdichtet sind oder daß einem oder mehreren Gläubigern, ohne deren Einwilligung die gesetzlichen Erfordernisse zum Afford nicht vorhanden gewesen wären, für ihre ertheilte Einwilligung von dem Gemeinschuldner oder von einer anderen Person ein besonderer Vortheil heimlich gewährt oder versprochen worden ist.

Die Klage verjährt binnen fünf Jahren, vom Tage der gerichtlichen Bestätigung des Affords an gerechnet.

§. 204. Die Klage auf Vernichtung des Affords (§. 203.) ist bei dem Konkursgericht anzubringen.

Bei der Einleitung der Klage sind die übrigen durch den Afford betroffenen Gläubiger von der Anstellung des Prozesses mittelst einer öffentlichen Anzeige zu benachrichtigen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Anzeige erfolgt auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.)

Jeder durch den Afford betroffene Gläubiger hat die Befugniß, von der Klage in dem Bureau des Gerichts Kenntniß zu nehmen und in den Prozeß als Intervenient einzutreten.

Wird die Klage begründet gefunden, so hat das Erkenntniß die Vernichtung des Affords in Bezug auf alle bei demselben Beteiligten auszusprechen.

Wird die Klage rechtskräftig zurückgewiesen, so ist das Erkenntniß für alle durch den Afford betroffenen Gläubiger bindend.

§. 205. Durch den Eintritt der Nichtigkeit des Affords wegen betrügerlichen Bankerutts (§. 202.) und durch die Vernichtung desselben wegen Betrugs (§§. 203. 204.) werden diejenigen, welche eine Bürgschaft für die Erfüllung der affordmäßigen Verpflichtungen des Gemeinschuldners übernommen haben, von ihrer Verbindlichkeit frei, sofern sie nicht bei Uebernahme der Bürgschaft Kenntniß von den Thatfachen gehabt haben, welche den Betrug enthalten.

V. Von den Folgen der Nichtigkeit des Affords.

§. 206. Der Eintritt der Nichtigkeit, sowie die rechtskräftige Vernichtung des Affords bewirkt die Fortsetzung des Konkurses. Diefelbe ist ebenso, wie die Eröffnung des Konkurses, von dem Gericht auszusprechen (§§. 119., 121.) und bekannt zu machen (§. 123.)

Soweit es nöthig, ist das für den Fall der Eröffnung des Konkurses vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen.

Die Befugniß zur Theilnahme an dem Konkurse steht nicht nur den Gläubigern zu, welche bereits zur Zeit der früheren Konkursöffnung vorhanden waren, sondern auch den neuen Gläubigern des Gemeinschuldners. Jedoch haben die neuen Gläubiger, den anderen Gläubigern gegenüber, keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Affords bestellten Hypothek (§. 200.) und aus einem Faustpfande, welches zur Sicherung der affordmäßigen Verpflichtung bestellt worden ist.

Die Berufung der sämtlichen Gläubiger und die Prüfung der Forderungen erfolgt nach den Vorschriften des sechsten Abschnitts.

Hinsichtlich der früher angemeldeten und zur Prüfung gezogenen Forderungen findet eine neue Prüfung nicht statt, vorbehaltlich des Abzuges der seit dem Afford geleisteten Zahlungen.

Ein nochmaliger Afford kann nicht geschlossen werden.

§. 207. Hinsichtlich der Anfechtung von Rechts-handlungen, welche der Gemeinschuldner in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Affords und dem Wiedereintritte des Konkurses vorgenommen hat, finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Fall der Eröffnung des Konkurses ertheilt sind (Tit. I. Abschn. 11).

Insofern es bei den Bestimmungen über die Anfechtung von Rechts-handlungen des Gemeinschuldners auf den Tag der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung ankommt, gilt als Zahlungseinstellung der Eintritt der Nichtigkeit oder die rechtskräftige Vernichtung des Affords; als Konkursöffnung ist der Zeitpunkt anzusehen, in welchem das Gericht die Fortsetzung des Konkurses ausgesprochen hat (§. 206.).

§. 208. Die Gläubiger, welche durch den Afford betroffen wurden, treten dem Gemeinschuldner gegenüber in ihre vollen Rechte zurück.

Dieselben haben zur Masse nicht die Zahlungen zurückzugewähren, welche sie gemäß dem Afforde in gutem Glauben empfangen haben.

Ist ein durch den Afford betroffener Gläubiger für dasjenige, was er gemäß dem Afforde zu erhalten hatte, bereits vollständig befriedigt, so bleibt seine ganze ursprüngliche Forderung getilgt.

Hat er nur einen Theil des Betrages erhalten, der ihm nach dem Afforde gebührt, so kann er in dem fortgesetzten Konkurse als Gläubiger für denjenigen Theil seiner ursprünglichen Forderung auftreten, welcher sich zu dieser ganzen Forderung verhält, wie der noch rückständige Theil seiner Forderung aus dem Afforde zu der ganzen affordmäßigen Forderung.

Hat er überhaupt noch keine Zahlung empfangen, so kann er gegen die Masse seine ganze ursprüngliche Forderung geltend machen.

§. 209. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 208.) sind auch in dem Falle maßgebend, wenn ohne vorherige Wiederaufhebung des Affords ein neuer Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet wird.

VI. Von außergerichtlichen Vergleichen.

§. 210. Kein Gläubiger kann genöthigt werden, sich auf außergerichtliche Unterhandlungen wegen eines Vergleichs zur Beseitigung des Konkurses einzulassen; die Eröffnung und Fortsetzung des Konkurses wird durch solche Unterhandlungen nicht aufgehalten.

Wenn jedoch der Gemeinschuldner nach dem Ablauf der Anmeldefristen nachweist, daß sämtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in die Aufhebung des Konkurses willigen, so ist mit der Einstellung des Konkurses zu verfahren.

Achter Abschnitt.

Von dem definitiven Verwalter der Masse und dem Verwaltungsrathe.

§. 211. Zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals wird nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) geschritten, wenn die Abschließung eines Affords nicht beantragt worden ist oder wenn der Afford überhaupt oder vorläufig gesetzlich unzulässig ist.

In anderen Fällen findet die Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals Statt, sobald der Afford von den Gläubigern endgültig verworfen oder die Bestätigung des geschlossenen Affords von dem Gericht rechtskräftig versagt worden ist.

§. 212. Das definitive Verwaltungspersonal besteht aus dem definitiven Verwalter der Masse; auch kann ein Verwaltungsrath von zwei oder drei Mitgliedern bestellt werden.

§. 213. Die Konkursgläubiger oder deren Bevollmächtigte haben den definitiven Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths in Vorschlag zu bringen; für das Amt des definitiven Verwalters sind von jedem Gläubiger drei Personen zu bezeichnen.

Die Vorschläge der Gläubiger sind sogleich in dem ersten Prüfungstermin zu erfordern, wenn dies nach Lage der Sache geschehen kann; andernfalls hat der Kommissar einen besonderen Termin anzuberaumen und zu demselben alle Gläubiger einzuladen, deren Forderungen angemeldet sind.

Das Gericht ernennt demnächst den definitiven Verwalter und den Verwaltungsrath aus der Zahl der vorgeschlagenen Personen.

In gleicher Weise können für den Fall, daß der definitive Verwalter oder Mitglieder des Verwaltungsraths ausscheiden, Ersatzmänner im Voraus bestimmt werden.

§. 214. Bei der Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

- 1) das Amt des definitiven Verwalters ist einem geschäftskundigen Manne zu übertragen, welcher am Orte des Gerichts oder an dem Orte, wo das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet, oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat.
- 2) das Amt als Mitglied des Verwaltungsraths ist nur solchen Personen zu übertragen, welche am Wohnorte des Verwalters oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben; es sollen zu Mitgliedern des Verwaltungsraths geschäftskundige Gläubiger oder Bevollmächtigte der Gläubiger, in deren Ermangelung aber andere geeignete Personen bestellt werden;
- 3) der definitive Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nach ihrer Ernennung von dem Kommissar auf die gewissenhafte Ausführung der ihnen obliegenden Amtsverrichtungen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten; wird der einstweilige Verwalter zum definitiven ernannt, so ist derselbe auf die frühere Verpflichtung zu verweisen;
- 4) Die Ernennung des definitiven Verwalters ist auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) öffentlich bekannt zu machen; zugleich hat das Gericht dem definitiven Verwalter eine Bestallung zu seiner Legitimation zu erteilen.

§. 215. Der definitive Verwalter ist der Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.
Seine Aufgabe ist, die Liquidation der Masse, die Feststellung der an dieselbe erhobenen Ansprüche und die Befriedigung der Gläubiger zu betreiben.

Die Vorschriften, welche in den §§. 131—135. über die Befugnisse und Obliegenheiten des einstweiligen Verwalters, über seine Entlassung, über die Belohnung und Entschädigung für seine Geschäftsführung, sowie über die Bestellung eines Spezialvertreters der Gläubigerschaft und der Masse gegeben sind, gelten auch in Betreff des definitiven Verwalters.

§. 216. Im Falle eines außerordentlichen Umfangs der Verwaltungsgeschäfte können nach Anhörung des definitiven Verwalters und auf gutachtliche Aeußerung des Kommissars dem definitiven Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung besondere Verwalter beigegeben werden.

Die Bestellung der besonderen Verwalter erfolgt nach den für die Bestellung des definitiven Verwalters erteilten Vorschriften (§. 214.).

Die besonderen Verwalter haben innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des definitiven Verwalters. Der Letztere ist für die Geschäftsführung derselben nicht verantwortlich; er ist jedoch befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen, auch geeignetenfalls ihre Entlassung zu beantragen.

§. 217. Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths erstreckt sich auf die Mitwirkung desselben bei der Liquidation der Masse in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Verwaltungsrath hat innerhalb dieses Geschäftskreises das Interesse der Gläubigerschaft und der Masse wahrzunehmen.

§. 218. In den Fällen, in welchen die Mitwirkung des Verwaltungsraths erforderlich ist, wird derselbe von dem Kommissar zur Berathung und Beschlussfassung berufen; der Kommissar leitet die Berathungen.

Der definitive Verwalter nimmt an den Berathungen und Beschlüssen des Verwaltungsraths Theil; zur Beschlussfähigkeit ist die Theilnahme des definitiven Verwalters und zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des definitiven Verwalters.

Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den definitiven Verwalter.

Der Kommissar erteilt die Ausfertigung der Beschlüsse oder die Ermächtigung auf Grund derselben, wenn solche zur Legitimation des definitiven Verwalters erforderlich sind.

§. 219. Die Mitglieder des Verwaltungsraths können ihres Amtes entlassen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen. Hierbei ist ebenso, wie bei der Entlassung des einstweiligen Verwalters (§. 133.) zu verfahren.

Eine Belohnung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths für ihre Geschäftsführung nicht zu fordern; es werden ihnen nur ihre Auslagen erstattet.

Neunter Abschnitt.

Von der Liquidation der Masse.

§. 220. Der definitive Verwalter übernimmt die Masse und die Geschäfte von dem einstweiligen Verwalter.

Der Letztere hat über seine Geschäftsführung dem definitiven Verwalter Rechnung zu legen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt vor dem Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths und des Gemeinschuldners, sofern derselbe ohne Ausenthalt zu erlangen ist.

§. 221. Der definitive Verwalter hat die bisherigen Geschäfte zu Ende zu führen und für die Feststellung und Realisirung der Masse zu sorgen.

Er hat insbesondere den Verkauf der noch unveräußerten Gegenstände zu betreiben; der Verkauf kann nach den im Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften oder in Abweichung von denselben bewirkt werden.

In Betreff des Geldverkehrs sind die Vorschriften maßgebend, welche für die Dauer der Geschäftsführung des einstweiligen Verwalters zur Anwendung kommen (§. 161.).

Der definitive Verwalter handelt bei seiner Geschäftsführung selbstständig, soweit nicht nachstehend Beschränkungen festgesetzt sind.

§. 222. Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Verwaltungsraths, oder wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars:

- 1) zur Anerkennung von vindiktionsansprüchen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Tagwerth den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
- 2) zur Abschließung von Vergleichen, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt;
- 3) zur Anstellung von Klagen, zur Aufhebung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, zur Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben und zum Eintritt in solche Rechtsgeschäfte.

§. 223. Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Verwaltungsraths, oder wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars und in beiden Fällen der demnächstigen Bestätigung des Beschlusses durch das Gericht:

- 1) wenn Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe aus freier Hand veräußert werden sollen;
- 2) wenn es sich um die Anerkennung von vindiktionsansprüchen, um die Abschließung von Vergleichen und um die Anstellung von Klagen handelt, insofern die vindiktionsansprüche, die Vergleiche und Klagen Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe betreffen.

Vor der Entscheidung des Gerichts über die Ertheilung der Bestätigung in den vorstehenden Fällen (Nr. 1. u. 2.) hat der Kommissar den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Ausenthalt vernommen werden kann, mit seiner Ansicht zu hören.

§. 224. Dem Gemeinschuldner kann auf dessen Antrag und nach Anhörung der Gläubiger eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden.

Die Vernehmung der Gläubiger findet in dem Termine statt, in welchem die Vorschläge wegen Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals gemacht werden (§. 213.).

Ueber die Gewährung der Unterstützung, sowie über den Betrag und die Dauer derselben wird von dem Gericht auf gutachtliche Aeußerung des definitiven Verwalters durch Beschluss entschieden; die Dauer der Unterstützung darf nicht den Zeitraum eines Jahres und in allen Fällen nicht die Dauer des Konkurses übersteigen.

§. 225. Der Kommissar führt die Aufsicht über die Liquidation der Masse; der definitive Verwalter ist verpflichtet, ihm vierteljährlich einen Bericht über die Lage der Sache zu erstatten.

Der Kommissar hat namentlich darauf zu sehen, daß das Liquidationsgeschäft ordnungsmäßig und ohne Unterbrechung betrieben wird, daß die Beschlüsse des Verwaltungsraths nach Vorschrift der Gesetze gefasst werden und daß die Ausführung der Beschlüsse deren Inhalt gemäß erfolgt.

Hat er gegen die Gesetzmäßigkeit einer Maßregel Bedenken, so kann er deren Ausführung einstweilen untersagen und die Entscheidung des Gerichts einholen.

§. 226. Wenn der Gemeinschuldner Vermögen im Auslande besitzt, so ist in Ansehung desselben nach den bestehenden Staatsverträgen zu verfahren.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen hat der definitive Verwalter die Feststellung und Realisirung des ausländischen Vermögens, sowie die Auslieferung desselben an die inländische Konkursmasse, auf dem kürzesten Wege zu betreiben.

Wird im Auslande ein Partikularkonkurs über das dortige Vermögen eröffnet, so muß der definitive Verwalter dabei das Interesse der inländischen Konkursmasse wahrnehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger.

§. 227. Ueber die Forderungen, welche in den Prüfungsterminen hinsichtlich der Richtigkeit oder des Vorrechts streitig geblieben sind, wird zwischen den festgestellten Parteien (§§. 171., 172.) in besonderen Prozessen verhandelt und entschieden.

§. 228. Die Verhandlung und Entscheidung über die streitigen Ansprüche gehört vor das Konkursgericht, sofern dasselbe für Ansprüche dieser Art überhaupt kompetent ist.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Abtheilungen oder Einzelrichter des Konkursgerichts.

§. 229. Den Gläubigern, deren Forderungen streitig sind, bleibt überlassen, die Einleitung der Spezialprozesse bei dem Prozessrichter zu betreiben.

Zu diesem Behuf hat der Kommissar jeden Gläubiger eine Abschrift seiner Anmeldung, sowie des in Prüfungsterminen ausgenommenen Protokolls und einem Auszug aus der zu demselben gehörenden tabellarischen Nachweisung in beglaubigter Form zu ertheilen, auch die überreichten Urkunden zurückzugeben.

§. 230. Bei dem Verfahren in den Spezialprozessen kommen lediglich die für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften zur Anwendung; besondere Prozeßarten sind ausgeschlossen.

Eignet sich eine Forderung zum Verfahren im Bagatellprozeße, so findet der Erlass eines Mandats nicht statt.

Der Gläubiger hat bei Anstellung des Spezialprozesses eine vollständige Klage einzurichten und die ihm nach §. 229. ertheilte beglaubigte Abschrift nebst Auszug beizufügen.

Er kann seine Forderung nur in dem Umfange geltend machen, in welchem er sie angemeldet hat. Eine Erweiterung des Anspruchs in Betreff des Betrages oder des Vorrechts ist in dem Spezialprozeße nicht zulässig; dieselbe kann nur mittelst einer neuen Anmeldung geltend gemacht werden.

§. 231. Ist eine Forderung bedingt, so ist im Erkenntnisse zugleich die Bedingung auszusprechen, unter der sie zur Befriedigung gelangen soll.

Bei Forderungen, welche erst künftig fällig werden, sind die Fälligkeitstermine anzugeben.

Forderungen, welchen zugleich ein Absonderungsrecht zusteht, sind mit ihrem vollen Betrage, jedoch unter Vorbehalt der Kürzung derjenigen Summe anzusehen, welche der Gläubiger durch die Ausübung des Absonderungsrechts erlangt.

§. 232. Wenn eine Forderung, deren Richtigkeit und Vorrecht streitig ist, in Ansehung ihrer Richtigkeit abgewiesen wird, so ist gleichwohl in dem Erkenntnisse hinsichtlich des Vorrechts für den Fall zu entscheiden, daß die Forderung in höherer Instanz für richtig anerkannt werden sollte.

§. 233. Wenn der Prozeß über die Richtigkeit einer Forderung vor der Konkursöffnung angestellt worden ist und bereits bei einem anderen Gericht oder in einer höheren Instanz schwebt, so entscheidet das Konkursgericht nur über das Vorrecht, sofern dasselbe streitig ist.

§. 234. Findet wegen einer Forderung der Rechtsweg nicht Statt oder ist das Konkursgericht aus einem anderen, in der Beschaffenheit der Forderung liegenden Grunde nicht kompetent (§. 228.), so gehört die Erörterung und Entscheidung über die Richtigkeit der Forderung vor die dazu kompetente sonstige Behörde; das Konkursgericht entscheidet demnächst nur über das Vorrecht, sofern dasselbe streitig ist.

§. 235. In Ansehung der Insnuation der ergehenden Erkenntnisse, sowie in Ansehung der Rechtsmittel hat es bei den allgemeinen Prozeßvorschriften sein Verwenden.

§. 236. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Spezialprozesses ist lediglich nach den allgemeinen Prozeßvorschriften zu entscheiden.

Soweit hiernach die Kosten der Gläubigerschaft zur Last fallen, gehören dieselben zu den Kommunkosten.

§. 237. Wenn ein Anspruch hinsichtlich der Richtigkeit oder des Vorrechts rechtskräftig ganz oder zum Theil abgewiesen wird, so kommt dies den sämtlichen Konkursgläubigern zu Statten, auch wenn sie an dem Prozesse nicht Theil genommen haben.

Gläubiger, welche den Prozeß geführt haben, sind befugt, aus der Masse die Erstattung der durch den Prozeß erwachsenen Kosten insofern zu verlangen, als der Betrag der Kosten nicht den Vortheil übersteigt, welcher durch das abweisende Erkenntniß erlangt ist.

§. 238. In allen Fällen, in welchen mehrere Gläubiger als Streitgenossen auftreten, haben dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Führung des Prozesses zu bestellen; die bessere Vertretung eines Gläubigers findet lediglich auf seine Kosten statt.

Vierter Abschnitt.

Von den Vertheilungen an die Konkursgläubiger.

§. 239. Nach Bestellung des definitiven Verwalters können Vertheilungen und Zahlungen an die Konkursgläubiger stattfinden, sobald ein hinlänglicher Massebestand vorhanden ist.

Wenn jedoch zur Anmeldung der Forderungen eine zweite Frist gestattet ist (§§. 166., 167.), so sind Vertheilungen und Zahlungen an die Konkursgläubiger erst nach Abhaltung des zweiten Prüfungstermins zulässig.

§. 240. Auf bevorzugte Forderungen können die Zahlungen von dem Kommissar nach Anhörung des definitiven Verwalters ohne Weiteres verfügt werden, wenn die Forderungen nach Umfang und Vorrecht feststehen und der verfügbare Bestand der Masse zur vollständigen Befriedigung aller übrigen Forderungen, welche besser oder gleich berechtigt sind, zulänglich bleibt, auch für die Kommunkosten und übrigen Massefchulden, soweit für diejenigen, welche ein Rückforderungsrecht geltend gemacht haben, genügende Deckung vorhanden ist.

§. 241. Außer diesem Falle (§. 240.) hat zum Zweck einer jeden Vertheilung an die Konkursgläubiger der Kommissar einen Theilungsplan durch den definitiven Verwalter entwerfen zu lassen. Nöthigenfalls ist dabei ein Rechnungsverständiger zuzuziehen.

Im dem Theilungsplane ist zunächst der vorhandene verfügbare Bestand der Masse festzustellen. Dabei muß hauptsächlich auf die Deckung der Kommunkosten und der übrigen Massefchulden, unter angemessener Beachtung der künftig noch zu erwartenden Deckungsmittel, Rücksicht genommen werden.

Sodann sind die sämtlichen Forderungen der Konkursgläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Ansprüche, über deren Richtigkeit, Betrag oder Rangordnung noch Streit obwaltet, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn der geforderte höchste Betrag und das verlangte Vorrecht endgültig festgestellt wären; es muß jedoch zugleich vermerkt werden, daß und wie weit sie streitig sind.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

§. 242. Der entworfenene Theilungsplan wird in dem Bureau des Gerichts zur Einsicht für die Beteiligte ausgelegt.

Die Gläubiger, welche bis dahin ihre Forderungen angemeldet haben, sind hiervon durch Aushang an der Gerichtsstelle in Kenntniß zu setzen und zugleich aufzufordern, ihre etwaigen Erinnerungen gegen den Plan binnen einer bestimmten Frist beim Gericht anzuzeigen und in einem bestimmten Termin vor dem Kommissar zur Verhandlung darüber, sowie zur Ausführung der Vertheilung zu erscheinen.

Den Bevollmächtigten der Gläubiger (§. 179.) und den in dem Gerichtsbezirk wohnhaften Gläubigern, sofern sie nicht solche Bevollmächtigte bestellt haben, ist eine Abschrift der Aufforderung zu übersenden; jedoch ist die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besondern Zustellung nicht abhängig.

Der definitive Verwalter ist zu dem Termin ebenfalls vorzuladen, die eingegangenen Erinnerungen gegen den Plan sind demselben noch vor dem Termin mitzutheilen.

§. 243. Der Kommissar verhandelt vor dem Termin über die einzelnen Posten nach der Reihenfolge des Theilungsplanes, wie es zur Ausführung der Vertheilung zweckdienlich ist.

§. 244. Soweit innerhalb der bestimmten Frist (§. 242.) keine Einwendungen gegen den Plan vorgebracht worden sind, werden an die Gläubiger, deren Forderungen feststehen, die in dem Plane berechneten Antheile sofort gezahlt. Die Posten, zu welchen sich kein Empfangsberechtigter meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung behalten.

§. 245. Bei denjenigen Posten, in Beziehung auf welche rechtzeitig Einwendungen vorgebracht worden sind, veranlaßt der Kommissar die Erledigung derselben zwischen den beteiligten Personen.

Findet eine Einigung derselben Statt, so wird darnach der Theilungsplan ausgeführt.

Kommt dagegen eine Einigung nicht zu Stande, so stellt der Kommissar die Streitpunkte und die Parteien fest, worauf die weitere Verhandlung und die Entscheidung über die Einwendungen in besonderen Prozessen erfolgt. Zu diesem Behuf wird eine beglaubigte Abschrift der Einwendungen, sowie ein Auszug aus dem Theilungsplan und der Verhandlung an die zuständige Abtheilung des Konkursgerichts abgegeben; hiernächst wird von derselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache von Amtswegen angesetzt. Die Antheile, welche auf die durch solche Einwendungen betroffenen Forderungen fallen, werden, wenn sich nicht die Parteien über eine anderweite Anlegung

einigen, als Spezialmassen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten; das Erkenntniß hat zugleich darüber zu entscheiden, an wen diese Antheile ausbezahlt werden sollen, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anzuordnen.

Wenn ein Gläubiger, welcher rechtzeitig Einwendungen gegen den Theilungsplan vorgebracht hat, in dem Termin nicht erscheint, so bleiben die Einwendungen unberücksichtigt, soweit sie nicht von dem Verwalter oder einem der erschienenen Gläubiger in dem Termine geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Spezialprozessen (§. 238.) findet auch auf die Prozesse über den Theilungsplan Anwendung.

§. 246. Die Beträge, welche auf streitige Forderungen (§. 241.) vertheilt werden, sind stets als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückzubehalten und später nach Maßgabe der ergehenden Endentscheidungen entweder an die betreffenden Gläubiger auszuzahlen oder zur anderweiten Vertheilung zu ziehen.

§. 247. Wenn Gläubiger, welche ein Realrecht an Grundstücken zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind, so werden dieselben bei den Vertheilungen an die Konkursgläubiger, welche vor der Vertheilung der Grundstücksmasse stattfinden, mit ihrer ganzen Forderung (§. 83.) angelegt und wegen des darauf fallenden Antheils nach den obigen Vorschriften (§§. 244. bis 246.) befriedigt.

Bei der späteren Vertheilung der Grundstücksmasse werden die Realgläubiger ebenfalls mit ihrer ganzen Forderung (§. 60.) angelegt. Jedoch wird den Realgläubigern, welche hier mit ihrer ganzen Forderung zur Hebung kommen, der aus der Masse der Konkursgläubiger an sie gezahlte Betrag abgezogen und dieser Masse überwiesen. In Ansehung derjenigen Realgläubiger, welche in der Grundstücksmasse theilweise ausfallen, wird berechnet, mit welchem Antheil die ausgefallene Summe bei der Vertheilung an die Konkursgläubiger, an Stelle der angelegten ganzen Forderung, zur Hebung gekommen sein würde; was der Gläubiger mehr, als diesen Antheil, aus der Masse der Konkursgläubiger empfangen hat, wird ihm von dem Betrage, mit welchem seine Forderung bei der Grundstücksmasse zur Hebung kommt, abgezogen und der Masse der Konkursgläubiger überwiesen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn Gläubiger, welchen ein Realrecht an Schiffen zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind.

§. 248. Sind Faustpfandgläubiger als Konkursgläubiger aufgetreten, so werden dieselben, so lange das Ergebnis ihrer abgeordneten Befriedigung aus dem Pfande nicht feststeht, bei den Vertheilungen an die Konkursgläubiger mit ihrer ganzen Forderung (§. 83.) angelegt. Der auf diese Forderung fallende Antheil wird jedoch in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, bis der Antheil feststeht, welchen der Faustpfandgläubiger bei seiner Befriedigung aus dem Pfande erleidet. Nach dem Betrage dieses Ausfalles wird alsdann die Summe ermittelt, welche dem Gläubiger aus der Masse der Konkursgläubiger gebührt.

Ist bei Beendigung des Konkursverfahrens das Pfand nicht verwertet, so wird auf den Pfandgläubiger keine weitere Rücksicht genommen und das für ihn in gerichtlicher Aufbewahrung Zurückbehaltene unter die Konkursgläubiger vertheilt.

§. 249. Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so ist dieselbe nur zu demjenigen Betrage in Ansatz zu bringen, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von diesem Betrage für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem späteren Verfalltage dem ganzen Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 250. Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

- 1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so wird vorläufig bis zum Eintritt derselben der volle oder höchste Betrag der Forderung angelegt und der Antheil, welcher hiernach auf die Forderung fällt, als Spezialmasse in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten; die davon ankommenden Zinsen fließen zur Konkursmasse.
- 2) Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der bedingte Gläubiger den auf seine Forderung fallenden Betrag nur gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückzahlung für den Fall des Eintritts der Bedingung. Leistet der Gläubiger keine von dem definitiven Verwalter oder im Falle des Streits von dem Konkursgericht für genügend erachtete Sicherheit, so wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die ankommenden Zinsen werden von dem bedingten Gläubiger bezogen.

§. 251. Besteht eine Forderung in dem Ansprüche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angelegte Kapital (§§. 62. u. 85.) fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der dem angelegten Kapital entsprechenden Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 252. Wer wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird, hat die über dieselbe sprechenden, in seinen Händen befindlichen Urkunden zu den Akten zu geben. Erfolgen nur Theilzahlungen, so werden dieselben auf den in den Händen des Gläubigers verbleibenden Urkunden vermerkt.

§. 253. Die Vertheilung kann sich wiederholen, so oft ein hinlänglich Bestand der Masse angesammelt ist.

In jedem späteren Theilungsplan ist anzugeben, wie viel auf die einzelnen Forderungen bereits berichtigt ist, für welche Forderungen die Antheile zurückbehalten sind und welche angelegte Spezialmassen sich inzwischen und auf welche Art, erledigt haben.

§. 254. Gläubiger, welche ihre Forderungen erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen anmelden (§. 176.), haben keinen Anspruch auf die Beträge, welche bei den bereits vorgenommenen Vertheilungen an die übrigen Gläubiger gezahlt oder zu Spezialmassen gebracht worden sind.

Sie werden nur bei den Vertheilungen berücksichtigt, welche nach erfolgter Prüfung ihrer Forderungen stattfinden.

Bei der Berechnung, wie viel von der zur Vertheilung kommenden Summe auf diese Forderungen fällt, werden dieselben zum vollen Betrage, die bei früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen aber nur zu dem Betrage angelegt, welcher noch nicht durch frühere Vertheilungen berichtigt ist.

Ist zur Zeit der Abhaltung des Termins zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung eine Vertheilung bereits angeordnet oder in Ausführung begriffen, so kann der Gläubiger gegen die Vertheilung und den Theilungsplan keinen Einspruch erheben, wenn die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) bereits abgelaufen ist.

§. 255. Gläubiger, welche ihre Forderungen im Spezialprozeß auszuführen haben (§§. 227. u. 229.), werden bei den stattfindenden Vertheilungen mit den streitigen Forderungen oder dem streitigen Vorrechte nur dann berücksichtigt, wenn die Aufstellung des Spezialprozesses nachgewiesen worden ist.

So lange dieser Nachweis nicht geführt ist, kann für die streitigen Forderungen eine Spezialmasse (§. 246.) nicht angelegt werden.

Ist zur Zeit der Aufstellung des Spezialprozesses eine Vertheilung bereits angeordnet oder in Ausführung begriffen, so kann der Gläubiger gegen die Vertheilung und den Theilungsplan keinen Einspruch erheben, wenn die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) bereits abgelaufen ist.

Zwölfter Abschnitt.

Von der abgeordneten Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre.

§. 256. Wenn der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung eine Erbschaft übernommen hat, so können die Erbschaftsgläubiger und Legatäre das Recht auf Absonderung der Erbschaft von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners (§. 37. Nr. 1.) nur innerhalb der Fristen geltend machen, welche das Gericht in dem Konkursverfahren zur Anmeldung der Ansprüche der Konkursgläubiger (§§. 165. bis 167.) bestimmt.

Der Verwalter kann unter Genehmigung des Kommissars das Recht auf Absonderung der Erbschaft anerkennen.

§. 257. Die Verwaltung und Realisirung des abgeordneten Nachlasses erfolgt durch das für die Konkursmasse gestellte Verwaltungspersonal nach den Bestimmungen, welche in dem Konkursverfahren zur Anwendung kommen.

Die absonderungsberechtigten Erbschaftsgläubiger und Legatäre sind befugt, bei der Bestellung des Verwaltungspersonals in derselben Weise, wie die Konkursgläubiger mitzuwirken.

§. 258. Wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche das Absonderungsrecht geltend machen, hinlänglich ist, so haben dieselben ihre Forderungen, ohne weitere Beteiligung beim Konkurs, gegen den Verwalter der Masse auszuführen. Sobald die Forderungen feststehen, erhalten sie aus dem Nachlasse ihre vollständige Befriedigung an Kapital, Zinsen und Kosten.

§. 259. Reicht der Nachlaß zur Befriedigung der absonderungs-

berechtigten Erbschaftsgläubiger und Legatäre nicht aus oder ist die Zulänglichkeit desselben zweifelhaft, so werden die Forderungen in einem besonderen Verfahren erörtert, festgestellt und befriedigt.

Hierbei dienen die Bestimmungen zur Nachschur, welche in dem Konkursverfahren gelten.

§. 260. Nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 256 — 259.) ist auch bei der abgesonderten Befriedigung der eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners aus dem eigenthümlichen Vermögen desselben zu verfahren, insoweit den Gläubigern das Recht auf Absonderung dieses Vermögens von dem Nachlasse zusteht (§. 37. Nr. 2.)

§. 261. Wenn die Absonderung des Nachlasses aus dem Grunde erfolgen muß, weil die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen (§. 37. Nr. 2.), so findet ein besonderes Konkursverfahren über den Nachlaß in dem Gerichtsstande der Erbschaft statt.

§. 262. Wird erst nach der Konkurseröffnung eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft von der Gläubigerschaft übernommen, so gehört nur dasjenige zur Konkursmasse, was von der Erbschaft nach Abzug und Tilgung der auf derselben haftenden Schulden und Lasten übrig bleibt.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der abgesonderten Befriedigung der Realgläubiger.

§. 263. Die Realgläubiger haben ihre Forderungen, soweit sie aus den für dieselben verhafteten zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen Befriedigung suchen, gegen den Verwalter der Konkursmasse geltend zu machen.

Sie sind nicht verpflichtet, die Forderungen zu diesem Behuf in dem Konkursverfahren anzumelden.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Gläubigerschaft (§. 4.) kann in Ansehung der für die Forderungen verhafteten Gegenstände nur unbeschadet der Rechte der Realgläubiger ausgeübt werden.

§. 264. Faustpfandgläubiger und alle übrigen Gläubiger, welchen gleiche Rechte mit den Faustpfandgläubigern zustehen (§§. 32., 33.), werden aus den Pfandstücken befriedigt, sobald ihre Forderungen festgestellt sind.

Die Befriedigung erfolgt nach den für die Exekutionsvollstreckung geltenden Vorschriften.

Der Verwalter der Konkursmasse ist jederzeit befugt, die Realisirung der Pfandstücke zu fordern oder dieselben mit Genehmigung des Kommissars durch Bezahlung der vollen Pfandschuld für die Konkursmasse einzulösen.

Was von dem Erlöse aus den Pfandstücken zur Berichtigung der Pfandschuld nicht erforderlich ist, wird zur Masse der Konkursgläubiger abgeliefert.

§. 265. In den Privilegien der konzeffionirten Pfandleiher und derjenigen Institute, welche das Recht haben, sich selbst aus den ihnen gegebenen Pfändern zu befriedigen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

§. 266. Die abgesonderte Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Immobilien haften (Tit. I. Abschn. 6.), geschieht aus den Revenüen und der Substanz derselben in dem für den Fall der Exekution vorgeschriebenen Verfahren, namentlich im Wege der Sequestration und der notwendigen Subhastation.

Das Verfahren gehört vor dasjenige Gericht, unter welchem die Immobilien gelegen sind.

§. 267. Das Verfahren wegen Vertheilung der Revenüen hat das Gericht von Amtswegen einzuleiten.

Zur Revenüemasse gehören alle zur Zeit der Konkurseröffnung bereits von der Substanz abgesonderten Früchte, welche noch in Natur vorhanden und in dem Besitze des Gemeinschuldners befindlich sind, ingleichen alle rückständigen Einkünfte, sowie alle nach der Konkurseröffnung gewonnenen Früchte und fällig gewordenen Nutzungen.

§. 268. Die Einleitung der notwendigen Subhastation erfolgt sowohl auf den Antrag des Verwalters der Konkursmasse, als auf den Antrag eines jeden Realgläubigers, dessen Forderung auf der Substanz der Sache haftet und zur Exekution steht.

§. 269. Die Gerechtfame der Konkursmasse, des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger werden von dem Verwalter der Konkursmasse wahrgenommen.

§. 270. Was von der Grundstücksmasse zur abgesonderten Befriedigung der Realansprüche nicht erforderlich ist, wird zur Masse der Konkursgläubiger abgeliefert.

§. 271. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 266 — 270.) gelten auch für die abgesonderte Befriedigung der Berggläubiger aus dem verliehenen und dem nicht verliehenen Bergwerks- und Hütten-Eigen-

thum (§. 63.), sowie für die abgesonderte Befriedigung der Schiffsgläubiger aus der Schiffsmasse (Tit. I. Abschn. 7.).

Wo ein Handelsgericht besteht, gehört das Verfahren über die Realisirung und Vertheilung der Schiffsmasse vor dasselbe.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Beendigung des Konkurses.

§. 272. Zur Beendigung des Konkurses wird geschritten, sobald die Realisirung der vorhandenen Masse bewirkt worden ist und die gegen dieselbe erhobenen und verfolgten Ansprüche festgestellt sind.

§. 273. Wenn ausstehende Forderungen oder andere Gegenstände im gewöhnlichen Wege nicht realisiert werden können, so hat der Kommissar den definitiven Verwalter der Masse und diejenigen noch nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger, welche bei Vertheilung der Masse zu berücksichtigen sind (§§. 254., 255.), in einem Termin über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu vernehmen. Der Gemeinschuldner muß hierbei zugezogen werden, sofern derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die erschienenen Gläubiger können durch Mehrheit der Stimmen darüber Beschluß fassen, in welcher Art über die noch nicht eingezogenen Vermögenstheile verfügt werden soll. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen nicht nach den Personen der Gläubiger gezählt, sondern nach den noch unberichtigten Beträgen der Forderungen derselben berechnet.

§. 274. Kein Gläubiger ist gehalten, wider seinen Willen eine Ueberweisung ausstehender Forderungen der Masse an Zahlungsstatt anzunehmen.

Findet hierüber unter den in dem Termin (§. 273.) anwesenden Interessenten eine Einigung statt, so wird dem Annehmenden die Forderung zu dem durch die Uebereinkunft festgesetzten Werthe angerechnet; beim Widerspruch des Gemeinschuldners ist die Ueberweisung nur zu dem Nennwerthe der Forderung zulässig.

Die Gläubiger sind zur Gewährleistung für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderung nicht verpflichtet.

Dem Annehmenden ist von dem Kommissar über die erfolgte Ueberweisung ein Akteß auszufertigen, welches die Stelle der Cession vertritt. Ist über die Forderung eine Urkunde vorhanden, so wird dieses Akteß darauf gesetzt.

§. 275. Kommt wegen der Ueberweisung ausstehender Forderungen an Zahlungsstatt keine Einigung zu Stande, so können die Gläubiger die Forderungen, einzeln oder im Ganzen, öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen.

Der Verkauf geschieht im Wege der Auktion unter Leitung des Kommissars und ohne Gewährleistung für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderungen.

Bis zum Verkaufstermin ist an der Gerichtsstelle oder an einem anderen geeigneten Orte eine Beschreibung der Forderungen unter Angabe der vorhandenen Beweismittel öffentlich auszulegen, auch die Einsicht der Beweisurkunden zu gestatten. In dem Termin selbst ist die Beschreibung bekannt zu machen und über die bisherigen Versuche einer Einziehung der Forderungen das Wesentliche vorzutragen.

Ueber die erfolgte Uebereignung einer Forderung an deren Ersterer ist denselben ein Akteß nach der für Ueberweisungen an Zahlungsstatt erteilten Vorschrift (§. 274.) auszustellen, welches die Stelle der Cession vertritt.

§. 276. Nach erfolgter Realisirung der Masse (§§. 272 — 275.) wird die Schlußvertheilung vorgenommen.

Gegenstände, welche nicht zu realisiren sind, werden dem Gemeinschuldner wieder zur freien Verfügung überlassen.

§. 277. Mit der Vollziehung der Schlußvertheilung ist der Konkurs beendet.

Das Gericht hat durch einen Beschluß die Beendigung des Konkurses auszusprechen und dieselbe öffentlich bekannt zu machen.

§. 278. Wenn nach der Vollziehung der Schlußvertheilung noch Gegenstände sich vorfinden, welche zur Konkursmasse gehören, so werden dieselben nachträglich realisiert und unter die Konkursgläubiger vertheilt.

Ein Gleiches geschieht, wenn die auf bedingte Forderungen oder zur Deckung fortlaufender Leihungen vertheilten Kapitalien (§§. 250., 251.) an die Masse zurückfallen. Bei der Schlußvertheilung müssen aber die eventuellen Rückfälle dieser Kapitalien berücksichtigt und die betreffenden Gläubiger darauf angewiesen werden.

§. 279. Der definitive Verwalter der Masse hat die Rechnung über seine gesammte Geschäftsführung bei der Aufstellung der Schlußvertheilung zu legen.

Die Abnahme der Rechnung geschieht in dem Termine zur Voll-

ziehung der Schlußvertheilung durch den Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths, des Gemeinschuldners und der Gläubiger oder der von denselben etwa ernannten gemeinschaftlichen Rechnungsbevollmächtigten. Den Betheiligten steht frei, von der Rechnung zuvor in dem Bureau des Gerichts Einsicht zu nehmen; dies ist ihnen bei der Vorladung zum Termin bekannt zu machen.

§. 280. Das Vermögen, welches der Gemeinschuldner erwirbt nachdem die Beendigung des Konkurses durch Beschluß ausgesprochen ist (§. 277.), fällt seiner Verwaltung und Verfügung anheim. Die nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger und die neuen Gläubiger sind befugt, sich an dasselbe im gewöhnlichen Verfahren zu halten.

Ist jedoch der Gemeinschuldner als entschuldbar anzusehen, so kann gegen ihn wegen der zur Zeit der Konkursöffnung vorhandenen Forderungen die Exekution durch Personalarrest nicht vollstreckt werden.

Ueber die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners haben sich in dem Termin zur Vollziehung der Schlußvertheilung die erschienenen Gläubiger zu äußern. Der Kommissar nimmt ihre Erklärungen zu Protokoll und das Gericht beschließt auf den Vortrag des Kommissars, ob der Gemeinschuldner nach Lage der Sache für entschuldbar anzusehen ist oder nicht.

Fünftehnter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften.

§. 281. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche auf Gewerbe oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, wird der Konkurs eröffnet:

1) wenn nach der der Bezirks-Regierung vorgelegten Bilanz die Schulden der Gesellschaft das Vermögen derselben übersteigen §. 26. des G. über die Aktiengesellschaften v. 9. Nov. 1843, G. S. 341);

2) wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Sind die Zahlungen erst eingestellt worden, nachdem die Auflösung der Gesellschaft bereits erfolgt ist, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, insofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht beendigt ist.

§. 282. Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung (§. 116.) liegt den Vorstehern der Gesellschaft und wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

§. 283. Von der Konkursöffnung ist der Regierung, in deren Bezirk die Aktien-Gesellschaft ihren Sitz hat, besondere Nachricht zu geben.

§. 284. Die Gesellschaft wird durch ihre Vorsteher oder Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Anstundt zu ertheilen in allen den Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist.

§. 285. Ein Akkord kann nicht geschlossen werden.

II. Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften.

§. 286. Wenn eine unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehende Handelsgesellschaft ihre Zahlungen einstellt, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, sofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht beendigt ist.

In der Anzeige der Zahlungseinstellung (§. 116.) ist zugleich der Name und der Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Die Anzeige muß von einem der Gesellschafter gemacht werden, widrigenfalls gegen alle die Verhaftung verfügt werden kann (§. 138.)

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

§. 287. Auf den Grund der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§. 286.) ist über das Gesellschaftsvermögen ein selbstständiger Konkurs zu eröffnen. Derselbe gehört vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung der Gesellschaft befindet.

Zugleich muß über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs eröffnet werden.

§. 288. An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt.

Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Nur in Beziehung auf die hiernach zulässigen Ansprüche an das

Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter findet die allgemeine Vorschrift des §. 87. Anwendung.

§. 289. Wird in dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern ein Akkord bewilligt, so hat derselbe zugleich die Einstellung der Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter zur Folge, sofern die Konkurse nur aus Veranlassung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen eröffnet worden sind (§. 287.), jedoch werden die Forderungen der Privatgläubiger von dem Akkorde nicht betroffen.

§. 290. Es ist zulässig, einem einzelnen Gesellschafter einen Akkord in dem Konkurse über sein Privatvermögen zu bewilligen.

Die Gesellschaftsgläubiger sind befugt, an der Verhandlung und Beschlußfassung über einen solchen Akkord Theil zu nehmen, ohne daß sie auf das Recht zur abgesonderten Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen Verzicht leisten.

Der Akkord erstreckt sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen und den Konkurs über dasselbe.

Der Gesellschafter, welchem der Akkord bewilligt ist, erhält nur sein Privatvermögen zurück und wird von der solidarischen Verhaftung für die Gesellschaftsschulden frei.

§. 291. Wenn nur ein Mitglied einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft seine Zahlungen einstellt, so ist an die Konkursmasse desselben sein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen herauszugeben. Zu diesem Behuf hat der Verwalter der Masse das Auseinanderetzungsverfahren zu betreiben.

Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Antheil an den Gesellschaftsschulden in Abzug zu bringen, ohne daß sie sich deshalb in den Konkurs einzulassen verpflichtet sind (§. 36.). Sie haben jedoch die Konkursmasse gegen die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger sicher zu stellen.

Die in der Gesellschaft verbleibenden Mitglieder sind auch befugt, den Antheil des Gemeinschuldners an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Waaren und Geräthschaften für den Betrag der gerichtlichen Lage zu übernehmen.

III. Verfahren über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners.

§. 292. Wenn ein Ausländer, welcher im Inlande eine Handelsniederlassung hat, seine Zahlungen einstellt, so ist von dem Gericht, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung sich befindet, der Partikularkonkurs zu eröffnen. Derselbe erstreckt sich auf die sämtlichen im Inlande befindlichen Vermögensstücke des Gemeinschuldners.

§. 293. Besitzt ein Ausländer, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet worden ist, im Inlande keine Handelsniederlassung, jedoch anderweitiges Vermögen, so ist die Exekution in das inländische Vermögen zulässig.

§. 294. Was von dem inländischen Vermögen in dem Partikularkonkurse oder nach Befriedigung der Exekutionsfucher übrig bleibt, ist zur ausländischen Konkursmasse auszuliefern.

Wenn in einem Falle, in welchem der Partikularkonkurs nicht eintritt (§. 293.), die Auslieferung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht verlangt wird, so muß die Behörde, welche um die Auslieferung angegangen ist, dies zur öffentlichen Kenntniß bringen. Die Auslieferung des inländischen Vermögens kann alsdann erst sechs Wochen nach Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung nur insoweit stattfinden, als dasselbe nicht bis dahin im Inlande von den Gläubigern behufs ihrer Befriedigung in Anspruch genommen worden ist.

§. 295. In allen Fällen darf die Auslieferung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht erst dann erfolgen, wenn die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zuvor ihre Genehmigung erteilt haben.

§. 296. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 292—295.) kommen nur in Ermangelung von Staatsverträgen zur Anwendung.

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem abgekürzten Konkursverfahren.

§. 297. Ein abgekürztes Verfahren im Konkurse findet Statt, wenn dasselbe von dem Gericht wegen der Geringfügigkeit des Vermögens und des Verkehrs des Gemeinschuldners für angemessen erachtet wird.

Insbesondere soll das abgekürzte Verfahren in allen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen der Betrag der Konkursmasse, unter Abrechnung der Hypotheken- und Pfandschulden, nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigt.

§. 298. Wenn die Verhandlung des Konkurses in dem abgekürzten Verfahren erfolgen soll, so ist dies von dem Gericht bei der Konkursöffnung oder innerhalb acht Tagen nach derselben öffentlich bekannt zu machen.

§. 299. Bei dem abgekürzten Verfahren treten die nachstehend festgesetzten Abänderungen des ordentlichen Verfahrens ein.

§. 300. Die Bekanntmachung der Konkursöffnung und des festgesetzten Tages der Zahlungseinstellung (§. 123.) soll in die öffentlichen Blätter in der Regel nur einmal eingerückt werden; ein Gleiches gilt für die übrigen Bekanntmachungen, welche auf die für die Bekanntmachung der Konkursöffnung vorgeschriebene Weise zu bewirken sind, insbesondere für den offenen Arrest (§. 148.) und die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche (§. 168.).

Eine wiederholte Einrückung in die öffentlichen Blätter findet nur Statt, wenn das Gericht dieselbe aus besonderen Gründen für angemessen erachtet.

§. 301. Der mit der Siegelung beauftragte Beamte (§. 141.) kann ohne vorgängige Siegelung sofort zur Inventur schreiten, wenn er der Meinung ist, daß die Inventur nicht längere Zeit, als Einen Tag, erfordern wird und wenn der einstweilige Verwalter der Masse und die Sachverständigen für die Abschätzung der Gegenstände (§. 153.) zur Stelle sind.

§. 302. In dem Termin, welcher im ordentlichen Verfahren zur Erklärung der Gläubiger über die Verbeibaltung des ernannten einstweiligen Verwalters der Masse bestimmt ist (§. 123.) haben in dem abgekürzten Verfahren die Gläubiger den definitiven Verwalter in Vorschlag zu bringen.

§. 303. Der definitive Verwalter ist von dem Gericht sogleich nach Abhaltung des Termins zu bestellen; das Gericht hat dabei die von den Gläubigern gemachten Vorschläge zu berücksichtigen, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein.

Ein Verwaltungsrath wird nicht bestellt.

§. 304. Nach der Ernennung des definitiven Verwalters (§. 303.) wird zur Liquidation der Konkursmasse geschritten.

Jedoch kann die Realisirung der Masse von dem Gericht ausgesetzt werden, wenn der Gemeinschuldner Vorschläge zu einem Akkorde macht, der von dem Gericht als dem Interesse der Gläubiger entsprechend erachtet wird.

§. 305. Bei dem Vertheilungsverfahren kann die besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) wegfallen; alsdann sind die Einwendungen gegen den Theilungsplan in dem Verhandlungs- und Ausführungsstermin vorzubringen.

§. 306. Die Eröffnung des Konkurses kann unterbleiben, wenn bei dem Gericht bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt.

In dieser Beziehung sind Grundstücke und andere Gegenstände, soweit sie mit Pfand- und Hypothekenschulden belastet sind, von dem Vermögen bei dessen Schätzung in Abrechnung zu bringen.

Zwanzigster Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 307. Die Vorsteher und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Anzeige von der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§§. 116., 282.) nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafe ist ausgeschlossen, wenn die Vorsteher oder Liquidatoren nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 308. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, ingleichen Erben solcher Gemeinschuldner, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn sie nach erfolgter Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigen oder begünstigen.

§. 309. Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Verathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Abtheilung des Konkurses.

Von den Folgen des Konkurses in Beziehung auf die Person des Gemeinschuldners.

§. 310. Der Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, darf während des Verfahrens und nach Abschluß desselben nicht auf der Börse erscheinen; er darf nicht Mitglied einer kaufmännischen Korporation sein und er darf weder als Mäkler, noch als Verwalter im Konkurse oder als Vertreter einer Partei in Handelsfachen zugelassen werden.

Diese Folgen des Konkurses, sowie die übrigen Nachtheile, welche vermöge besonderer Bestimmungen den Gemeinschuldner in seinen persönlichen Verhältnissen treffen, bestehen so lange, als der Gemeinschuldner nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat.

§. 311. Zur Erlangung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß der Gemeinschuldner nachweisen, daß sämtliche Forderungen der Konkursgläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten durch Zahlung, Erlaß oder in anderer Weise vollständig getilgt sind, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht.

§. 312. Der Gemeinschuldner hat das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Konkursgericht einzureichen und demselben die Quittungen der Gläubiger, sowie die sonstigen Beweisstücke beizufügen.

Das Konkursgericht giebt den Beteiligten Gelegenheit, sich über die Wahrheit der von dem Gemeinschuldner vorgetragene Thatsachen zu äußern.

Zu diesem Zweck wird eine Abschrift des Gesuchs an der Gerichtsstelle und auf der Börse, sofern eine solche am Orte des Gerichts vorhanden ist, während eines Zeitraums von zwei Monaten öffentlich ausgehängt. Der Aushang muß in jedem Falle auch an dem gegenwärtigen Wohnorte des Gemeinschuldners stattfinden.

§. 313. Befehligt der Gemeinschuldner, daß einzelne Gläubiger, deren Befriedigung nachzuweisen (§. 311.) er außer Stande ist, noch Leben und Aufenthalt unbekannt sind, so sind solche Gläubiger auf sein Verlangen aufzufordern, ihre Ansprüche binnen zwei Monaten beim Gericht anzumelden. Diese Aufforderung ist mit dem Gesuch an der Gerichtsstelle und auf der Börse auszuhängen, sowie in diejenigen öffentlichen Blätter einzurücken, welche das Gericht für angemessen erachtet.

Etwaige Anmeldungen sind dem Gemeinschuldner mitzutheilen.

Melden die Gläubiger sich nicht, so steht der Mangel des Nachweises ihrer Befriedigung der Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand nicht entgegen.

§. 314. Jeder Gläubiger, welcher noch nicht vollständig befriedigt ist, kann seine Einwendungen gegen das Gesuch bei dem Gericht anbringen. Das Gericht hat darüber das Nöthige von Amtswegen zu ermitteln; ein kontradiktorisches Verfahren findet nicht statt.

An den Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, müssen die Vorsteher derselben über das Gesuch gehört werden; an anderen Orten sind die zuständigen Handelskammern zur Äußerung über das Gesuch aufzufordern.

§. 315. Nach Ablauf des für den öffentlichen Aushang des Gesuchs bestimmten Zeitraums sind die Verhandlungen dem Staatsanwalt des Bezirks zur Erklärung über das Gesuch vorzulegen.

Das Konkursgericht entscheidet über das Gesuch durch Beschluß nach Anhörung des Staatsanwalts.

Wird dem Gesuch stattgegeben, so muß die Entscheidung in derselben Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie dies hinsichtlich des Gesuchs vorgeschrieben ist (§. 312.).

Wird das Gesuch verworfen, so kann dasselbe erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden.

§. 316. In keinem Falle kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einem Gemeinschuldner zu Theil werden, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Untersagung ihrer Ausübung auf Zeit durch Erkenntniß ausgesprochen ist.

Ist der Gemeinschuldner wegen einfachen Bankrotts verurtheilt worden, so kann seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erst nach erfolgter Strafverbüßung oder Begnadigung stattfinden, sofern die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

§. 317. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch nach dem Tode des Gemeinschuldners zulässig.

§. 318. Wenn der Konkurs durch einen Akkorde beendet worden ist, so kann der Gemeinschuldner schon von dem Zeitpunkte der rechts-

kräftigen gerichtlichen Bestätigung des Aktordes an wieder auf der Börse erscheinen.

Von demselben Zeitpunkte an kann der Gemeinschuldner an den Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft bei der Korporation verbundenen Rechte wieder zugelassen werden, wenn der Betrieb des Geschäfts des Gemeinschuldners von der Ausübung dieser Rechte abhängig ist.

Dagegen kann der Gemeinschuldner auch in dem Falle des Aktordes die übrigen durch den Konkurs verlorenen Rechte (§. 310.) nur durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder erlangen; es muß zu diesem Behuf insbesondere der Nachweis geführt werden, daß die Ausfälle, welche die Gläubiger durch den Konkurs und durch den Aktord erlitten haben (§. 198.), vollständig getilgt worden sind. (§. 311.)

Jedoch kann unter besonders geeigneten Umständen schon der Nachweis der vollständigen Tilgung der aktordmäßigen Verpflichtungen für genügend angenommen werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren im gemeinen Konkurse.

Erster Abschnitt.

Von der Eröffnung des Konkurses.

§. 319. Der gemeine Konkurs findet Statt über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gemeinschuldners, welcher als Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer nicht anzusehen ist, ingleichen über den Nachlaß eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers.

Jedoch kann in den Fällen, in welchen der kaufmännische Konkurs stattfindet (§. 114.), der gemeine Konkurs nicht eröffnet werden.

§. 320. Für die Eröffnung des Konkurses und das Konkursverfahren ist das Gericht kompetent, bei welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat oder bei seinen Lebzeiten gehabt hat.

Besteht für den Ort, nach welchem dieser Gerichtsstand sich bestimmt, ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs über den Nachlaß eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers vor dasselbe.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Eröffnung des Konkurses zuerst ausgesprochen hat.

§. 321. Das Gericht hat den Konkurs niemals von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers oder des bestellten Nachlaßkurators zu eröffnen.

§. 322. Die Eröffnung des Konkurses kann nur Statt finden, wenn Umstände nachgewiesen sind, aus welchen die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger zu entnehmen ist.

§. 323. In den nachstehenden Fällen ist die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners als erwiesen anzunehmen:

- 1) wenn der Gemeinschuldner selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht anzeigt;
- 2) wenn der Gemeinschuldner sich entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zu bestellen und bei der Exekution in sein Vermögen die Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der andringenden Gläubiger sich ergibt;
- 3) wenn der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ausschlägt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß solches zu Gunsten des nächsten auf ihn folgenden Erben geschieht;
- 4) wenn der Benefizialerbe des Gemeinschuldners erklärt, daß er der Verwaltung des Nachlasses sich entschlagen will;
- 5) wenn aus anderweiten Erklärungen eines Benefizialerben oder aus den Erklärungen des Nachlaßkurators oder aus dem Inventar hervorgeht, daß der Nachlaß des Gemeinschuldners unzulänglich ist.

§. 324. Die Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß ist unzulässig, so lange den Erben die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu statuten kommt.

§. 325. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche nicht auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, hat das Gericht den Konkurs auf den Antrag der Bezirksregierung zu eröffnen, wenn die Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft aus der der Regierung vorgelegten Bilanz erhellt (§. 26. des G. über die Aktiengesellschaften v. 9. Nov. 1843, G. S. S. 341.).

§. 326. Die Konkursöffnung ist in allen Fällen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen.

Zunächst zuvor noch Ermittlungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners oder des Erben oder auf andere Weise anzustellen sind, hat das Gericht nach Lage der Sache zu ermessen.

§. 327. Wenn das Gericht die Konkursöffnung nicht zulässig erachtet, so steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Beschwerde an die höhere Instanz offen.

Wird die Beschwerde begründet gefunden, so ist das Konkursgericht zur Eröffnung des Konkurses anzuweisen.

§. 328. Der Zeitpunkt der Konkursöffnung fällt auf die Stunde, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist.

Diese Stunde muß in dem Beschlusse angegeben werden. Ist eine solche Angabe unterblieben, so gilt die Mittagstunde des Tages, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist, als der Zeitpunkt der Konkursöffnung.

§. 329. Die Konkursöffnung, sowie der Zeitpunkt derselben, ist durch das Konkursgericht sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten.

Der Gemeinschuldner oder dessen Erbe kann auf seine Kosten eine Abschrift des Eröffnungsbeschlusses (§§. 326., 327.) verlangen.

§. 330. Der Beschluß kann von dem Gemeinschuldner oder dessen Erben mittelst eines Antrags auf Wiederaufhebung des Konkurses angefochten werden.

Der Antrag ist binnen zehn Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht anzubringen; er muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen und durch den Nachweis der Vermögenszulänglichkeit begründet werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im schleunigen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Gegenpartei des Antragstellers ist der Verwalter der Konkursmasse und der Gläubiger, welcher die Konkursöffnung betrieben hat; andere Beteiligte sind dem Prozesse als Intervenienten beizutreten berechtigt.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 331. Die Aufsehung des Beschlusses (§. 330.) hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Konkursverfahren muß so lange auf Grund des angefochtenen Beschlusses fortgesetzt werden, als nicht die Wiederaufhebung des Konkurses durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochen wird.

Die rechtskräftige Wiederaufhebung des Konkurses ist in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, in welcher die Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses geschehen ist (§. 329.).

§. 332. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zahlungseinstellung betreffen, finden im Falle des gemeinen Konkurses keine Anwendung.

Soweit in den Gesetzen von der Zahlungseinstellung die Rede ist, sind dieselben lediglich auf den Fall des kaufmännischen Konkurses zu beziehen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren im Konkurse.

§. 333. Für das Verfahren im gemeinen Konkurse kommen die Vorschriften über das Verfahren im kaufmännischen Konkurse (Tit. 2. Abschn. 3. bis 16.) zur Anwendung.

Jedoch treten dabei die nachstehenden Abänderungen und Modifikationen ein.

§. 334. Das Gericht hat vor der Beschlußnahme über die Konkursöffnung Maßregeln zur Sicherung der Konkursmasse in dringenden Fällen (§. 137.) nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers zu treffen.

Wohnt der Gemeinschuldner in dem Bezirk eines Einzelrichters, so kann der Letztere auf den Antrag eines Gläubigers vor der Konkursöffnung Maßregeln zur Sicherung der Konkursmasse treffen, wenn die erfolgte Anbringung des Antrags auf Konkursöffnung und zugleich Umstände bescheinigt werden, aus welchen erhellt, daß der Gemeinschuldner entwichen ist oder daß Sachen desselben bei Seite geschafft werden. Der Richter hat die Verhandlungen über die getroffenen Maßregeln sofort an das Konkursgericht abzugeben.

§. 335. Der einstweilige Verwalter der Masse hat die ausstehenden Forderungen und die Schulden des Gemeinschuldners aus den Büchern und Papieren oder in anderer Weise zu ermitteln; er hat dieselben in dem Inventar oder in einem Nachtrage zu verzeichnen und das Inventar mit einem Beschlusse zu versehen, welcher das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellt. Ein solches Inventar vertritt zugleich die Stelle der Bilanz (§. 155.).

Ist in dem Konkurse über einen Nachlaß das Nachlaßinventar be-

reits angefertigt, so hat der Verwalter dasselbe zu prüfen und zu berichtigen.

§. 336. Der Berichterstattung des Verwalters über die Lage der Sache, die hauptsächlich Gründe und die Veranlassungen des Konkurses, sowie über die Natur und den Charakter desselben (§. 163.) bedarf es nicht.

Es bewendet in dieser Beziehung bei den allgemeinen Anordnungen, wonach die Gerichte von den zu ihrer Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen haben.

§. 337. Die Bestellung des definitiven Verwalters und die Liquidation der Masse wird durch das Akfordverfahren nicht aufgehalten.

Jedoch kann die Realisirung der Masse von dem Gericht ausgesetzt werden, wenn der Gemeinschuldner Vorschläge zu einem Akford macht, der von dem Gericht als dem Interesse der Gläubiger entsprechend erachtet wird.

§. 338. In dem Konkurs über einen Nachlaß, welcher mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden ist, kann der Benefizialerbe zum Verwalter der Masse bestellt werden. Die Befugnisse und Obliegenheiten desselben sind jedoch lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen, welche im Konkurs in Betreff des Verwalters der Masse gelten.

Wird eine andere Person zum Verwalter bestellt, so hat der Erbe an diese den Nachlaß auszuliefern und derselben über seine Verwaltung seit dem Ableben des Erblassers Rechnung zu legen.

§. 339. Die Eröffnung des Konkurses kann in allen Fällen unterbleiben, wenn bei dem Gericht bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt.

In dieser Beziehung sind Besoldungen und andere an die Person des Gemeinschuldners gebundene Einkünfte, ingleichen Grundstücke und sonstige Gegenstände, soweit sie mit Pfand- und Hypothekenschulden belastet sind, von dem Vermögen bei dessen Schätzung in Abrechnung zu bringen.

Dritter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 340. Der Gemeinschuldner, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn er einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigt oder begünstigt, obgleich er zur Zeit dieser Befriedigung oder Begünstigung nicht nur von der Unzulänglichkeit seines Vermögens, sondern zugleich auch davon Kenntniß hatte, daß die Konkursöffnung bereits beantragt war.

Dieselbe Strafe trifft im Falle der Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß den Erben des Gemeinschuldners, wenn er sich gleicher Handlungen in Ansehung der Nachlaßgläubiger schuldig macht.

§. 341. Der Gläubiger, welcher, nach erlangter Kenntniß von der gerichtlichen Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners oder von dem Antrage auf Konkursöffnung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Verathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierter Titel.

Von dem erbchaftlichen Liquidationsverfahren.

§. 342. Jeder Benefizialerbe ist berechtigt, das Liquidationsverfahren über den Nachlaß seines Erblassers zu beantragen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so steht der Antrag jedem einzelnen derselben in Beziehung auf den ganzen Nachlaß zu, selbst wenn die übrigen Erben die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben.

§. 343. Der Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens ist nur innerhalb eines Jahres, von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, zulässig.

Der Antrag muß in dem Gerichtsstande der Erbschaft angebracht werden.

§. 344. Ist das Nachlaßinventar nicht bereits errichtet, so muß der Erbe gleichzeitig mit dem Antrage auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens ein Verzeichniß der bekannten Erbschaftsgläubiger und der Legatäre übergeben, sowie ein Inventar über die zum Nachlasse gehö-

rigen Vermögensstücke einreichen oder die gerichtliche Inventur derselben beantragen.

Die gerichtliche Inventur muß stattfinden, wenn von mehreren Erben auch nur Einer dieselbe verlangt.

§. 345. Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorschriftsmäßig angetragen hat, bleibt in dem Besitz und der Verwaltung des Nachlasses; er kann vor der Beendigung des Verfahrens zu keiner Zahlung an Legatäre oder an solche Erbschaftsgläubiger angehalten werden, welche nur einen persönlichen Anspruch geltend machen.

Hierdurch wird jedoch die Fortführung der bereits anhängigen Prozesse und die Einleitung neuer Klagen, sowie die Anlegung von Arresten auf Nachlaßgegenstände nicht ausgeschlossen.

Auch bleibt die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß in Gemäßheit der darüber geltenden Bestimmungen (§§. 321. bis 323.) jederzeit zulässig.

§. 346. Haben mehrere Erben das Liquidationsverfahren beantragt, so sind dieselben gehalten, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirk des Gerichts zu bestellen und dem Gericht anzuzeigen.

So lange dies nicht geschehen ist, werden die in dem Verfahren ergehenden Zustellungen an die Erben als gültig bewirkt angesehen, wenn sie auch nur an Einen der Erben erfolgt sind.

§. 347. Bei der Eröffnung des Liquidationsverfahrens sind die sämtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatäre aufzufordern, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zu einem gewissen Tage bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; doch darf die Frist nicht unter drei Wochen und nicht über sechs Monate, vom Tage der Aufforderung an, betragen.

§. 348. Der Aufforderung ist die Verwarnung beizufügen, daß die Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, sich wegen ihrer Befriedigung nur an dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlassmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt.

Zugleich ist in der Aufforderung eine öffentliche Sitzung des Gerichts zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anzuberaumen.

§. 349. Die Aufforderung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, so wie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten.

Die Aufforderung ist außerdem der Steuererhebungsstelle und dem Gemeindevorstande am letzten Wohnorte des Erblassers, sowie jedem Erbschaftsgläubiger und Legatar, welcher in dem Nachlaßinventar oder in dem übergebenen Verzeichnisse (§. 344.) aufgeführt steht, ingleichen dem Erben in einfacher Abschrift zu übersenden. Jedoch ist in keinem Falle die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustimmung abhängig.

§. 350. Die Anmeldung der Forderung muß den Namen, Wohnort und Stand des Gläubigers, sowie den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung enthalten. Die Beweismittel für die Richtigkeit der Forderung sind der Anmeldung beizufügen oder darin anzugeben; wird eine Anmeldung schriftlich eingereicht, so ist eine Abschrift derselben und ihrer Beilagen beizufügen.

§. 351. Die eingehenden Anmeldungen sind dem Erben in Abschrift mitzutheilen.

Nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist ist ein Verzeichniß der sämtlichen angemeldeten Forderungen aufzustellen.

§. 352. In der zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anberaumten öffentlichen Sitzung des Gerichts wird das Verzeichniß der angemeldeten Forderungen vorgelesen; die etwa erschienenen Interessenten sind mit ihren Bemerkungen und Anträgen zu hören.

Findet das Gericht die vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht gehörig beobachtet, so ist die Nachholung des Erforderlichen oder die Wiederholung des Verfahrens durch einen Beschluß anzuordnen.

Sind dagegen die Formlichkeiten beobachtet, so schreitet das Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses. Das Gericht hat darin die Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche sich innerhalb der bestimmten Frist gemeldet haben, einzeln aufzuführen und denselben ihre Rechte wegen der angemeldeten Forderungen vorzubehalten; gegen alle übrigen ist die Ausschließung mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß in Gemäßheit der der Aufforderung beigefügten Verwarnung (§. 348.) auszu-

sprechen; hierbei sind die bekannten Erbschaftsgläubiger und Legatäre (§. 349.) namentlich auszuschließen.

§. 353. Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist dem Erben zuzustellen.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Beteiligten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen. Die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehängen hat.

Wird gegen einen bekannten Erbschaftsgläubiger oder Legatär die Ausschließung ausgesprochen (§. 352.), so ist demselben das Erkenntniß, soweit es ihn betrifft, abschriftlich mitzutheilen.

§. 354. Den Erbschaftsgläubigern und Legatären, welche von der durch das Erkenntniß ausgesprochenen Ausschließung (§. 352.) betroffen werden, steht gegen das Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Restitution zu.

§. 355. Sobald das Präklusionserkenntniß die Rechtskraft überschritten hat, ist das gerichtliche Verfahren beendet. Dem Erben bleibt überlassen, sich mit den Erbschaftsgläubigern und Legatären wegen der Berichtigung der angemeldeten Nachlassschulden zu benehmen.

Das Gericht hat die Beendigung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen (§. 349.).

Die Beweismittel, welche zur Begründung der angemeldeten Forderungen eingereicht worden sind, müssen den Interessenten auf Verlangen zurückgegeben werden; auch steht den Interessenten frei, das Nachlassinventar in dem Bureau des Gerichts einzusehen.

§. 356. Erklärt der Erbe bei dem Gericht, daß er die sämtlichen angemeldeten Forderungen, soweit solche in Richtigkeit beruhen, befriedigen will, ohne sich dagegen der Rechtswohlthat des Inventars zu bedienen, so wird er für die angemeldeten Forderungen, soweit sie in Richtigkeit beruhen, persönlich verhaftet; die übrigen Forderungen können nur insofern gegen ihn geltend gemacht werden, als die Gläubiger und Legatäre beweisen, daß nach Befriedigung jener Forderungen noch Nachlassmasse übrig bleibt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so findet vorstehende Bestimmung auf jeden einzelnen von ihnen Anwendung.

§. 357. Wenn der Erbe oder unter mehreren Erben auch nur Einer von ihnen, binnen zwei Monaten seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung über die Beendigung des Verfahrens (§. 355.) wieder diese Erklärung (§. 356.) abgibt, noch auf die Rechtswohlthat des Inventars verzichtet, so kann von jedem Gläubiger oder Legatär die Eröffnung des Konkurses beantragt werden, ohne daß es des besonderen Nachweises der Unzulänglichkeit des Nachlasses bedarf.

§. 358. Die gerichtlichen Kosten des Liquidationsverfahrens gehören zu den Nachlassschulden und sind vorweg zu berichtigen.

Dies gilt auch von den, durch die Einlegung der Restitution gegen das Präklusionserkenntniß erwachsenen gerichtlichen Kosten, soweit dieselben nicht dem Restitutionsjucher zur Last fallen.

§. 359. Fauspfindgläubiger und andere Realgläubiger (§§. 31. bis 33.) sind von der Einlassung in das erbshafliche Liquidationsverfahren befreit, soweit sie ihre Befriedigung aus den ihrem Realrecht unterworfenen Nachlassgegenständen suchen.

Sie haben demnach, ohne Rücksicht auf die erfolgte Eröffnung des Liquidationsverfahrens, die Befugniß, ihre Forderungen gegen den Erben im gewöhnlichen Wege geltend zu machen und sich an die verhafteten Gegenstände nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution und nothwendige Subhastation zu halten.

Die nothwendige Subhastation kann auch von dem Erben selbst im Antrag gebracht werden.

§. 360. Wenn im Laufe des erbshaflichen Liquidationsverfahrens oder nach Beendigung desselben der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so sind alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche das Liquidationsverfahren betreffen, an das Konkursgericht abzugeben.

Der Erbe hat dem Verwalter der Masse Rechnung zu legen.

In dem Konkurs bedarf es keiner nochmaligen Anmeldung der Forderungen, welche bereits in dem erbshaflichen Liquidationsverfahren rechtzeitig angemeldet worden sind; es ist nur die Anmeldung des Vorrechts nachzuholen, sofern ein solches für die angemeldete Forderung in Anspruch genommen wird.

Die im Liquidationsverfahren angemeldeten Forderungen sind in die bei der Prüfungsverhandlung zum Grunde zu legende tabellarische Nachweisung (§§. 170., 171.) aufzunehmen.

Ein Akkord findet nicht statt.

Gläubiger, welche mit ihren Forderungen an den Nachlaß im Liquidationsverfahren ausgeschlossen worden sind (§. 352.), können im Konkurs erst nach Befriedigung der Gläubiger, welchen in dem Präklusionserkenntniß ihre Ansprüche vorbehalten sind, aus der Masse Befriedigung erhalten.

§. 361. Was in dem gegenwärtigen Titel hinsichtlich des Benefizialerben verordnet ist, gilt auch von dem Nachlasskurator, soweit nicht die Einschränkungen, welchen derselbe bei der Führung der Kuratel gesetzlich unterworfen ist, von selbst Abänderungen bedingen.

Fünftler Titel.

Von dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz

Erster Abschnitt.

Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen.

§. 362. Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution bewegliche Sachen seines Schuldners in Beschlag genommen hat, so können andere Gläubiger desselben Schuldners wegen Forderungen, welche gegen den Letzteren vollstreckbar sind, der Beschlagnahme beitreten und aus den in Beschlag genommenen Sachen ihre Befriedigung suchen.

§. 363. Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution eine ausstehende Forderung seines Schuldners in Beschlag genommen hat oder zur Einklagung einer solchen Forderung mit den Rechten eines Auktionsars ermächtigt worden ist, so können andere Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels der Beschlagnahme der Forderung oder der Ermächtigung zur Einklagung derselben beitreten und aus der Forderung ihre Befriedigung suchen.

Dasselbe findet Statt, wenn ein Gläubiger zur Einklagung einer solchen Forderung ermächtigt worden ist, die nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande hat.

§. 364. Die Beitrittserklärung ist bei dem Gericht anzubringen, von welchem die Exekution vollstreckt worden ist (§. 362.) oder welches zuerst die Forderung in Beschlag genommen oder die Ermächtigung zur Einklagung erteilt hat (§. 363.).

Die Beitrittserklärung muß den Nachweis der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers enthalten, sowie den Betrag der Forderung und das Vorzugsrecht angeben, welches der Gläubiger in Anspruch nimmt.

Wird die Beitrittserklärung zulässig befunden, so ist dieselbe den übrigen Exekutionsjuchern, sowie dem Schuldner bekannt zu machen. Handelt es sich um eine ausstehende Forderung des Schuldners, so muß auch Der, gegen welchen dem Schuldner die Forderung zusteht, von der Beitrittserklärung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 365. Wenn ein oder mehrere Gläubiger der Ermächtigung zur Einklagung einer ausstehenden Forderung beigetreten sind, so kann die Klage nur von allen gemeinschaftlich angestellt werden oder es müssen, wenn die Klage bereits von einem Gläubiger angestellt worden ist, die übrigen Gläubiger diesem Prozesse beitreten. Der Prozeß ist in solchen Fällen durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu betreiben; findet über die Wahl des Bevollmächtigten keine Einigung unter den Gläubigern Statt, so wird derselbe von dem Gericht bestellt.

§. 366. Wenn sich ergibt, daß die in Beschlag genommenen Sachen zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus denselben ihre Befriedigung suchen, nicht zulänglich sind, so ist der Erlös aus den Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Ist die ausstehende Forderung zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus derselben ihre Befriedigung suchen (§. 363.), nicht zulänglich, so muß der zur Zahlung Verpflichtete die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium leisten.

Hat die Forderung nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande, so ist der Erlös aus den durch die Einziehung der Forderung herbeigeschafften Sachen im Falle der Unzulänglichkeit desselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

In Ermangelung einer gültigen Einigung der Gläubiger ist demnach die Vertheilung der Masse im Wege des Prioritätsverfahrens zu bewirken.

§. 367. Das Gericht hat das Prioritätsverfahren von Amtswegen durch Beschluß zu eröffnen.

Die Eröffnung des Prioritätsverfahrens ist dem Schuldner, sowie den beteiligten Gläubigern bekannt zu machen.

§. 368. In dem Prioritätsverfahren bestimmen sich die Theilnahmerechte der Gläubiger nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger (Tit. I. Abschn. 8.).

Wo nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkursöffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maßgebend, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt oder die Ermächtigung zur Ein-

Klage ertheilt oder die Beitrittserklärung für zulässig erklärt ist (§. 364.)

Die im §. 84. erwähnten Forderungen können in dem Prioritätsverfahren geltend gemacht werden; sie haben jedoch erst nach vollständiger Berichtigung aller übrigen Forderungen Anspruch auf Befriedigung aus der Masse.

Besteht der Gegenstand einer Forderung in fortlaufenden Hebungen, so findet ein Anspruch auf Sicherstellung von künftigen Hebungen aus der Masse nur statt, insofern gegen den Schuldner die Verpflichtung zur Sicherstellung durch einen vollstreckbaren Titel ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritätsverfahrens auf.

§. 369. Rehuß der Vertheilung der Masse unter die Gläubiger ist ein Theilungsplan anzufertigen.

In demselben wird zuvörderst der vorhandene Bestand der Masse festgestellt und der Betrag der Kommissionskosten vorweg in Abzug gebracht (§§. 40., 41.).

Sodann sind die Forderungen der Gläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Diejenigen Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen ist, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn das verlangte Vorzugsrecht endgültig festgestellt worden wäre.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

§. 370. Nach der Aufstellung des Theilungsplanes ist zur Erklärung und Verhandlung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumen.

Zu diesem Termin sind die Gläubiger und der Schuldner unter Mittheilung des Theilungsplanes vorzuladen.

§. 371. Neue Beitrittserklärungen, sowie Anmeldungen von Vorrechten werden nach der Aufstellung des Theilungsplanes noch zugelassen; jedoch bleiben dieselben unberücksichtigt, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor dem anberaumten Termin (§. 370.) angebracht werden.

Sind nachträgliche Beitrittserklärungen oder Anmeldungen von Vorrechten rechtzeitig erfolgt, so ist der Theilungsplan danach vor dem Termin abzuändern.

§. 372. Bei der Verhandlung in dem Termin und bei der Ausführung der Vertheilung kommen die für die Vertheilung im Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung (§. 243—245.).

Einwendungen gegen den Theilungsplan, welche erst nach dem Beginn der Ausführung der Vertheilung angebracht werden, bleiben unbeachtet.

§. 373. Jeder bei dem Prioritätsverfahren betheiligte Gläubiger ist befugt, im Wege der Einwendung gegen den Theilungsplan die nachbezeichneten Forderungen anderer betheiligten Gläubiger als ungültig anzusehen:

- 1) Forderungen und Rechts-handlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorzugen;
- 2) Forderungen aus Entscheidungen und Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
- 3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
- 4) Forderungen der Ehefrau des Schuldners oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Sicherstellung oder Rückzahlung des in die Verwaltung des Schuldners gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorliegt;
- 5) Forderungen, deren Nachweis durch Empfangsbekanntnisse, Anerkennnisse oder Zugeständnisse geführt worden ist, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekanntnisses, Anerkennnisses oder Zugeständnisses oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 374. Wird eine Forderung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. 373.) als ungültig angefochten und keine Einigung der Interessenten erzielt, so hat der Kommissar in dem Termin eine auf

die Anfechtung der Forderung gerichtete Klage oder Klageanmeldung aufzunehmen, auf welche demnächst die weitere Verfügung ergeht.

Setzt der anfechtende Gläubiger die Klage nicht fort, so gilt die mittelst der Anfechtung angebrachte Einwendung gegen den Theilungsplan als zurückgenommen.

§. 375. Bei der Anfechtung kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche im Konkurs bei der Anfechtung der vor der Konkurs-eröffnung vorgefallenen Rechts-handlungen gelten (§§. 104., 105., 109., 111., 112.).

Soweit die Ungültigkeit der angefochtenen Forderungen festgestellt wird, bleiben dieselben von der Theilnahme an der Masse ausgeschlossen.

§. 376. Gläubiger, welchen die auf den Antrag anderer Gläubiger in Beschlag genommenen Sachen oder überwiesenen Forderungen als Faustpfand haften (§§. 32., 33.), sind dem Fortgange der Exekutionsvollstreckung in diese Gegenstände zu widersprechen nicht befugt. Sie können jedoch aus denselben, auch wenn ihre Forderungen noch nicht fällig sind, vor allen anderen Gläubigern Befriedigung verlangen.

Wird der Anspruch der Faustpfandgläubiger bestritten, so ist derselbe von ihnen mittelst einer Interventionsklage in einem besonderen Prozesse auszuführen. Zur Anstellung der Interventionsklage hat das Gericht erforderlichen Falls eine Frist zu bestimmen. Läuft dieselbe fruchtlos ab, so wird auf den Anspruch nur dann weitere Rücksicht genommen, wenn die Klage noch vor dem Termin zur Vertheilung der Masse angestellt wird.

Die Klage muß bei dem Gericht, welchem die Vertheilung der Masse zusteht, angestellt und sowohl gegen die widersprechenden Gläubiger, als gegen den Schuldner, wenn dieser den Anspruch bestrittet, gerichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte.

§. 377. Die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegelbern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsmakungen oder anderen an die Person des Schuldners gebundenen fortlaufenden Einkünften erstreckt sich sowohl auf die bereits fälligen, als auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienstehinkommens umfaßt auch jedes Dienstehinkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versekung, durch Uebernahme neuer Aemter oder durch Gehaltszulage erworben wird.

§. 378. Wenn Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte (§. 377.) von mehreren Gläubigern im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden sind, so müssen dieselben gerichtlich vertheilt werden.

§. 379. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

§. 380. Bei den Vertheilungen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Forderungen, welchen ein Vorrecht zusteht (§. 368.), werden vorzugsweise befriedigt.
- 2) Von den übrigen Forderungen kommen zunächst die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zur Hebung. Dabei fällt die Einnahme des ersten Jahres denjenigen Gläubigern zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben. Die Einnahme des zweiten Jahres wird zu gleichen Rechten auf sämtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind. Bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen mit gleichen Rechten hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre der Beschlagnahme beigetreten sind.
- 3) Erst nach Berichtigung dieser Forderungen (Nr. 2.) kommen die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen zur Hebung. Hierbei schließt derjenige Gläubiger, welcher der Beschlagnahme früher beigetreten ist, die später beigetretenen Gläubiger aus; sind mehrere Gläubiger an demselben Tage beigetreten, so haben sie gleiche Rechte.
- 4) Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger geschieht nach Verhältnis des Betrages ihrer Forderungen.

§. 381. Im Uebrigen kommen bei den jährlichen Vertheilungen die Vorschriften des ersten Abschnittes (§§. 368., 370., 372. bis 375.) zur Anwendung.

§. 382. Bestehen die in Beschlag genommenen fortlaufenden Einkünfte in Revenüen von Immobilien, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes keine Anwendung, insoweit es sich um Vertheilungen unter die Realgläubiger handelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Kaufgelber bei nothwendigen Subhastationen.

§. 383. Bei den im Wege der Exekution erfolgenden nothwendigen Subhastationen von Grundstücken findet die Befriedigung der Realgläubiger aus den Kaufgeldern in der Reihenfolge und in dem Umfange Statt, welche für die Vertheilung der Kaufgelber im Falle des Konkurses festgesetzt sind (Tit. I. Abschn. 6.).

§. 384. Das Subhastationspatent muß allemal die Bekanntmachung enthalten, daß die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden haben.

Den Rassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47—49. des gegenwärtigen G. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, wird eine Abschrift des Subhastationspatents zugestellt; jedoch ist die Wirksamkeit der in demselben enthaltenen Bekanntmachung von dieser besonderen Zustellung nicht abhängig.

§. 385. Nach der Publikation des Abjudikationsbescheides wird von Amtswegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelber von einem Kommissar des Subhastationsgerichts angesetzt.

Zu diesem Termin sind der Ersteher des Grundstücks, der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, sowie die Gläubiger vorzuladen, welche aus dem Hypothekenbuch ersichtlich sind, oder welche eine aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Realforderung angemeldet haben (§. 384.).

Außerdem ist der Termin durch öffentlichen Aushang einer Vorladung an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; dieser Aushang gilt als Vorladung in Ansehung der nicht eingetragenen Realgläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben.

§. 386. Die Vorladung des Erstehers des Grundstücks geschieht unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden soll, er könne die zu zahlenden Kaufgelber nicht erlegen.

Die nicht eingetragenen Realgläubiger, sie mögen ihre Forderungen bereits angemeldet haben oder nicht, sind unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihres Realanspruchs an die Kaufgelber verlustig werden.

Der Vorladung der übrigen Interessenten ist die Verwarnung beizufügen, daß, ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelber verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelber das Realrecht der Forderungen für aufgehoben erachtet und die Löslichung der eingetragenen Posten im Hypothekenbuche veranlaßt werden soll, ohne daß dazu die Vorbringung der Schuldurkunden erforderlich ist, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen sollte, verantwortlich bleiben.

§. 387. In dem Termine wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher des Grundstücks an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der Kommunkosten beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelber gemacht werden oder aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Vorrecht zu erklären.

§. 388. Sind die Interessenten einig oder werden die entstandenen Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit eine zur Hebung kommende Forderung nicht von dem Ersteher mit Bewilligung des Gläubigers übernommen wird, erfolgt die Verichtigung derselben durch Zahlung oder durch Uebereignung eines entsprechenden Betrages von dem etwa verbleibenden Kaufgelber-Rückstande.

Die auf eingetragene Posten zu zahlenden Beträge, deren gegenwärtige Eigenthümer unbekannt sind oder zu welchen sich kein legitimer Empfänger meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten.

§. 389. Wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, so entwirft der Kommissar, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, im Termin einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestrittet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen,

soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen.

Die Posten, bei welchen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt (§. 388.); die zur Hebung gelangten streitigen Beträge aber werden als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post beteiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird.

§. 390. Den im Termin ausbleibenden eingetragenen Gläubigern werden außer den Kapitalbeträgen vorläufig die laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen, sowie die Rückstände derselben für die beiden letzten Jahre (§. 52. Nr. 1. u. 2.; §. 54. Nr. 2. u. 3.) bei der Vertheilung berechnet.

Auf Kosten, welche nicht liquidirt worden sind, wird keine Rücksicht genommen.

§. 391. In verwickelten Sachen steht dem Gericht frei, schon vor dem Termin einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen zu lassen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termin zum Grunde zu legen ist.

§. 392. Der Schuldner ist befugt, die Richtigkeit, das Hypothekenrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestritten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder im Termin anwesende Realgläubiger befugt, insofern durch die Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

§. 393. Jeder in dem Termin anwesende beteiligte Realgläubiger (§. 392.) kann im Wege der Einwendung die nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger nach Maßgabe der im ersten Abschnitt ertheilten näheren Bestimmungen (§. 375.) als ungültig anfechten.

- 1) Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorzugen;
- 2) Forderungen aus Entscheidungen oder Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
- 3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Pfandbesteller zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
- 4) Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;
- 5) Forderungen, die sich auf Empfangsbekanntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekanntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 394. Wenn eine Forderung in Ansehung der Richtigkeit, des Hypothekenrechts oder des Vorrechts bestritten wird oder wenn eine Forderung als ungültig angefochten wird, so hat der Gläubiger, welcher dieselbe geltend macht, seinen Anspruch gegen die widersprechenden oder anfechtenden Interessenten (§§. 392., 393.) in einem besonderen Prozesse auszuführen.

Zu diesem Befugniß muß der Gläubiger den Anspruch im Termin näher begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorbehalten. Wenn dies nicht geschieht oder wenn er die Klage nicht binnen vierzehn Tagen einreicht, so wird angenommen, daß er sich lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs und der überreichten Urkunden bezieht.

Wird eine besondere Klage nicht eingereicht, so dient eine Abschrift des Protokolls oder ein Auszug aus demselben in dem Spezialprozeße als Klageschrift.

Auf die Klage ist mit der Klagebeantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Das Erkenntniß muß zugleich darüber entscheiden, an wen der streitige Kaufgelberbetrag auszuführen oder zu übereignen ist oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anordnen.

Der Spezialprozeß gehört vor das Subhastationsgericht innerhalb seiner Kompetenz in Civilprozessen.

§. 395. Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so kommen die für diesen Fall im Konkurse gegebenen Vorschriften (§. 56.) zur Anwendung.

§. 396. Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige

behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so kommt die Vorschrift im §. 249. zur Anwendung.

§. 397. Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

- 1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Interessenten, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheitsbestellung.
- 2) Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem bedingten Gläubiger der auf seine Forderung fallende Betrag, gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückgewähr für den Fall des Eintritts der Bedingung, überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.
- 3) So lange die empfangsberechtigten Interessenten keine von den übrigen Beteiligten für genügend erachtete Sicherheit bestellen, wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die auskommenden Zinsen werden von demjenigen bezogen, welcher das Kapital im Falle der Sicherheitsbestellung zu nutzen das Recht gehabt haben würde.

§. 398. Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angelegte Kapital fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

Zugleich wird bestimmt, wenn das Kapital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Zinsen zur Verichtigung der Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 399. Die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung oder durch Uebereignung des Kaufgelderrückstandes getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastationsakten genommen. Dagegen sind die Urkunden über Forderungen, welche entweder der Ersteher übernommen hat oder welche ganz oder theilweise ausgefallen sind und bei welchen der persönliche Anspruch noch fortbesteht, an die Gläubiger zurückzugeben.

Der Kommissar hat in dem Kaufgelde-Vertheilungstermin auf den zurückzugebenden Urkunden zu attestiren, ob und bis zu welchem Betrage die Post zur Hebung gekommen ist und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelde übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Atteste ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 400. Nach Abhaltung des Termins ist das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll für den Ersteher in beglaubigter Form auszufertigen.

Auf Grund dieser Ausfertigung ist in dem Hypothekenbuche, bei Verichtigung des Besitztitels für den Ersteher, die Löschung des Subhastationsvermerks und aller Realansprüche zu bewirken, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen oder von demselben namentlich übernommen worden sind.

Gleichzeitig ist der aus dem Protokolle sich ergebende etwaige Kaufgelderrückstand in das Hypothekenbuch einzutragen. Der Eintragungsvermerk hat zugleich die den einzelnen Gläubigern übereigneten Antheile an dem Kaufgelderrückstande zu bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben anzugeben. Als Eintragungsurkunde dient eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Protokolles über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelde. Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande übereignet ist, hat die Befugniß, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungsurkunde, nach Maßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theilobligation abgezweigt wird.

Das Subhastationsgericht hat die vorstehenden Eintragungen und Löschungen von Amtswegen zu veranlassen.

Jeder Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelde übernommen worden ist, kann eine Ausfertigung des Kaufgelde-Belegungsprotokolls verlangen.

§. 401. Was nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§. 383. u. f.) erfolgten Befriedigung der Realgläubiger von den Kaufgelde übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Realgläubiger wegen älterer als zweijähriger Rückstände von Hypothekenzinsen und anderen Prästationen, sowie zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben, oder welche den Kaufgelderrest im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben.

Wenn der Kaufgelderrest zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche auf denselben Anspruch machen, nicht zulänglich ist, so

findet das im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren Statt.

§. 402. Bei nothwendigen Subhastationen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, ingleichen von verliehenem und von nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum werden die Kaufgelde nach den Vorschriften vertheilt, welche bei der Vertheilung der Kaufgelde von Grundstücken zur Anwendung kommen (§. 384. u. f.).

Hinsichtlich der Theilmahmerechte der Realgläubiger gelten die für den Fall des Konkurses festgesetzten Bestimmungen (§. 63.).

§. 403. Bei nothwendigen Subhastationen von Seeschiffen und anderen zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen richten sich die Theilmahmerechte der Schiffsgläubiger an der Schiffsmasse nach den für den Fall des Konkurses ertheilten Vorschriften (Tit. I. Abschn. 7.).

Bei der Vertheilung der Schiffsmasse ist nach den Bestimmungen zu verfahren, welche bei der Vertheilung der Kaufgelde von Grundstücken zur Anwendung kommen (§. 385. u. f.).

Die auf den Schiffserwerbsurkunden nicht eingetragenen Realgläubiger sind in dem Subhastationspatent zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und in derselben Weise, wie die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realgläubiger, zu dem Vertheilungstermin vorzuladen (§§. 385., 386.). Die auf jenen Urkunden eingetragenen Realgläubiger werden wie die in dem Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger behandelt.

§. 404. Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei den auf den Antrag des Benefizialerben eingeleiteten nothwendigen Subhastationen Anwendung (§. 359.).

Ein Gleiches gilt bei den auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastationen, insofern dieselben die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nicht bloß gegen die Miteigenthümer, sondern auch gegen Realgläubiger haben.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aufgebote der bei der Kaufgeldevertheilung im Falle der nothwendigen Subhastation gebildeten Spezialmassen.

§. 405. Wenn bei der im Falle der nothwendigen Subhastation stattfindenden Vertheilung der Kaufgelde sich Niemand mit Ansprüchen auf eine bestimmte, zur Hebung gelangende Hypothek oder andere Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung des Hypothekendokuments legitimiren kann, so ist den unbekanntem Interessenten von dem Subhastationsgericht ein Kurator zu bestellen.

§. 406. Der bestellte Kurator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben oder diejenigen zu erforschen, denen Eigentumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte an der Forderung zustehen.

§. 407. Haben die Nachforschungen des Kurators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Spezialmasse oder des auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstandes bei dem Gericht nachzusuchen.

Der Kurator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Interessenten ihm an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben oder diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

§. 408. Eines Diligenz-Eides bedarf es in dem Falle nicht, wenn sich Niemand zu der Post gemeldet hat.

Wenn dagegen der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat und nur das Dokument nicht beschaffen kann, so muß derselbe einen Eid dahin leisten:

daß er das Dokument nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort, an dem es sich befinden möge und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhandeln gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung des Dokuments, so muß er den Eid dahin leisten:

daß und in welcher Art das Dokument vernichtet worden sei.

§. 409. Bei dem Aufgebote (§. 407.) ergeht die öffentliche Auforderung, daß alle diejenigen, welche an die Spezialmasse oder an den Kaufgelderrückstand Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, ihre Ansprüche in einem vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumenden Termine, bei Vermeidung der Ausschließung, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht anzumelden haben.

In der öffentlichen Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Aufgebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des verhafteten Grundstücks zu bezeichnen.

§. 410. Die Bestimmung der Anmeldefrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung (§. 409.) erfolgt nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Mietungstermins und der Bekanntmachung desselben gelten, mit der Maßgabe, daß statt des Grundstückwerths der Betrag der Spezialmasse oder des Kaufgelderrückstandes zum Grunde gelegt wird.

§. 411. Eine Abschrift der Aufforderung erhalten:

- 1) der im Hypothekenbuch eingetragene letzte Eigenthümer der Forderung und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderen Rechte an der Forderung eingetragenen Personen oder deren Rechtsnachfolger, insofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist;
- 2) der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden hat;
- 3) die bei der Kaufgeldervertheilung nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger;
- 4) der ernannte Kurator.

§. 412. Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusionserkenntniß abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekanntem Interessenten sind mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse oder den Kaufgelderrückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Kurator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgeldervertheilung zu der Post gemeldet hat.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Interessenten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehängen hat. Sofern die Interessenten sich gemeldet haben oder sonst bekannt sind (§. 411.), ist ihnen eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 413. Nach bestrittener Rechtskraft des Präklusionserkenntnisses sind die Personen, welche sich bei dem Aufgebote gemeldet haben, sowie die übrigen bekannten Interessenten vor einem Kommissar des Gerichts mit ihren Ansprüchen und Gegenerklärungen zu hören; findet keine gültige Einigung unter den Interessenten Statt, so hat der Kommissar die Sache bis zur Beweisaufnahme zu verhandeln.

Demnächst erfolgt das weitere Verfahren und die Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften. In dem zur Beschlussfassung über die Beweisaufnahme oder zur Entscheidung der Sache anzuberäumenden Audienztermin können die Parteien oder deren Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte das Wort ergreifen; die Anführung neuer Thatsachen ist nicht zulässig.

Das Erkenntniß hat darüber zu entscheiden, an wen die Spezialmasse auszuzahlen oder wem der Kaufgelderrückstand zu übereignen ist.

§. 414. Wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach Ausweis des Hypothekenbuchs Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekanntem Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendet.

Zur Ermittlung

ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten oder mit dessen Zuziehung, die Spezialmasse oder den auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstand zu erheben befügt sei, ist nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 406. u. f.) zu verfahren, jedoch mit den Modifikationen, welche die Natur des Falles nothwendig macht.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittlungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten:

daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittlung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 415. Die gerichtlichen Kosten des Aufgebotverfahrens, sowie die Gebühren und Auslagen des Kurators werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem Kaufgelderrückstande entnommen.

Die besondern Kosten, welche durch die Erörterung eines unbegründeten Anspruchs oder Widerspruchs erwachsen, fallen dem Interessenten zur Last, welcher den Anspruch oder Widerspruch erhoben hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Revenüen von Immobilien.

§. 416. Wenn die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration eines Grundstücks im Wege der Exekution stattfindet, so werden die Revenüen unter die Realgläubiger nach den Grundfäken vertheilt, welche im Falle des Konkurses maßgebend sind (§§. 57—59.).

Ein Gleiches gilt bei verliehenem und nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum, sowie bei solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben (§. 63.).

§. 417. Nach erfolgter Beschlagnahme der Revenüen oder Einleitung der Sequestration ist ein Termin zur Regulirung der Revenüenvertheilung vor einem Kommissar des Gerichts anzuberäumen.

Zu diesem Termin sind der Schuldner, der Extrahent und alle aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Realgläubiger vorzuladen, sofern der Aufenthalt derselben bekannt ist.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß der Ausbleibende die auf Grund der vorzunehmenden Regulirung erfolgenden Zahlungen nicht ansprechen kann.

§. 418. In dem Termin (§. 417.) vernimmt der Kommissar die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Revenüen gemacht werden.

Er entwirft, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, einen Plan zur Vertheilung der Revenüen; er führt darin die sämtlichen Forderungen nach Maßgabe des Hypothekenbuchs auf und berechnet für jede Forderung den aus den Revenüen zu berichtenden Betrag unter Angabe des Fälligkeitstermins; er hört die Interessenten mit ihren Erklärungen über den Plan.

Entstehen Streitigkeiten, welche nicht beigelegt werden können, so ist bei jeder Post zu vermerken, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestrittet (§§. 391., 393.).

§. 419. Auf Grund der stattgefundenen Regulirung (§. 418.) hat das Gericht den bestellten Administrator oder Sequester mit einer Zahlungsanweisung zu versehen. In derselben muß der auf jede Forderung zu zahlende Betrag, der Fälligkeitstermin, der Empfangsberechtigte und die Folgeordnung der einzelnen Zahlungen genau bestimmt werden.

Die unstreitigen Beträge sind an die Gläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, durch den Administrator oder Sequester unmittelbar zu berichtigen.

Für jede zur Hebung stehende streitige Post, sowie für jede Post, deren Eigenthümer der Existenz oder dem Aufenthalte nach unbekannt ist, wird die Zahlung zum gerichtlichen Depositum geleistet und mit dem Betrage eine Spezialmasse angelegt. Wegen Ausschüttung der angelegten Spezialmassen ist nach den für den Fall der Kaufgeldervertheilung vorgeschriebenen Grundfäken zu verfahren (§§. 394., 405. u. f.).

§. 420. Der nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgeldermasse, wenn die nothwendige Subhastation des Grundstücks eingeleitet worden ist.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Revenüenüberschuß unter die persönlichen Gläubiger vertheilt, welche die Revenüen im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben. Wenn der Revenüenüberschuß zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, so findet das im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren Statt.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Zahlungsstundung und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlichen Zahlungsstundung.

§. 421. Der Richter ist befügt, gegen eine vollstreckbare Forderung dem Schuldner auf dessen Antrag Zahlungsstundung zu bewilligen, wenn die Lage des Schuldners die Stundung rechtfertigt und der Gläubiger nicht darunter leidet.

§. 422. Der Schuldner, welcher eine gerichtliche Zahlungsstundung in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag spätestens vierzehn Tage nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung bei dem Richter erster Instanz anzubringen.

§. 423. Der Antrag muß enthalten:

- 1) die vollständige Angabe der Umstände, welche den Schuldner an der sofortigen Zahlung hindern, sowie der Umstände, welche der Schuldner für die Aussetzung der Exekutionsvollstreckung anzuführen hat;

- 2) die Angabe der Mittel, aus welchen die Zahlung nach dem Ablauf der Stundungsfrist geleistet werden kann;
- 3) die Beweismittel für die Angaben des Schuldners;
- 4) das Erbiten des Schuldners zur Sicherstellung der Forderung des Gläubigers und die Angabe der Gegenstände, mit welchen die Sicherheit bestellt werden soll.

§. 424. Ueber den Antrag wird im schleunigen Prozesse verfahren. Es ist ein naher Termin zur Beantwortung des Antrags und zugleich zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

Die Parteien haben in diesem Termin alle Beweismittel für ihre Behauptungen mit zur Stelle zu bringen, soweit dieselben nicht bereits dem Gericht eingereicht sind.

Wird die Stundung von dem Gläubiger versagt, so ist sogleich in dem Termin zur Aufnahme des Beweises zu schreiten und über den Antrag durch Erkenntniß zu entscheiden.

§. 425. Der Richter entscheidet nach billigem Ermessen unter Würdigung der beigebrachten Beweise und unter Berücksichtigung der Lage beider Theile.

Gegen das Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Kosten des Verfahrens hat in jedem Falle der Schuldner zu tragen.

§. 426. Die Zahlungsstundung darf die Dauer eines Jahres, vom Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung an gerechnet, nicht übersteigen.

§. 427. Der Schuldner ist verpflichtet, während der bewilligten Zahlungsfrist die Forderung des Gläubigers zu verzinsen.

§. 428. Verlangt der Gläubiger die Sicherstellung seiner Forderung, so kann die Zahlungsstundung nur gegen Gewährung einer genügenden Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten bewilligt werden.

§. 429. Als genügende Sicherheit (§. 428.) ist anzusehen:

- 1) die Sicherheit, welche durch Faustpfand bestellt wird, sofern der Betrag der Forderung drei Vierteltheile des gerichtlich abgeschätzten Werths des Pfandes nicht übersteigt;
- 2) die Sicherheit, welche auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths oder auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Dritteltheile ihres Werths durch Hypothekbestellung oder Verpfändung von Hypothekforderungen angewiesen wird. Der Werth ist durch Hypothekendokumente, durch Kauf-, Pacht- oder Miethsverträge, durch Atteste der landwirtschaftlichen, Kreis- oder Ortsbehörden oder in einer anderen glaubhaften Weise zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigungen für genügend zu erachten sind oder ob eine förmliche Tage zu erfordern ist, hat der Richter zu ermesen.

Aktivforderungen, welche nicht hypothekarisch versichert sind, ingleichen Vermögensstücke, welche sich im Auslande befinden, ist der Gläubiger zur Sicherheit sich anweisen zu lassen nicht schuldig.

§. 430. So lange dem Gläubiger die erforderliche Sicherheit (§§. 428., 429.) nicht bestellt ist, kann die Exekution gegen den Schuldner vollstreckt werden.

§. 431. Der Schuldner wird der bewilligten Zahlungsstundung verlustig, wenn gegen ihn auf den Antrag anderer Gläubiger die Exekution vollstreckt wird.

§. 432. Die Bewilligung einer Zahlungsstundung ist in jedem Falle unzulässig:

- 1) gegen Wechselforderungen;
- 2) gegen Forderungen von Alimentern;
- 3) gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Schuldners;
- 4) gegen Forderungen, über welche ein vollstreckbarer Vergleich geschlossen worden ist, sofern der Gläubiger bereits in diesem Vergleich dem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligt hat;
- 5) gegen alle Forderungen an einen Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, wenn die Forderungen aus dem Geschäftsbetriebe desselben entspringen.

§. 433. Generalmoratorien können nicht bewilligt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

§. 434. Fortlaufende Einkünfte, welche ein Schuldner nicht durch lästigen Vertrag erworben hat, sondern aus Stiftungen oder sonst durch die Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, unterliegen der Beschlagnahme behufs der Befriedigung der Gläubiger nur mit der Maßgabe, daß dem Schuldner davon der nothdürftige Unterhalt für sich, seine Ehefrau und seine noch unverforsorgten Kinder (Kompetenz) belassen werden muß, wenn er nicht im Stande ist, diesen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben.

§. 435. Die nachbezeichneten Gläubiger sind verpflichtet, ihrem Schuldner, ohne Unterschied des Gegenstandes der Exekutionsvollstreckung, eine Kompetenz zu bewilligen.

- 1) Verwandte des Schuldners in aufsteigender und absteigender Linie;
- 2) vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Schuldners;
- 3) der Ehegatte des Schuldners während der Ehe.

Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn es im Falle der Bewilligung der Kompetenz dem Gläubiger selbst an dem nöthigen Unterhalte fehlen würde oder wenn der Schuldner im Stande ist, seinen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben.

§. 436. Ueber die Bewilligung der Kompetenz und den Betrag derselben entscheidet das Gericht auf den Antrag des Schuldners nach billigem Ermessen.

Die Entscheidung erfolgt im schleunigen Prozesse.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde Statt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 437. Die Gläubiger können auf gänzliche oder theilweise Entziehung der Kompetenz antragen, wenn der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangt.

Das Verfahren hierüber richtet sich nach den für die Bewilligung der Kompetenz ertheilten Vorschriften (§. 436.).

§. 438. In Ansehung der Kompetenz, welche dem Besitzer eines Lehns aus den Einkünften desselben gebührt, kommen die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 439. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts wird in den besonderen Vorschriften über die Zulässigkeit und den Umfang der Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen nichts geändert.

Schlußbestimmung.

§. 440. Das gegenwärtige G. erlangt für die verschiedenen Landesheile mit dem Zeitpunkte Gesetzeskraft, für welchen dasselbe durch besondere Gesetze eingeführt wird.

Tarif.

zur Bestimmung der Belohnung und Entschädigung des Verwalters der Konkursmasse, sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 1. Dem einstweiligen Verwalter der Masse sind für seine gesammte Geschäftsführung, einschließlich der Prozeßführung und Ausmittelung der Passivmasse, als Belohnung zuzubilligen:

- 1) von dem Betrage der Konkursmasse bis 1000 Thlr. einschließlich 2 bis 6 Prozent;
- 2) von dem Betrage der Masse über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr. einschließlich 1 bis 3 Prozent;
- 3) von dem Betrage der Masse, welcher 5000 Thlr. übersteigt, $\frac{1}{2}$ Prozent.

§. 2. Der definitive Verwalter erhält die Belohnung für seine gesammte Geschäftsführung ebenfalls nach den vorstehend bestimmten Sätzen.

§. 3. Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch veräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Tageswerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen können Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurs, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen.

§. 4. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Belohnung des Verwalters außer Betracht.

Führt derselbe die Verwaltung solcher Immobilien, so erhält er dafür die tarmäßigen Gebühren der Sequester und Administratoren.

§. 5. Bei der Festsetzung der Belohnung des Verwalters hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweiten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach den Prozentsätzen (§. 1.) bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außerordentlicher Mithaltungen des Verwalters zu erhöhen oder in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

§. 6. Scheidet der Verwalter vor der Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern.

Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersahmann.

§. 7. Auf die dem Verwalter gebührende Belohnung können Abschlagszahlungen bei den stattfindenden Massevertheilungen oder zu einer anderen geeigneten Zeit auf Verfügung des Gerichts geleistet werden.

§. 8. Hat der Verwalter bei der Prozeßführung und Ausmittlung der Masse eines Rechtsbeistandes sich bedient oder einen Bevollmächtigten bestellt, so werden ihm nur die dadurch erwachsenen Auslagen besonders vergütet.

Die übrigen nothwendigen baaren Auslagen des Verwalters werden ebenfalls aus der Masse besonders erstattet.

§. 9. Wenn der Verwalter oder die Mitglieder des Verwaltungsraths zum Zweck ihrer Amtsverrichtungen Reisen zu unternehmen haben, so können sie dafür die den Sachverständigen im Prozesse gebührende Entschädigung fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 8. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Hendt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

§§.

Erster Abschnitt. Gegenstand und Wirkungen des Konkurses im Allgemeinen	1—14.
Zweiter Abschnitt. Wirkung der Konkursöffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte	15—21.
Dritter Abschnitt. Vindikations-Ansprüche	22—30.
Vierter Abschnitt. Ansprüche der Gläubiger auf abgefonderte Befriedigung	31—39.
Fünfter Abschnitt. Ansprüche der Massegläubiger	40—45.
Sechster Abschnitt. Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien	46—63.
Siebenter Abschnitt. Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße	64—71.
Achter Abschnitt. Rangordnung der Konkursgläubiger	72—87.
Neunter Abschnitt. Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners	88—94.
Zehnter Abschnitt. Kompensation	95—98.
Elfter Abschnitt. Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkursöffnung vorgefallenen Rechtshandlungen	99—112.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse.

Erster Abschnitt. Einleitende Bestimmungen	113—115.
Zweiter Abschnitt. Von der Eröffnung des Konkurses	116—126.
Dritter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Kommissar und dem einstweiligen Verwalter der Masse	127—136.
Vierter Abschnitt. Von der Verhaftung des Gemeinschuldners, sowie von der Siegelung, dem offenen Arrest und der Beschlagnahme der Immobilien	137—150.
Fünfter Abschnitt. Von den Maßregeln zur Ermittlung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Konkursmasse	151—163.
Sechster Abschnitt. Von der Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben	164—180.
Siebenter Abschnitt. Von dem Akkorde	
I. Von der Zulässigkeit und dem Abschlusse des Akkorde	181—189.
II. Von der gerichtlichen Bestätigung des Akkorde	190—196.
III. Von den Wirkungen des bestätigten Akkorde	197—201.
IV. Von der Nichtigkeit des Akkorde	202—205.
V. Von den Folgen der Nichtigkeit des Akkorde	206—209.
VI. Von außergerichtlichen Vergleichen	210.
Achter Abschnitt. Von dem definitiven Verwalter der Masse und dem Verwaltungsrathe	211—219.

Bank III.

Neunter Abschnitt. Von der Liquidation der Masse	220—226.
Zehnter Abschnitt. Von der Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger	227—238.
Elfter Abschnitt. Von den Vertheilungen an die Konkursgläubiger	239—255.
Zwölfter Abschnitt. Von der abgefonderten Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatare	256—262.
Dreizehnter Abschnitt. Von der abgefonderten Befriedigung der Realgläubiger	263—271.
Vierzehnter Abschnitt. Von der Beendigung des Konkurses	272—280.
Fünfzehnter Abschnitt. Besondere Bestimmungen	
I. Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften	281—285.
II. Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften	286—291.
III. Verfahren über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners	292—296.
Sechszehnter Abschnitt. Von dem abgekürzten Konkursverfahren	297—306.
Siebzehnter Abschnitt. Strafbestimmungen	307—309.
Achtzehnter Abschnitt. Von den Folgen des Konkurses in Beziehung auf die Person des Gemeinschuldners	310—318.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren im gemeinen Konkurse.

Erster Abschnitt. Von der Eröffnung des Konkurses	319—332.
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren im Konkurse	333—339.
Dritter Abschnitt. Strafbestimmungen	340—341.

Vierter Titel.

Von dem erbenschaftlichen Liquidationsverfahren

	342—361.
--	----------

Fünfter Titel.

Von dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz.

Erster Abschnitt. Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen	362—376.
Zweiter Abschnitt. Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte	377—382.
Dritter Abschnitt. Von der Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen	383—404.
Vierter Abschnitt. Von dem Aufgebote der bei der Kaufgeldervertheilung im Falle der nothwendigen Subhastation gebildeten Spezialmassen	405—415.
Fünfter Abschnitt. Von der Vertheilung der Revenüen von Immobilien	416—420.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Zahlungsstundung und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Erster Abschnitt. Von der gerichtlichen Zahlungsstundung	421—433.
Zweiter Abschnitt. Von der Rechtswohlthat der Kompetenz	434—439.
Schlußbestimmung	440.

Tarif

zur Bestimmung der Belohnung und Entschädigung des Verwalters der Konkursmasse, sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

G. v. 9. Mai 1855, betr. die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landesheile, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordn. Gesetzeskraft haben.

[G.S. 1855. S. 429. Nr. 4228.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für diejenigen Landesheile, in welchen das A.L.R. und die U.G.D. Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Außer dem Falle des Konkurses steht jedem Gläubiger, dessen

Forderung vollstreckbar ist, die Befugniß zu, Rechtshandlungen seines Schuldners im Wege der Klage oder Einwendung nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzufechten.

§. 2. Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners anzunehmen ist.

§. 3. Eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners (§. 2.) ist anzunehmen:

- 1) wenn bei der von dem Gläubiger veranlaßten Auspfändung keine Exekutionsgegenstände oder nur solche Gegenstände vorgefunden worden sind, deren Unzulänglichkeit sich klar ergibt oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden; sofern der Schuldner auf Befragen anderweite Gegenstände nicht sofort nachweist;
- 2) wenn der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat oder sich verborgen hält und deshalb die Vollstreckung der Exekution nicht stattfinden kann;
- 3) wenn innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage, an welchem die auf die Anfechtung gerichtete Klage oder Einwendung angebracht worden ist, eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen ist.

Ein anderweiter Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit ist durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 4. Werden bei der durch den Gläubiger veranlaßten Exekution Gegenstände der Exekutionsvollstreckung vorgefunden oder von dem Schuldner nachgewiesen, so treten, bevor eine Vermögensunzulänglichkeit angenommen werden kann, folgende Bestimmungen ein:

- 1) wenn liquide, sichere, zur Deckung der Schuld hinreichende und innerhalb dreier Monate fällige Aktivforderungen in Beschlag genommen sind, so muß der Gläubiger den Zahlungstermin abwarten;
- 2) wenn andere bewegliche Sachen, deren Unzulänglichkeit sich nicht klar ergibt, abgepfändet sind, so muß der Gläubiger den öffentlichen Verkauf derselben bewirken lassen;
- 3) wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, so muß der Gläubiger entweder deren Revenüen in Beschlag nehmen, sofern nicht klar erhellt, daß seine Befriedigung aus den Revenüen innerhalb Jahresfrist nicht zu erlangen sei; oder er muß den gerichtlichen Verkauf der Grundstücke und die Vertheilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist;
- 4) wenn für die Forderung eine Sache als Pfand oder Hypothek bestellt ist, welche sich nicht mehr im Eigenthum des Schuldners befindet, so muß der Gläubiger den gerichtlichen Verkauf derselben und die Vertheilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

§. 5. Die nachstehend bezeichneten Rechtshandlungen unterliegen der Anfechtung, insofern sie innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Anbringung der auf die Anfechtung gerichteten Klage oder Einwendung zurückgerechnet, vorgenommen worden sind:

- 1) Verträge, durch welche der Schuldner Gegenstände seines Vermögens auf Lebenszeit gegeben hat;
- 2) freigebige Verfügungen des Schuldners, insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtniß-Entsagungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigen Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Schuldners zu erachten sind;
- 3) Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Schuldner
 - a) an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe oder
 - b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten oder
 - c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten oder
 - d) an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Schuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

§. 6. Kann der Gläubiger schon vor der Vollstreckbarkeit seiner Forderung, sei es bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses gegen den Schuldner, die Vermögensunzulänglichkeit desselben bescheinigen und eine der vorstehend (§. 5.) ausgeführten Rechtshandlungen bezeichnen, welche er künftig anzufechten gedenkt, so hat auf seinen Antrag das Gericht diese Absicht sofort demjenigen bekannt zu machen, gegen welchen die Anfechtung künftig gerichtet werden soll.

Der Gläubiger erlangt durch eine solche Bekanntmachung das Recht, den zweijährigen Zeitraum, auf welchen die Anfechtung beschränkt ist, schon von dem Tage der Zustellung der Bekanntmachung zurückzurechnen.

§. 7. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

- 1) alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevorzugen;
- 2) die gegen den Schuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
- 3) die freigebigen Verfügungen (§. 5. Nr. 2.), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
- 4) die Rechtshandlungen, durch welche der Schuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder ein Hypothekenrecht bestellt oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens vorlag.
- 5) Quittungen, Auerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit der Quittung, des Auerkenntnisses oder Zugeständnisses oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 8. Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 7. Nr. 2.) hinzugetreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Rechtshandlung hinzugetretene vollstreckbare Titel, dem Gläubiger gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung derselben bedarf.

§. 9. Die Anfechtung ist unstatthaft, wenn die Rechtshandlung schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt.

§. 10. Der Gläubiger verliert sein Anfechtungsrecht, wenn er von demselben nicht innerhalb des Zeitraumes Gebrauch macht, in welchem ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungsfrist bewilligt und dies die Wirkung hat, daß die Frist verlängert wird, innerhalb welcher die Exekution zulässig ist, so wird dadurch nicht zugleich der Zeitraum verlängert, innerhalb dessen der Gläubiger von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch machen kann.

§. 11. Die Bestimmungen wegen Anfechtung von Rechtshandlungen, welche vorstehend in Anfechtung des Schuldners ertheilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechtshandlungen, welche derselbe seit dem Ableben des Schuldners über den Nachlaß in Betreff dieses letzteren vorgenommen hat.

§. 12. Der Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß dasjenige zurückerstattet wird, was durch die ungültige Rechtshandlung von dem Schuldner aus seinem Vermögen oder von dem Erben aus dem Nachlaß (§. 11.) weggegeben oder veräußert worden ist.

Ebenso kann, wenn die erfolgte Befriedigung eines anderen Gläubigers des Schuldners der Anfechtung unterliegt, der anfechtende Gläubiger verlangen, daß der befriedigte Gläubiger das Empfangene zurückgewährt.

Bildet eine freigebige Verfügung des Schuldners (§. 5. Nr. 2.) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 7. Nr. 1. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitze der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

Dasjenige, was in Folge der Anfechtung zurückgewährt wird, ist zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zu verwenden.

§. 13. Wegen Rückgewähr des Empfangenen (§. 12.) muß dem Erwerber seine etwaige Gegenleistung vollständig erstattet werden. Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevorzugen, so kann er sich wegen Erstattung der Gegenleistung nur an den Schuldner halten.

Muß der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben, so tritt seine Forderung an den Schuldner wieder in Kraft.

§. 14. Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der

Gläubiger sogleich in der Lage seinen Antrag darauf zu richten, was der Verklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll.

§. 15. Inwiefern der zur Rückgewähr Verpflichtete sich wegen Forderungen, welche ihm gegen den Schuldner zustehen, ebenfalls an das halten kann, was er zurückgewähren muß, ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (Tit. V. Abschn. I. der Konkurs-V.) zu entscheiden.

§. 16. Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Schuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände oder der von dem Schuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht Statt:

- 1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Schuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevorzugen;
- 2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Schuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 5. Nr. 3.) ist, insofern derselbe nicht Thatfachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;
- 3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Schuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§. 12.).

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungs- und Rückforderungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen Statt.

§. 17. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auf-erlegung eines notwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt auch dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die in §. 7. unter Nr. 5. erwähnten Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheile vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Befugniß der Parteien zur Eides-zuschreibung, sowie in Ansehung der Wirkungen der geschworenen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Verwenden.

§. 18. Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gehen die Rechte, welche der Gläubiger aus dem gegenwärtigen G. bereits erworben hat, auf die Gläubigerschaft über.

§. 19. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Okt. 1855 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das G. v. 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (G. S. S. 53).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Charlottenburg, den 9. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 10. Mai 1855 in Betreff der Pfarr-Museinanseherungen in den vormals königlich sächsischen Landestheilen, in welche das Allgem. Landrecht durch das Publikations-Patent v. 15. Nov. 1816 eingeführt worden ist.

[G. S. 1855. S. 267. Nr. 4215.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammer, was folgt:

Bei Auseinanderseherungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen,

in welche das A. L. R. durch das Pat. v. 15. Nov. 1816 (G. S. S. 233) eingeführt worden, der §. 199. Th. I. Tit. 7. des A. L. R. keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinanderseherungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres, das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. Okt. bis 30. Sept. zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig. Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Natural-Deputate, bewendet es, unter Ausschließung des §. 171. Th. I. Tit. 21. A. L. R., bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diakonats- und sonstigen Pfarramtsgehülfs-Stellen, sowie bei evangelischen Küfter-, Kantor- und Schullehrer-Stellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 10. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 11. Mai 1855, betr. die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G. S. 1855. S. 548. Nr. 4262.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammer, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

Art. 1. [1. Verfahren in Civilsachen.] Bei der Klage gegen eine Person, welche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln keinen wirklichen Wohnsitz hat, ist ein vorheriger Sühneversuch (Art. 48. der Civilprozess-V.) nicht erforderlich.

Art. 2. An die Stelle des Art. 73. der Civilprozess-V. tritt folgende Bestimmung:

Wenn der Vorzuladende außerhalb des Preuß. Staats wohnt, so ist die Erscheinungsfrist

- 1) für denjenigen, welcher in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate, oder in England wohnt, zwei Monate;
- 2) für denjenigen, welcher in einem der übrigen Länder Europas wohnt, vier Monate;
- 3) für denjenigen, welcher nicht in Europa wohnt, sechs Monate.

Dasselbe gilt auch überall da, wo in den Gesetzen bei Bestimmung der Fristen auf den Art. 73. der Civilprozess-V. zurückverwiesen ist.

Art. 3. Die in §. 4. des G. v. 13. Okt. 1813, das Kassationsverfahren in Civilsachen betr. für die Zustellung und Niederlegung der Erwiderungsschrift vorgeschriebene Frist wird in der Weise geändert, daß dieselbe drei Monate beträgt, wenn der Verklagte im Inlande oder in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate oder in England wohnt.

In den übrigen Fällen richtet sich die Frist nach den in den Art. 2. u. 3. des vorstehenden Art. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 4. Der Art. 1008. der Civilprozess-V. wird dahin geändert, daß bei Berechnung der wegen der Entfernung bestimmten zusätzlichen Frist, statt eines Tages für je drei Myriameter, ein Tag für je sechs Preuß. Meilen Entfernung anzusehen ist.

Ungleiches ist überall da, wo in den Gesetzen wegen der Entfernung des Wohnsitzes einer Partei eine zusätzliche Frist von einem Tage für je drei Myriameter vorgeschrieben ist, statt dessen ein Tag für je sechs Preuß. Meilen zu berechnen.

Art. 5. Im Falle in Civilsachen die Erziehung eines von dem Gerichte zum Kommissar ernannten Richters oder eines von dem Gerichte mit einer Zustellung oder einem sonstigen Geschäft beauftragten Gerichtsvollziehers erforderlich ist, kann dieselbe auf Bittschrift (Art. 76. des Kostentaris v. 16. Febr. 1807) durch Verfügung des Vorsitzenden der Abtheilung des Gerichts, von welcher die Ernennung oder der Auftrag ausgegangen ist, erfolgen.

Die Verfügung ist dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen. Dieselbe bleibt bei den Urchriften des Gerichts aufbewahrt.

Im Falle der Ersetzung eines Kommissars muß die Verfügung, bevor derselben Folge gegeben werden kann, der Gegenpartei mittelst Akts von Anwalt zu Anwalt (Art. 70. des Kostentaris v. 16. Febr. 1807) oder, wenn ein Anwalt nicht bestellt ist, mittelst Zustellung in Person oder am Wohnort abschriftlich mitgetheilt werden.

Art. 6. Wenn bei einem Gericht eine Verhandlung in Civilsachen im Auftrag oder auf Ersuchen eines anderen Gerichts aufgenommen worden ist (Art. 1035. der Civilprozeß-D.), so muß die Urschrift derselben von der Gerichtsschreiberei jenes Gerichts an die Gerichtsschreiberei des Gerichts, von welchem der Auftrag oder das Ersuchen ausgegangen ist, übersendet werden und bleibt bei der letzteren aufbewahrt, ohne daß es eines Hinterlegungsaktes bedarf.

Die Versendung muß vermittelt der Königl. Post oder in einer anderen, bei dem Auftrag oder dem Ersuchen zu bestimmenden sicheren Weise bewirkt werden. Dem Gerichtsschreiber wird für die Kosten ein Crefutorium auf die betreibende Partei gegeben.

Art. 7. Wenn zur Erledigung eines Rechtsmittels in Civilsachen die Einsicht von Zeichnungen, Karten oder Darstellungen, welche einem Gutachten von Sachverständigen, einer Ortsbesichtigung oder einem Zeugenverhör beifügt sind oder die Einsicht von gerichtlichen Verhandlungen, Protokollen oder Vertheilungsplänen, welche in einem Subhastations-, Kollokations- oder Distributions-Verfahren gefertigt sind, als erforderlich erscheint, so kann der Vorsizende der mit der Sache befaßten Abtheilung des höheren Gerichts auf Witschrift (Art. 76. des Kostentaris v. 16. Febr. 1807) verordnen, daß jene Schriftstücke in Urschrift von der Gerichtsschreiberei des Gerichts, bei welchem dieselben beruhen, an die Gerichtsschreiberei des befaßten Gerichts eingesendet werden. Die letztere hat die Schriftstücke nach erledigter Sache an die erstere zurückzusenden.

In Betreff der Versendung, sowie der Kosten, gelten die Bestimmungen des vorigen Art.

Art. 8. Bei der Mobilien-Exekution ist außer den durch Art. 592. der Civilprozeß-D. bezeichneten Gegenständen auch ein zum Heizen oder Kochen bestimmter eiserner Ofen von der Pfändung auszuschließen. Die Pfändung desselben hat für keinerlei Forderung Statt.

Art. 9. [2. Verfahren in Disziplinar-Sachen.] In Disziplinar-Sachen gegen Advokaten und Anwälte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher ist der Kassationsrekurs nicht zulässig, wenn er nicht spätestens in einer Frist von zehn Tagen nach Verkündung des Urtheils eingelegt wird.

War der Beschuldigte nicht erschienen, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft, von dem Tage der an den Ersteren geschickten Zustellung des Urtheils.

Im Uebrigen kommen für die Einlegung des Rekurses und für das fernere Verfahren die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Rekurs gegen die in Strafsachen ergangenen kontradiktorischen Urtheile zweiter Instanz gelten.

Art. 10. [3. Verfahren in Polizei oder Zuchtpolizei-Sachen.] Wenn eine Person, welche im Inlande keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, sie mag im Auslande wohnen oder nicht (Art. 69. Nr. 8. u. 9. der Civilprozeß-D.), als Beschuldigter vor das Polizeigericht oder vor das Zuchtpolizeigericht gestellt werden soll, so kommen für die Vorladung derselben die folgenden Vorschriften zur Anwendung:

Die Staatsanwaltschaft oder die Civilpartei hat bei dem Polizeirichter oder bei dem Vorsizenden des Zuchtpolizeigerichts die Bestimmung einer Sitzung zur Verhandlung der Sache nachzusuchen. Die Vorladung dieser Sitzung wird an dem Haupteingange des Sitzungssaales des Gerichts, welches erkennen soll, angeheftet. Ein mit der Beurkundung des Gerichtsvollziehers über die geschlossene Anheftung versehenes gleichlautendes Exemplar ist dem Oberprokurator bei dem Landgerichte zu übergeben. Derselbe hat einen Auszug der Vorladung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts wenigstens zweimal einrücken zu lassen; er kann außerdem die Einrückung nach seinem Ermessen auch noch in einem anderen Blatte bewirken.

Der Auszug muß enthalten:

- a) die Bezeichnung desjenigen, auf dessen Anstehen die Vorladung erfolgt;
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Beschuldigten, soweit sie bekannt sind;
- c) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet;
- d) die Angabe des Gerichts, vor welches geladen wird und des bestimmten Sitzungs-Tages.

Zwischen der letzten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger und dem Sitzungstage muß mindestens ein Monat frei bleiben.

Art. 11. Wenn an einen in der ersten Instanz zur Sitzung ge-

hörig vorgeladenen Beschuldigten, welcher im Inlande keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, irgend eine fernere Zustellung in erster oder höherer Instanz zu machen ist, so geschieht dieselbe mittelst Anheftung der zuzustellenden Schrift an den Haupteingange des Sitzungssaales des Gerichts, vor welches der Beschuldigte in erster Instanz vorgeladen worden ist.

Die Zustellung wird für gehörig geschehen erachtet, wenn nach der Anheftung vierzehn Tage verflossen sind.

Urtheile werden in einer Ausfertigung angeheftet, welche nur den verfügenden Theil enthält.

Wird die Verhandlung zu einer bestimmten anderen Sitzung verlagert, so ist der Beschluß, welcher die Verlagerung verordnet, nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Art. 12. Der Nachweis der in Art. 10. vorgeschriebenen Einrückung ist durch Exemplare der öffentlichen Blätter zu erbringen. Geht die Ladung von einer Civilpartei aus, so hat dieselbe die Kosten der Einrückung vorzulegen und der Oberprokurator hat ihr den Nachweis der Einrückungen zu übergeben.

Die in den Art. 10. u. 11. vorgeschriebenen Anheftungen geschehen durch Gerichtsvollzieher und werden von denselben auf gleichlautenden Exemplaren beurkundet. Die Gebühren sind dieselben, wie für Vorladungen oder Inquisitionen in Strafsachen.

Art. 13. Die Bestimmungen der Art. 10. bis 12. einschließlich gelten auch für das Verfahren in Strafsachen bei den Rheinzollgerichten, unbeschadet der besonderen Vorschriften, welche in der B. v. 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten enthalten sind.

Art. 14. Durch die vorstehenden Art. 10. bis 13. ist die Zulässigkeit der Vorladungen oder Zustellungen an den Beschuldigten in Person oder an seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsorte nicht ausgeschlossen. Die Vorladung solcher Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, ist auch alsdann gültig, wenn sie durch die zuständige auswärtige Behörde bewirkt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Mantuffel.

G. v. 14. Mat 1855 wegen anderweiter Einrichtung des Immobilien-Feuerversicherungs-Wesens in den Hohenzollernschen Landen.

[G. S. 1855. S. 301. Nr. 4218.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande soll v. 1. Jan. 1856 ab nur Eine, auf Gegenseitigkeit gegründete, öffentliche und mit Korporationsrechten versehene Feuerversicherungs-Gesellschaft für Gebäude bestehen.

Die Leitung und unentgeltliche Verwaltung (Direktion) dieser Gesellschaft liegt der Königl. Regierung zu Sigmaringen unter Mitwirkung der ihr untergeordneten Behörden ob.

Zur Vertretung des Interesses der Versicherten wird bis zu dem Zeitpunkt, wo dieselbe einer ständischen Vertretung der Hohenzollernschen Lande übertragen werden kann, nach näherer Bestimmung des Reglements (§. 17.) ein Ausschuß gebildet werden.

§. 2. Die Versicherungsgesellschaft ist nur befugt, Gebäude zu versichern, die in den Hohenzollernschen Landen belegen sind.

Dahingegen müssen alle dort belegenen Gebäude, soweit dieselben nicht wegen der besonderen mit ihrer Bestimmung verbundenen Feuergefährlichkeit durch das Reglement von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen oder von der Beitrittspflicht befreit werden, bei dieser Versicherungsgesellschaft versichert werden.

Eine anderweite Versicherung der bei der Gesellschaft versicherten Gebäude ist unzulässig und ungültig.

§. 3. Jedes Gebäude muß mindestens zur Hälfte des gemeinen Werthes seines der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgelegten Theils und darf nicht über diesen Werth hinaus versichert werden. Innerhalb dieser Grenzen hängt die Höhe der Versicherungssumme, die jedoch immer auf einen durch zehn theilbaren Betrag ab-

zurunden ist, sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, von dem Antrage des Gebäudebesizers ab.

§. 4. Die Wirksamkeit der Versicherungen, sowie spätere Veränderungen in denselben, beginnt mit dem Tage, an welchem die Direktion dieselben unter Festsetzung der Versicherungssumme genehmigt.

§. 5. Jede Veränderung an den Gebäuden, welche auf die Beschaffenheit oder den Werth von solchem Einfluß ist, daß dadurch die Aufnahmefähigkeit, die Versicherungssumme oder die Höhe der Beiträge betroffen werden, muß Behufs Berichtigung der Versicherung von dem Eigenthümer oder Miethbraucher spätestens binnen vier Wochen nach ihrem Eintritte, bei Vermeidung einer von der Direktion mit Vorbehalt des allein zulässigen Rekurses an den Minister des Innern festzusetzenden und im Wege der administrativen Exekution beizutreibenden Konventionalstrafe von fünf bis fünfzig Gulden der durch das Reglement zu bestimmenden Behörde angezeigt werden. Die Direktion ist überdies befugt, allgemeine oder spezielle Taxrevisionen vornehmen und die deren Ergebnissen entsprechende Berichtigungen eintreten zu lassen.

Die Kosten der Revisionen fallen nur dann dem Versicherten zur Last, wenn sie eine Uebersicherung von wenigstens zehn Prozent herausstellen.

§. 6. Für die beitragspflichtigen Gebäude können nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, auf reglementarischem Wege, je nach dem durch deren Beschaffenheit, Lage oder Benutzung bedingten Grade der Feuergefährlichkeit, verschiedene Klassen gebildet und die Verhältniszahlen festgestellt werden, nach welchen für die einzelnen Klassen eine verschiedene Berechnung der Versicherungsbeiträge stattfinden soll.

Die Versicherungsbeiträge scheiden sich in ordentliche und außerordentliche Beiträge. Die ordentlichen Beiträge werden im Voraus nach dem mutmaßlichen Bedarf festgesetzt, dergestalt, daß die etwaigen Schäden und Miethversicherungsprämien, die sachlichen Verwaltungskosten, die Prämien für Thätigkeit bei den Lösungen, sowie Beihilfen zur Herstellung der gelegentlich eines Brandes beschädigten Löschgeräthschaften und ein Beitrag zum Reservefonds gedeckt werden. Wird durch diese Beiträge der Bedarf nicht gedeckt, so werden zu diesem Behufe, soweit auch der Reservefonds nicht ausreicht oder dessen Verwendung unratksam erachtet wird, außerordentliche Beiträge ausgeschrieben. Die Höhe der außerordentlichen Beiträge wird nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, festgestellt und darf nöthigenfalls Behufs Vermeidung einer übergroßen Höhe der einmaligen außerordentlichen Beiträge ein Darlehn auf den Kredit der Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 7. Die Beiträge werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmarigen ausgeschrieben, die ordentlichen halbjährlich pränumerando, die außerordentlichen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung gezahlt und resp. durch administrative, in das bereicherte Vermögen des Versicherten zu vollstreckende Exekution eingezogen.

§. 8. Die Feststellung der Prämien, sowie die Dauer des Versicherungsvertrages für die nach den Bestimmungen des Reglements und des §. 2. dieses G. zwar aufnahmefähigen, aber nicht beitragspflichtigen Gebäude, hängt von dem freien Uebereinkommen der Direktion und des Versicherenden ab.

§. 9. Hinsichtlich der den Feuerversicherungsbeiträgen zuständigen Real- und Vorkzugsrechte bewendet es bei dem, was in dem Gesetze zur Verbesserung des Unterpandwessens in den Hohenzollernschen Landen v. 24. April 1854 (G. S. S. 198) vorgeschrieben ist.

§. 10. Die Gesellschaft vergütet den durch Feuer an den versicherten Gebäuden entstandenen Schaden nach der Versicherungssumme dergestalt, daß bei gänzlicher Zerstörung der volle Betrag, bei theilweiser Zerstörung resp. Beschädigung nur der aliquote Betrag der Versicherungssumme gewährt wird; weist die Gesellschaft aber nach, daß der Versicherungswerth zur Zeit des Brandes höher war als der gemeine Werth, so erfolgt die Versicherung nur nach Maßgabe des gemeinen Werthes.

Wenn von Behörden oder Personen, welche die Löschanstalten leiteten, Behufs der Lösung oder zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers Zerstörungen veranlaßt worden sind, so ist der dadurch entstandene Schaden auch bei nicht versicherten Gegenständen nach seinem wahren Werthe zu vergüten.

§. 11. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der Brandschadenvergütung fällt fort, wenn das Feuer von dem Versicherten selbst plötzlich recurriert oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten angelegt ist. Ist jedoch in solchem Falle das Gebäude hypothekarisch verpfändet, so bleibt gleichwohl die Versicherungssumme den Gläubigern insoweit verhaftet, als der Verkauf des sonstigen zur Hy-

pothek mitverpfändeten Immobiliars zur Deckung der Schulden nicht ausreicht.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten oder seiner Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder nicht vorenthalten werden. Der Gesellschaft bleibt jedoch der Civilanspruch auf Rückgewähr insoweit vorbehalten, als dem Versicherten in seinen eigenen Handlungen oder in der Beaufsichtigung der Hausgenossen eine nach den bestehenden Gesetzen vertretbare Verschuldung zur Last fällt. Ueberhaupt aber gehen kraft der Versicherung alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, der den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, auf die Gesellschaft bis zur Höhe der geleisteten Brandschadenvergütung über.

§. 12. Ferner ist derjenige Schaden nicht zu vergüten, welcher im Kriege durch Truppen zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

Daß ein von kriegsführenden Truppen vorsätzlich veranlaßtes Feuer zu militärischen Zwecken erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine als wahrscheinlich vorauszusetzende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist. Ein solcher Befehl selbst aber kann in zweifelhaften Fällen nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes oder auf einem Rückzuge im Angeficht des Gegners oder während einer Belagerung oder bei Armirung eines Platzes geschehen.

Feuerschäden, welche im Kriege durch Nachlässigkeit oder Muthwillen des Militärs oder Armeegefolges entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Gesellschaft keineswegs ausgeschlossen.

§. 13. Die Brandentschädigungsgelder müssen, soweit nicht Seitens der Bezirks-Regierung nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden Dispensation davon ertheilt wird, innerhalb zweijähriger Frist zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude verwendet werden. Der Aufbau muß der Regel nach auf demselben Orte und mindestens in demselben Werthe, welchen das Gebäude vor dem Brande hatte, erfolgen.

In Ansehung der Zahlungsstermine sind durch das Reglement nähere Bestimmungen zu treffen.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

Wird von dem Wiederaufbau ganz dispensirt, so werden die Entschädigungsgelder zur Sicherung der Rechte der etwa vorhandenen Pfandhypothekengläubiger oder sonstigen Realkberechtigten zum gerichtlichen Depositum gezahlt.

Ein Arrestschlag auf die zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann nur von den Baugläubigern nachgesucht werden.

§. 14. Bei Streitigkeiten zwischen der Direktion und den Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Versicherungssumme oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Insignation der betreffenden Verfügung der Rekurs an das Ministerium des Innern oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Wegen der Prämien ist nur der Rekurs zulässig.

§. 15. Die Verhandlungen Behufs der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Gesellschaft, die amtlichen Akten für die Versicherung und die Quittungen für empfangene Brandentschädigungszahlungen aus der Gesellschaftskasse sind von tarifmäßigen Stempeln und von Sperteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Gesellschaft, sind diejenigen Stempel, deren Zahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Bei Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu dem Nebeneemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 16. Mit dem 1. Jan. 1856 treten außer Kraft: das Sigma-ringische Reglement v. 10. April 1808 und das königlich Württembergische Gesetz v. 17. März 1807, nebst allen dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Versicherungen abgewickelt werden, ingleichen, auf welche Weise die bisherigen

Theilnehmer derselben in die neue Gesellschaft übernommen werden sollen, darüber wird im Reglement das Nähere bestimmt werden.

Der nach Erfüllung der Verpflichtungen etwa verbleibende Bestand der Signaringenschen Feuerversicherungsanstalt, sowie derjenige Vertrag, den die königlich Württembergische Brandkasse wegen der im vormaligen Fürstenthum Hedingen übernommenen Versicherungen zurückzahlen haben möchte, fließt dem Vermögen der durch dieses G. begründeten Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande zu und es werden aus denselben zunächst die Kosten der Errichtung der Sozietät entnommen.

§. 17. Unser Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses G. und dem Erlasse der dazu erforderlichen reglementarischen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 14. Mai 1855, betr. die Einführung und Publikation der Preuß. Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten.

[G.S. 1855. S. 306. Nr. 4219.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Nachdem auf Grund des Pat. v. 5. Nov. v. J. (G.S. S. 593.) die Besitzergreifung der durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 an Preußen abgetretenen Jade-Gebiete stattgefunden hat, sollen die in Unserer Monarchie geltenden Gesetze auch in diesen Landestheilen eingeführt werden.

Die Einführung derselben soll nach und nach, je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, durch besondere von Uns zu vollziehende Verordnungen mit voller gesetzlicher Wirkung erfolgen.

§. 2. Bis auf Weiteres sollen auch die für Unsere übrigen Landestheile künftig zu erlassende Gesetze und Verordnungen für die Jade-Gebiete nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete miterlassen oder durch eine besondere Verordnung in Gemäßheit des §. 1. eingeführt worden sind.

§. 3. Die Gesetzeskraft der für die Jade Gebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen tritt mit dem vierzehnten Tage von dem Ablaufe desjenigen Tages ein, an welchem das betr. Stück der G.S. in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 4. Unser Staatsmin. ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

[G.S. 1855. S. 307. Nr. 4221.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Fremdes auf Beträge im Vierzehnthalerfuß lautendes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Preussisches oder anderes im Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote.

§. 2. Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Korpora-

tionen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§. 3. Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§§. 1. u. 2.) zur Leistung von Zahlungen dem vorstehenden Verbote zuwider ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Jan. 1856 in Kraft. Dasselbe kann im Wege Königl. Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

In demselben Wege können Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 30. Mai 1855, betr. die Abänderung der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer.

[G.S. 1855. S. 316. Nr. 4225.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§. 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maßgabe der B. v. 12. Okt. 1851 (G.S. S. 541—544.) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Art. 80. der Verf.-Urk. ist aufgehoben, insoweit er diesem G. zuwiderläuft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 30. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

B. v. 4. Juni 1855, betr. die im Konkurse und erbchaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten.

[G.S. 1855. S. 434. Nr. 4229.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen im Verfolg des Art. 18. des G. über die Einführung der Konkurs-D. in den Landestheilen, in welchen das N.L.N. und die N.G.D. Gesetzeskraft haben, v. 8. Mai d. J., auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Art. 1. Im Konkurse und im erbchaftlichen Liquidationsverfahren werden in den Fällen, in welchen die Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 zur Anwendung kommt, die Gerichtskosten nach folgenden Sätzen erhoben:

A. im Konkurse:

- 1) für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach Art. 5. A. des G. v. 9. Mai 1851 (G.S. S. 273.);
 - 2) für die den Beteiligten auf ihr Verlangen zustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkursöffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 632.);
 - 3) für das Prozeßverfahren wegen Wiederaufhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851 in den höheren Instanzen, wie im gewöhnlichen Prozeß;
- Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.

4) für die Konstituierung der Aktivmasse, einschließlich der Depositionsverwaltung und der Eintragung des Vermerkes über die Konkursöffnung, sowie dessen Löschung im Hypothekenbuche und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:

- von dem Betrage bis zu 1000 Thln. von je 10 Thln.: 15 Sgr.,
- von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 100 Thln.: 2½ Thlr.,
- von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thln.: 1 Thlr.,
- von dem Mehrbetrage von je 100 Thln.: 15 Sgr.;

5) für die Vernichtung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;

6) wenn der Konkurs durch Accord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4. und der volle Satz Nr. 5.;

Anmerkung. Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Ertrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kaufgelder, nach Befriedigung der Realgläubiger, zur Masse fließen;

7) für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung nach Art. 5. A. des G. v. 9. Mai 1854 und ebenso für die Prüfung derselben, für Rechnung des Gläubigers;

8) für das Verfahren in den höheren Instanzen, wenn gegen das Erkenntniß über die Bestätigung des Accords Rechtsmittel eingelegt sind, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen. Wird das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet, so kommt in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17. der B. v. 14. Dez. 1833 (G. S. 302.) und der Art. 2. des G. v. 9. Mai 1854 zur Anwendung;

9) für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgerichte gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von 60 Thln. übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.

10) für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851;

B. im erbenschaftlichen Liquidationsverfahren:

für das ganze Verfahren der sub A. Nr. 4. bestimmte Satz.

Anmerkung. Wenn vor Beendigung des erbenschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze und daneben noch die unter B. angeordneten Sätze in Ansatz.

Art. 2. Außer den im Art. 1. bestimmten Sätzen sind die Nebenkosten nach den §§. 61. u. f. des Tarifs v. 10. Mai 1851 und den Art. 20. u. 21. des G. v. 9. Mai 1854 zu erheben. Auch ist der in der Vorbemerkung III. zum Tarif v. 10. Mai 1851 angeordnete Zuschlag von sechs Silbergroschen zu jedem vollen Thaler des zu erhebenden Kostenbetrages in Ansatz zu bringen.

Art. 3. Der §. 12. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851 und der Art. 13. des G. v. 9. Mai 1854 werden, insoweit die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer Kraft gesetzt.

Dagegen bewendet es in Ansehung des Kostenansatzes im Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (Tit. V. der Konkurs-D.), sowie im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung (Spezial-Moratorium) bei den bestehenden Vorschriften.

Für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz sind die Kosten nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851 anzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 4. Juni 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Allerh. Erl. v. 15. Juni 1845, betr. die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen in's Feld folgenden Beamten der Militärverwaltung.

[G. S. 1855. S. 515. Nr. 4254.]

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militärverwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militär- oder Civilbeamte sind, die Kriegsdienstzeit in allen den Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch will Ich diese Berechtigung denjenigen Beamten beilegen, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienste befinden. Indem Ich hierdurch der Militärverwaltung einen erneuerten Beweis gebe, welchen Werth Ich auf ihre Dienste für die Armee lege, erwarte Ich aber auch, daß die Beamten derselben ihrer Pflichten stets mit voller Hingebung eingedenk sein werden.

Sanssouci, d. 14. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An den Kriegsminister.

G. v. 25. Juni 1855 wegen Deklaration der Art. 3. und 4. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordn. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 12. Sept. 1763.

[G. S. 1855. S. 517. Nr. 4256.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Für den aus der Unterlassung der in den Art. 3. u. 4. der Ufer-, Ward- und Hegungs-D. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 12. Sept. 1763 den Uferbesitzern auferlegten Pflichten entstandenen Schaden sind dieselben nur verantwortlich, wenn sie sich dabei erweislich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 25. Juni 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

B. v. 28. Juni 1855, betr. den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum v. 1. Sept. 1855 bis Ende August 1857.

[G. S. 1855. S. 487. Nr. 4243.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zoll-Vereine gehörenden Staaten unter dem 4. April 1853 geschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, was folgt:

§. 1. Während des zweijährigen Zeitraums v. 1. Sept. d. J. bis Ende Aug. 1857 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2. Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom:

	Nach dem 1/4 Hektar Fasse		Nach dem 2 1/2 Hektar Fasse		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tbl.	Sgr.	Fl.	kr.	
1) Zucker:					
a) Brod- und Gut-, Kandis-, Bruch-, od. Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Znt.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker u. Fa- rin (Zuckermehl), vom Zentner . .	8	—	14	—	
c) Rohzucker für in- ländische Siede- reien zum Kaffe- niren unter den besonders vorzu- schreibenden Be- dingungeu. Kon- trollen, vom Znt.	5	—	8	45	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Holzgefä- ßen (Kanassers, Stranzans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup:					
vom Zentner. .	2	—	3	30	11 in Fässern.

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenthändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 28. Juni 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

B. v. 27. Juli 1855, betr. die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[G. S. 1855. S. 533. Nr. 4263.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Verfolg des G. v. 18. April d. J., das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betr. (Art. 88), was folgt:

§. I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten soll nach Maßgabe der in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Bestimmungen und der nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen derselben stattfinden.

§. II. Bestimmungen, betr. das gerichtliche Theilungsverfahren.

Art. 2. Die Anwälte erhalten:

- 1) für die Bittschrift an den Präsidenten um Ernennung eines Kommissars oder Notars (Art. 1. Abs. 2. Art. 4. des G. v. 18. April d. J.) die Gebühr des Art. 76. des Tarifs v. 16. Febr. 1807;
- 2) für den Anwaltsakt, durch welchen die Verfügung des Präsidenten zur Ernennung des Kommissars oder Notars zugestellt wird, die Gebühr des Art. 70. des Tarifs;
- 3) für den Antrag, betr. die Bestätigung des Gutachtens der Sachverständigen (Art. 3. des G.), ingleichen für den die Antwort darauf enthaltenden Akt, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 4) für die Anfertigung des Hefts der Verkaufsbedingungen (Art. 4. des G.) die Gebühr des Art. 72. Nr. 1. des Tarifs;
- 5) für die Hinterlegung desselben beim Notar eine Takation nach Art. 91. des Tarifs;
- 6) für die Zustellung der Abschrift des Hefts der Verkaufsbedingungen an die Anwälte der Mitversteigerer die Gebühr des Art. 70. des Tarifs;

- 7) für die Abschrift, welche zugestellt wird, die Gebühr des Art. 72. Nr. 2. des Tarifs;
- 8) für den Antrag, betr. die Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen, ingleichen für den Antrag, durch welchen ein verspäteter Einspruch gegen die Verkaufsbedingungen wieder aufgenommen wird (Art. 5. des G.), sowie für die Antwort darauf, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 9) für den Antrag auf Ermächtigung zum Verkauf unter dem Schätzungspreise (Art. 6. des G.), ingleichen für die Antwort darauf, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 10) für das Gesuch an den Notar um Bestimmung eines Termins, in welchem die Parteien erscheinen sollen, um zu den Theilungsverrichtungen zu schreiten (Art. 7. des G.), die Gebühr des Art. 76. des Tarifs;
- 11) für den Anwaltsakt, durch welchen die Mitbetheiligten aufgefordert werden, im Termin vor dem Notar zu erscheinen, die Gebühr des Art. 70. des Tarifs;
- 12) für den Antrag, um die vor dem Notar erhobenen Streitigkeiten zu erledigen (Art. 8. des G.), ingleichen für die Antwort darauf, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 13) im Falle ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen sowohl der Verkauf verordnet, als auch die Schätzung durch das Gericht selbst bewirkt wird (Art. 2. des G.), für den vorhergegangenen mündlichen Vortrag das doppelte der Gebühr des Tarifs;
- 14) im Falle dem Antrage auf Bestätigung des Gutachtens der Sachverständigen (Art. 3. des G.) oder auf Verordnung einer neuen Versteigerung (Art. 6. des G.) oder auf Bestätigung der Theilung (Art. 91. der Civilprozess-D.) von keiner Partei widersprochen wird, für den mündlichen Vortrag nur die Hälfte der Gebühr des Tarifs;
- 15) um die Theilungsklage durch den Gerichtsschreiber visiren zu lassen (Art. 967. der Civilprozess-D.), keine Gebühr.

Art. 3. Den Notarien werden die Protokolle und Konferenzen, welche die gerichtliche Theilung zum Gegenstande haben, sowie die Hinterlegung der Abschrift des Protokolls über die Streitigkeiten auf dem Sekretariat, nach den darauf verwendeten Arbeitsstunden bezahlt. Für eine jede Stunde werden 15 Sgr. angesetzt. Die angefangene Stunde wird für voll berechnet. Hierbei können am nämlichen Tage höchstens neun Stunden berechnet werden, es sei denn, daß das Geschäft außer dem Wohnort des Notars stattgefunden hat, in welchem Falle die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschäft wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über neun Stunden beträgt, berechnet werden.

Die allgemeinen Bemerkungen zu der Tax-D. für die Notarien unter Nr. 2., 4., 5. kommen auch hier zur Anwendung.

Die Notarien müssen die verwendeten Stunden, unter Angabe des Anfangs und des Schlusses der Arbeitszeit, sowie ihre Gebühren und Auslagen, bei Strafe von fünf Thalern unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft spezifiziren.

Jedes Protokoll muß nach Vorschrift des Art. 43. der Notariats D. und bei Vermeidung der dort bestimmten Strafe unter dem Tage seiner Aufnahme ins Repertorium eingetragen werden, auch wenn es nur den Anfang und die Fortsetzung der Theilungsverhandlungen enthält.

Art. 4. Die Notarien sind ferner bei Strafe von fünf Thalern verpflichtet, unter dem schließlichen Theilungsprotokoll und unter der Ausfertigung desselben die sämmtlichen in dem Verfahren für das Theilungsgeschäft (ausschließlich der Verrichtungen in Betreff der Verkäufe) berechneten Arbeitsstunden, unter Angabe der Tage, sowie die sämmtlichen Gebühren und Auslagen speziell aufzustellen; die nicht in dieser Weise verzeichneten Gebühren und Auslagen können nicht erhoben werden.

Art. 5. Die von dem Notar für die Theilungsgeschäfte berechneten Gebühren und Auslagen können auf Verlangen jedes Betheiligten oder, wenn Minderjährige oder denselben gleichgestellte Personen oder Vermögensmassen (Art. 29. u. 31. des G. v. 18. April d. J.) betheilig sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar angestellt ist, nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des letzteren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache und die Mühewaltung des Notars bei derselben, nach billigem Ermessen ermäßigt werden.

Die Verfügung des Präsidenten ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. — Durch diese Bestimmung wird das Disziplinarverfahren in geeigneten Falle nicht ausgeschlossen.

Art. 6. Den Notarien wird der Akt über die Hinterlegung der Verkaufsbedingungen (Art. 4. des G. v. 18. April d. J.) gleich einem Akt über eine einseitige Erklärung nach der Tax-D. v. 25. April 1822 bezahlt; im Uebrigen kommen in Betreff der Gebühren und Auslagen

der Notarien für Verrichtungen, welche den Verkauf von Immobilien zum Gegenstande haben, die Bestimmungen des Art. 4. dieser B. zur Anwendung.

§. III. Bestimmungen, betr. das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Art. 7. Für den Akt über die außergerichtliche Theilung (Art. 12. und 13. Nr. 1. des G. v. 18. April d. J.) oder über die Vereinbarung zum Verkauf (Art. 22. Nr. 1.), sowie für die zur Herbeiführung derselben stattgefundenen Verhandlungen und Konferenzen über Ausstellung der Masse, über Feststellung der Ansprüche und Berechnungen und über Auseinandersetzung der Theiligten, ingleichen für die Protokolle über Looseziehung, über Tausche von Loosen und über Vergleiche bei der Theilung (Art. 15.) erhalten die Notarien Gebühren nach den Arbeitsstunden; für jede Stunde werden 15 Sgr. angefezt, die angefangene Stunde wird für voll berechnet.

Die sämtlichen Bestimmungen des Art. 3. dieser B. finden auch hier Anwendung.

Art. 8. Was in Art. 4. dieser B. wegen Angabe der Arbeitszeit und der Gebühren und Auslagen in Beziehung auf das schließliche Theilungsprotokoll und dessen Ausfertigung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise und unter denselben Nachtheilen der Zuwiderhandlung auch in Beziehung auf die Theilungsurkunde bei der außergerichtlichen Theilung und in Beziehung auf die Urkunde der Vereinbarung über den Verkauf, sowie in Beziehung auf die Ausfertigungen derselben.

Art. 9. Die Notarien erhalten:

- 1) für den Akt über die Hinterlegung der Bestätigung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf (Art. 19., 24. des G.) die Gebühr für eine einseitige Erklärung nach der Tax-D. v. 25. April 1822;
- 2) für die Bescheinigung darüber, ob und wann die Hinterlegung der Bestätigung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf stattgefunden hat, die in der gedachten Tax-D. unter dem Satze: „Notariats-Attest“ bestimmte Gebühr.

Art. 10. Bei dem Friedensgericht dürfen für Familienrathsbeschlüsse, welche die Genehmigung der außergerichtlichen Theilung oder die Vereinbarung über den Verkauf betreffen, drei Vakationen in Ansatz kommen, wenn die entsprechende Zeit wegen besonderer Schwierigkeiten hat verwendet werden müssen. Ist dies nicht der Fall, so bleibt es bei der Bestimmung, welche die Anmerkung zu Art. 4. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 enthält.

Art. 11. Die Anwälte erhalten:

- 1) für die Bittschrift an die Rathskammer um Bestätigung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder um Bestätigung des Familienrathsbeschlusses, welcher die Genehmigung enthält (Art. 17., Art. 23. letzter Absatz, Art. 29. des G. v. 18. April d. J.), die Gebühr des Art. 79. des Tarifs v. 16. Febr. 1807.
Wird auf die Bittschrift ein Vorbescheid erlassen, so kann für dieselbe sowie für jede folgende Bittschrift nur die Gebühr des Art. 78. des Tarifs berechnet werden;
- 2) für die Bittschrift an die Rathskammer um Verordnung einer neuen Versteigerung im Falle des letzten Absatzes des Art. 25. des G. die Gebühr des Art. 78. des Tarifs;
- 3) für die Bittschrift an den Landgerichtspräsidenten um Ernennung eines Notars in dem durch Art. 25. des G. bezeichneten Falle oder um Ernennung von Sachverständigen im Falle des Art. 27. des G. die Gebühr des Art. 76. des Tarifs.

§. VI. Bestimmungen, betr. den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

Art. 12. Die Anwälte erhalten:

- 1) für die Bittschrift an die Rathskammer um Verordnung des Verkaufs oder um Bestätigung des den Verkauf betreffenden Familienrathsbeschlusses (Art. 31., 32. des G. v. 18. April d. J.), ingleichen für die Bittschrift um die Ermächtigung zum Verkauf unter dem Schätzungspreise (Art. 50. des G.) die Gebühr des Art. 78. des Tarifs v. 16. Febr. 1807.
Wird auf die Bittschrift ein Vorbescheid erlassen, so kann für dieselbe, sowie für jede folgende Bittschrift nur die Gebühr des Art. 76. des Tarifs berechnet werden;
- 2) um im Falle des Art. 70. des G. auf dem Sekretariat die Aufnahme des Akts, durch welchen die Bürgschaft übernommen wird, zu bewirken und die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen zu hinterlegen, eine Vakation nach Art. 91. des Tarifs;
- 3) um auf dem Sekretariat die Nachweise über die Zahlungsfähig-

keit des Bürgen einzusehen, eine Vakation nach Art. 91. des Tarifs;

- 4) für die Amtsverrichtungen in dem Verfahren, welches gemäß Art. 64., 71. u. 84. des G. v. 18. April d. J. stattfindet, die Gebühren für summarische Sachen nach Art. 67. des Tarifs v. 16. Febr. 1807.

Art. 13. Die Notarien liquidiren nach der Tax-D. v. 25. April 1822 unter dem Satze: „Subhastation von Immobilien.“

Hierbei treten folgende Bestimmungen ein:

- a) Neben der Gebühr für die öffentliche Bekanntmachung können die anzuhängenden Abschriften, jede zu 3 Sgr., sowie die Auslagen für den Druck berechnet werden.
- b) Eines Aktes über die Hinterlegung der Kaufbedingungen bedarf es außerhalb des gerichtlichen Theilungsverfahrens nicht, für diesen Akt kommt hier nichts in Rechnung.

Für Offenlegung der Kaufbedingungen oder des Gutachtens der Sachverständigen, für Ertheilung von Auskunft, für die Beifügung von Nachweisen zu dem Heft der Bedingungen und für sonstige, die Versteigerung vorbereitende Verrichtungen wird nichts vergütet.

- c) Der Notar kann einen Ausrufer zur Versteigerung der Immobilien zuziehen, wenn er es für erforderlich erachtet. Die Wahl desselben steht dem Notar zu. Als Gebühren für den Ausrufer kommen 15 Sgr. für die erste Stunde, 5 Sgr. für jede folgende Stunde in Rechnung.

- d) Bei der Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls ist die Befügung des Gerichts, durch welche der Verkauf verordnet worden, der bestätigte Familienrathsbeschluss und das Gutachten der Sachverständigen nicht mit auszufertigen. Die zum Zwecke des Verfahrens bei dem Notar hinterlegten Ausfertigungen dieser Schriftstücke (Art. 36. des G. v. 18. April d. J.) bleiben bis nach der Versteigerung im Gewahrsam des Notars. Insofern diese Ausfertigungen nicht in den Verkaufsbedingungen dem Verkäufer vorbehalten sind, hat der Notar dieselben dem Ansteigerer mit der egekutorischen Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls zu übergeben; wenn die Grundstücke im Einzelnen angesteigert wurden, so erhält die Ausfertigung der Ansteigerer des Grundstücks, an dessen Erwerb nach Inhalt der Verkaufsbedingungen der Anspruch auf die hinterlegten Ausfertigungen geknüpft ist, in Ermangelung einer solchen Bestimmung der Ansteigerer, welcher den höchsten Kaufpreis zu zahlen hat; die übrigen Ansteigerer können bei bestehendem Bedürfnis auf ihre Kosten neue Ausfertigungen bei der Gerichtsschreiberei entnehmen.

- e) Ueber das Aufgeld muß der Notar dem Verkäufer Rechnung legen; was nach Abzug der gesetzlichen Gebühren und Auslagen davon übrig bleibt, tritt dem Kaufpreise hinzu.

Art. 14. Die Notarien erhalten für das Protokoll über das Verlangen des Wiederverkaufs, in welchem die Bescheinigung über Nichterfüllung der Bedingungen enthalten ist (Art. 55. des G. v. 18. April d. J.), die in der Tax-D. v. 25. April 1822 unter dem Satze: „Notariats-Attest“ bewilligte Gebühr und die Gebühren für die Zeugen.

Findet ein Verfahren vor dem Präsidenten Statt, so wird nach den Vakationen gerechnet.

Art. 15. Die Gebühren beim Friedensgericht in dem Verfahren der Art. 69—87. des G. v. 18. April d. J. werden nach der Gebührenrate für das Subhastationsverfahren angefezt.

Für die Aufnahme des Antrags auf Versteigerung (Art. 73. des G.), für die Abfassung des Versteigerungspatents (Art. 74. daselbst) und für die Abhaltung des Versteigerungstermins und die Abfassung des Protokolls darüber (Art. 76—81. daselbst) sind die Gebühren wie nach a., c. u. d. der Gebührenrate zur Subhastations-D. v. 2. Aug. 1822 zu beziehen.

§. V. Gemeinsame Bestimmungen, das außergerichtliche Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien betr.

Art. 16. Die Gebühren der Sachverständigen zur Begutachtung der Theilbarkeit, Schätzung oder Loosebildung (Art. 18., 23., 27., 33. des G. v. 18. April d. J.) werden nach Maßgabe der Art. 159. bis 163. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 durch den Richter, vor welchem die Vereidung erfolgt ist, festgesetzt und egekutorisch erklärt.

Art. 17. Für die Verrichtungen in Betreff der Ernennung und Vereidung der Sachverständigen erhalten die Friedensrichter und Gerichtsschreiber der Friedensgerichte keine Gebühr. Dasselbe gilt für die Hinterlegung des Gutachtens; die Bestimmung des Art. 15. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 wird hierdurch nicht berührt.

Das Gutachten und die Protokolle über die Vereidung der Sachverständigen und die Hinterlegung des Gutachtens bleiben in Urschrift bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung und die Hinterlegung erfolgt ist und werden von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ausgefertigt.

Art. 18. Ueber die Einreichung der Ausfertigung des bei einem anderen Gericht hinterlegten Gutachtens von Sachverständigen (Art. 18., 23., 27., 31. des G. v. 18. April d. J.), sowie über die Einreichung des Familienrathsbeschlusses zur Bestätigung (Art. 17., 23., 32., 50. des G.) wird ein Hinterlegungsakt auf dem Sekretariat nicht aufgenommen.

Art. 19. In die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, welcher die Bestätigung der außergerichtlichen Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder die Bestätigung des Genehmigungs enthaltenden Familienrathsbeschlusses betrifft, ingleichen in die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, welcher die Verordnung des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien oder die Bestätigung des beschlossenen Familienrathsbeschlusses betrifft, werden die Witschrift des Anwalts, die Verfügungen des Präsidenten (Art. 885. der Civilprozess D.) und die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht aufgenommen.

Die Verfügungen des Präsidenten und die Anträge der Staatsanwaltschaft werden unter die Witschrift des Anwalts geschrieben, welche bei dem Gerichte zurückbleibt. In dem Rathskammerbeschluss ist der Beschluss des Familienraths, unter Angabe des Datums, genau zu bezeichnen und zu erwähnen, daß der schriftliche Antrag der Staatsanwaltschaft und der Vortrag eines Berichterstatters vorhergegangen sind.

Der Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, welcher die Bestätigung erteilt, wird die von dem Anwalt eingereichte Ausfertigung des Familienrathsbeschlusses vermittelt des Gerichtssiegels beigeheftet.

§. VI. Schlußbestimmung.

Art. 20. Die bis dahin geltenden Vorschriften in Betreff des Armenrechts und in Betreff der Kosten in Vormundschafsfachen finden auch in dem durch das G. v. 18. April d. J. geregelten Verfahren Anwendung.

Die baaren Auslagen können überall gefordert und eingezogen werden. Zu denselben sind die Kosten der notwendigen Kopalien, zu 1 Eqr. für die Rolle zu rechnen.

Wenn die Vormundschaft einstweilen kostenfrei bearbeitet wird, so kann gleichwohl in allen Fällen, in welchen einem Bevormundeten durch die Theilung oder durch den Verkauf ein reines Vermögen im Werthe von fünfhundert Thalern oder mehr überwiesen ist, der auf denselben fallende Antheil der Gebühren und Kosten des Verfahrens sofort von ihm eingezogen werden.

In Betreff der Stempelabgabe zu den Verhandlungen in diesem Verfahren bleibt es bei den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Erdmannsdorf, d. 27. Juli 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

G. v. 1. Aug. 1855, betr. die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokale gegen Erlegung einer festen Rente.

[G. S. 1855. S. 579. Nr. 4270.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1. Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitt der sechs Jahre 1847 bis 1852 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen, einschließlich der im §. 7. gedachten Nutzungen, zu tragen gehabt hat.

§. 2. Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1. ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnittssumme v. 1. Jan. 1856

ab, zugleich mit dem städtischen Servise, zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminalkosten, sowie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichtsgefängnisse und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäftslokals, unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen entbunden wird.

§. 3. Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizeiverwaltung nach dem G. v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.

§. 4. Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminalkosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse oder in Ansehung der für Zwecke und Justizverwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile solcher Gebäude zwischen dem State und den Stadtgemeinden Verträge geschlossen sind, welche diese Verhältnisse in dauernder Weise definitiv reguliren, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

Auch werden durch das gegenwärtige G. solche Verträge über die Benutzung städtischer Gebäude nicht betroffen, welche ihre Grundlage weder gänzlich noch theilweise in der gesetzlichen Verpflichtung der Städte finden.

§. 5. Insofern über die für Zwecke der Justizverwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudeheile Verträge der in §. 4. gedachten Art nicht abgeschlossen sind, kommen vom 1. Jan. 1856 ab nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justizverwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnisgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnisbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Staatsverhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizeigefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizeigefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs-, Verpflegungskosten Seitens der Stadt. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Frist zu verlangen und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenen Kosten eine von den vorgenannten Ministern unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justizverwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist.

Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten.

§. 6. Hat in den §. 5. A. bis C. bezeichneten Fällen die Benutzung von Seiten der Justizverwaltung bisher nicht unentgeltlich stattgefunden, so wird von den Städten eine von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Entschädigung gewährt, jedoch unter Wegfall des im §. 5. sub C. erwähnten Beitrags des Staats zu den Unterhaltungskosten.

§. 7. Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Todesfalls.

Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse.

Kriminalkosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Jan. 1856

an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

§. 8. Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der von ihnen nach §. 2. übernommenen Verbindlichkeit oder von der Zahlung einer von denselben nach §. 4. etwa vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten.

§. 9. Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Erdmannsdorf, d. 1. Aug. 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

N. Erl. v. 3. Aug. 1855, betr. die Einführung der B. v. 21. Dez. 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten.

[G.S. 1855. S. 631. Nr. 4285.]

Auf den Antrag des Staatsmin. in dem Berichte v. 30. v. M. und in Gemäßheit des G. v. 14. Mai d. J. (G.S. S. 306) bestimme Ich hierdurch, daß die B. v. 21. Dez. 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G.S. 1847. S. 21—31.), fortan auch in den Jade Gebieten zur Anwendung kommen soll.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, d. 3. Aug. 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.
An das Staatsministerium.

B. v. 20. Aug. 1855, betr. die Einführung des G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste v. 31. Dez. 1842, in den neuerworbenen Jade-Gebieten.

[G.S. 1855. S. 598. Nr. 4272.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des G. v. 14. Mai d. J. (G.S. S. 306.) auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Das G. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste (G.S. 1843. S. 15—18.), wird hierdurch in Unseren Jade Gebieten eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 20. Aug. 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. Graf v. Waldersee.

N. Erl. v. 21. Aug. 1855, betr. die Glaubwürdigkeit der auf Forstverwaltung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

[G.S. 1855. S. 633. Nr. 4287.]

Auf Ihren Bericht v. 7. Aug. d. J. genehmige Ich, daß denjenigen auf Forstverwaltung dienenden Jägern, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden, das in der Ordre v. 21. Mai 1840 vorgeschriebene Qualifikations-Zeugniß des Kommandeurs des betr. Jäger-Bataillons Behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht in Forststrafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienst erteilt werden darf, vorausgesetzt, daß sie sich in jeder Beziehung gut geführt und als zuverlässig bewährt haben.

Ich überlasse Ihnen, diese Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 21. Aug. 1855.

Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.
v. Westphalen. Graf v. Waldersee.

An die Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges.

G. v. 12. Sept. 1855, betr. eine Abänderung der B. über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, v. 24. Febr. 1834.

[G.S. 1855. S. 609. Nr. 4278.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die unter Nr. 7. der B. v. 24. Febr. 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kourant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kourant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theuere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kourant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Border- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie zc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3. Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 12. Sept. 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

B. v. 22. Okt. 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

[G.S. 1855. S. 667. Nr. 4301.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Gemäßheit des im 2. Absatze des §. 4. des G. v. 14. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

Einziger Paragraph.

Das G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt:

I. in der Provinz Sachsen: in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Bennedenstein;

II. in der Provinz Westphalen: in den Gemeindeverwaltungs-Bezirken Bügde und Harzburg, Kreis Höxter, außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 22. Okt. 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Merk. Erl. v. 22. Okt. 1855, betr. die Anwendung der Merk. D. v. 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- oder depositalmäßige Sicherheit auf die Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer-Eisenbahn.

[G. S. 1855. S. 683. Nr. 4303.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 15. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G. S. 1821. S. 46.), betr. die Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die Stammaktien der beiden in das Eigenthum des Staats übergegangenen Eisenbahnen, nämlich der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 22. Okt. 1855. Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

B. v. 12. Nov. 1855, betr. die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen.

[G. S. 1855. S. 686. Nr. 4306.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des G. v. 10. Juni 1854, die Deklaration der Verf.-Urk. in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betr. (G. S. S. 363.), und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen, was folgt:

§. 1. Der den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preuß. Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden sind, und den Mitgliedern ihrer Familien durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 zugesicherte, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 aufgehobene privilegierte Gerichtsstand wird hierdurch unter nachstehenden näheren Bestimmungen wiederhergestellt.

§. 2. In Betreff des Gerichtsstandes für Civilstreitigkeiten bewendet es bei den Vorschriften der §§. 14—16. einschließlich der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 81. u. f.).

§. 3. In Betreff des Gerichtsstandes der Häupter und der Mitglieder der gebachten vormals reichsständischen Familien in peinlichen Sachen kommen hinsichtlich der Ersteren zunächst die Bestimmungen des §. 17. der Instr. v. 30. Mai 1820 zur Anwendung.

Wählt der Angeschuldigte diesen Bestimmungen zufolge, statt des Aufstragalgerichts den Gerichtsstand vor dem Obergerichte oder handelt es sich um ein im königl. Dienste begangenes Vergehen oder Verbrechen oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen — Militärverbrechen ausgenommen — vor demjenigen Obergericht begründet, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung, abgesehen von den Bestimmungen dieser B., nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kompetent sein würde.

Das Verfahren beim Obergerichte erfolgt nach den Bestimmungen der B. v. 3. Jan. 1849 (G. S. S. 14.) und den diese B. ergänzenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß für das Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren und diese Hauptverhandlung selbst die, für das Verfahren wegen Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

Die Entscheidung erster Instanz erfolgt von einer aus fünf, die der zweiten Instanz von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts.

Die im §. 17. Litt. b. u. c. der Instr. v. 30. Mai 1820 hinsichtlich der Häupter der vormals reichsständischen Häuser getroffenen Anordnungen kommen auch in peinlichen Sachen der Mitglieder dieser Familien zur Anwendung.

§. 4. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten sind die Vorschriften des §. 19. Litt. a., b., c. einschließlich der Instr. v. 30. Mai 1820 maßgebend.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet der Justizminister.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 14—19. der Instr. v. 30. Mai 1820

werden, soweit sie nicht in dem Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, hierdurch aufgehoben.

Genso treten alle bisherigen seit dem 1. Jan. 1818 erlassenen G. und B., soweit sie den Bestimmungen dieser B. zuwiderlaufen, mit Ausführung derselben außer Kraft.

§. 6. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieser B. hierdurch beauftragt.

Derselbe hat in Folge dessen insbesondere auch die zur Herstellung des Instanzenzuges bei den Obergerichten etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 12. Nov. 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

B. v. 12. Nov. 1855, betr. die Ausführung der in Folge des G. v. 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (G. S. S. 363) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen.

[G. S. 1855. S. 688. Nr. 4307.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des G. v. 10. Juni 1854, betr. die Deklaration der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (G. S. S. 363.), was folgt:

§. 1. Diejenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1818 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 und durch die Art. 23. u. 43. der Wiener Kongressakte v. 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Beteiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wiederhergestellt.

Die Ausführung dieser Wiederherstellung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 2. u. 3.

§. 2. Die Verhandlungen Behufs Feststellung des Umfanges der hierdurch und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, ferner die Verhandlungen Behufs Regulierung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen, übertragen Wir hierdurch dem Oberpräsidenten, Staatsminister v. Düseberg als Unserem Kommissarius, indem Wir demnächst die Vorschläge Unseres Staatsmin. zur Ausführung der nach dem Resultate jener Verhandlungen für erforderlich zu achtenden Maßregeln gewärtigen.

§. 3. Unser Kommissarius hat unverzüglich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuser über das zur Ausführung seines Auftrages nothwendig werdende Verfahren sich zu einigen.

Bei eintretenden Differenzen über die Form und Grundsätze des Verfahrens behalten Wir Uns die Entscheidung nach Anhörung Unseres Staatsmin. vor.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 12. Nov. 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

B. v. 24. Dez. 1855, betr. die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Weimarer-Gothaischen Kassenanweisungen.

[G. S. 1855. S. 741. Nr. 4329.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des im dritten Absätze des §. 4. d. G. v. 11. Mai 1855 (G. S. 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

Das G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den von der Großherzoglich Sächsischen Regierung und von der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen für das Herzogthum Sachsen-Gotha ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis zum 1. Juni 1857 außer Anwendung.

Diese B. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Dez. 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

1856.

Merh. Erl. v. 12. Febr. 1856, betr. den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rang-Verhältniß der Telegraphen-Beamten.

[G.S. 1856. S. 120. Nr. 1354.]

Auf Ihren Bericht v. 14. Jan. d. J. genehmige Ich, daß den als technische und Aufsichtsorgane der Telegraphen-Direktion fungirenden, bisherigen Linien-Inspektoren der Dienst-Charakter als „Ober-Telegraphen-Inspektor“ mit dem Range der höheren Provinzialbeamten fünfter Klasse beigelegt werde; daß ferner, abgesehen von den Telegraphen-Stationen mit beschränkten Dienststunden, die Telegraphen-Stationen in solche erster und zweiter Klasse getheilt werden und daß die Vorsteher der Stationen erster Klasse, soweit die Verwaltung dieser Stellen nicht den Ober-Telegraphen-Inspektoren mit übertragen ist, den Dienst-Charakter als „Telegraphen-Inspektor“ mit dem Range der Subalternen dritter Klasse, die Vorsteher der Telegraphen-Stationen zweiter Klasse hingegen, sowie diejenigen oberen Telegraphen-Beamten, welche bei den Stationen erster Klasse den Vorstehern in der Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes an die Seite gestellt sind, den Dienst-Charakter als „Telegraphen-Sekretair“ mit dem Range der Subalternen vierter Klasse erhalten. Auch will Ich, indem Ich Mich damit einverstanden erkläre, daß an die Stelle der jetzigen Bezeichnung der Unter-Telegraphisten die Bezeichnung als „Telegraphist“ trete, hierdurch genehmigen, daß den Ober-Telegraphisten und den Telegraphisten nach fünfjähriger Dienstzeit bei tadelfreier Führung die Pensionsberechtigung beigelegt werde.

Berlin, d. 12. Febr. 1856. Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

G. v. 25. Febr. 1856, betr. die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordn. für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853.

[G.S. 1856. S. 129. Nr. 4361.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Zum §. 31. der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg d. 25. Febr. 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 10. März 1856, betr. das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

[G.S. 1856. S. 133. Nr. 4364.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das Verfahren gegen Personen, welche ohne Erlaubniß die Königl. Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen suchen, ingleichen das Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern (§. 110. des Strafgesetzbuches), regelt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungssachen.

Dabei kommen jedoch folgende Bestimmungen zur Anwendung:

I. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

§. 2. Den mit der Kontrolle der Militairpflichtigen beauftragten Verwaltungs-Behörden verbleibt die Verpflichtung, über den Aufenthaltsort derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den von ihnen angeordneten Revisionen nicht gestellt oder welche als abwesend angemeldet werden, sorgfältige Erkundigungen, insbesondere bei den betreffenden Ortsbehörden, bei den Verwandten und bei den Vormündern anzustellen.

§. 3. Sind diese Erkundigungen fruchtlos oder ergiebt sich in Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger die Königl. Lande ohne Erlaubniß verlassen hat, so hat die Landespolizei-Behörde auf Grund der ihr einzureichenden und erforderlichen Falls zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung dahin auszustellen:

- 1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Revisionen nicht gestellt,
- 2) daß der Aufenthaltsort desselben im Inlande nicht ermittelt worden und
- 3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Königl. Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 4. Die Erklärung der Landespolizei-Behörde ist dem Staatsanwalt bei dem Gericht des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu übersenden. Auf Grund derselben ist von dem Staatsanwalt sofort die Beschlagnahme des Vermögens, nach Maßgabe des §. 110. des Strafgesetzbuches, zu beantragen und die Einleitung des Strafverfahrens mittelst öffentlicher Vorladung herbeizuführen.

§. 5. Das Verfahren kann gleichzeitig gegen verschiedene Personen gerichtet werden und die Verhandlung gegen die zugleich vorgeladenen Personen ungetrennt erfolgen.

§. 6. In Bezug auf die Vorladungen der Beschuldigten und die Zustellungen an dieselben kommen die Vorschriften der Art. 46—50., einschließlich des G. v. 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der B. v. 1. Jan. 1849 und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Vorschriften der Art. 10—13. einschließlich des G. v. 11. Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren betr., zur Anwendung. Dem Beschuldigten ist jedoch, falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, Abschrift der Vorladung durch die Post zu übersenden. Eines Behändigungsscheines bedarf es nicht.

§. 7. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung und in dem weiteren Verfahren mit Einschluß der Einlegung der Rechtsmittel ist die Vertretung des nicht erschienenen Beschuldigten gestattet.

Als Vertreter sind zugelassen:

- 1) diejenigen, welche als Verteidiger aufzutreten befugt sind;
- 2) Vermünder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Chefrauen und Geschwister der Beschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

§. 8. Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Landespolizei-Behörde ausgestellten Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Beschuldigte die Königl. Lande nicht ohne Erlaubniß verlassen habe oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 9. Bedarf es zur Aufnahme des hierüber zugelassenen Beweises einer Vertagung der mündlichen Verhandlung, so ist die Sache von den übrigen, gleichzeitig verhandelten zu trennen und zum besonderen Abschluß zu bringen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Trennung sich aus anderen Gründen als zweckmäßig ergiebt.

II. Von dem Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 10. Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizeibehörde:

- 1) daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
- 2) daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht erteilt worden,
- 3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11. Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen finden die §§. 4., 5., 6., 7. u. 9. auch hier Anwendung.

III. Schlußbestimmungen.

§. 12. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Th. I. Tit. 36. der A.G.D. und der Art. 8. u. 9. des G. v. 6. Floréal XI. (26. April 1803) werden aufgehoben.

Diejenigen Sachen jedoch, welche zur Zeit, wo dies G. in Kraft tritt, bei dem zuständigen Gerichte bereits eingeleitet worden sind, werden nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

§. 13. Unsere Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 10. März 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Merh. Erl. v. 19. März 1856, betr. die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preussische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

[G.S. 1856. S. 173. Nr. 4377.]

Nachdem auf Grund der näheren Verabredungen bei Abschluß des Vertrages v. 26./31. Dez. 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über ein zu erlassendes Disziplinar-Reglement für die Beamten der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg eine Vereinbarung getroffen und in Folge derselben ein Disziplinar-Reglement erlassen worden ist, welches in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preuß., in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte die Bestimmungen enthält, daß 1) rüchlichlich des Zolldirektors in erster Instanz der Disziplinarhof in Berlin und in appellatorio das Königl. Preuß. Staatsmin., nach den Bestimmungen der Königl. Preuß. Gesetze, 2) rüchlichlich der sonstigen Beamten über die Berufung gegen Entscheidungen des Luxemburgischen Disziplinargerichts das Königl. Preuß. Staatsmin., nach Königl. Preuß. Gesetzen, zu entscheiden habe, wird hierdurch dem Disziplinarhofe und dem Staatsmin. die Entscheidung in den ebengedachten Fällen übertragen.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 19. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Städte-Ordn. für die Provinz Westphalen. B. 19. März 1856.

[G.S. 1856. S. 237. Nr. 4400.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städte-D. findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 die revidirte Städte-D. v. 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Tit. II. der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung jener Gemeinde-D. in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-D. v. 31. Okt. 1841 — aus dem Amts- (Samtsgemeinde-) Verbaude ausgeschlossen sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben.

In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung, gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königl. Verordnung die Landgemeinde B. mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall der Landgemeinde-Ord. für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirk oder keinem selbstständigen Gutsbezirk (§. 3. der Landgemeinde-D.) angehört haben, können nach Vernehmung der Pächter und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Oberpräsidenten mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, sowie des beteiligten Gutsbesizers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages und mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesizern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis sich ergibt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Beteiligten und Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Beteiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten sich als notwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Beteiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses G. verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder

das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalten zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3. erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angefaßt sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärräte rüchsiglich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem G., betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen v. 24. Febr. 1850. §. 2. (G.S. S. 62.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der K.D. v. 8. Juni 1834 (G.S. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfusse vertheilten Gemeindefasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regul. wegen Veranzichung der Staatswaldungen zum Wegebau v. 17. Nov. 1841 (G.S. S. 405) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-D. bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündung dieser Städte-D. gekürzt. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Verwenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesem wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits zu stand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindefasten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 zu stand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 (G.S. S. 184) und der K.D. v. 14. Mai 1832 (G.S. S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen G. bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme

an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

- 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
- 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
- 3) die ihn betr. Gemeinde-Abgaben bezahlt hat und außerdem
- 4) entweder
 - a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.), oder
 - b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
 - c) zur Klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
 - d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Verammlung (§. 12.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbstständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Verammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung dasselbe zu erwerben.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verfehlung in den Anlagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Stadtbehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses G. zu.

§. 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses G. dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Tit. VIII.)

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

- 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige G. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
- 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmungsfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,
aus 18 Mitgl. in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einw.,
" 24 " " " " 5,001 " 10,000 "
" 30 " " " " 10,001 " 20,000 "
" 36 " " " " 20,001 " 30,000 "

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmungsfähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommens-, Klassen- und Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Verlauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuern aller stimmungsfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmungsfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer aller stimmungsfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfshundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmungsfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadt-

verordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
- 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72. u. 73.);
- 3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Auscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmungsfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. Aug. zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilungen erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Aufsergewöhnliche Wahlen zum Erfasse innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachtet. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Andern.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Bierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. u. 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in §. 8. erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmbare Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmbaren Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsinännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kammerer, Schulrath, Baurath etc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als als

2,501 bis 10,000	4
10,001 " 30,000	6

Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

Band III.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein;

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
- 2) die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten;
- 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem G. v. 7. Februar 1835 (G. G. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31. Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auf zwölf Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 21. Anwendung.

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

- 1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
- 2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden von ihrem Amte antritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegen-

heiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Verfaßt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Verfassung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 32. vorgeschriebenen Verfahren. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmen festgesetzt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Verfaßt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Defl. v. 26. Juli 1847 (G. S. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtsmittel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen G. (§. 5.) an sich selbst nicht maßgebend.

§. 49. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
- 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
- 4) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindegütungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.).

§. 50. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 49. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

- 1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und Ausruf;
- 2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
- 3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termin und
- 4) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke zwei Thaler nicht übersteigt, die unter 2. erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorbericht dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 51. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugs-geldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des G. v. 31. Dez. 1842. Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehört sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinbenutzungen (§. 49. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, denen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt in einem Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugs-geldes und des Hausstandsgeldes nicht verpflichtet.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.¹⁾

§. 52. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
- 2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerestufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 53. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse bezahlt werden.

§. 54. Bei der Verwaltung der Gemeindevewaltungen sind die V. v. 21. Dez. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 55. Der Gemeindeeinnahmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von denselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kauttionen zu bestimmen haben.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) Die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
- 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

¹⁾ Vgl. G. v. 14. Mai 1860 §. 1. (G. S. S. 237.)

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gefeß- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55.) beanstandet zu müssen glaubt;

3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeindeeinnehmers (§. 55.), zu beaufsichtigen; die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gefeß- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15., 19. u. 20. des G. v. 21. Juli 1852. G. S. S. 465).

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des

Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmungsfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der über einstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmungsfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60. Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgefetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmungsfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königl. Behörden übertragen ist:

- 1) die Handhabung der Ortspolizei;
- 2) die Verrichtung eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei;
- 3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugnisse der Behörde, in den Fällen 2. u. 3. andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Eingelne dieser unter I. u. II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgesetzt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung von baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension ge-

trossen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach	6jähriger Dienstzeit,
die Hälfte " " "	12 " "
zwei Drittel " " "	24 " "

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im September, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Statsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgesetzt. Eine Abschrift des Stats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nützlichkeiten (§. 51.) und die sonstigen Gemeindebezugsfälle werden von den Säumigen im Steuer-Erfolgswege beigetrieben.

§. 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnahmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Sept. bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand.

§. 72. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72.) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I.

bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Tit. I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 81. Ein jeder stimmsfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechszig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Viertel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76).

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7.).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmsfähigen Bürger (§. 59.) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses G. ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 77. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung Statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses G. an andere Fristen geknüpft ist.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als

verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 79. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 80. In den Fällen der §§. 78. u. 79. steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 81. Durch Königl. Verordnung auf den Antrag des Staatsmin. kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Berrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 82. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 83. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 84. In Städten, wo die Gemeinde-D. vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-D. sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-D.; die auf Grund der letztern gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Befoldungen und Pensionsansprüche.

§. 85. Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-D. v. 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-D. sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-D. v. 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Befoldungen und Pensionsansprüche.

§. 86. Alle Gemeindebeamten (§§. 55., 56. Nr. 6. u. 60.) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 87. Die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königl. Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 19. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen.

B. 19. März 1856.

[G.S. 1856. S. 265. Nr. 4401.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Landgemeinde-D. soll in der Provinz Westphalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-D. für diese Provinz vom heutigen Tage nach deren Bestimmung im §. 1. keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-D. in Städten, wo die Städte-D. nicht eingeführt wird, die im §. 66. vorgeschriebenen Modifikationen ein. Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-D. Anwendung findet, kann

statt derselben die Städte-D., wenn die Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung. (§. 66. Nr. 2.) durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des beteiligten Amtes (§. 75.) und des Kreistages durch Königl. Verordnung verließen werden. Ebenso kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortsgemeinde, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nachdem dieselbe auf dem durch die Provinzialverfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, durch Königl. Verordnung die Städte-D. verliehen werden.

§. 2. Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der, nicht mit Grundeigenthum nach näherer Bestimmung des §. 15. II. Nr. 3. Litt. a. angefallenen, serwisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes und zum Gemeindebezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 3. Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegüter berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses G. verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeindegütern verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besondern Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

§. 3. Diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Landgemeinde-D. für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841 bereits in die Rittergutsmatrikel eingetragen waren, können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende Güter (Gutsbezirke) bilden.

Die Abtrennung eines solchen Guts von dem Gemeindebezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und der beteiligten Gutsbesitzer darin einwilligen; in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anhörung des Kreistages vom Könige entschieden. Verliert ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften, so kann dasselbe, sobald es nach den gesetzlichen Vorschriften in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde oder einem benachbarten selbstständigen Gutsbezirk unter Zustimmung beziehungsweise der Vertretung der Gemeinde oder des Besitzers des Guts vereinigt werden.

Bei der Erörterung und Entscheidung darüber, in welcher Art dergleichen Vereinigungen statzufinden haben, wird nach den Vorschriften im ersten Satze des §. 6. und im §. 8. verfahren.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Ritterguts und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt und die Gemeinschaft, ohne Nachtheil für den andern Theil, fortbestehen kann.

§. 4. Mehrere Gemeinden, nebst den, den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 3.), bilden einen Verwaltungsbezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus Einer Gemeinde bestehen.

Wo und insofern künftig die Amtseinrichtung entbehrlich befunden werden möchte, kann deren Aufhebung auf dem im §. 12. wegen des Erlasses statutarischer Anordnungen für die Provinz oder einzelne Landestheile vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§. 5. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten, Gegenstände des Amts-Kommunalverbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften besonders bestimmt sind, die Amtsversammlung (§. 75.) unter Genehmigung des Landraths zu beschließen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmannes und der Amtsversammlung;

jedoch haben die Vertreter der nicht beteiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen.

§. 6. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk angehört haben, müssen nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, sowie des beteiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, kann mit Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten vorgenommen werden, wenn außer den Vertretern der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesitzern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfnis sich ergibt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages, stattfinden.

Zur Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung der Beteiligten und des Kreistages, einzuholen.

Hat ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften (§. 3.) verloren, so kann es, wenn sich ein selbstständiges Gut desselben Eigentümers in der Nähe befindet, auch wider den Willen des letzteren mit diesem Gute zu einem Verbande vereinigt werden.

§. 7. Die Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirks, beziehungsweise Bildung eines Amtes aus einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden und den Gemeinden gleichgestellten Gütern kann, wenn die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Aemter und die Besitzer der beteiligten selbstständigen, den Gemeinden gleichgestellten Gütern darin einwilligen, unter Bestätigung des Oberpräsidenten, in Ermangelung dieser Einwilligung aber nur nach Vernehmung des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden.

§. 8. Von den Beschlüssen des Kreistages in den Fällen der §§. 3. u. 6. ist den Beteiligten vor Einholung der Königl. Genehmigung Mittheilung zu machen.

§. 9. Wo und insofern in Folge von Veränderungen in Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken (§§. 3., 6. u. 7.) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Beteiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 10. Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines neuen Amtsbezirks, sowie jede Veränderung in den Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken, ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11. Veränderungen in den Gemeinde- oder Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§. 6. u. 9. nicht.

§. 12. In Ergänzung der Gemeinde-D. können wegen aller solcher auf das Gemeinwesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-D. keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, durch Beschluß des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden.

Dieselben dürfen jedoch den Bestimmungen der Gemeinde-D. nicht widersprechen.

§. 13. Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluß der Gemeinde- oder Amtsversammlung mit Genehmigung des Oberpräsidenten statutarische Anordnungen zu treffen:

- 1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-D. auf das Gemeinde- oder Amts-Statut verweist (§§. 15., 24., 25., 26., 27., 28., 58. u. 75. Nr. 3.); und
- 2) wegen eigentümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-D. und des Provinzial-Statuts nicht widersprechen.

Hinsichtlich der vorstehend unter 1. erwähnten Gegenstände hat bis

dahin, daß darüber durch statutarische Anordnungen bestimmt sein wird, der Ober-Präsident nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amtsversammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 14. Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1) alle nach §. 2. zur Gemeinde gehörende selbstständige Einwohner, und
- 2) alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefaßen sind.

§. 15. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

- I. Preussische Unterthanen und selbstständig sind und
- II. seit einem Jahre

- 1) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
- 2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und
- 3) a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefaßen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundstücken einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden oder

- b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens vier Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Eheanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

§. 16. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angefaßen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Eben dies gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 17. Als selbstständig (§. 14. Nr. I u. §. 15. I.) wird derjenige angesehen, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern für nichtselbstständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im §. 20. bestimmt.

§. 18. Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

§. 19. Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerb vorhanden sind, durch den Gemeindevorsteher im Einverständnis mit der Gemeindeversammlung schon vor Ablauf von einem Jahre verliehen werden. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Besitzer eines selbstständigen Gutes (§. 3.) seinen Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt.

§. 20. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinderecht befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Eheann, eine unverheirathete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingeseßenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Eheann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 15. Nr. I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Außer dieser Vertretung können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder, sofern sie mindestens fünf Thaler Grund-

steuer von ihrer Besizung zahlen, sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen; hierzu sind auch die in §. 16. erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

§. 21. Befindet sich ein Gut, welches in die Rittergutsmatrikel eingetragen ist, im Gemeindeverbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besizzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinderechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte, Verwalter oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingeseßenen vertreten lassen. Diese Art der Vertretung kann auch für den Besitzer eines solchen Gutes in den Fällen des §. 20. außer der daselbst zugelassenen Vertretungsart stattfinden. Die Vertreter des Gutsbesizers müssen auch die im §. 15. Nr. I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 22. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuchs), verliert dadurch auch das Gemeinderecht (§. 15.) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindeglied wegen eines Verbrechens die Versekung in den Anklagestand oder wegen eines Verbrechens, welches die Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Verfällt ein stimmberechtigtes Gemeindeglied in Konkurs, so verliert es dadurch das Gemeinderecht; die Befähigung, dasselbe wiederzuerlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Gemeindebehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesizer erst nach erfolgter Wiedereinkung in den vorigen Stand. Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 23. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und durch den Gemeindevorsteher vertreten; der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde.

§. 24. Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindevorordneten, insofern bei einer größeren Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder nicht durch das Gemeindestatut die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung ausgeschlossen wird.

§. 25.

- 1) Wo die Gemeindeversammlung aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, soll den Besitzern der im §. 21. bezeichneten Güter und außerdem aller derjenigen Güter, von denen mindestens 75 Thlr. Hauptgrundsteuer entrichtet wird, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besizthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindeglieder eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung des Gemeindestatuts beigelegt werden;

- 2) wo eine Bethheiligung der nicht mit einem Wohnhause angefaßenen Klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§. 15.), darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hierüber hat das Gemeindestatut zu treffen.

§. 26. Die Gemeindevorordneten bestehen:

- a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeindeverbande befindlichen Güter, welche in der Rittergutsmatrikel eingetragen sind und
- b) aus sechs bis achtzehn gewählten Gemeindevorordneten, deren Wahl auf je sechs Jahre erfolgt. Die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeindestatut festgesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeindevorordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausscheidene gewählt war. Die unter Litt. a. erwähnten Gutsbesizer können sich nach Vorschrift des §. 21. vertreten lassen.

§. 27. Zum Behuf der Wahlen der Gemeindevorordneten werden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der im §. 26. unter Litt. a. erwähnten Gutsbesizer, nach Maßgabe der von ihnen

zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) und Gemeindesteuern in drei Klassen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Klasse, gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Abweichende Bestimmungen zum Zweck fester und dauernder Abgrenzung der Wahlklassen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten.

§. 28. Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen unter Leitung des Amtmanns; derselbe kann sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindeverordneten finden alle zwei Jahre im November statt.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Der Wahltermin ist vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen und zugleich ein Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht der Betheiligten auszuliegen. Reklamationen gegen dasselbe machen die spätere Wahlverhandlung nur dann ungültig, wenn erst nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Als erwähnt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebnis der Wahl ist sofort bekannt zu machen; gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrath Beschwerde erhoben werden; bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat derselbe auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage durch eine motivirte Entscheidung die Wahl für ungültig zu erklären.

Nähere oder abweichende Bestimmungen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten.

§. 29. Die Zahl der aus den Klassensteuerepflichtigen, mit einem Wohnhause nicht angezählten Einwohner (§. 15. II. Nr. 3. Litt. b.) zu wählenden Gemeindeverordneten darf höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen. Ist eine gleichmäßige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlklassen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten größer, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten.

§. 30. Gemeindeverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
 - 2) die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten;
 - 3) die richterlichen Beamten;
 - 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten, mit Ausnahme der Amtmänner;
 - 5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.
- Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 26. Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeindeverordneten gehören.

Die Gemeindeverordneten werden bei deren Einführung in das Amt durch Handschlag verpflichtet.

§. 31. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushaltetat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären.

Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeindeversammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

Wenn demnach nicht innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntniß Seitens des Amtmanns der Beschluß beanstandet (§. 37.) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 32. Die Gemeindeversammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde (§. 80.) an sie gewiesen sind. Die Gemeindeversammlung kontrollirt die Verwaltung und ist ebenso berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindegewerke zc. Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 33. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 34. Die Gemeindeversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Gemeindeversammlung, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In welcher Art die Einladung der Mitglieder zu der Gemeindeversammlung zu bewirken ist, wird durch Beschluß der Gemeindeversammlung unter Genehmigung des Landraths bestimmt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung: mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeindeversammlung können auch regelmäßige Versammlungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher der Gemeindeversammlung angezeigt werden.

Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken abgehalten werden.

§. 35. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmberechtigten festgestellt.

§. 36. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 37. Hat die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde (§. 80.) die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 38. Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch die Gemeindeversammlung auf sechs Jahre. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeversammlung auf zwölf Jahre gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den

Landrath. Wird die Bestätigung derselben versagt, so schreitet die Gemeindeversammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers, resp. des Stellvertreters auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu. Dieses Recht steht dem Landrath auch für den Fall zu, wenn die Gemeindeversammlung die Wahl verweigern sollte.

§. 39. Vorsteher können nicht sein:

- 1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
- 2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
- 3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 4) die Polizeibeamten;
- 5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrtrümmen gehörenden Personen;
- 6) Personen, welche die in dem G. v. 7. Febr. 1835 (G. S. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben.

§. 40. Der Gemeindevorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Vernehmung der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Ueber Beschwerden wegen dieser Festsetzung entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistages. Dem Stellvertreter wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 41. Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 74.), dessen Organ und Hülfbehörde; er ist zugleich Hülfbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

Die Besitzer im Gemeindeverbande befindlicher, in der Rittergutsmatrikel eingetragener Rittergüter sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunal-sachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 42. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung des Landraths, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer derselben, gelten die wegen der Gemeindevorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher sind Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirkes zu unterstützen.

§. 43. Insofern zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber von dem Landrath ernannt.

Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 44. Der Elementarerheber der direkten Steuern versteht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeindevorstehers.

Remuneration und Kautio wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeindevorsteher bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Feststellung der Remuneration und Kautio erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der beteiligten Gemeindeversammlungen. Die Kautio darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

Der Gemeindevorsteher erhält, insofern nicht mit demselben ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Ueber die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienstinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insofern, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 45. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen.

§. 46. In jeder Gemeinde wird ein Haushaltsetat von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann entworfen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt, dem Landrath eingebracht und danach der Haushalt geführt (§. 49.).

Der entworfenen Haushaltsetat muß vor der Berathung in der Gemeindeversammlung in einem von derselben zu bestimmenden Lokale zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde, vierzehn Tage lang offen gelegt werden. Die Statsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.

§. 47. Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung der Genehmigung des Landraths.

§. 48. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

Dem Landrath ist sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

§. 49. Der Gemeindevorsteher hat unter Mitwirkung des Amtmanns die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

§. 50. Unterläßt oder verweigert eine Gemeindeversammlung, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung nöthigenfalls im Wege administrativer Exekution anzuhalten.

§. 51. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Dekl. v. 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maßgebend.

§. 52. In Ansehung des Vermögens von Korporationen, sowie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks an den Nutzungen des Gemeindevermögens und der diesem Theilnahme-rechte gegenüberstehenden Lasten wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 51. u. 56. nichts geändert.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 53. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- 1) zur Veräußerung, sowie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
- 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
- 4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinbenutzungen (Wald, Weide, Torf etc.).

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit des Verkaufs aber gehört:

- 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe;
- 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
- 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
- 4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermin;
- 5) Abhaltung des Verkaufstermins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht 2 Thlr. übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21. des Grundsteuer-G. v. 21. Jan. 1839), ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen.

Das Ergebnis des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier

Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedes Mal nothwendig ist.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 54. Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet.

§. 55. Bei Verwaltung der Gemeindevewaltungen sind die B. v. 24. Dez. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 56. Durch Beschluß der Gemeindeversammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des G. v. 31. Dez. 1842. Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Gemeinderichte (§. 15.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinderichtungen kann außerdem durch Beschluß der Gemeindeversammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinderichts (§. 15.) niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Beamte, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Gemeindebezirk angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.¹⁾

§. 57. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeindeversammlung die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
- 2) bei Zuschlägen zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 1., 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 58. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindegewerken verpflichtet werden; die Dienste werden Behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abgeschätzt; die Vertheilung derselben geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in der Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern, insofern nicht das Gemeindestatut einen andern Vertheilungs-Maßstab anordnet oder für einzelne Fälle die Regierung Abweichungen genehmigt. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

§. 59. Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste.

§. 60. Wer, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeindegliedern Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärtig wohnenden Grundeigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 14. Nr. 2.). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Wo Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Gemeindebezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

§. 61. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 zu stand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindegeldern, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 zu stand.

§. 62. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 2. erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigenthum angefaßt sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von andern direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militär-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 63. Alle anderen, als die in den §§. 61. u. 62. bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen Besteuerung des Dienstverhältnisses der Beamten sind die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) und der R.D. v. 14. Mai 1832 (G. S. S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesem G. bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder, für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten.

§. 64. Die in dem G., betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen v. 24. Febr. 1850. §. 2. (G. S. S. 62.), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der R.D. v. 8. Juni 1834 (G. S. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeaufgaben befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seitler von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindegeldern befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regul. v. 17. Nov. 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegbau fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebauten Grundstücke sind zulässig.

Alle nicht persönlichen Befreiungen, mit Ausnahme der vorstehend erwähnten, können von den Gemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiungen und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind und in anderen Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Verkündigung der gegenwärtigen Gemeinde-D. bei demselben angemeldet werden.

Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Verkündigung der gegenwärtigen D. geleistet; steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Ge-

¹⁾ Vergl. G. v. 24. Juni 1861 (G. S. S. 446).

meinberausammlung ernannt; der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbeförderung zu ernennen.

§. 65. Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, ingleichen Prozeßvollmachten, müssen von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörden ist in denjenigen Fällen, in welchen solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubigter Form beizufügen. Ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher, so muß statt des Letzteren der Stellvertreter unterzeichnen.

§. 66. Bei städtischen Gemeinden (§. 1.) treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1) die auswärtig wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet.

Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden; doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärtig wohnenden höchstbesteuerten Personen der §. 8. der Städte-D. und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen in §. 25. daselbst Anwendung.

2) Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Versammlung vertreten und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen.

3) Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§. 27.) sind auch die juristischen und auswärtig wohnenden höchstbesteuerten Personen (Nr. 1.) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesamtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen, zu berücksichtigen.

4) Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 42. Bezirksvorsteher (Kloster- oder Viertelmeister) bestellt werden.

5) Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civilversorgung berechtigten Militärpersonen zu beachten.

§. 67. Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3.) sind für den Bereich derselben, gleich den Gemeinden, zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Befehlen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeindevorstehers ohne Entschädigung für Dienstkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

§. 68. Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 67. den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer und auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Beteiligten und des Kreisraths theilhaftig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 69. Für jeden Amtsbezirk (§. 4.) wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt.

Den Beigeordneten steht es zu, den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.

In Ämtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 70. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine feste Entschädigung für Dienstkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingeseffenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung der gutachtlichen Äußerung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs von dem Minister des Innern zu vollziehende Ernennungs-Urkunde.

§. 71. Wo kein angesehenener Eingeseffener (§. 70.) jeweilig sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, ist ein Amtmann mit Gehalt anzustellen. Derselbe wird von Regierungspräsidenten ernannt, welcher dabei zunächst auf geeignete Eingeseffene des Amtes Rücksicht zu nehmen hat.

Zu der Stelle eines besoldeten Amtmanns soll, der Regel nach, keiner definitiv ernannt werden, welcher sich nicht zu derselben bereits durch eine kommissarische Verwaltung des Amtes als tüchtig bewährt hat; eine solche kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Amtsversammlung und der Landrath müssen vor jeder Ernennung mit ihrer Äußerung gehört werden.

Das Gehalt des Amtmanns wird nach gutachtlicher Vernehmung

der Amtsversammlung und des Landraths von der Regierung festgesetzt.

Die Beigeordneten werden in allen Fällen von dem Regierungs-Präsidenten ernannt, nachdem darüber die Amtsversammlung und der Landrath mit ihrer Äußerung gehört worden sind.

§. 72. Den mit Gehalt definitiv angestellten Amtmännern sind bei eintretender Dienstunfähigkeit von den Ämtern Pensionen nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Amtmänner entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienstverdienstes als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.

Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigt.

§. 73. Wegen der zum Dienste des Amtes erforderlichen Unterbeamten und Diener und wegen des Amtseinkommens finden die resp. Bestimmungen der §§. 43. u. 44. Anwendung.

§. 74. Dem Amtmann liegt ob:

die Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirk;

die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Stats- und Rechnungswesens, sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter;

alle örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

§. 75. Das Amt wird in seinen Kommunal Angelegenheiten (§. 5.) durch die Amtsversammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Ämtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden; in den übrigen Ämtern wird sie gebildet:

- 1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;
- 2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreisstage berechtigten Güter, ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleichgestellte Besitzungen sind oder im Gemeinverbande sich befinden und
- 3) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber (Nr. 3.) bleiben mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft dem Amtes-Statut vorbehalten.

§. 76. Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung; Alles das, was vorstehend in Betreff der Gemeindeversammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§. 31—37., 50., 51., 53—55.), gilt auch von der Amtsversammlung. Ebenso finden hinsichtlich der Amtseinkünfte, des Stats- und Rechnungswesens der Ämter, sowie hinsichtlich der Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, ingleichen der Prozeßvollmachten, die diesbezüglich für die Gemeinden ertheilten Vorschriften Anwendung, hinsichtlich der gedachten Urkunden, ingleichen der Prozeßvollmachten aber mit der Maßgabe, daß dieselben von dem Amtmann und dessen Beigeordneten oder statt des Letzteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden müssen (§§. 45. bis 49. u. 65.)

§. 77. Die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter tragen, falls sie sich nicht über einen bestimmten Maßstab einigen, nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern, ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes bei.

Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

§. 78. Ein jedes stimmbefähige Gemeindeglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindevverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle, berechneten nur folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;

- 2) Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechszig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbefoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbefoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thätlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung auf 3—6 Jahre der Ausübung des Gemeinderichts verlustig erklärt und um ein Ahtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§. 79. Wer eine das Gemeindericht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amtes bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderichts verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinderichts tritt die Suspension ein (§. 22.).

§. 80. Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird, sofern nicht durch die Vorschriften dieses G. ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrath und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, ingleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zur Gemeindeversammlung dieser Art muß der Amtmann eingeladen werden.

Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea des §. 74. gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

§. 81. Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amtsbehörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

§. 82. Durch königl. Verordnung auf den Antrag des Staatsmin. kann eine Gemeindeversammlung, sofern diese nicht aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen und muß dieselbe binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungsverordnung an, erfolgen. Dieser Neuwahl unterliegen, im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung, nur die §. 75. sub 3. gedachten Mitglieder.

Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde- oder Amtsversammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 83. In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeindevorsteher und Stellvertreter, sowie der sonstigen Amts- und Gemeindebeamten und Diener, kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amtes, sowie der Gemeinden, mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern und die bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

§. 84. Die gegenwärtige Landgemeinde-D. tritt sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-D. v. 11. März 1850, beziehungsweise der Landgemeinde-D. v. 31. Okt. 1841.

- 1) Wo die Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits eingeführt ist, bleiben die auf Grund derselben gebildeten Samtgemeinden als Aemter bestehen, auch die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Schöffen, sowie alle andere befoldete und unbefoldete Gemeindebeamten, ingleichen die Mitglieder des Gemeinderaths der Samtgemeinden (Aemter) und derjenigen Einzelgemeinden, welche durch Gemeindeverordnete zu vertreten sind, in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind und behalten, soweit sie eine befoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Befoldungen und Pensionsansprüche. Hierbei nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der Samtgemeinde die Stelle der gewählten Amtsverordneten und die jetzigen

Mitglieder des Gemeinderaths der gedachten Einzelgemeinden die Stelle der gewählten Gemeindeverordneten ein und es treten zur Bildung der Amtsversammlung die im §. 75. Nr. 1. u. 2. und zur Bildung der Gemeindeverordneten-Versammlung die im §. 26. Litt. a. bezeichneten Mitglieder hinzu.

Der jetzige Gemeinderath bleibt auch da, wo nach §. 24. die Gemeindeversammlung aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bilden ist, bis zu der durch das Amtsblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der diesbezüglichen von dem Oberpräsidenten erlassenen Entscheidung in Wirksamkeit und hat bis dahin die Gemeinde nach den Vorschriften der gegenwärtigen Landgemeinde-D. zu vertreten; doch sollen dem Gemeinderathe die im §. 2. Litt. a. bezeichneten Gutsbesitzer sofort mit Stimmrecht hinzutreten.

- 2) Wo die Gemeinde-D. v. 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist und die Landgemeinde-D. v. 31. Okt. 1841 noch in Wirksamkeit sich befindet, wird Alles, was zur Einführung der ersteren geschieht, hierdurch außer Kraft gesetzt und bleiben die bisherigen Aemter, vorbehaltlich der sich als nothwendig ergebenden Veränderungen (§. 7.), bestehen; desgleichen die bisherigen Amtmänner, Gemeindevorsteher, Beigeordneten und anderen befoldeten und unbefoldeten Gemeindebeamten ihrer Anstellung gemäß, sowie die auf Grund der Landgemeinde-D. v. 31. Okt. 1841 gewählten Amts- und Gemeindeverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen.

§. 85. Die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter bleiben besonderer Regulirung durch königl. Verordnung vorbehalten.

§. 86. Die zur Ausführung des gegenwärtigen G. erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie nicht schon in dem Gesetz selbst enthalten sind, durch den Minister des Innern getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 19. März 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

G. v. 26. März 1856, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechts-Anwälte bei dem Ober-Tribunal.

[G. S. 1856. S. 201. Nr. 4386.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Von den im §. 15. des G. v. 7. Mai 1851 aufgeführten Disziplinarstrafen wird die „zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen“ hiernit aufgehoben.

An Stelle dieser Strafe tritt Verfehlung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen. In den dazu geeigneten Fällen kann statt der Verminderung des Dienst Einkommens eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 49. des G. v. 7. Mai 1851 finden Anwendung, wenn die Disziplinaruntersuchung die Verfehlung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat.

Ist gegen ein Mitglied des Revisionskollegiums oder des Generalauditorats auf diese Strafe erkannt, so kann dieselbe in der Weise vollzogen werden, welche in dem ersten Satze des §. 68. und des §. 74. des angeführten Gesetzes bestimmt ist.

§. 2. Bei dem Ober-Tribunale erfolgt die Erledigung der nach dem G. v. 7. Mai 1851 zu verhandelnden Sachen in einem aus den Präsidenten und Vizpräsidenten des Gerichtshofes beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des Ersten Civilsenats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildeten Disziplinarsenate. Von den Letzteren treten die Rheinischen oder Nichtrheinischen Mitglieder ein, je nachdem der Angeeschuldigte in dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens funfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 3. Ist gegen ein Disziplinarurtheil erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe, als: Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Perufung eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disziplinarfenats vom Ersten Civilsenate oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate wahrgenommen.

§. 4. Die V. über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien und Notarien v. 30. April 1847 (G. S. S. 196.) mit den, dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, kommt auch bei dem Ober-Tribunal zur Anwendung.

Die nach jenen Gesetzen den Landes-Justizkollegien zustehenden Befugnisse werden von dem Ober-Tribunal, die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft von dem General-Staatsanwalt wahrgenommen.

Der aus den Rechtsanwaltern bei dem Ober-Tribunal zu bildende Ehrenrath soll aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehen, von welchen nach Ablauf von je zwei Jahren, zwei, beziehentlich eines, ausscheiden.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter wird auf zwei bestimmt.

§. 5. Dieses G. kommt in allen, bei Eintritt der Gesetzeskraft desselben noch nicht in erster Instanz entschiedenen Sachen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

[G. S. 1856. S. 203. Nr. 4387.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hülfe und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3. Wer bei Benutzung seines Vergeigentums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubensfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem §. 1. angebrohten Strafen Anwendung.

§. 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 26. März 1856 über die Nuzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

[G. S. 1856. S. 225. Nr. 4395.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizei-Verwalter in Gemäßheit des G. v. 14. Mai 1852 (G. S. S. 245.) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen.

Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 2. Ist nach §. 2. des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 in einer Gemeinde die örtliche Polizei-Verwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen, so gebühren die von der Orts-polizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskate unbeschadet der Bestimmung im zweiten Alinea des §. 1. der Gemeinde.

§. 3. Die Vorschriften dieses G. finden auch auf die vor dessen Erlaß erfolgten Straffestsetzungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 13. April 1856, betr. die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847.

[G. S. 1856. S. 205. Nr. 4389.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 werden dahin umgeändert:

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

- 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
- 2) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer durch Aufweichen von Jellen darin oder sonst verunreinigt;
- 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupft;
- 6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
- 7) Knochen gräbt oder sammelt;
- 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienende Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
- 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abplückt oder Zweige abbricht;
- 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
- 3) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt;

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) Einfriedigungen, Baum- oder Pflanzpfähle oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwiſche, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unfeinlich macht;
- 3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
- 4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zulassung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.
Gleicher Bestrafung unterliegt:
- 5) Wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Bünten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. u. 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 41. Sowohl in dem Falle des §. 317. Nr. 10. des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Acker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenersforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück vorbeifahrenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Wegnahme in gewinnlicher Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Art. 2. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-D. v. 1. Nov. 1847, noch das Muralgesetz v. 28. Sept. u. 6. Okt. 1791 gilt, unter der in dem Art. 3. des G. v. 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 13. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Mantuffel.

G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

[G. S. 1856. S. 208. Nr. 430.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte im Art. 13. des G. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs werden dahin abgeändert:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch Einzelrichter:

- 1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzbuchs);
- 2) der Landstreicherei, der Bettelerei und der Arbeitscheu (§§. 117. bis 119. a. a. D.);
- 3) der gewerbmäßigen Unzucht (§. 446. a. a. D.);
- 4) der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273., 274. u. 275.) a. a. D.);

5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. a. a. D.);

6) der in dem §. 254. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Urkundenfälschungen.

§. 2. Für das Verfahren in den Fällen des §. 1. kommen die Bestimmungen in den §§. 28—35. und 37. der R. v. 3. Jan. 1849 (G. S. S. 14) zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist (Art. 27. Abs. 2. des G. v. 3. Mai 1852).

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§. 3. Wenn sich in den Fällen der §§. 41., 43. u. 43. der Feldpolizei-D. v. 1. Nov. 1847 oder des §. 319. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nach Eröffnung der Untersuchung ergibt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnlicher Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§. 216. u. 217. des Strafgesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 2. Das G. über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil Einreden v. 31. Jan. 1845 (G. S. S. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 14. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Mantuffel.

G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42. und die Aufhebung des Art. 114. der Verfassungs-Url. v. 31. Jan. 1850.

[G. S. 1856. S. 353. Nr. 4412.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Art. 42. u. 114. der Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.

Art. 2. An Stelle des Art. 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

- 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verf.-Url.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbanne, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung heritammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 14. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Mantuffel.

G. v. 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie.¹⁾

[G. S. 1856. S. 353. Nr. 4413.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der

¹⁾ Vgl. Kreis-D. v. 13. Dez. 1872. §§. 46. ff. (G. S. S. 673).

G. über die ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem *N. L. R. Th. II. Tit. 7. u. Tit. 17. §§. 10–22.*, in der *B. v. 31. März 1833 (G. S. S. 61)*, in dem *G. v. 8. Mai 1837 (G. S. S. 99)*, in der *B. v. 31. März 1838 (G. S. S. 253)*, in dem *G. v. 24. April 1846 (G. S. S. 167)*, sowie in dem *G. v. 23. Juli 1847 (G. S. S. 279)* enthalten sind, insoweit diese Vorschriften nicht durch die *B. v. 3. Jan. 1849* eine Abänderung erlitten haben, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1. Die nach den §§. 18–22. *Tit. 17. Th. II. N. L. R.* aus Unserem Hoheitsrechte abgeleitete, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Gutes verbundene, ortsobrigkeitliche (polizei-obrigkeitliche) Gewalt kann ihrem Inhaber auf keinem andern, als dem in den Befehlen und namentlich in dem gegenwärtigen, bezeichneten Wege, entzogen werden.

§. 2. Die polizei-obrigkeitliche Gewalt kann nach Anhörung des Inhabers und des Kreistags mit Unserer Genehmigung auf den Staat übernommen werden, wenn das Gut, mit dessen Besitze sie verbunden ist, entweder:

- 1) durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Ortsbezirks verloren hat oder
- 2) seiner Substanz nach nicht mehr aus liegenden Gründen oder abtösbaren Realberechtigungen besteht, auch nicht Zubehör eines andern, zur polizei-obrigkeitlichen Gewalt berechtigten Gutes ist oder
- 3) wenn und so lange das Gut in den Besitz einer Landgemeinde oder in den Besitz aller oder mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde übergegangen ist, über welche die polizei-obrigkeitliche Gewalt des Gutes sich erstreckt.

§. 3. Ist die polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen, so kann entweder dieselbe durch Uns einem andern Gute verliehen oder deren Verwaltung von der Regierung mit Genehmigung des Ministers des Innern einem angesehenen, wo möglich größeren, Grundbesitzer der Gegend als unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen, demselben aber dabei eine Entschädigung für Dienstkosten gewährt werden.

Findet die Regierung, auch nach Anhörung des Kreistags, Niemanden, der diese Verwaltung als ein solches Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, so hat dieselbe einstweilen einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, dem alsdann, außer der Entschädigung für Dienstkosten, auch eine angemessene Remuneration zu gewähren ist.

§. 4. Die Vorschriften des §. 3. finden auch da Anwendung, wo dem Staate die polizei-obrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Ortsbezirke bereits zusteht oder künftig zufällt.

§. 5. Ist ein Theil des polizei-obrigkeitlichen Bezirks für eine ordnungsmäßige Verwaltung von dem Sitze des berechtigten Gutes zu entfernt gelegen, so kann die polizei-obrigkeitliche Gewalt über diesen Theil, nach Einigung mit deren Inhaber, entweder mit Unserer Genehmigung einem anderen Gute, dessen Eigentümer zu deren Uebernahme bereit ist, bleibend übertragen oder auf den Staat übernommen und nach §. 3. behandelt werden. Der Kreistag ist jedoch über jede solche Veränderung vorher zu hören.

§. 6. So lange der Staat die nach §. 2. von ihm übernommene polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 3. nur als Ehrenamt oder kommissarisch verwalten läßt, sind die Kosten dieser Verwaltung und zwar in dem unter Nr. 1. daselbst erwähnten Falle von den Besitzern aller Theile des zerstückelten Gutes, in gleicher Art, wie die in den §§. 7. u. f. des *G. v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 25)* bezeichneten öffentlichen Lasten, in den Fällen unter Nr. 2. u. 3. aber von dem Besitzer des berechtigt gewesenen Gutes zu tragen.

§. 7. Der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt ist verpflichtet, zu deren Ausübung nach den Vorschriften der *B. v. 31. März 1838* und des *G. v. 24. April 1846* einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird.

Ist ein solcher Inhaber ein Ausländer, so muß er stets für diese Verwaltung einen inländischen Stellvertreter bestellen.

§. 8. Für eine Ortschaft, deren einzelne Theile verschiedenen Polizeiobrigkeiten unterworfen sind, können die Inhaber dieser letzteren, falls sie nicht etwa dahin übereinkommen, daß Einer von ihnen die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft führen soll, von der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angehalten werden.

§. 9. Ueber die Nothwendigkeit und Dauer einer solchen Stellvertretung (§§. 7. u. 8.) hat die Aufsichtsbehörde, nach Vernehmung der Inhaber, zu entscheiden. Unterlassen die letzteren, diesen Entschei-

dungen nachzukommen, so kann die Aufsichtsbehörde, bis dies geschieht, die Verwaltung der Polizei-Obrigkeit auf Kosten der Inhaber einem Kommissarius auftragen.

§. 10. Wenn mit dem Besitze eines Gutes, dem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die polizei-obrigkeitliche Gewalt bisher nicht oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörenden Grundstücke verbunden war, so kann dieselbe diesem Gute mit Unserer Genehmigung und in dem durch die letztere zu bestimmenden Umfange beigelegt werden, nachdem hierüber eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt erfolgt ist.

§. 11. Wird ein bestehender Gemeinde oder Ortsbezirk verändert, so kann hiermit, in dem gesetzlich dabei stattfindenden Verfahren, soweit nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu obwaltet, eine zweckmäßige Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke verbunden werden.

Ob und in wieweit hierbei denjenigen Besitzern, welche ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt ganz oder theilweise verlieren, eine Entschädigung dafür gebührt, soll nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Zu dem Ende hat jeder der Betheiligten aus der Zahl der Mitglieder des Kreistags einen der Schiedsrichter zu wählen und der Kreistag, für den Fall einer unter den letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, einen Obmann zu ernennen.

§. 12. Weht der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigener Person aus und begehrt er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechen oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehens im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung.

§. 13. Zieht die Handlung (§. 12.) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich der Handlung schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angeordneten Strafe, auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden.

§. 14. Wehrt der Stellvertreter eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechen oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angeordnete Strafe und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, sowie zu allen Aemtern derselben Art, zu verhängen.

§. 15. Inwieweit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den *G. v. 8. Mai 1837* über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, sowie des *G. v. 23. Juli 1847* über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Aufses und den §§. 12., 21. u. 22. des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 16. Wegen eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, soll außer den Fällen des §. 6. des *G. v. 8. Mai 1837* und der §§. 12., 21. u. 22. des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, auch noch in den im §. 2. Nr. 1. des *G. v. 23. Juli 1847* bezeichneten Fällen, sowie alsdann eintreten, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht.

Die Entscheidung in diesem letzteren Falle erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch einen Plenarbeschluß der Regierung.

Diese ist auch befugt, den Inhaber von der Ausübung des Rechts der Polizeiverwaltung vorläufig zu suspendiren.

§. 17. Tritt nach den §§. 12–16. der Verlust des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes des Inhabers die Bestimmungen der §§. 4. und 9–11. des *G. v. 8. Mai 1837* und die Vorschriften in §. 3. des gegenwärtigen *G.* zur Anwendung.

§. 18. Denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 4–5.), kann dieser Auftrag durch Plenarbeschluß der Regierung wieder entzogen werden.

§. 19. Wegen die in den Fällen der §§. 16., 17. u. 18. gefaßten

Plenarbeschlüsse der Regierung findet der Refkurs an den Minister des Innern Statt; dieser Refkurs hält jedoch die Ausführung eines solchen Regierungsbeschlusses nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.

§. 20. Die Vorschriften des G. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter.

§. 21. Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), ingleichen die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- oder Erbschulzen, werden in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt.

Die Bestätigung erfolgt durch den Landrath.

§. 22. Die nach den §§. 3., 4., 5. u. 17. bestellten Polizeiverwalter, sowie die Stellvertreter der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, ingleichen die Schulzen und Schöppen und die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- und Erbschulzen, werden von dem Landrathe vereidigt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 23. Die Vorschriften des gegenwärtigen G. finden auch auf die ehemals mittelbaren Städte Anwendung, über welche sich die polizei-obrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 erstreckte.

§. 24. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen G. entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 25. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 14. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie.¹⁾

[G.S. 1856. S. 359. Nr. 414.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der G. über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem A. R. Th. II. Tit. 7. Abschn. 2., in den beiden B. v. 31. März 1833 (G.S. S. 61. u. 62.), in dem G. v. 31. Dez. 1842 (G.S. S. 8.), in dem G. v. 3. Jan. 1845 (G.S. S. 25.), sowie in dem G. v. 24. Mai 1853 (G.S. S. 241.) enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1. [Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.] Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden und des beteiligten Gutsbesizers, nach Anhörung des Kreistags mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann, wenn die beteiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin

einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistags und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse notwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Beteiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Beteiligten der Beschluß des Kreistags vor Einholung der höheren Genehmigung mitzuthellen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten notwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Beteiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der §. 9. der B. v. 31. März 1833 (G.S. S. 62.) ist aufgehoben.

§. 2. Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbefondere ist in dem Statute zu bestimmen:

- a) ob und in wie weit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht, in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, — bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, — in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirtschaft- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;

- b) ob und in wie weit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesizers oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Beteiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3. [Stimmrecht.] Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 4. Ergiebt sich das Bedürfnis einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§. 5. u. 6. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maßgabe der §§. 5. u. 6. vorzuschreiben.

§. 5.

- 1) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstatet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angefaßen sind.
- 2) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Aekernahrung hat oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Aekernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks

1) Vergl. Kreis-D. v. 13. Dez. 1872 (G.S. S. 661 ff.)

ist (Forense.) Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

- 3) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als eine Stimme beilegt werden.
- 4) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme an Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.
- 5) Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§. 6. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

- 1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund,
- 2) die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1. u. 2. der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder aus der nächst angrenzenden übertragen;
- 3) unverheiratete Besitzerinnen,
- 4) auswärtig wohnende und juristische Personen, zu 3. u. 4. durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, — zu 4. aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§. 7. Die Vorschriften der §§. 5. u. 6. finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist.

§. 8. [Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung.] Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden.

Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesamtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klaffen-eintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten und die Wahlordnung.

Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§. 9. Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§. 10. [Form der Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten zc.]

1) Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlusfassung gegenwärtig gewesen Gemeindeglieder angegeben sind und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Schulzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesen Gemeindeglieder unterschrieben ist.

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel bedruckt sein; der dem Abschluß des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betr. Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigelegt sein.

3) Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindefiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern. Die §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der A.O.D. sind aufgehoben.

4) Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleich-

stehenden Gerechtigkeiten die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

§. 11. [Vertheilung der Gemeinde-Abgaben zc.] Wenn in Ansehung des Maßstabs der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§. 31., 39. Tit. 7. Th. II. A.O.D.) dabei keinen sichern Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des §. 12., durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

§. 12. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindefasten (§. 11.) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben, aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen.

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindefasten zu beschließen ist.

§. 14. [Besteuerung der Staatsdiener.] Insofern die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindefasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) und der R.D. v. 14. Mai 1832 (G. S. S. 145) Anwendung.

§. 15. Gemeindefastungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeindefastungen für einzelne Landbestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 16. Die Vorschriften im §. 3. Nr. 14. des G. v. 2. März 1850 (G. S. S. 77) sind aufgehoben.

§. 17. Wir behalten uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfnis dazu obwaltet, die Annahme der Städte-D., in gleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maßnahmen zu gestatten.

Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag zu hören.

§. 18. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen G. erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Haumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 30. April 1856, betr. die Aufhebung des Art. 88. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

[G. S. 1856. S. 297. Nr. 4404.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 88. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 7. Mai 1856, betr. die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals.

[G. S. 1856. S. 293. Nr. 4402.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der R.D. v. 1. Aug. 1836 (G. S. S. 218), die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betr., kommen bei allen Civilsenaten des Ober-Trib., sowie dem Senate für Strassachen, zur Anwendung.

§. 2. Die Entscheidungen des Plenums des Ober-Trib. über streitig gewordene Rechtsfragen erfolgen unter Mitwirkung der Mitglieder aller Senate.

In Strassachen, in Sachen aus dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und in Ehefachen (V. v. 28. Juni 1844, G. S. S. 189), wird vor Erlassung der Plenarentscheidung der General-Staatsanwalt mit seinem Antrage gehört.

§. 3. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse einer Abtheilung des Senats für Strassachen ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß immer eine ungerade sein.

§. 4. Die Entscheidung einer Strassache erfolgt durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strassachen:

- 1) wenn es sich um eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen handelt, welche in Gemäßheit des G. v. 25. April 1853 (G. S. S. 162) zur Kompetenz des Kammergerichts gehören;
- 2) wenn eine Abtheilung beschließt, von einem durch sie selbst oder durch die andere Abtheilung oder durch einen Civilsenat bisher behaupteten Rechtsgrundsatz oder einer bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen;
- 3) wenn eine Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftheit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen für angemessen erachtet oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministers darauf anträgt.

Der Senat für Strassachen ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens elf Mitglieder Theil nehmen.

§. 5. Die nachstehenden Bestimmungen der R.D. v. 1. Aug. 1836 werden hierdurch aufgehoben:

- 1) Die Bestimmungen unter Nr. 3, wonach die Entscheidung des Plenums auch dann eintreten soll, wenn ein Senat von einem durch ihn selbst bisher behaupteten Rechtsgrundsatz oder einer durch ihn selbst bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt.

Dagegen bleibt jedem Senate unbenommen, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen.

- 2) Die Bestimmung unter Nr. 4, wonach keiner der Referenten im Plenum aus den Mitgliedern des Senats gewählt werden soll, welcher die streitig gewordene Rechtsfrage an das Plenum gebracht hat.

- 3) Die Bestimmung unter Nr. 5, wonach, wenn das Plenum von einem früheren Beschlusse abweichen sollte, das Ober-Trib. nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen hat.

Der abweichende neuere Beschluß hat die Kraft eines ersten Beschlusses.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. Mai 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

G. v. 7. Mai 1856, betr. die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler.

[G. S. 1856. S. 334. Nr. 4407.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die durch das G. v. 30. April 1851 (G. S. S. 191) auf die Summe von 30,842,347 Thlr. festgestellte unverzinsliche Staatsschuld soll auf den Betrag von 15,842,347 Thlr. vermindert und zu

dem Ende die Summe von fünfzehn Millionen Thaler Kassenanweisungen nach Maßgabe des hierbei abgedruckten¹⁾, zwischen dem Finanzministerium und der Preuß. Bank am 28. Jan. d. J. abgeschlossenen, von Uns genehmigten Vertrages binnen zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses G. ab, eingezogen werden.

§. 2. In Stelle des dann noch verbleibenden Betrages von 15,842,347 Thlr. sollen neue Kassenanweisungen und zwar:

8,000,000 Thlr. in Points zu 5 Thlr. und

7,842,347 Thlr. in Points zu 1 Thlr.

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung dieser neuen Kassenanweisungen liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 3. Die Ausgabe (§. 2) erfolgt allmählig gegen Einziehung eines gleichen Geldebetrages in Kassenanweisungen v. 2. Nov. 1851.

Die Aufforderung zu diesem Umtausch ist, jedoch für jetzt ohne Bestimmung eines Präklusivtermines, durch die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in sämtlichen Provinzen, sowie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen.

§. 4. Die nach §§. 1. bis 3. eingezogenen Kassenanweisungen v. 2. Nov. 1851 werden nach Vorschrift des §. 17. des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. S. 57) vernichtet und die vernichteten Beträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. Der §. 5. des G. v. 19. Mai 1851 (G. S. S. 335) wegen des Ersatzes für beschädigte und unbrauchbar gewordene Kassenanweisungen, sowie alle übrigen wegen der Kassenanweisungen bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie durch dieses G. nicht abgeändert werden, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wird ermächtigt, verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler in Points von 100, 200, 500 und 1000 Thalern nebst Kupons über die Zinsen zu 4½ Prozent b. 1. Jan. 1856 ab auszufertigen und diese an die Preuß. Bank nach näherer Anordnung des Finanzministers auszuhandigen.

§. 7. Zur Tilgung dieser Staatsschuld, deren Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, werden der letzteren vom Jahre 1855 ab jährlich 100,000 Thlr. überwiesen.

§. 8. Es werden ferner zur Tilgung dieser Schuld die durch die allmähliche Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds so lange ununterbrochen zuwachsen, bis die Restschuld nicht mehr als 10,000,000 Thaler beträgt. Von diesem Zeitpunkte ab wachsen dem Tilgungsfonds wiederum die durch die fortschreitende Amortisation dieser Restschuld von 10,000,000 Thalern ersparten Zinsen, bis zur gänzlichen Tilgung derselben, in ununterbrochener Zeitfolge zu.

Die Bestimmung des §. XVII. der V. v. 17. Jan. 1820, durch welche die Verjährungsfrist bei Zinsrückständen von Staatsschuld Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf Zinsrückstände dieser Staatsschuld Anwendung. Die auf solche Art verjährten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 9. Die zur Tilgung dieser Staatsschuld, sowie zu ihrer Verzinsung erforderlichen Beträge müssen, unbeschadet der von der Preuß. Bank übernommenen Verpflichtungen, aus den bereitsten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden Tilgungsstaffe abgeführt werden.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, vom 1. Jan. 1860 ab den Zinsfuß zu ermäßigen und den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen der letztere niemals vermindert werden darf.

§. 10. Die Tilgung der Schuld erfolgt in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 7. bis 9.) in halbjährigen Raten zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe verwendet werden. Die Preuß. Bank ist befugt, einen dem Betrage des Tilgungsfonds gleichen Betrag in den nach §. 6. anzufertigenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe zur Tilgung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern. Wenn die Preuß. Bank nicht vor dem 1. Juni und resp. 1. Dez. jeden Jahres der Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärt, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen und den ganzen Betrag der für das nächste halbe Jahr zu tilgenden Schuldverschreibungen am 2. Jan. und resp. 1. Juli des folgenden Jahres an die Staatsschulden-Tilgungsstaffe abliefern wolle, so werden die für die betr. Termine ein-

¹⁾ Der allegirte Vertrag ist, weil nicht von allgemeinem Interesse, vom Abdruck ausgeschlossen worden.

zulösenden Staatsschuld-Dokumente in den Monaten Juni und resp. Dez. öffentlich ausgelöst. Sechs Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelösten Schuld-Dokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschuldentilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§. 11. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 7. Mai 1856 wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846.

[G.S. 1856. S. 312. Nr. 4408.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Preuß. Bank wird ermächtigt, über den im §. 29. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846 (G.S. S. 435) festgesetzten Betrag von ein und zwanzig Millionen Thalern, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muß in den Bankkassen stets mindestens ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und der Ueberrest in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank ist berechtigt, die von ihr auszugehenden Noten fortan auch in Apoints von zwanzig Thalern, sowie in Apoints von zehn Thalern, in letzteren jedoch nur bis zu dem Betrage von zehn Millionen Thalern auszufertigen. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Apoints von zehn Thalern darf nur auf Grund Königl. Verordnung erfolgen.

Alle übrigen für die Noten der Preuß. Bank geltenden Bestimmungen finden auf die hinzutretenden Banknoten ebenfalls Anwendung.

§. 2. Das im §. 16. der gedachten Bank-D. dem Staate vorbehaltenen Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-D. ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dez. 1871 außer Kraft.

Die dort festgesetzte einjährige Kündigung für den Ablauf dieser Frist muß demgemäß vor dem Jahre 1871 geschehen.

Erfolgt alsdann keine Aufkündigung, so kann die Zurückzahlung des Kapitals oder die Abänderung der Bank-D. ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner nur alle zehn Jahre nach jedesmaliger einjähriger Aufkündigung angeordnet werden.

§. 3. Die Bestimmung des §. 17. der Bank-D., nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einrückkapital des Staates diesem Kapital zutreten sollen, tritt vom 1. Jan. 1856 ab außer Kraft.

§. 4. Aus dem reinen Gewinn der Bank soll statt der im §. 36. sub 1. und §. 37. der Bank-D. festgesetzten Dividende v. 1. Jan. 1856 ab den Bankantheils-Eignern für ihren Einrückkapital vorweg vier ein halb Prozent gezahlt und erforderlichen Falls aus dem Reservefonds gewährt werden.

§. 5. Außer den im §. 36. Nr. 3. der Bank-D. und nach §. 6. dieses G. dem Reservefonds zugewiesenen Gewinnanteile soll denselben der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank, sowie solcher Staats-Papiere oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche sie in Gemäßheit des §. 90. der Bank-D. mit Zustimmung des Centralausschusses in der Folge erwirbt, überwiesen werden, wogegen der Reservefonds in beiden Fällen auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt.

§. 6. Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einrückkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten, in Stelle der im §. 11. der Bank-D. vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigner, folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Bestimmung des §. 36. sub 3. der Bank-D. wird dahin abgeändert, daß von dem nach Verichtigung der Dividenden für die

Einrückkapitalien des Staates und der Bankantheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reservefonds überwiesen wird.

2) Ein bei Vermehrung des Einrückkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.

3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bank-Antheilscheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheils-Eignern.

4) Sofern die Vermehrung des Einrückkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einrückkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bank-Antheilschein ausgehändigt wird.

Für andere Fälle der Erhöhung des Einrückkapitals bleiben die Bestimmungen des §. 11. der Bank-D. in Kraft.

§. 7. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank, ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Merh. Erl. v. 7. Mai 1856, betr. die Bestimmung, daß die Direktoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

[G.S. 1856. S. 344. Nr. 4409.]

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. will ich zur Ergänzung der B. wegen der Rangordnung der verschiedenen Civilbeamten-Klassen v. 7. Febr. 1817 §. 5. Alinea 5. (G.S. 1817. S. 65.) hierdurch bestimmen, daß die Direktoren der Bergämter, deren Bestellungen fernerehin auf Ihren Vorschlag von Mir selbst vollzogen werden, zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 7. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G. v. 7. Mai 1856, betr. die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Ländern.

[G.S. 1856. S. 507. Nr. 4417.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der §. 169. Absatz 2. der Allgem. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 nebst dem darin in Bezug genommenen §. 114., sowie Absatz 2. des §. 168. desselben G., ferner die §§. 56. bis 59. der B. betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgem. Gewerbe-D. v. 9. Febr. 1849, sowie das G., betr. die gewerblichen Unterstützungskassen v. 3. April 1854, finden fortan, soweit darin Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen enthalten sind, auch in den Hohenzollernschen Ländern Anwendung. Die danach abzufassenden Ortsstatuten bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonz. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Allerh. Erl. v. 15. Mai 1856, betr. die Verleihung der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz, v. 15. Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

[G.S. 1856. S. 405. Nr. 4423.]

Indem Ich dem Staatsmin. auf den Bericht vom 4. d. M. die Städte-D. für die Rheinprovinz, von das G., betr. die Gemeindeverfassung in dieser Provinz, von Mir vollzogen, zurücksende, finde Ich Mich durch den Inhalt der Landtagsverhandlungen über die gedachten Gesetze zu der Erklärung bewogen, daß es Mein Wunsch und Meine Absicht ist, die Städte-D., dem Vorbehalt im §. 1. gemäß, allen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern zu verleihen, sofern nicht eine oder die andere derselben die Landgemeindeverfassung vorziehen sollte. Die Ausführung dieser Meiner Absicht kann bei denjenigen Städten, die nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit anderen Gemeinden stehen, keine Schwierigkeiten finden, weshalb Ich den Anträgen auf Verleihung der Städte-D. an solche Städte baldigst entgegenstehe. In Ansehung der im Bürgermeisterei-Verbande stehenden Städte ist es Mein Wille, daß bei der zur Erreichung Meiner Absicht erforderlichen Aussonderung derselben aus jenem Verbande von Meinen Behörden mit rücksichtsvoller Schonung verfahren, auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse gemeinschaftlichen Beamtenpersonals und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen sorgsam Bedacht genommen und so die Einführung der Städte-D. auch in diese Städte auf alle Weise erleichtert und gefördert werde. Ich beauftrage Sie, den Minister des Innern, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dieser Mein Erlaß ist mit den anliegenden Gesetzen durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 15. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonz. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Städte-Ordn. für die Rheinprovinz. B. 15. Mai 1856.

[G.S. 1856. S. 406. Nr. 4424.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städte-D. kommt für die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 die revidirte Städte-D. v. 17. März 1831 galt.

Durch Königl. Verordnung kann die gegenwärtige Städte-D. nach Befinden auch anderen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden.

Fitel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Zu dem städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke.

Veränderungen des Stadtbezirks können nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Bei Veränderungen im Stadtbezirke erfolgt die Regulirung der Verhältnisse nach Vernehmung der Beteiligten im Verwaltungswege durch

die Regierung, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Oberpräsidenten stattfindet.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der fernberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses G. verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt. Ingleichen wird die bestehende Organisation der Armenverwaltungen durch dieses G. nicht aufgehoben.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten in Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3. erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angefaßt sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militär-Speisereinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem G., betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen v. 24. Febr. 1850. §. 2. (G.S. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der R.D. v. 8. Juni 1834 (G.S. S. 87), von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfusse vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regul. wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau v. 17. Nov. 1841 (G.S. S. 405) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-D. bei dem Bürgermeister angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-D. geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Befreiter des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeinbediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 zustand. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) und der N. D. v. 14. Mai 1832 (G. S. S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen G. bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeförderter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),

2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3) die ihn betr. Gemeinde-Abgaben bezahlt hat und außerdem

4) entweder

ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.),

oder

I. in den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden Klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter zweihundert Thaler und nicht über sechshundert Thaler festzusetzen ist,

oder

II. in den Klassensteuerpflichtigen Städten

a) von seinem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist,

oder

b) einkommensteuerpflichtig ist,

oder

c) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist.

Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens (ad I.) beziehungsweise Betrags der Grund- oder Klassensteuer (ad II.) erfolgt mittelst statutarischer Anordnung.

Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermeßsen abgeschätzt.

Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehe-manne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen worden ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein stimmberechtigter Einwohner seinen Wohnsitz, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Bürgermeister, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 11.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist im Einverständnisse mit dem Bürgermeister befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die obengebachten besondern Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entfallen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung dasselbe zu erwerben.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist bis zum Ablaufe der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anlagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit verfallen oder in Fallissementszustand erklärt worden, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendet oder die Rehabilitirung ausgesprochen ist, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hat.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses G. zu.

§. 9. Der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung haben nach näherer Bestimmung dieses G. die Stadtgemeinde zu vertreten. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.)

§. 10. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige G. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich.

Titel II.

Von der Zusammenfassung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 11. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus:

12 Mitgliedern in Gemeinden von nicht mehr als 2,500 Einw.,

aus 18 Mitgl. in Gemeinden von 2,501 bis 5,000 Einw.,

" 24 " " " " " 10,001 — 30,000 "

" 30 " " " " " " mehr als 30,000 "

Den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten.

§. 12. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§. 5. bis 7.):

a) in den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden Klassensteuerpflichtigen Bezirken nach Maßgabe ihres Einkommens,

b) in den Klassensteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer)

in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages des Einkommens, beziehungsweise die Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel des Einkommens oder der Gesamtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Einkommens- oder Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Ehrenbürger (§. 6.) gehören zur ersten Abtheilung, es kommt aber deren Einkommen oder Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Einkommens- oder Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 13. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmungsfähigen Bürger von dem Bürgermeister festgesetzt.

§. 14. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 15. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besizrecht haben) bestehen:

§. 16. Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 81.);
2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
3. die Geistlichen, Kirchenbiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels Gerichte und der Gewerbe gerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 17. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert die Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 18. Eine Liste der stimmungsfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Bürgermeister geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 13. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 19. Vom 1. bis 15. Juli schreibt der Bürgermeister zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Bürgermeister Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. Aug. zu beschließen.

Ist der Bürgermeister mit dem Beschluß nicht einverstanden und ist in Folge dessen nach Maßgabe des §. 53. Nr. 2. über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 20. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilungen erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erfaze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadt-

verordneten-Versammlung oder der Bürgermeister oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 13.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Andern.

§. 21. Der Bürgermeister hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 15.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausgeschiedenen Stadtverordneten jederzeit wiedergewählt werden.

§. 22. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 18. u. 19.) verzeichneten Wähler durch den Bürgermeister zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 23. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 24. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

§. 25. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 26. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Bürgermeister aufzubewahren. Der Bürgermeister hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmungsfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 27. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Bürgermeister hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt zu bewirken.

Titel III.

Von der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (Magistratspersonen).

§. 28. Neben dem Bürgermeister sind zwei oder wo es das Bedürfnis erfordert, mehrere Beigeordnete zu wählen. Die Beigeord-

neten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der mit Genehmigung der Regierung von der Stadtverordneten-Versammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.

§. 29. Magistratspersonen (Bürgermeister und Beigeordnete) können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 81.);
- 2) die Gemeinde-Unterbeamten;
- 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handels-Gerichte und der Gewerbe-Gerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Magistratspersonen sein.

Entsteht die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Magistratspersonen und Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem U. v. 7. Febr. 1835 (G. S. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 30. Der Bürgermeister wird auf zwölf Jahre, die Beigeordneten dagegen werden auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Besoldung angestellt werden. Ihre Wahl erfolgt in diesem Falle auf zwölf Jahre.

Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

§. 31. Für jede zu wählende Magistratsperson wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 32. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

- 1) dem Könige in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern,
- 2) der Regierung in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise der Regierung die Ernennung auf höchstens zwölf Jahre zu.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

§. 33. Die Beigeordneten werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt.

Titel IV.

Von den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 34. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf die Stadtverordneten-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde, an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst ausführen. Sie kontrollirt die Verwaltung und

ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister, wenn er nicht selbst hinzutreten will, einen Beigeordneten abzuordnen befugt ist.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

Wer in der Stadtverordneten-Versammlung nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 37. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 38. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für alle Mal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 39. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten angezeigt werden.

§. 40. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 41. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bürgermeister oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde an dem Beschluß Theil zu nehmen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen Magistratspersonen aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu bezeichnen; jeder Vertreter hat den von der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen.

§. 42. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§. 43. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 44. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen und sowohl von dem Vorsitzenden als von wenigstens drei Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt überlassen, eine Geschäftsordnung aufzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Ist der Bürgermeister mit den Beschlüssen über diesen Gegenstand nicht einverstanden, so tritt das im §. 53. Nr. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 45. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Dekl. v. 26. Juli 1847 (G. S. S. 327) bleibt für die betreffenden Landestheile maßgebend.

Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindegewinnen

werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde entschieden.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 46. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- 1) zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten;
- 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
- 4) zu Veränderungen bei dem Genuße von Gemeindevorkünften (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.);
- 5) zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art;
- 6) zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen Seitens der Stadtgemeinde.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und Regressklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

§. 47. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 46. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

- 1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und ortsübliche Bekanntmachung;
- 2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
- 3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termin und
- 4) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke zwei Thaler nicht übersteigt, die unter 2. erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Zum Nachweise, daß die Vorschrift dieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtfamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 48. Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des G. v. 31. Dez. 1842. Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehört sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindevorkünften (§. 46. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Eintauschgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf

sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 49. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Ausbringung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
 - 2) bei Zuschlägen zur Klassen- und Klassifizierten Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesamteinkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden.
- Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnorts zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder dieselben übersteigt, so dürfen in dem letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweitigen Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
 - a) für die Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer, sowie der letzten Klassensteuerstufe, bedarf es dieser Genehmigung nicht;
 - b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehen werden.

§. 50. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Verhufs Ausföhrung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßgabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse gezahlt werden.

§. 51. Bei Verwaltung der Gemeindebewaldungen sind die R. v. 24. Dez. 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 52. Der Gemeindeeinnahmer wird von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, welche auch die von demselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kauttionen zu bestimmen hat.

Die Wahl, sowie die Bestimmung der Kauttion des Gemeindeeinnahmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Titel V.

Von den Geschäften des Bürgermeisters.

§. 53. Der Bürgermeister hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen und den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen;
- 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er dieselben nicht förmlich beanstandet, zur Ausföhrung zu bringen.

Wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechts-

widrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verlegt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Das selbe gilt für den Fall, wenn der Bürgermeister die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 52.) beanstanden zu müssen glaubt;

- 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingeführt sind, zu beaufsichtigen;
- 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen können, um diesen Geschäfte beizuwohnen. Bei außerordentlichen Kassenrevisionen kann ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zugezogen werden;
- 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten, die Gemeinde in Prozessen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren;
- 6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen und hinsichtlich der Polizeibeamten die nach §. 4. des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeindecinnehmers (§. 52.), zu beaufsichtigen. Die Anstellung kann, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit erfolgen;
- 7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
- 8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden;
- 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollens) aufzustellen, vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Stadtverordneten oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammenfassung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 55. Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Bürgermeister, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind, in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgefetzt, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Bürgermeister bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angesetzt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 56. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 57. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze auch noch folgende Geschäfte zu besorgen:

- I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königl. Behörden übertragen ist:

- 1) die Handhabung der Ortspolizei;
- 2) die Verrichtung eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei;
- 3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. u. 3. andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.

Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft bei den Gerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks, welche im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnismäßige Entschädigung;

- II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Mit Führung der Personenstandsregister können durch die Behörde auch andere Gemeindebeamte beauftragt werden.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 58. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Bürgermeister entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Beigeordneten unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 30.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden.

Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der haaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 59. Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und besoldeten Beigeordneten sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,				
die Hälfte " " " " 12 " "				
zwei Drittel " " " " 24 " "				

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Beigeordneten und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienstentkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 60. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Bürgermeister jährlich, spätestens im November, einen Haushaltsetat.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Bürgermeister zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 61. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat ge-

leistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 62. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 50.), sowie die Einzugs-, Eintritts- und Einkaufsgelder (§. 48.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumnigen im Steuer-Erekutionswege beigetrieben.

§. 63. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 64. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Sept. bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 65. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Stadtverordneten-Versammlung bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat.

§. 66. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommenen Verathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die städtische Verfassung mit kollegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeindeangelegenheiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden.

§. 67. Wird eine Einrichtung dieser Art getroffen, so finden die Vorschriften der Tit. I. bis VII. mit folgenden Modifikationen Anwendung:

§. 68. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadttrathe, Rathsherren, Rathsmänner) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.).

Es gehören zum Magistrat:

	in Stadtgemeinden von weniger als 10,000 Einw. 2 Schöffen,		
und "	" " " 10,000 bis 20,000 "	4 "	
"	" " " 20,000 und mehr "	6 "	

Durch statutarische Anordnungen können abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder getroffen werden.

§. 69. Zu den Personen, welche nicht Magistratspersonen sein können (§. 29.), gehören auch die Stadtverordneten.

§. 70. Außer dem Bürgermeister werden die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder ebenfalls auf zwölf Jahre, dagegen die unbesoldeten Beigeordneten und die Schöffen auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch kann die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratspersonen auf Lebenszeit erfolgen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung in §. 20. Anwendung.

§. 71. Die Wahlen aller Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, wobei die im §. 32. hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden, jedoch in Bezug auf die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder und die Schöffen mit der Maßgabe, daß deren Bestätigung beziehungsweise Ernennung in allen Städten ohne Unterschied der Größe der Regierung zusteht.

§. 72. Die Stadtverordneten Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von der Stadtverordneten-Versammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher

Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 31. vorgeschriebenen Verfahren.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Verathung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 73. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 74. Die in §§. 5., 6., 13., 18., 19., 20., 21., 26., 41., 53., 55., 56., 60., 61., 63., 64. u. 80. bezeichneten Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gehen unter der Geschäftsleitung Seiner des letzteren auf den Magistrat über, mit der Maßgabe, daß Linea 2. Nr. 2. §. 53. in Wegfall kommt, daß auch hier die Ausfertigungen der Urkunden (Nr. 8. §. 53.) Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterschrieben werden, ferner daß die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in allen Angelegenheiten, bei denen nach dem Gesetz dem Magistrat die Ausfertigung zukommt, der Zustimmung des letzteren bedürfen. Dieser Zustimmung bedürfen auch die von der Stadtverordneten Versammlung nach §§. 19. u. 44. gefaßten Beschlüsse wegen Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger und wegen Abfassung der Geschäftsordnung.

Ver sagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe der Veragung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. — Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausfertigung zu versagen, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

Einzelne der im §. 57. unter I. u. II. erwähnten Geschäfte des Bürgermeisters können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden.

§. 75. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. — Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Verathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Verathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Verathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 76. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Verhuf der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme, Bericht erstatten.

§. 77. Zur dauernden Verwaltung oder Aufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist ein übereinstimmender Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 78. Schöffen erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Die Bestimmungen in §§. 58. u. 59. und hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten finden auch auf die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats Anwendung.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 79. Ein jeder stimmungsfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechneten nur folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechszig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 81.).

§. 80. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7.).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmungsfähigen Bürger und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten können von dem Bürgermeister in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 81. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses G. ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 82. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung Statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses G. an andere Fristen geknüpft ist.

§. 83. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetzwidrig ist oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadt zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten-Versammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 84. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde geschuldete Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 85. In den Fällen der §§. 83. u. 84. steht der Stadtverord-

neten Versammlung gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 86. Durch königl. Verordnung kann auf den Antrag des Staatsmin. eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten von Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 87. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 88. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 89. Der durch Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 beseitigte Censur, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß §. 5. der gegenwärtigen Städte-D., wieder hergestellt.

§. 90. In den nicht im Bürgermeistereiverbande mit anderen Gemeinden befindlichen Städten, wo die Gemeinde-D. v. 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-D. sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-D.; die auf Grund der letztern gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Befolgungen und Pensionsansprüche.

§. 91. Für die mit anderen Gemeinden im Bürgermeistereiverbande befindlichen Städte kommen die Vorschriften des §. 90. ebenfalls zur Anwendung, nachdem sie aus diesen Bürgermeistereiverbande ausgeschieden sein werden, vorbehaltlich der hierbei als nothwendig sich ergebenden, von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Anordnungen.

§. 92. Alle Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu lassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 93. Wo die Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 noch nicht beendet ist und die Gemeinde-D. v. 23. Juli 1845 noch in Wirksamkeit sich befindet, tritt an Stelle der gegenwärtigen Städte-D. ebenfalls nach ihrer Verkündung in Kraft. Es bleiben hierbei die bisherigen Gemeindebeamten und Mitglieder der Gemeindevertretungen, ihrer Anstellung gemäß bis zum Ablauf der Periode, für welche sie bestellt worden, in ihren Stellen.

Ist jedoch bei Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 von dem in §. 29. verliehenen Wahlrecht schon Gebrauch gemacht, so bedürfen die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten der Bestätigung, insofern diese seither noch nicht ertheilt ist.

Wird ein Bürgermeister in Folge dessen nicht beibehalten, so hat er den in der Gemeinde-D. v. 11. März 1850 §. 157. bezeichneten Pensionsanspruch.

§. 94. Die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind in Beziehung auf das Gemeinwesen, bleiben gemäß der V. v. 12. Nov. v. J. (G. S. S. 688) besonderer Regulierung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 15. Mai 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Vobelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

[G. S. 1856. S. 235. Nr. 1425.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Gemeinde-D. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) kommt für alle diejenigen Gemeinden dieser Provinz,

in welchen die Städte-D. vom heutigen Tage nicht eingeführt wird, mit nachfolgenden Abänderungen zur Anwendung.

Zum Eingange der Gemeinde-Ordn.

Art. 2. Die Vorschriften über Anwendung der revid. Städte-D. v. 17. März 1831 sind aufgehoben.

Anstatt §§. 5. u. 118. der Gemeinde-Ordn.

Art. 3. Die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf das Gemeindefwesen bleiben besonderer Regulirung nach Maßgabe der B. v. 12. Nov. 1855 (G. S. S. 688.) vorbehalten.

Anstatt des zweiten Satzes im §. 11. der Gemeinde-Ordn.

Art. 4. Solche Statuten und Dorf-Ordnungen dürfen den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen. Sie unterliegen der Festsetzung des Oberpräsidenten.

Anstatt Art. 1. des §. 12. der Gemeinde-Ordn.

Art. 5.

1) Sämmtliche selbstständige Einwohner derselben mit Ausnahme der fersisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Zu §§. 13. u. 14. der Gemeinde-Ordn.

Art. 6. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann von der Entrichtung des Einzugsgeldes (Eintrittsgeldes) die Niederlassung in der Gemeinde

§. 4. des G. v. 31. Dez. 1842 (G. S. S. 2317.) abhängig gemacht werden. Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Gemeindebezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes (Eintrittsgeldes) nicht verbunden.

Anstatt des ersten Absatzes im §. 23. und des §. 28. der Gemeinde-Ordn.

Art. 7. Die Geldbeiträge können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer muß derjenige Theil des gesammten Einkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb gelegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden.

Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnortes zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder dieselben übersteigt, so dürfen in der letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweitigen Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt;

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbebesteuerung, sowie der letzten Klassensteuerstufe, bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den direkten Steuern;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die unter I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend.

Gegen Uebertretung der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehn werden.

Anstatt §. 24. der Gemeinde-Ordn.

Art. 8. Wer, ohne in dem Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundeigenthum hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundeigenthum oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Anstatt des letzten Satzes des §. 25. der Gemeinde-Ordn.

Art. 9. Die Rollen werden vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt.

Zu §. 29. Alinea 2. und §. 31. der Gemeinde-Ordn.

Art. 10. Die Geistlichen und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindefdiensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchenbedienstete insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 zu stand.

An Stelle der Vorschriften des G. v. 21. Jan. 1839 §. 8. No. 1. u. 2. und §. 9. treten die betr. Bestimmungen des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. S. 62).

Anstatt der §§. 33., 34., 38., 39. u. 40. der Gemeinde-Ordn.

Art. 11. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeindefrecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt (Meistberehrte), welche

I. Preussische Unterthanen und selbstständig sind, und

II. seit einem Jahre

1) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und

3) a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefassen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden oder

b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeindefrechte festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Art. 12. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Gemeindefrecht (Art. 11.) und die Befähigung dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeindefrechts ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindefmitglied wegen eines Vergehens die Versekung in den Anlagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen oder in Fallimentszustand erklärt worden, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeindefrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendet, beziehungsweise die Rehabilitirung ausgesprochen ist oder der Zustand der Zahlungsunfähigkeit aufhört.

Das Gemeindefrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

Anstatt des §. 43. der Gemeinde-Ordn.

Art. 13. Die vom Staate besoldeten Beamten, sowie die Beamten der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände, soweit dieselben den Staatsbeamten gleich zu achten sind, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen sollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

Zu §. 48. bis 56. der Gemeinde-Ordn.

Art. 14. Die Wirksamkeit von Stellvertretern findet in der Gemeindefverletzung nicht ferner Statt.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Pro-

tosoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortshafte enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortshafte zu wählen sind.

Gemeindeverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
- 2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
- 3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Anstatt §. 60. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 15. Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei theilhaftig sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht theilhaftigen Gemeinden nicht mit zu beschließen.

Wenn Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien bei einer Angelegenheit theilhaftig sind, so erfolgt deren Berathung durch eine aus den Bürgermeistereivertretern der betr. Gemeinden gebildete Versammlung.

Der Vorsitz dieser Versammlung und die Verwaltung solcher Angelegenheiten steht demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Bezirke der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt und wo dies nicht ausreicht, dem älteren an Dienstjahren.

Zu §. 64. Alinea 1. und §. 112. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 16. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderathes und der Bürgermeistereiversammlung tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Anstatt des ersten Satzes des §. 66. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 17. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet.

Anstatt des §. 70. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 18. Der Versammlung des Gemeinderathes müssen alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hinter einander ohne genügende Entschuldigung versäumt oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ruhe und Ordnung gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann durch einen Beschluß des Gemeinderathes, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden.

Zu §. 71. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 19. Die Bestimmung des §. 71. der Gemeinde-Ordnung bleibt außer Anwendung.

Anstatt des §. 72. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 20. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt. Derselbe muß im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Das Amt der Vorsteher dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

Zu §. 75. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 21. Die Entschädigung des Vorstehers kann mit Genehmigung der Regierung vom Gemeinderathe auch höher als zu Einem Silbergroschen vom Kopfe der Bevölkerung festgesetzt werden.

Zu §§. 82., 83., 84., 104. u. 105. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 22. In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen die Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung.

Zu §. 88. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 23. Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach An-

hörung der betr. Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben königl. Verordnung vorbehalten.

Zu §. 107. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 24. Die Regierung ist bei Prüfung und Genehmigung des für jede Bürgermeisterei von der Bürgermeistereiversammlung aufzustellenden Normal-Besoldungs-Etats ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß dem Bürgermeister die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge, sowie Entschädigungen für Dienstunkosten bewilligt werden. Es kann zu diesem Zweck, wenn ein dringendes Bedürfniß durch Plenarbeschluß der Regierung anerkannt ist, die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten zusammen den bisherigen Maximalbetrag von drei Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen.

Art. 25. Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel der Besoldung nach zwölfjähriger Dienstzeit,	
drei Achtel " " " " " " " " " " " "	achtzehnjähriger Dienstzeit,
die Hälfte " " " " " " " " " " " "	vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und die Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als Besoldung anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu bezahlen.

Die Bildung einer Provinzial-Pensionsklasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

So lange demgemäß nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, sind die Pensionen lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien zu gewähren, jedoch immer nur nach Maßgabe der Dienstzeit in denselben.

Zu §. 108. Alinea 3. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 26. Hinsichtlich der Funktionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Hülfssbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten tritt die Verfassung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 in den verschiedenen Theilen der Provinz bestand, wieder ein. Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks, die im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnismäßige Entschädigung.

Hinsichtlich der Führung der Civilstandsregister behält es bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Von der Verpflichtung zur Uebernahme von unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung und von dem Ausscheiden aus denselben.

Art. 27. Ein jedes stimmungsfähiges Gemeindeglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechnen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechszig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine Berücksichtigung rechtfertigen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder zu behalten, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der Ausübung des Gemeinderathes auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Von der Auflösung einer Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Vertretung.

Art. 28. Durch Königl. B. kann auf Antrag des Staatsmin. ein Gemeinderath, sofern derselbe nicht aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, sowie eine Bürgermeistereiversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungsverordnung an, erfolgen muß. Derselben unterliegen nur die gewählten Mitglieder. Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder sind die Verrichtungen des Gemeinderathes oder der Bürgermeisterei-Versammlung durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. Das gegenwärtige G. tritt für die im Art. 1. bezeichneten Gemeinden sogleich nach seiner Verkündigung in Kraft und gleichzeitig an die Stelle der Gemeinde-D. v. 11. März 1850, wo diese bereits eingeführt worden.

Art. 30. Die auf Grund der letzteren gewählten und ernannten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Beistände, sowie alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie berufen worden sind, in ihren Stellen, sofern diese überhaupt nach der Gemeinde-D. v. 23. Juli 1845 bestehen bleiben und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder bestellt werden.

Auch die gegenwärtigen und die durch Ersatzwahlen eintretenden Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben, als Gemeinderäthe, beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen, einstweilen in Funktion. Wenn später nach der Gemeinde-D. v. 23. Juli 1845 eine Erneuerungswahl eintreten würde, so erfolgt die Erneuerung in der Art, daß von den bisherigen Mitgliedern die Hälfte der Normalzahl zurückbleibt.

Die Ausscheidenden bestimmt bei dieser ersten Erneuerung ohne Rücksicht auf die Wahlzeit das Loos.

Bei Gemeinden, in welchen nach §. 45. der Gemeinde-D. v. 23. Juli 1845 sämtliche zur Ausübung des Gemeinderathes befugte Gemeinde-Mitglieder den Gemeinderath bilden, tritt diese Selbstvertretung mit dem daselbst gedachten Zeitpunkt wieder ein.

In die Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen treten die zur Mitgliedschaft gesetzlich selbstständig Berechtigten sofort ein.

Art. 31. Die zur Ausführung des gegenwärtigen G. erforderlichen Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 15. Mai 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 17. Mai 1856, betr. den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den Hohenzollernschen Landen.

[G.S. 1856. S. 453. Nr. 4427.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für die Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer einen Kleinhandel mit Getränken oder eine Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheins, in welchem genau bezeichnet sein muß, welches von diesen Gewerben auf Grund des Erlaubnißscheins betrieben und welche Getränke im Wege des Kleinhandels oder der Schankwirthschaft abgesetzt werden dürfen.

Als Kleinhandel wird der Verkauf von Wein, Obstmostweine, Obstmost und Bier in Mengen unter einem Zmi (zehn Maß) und von Branntwein, Liqueur und anderen Getränken in Mengen unter einem Maß angesehen.

§. 2. Der Erlaubnißschein (§. 1.) wird nach vernommenem Gutachten der Ortsbehörde von dem Oberamtmanne (portel-, tag- und stempelfrei) erteilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr aus-

gestellt, kann aber von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.

§. 3. In diesen Erlaubnißscheine kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 4. Die Erlaubniß zum Beginne der in §. 1. gedachten Gewerbe darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren,
- b) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu geeignet ist,
- c) die Behörde sich von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat.

§. 5. Wenn die Ortsbehörde (§. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfnis der Anlage nicht anerkennt, der Oberamtmanne aber das Bedenken nicht begründet findet, so hat die Regierung schließlich darüber zu entscheiden.

Eben dieses soll statthaben, wenn die Ortsbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder befürwortet und der Oberamtmanne das Bedürfnis nicht anerkennt.

§. 6. Fabrikbesitzern, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Wertmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrikgehilfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen ist nach Ablauf des auf die Publikation dieses G. folgenden nächsten Kalenderjahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst und im Umkreise einer Meile nicht zu gestatten.

Eine Ausnahme hiervon kann nur nachgelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Oberamtes und der Regierung dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist.

In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalte des jederzeit zulässigen Widerrufs zu erteilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

§. 7. Behufs der Fortsetzung der im §. 1. gedachten Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe bei dem Erscheinen dieses G. zwar ohne einen, den Vorschriften in §§. 1. u. 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen in §§. 4. u. 5. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht verweigert werden, sofern sie bis dahin keine Strafe erlitten haben, welche nach §. 16. den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe nach sich zieht, auch bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben.

Hat die Ortsbehörde Beschwerden erhoben, welche der Oberamtmanne nicht begründet hält, so tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Denjenigen, welche die gedachten Gewerbe bisher in einem beschränkten Umfange betrieben haben, sind auch nur entsprechende beschränkte Erlaubnißscheine zu erteilen und in denselben die Befugnisse des Inhabers zu verzeichnen. Rückfichtlich jeder Erweiterung dieser Erlaubnißscheine finden die für die Ertheilung neuer Konzessionen getroffenen Bestimmungen dieses G. Anwendung.

§. 8. Die erteilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbebetreibenden.

Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslokale genießen hinsichtlich der Bestimmungen in §§. 4. u. 5. keinen Vorzug vor Anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

§. 9. Der Betrieb durch Stellvertreter ist bei den im §. 1. bezeichneten Gewerben nicht statthaft.

§. 10. Ueber die Gründe zur Verjagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Behörde nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

§. 11. Bereits erteilte Erlaubnißscheine können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung des Erlaubnißscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

§. 12. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme des Erlaubnißscheins sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig

zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Kollegialbeschlusses vorzulegen.

§. 13. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Beschluß den Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 14. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 11.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§. 15. Wer eines der im §. 1. aufgeführten Gewerbe ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißschein oder mit Ueberschreitung der in demselben ihm eingeräumten Befugnisse beginnt oder fortsetzt, hat Geldbuße bis zu dreihundert und funfzig Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß diese nicht hinter der Höhe der Steuerstrafe zurückbleibt.

§. 16. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder die Unterdrückung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zieht den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe von selbst nach sich. Wer nach Rechtskraft eines solchen Straferkenntnisses dennoch diese Gewerbe betreibt, soll mit Geldbuße bis zu dreihundert und funfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft den, wer der Befugniß zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder durch den Beschluß der Verwaltungsbehörde (§. 13.) verlustig erklärt worden ist und diesem Erkenntniß oder Beschlusse zuwider handelt.

§. 17. Die bestehenden Realberechtigungen zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe dauern zwar unverändert fort, jedoch finden die Bestimmungen dieses G. mit Ausschluß der Bestimmung §. 4. c. auf diejenigen, welche ein solches Recht ausüben wollen, ebenfalls Anwendung, insbesondere kann auch von den in §. 4. a. u. b. enthaltenen Vorschriften niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

§. 18. Neue derartige Realberechtigungen sollen fortan nicht mehr begründet, auch nicht weiter durch Verjährung irgend einer Art erworben werden.

§. 19. Dieselben erlöschen, wenn sie während eines ununterbrochenen Zeitraumes von dreißig Jahren nicht ausgeübt worden sind.

§. 20. Die zur Zeit noch bestehenden Realberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizierte Person (§. 4. u.) in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 21. Die Uebertragung einer Realberechtigung von einem Grundstück auf ein anderes darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger erfolgen, wenn die beabsichtigte Uebertragung im öffentlichen Interesse wünschenswert ist.

§. 22. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 23. Die zur Ausführung des vorstehenden G. erforderlichen Anordnungen sind durch den Minister des Innern zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 17. Mai 1856, betr. einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Wittwenverpflegungs-Anstalt v. 28. Dez. 1775.

[G. S. 1856. S. 477. Nr. 4437.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Von dem nächsten Rezeptionstermine, dem 1. Okt. 1856 ab und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Allgem. Wittwenverpflegungs-Anstalt in Ansehung der

nach der R. D. v. 27. Febr. 1831 (G. S. S. 3) und 6. Juli 1831 (G. S. S. 378) zum Eintritte verpflichteten, beziehungsweise berechtigten Staatsbeamten folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) der von den neuen Interessenten zur Klasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Rezeption und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag wird nach Maßgabe des angefügten Tarifs¹⁾ festgestellt;
- b) die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatzinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährlichen Pensionstraten (Karenzjahr) findet nicht weiter statt;
- c) die neuen Interessenten müssen drei volle Jahre nach dem Rezeptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen und erhält die Wittve gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Rezeptionstage stirbt und beziehungsweise ein Drittel oder zwei Drittel der ihr versicherten jährlichen Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Rezeptionstage stirbt;
- d) die jährlichen Versicherungsbeiträge, sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in Preuß. Silbergeld nach den Werthen, welche durch das G. über die Münzverfassung v. 30. Sept. 1821 bestimmt worden sind, berechnet und gezahlt;
- e) die Bestimmungen der §§. 17 — 21. und der §§. 23 — 25. des Patents über die Errichtung der Allgem. Wittwenverpflegungs-Anstalt v. 28. Dez. 1775, das Publ. der General-Direktion der Wittwenverpflegungs-Anstalt v. 25. Mai 1796, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, treten außer Anwendung.

§. 2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung als neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§. 3. Im Uebrigen verbleibt es auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der neuen, v. 1. Okt. 1856 aufgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Pat. v. 28. Dez. 1775 und bei den zu demselben seitdem ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits rezipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Rezeptionscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 17. Mai 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.

[G. S. 1856. S. 545. Nr. 4461.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das durch die B. v. 31. Okt. 1839 (G. S. 1839. S. 325) zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Preuß. Gewichtes sein. Das Preuß. Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 2,201158143 Loth des bisherigen Preuß. Gewichtes.

Es wird ein diesem Verhältniß entsprechendes Gewichtsstück angefertigt werden, welches als Urgewicht des Preuß. Staates gelten und alsdann für das Gewicht des Preuß. Pfundes allein maßgebend sein soll. Auch soll das Verhältniß des letzteren zu dem durch das G. v. 10. März 1839 (G. S. 1839. S. 94) festgesetzten Urmaße des Preuß. Staates ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2. Hundert Pfund (§. 1.) machen einen Zentner und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3. Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt.

1) Der Abdruck des Tarifs ist zur Raumerparung unterblieben.

Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal Bruchtheile des Kornes angegeben.

§. 4. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt. Der §. 25. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 149) wird aufgehoben.

§. 5. Ebenso findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht ferner nicht statt.

§. 6. Das in den §§. 19. u. 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 vorgeschriebene Münzgewicht kommt auch ferner zur Anwendung.

§. 7. Andere, als diesem G. entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungsbehörden gestempelt werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher, dem gegenwärtigen G. nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem im §. 12. bestimmten Zeitpunkt mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes versehen waren.

§. 8. Bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet werden, kommt, soweit nicht durch Verabredung mit anderen Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige G. vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Preuß. Zentner oder der bisherigen Preuß. Schiffslast erhoben worden, fortan von dem durch dieses G. bestimmten Zentner, beziehungsweise der darin bestimmten Schiffslast (§. 2.) zur Erhebung gelangt. Der dadurch aufkommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachtsteuer wird den pflichtigen Städten aus der Stadtkasse erstattet.

§. 9. Auch bei dem Verkauf des Salzes kommt das durch das gegenwärtige G. vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Die Tonne Salz (B. v. 22. Nov. 1812. S. 310) ist zu 378 Pfund 24 Loth zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debitspreis für dieselben, unter angemessener Abrundung, vom Finanzminister zu bestimmen.

§. 10. Bei Ausführung der in der B. v. 17. März 1839 und der Ordre v. 12. April 1840 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (G. S. 1839. S. 80 — 1840. S. 108), in dem Chausseegeld = Tarife v. 29. Febr. 1840 (G. S. 1840. S. 91), sowie in den veröffentlichten Spezial-Tarifen zur Erhebung von Kommunikationsabgaben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Belastung der Fuhrwerke und des Tarifjahres für beladene Fuhrwerke, kommt für die Ermittlung des Gewichts der Ladung, beziehungsweise des Fuhrwerks, das durch das gegenwärtige G. vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß an die Stelle des bisherigen ohne Weiteres der durch dieses G. vorgeschriebene Zentner tritt, die Gewichtssäcke selbst aber unverändert bleiben.

§. 11. Die §§. 18., 21—24. u. 26. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maße und Gewichte v. 16. Mai 1816, sowie die B. v. 31. Okt. 1839, betr. die Einführung des Zollgewichts, werden hierdurch aufgehoben.

§. 12. Die Bestimmungen in den §§. 1—3. u. 5—11. treten für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4. in Kraft treten soll, wird durch Königl. Verordnung festgesetzt werden.

Die Einführung des Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen, unter Aufhebung der entgegenstehenden, zur Zeit daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bleibt Königl. Verordnung vorbehalten.

§. 13. Die Eichungsbehörden sind verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen G. zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke (§. 7.), wenn dieselben bis zum 1. Aug. 1858 zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stampeln; sind die vorgelegten alten Gewichte anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Der auf den vorgelegten alten Gewichtsstücken befindliche Eichungsstempel ist zu kassiren.

§. 14. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanzminister, wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Rodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 21. Mai 1856, betr. die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen.

[G. S. 1856. S. 457. Nr. 4428.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen für die Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1857 ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine gleichmäßige Wirthschaftsabgabe

1) für den Schank von Wein, Obstwein und Obstmost, sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich zehn vom Hundert,

2) für den Schank von Branntwein und Liqueur, sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich funfzehn vom Hundert

der muthmaßlichen jährlichen Einnahme jeder Gewerbsstätte erhoben.

Als Kleinhandel wird der Verkauf der zu 1. gedachten Getränke in Mengen unter einem Zmi (zehn Maß) und der zu 2. genannten in Mengen unter einem Maß angesehen.

§. 2. Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte jährlich im Voraus mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang in dem vorhergehenden Jahre, nach vorangegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung in Pauschbeträgen festgesetzt, deren geringster Satz für die §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gewerbe sechs Gulden, für die §. 1. Nr. 2. gedachten zwei Gulden jährlich beträgt.

Die Sätze steigen nach dem Gewerbsumfange für die §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gewerbe von sechs zu sechs Gulden, für die §. 1. Nr. 2. gedachten von zwei zu zwei Gulden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, einen längeren als einjährigen Zeitabschnitt für die Festsetzung der Pauschbeträge zu bestimmen.

§. 3. Von Gewerbsstätten, welche im Laufe des Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, entstehen, ist die Abgabe bis zur nächsten Festsetzung nach einem Mittelsaße zu entrichten, welcher für die §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gewerbe sechs und dreißig Gulden, für die §. 1. Nr. 2. gedachten sechs Gulden jährlich beträgt.

Der für eine Gewerbsstätte festgesetzte Abgabensatz erleidet wegen eines Wechsels in der Person des Besitzers oder wegen zeitweiser Unterbrechung des Betriebes keine Veränderung.

§. 4. Reklamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen, ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.) oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Abgabenermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für den Zeitabschnitt, für den die Festsetzung erfolgt ist.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für den laufenden Zeitabschnitt, auf den die Festsetzung der Abgabe sich bezieht. Für verlossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Die Entscheidung über die Reklamationen erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde des Wohnorts der Reklamanten.

§. 5. Wird eine Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an das Finanzmin. binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 6. Durch die Anbringung einer Reklamation wird die Verpflichtung zur einstweiligen Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 7. Eine Veränderung im Abgabensatze während des laufenden Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, wird dadurch, daß

ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Abgabensatz anwendbar wäre oder umgekehrt so weit herabfällt, daß ein geringerer Satz für dasselbe festzusetzen gewesen sein würde, nicht veranlaßt. Ausnahmeweise kann jedoch, sofern für die Festsetzung der Abgabe ein längerer als einjähriger Zeitabschnitt (§. 2.) bestimmt worden, von der Regierung eine Ermäßigung gewährt werden, wenn in Folge außerordentlicher Ereignisse der Umfang eines Gewerbes sich nachweislich um mehr als die Hälfte vermindert hat.

§. 8. Die Abgabe muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats an die Bezirks-Steuerkasse bei Vermeidung der Exekution vorausbezahlt werden. Dem Abgabepflichtigen steht jedoch auch frei, dieselbe auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

§. 9. Ist die Exekution wegen eines Abgaberrückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabepflichtigen Gewerbes durch Schließung der Räumlichkeiten, in denen dasselbe betrieben wird, bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes, verhindert werden.

§. 10. Wer eines der im §. 1. bezeichneten Gewerbe betreiben will, muß vor dessen Beginn davon der Ortsbehörde Anzeige machen.

Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, welcher den Betrieb eines bisher ausgeübten Gewerbes dieser Art im Orte einstellen will.

§. 11. Wer den Anfang des Gewerbebetriebes nicht anzeigt, erlegt, neben der rückständigen Abgabe nach dem Mittelsaße (§. 3.), für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, welche je nach dem Umfange des Gewerbebetriebes mindestens auf den vierfachen Betrag des geringsten, für das betr. Gewerbe anwendbaren Jahressaßes (§. 2.) und höchstens auf den vierfachen Betrag des bezüglichen Mittelsaßes (§. 3.) zu bestimmen ist.

Wer wider die Vorschriften im zweiten Absätze des §. 10. das Aufhören des Gewerbebetriebes nicht anzeigt, entrichtet die Abgabe fort bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt.

§. 12. Mit dem 1. Jan. 1857 fällt die Erhebung des sogenannten Maßpennings im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen allgemein fort, insbesondere auch bei dem Verkaufe der im §. 1. gedachten Getränke in größeren Mengen, als den ebendasselbst bezeichneten.

Gleichzeitig treten alle zur Zeit bestehenden, den Bestimmungen dieses G. zuwiderlaufenden Gesetze und Vorschriften außer Kraft.

§. 13. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. und dem Erlasse der dazu erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Königsberg i. Pr., d. 21. Mai 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 26. Mai 1856, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen.

[G. S. 1856. S. 613. Nr. 4178.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das G., betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845, nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, wird hiermit für Neu-Vorpommern und Rügen eingeführt. Jedoch treten daselbst folgende Modifikationen ein:

§. 2. Die im §. 2. d. G. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 211.) und im §. 3. des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. S. 68.) dem Hypothekengericht zugewiesenen Geschäfte werden dem Gerichte der belegenden Sache übertragen.

§. 3. Anstatt des §. 4. des G. v. 24. Mai 1853 sind die Vorschriften der §§. 4. u. 5. des gegenwärtigen G. maßgebend.

§. 4. Sogleich nach Aufnahme des Vertrages muß das Gericht die Proklamation des zu zertheilenden Grundstücks und zwar, wenn der Vertrag keine andere Festsetzung enthält, auf Kosten des Veräußerers entlassen.

§. 5. Behufs Aufnahme des Vertrages hat der Veräußernde dem Gerichte ein Verzeichniß der auf dem zu zertheilenden Grundstücke

haftenden Lasten und Abgaben jeder Art, sowie der Hypothekenschulden, vorzulegen.

§. 6. Die Bestimmungen des §. 6. und des §. 7. Nr. 2. des G. v. 3. Jan. 1845 finden keine Anwendung.

§. 7. Bei der Vertheilung und Regulirung der öffentlichen Lasten, welche durch eine Zerstückelung von Grundstücken oder durch die Gründung einer neuen Ansiedelung bedingt wird (§. 7. Nr. 1., §. 1. 25. v. 26. des G. v. 3. Jan. 1845), ist auf den Kirchspiels- und Ortsarmen-Verband Rücksicht zu nehmen. Diese Verbände sind daher bei der Regulirung mit ihren Erklärungen zu hören.

Denselben wird ferner ein Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer neuen Ansiedelung in gleicher Weise beigelegt, wie es im §. 11. des G. v. 24. Mai 1853 der Ortsobrigkeit und der Gemeinde eingeräumt worden ist. Die Entscheidung darüber erfolgt in dem im §. 29. des G. v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebenen Wege.

Der Plan über die Anlegung einer Kolonie (§. 31. des G. v. 3. Jan. 1845) muß ebenfalls die Verhältnisse zum Kirchspiels- und Ortsarmen-Verbande, sowie sonstige Korporations- oder Sozietätskosten, z. B. Dünen und Deichbaulasten zc., ordnen und sicherstellen.

§. 8. Das Ausgebots- und Versteigerungsverfahren (§. 6. des G. v. 24. Mai 1853) muß bei Vermeidung der im §. 9. daselbst bestimmten Strafe vor dem Gerichte der belegenden Sache oder vor einem Kommissar desselben erfolgen und dabei den Bestimmungen der §§. 6. u. 7. des G. v. 24. Mai 1853 genügt, nach Beendigung der Versteigerung und, nachdem von dem Veräußerer der Zuschlag erteilt worden, das Proklamations-Verfahren nach den Bestimmungen des §. 4. dieses G. veranlaßt werden.

Der §. 8. des G. v. 24. Mai 1853 findet keine Anwendung.

§. 9. Das im §. 8. des G. v. 3. Jan. 1845 erwähnte Regulirungsgeschäft wird für das akademische Amt der akademischen Administration in Greifswald, für eine jede städtische Feldmark dem Magistrat übertragen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von der akademischen Administration und die von dem Magistrat (§. 9.) aufgenommenen Regierungsprotokolle haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 10. des G. v. 3. Jan. 1845.

§. 11. Die im §. 22. des G. v. 3. Jan. 1845 anderen Personen, als dem Fiskus bewilligte zwölfwöchentliche Frist zur Einlegung des Rekurses gebührt nicht denjenigen, welche durch Art. XIII. der Dekl. v. 6. April 1839, sondern denjenigen, welche durch §. 43. der R. v. 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilprozessen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald dem Fiskus gleichgestellt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 26. Mai 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

G. v. 4. Juni 1856, betr. die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen.¹⁾

[G. S. 1856. S. 550. Nr. 4164.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wenn eine Verfügung, durch welche ein in der Provinz Westphalen belegenes Landgut (§. 2.) einem der Deszendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile von einem anderen dazu Berechtigten angefochten wird, so sollen bei der behufs Ermittlung des Pflichttheils erfolgenden Abschätzung des Gutes die unten (§§. 3. 7.) folgenden Vorschriften Anwendung finden.

§. 2. Unter Landgütern werden im gegenwärtigen G. landtagsfähige Rittergüter und solche zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Besitzungen verstanden, welche in dem Zeitpunkte, in dem die Verfügung in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuer-Kataster mit einem Reinertrage von mindestens fünf und zwanzig Thalern angelegt

¹⁾ Vergl. G. v. Mai 1857. §. 3. (G. S. S. 445).

sind, ausgenommen die in dem Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen, nicht bäuerlichen Grundstücke.

§. 3. Die Taxe wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

- 1) Der sechszehnfache Betrag des beim Grundsteuer-Kataster angelegten, sowie hinsichtlich der im Auslande belegenen Gutsbestandtheile durch besondere Schätzung zu ermittelnden, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude wird, unter Hinzurechnung des besonders abzuschätzenden Werthes der beweglichen Perzinenzstücke (§§. 48. u. f., §§. 75. u. f. Tit. 2. Th. I. des A.L.N.), mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden Feld-Inventars an Düngung, Pfluggarten und Ausfaat (§§. 50., 51. a. a. D.), als Werth des Gutes angenommen.
- 2) Der Werth der auf dem Gute etwa vorhandenen Fabriken, Mühlen und anderen gewerblichen Anlagen, sowie des nach forstwirtschaftlichen Prinzipien überständigen Holzes wird nach allgemeinen Regeln besonders abgeschätzt und dem auf vorbezeichnete Art berechneten Gutswerthe hinzugefügt.
- 3) Bei sonstigen Gebäuden, welche im Grundsteuer-Kataster nur nach ihrer Grundfläche abgeschätzt sind, bleibt der bauliche Werth außer Ansatz.
- 4) Dagegen wird der sechszehnfache Betrag des besonders auszumittelnden jährlichen Reinertrages der zum Gute etwa gehörigen nuzbaren Gerechtigkeiten (wie Mast-, Holzungs-, Weide-, Marken-Gerechtigkeiten) dem nach Nr. 1. dieses Paragraphen ermittelten Gutswerthe hinzugerechnet.
- 5) Wenn einer der Interessenten es verlangt, so wird statt des katastral-Reinertrages (Nr. 1. dieses Paragraphen) der zu ermittelnde wirkliche Reinertrag der Feststellung der Taxe, für die im Uebrigen die vorstehenden Vorschriften maßgebend bleiben, zum Grunde gelegt.

§. 4. Streitigkeiten, welche über die Feststellung des Taxwerthes (S. 3.) entstehen, sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Zu solchen Streitigkeiten gehören insbesondere auch die über folgende Fragen entstehenden.

- 1) ob eine Anlage für eine gewerbliche (S. 3. Nr. 2.) zu erachten?
- 2) wie viel der Werth der auf dem Gute haftenden Abgaben und sonstigen Lasten (S. 3. Nr. 1.) und wieviel der Werth der besonders abzuschätzenden Gegenstände (S. 3. Nr. 1., 2. u. 4.) beträgt?
- 3) auf wie hoch der wirkliche wirtschaftliche Reinertrag des Gutes (S. 3. Nr. 5.) festzusetzen?

§. 5. Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über folgende Fragen:

- 1) ob das Gut zu den zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmten und bezüglich innerhalb einer städtischen Feldmark zu den bäuerlichen Besitzungen (S. 2.) gehöre?
- 2) auf wie hoch sich der Geldwerth der in Naturalien etwa ausgelegten Abfindungen belaufe?
- 3) ob die für die Abfindungen in der Verfügung (S. 1.) etwa bestimmten Zahlungsfristen der Billigkeit entsprechen?

§. 6. Bei Beurtheilung der Frage über die Angemessenheit der Zahlungsfristen (S. 5. Nr. 3.) haben die Schiedsrichter, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfnis der Abfindenden, zu berücksichtigen.

Ergiebt sich, daß der Betrag der Abfindungen an und für sich den Pflichtheil erreicht und nur die bewilligten Zahlungsfristen die Grenze der Billigkeit überschreiten, so sollen die Vetheiligten nur eine durch den Auspruch der Schiedsrichter festzusetzende Reduktion der Fristen verlangen können. Erachten dagegen die Schiedsrichter die in der angefochtenen Verfügung festgesetzten Fristen für billig, so behält es bei denselben sein Verwenden.

§. 7. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.

Der für den Fall, daß diese in ihrem Auspruche nicht übereinstimmen, zu bestellende Obmann wird von dem Kreisgerichts-Direktor bestimmt.

Schiedsrichter und Obmann müssen mit Gütern gleicher Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angezogen sein.

Unterläßt eine Partei, auf die vom prozessleitenden Gerichte an sie ergehende Aufforderung, den Schiedsrichter binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu wählen, so wird ein solcher vom Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Der Auspruch der Schiedsrichter resp. des Obmanns ist vor einem Kommissarius des Gerichts schriftlich oder zum Protokoll abzugeben und haben die Schiedsrichter, beziehungsweise der Obmann, sofern sie nicht einzeln für allemal einen Eid als Sachverständige abgelegt haben, ihr Gutachten zu beedigen.

Dasselbe wird den Parteien zur Erklärung vorgelegt, ohne daß es dessen Ausfertigung bedarf.

Dasselbe bildet hinsichtlich der von den Schiedsrichtern resp. dem Obmann erfolgten Feststellungen die Grundlage der Erbaueinandersetzung oder richterlichen Entscheidung. Es kann nur aus den im §. 172. Tit. 2. Th. I. der A.L.N. angegebenen Gründen als nichtig angefochten werden. Das Gericht hat darüber in dem wegen der Erbaueinanderung anhängigen Prozesse zu beschließen und für den Fall, daß der Schiedspruch nichtig erklärt wird, die Festsetzung über den Gegenstand an neue Schiedsrichter oder nach Befinden zur Ergänzung und nochmaligen Festsetzung an dieselben Schiedsrichter zu verweisen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Schiedspruch nicht Statt, sondern nur gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, welcher derselbe als Grundlage gedient hat.

§. 8. Gehört zu einer Verlassenschaft, bei welcher unter Vormundschaft stehende Personen theilhaft sind, ein Gut der in §. 2. bezeichneten Art und ist darüber vom Erblasser nicht besonders verfügt worden, so soll das Vormundschaftsgericht verpflichtet sein, eine gütliche Auseinandersetzung unter den Erben zu befördern, welche dahin zielt, daß das Gut einem Erben ungetheilt unter Bedingungen übertragen werde, welche denselben bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten.

Hierbei soll es als Regel gelten, daß überall da, wo nicht besondere Umstände es rechtfertigen, auf Zahlung eines höheren Preises zu bestehen, die Ueberlassung des Gutes gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3. festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (S. 6.) den gedachten Bedingungen entspreche.

Das Vormundschaftsgericht hat hierüber zuvor das Gutachten von zwei mit Gütern der nämlichen Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angezogenen Sachverständigen einzuholen und bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen.

§. 9. Wenn ein Landgut zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört und nach dem Tode des einen Ehegatten die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen erfolgt, so sollen für diese Auseinandersetzung die im §. 8. für den Fall der Erbtheilung gegebenen Vorschriften gleichfalls maßgebend sein.

Das Vormundschaftsgericht ist also ermächtigt, eine unter den Theilungs-Interessenten abgeschlossene Auseinandersetzung zu genehmigen, durch welche das Gut entweder dem überlebenden Ehegatten oder einem der Erben ungetheilt gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3. festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (S. 6.) übertragen wird.

Diese Begünstigung tritt jedoch für den überlebenden Ehegatten nur alsdann ein, wenn er das Gut in die Ehe gebracht hatte oder dasselbe ihm, beziehungsweise ihm in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Ehegatten, durch Erbgang zugefallen oder unter Lebenden oder von Todeswegen zugewendet oder von ihm, beziehungsweise von ihm in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten, durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben war.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 4. Juni 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

Allerh. Erl. v. 7. Juni 1856, betr. die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordn. für das platte Land in Vor- und Hinterpommern v. 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen.

[G.S. 1856. S. 709. Nr. 4497.]

Auf Ihren Bericht v. 24. Mai d. J. will Ich die in der Land-Feuer-Ordn. v. 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Anlage von Schmieden hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, durch anderweitige polizeiliche Bestimmungen den Bau ländlicher Schmieden zu regeln.

Dieser Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, d. 7. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

Am den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

G. v. 10. Juni 1856, betr. die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommiss¹⁾

[G.S. 1856. S. 551. Nr. 4465.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche, lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehngüter können in beständige Familienfideikommiss für die zur Lehnsuccession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von zwei tausend Thalern jährlich, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage, gewähren. Von diesem Reinertrag müssen, unter Maßgabe der Vorschriften der §§. 52. u. 53. II. 4. A.L.R., dem Fideikommissbesitzer wenigstens Eintausend Thaler jährlich zur freien Verwendung bleiben.

§. 2. Erfolgt die Umwandlung (§. 1.) nur für die, durch die Lehnsfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Deszendenten des Besitzers, so bedarf es einer Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten nicht.

Soll die Umwandlung auch für die Agnaten und Mitbelehnten geschehen, so genügt zur Gültigkeit der Stiftung für sämtliche Agnaten und Mitbelehnten die Zustimmung der im Lehns- und Successionsregister eingetragenen Häupter der vorhandenen Lehnslinien (Dekl. v. 11. Juli 1845, G.S. S. 482). Der Stifter ist berechtigt, diese Eingetragenen durch den Fideikommissrichter zu einem Termine von sechsmonatlicher Frist unter der Verwarnung, daß die Nichterschienenen für zustimmend erachtet werden, vorladen zu lassen und zwar die dem Aufenthalte nach bekannten durch besondere Verordnungen, die übrigen durch Ediktalien, welche mittelst Aushanges an der Gerichtsstelle und dreimaliger Einrückung in zwei Zeitungen, von denen eine die der Provinz, mit angemessenen Zwischenräumen bekannt gemacht werden. Es ist hinreichend, wenn die Vorladung aus der beabsichtigten Fideikommissstiftung den Namen des Stifters und der zum Fideikommiss zu widmenden Güter enthält.

Fehlt die Zustimmung eines oder mehrerer Eingetragenen, so kann dennoch die Stiftung resp. Bestätigung des Fideikommisses, jedoch dann nur mit Vorbehalt der Lehnrechte der Dissidenten und ihrer Linien, erfolgen. Auch sind in solchem Falle die erst nach den Dissidenten zur Lehnsfolge berechtigten Agnaten und Mitbelehnten an die von ihnen oder ihren Vorfahren gegebene Zustimmung nicht gebunden, sobald die Dissidenten inzwischen das Gut nach Lehnrechten und nicht als Fideikommiss angenommen haben.

§. 3. Die Stempelgebühren zur Fideikommissstiftungsurkunde werden auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 4. Alle diesem G. entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 10. Juni 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Merh. Erl. v. 9. Juli 1856, betr. die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

[G.S. 1856. S. 753. Nr. 4509.]

Nach Ihrem, des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, im Einverständnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths gemachten Antrage v. 2. d. M. genehmige Ich die Bildung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern zu gründenden Fonds Behufs Unterstützung ihrer Emeriten durch gemeinschaftliche Beiträge aus ihrem Amtseinkommen nach Maßgabe des hierbei zurückerfolgenden Regl. v. 2. d. M. — Ich ertheile zugleich dem nach dem Regl. zu bildenden Unterstützungsfonds die Rechte einer moralischen Person und in allen Beziehungen nach Außen, namentlich Behufs der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien, die Rechte einer Corporation; die Vorrechte des Fiskus in Prozessen, sowie dieselben den unmittelbaren Staats-Anstalten zustehen; das Recht, die rückständigen Beiträge der

Betheiligten im Wege administrativer Exekution einzuziehen; die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen des Fonds und für die Lebensatteste, welche Behufs der Empfangnahme der Ruhegehalts-Zuschüsse erforderlich sind und die Befreiung von Gerichtsporteln, mit dem im §. 4. Nr. 6. des G. v. 10. Mai 1851 bestimmten Vorbehalte.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. und das Regl. durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Marienbad, d. 9. Juli 1856. Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
An die Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten,
des Innern und der Finanzen.

Merh. Erl. v. 21. Juli 1856, betr. die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem anderen inländischen Plage.

[G.S. 1856. S. 707. Nr. 4495.]

Auf Ihren Bericht v. 11. Juli d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des G. v. 5. Febr. v. J. (G.S. S. 217), das unter Nr. 1. der Ordre v. 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (G.S. S. 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem andern Preuß. Plage (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Sardinische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienbad, d. 21. Juli 1856. Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Merh. Erl. v. 4. Sept. 1856, betr. die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn“.

[G.S. 1856. S. 804. Nr. 4523.]

In Rücksicht auf den unter dem heutigen Datum von Mir landesherrlich bestätigten Vertrag v. 18. Juni d. J., nach welchem die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft dem Staate den Bau und Betrieb der von Neunkirchen über Kreuznach und Bingerbrück herzustellenden Eisenbahn überlassen hat, ermächtige Ich Sie, behufs Ausübung der dem Staate übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten eine besondere Behörde einzusetzen. Dieselbe soll die Firma: „Königl. Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn“ führen, vorläufig zu Kreuznach ihren Sitz nehmen und in den Grenzen der ihr übertragenen Funktionen die Rechte und Obliegenheiten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bromberg, den 4. Sept. 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Merh. Erl. v. 13. Okt. 1856, betr. die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

[G.S. 1856. S. 864. Nr. 4532.]

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 2. des mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. Sept. 1856 abgeschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages ermächtige Ich Sie, für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn eine Behörde unter dem Namen „Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, in Breslau ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die G.S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 13. Okt. 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

¹⁾ Vgl. G. v. 4. März 1867 (G.S. S. 362).

Beschluß des Königl. Staatsministeriums v. 15. Okt. 1856, betr. die Abänderung der Nr. 14. der Instr. v. 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17. u. 31. des G. zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837 (G.S. S. 165 u. f.) erwähnten Vereine von Sachverständigen.

[G.S. 1856. S. 983. Nr. 4540.]

Die Nr. 14. der Instr. v. 15. Mai 1838 zur Bildung der in den §§. 17. u. 31. des G. zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837 (G.S. S. 165. u. f.) erwähnten Vereine von Sachverständigen wird, wie folgt, abgeändert:

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten fünf bis funfzig Thaler zu liquidiren, welche von dem Gericht, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen sind. Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bleibt die Anordnung wegen Vertheilung der Gebühren überlassen.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.
Berlin, d. 15. Okt. 1856.

Königl. Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Merh. Erl. v. 25. Okt. 1856, betr. die Beilegung der Benennung: „Ostpreussisches Tribunal“ für das Appellationsgericht zu Königsberg.

[G.S. 1856. S. 943. Nr. 4555.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. Okt. d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Appellationsgericht zu Königsberg in Zukunft den Namen: „Ostpreussisches Tribunal“ führen soll.

Berlin, d. 25. Okt. 1856 Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 17. Nov. 1856, betr. die Gleichstellung der in Gemäßheit des G. v. 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente.

[G.S. 1856. S. 993. Nr. 4569.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 15. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des G. v. 7. Mai d. J. (G.S. S. 334) ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 17. Nov. 1856. Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 1. Dez. 1856, betr. die Zulassung Belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preuss. Hafen nach einem anderen Preuss. Plaze.

[G.S. 1856. S. 1011. Nr. 4576.]

Auf Ihren Bericht v. 25. Nov. d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit d. G. v. 5. Febr. v. J. (G.S. S. 217) das unter Nr. 1. der Ordre v. 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (G.S. S. 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preuss. Hafen nach einem andern Preuss. Plaze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Belgische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 1. Dez. 1856.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B. v. 22. Dez. 1856, betr. die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassenanweisungen.

[G.S. 1856. S. 1040. Nr. 4579.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, in Gemäßheit des im dritten Absatz des §. 4. des G. v. 14. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 307) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., in Verfolg Unserer Ordre v. 21. Dez. 1855 (G.S. 1855. S. 741), was folgt:

Das G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung und von der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis zum 1. Jan. 1858 außer Anwendung.

Diese B. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 22. Dez. 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

1857.

Merh. Erl. v. 18. Jan. 1857, betr. einige Modifikationen des Organisationsreglements für das Personal der Marine.

[G.S. 1857. S. 381. Nr. 4600.]

Auf den Bericht der Admiralität v. 6. Jan. d. J. will Ich nachstehende Modifikationen des von Mir unterm 7. Juli 1854 bestätigten Organisations-Reglements für das Personal der Marine genehmigen:

1. daß, soweit als gedachte Reglement die Eintheilung des Matrosen und Werst-Korps in Kompagnien festsetzt, diese Bestimmungen außer Kraft treten und dagegen für jede Marinestation eine Matrosen-Division, zu welcher sämtliche Matrosen, eine Schiffsjungen-Division, zu welcher sämtliche Schiffsjungen und eine Werst-Division, zu welcher das sämtliche Handwerker und Maschinen-Personal gehören, bestehen soll;

2. daß die in §. 88. Pass. h. und c. und §. 90. desselben Regl. enthaltenen Bestimmungen außer Kraft treten, wobei Ich gleichzeitig genehmige, daß zur Besetzung der vorhandenen Stellen bei der Marine-Stubswacht überzählige Sergeanten des Seebataillons für den Fall geführt werden können, daß sich geeignete Individuen für jene sonst nicht in hinreichender Anzahl finden und diese zur Marine-Stubswacht unter Anlegung deren Uniform abkommandirt werden dürfen.

Diese Ordre ist durch die G.S. zu publiziren.

Berlin, d. 18. Jan. 1857. Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

An die Admiralität.

Merh. Erl. v. 21. Jan. 1857, betr. die Anwendung der Merh. Ordre v. 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Merh. Erl. v. 22. Okt. 1855 in Gemäßheit des G. v. 21. Mai 1855 anzunehmenden Staatsanleihe.

[G.S. 1857. S. 63. Nr. 4597.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 15. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die nach Meinem Erl. v. 22. Okt. 1855 (G.S. S. 684) in Gemäßheit

des G. v. 21. Mai 1855 (G. S. S. 310), betr. die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhof-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Esnabrück, aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thln. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 21. Jan. 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

B. v. 21. Jan. 1857 zur Ausführung der Ordre v. 30. Aug. 1820, betr. die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz.

[G. S. 1857. S. 85. Nr. 4605.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ausführung der Ordre v. 30. Aug. 1820 (G. S. S. 167), die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betr., was folgt:

§. 1. Die von den Bergwerksbesitzern zur Ermittlung der verhältnismäßigen Bergwerksteuer der Bergbehörde vorzulegenden Rechnungen müssen vollständige Angaben der Förderung des Abjakes, der Produktionskosten und der Verkaufspreise der Bergwerksprodukte nach einem von der Bergbehörde vorgeschriebenen Schema enthalten und alljährlich innerhalb der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist dem Berggeschworenen des Reviers eingereicht werden.

§. 2. Auf jedem Bergwerke und auf jeder Aufbereitungsanstalt sind nach Vorschrift des Bergamts eingerichtete Bücher zu führen, in welche die geförderten, aufbereiteten und abgesetzten Produkte nach Zahl, Maß oder Gewicht, die Verkaufspreise derselben, die gezahlten Arbeitslöhne, die angeschafften und die verbrauchten Materialien täglich in fortlaufender Ordnung eingetragen werden.

§. 3. Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der im §. 2. vorgeschriebenen Bücher beauftragen, dem Bergamte namhaft zu machen und vor der Uebnahme ihrer Funktionen durch den Friedensrichter ihres Wohnorts auf eigene Kosten dahin vereidigen zu lassen:

„daß sie die Produkte des Bergwerks (der Aufbereitungsanstalt) gewissenhaft vermessen (verwiegen, abzählen) und die Förderung, den Absatz und die Verkaufspreise der Produkte, sowie (beziehungsweise) die gezahlten Arbeitslöhne und die angeschafften und verbrauchten Materialien vollständig und richtig in die dazu bestimmten Bücher eintragen wollen.“

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolles ist dem Bergamt einzureichen.

§. 4. Die nach Vorschrift des §. 2. zu führenden Bücher sind von dem Berggeschworenen des Reviers mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und müssen demselben jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden.

Diejenigen Positionen der nach §. 1. zu legenden Jahresrechnung welche Auszüge aus diesen Büchern enthalten, sind von den mit der Führung derselben beauftragten Personen als richtig und mit den Büchern übereinstimmend zu beglaubigen.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften nach §. 3. angestellten und vereidigten Personen geschehen.

Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer, deren Repräsentanten und die im §. 3. benannten Personen, welche die Vorlegung der im §. 2. bezeichneten Bücher auf Erfordern des Berggeschworenen verweigern (§. 4.), oder welche Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den im §. 3. genannten vereidigten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die im §. 2. erwähnten Bücher eingetragen sind (§. 5);

ferner Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die im §. 2. vorgeschriebenen Bücher entweder gar nicht führen oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, oder welche die jährliche Rechnung (§. 1.) innerhalb der bestimmten Frist entweder gar nicht oder nicht vollständig einreichen;

ferner die im §. 3. genannten Personen, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die im §. 2. vorgeschriebenen Aufzeichnungen in die Bücher unterlassen oder unrichtig vornehmen, sollen mit den im Art. 96 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 angedrohten Strafen belegt werden.

§. 7. Die nach Vorschrift der §§. 1. und 4. von den Bergwerksbesitzern in gehöriger Form gelegten Rechnungen sollen bei der Ausmittelung des steuerbaren Ertrages als beweisend in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben angenommen werden, so lange nicht eine Verurtheilung des Besitzers, des Repräsentanten oder einer der im §. 3. benannten vereidigten Personen wegen einer Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen erfolgt. Wird die Rechnung innerhalb der bestimmten Frist überhaupt nicht oder nicht vollständig gelegt oder ist der Besitzer, der Repräsentant oder eine der nach Vorschrift des §. 3. auf dem Bergwerke oder der Aufbereitungsanstalt angestellten Personen wegen einer im Laufe des Rechnungsjahres begangenen Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verurtheilt, so erfolgt die Abschätzung des Werthes der Produkte und der Produktionskosten zur Ermittlung des steuerbaren Ertrages von Amts wegen.

§. 8. Die gegenwärtige B. tritt mit dem 1. Jan. 1858 in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Jan. 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

G. v. 26. Jan. 1857, betr. die Defl. der Vorschriften der §§. 75., 87. u. 422. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordn.

[G. S. 1857. S. 64. Nr. 4598.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 75., 87. u. 422. des Anh. zur A. G. O. entstanden sind, werden diese Vorschriften hierdurch dahin klarirt:

daß der darin erwähnte Verzicht einer der Deutschen Sprache nicht kundigen Partei auf eine Uebersetzung, beziehungsweise auf das von dem Dolmetscher zu führende Nebenprotokoll, nicht blos in der Deutschen, sondern auch in der Sprache jener Partei in die Verhandlung aufzunehmen ist, daß jedoch durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem übrigen Inhalte der Verhandlung die Beweisraft nicht entzogen wird, wenn anderweit nachgewiesen werden kann, daß der Verzicht der der Deutschen Sprache nicht mächtigen Partei in der nur in Deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung richtig niedergeschrieben ist.

Die Beweisraft der bis zur Gesetzeskraft dieser Defl. bereits aufgenommenen Verhandlungen kann um deswillen allein, weil der Verzicht nur in Deutscher Sprache im Protokolle niedergeschrieben ist, nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. Jan. 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Publikations-Pat. v. 26. Jan. 1857 über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung v. 6. Nov. 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse v. 9. Nov. 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

[G. S. 1857. S. 93. Nr. 4607.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse v. 9. Nov. 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (G. S. 1837. S. 161 und 1846. S. 149) in der achtundzwanzigsten Sitzung der Bundesversammlung v. 6. Nov. 1856 über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

„Der durch den Art. 2. des Bundesbeschlusses v. 9. Nov. 1837 und den Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse v. 9. Nov. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Nov. 1867 in Kraft bleibt.“

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

so bringen Wir diese, unter sämtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unserem zum Deutschen Bunde gehörenden Lande, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 26. Jan. 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen.

G. v. 16. Febr. 1857, betr. die Einführung des Westpreuß. Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet.

[G. S. 1857. S. 87. Nr. 4606.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Das durch das Pat. v. 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen (S. 105 der G. S.) erhält, in dem Maße, in dem dasselbe jetzt noch gilt und insoweit das gegenwärtige G. keine abweichenden Bestimmungen enthält, mit dem 1. Okt. 1857 in der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793 mit Unserer Monarchie vereinigt worden, Gesetzeskraft.

Art. 2. Mit dem 1. Okt. 1857 werden außer Wirksamkeit gesetzt: die bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet gültig gewesen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen, namentlich das Culmische Recht von 1767 und die revidirte Willkür von 1761.

Art. 3. Nur die Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen, in dem Provinzialrechte oder in diesem Partikularrechte ausdrücklich verwiesen ist, bleiben ferner in Kraft.

Art. 4. Die in den §§. VIII., IX. u. X. des Publikations-Pat. zum A. L. N. v. 5. Febr. 1794 aufgestellten Grundsätze sollen auch auf das gegenwärtige Partikular- und Provinzialrecht Anwendung finden.

Art. 5. Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Okt. 1857 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögens Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen Gesetzen oder nach den Vorschriften des A. L. N. erben wolle.

Art. 6. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Okt. 1857 vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Okt. 1857 noch nicht abgelaufen ist, sollen, insoweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkt stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Okt. 1857 angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet gel-

tend gewesen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Okt. 1857 an berechnen.

Art. 7. Die im §. 7. des Publikations-Pat. zum A. L. N. v. 5. Febr. 1794 angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Tit. des zweiten Theils des A. L. N. enthaltenen Bestimmungen hört, soweit diese Suspension in dem Gebiete der Stadt Danzig überhaupt noch besteht, mit dem 1. Okt. 1857 auf.

Art. 8. Für die Grundstücke in der Stadt Danzig gelten in Betreff der Errichtung der Brandmauern und Scheidewände nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die Brandmauern in der Stadt Danzig müssen auf gemeinschaftliche Kosten von den Eigenthümern der angrenzenden Häuser errichtet und unterhalten werden. Jeder Nachbar muß dazu den Grund und Boden zur Hälfte hergeben.

§. 2. Die Brandmauern müssen sechs Fuß fünf Zoll über die Dachrinne hinausgeführt werden.

§. 3. Die Dicke der Brandmauer soll bei einem Gebäude von drei Stockwerken im Erdgeschoße mindestens drei Fuß acht Zoll, im mittleren Geschoße zwei Fuß neun Zoll und im oberen Geschoße Einen Fuß zehn Zoll betragen. Nach demselben Verhältniß ist die Dicke der Brandmauer bei höheren oder niederen Gebäuden zu bestimmen.

Die Falken sollen fünf und einen halben Zoll in der Brandmauer aufliegen.

§. 4. Wird ein Gebäude in der Stadt Danzig höher errichtet, als dasselbe bisher gewesen oder wird die gemeinschaftliche Brandmauer über die (§. 2.) bestimmte Höhe hinaufgeführt, so fällt die Mehrausgabe für den Neubau und die Unterhaltung dem Bauenden zur Last und er kann von dem Nachbar keinen höheren Beitrag fordern, als denjenigen, welchen der Nachbar nach Verhältniß des früheren Zustandes zu entrichten gehabt haben würde.

§. 5. Vermag der benachbarte Hausbesitzer die Beiträge zum Bau der gemeinschaftlichen Brandmauer nicht sofort zu entrichten, so ist derjenige Nachbar, welcher dieselbe auf seine Kosten gebaut hat, berechtigt, den dem andern Nachbar zur Last fallenden Antheil dieser Kosten auf dessen Grundstück in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und Letzterer ist verpflichtet, diesen Vorschuß mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Hat der Bauende binnen drei Monaten nach vollendetem Bau mit dem Nachweise der Nothwendigkeit desselben und der erfolgten Ausführung, durch Attest der Obrigkeit, sowohl die Eintragung der ihrem Betrage nach angegebenen Vorschüsse nachgesucht, als auch auf deren Zahlung gegen den Eigenthümer des Hauses die Klage angestellt, so erlangt er dadurch, wegen des Vorschusses und dessen Zinsen, ein Vorkaufsrecht vor allen übrigen, auch früher eingetragenen Forderungen.

§. 6. Wer sein Haus länger als das nachbarliche bauen will, ist zwar befugt, die Brandmauer auf dem beiderseitigen Grund und Boden zu errichten; er muß jedoch die Kosten des Neubaus und der Unterhaltung dieser Anlage allein tragen.

§. 7. Hof- und Scheidewände, welche die leeren Zwischenräume innerhalb und zwischen den Gebäuden in der Stadt Danzig begrenzen, müssen auf gemeinschaftliche Kosten angelegt und Grund und Boden dazu von jedem Nachbar zur Hälfte hergegeben werden.

§. 8. Solche Hof- und Scheidewände müssen unten Einen Fuß zehn Zoll und oben Einen Fuß vier Zoll dick und wenigstens zwölf Fuß zehn Zoll und höchstens achtzehn Fuß vier Zoll hoch aufgeführt werden.

§. 9. Wer höher oder dicker bauen will, ist dazu nur innerhalb seiner Grenze befugt und muß die Mehrkosten des Baues allein tragen.

Art. 9. In Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Die Kosten der Prüfung, Ordination, Bokation, Präsentation und Bestätigung trägt der neue Pfarrer. Die Kosten der Einweihung des neuen Pfarrers werden dagegen aus der Kirchenkasse bestritten.

§. 2. Die Kirchenvorsteher in der Stadt werden von den übrigen Kirchen-Vorstehern vorgeschlagen und vom Magistrate bestellt.

§. 3. Niedere Kirchenbediente werden von den Kirchenvorstehern bestellt und vom Magistrate als Patron bestätigt.

§. 4. Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der unter der Aufsicht des Magistrats zu Danzig stehenden geistlichen und milden Stiftungen genügt die Einwilligung des Magistrats.

§. 5. Bei den Kirchen in der Stadt, sowie bei den Kirchen St. Salvator und zum heiligen Leichnam, dauert die Gnadenzeit ein ganzes, bei den Kirchen auf dem Lande ein halbes Jahr.

§. 6. Die Gnadenzeit fängt acht Tage nach dem Tode des Predigers an und gebührt nur der hinterlassenen Wittve desselben.

§. 7. Stirbt die Wittve während der Gnadenzeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so geht das Recht der Gnadenzeit auf diese über.

§. 8. Die Stolzgebühren gehören zur Gnadenzeit, wenn auch der Nachfolger das Amt bereits angetreten hat; das Beichtgeld und die Gebühren für Fürbitten und Leichenpredigten kommen jedoch demjenigen zu, welcher die geistliche Handlung verrichtet hat.

§. 9. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, erhält, wenn eine Gnadenzeit entweder nicht stattgefunden hat oder vor dem Antritte des neuen Pfarrers abgelaufen ist, bei Landkirchen die Prediger-Wittvenkasse derjenigen Superintendentur, zu welcher die Kirche gehört.

§. 10. In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, sowie der verschiedenen Religionsparteien gegen einander, wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert.

Art. 10. In Betreff der vorbehaltenen Rechte des Staats gelten folgende Bestimmungen:

§. 1. Das Fischen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande, von Weichselmünde bis Polst, ist ein ausschließliches Recht der Kammerei der Stadt Danzig.

Bei den zum Schutze dieses Rechts erlassenen Bestimmungen der B. v. 3. Febr. 1802 behält es sein Bewenden.

§. 2. Gestrandete Güter, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet, verfallen, nach Abzug des dem Finder gebührenden Vergelohns, an die Kammerei-Kasse der Stadt Danzig.

§. 3. Auf der Halbinsel Hela, soweit solche der Stadt Danzig zugehört, gebührt demjenigen, welcher gestrandete Güter geborgen hat, ein Drittel als Vergelohn; alles Holz von den gestrandeten Schiffen, Bohlen, ingleichen Eisen, die Aker ausgenommen, verfallen, wenn der Eigenthümer sich nicht meldet, nach Abzug des Vergelohns an die Kirche zu Hela.

§. 4. Herrenlos gewordene Sachen und Grundstücke, sowie erblose Verlassenschaften, fallen in dem, im Jahre 1807 unter Preuß. Herrschaft verbliebenen Theile des alten Gebiets dem Fiskus, in dem übrigen Theile des Gebiets der Kammerei der Stadt Danzig zu.

Dieses Recht der Stadt Danzig ist den im Privilegium v. 30. April 1660 näher bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 5. Derjenige, welcher in ein Hospital gegen Erlegung einer festgesetzten Summe aufgenommen worden, kann über sein Vermögen, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, frei verfügen.

§. 6. Verstirbt er ohne letztwillige Verfügung, so fällt der Mobiliennachlaß, soweit sich derselbe zur Zeit des Ablebens in dem Hospitale befindet, diesem, das außerhalb des Hospitals hinterlassene Vermögen aber, zu welchem auch die ausstehenden Forderungen und die über solche lautenden Urkunden gehören, den gesetzlichen Erben zu.

Art. 11. Bis auf weitere Anordnung bleiben in Kraft die Gewohnheiten und andere Rechtsnormen, welche eine der nachstehenden Materien betreffen.

- 1) die verfassungsmäßig bestehende Berechtigung der Stadtgemeinde zu Danzig, bei jeder Veräußerung eines in der Stadt Danzig belegenen Grundstücks, unter der Benennung des Kaufschosses, eine zur Kammerei-Kasse stehende Abgabe zu erheben;
- 2) das Recht der Stadtgemeinde zu Danzig, Fahren und Brahmen zur Ueberfegung für Geld zu halten;
- 3) das Laudemialrecht des Erbzinsherrn an dem Erbzinsgute;
- 4) das Realrecht aus Eintragungen in die vormalig von den betreffenden Behörden geführten Erbbücher;
- 5) die Rechtsverhältnisse von Mhedern, Schiffern und Besrachtern, sowie aus Haverci und Seeschäden;
- 6) die Rechtsverhältnisse der Stadt Danzig bezüglich des Patronats über die Kirchen in der Stadt und in deren altem Gebiet;
- 7) die Rechtsverhältnisse der Kirchenhufen und Pfarrhufen in Beziehung auf die Leistung der Deichlast;
- 8) die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, sowie der Reinigung und Unterhaltung der neuen Nabaune und der übrigen Kanäle, Gräben, Schleusen und Wasserleitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. Febr. 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Maffow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 2. März 1857 über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige.

[G.S. 1857. S. 111. Nr. 4622.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer in gewinnfüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekennnisse, Bürgschaftsinstrumente oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen läßt, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thalern, sowie von zeitiger Unterlassung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 2. Wer sich von einem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteurungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt oder wer eine Forderung, von welcher er weiß, daß deren Verichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, sich cediren läßt, hat Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldbuße bis Eintausend Thalern verwirkt. Auch kann auf zeitige Unterlassung der Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3. Von der nach §§. 1. u. 2. eintretenden Strafe befreit nicht der Einwand, daß die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei oder der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber der Nachweis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als Großjähriger betrachtet werden konnte.

§. 4. Auf Geschäfte mit solchen Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, findet das Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 2. März 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Maffow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Allerh. Erl. v. 2. März 1857, betr. die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortf. 2. Th. III. S. III. pag. 1. bis 14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen für das Marktgrafensthum Oberlausitz v. 8. Febr. 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

[G.S. 1857. S. 167. Nr. 4691.]

Auf den Bericht vom 14. v. M. will Ich die im Codex Augusteus, Fortf. 2. Th. III. S. III. pag. 1—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Marktgrafensthum Oberlausitz v. 8. Febr. 1777 hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, die Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien durch eine allgemeine Verordnung zu regeln.

Dieser Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen
Berlin, d. 2. März 1857. Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

G. v. 9. März 1857, betr. die Abänderung der im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 5. §§. 198 u. f. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven.

[G.S. 1857. S. 160. Nr. 4636.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Sklaven werden von dem Augenblick an, wo sie Preuß. Gebiet betreten, frei.

Das Eigenthumsrecht des Herrn ist von diesem Zeitpunkt ab erloschen.

§. 2. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 198—208. Th. II. Tit. 5. des A.L.R., werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 9. März 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.

Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 16. März 1857, betr. die Präklusion von Ansprüchen auf Regulierungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.

[G.S. 1857. S. 235. Nr. 4650.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Ansprüche auf Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen Behufs der Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des dritten Abschn. des G. v. 2. März 1850 oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den §. 78. a. a. O. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraum vom Erlasse des gegenwärtigen G. ab bis spätestens am 31. Dez. 1858 bei der Auseinandersehungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 16. März 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.

Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 23. März 1857, betr. die erleichterte Umwandlung Ostpreussischer und Ermländischer Lehen in Familien-Fideikomnisse.

[G.S. 1857. S. 169. Nr. 4643.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und den Landrathskreisen Marienwerder und Rosenberg belegenen, bisher lehnmäßig besessenen Lehngüter, jedoch mit Ausschluß der Preuss. Freigüter, können in beständige Familiensfideikomnisse für die zur Lehnsuccession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von zweitausend Thalern jährlich nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren. Von diesem Reinertrage müssen, unter Maßgabe der Vorschriften der §§. 52. u. 53. Th. II. Tit. 4. des A.L.R. dem Fideikomnißbesitzer wenigstens Eintausend Thaler jährlich zur freien Verwendung bleiben.

§. 2. Erfolgt die Umwandlung (§. 1.) nur für die durch die Lehnsfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Descendenten des Besitzers, so bedarf es einer Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten nicht.

In diesem Falle kann jedoch die Stiftung resp. Bestätigung des Fideikomnisses nur mit Vorbehalt der Lehnsrechte der den übrigen Linien angehörigen Agnaten und Mitbelehnten erfolgen.

§. 3. Soll die Umwandlung auch für die Agnaten und Mitbelehnten geschehen, so genügt die Zuziehung zweier Anwärter in eben der Weise, wie es die §§. 87. u. f. Th. II. Tit. 4. des A.L.R. bei Vertheilung der Fideikomniß-Einkünfte vorschreiben.

Diese Vorschriften entscheiden auch über die Frage, welche Glieder der Lehntragenden und eventuell auch der mitbelehnten Familien als Anwärter zuzuziehen sind, ohne daß es dabei auf die theilweise abweichenden Bestimmungen über die Lehnsuccession in Ostpreußen und Ermland ankommt.

§. 4. Giebt ein hiernach (§. 3.) zuzuziehender Anwärter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt das im §. 13. des G. v. 15. Febr. 1840 (G.S. S. 20) verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 5. Widerspricht in den Fällen der §§. 3. u. 4. auch nur ein Anwärter, so tritt das im §. 18. des allegirten G. v. 15. Febr. 1840 vorgeschriebene Verfahren mit den darin bezeichneten Wirkungen ein.

§. 6. Die Stempelgebühren zur Fideikomnißstiftungs-Urkunde werden auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 7. Alle diesem G. entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 23. März 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.

Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Merh. Erl. v. 2. April 1857, betr. die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

[G.S. 1857. S. 353. Nr. 4669.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 28. März d. J. will Ich genehmigen, daß die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst nach Maßgabe der Mir vorgelegten, hierbei wieder zurückersolgenden Instruktion einer besonderen Examinations-Kommission, welche den Namen: „Ober-Examinations-Kommission für Marine-Intendanturbeamte“ führen soll, übertragen werde.

Velleue, d. 2. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.

Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Instruktion

über

die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Auskultatoren und Referendarien bei den Marine-Intendanturen.

§. 1. [Zulassung zur Auskultatur.] Als Auskultatoren bei den Marine-Intendanturen können nur solche, völlig gesunde, junge Männer zugelassen werden, welche bereits ein Jahr als Gerichts-Auskultatoren zur völligen Zufriedenheit der betreffenden Gerichte beschäftigt gewesen sind, ihrer Militairpflicht genügt haben und eine genaue Kenntniß der Französischen und Englischen Sprache besitzen.

§. 2. Das Gesuch um Annahme als Marine-Intendantur-Auskultator ist an den Intendanten derjenigen Marine-Station zu richten, bei welcher der Bewerber einzutreten wünscht.

§. 3. Mit dem Annahmegesuche sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) das beim Abgang von dem Gymnasium empfangene Zeugniß der Reife;
- 2) die Zeugnisse der Universität über die gehörten Kollegia;
- 3) die Zeugnisse über das bestandene Examen pro auscultatura und die darauf erfolgte Beschäftigung bei den Gerichten;
- 4) ein vollständiger Lebenslauf;
- 5) die Militairpapiere;
- 6) die Erklärung, daß er sich während der Dauer der Auskultator- und Referendariats-Laufbahn aus seinem Vermögen oder durch die Fürsorge seiner Eltern oder Verwandten selbst zu unterhalten im Stande sei.

§. 4. Der Marine-Intendant berichtet über die vorläufige Annahme des Auskultators an die Admiralität. Wenn die Annahme genehmigt wird, so tritt der Auskultator eine sechsmonatliche Probezeit an, während welcher sich der Intendant und die Mitglieder der Intendantur hauptsächlich Gewißheit darüber zu verschaffen haben, ob der Kandidat die Qualifikation zum Marine-Verwaltungsfache gezeigt hat. Nach Ablauf der Probezeit hat der Intendant über die definitive Annahme des Kandidaten an die Admiralität zu berichten. Sofern diese genehmigt wird, ist von dem Auskultator sofort die Entlassung aus dem Justizdienste herbeizuführen. Hiernächst ist derselbe durch den Stations-Intendanten auf den früher geleisteten Dienst zu verweisen und hat protokollarisch zu erklären, daß er sich bei Uebernahme seines neuen Amtes als Marine-Intendantur-Auskultator durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle neuen Dienstverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

§. 5. Für jeden Auskultator ist mit seiner definitiven Annahme ein Personal-Dienstaktenstück anzulegen, welches mit seinem Annahmegesuche und den Beilagen desselben zu eröffnen und durch Beifügung

aller späteren, auf seine Dienst- und persönlichen Verhältnisse bezüglichen Schriftstücke im Original oder in beglaubigter Abschrift zu vervollständigen ist. Die über den Auskultator in seinem früheren Verhältnisse verhandelten Personal-Dienstakten sind von der betreffenden Behörde zu requiriren.

Der Intendant ist für die sorgfältige Führung, die Vollständigkeit und Geheimhaltung der Personalakten verantwortlich.

§. 6. [Beschäftigung der Auskultatoren.] Der Auskultator wird von dem Intendanten nach einander den Sektionen der Intendantur zur angemessenen Beschäftigung zugetheilt. In jeder der beiden Sektionen hat der Auskultator mindestens Ein Jahr zuzubringen. Während eines Theils dieser Zeit ist derselbe in der Regel einem Schiffs-Intendanten eines in Dienst gestellten Schiffes zur geeigneten Ausbildung zuzutheilen. Die Sektionsvorstände resp. Schiffs-Intendanten haben den Auskultator mit der Stellung und dem Wirkungskreise der Intendanturen, den allgemeinen Dienstfunktionen, dem Verwaltungs- und Geschäftsgange und den vorhandenen Hilfsmitteln zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte und zum Selbststudium bekannt zu machen, ihn in das Formelle und Materielle des Dienstes einzuweisen und überhaupt die Ausbildung des Auskultators in zweckmäßiger Weise speziell zu leiten und zu überwachen.

§. 7. Bis zur Erlangung der selbstständigen kalkulatorischen Befähigung werden die von dem Auskultator speziell bearbeiteten Sachen zuvörderst einem der vorhandenen älteren Sekretaire resp. Referendarien zur Durchsicht und Revision vorgelegt.

§. 8. Der Auskultator hat alle von ihm bearbeiteten Sachen in ein Journal einzutragen, welches auch im Stabio des Referendariats fortzuführen ist.

§. 9. Soweit es angängig, ist der Auskultator auch mit dem äußeren Dienste vertraut zu machen und, namentlich in der letzten Zeit seiner Beschäftigung in der betreffenden Sektion, dem Vorstand oder Deputirten der Intendantur zur Hilfeleistung bei Revisionen oder anderweitigen äußeren Dienste zuzuordnen.

Der Auskultator hat auch an den Sitzungen der Intendantur Theil zu nehmen.

§. 10. Der Auskultator muß fortwährend bestrebt sein, sich dasjenige Maß von technischen Kenntnissen anzueignen, welche zur vollständigen Erfüllung seines künftigen Berufs unerlässlich ist. Die betreffenden Sektionsvorstände haben eine desfallsige Bemerkung in die von ihnen auszu stellenden Atteste über die Art und den Erfolg der unter ihrer Leitung stattgehabten Beschäftigung des Auskultators mit aufzunehmen.

§. 11. [Zulassung zur Referendariats-Prüfung.] Hat der Auskultator nach der im §. 6. angegebenen Zeit über seine Beschäftigung in den beiden Sektionen der Intendantur und auf in Dienst gestellten Schiffen genügende Atteste der Sektionsvorstände resp. Schiffs-Intendanten über den Grad seiner Ausbildung erlangt und ist auch seine sonstige Führung untadelhaft gewesen, so kann derselbe durch den Intendanten zur Referendariatsprüfung zugelassen werden.

§. 12. [Prüfungs-Kommission.] Die Referendariatsprüfung wird vor der bei jeder Intendantur niederzusetzenden Examinations-Kommission für Marine-Intendanturbeamte abgelegt, welche aus dem Intendanten als Präses und zwei Mitgliedern der Intendantur, sowie dem Stationsauditeur besteht.

Wenn Kommissionsmitglieder erkranken, dienstlich abwesend oder beurlaubt sind, so fungiren die ihre Stellen wahrnehmenden Räte oder Assessoren als Examinatoren. Die Kommission ist in ihrer ganzen Wirksamkeit der Ober-Examinations-Kommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte (§. 27.) unmittelbar untergeordnet.

§. 13. [Schriftliche Prüfung.] Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil, von denen der erste dem letzteren vorangeht.

Der schriftliche Theil der Prüfung besteht:

- 1) in einer staatswissenschaftlichen Arbeit,
- 2) in einer Arbeit über einen Gegenstand der Marine-Verwaltung und
- 3) in einer aus Prozessakten zu fertigenden Relation.

§. 14. Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit bestimmt und dem Auskultator durch den Intendanten, als Präses der Prüfungs-Kommission zugefertigt. Während der Anfertigung der Arbeiten ist die praktische Beschäftigung des Auskultators in angemessener Weise einzuschränken, jedoch ist die gänzliche Unterbrechung derselben, durch Bewilligung von Urlaub, unzulässig.

§. 15. Der Auskultator muß wenigstens Eine der schriftlichen Arbeiten selbst geschrieben haben und jede derselben mit der eidesstatt-

lichen Versicherung versehen, daß er solche selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

§. 16. Die vollendeten Arbeiten werden dem Intendanten einzeln, je nach dem Zeitpunkte ihrer Vollendung, eingereicht und von demselben bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur Prüfung und Beurtheilung dergestalt in Umlauf gesetzt, daß dasjenige Mitglied, auf dessen Vorschlag die Aufgaben gestellt sind, die Bearbeitung derselben zuerst erhält und daß die Prüfung und Beurtheilung jeder einzelnen Arbeit im Ganzen nicht mehr als sechs Wochen erfordert.

§. 17. Hat der Auskultator nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Zufertigung der Aufgaben ab, nicht sämtliche Prüfungsarbeiten eingereicht, so ist derselbe zur Angabe der Gründe aufzufordern. Falls diese Gründe nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommission stichhaltig sind, ist dem Auskultator ein weiterer angemessener Termin bis zu höchstens sechs Monaten zu gewähren, andernfalls aber sind statt der nicht abgegebenen Arbeiten neue zu geben und ist ein bestimmter Termin zur Ablieferung derselben festzusetzen. Wird auch dieser letztgedachte Termin nicht innegehalten, so hat der Intendant die Entlassung des Auskultators bei der Admiralität zu beantragen.

§. 18. Die Beurtheilung der Prüfungsarbeiten muß unter Anführung der Gründe des Urtheils dahin gehen, daß die Arbeit entweder für vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend erachtet werde. Ob, wenn die einzelnen Urtheile nicht übereinstimmend ausgefallen sind, eine Arbeit im Ganzen für vorzüglich, für gut, für genügend oder für ungenügend zu erachten ist, entscheidet sich nach der von zwei Mitgliedern vertretenen, event. nach der in der Mitte stehenden Ansicht.

§. 19. Sobald sämtliche Prüfungsarbeiten beurtheilt worden sind, nehmen die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in einer Sitzung von dem Ausfalle der Urtheile zur weiteren Beschlußnahme Kenntniß. Wenn hierbei

- 1) sämtliche Arbeiten mindestens für genügend erachtet worden sind, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Gleichzeitig wird zur Abhaltung derselben ein Termin angesetzt. Wenn
- 2) die Mehrzahl der Prüfungsarbeiten mindestens für genügend erachtet worden ist, so muß der Kandidat an Stelle der ungenügend ausgefallenen Arbeit eine andere Aufgabe derselben Kategorie zur Bearbeitung erhalten. Wenn diese auch das zweite Mal als ungenügend censirt oder wenn
- 3) die Mehrzahl der Prüfungsarbeiten ungenügend ausgefallen sind, so ist der Auskultator vorläufig von der Prüfung zurückzuweisen. Gleichzeitig ist der Zeitraum festzusetzen und dem Kandidaten mitzutheilen, nach dessen Ablauf demselben gestattet ist, sich von Neuem zur Prüfung zu melden. Dieser Zeitraum darf nicht unter sechs Monaten und nicht über Ein Jahr betragen. Wenn
- 4) sämtliche Arbeiten ungenügend ausgefallen sind, so muß die Entlassung des Auskultators bei der Admiralität beantragt werden.

§. 20. [Mündliche Prüfung.] Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission geleitet. Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die Erforschung des allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsgrades der Examinanden, als auch insbesondere der von demselben in den Rechtswissenschaften und den Staatswissenschaften erworbenen Spezialkenntnisse. Daneben ist darauf zu sehen, ob der Kandidat auch in die Grundsätze der Militär- und Marine-Verfassung und Verwaltung in einem genügenden Grade eingedrungen sei und von ihm erwartet werden könne, daß er bei weiterer Ausbildung sich als zuverlässiger, praktisch tüchtiger und umsichtiger Beamte bewähren werde.

§. 21. [Resultat der Prüfung.] Nach Beendigung der mündlichen Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission durch Abstimmung entschieden, ob der Kandidat in der Prüfung vorzüglich, gut oder genügend bestanden habe oder ob derselbe zur Zeit für nicht fähig oder für gänzlich unfähig zu erachten sei. Die Abstimmung erfolgt in der Art, daß das seinem Dienstalter nach jüngste Mitglied zuerst und der Intendant zuletzt abstimmt. Als Beschuß der Kommission gilt das Ergebnis der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige Hälfte, welcher der Intendant angehört.

Das Prädikat „vorzüglich bestanden“ darf nur demjenigen ertheilt werden, welcher mit hervorstechenden Geistesfähigkeiten auch vorzügliche Kenntnisse in der Mehrzahl der zur Prüfung gestellten Wissenschaften verbindet.

Der Ausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in eine Verhandlung zusammen zu fassen, welche hinsichtlich der ersteren die

einzelnen Aufgaben und ihre Beurtheilung, sowie die Zeit der Zuerstigung und Einlieferung, hinsichtlich der mündlichen Prüfung die Materialien, über welche examinirt worden ist und das Ergebniß der Abstimmung ersichtlich machen muß.

§. 22. Die im §. 13. gedachten schriftlichen Arbeiten, die im §. 21. erwähnte Prüfungsverhandlung, sowie die gehörig sortirten und rotulirten Personalakten des in der Referendariatsprüfung bestandenen Auskultators sind durch den Intendanten der Ober-Examinationskommission (§. 27.) vorzulegen, welche, insofern sie keine Bedenken findet, die Ernennung des Kandidaten zum Referendarius der Admiralität anheimstellt.

§. 23. Hält die Prüfungskommission den Kandidaten für zur Zeit noch nicht fähig, so setzt dieselbe zugleich eine Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahre fest, nach deren Ablauf der Auskultator sich von Neuem zur Prüfung melden kann und legt die Prüfungsverhandlung u. d. durch den Intendanten der Ober-Examinationskommission vor. Hat der Kandidat auch bei dieser zweiten Prüfung seine unbedingte Befähigung nicht dargethan oder hat die Prüfungskommission denselben bereits bei der ersten Prüfung für gänzlich unfähig gehalten, so hat der Intendant bei der Admiralität seine Entlassung zu beantragen.

§. 24. [Intendantur-Referendariat.] Die Beschäftigung und Ausbildung des Referendarius ist von dem Intendanten in ganz analoger Weise zu leiten, wie die des Auskultators. Jedoch ist der Referendarius soviel wie möglich selbstständig zu stellen, es sind demselben die Stellvertretungen erkrankter oder abwesender Mitglieder anzuvertrauen und ist derselbe, wenn er einem Mitgliede bei kommissarischen Geschäften zugeordnet wird, nicht nur zu den Subalternengeschäften, sondern als ein mehr oder minder selbstständiger Gehülfe zu verwenden. Der Referendarius bringt diejenigen Sachen, welche er selbstständig bearbeitet hat, auch selbst zum Vortrage und nimmt an allen Sitzungen der Intendantur Theil.

§. 25. Die Dauer der Beschäftigung des Referendarius beträgt mindestens sechs Monate in jeder der beiden Sektionen der Intendantur, im Ganzen also mindestens ein Jahr. Wenn der Referendarius nach Ablauf dieser Zeit genügende Atteste über seine Befähigung seitens der Sektionsvorsteher beibringt und sich zur Bestehung der letzten Prüfung reif fühlt, so hat er sich mit dem diesfälligen Gesuch unter Beifügung seines Geschäftsjournals und der Atteste an den Intendanten zu wenden.

§. 26. [Ober-Examinations-Kommission.] Hält der Intendant den Kandidaten ebenfalls in dienstlicher Beziehung für fähig und in moralischer Beziehung für würdig, so berichtet er über das Gesuch des Kandidaten unter Beifügung der Personalakten desselben an die Ober-Examinations-Kommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte.

§. 27. Die gedachte Kommission besteht aus dem Direktor und den vortragenden Räten (mit Einschluß des Justitiarius) der Verwaltungsabtheilung der Admiralität, ersterem als Präses. Der Präses wird bei eintretenden Behinderungsfällen durch das älteste Mitglied nach ihm vertreten. Zur Vertretung behinderter Mitglieder kann einer der Marinestations-Intendanten herangezogen werden.

§. 28. Die Kommission ist der Admiralität unmittelbar untergeordnet und hat dem Chef der Admiralität von jeder mündlichen Prüfung vorher Anzeige zu machen, damit derselbe event. solcher beiwohnen kann.

§. 29. Alle bei der Kommission eingehenden Anträge werden von dem Präses mittelst Dekrets bei den sämtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Findet die Kommission nach gewissenhafter Prüfung nichts zu erinnern, so können dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen übersandt werden. Bei etwanigen Mängeln hat der Präses zunächst die Ergänzung zu verfügen.

§. 30. [Letzte Prüfung.] Die Prüfung selbst ist der Referendariatsprüfung analog. Die für dieselbe gegebenen formellen Bestimmungen (§§. 14—19. incl.) finden daher auch auf die letzte Prüfung Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß die Fristen zur Anfertigung und Censur der Arbeiten, sowie der Termin der mündlichen Prüfung dem Ermessen der Ober-Examinationskommission anheimgestellt bleiben.

§. 31. [1] schriftliche Prüfung.] Zur schriftlichen Prüfung gehören folgende vier Ausarbeitungen:

- 1) über einen allgemeinen wissenschaftlichen Gegenstand,
- 2) über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand,
- 3) über einen Gegenstand der Marineverwaltung und
- 4) eine juristische Relation aus Prozessen.

§. 32. [2] mündliche Prüfung.] Bei der mündlichen Prüfung des Kandidaten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Stellung der

höheren Marine-Verwaltungsbeamten sowohl im Kriege als im Frieden mit großer Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit verbunden ist und neben praktischer Befähigung und Zuverlässigkeit des Charakters ein ausgedehntes Maß vielseitiger Kenntnisse verlangt.

Es darf daher bei der mündlichen Prüfung vorausgesetzt und gefordert werden:

- 1) eine genaue Kenntniß der Preussischen Staatsverfassung und Verwaltung, sowie eine genügende Kenntniß der wichtigsten Staatsverfassungen anderer Länder;
- 2) eine spezielle Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Militär- und Marine-Verwaltung;
- 3) eine genügende Kenntniß der Staatswissenschaften, insbesondere des Staats- und Völkerrechts, des See- und Handelsrechts, der Finanz- und Polizeiwissenschaften, insbesondere der Militär- und der Baupolizei, der Stempelgesetzgebung und der Statistik;
- 4) eine spezielle Kenntniß des Konsulatswesens, sowie der Zoll und Quarantaine-Verhältnisse der wichtigsten überseeischen Hafenplätze nebst einer allgemeinen Bekanntschaft der Maß-, Münz- und Gewichtskunde fremder Staaten;
- 5) eine hinlängliche Kenntniß der gültigen civil- und militairgerichtlichen Bestimmungen und deren Quellen, der Gerichtsverfassung und der Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich insofern diese Kenntniß für seinen Verus von Wichtigkeit ist;
- 6) eine für seinen Verus genügende Kenntniß der sogenannten Hülfs-wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften und der Technologie, namentlich Kenntniß der gewöhnlichen Beschaffungsgegenstände, als: Schiffsbaumholz, Eisen, Tauwerk, Proviant u. s. w.

§. 33. Der Referendarius hat auch seine Uebung im mündlichen Vortrage darzuthun und daher vor einem oder mehreren Deputirten der Prüfungskommission über eine, ihm einige Tage vorher zugesandte Sache mündlich Vortrage zu halten.

§. 34. Zu einem und demselben Prüfungstermine sind nicht mehr als drei Kandidaten zuzulassen.

§. 35. [Resultat der Prüfung.] Ueber den Ausfall der Prüfung haben die Examinatoren, jeder nach Maßgabe seines Antheils an derselben, in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten mit strenger Gewissenhaftigkeit schriftlich zu votiren und es ist demnächst über den Gesamtausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu berathen und nach Analogie des §. 21. zu beschließen:

- a) ob der Examinirte vorzüglich, gut oder genügend bestanden und daher fähig zur Wahrnehmung der Stelle eines Mitgliedes der Intendantur,
- b) ob derselbe zur Zeit noch nicht fähig oder
- c) ob derselbe gänzlich unfähig ist.

In dem ersten Falle wird dem Examinirten von der Ober-Examinations-Kommission ein vollständiges Attest, mit Angabe der gelieferten schriftlichen Arbeiten und ihrer Censur, das Urtheil über den gehaltenen mündlichen Vortrag und über die von dem Examinirten in den einzelnen Fächern bewiesenen Kenntnisse und des Schlussergebnisses der Prüfung ausgefertigt.

In dem zweiten Falle wird dem Examinirten schriftlich bekannt gemacht, welche Mängel zur Zeit seine Befähigung noch behindern und in welcher Frist er sich zur Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder eines Theiles derselben wieder melden könne. Diese Frist ist nicht unter sechs Monaten und nicht über ein Jahr zu bemessen.

Hat der Kandidat auch bei zweimaliger Prüfung seine Qualifikation nicht erwiesen oder ist derselbe bei der ersten Prüfung für gänzlich unfähig erachtet worden, so wird demselben seine Unfähigkeit zu der höheren administrativen Laufbahn der Marine schriftlich eröffnet und ist eine nochmalige Prüfung nicht statthaft.

§. 36. Alle in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschlüsse, Zeugnisse und Resolutionen müssen von den sämtlichen Mitgliedern der Ober-Examinationskommission vollzogen werden; die übrige Korrespondenz hat jedoch der Präses allein zu zeichnen.

§. 37. Ueber den Ausfall der Prüfung jedes Kandidaten hat die Ober-Examinationskommission der Admiralität unter Mittheilung der Personal-Dienstakten desselben und der Prüfungsverhandlungen zur weiteren Verfügung zu überlassen.

G. v. 8. April 1857, betr. die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

[G.S. 1857. S. 283. Nr. 4658.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Bauer-Ordnung v. 16. Mai 1616 Tit. X. §. 9. und des Pat. v. 12. Nov. 1804 §§. 5. u. 6. über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Erbscheidung und Bezahlung der Schulden, sind in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald künftig auf alle Personen anzuwenden, welche in den Städten Franzburg und Nichtenberg und in deren Feldmarken, ingleichen auf diejenigen, welche außerhalb der übrigen Städte und deren Feldmarken ihren Wohnsitz haben.

§. 2. Ausgenommen von jenen Bestimmungen bleiben:

- 1) Adelige,
- 2) Besitzer von immatriculirten Rittergütern,
- 3) Prediger,
- 4) Königliche Beamte, auch die pensionirten,
- 5) Offiziere des stehenden Heeres und die ihnen gleich zu achtenden Militärbeamten, auch wenn sie mit Pensionen entlassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 8. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 8. April 1857, betr. die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[G.S. 1857. S. 281. Nr. 4659.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Im Subhastationsverfahren sind auf Antrag der betreibenden Partei, welche sich durch einen Bevollmächtigten hat vertreten lassen, nachstehende Beträge (§. 2.) als Ersatz für die Kosten der Vertretung bei den dem Meistbietenden zur Last fallenden Kosten in Ansatz zu bringen (§§. 21., 33., 37. der Subhastations-D. v. 1. Aug. 1822, Art. 78. des G. v. 18. April 1855 über das Verfahren bei Theilungen und gerichtlichen Verkäufen).

§. 2. An Mandatarien-Gebühren (§. 1.) sind zu bewilligen:

- 1) wenn die jährliche Grundsteuer der subhastirten Immobilien zusammen 4 Thlr. oder weniger beträgt, 3 bis 8 Thlr.;
 - 2) wenn die Grundsteuer mehr als 4 Thlr. bis zu 20 Thlr. beträgt, 5 bis 12 Thlr.;
 - 3) wenn die Grundsteuer mehr als 20 Thlr. beträgt, 10 bis 18 Thlr.
- Für Kosten der Vollmacht und für Auslagen des Bevollmächtigten kann nicht besonders liquidirt werden.

Hatte die Vertretung nicht bei dem ganzen Verfahren, mit Inbegriff der Versteigerung, Statt, so ist nur ein angemessener Theil der Mandatarien-Gebühren zu bewilligen.

§. 3. Die zu bewilligenden Beträge werden durch den die Subhastation leitenden Richter zugleich mit den übrigen Kosten, welche dem Meistbietenden zur Last fallen, festgesetzt und auf verschiedene Ansteigerer nach Verhältnis der Meistgebote vertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 8. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Allerb. Erl. v. 20. April 1857, betr. die Einsetzung einer königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

[G.S. 1857. S. 288. Nr. 4663.]

Auf den Bericht v. 20. April d. J. ermächtige Ich Sie, in Folge des Antrags der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Uebernahme der Verwaltung ihres Unternehmens Seitens des Staats, vorbehaltlich Meiner Genehmigung des hierüber abzuschließenden Vertrages, zur Führung dieser Verwaltung eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Wilhelmsbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig in Ratibor ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen

Behörde haben soll. — Ich überlasse Ihnen, diesen Erlaß durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

Un den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G. v. 4. Mai 1857, betr. die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgem. Gerichts-Ordn. Gültigkeit hat.

[G.S. 1857. S. 445. Nr. 4691.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des G. v. 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe (G.S. S. 131) sollen fortan auf alle Grundstücke Anwendung finden, insofern der Werth derselben nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtig Angaben den Betrag von fünftausend Thalern nicht übersteigt.

§. 2. Von dem Ermessen der das Verfahren leitenden Gerichtsbehörde ist es abhängig, ob die Taxe von den als Taxatoren ein für allemal vereideten Sachverständigen (§. 3. des G. v. 15. Juni 1840) schriftlich eingereicht werden oder deren Aufnahme zum Protokolle und beziehungsweise an Ort und Stelle erfolgen soll.

§. 3. In den Fällen, in denen Provinzial- oder Partikular-Gesetze (z. B. Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 29. u. 30., B. v. 22. März 1841, G.S. S. 70, Westpreuß. Regierungs-Instr. v. 21. Sept. 1773 S. XIII. Nr. VII. b.) bei der Aufnahme von Ertrags-Taxen die Kapitalisirung des ermittelten Reinertrages mit sechs Prozent oder überhaupt mit einem höheren Prozentsatze als demjenigen vorschreiben, der in dem Bereiche dieser Spezialgesetze zu jenem Behufe gewöhnlich zum Grunde gelegt wird, ist der nach §. 1. ermittelte Taxwerth nicht im vollen Betrage maßgebend. Dieser Betrag wird vielmehr in dem Verhältnis ermäßigt, in welchem die bei der Kapitalisirung des Reinertrages gewöhnlich zum Grunde gelegten Prozentsätze niedriger sind, als die in jene Spezialgesetze vorgeschriebenen.

Das gegenwärtige G. findet jedoch auf diejenigen Taxen keine Anwendung, welche in Gemäßheit des G. v. 4. Juni 1856, die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen betr. (G.S. S. 550), aufzunehmen sind, vielmehr behält es hinsichtlich solcher Taxen bei den Vorschriften des allegirten Gesetzes sein Bewenden.

§. 4. Die bestehenden Vorschriften darüber: in welchen Fällen die Kredit-Institute Taxen aufzunehmen befugt sind und wie dabei zu verfahren ist, werden durch dieses G. nicht abgeändert.

§. 5. Die Gültigkeit des gegenwärtigen G. erstreckt sich auf diejenigen Landestheile, in denen die A.G.O. Gekraft hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 5. Mai 1857 über das Münzgewicht.

[G.S. 1857. S. 325. Nr. 4667.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das Preuß. Pfund, wie solches durch den §. 1. des G. v. 17. Mai 1856 (G.S. 1856. S. 545) als Einheit des Preuß. Gewichts festgestellt ist, soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, ausschließlich zur Anwendung kommen.

§. 2. Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstufung. Der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Mf“.

§. 3. Die Bestimmungen dieses G. treten für den ganzen Umfang der Monarchie gleichzeitig mit dem G. über das Münzwesen v. 4. Mai d. J. in Kraft. Von diesem Tage an sind die §§. 19. u. 20. der Ueweisung zur Verfertigung der Probemasse und Gewichte v. 16. Mai 1816 (G.S. 1816. S. 149) und der §. 6. des G. wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts v. 17. Mai 1856 aufgehoben.

§. 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 5. Mai 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

G. v. 18. Mai 1857, betr. die Abänderung des Art. 76. der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.

[G. S. 1857. S. 369. Nr. 4675.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 76. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 18. Mai 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
v. Manteuffel II. Für den Kriegsminister: v. Hann.

G. v. 25. Mai 1857, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.

[G. S. 1857. S. 440. Nr. 4689.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen Preussisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2. Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§. 1.) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbote zuwider, ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 3. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Jan. 1858 in Kraft. Dasselbe kann im Wege Königl. B. für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. Mai 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.
Für den Kriegsminister: v. Hann.

G. v. 25. Mai 1857, betr. die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes v. 8. März 1810.

[G. S. 1857. S. 473. Nr. 4698.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die bei zwangsweisen Eigenthumsentziehungen aus Gründen des öffentlichen Wohles nach Art. 9. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 notwendige vorläufige Feststellung der Entschädigung erfolgt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch die Bezirksregierung nach Vernehmung der Anträge eines von ihr zur örtlichen Untersuchung

und Werthermittelung zu ernennenden Kommissars. Dieser hat die Abschätzungstermine in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die in der Grundsteuer-Mutterrolle genannten Grundbesitzer besonders einzuladen. Den Betheiligten steht frei, in diesen Terminen zu erscheinen und ihr Interesse zu vertreten.

Bei Ermittlung der vorläufig festzustellenden Entschädigung hat der Kommissar nach den Vorschriften des Art. 16. des G. v. 8. März 1810 zu verfahren. Es sind dabei jeberzeit Ein oder drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirksregierung für den ganzen Umfang der Bauunternehmung oder für einzelne Abschnitte derselben ernannt und ein für allemal vom Friedensrichter ihres Wohnorts vereidigt werden.

§. 2. Wenn die Bezirksregierung erklärt, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege, so hat das Gericht in dem nach Art. 13. des G. v. 8. März 1810 zu erlassenden Expropriations-Erkenntniß die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz, gegen Zahlung des vorläufig (§. 1.) festgestellten Entschädigungsbetrages oder dessen Hinterlegung bei der Preuß. Bank (Art. 25. des G. v. 8. März 1810), zu verordnen.

§. 3. Das Expropriationserkenntniß wird im Auszuge auf Anstehen der Betheiligten durch Gerichtsvollzieher zugestellt.

Die Zustellung erfolgt an den auszuweisenden Grundbesitzer in dem von demselben zum Protokoll des Kommissars (§. 1.) gewählten Domicile oder, in Ermangelung einer solchen Wahl, an die Person oder in deren Wohnung oder auch, falls die Wohnung sich nicht in der Bürgermeisterei befindet, in welcher die Grundstücke liegen, an den Bürgermeister und an den Pächter oder Inhaber der betreffenden Liegenschaft.

In gleicher Art ist der Nachweis der nach dem Expropriationsurtheil zu leistenden Zahlung oder Hinterlegung (Art. 25. des G. v. 8. März 1810) zuzustellen.

§. 4. Wenn bei Gebäuden oder künstlichen Anlagen der Auszuweisende eine nähere Feststellung des Zustandes derselben vor der Besitzergreifung verlangt, so hat er solches binnen acht Tagen den Eingewiesenen durch Gerichtsvollzieher-Act oder durch protokollarische Erklärung vor dem Ortsbürgermeister zu erkennen zu geben.

Dem betreibenden Theile bleibt in diesem Falle überlassen, bei dem Friedensrichter eine Besichtigung und Beschreibung der Lokalitäten zu beantragen.

Der Friedensrichter hat mit der Erledigung des Geschäfts binnen acht Tagen zu beginnen. Der sofort auszufehende Termin ist der Gegenpartei drei Tage vor Abhaltung desselben bekannt zu machen.

Der Friedensrichter kann zu der Besichtigung und Beschreibung Einen oder drei auf den Vorschlag der Parteien oder von Amtswegen zu ernennende Sachverständige zuziehen.

Die Mitwirkung der Sachverständigen bei diesem Verfahren ist kein Grund, sie bei einer späteren gerichtlichen Feststellung der Entschädigung als Zeugen oder Sachverständige zu refusiren.

§. 5. Die Betheiligten können dies Verfahren (§. 4.), wenn sie erscheinen und darüber einig sind, auch schon während des vor dem Kommissar (§. 1.) anhängigen Verfahrens veranlassen.

§. 6. Die Vollstreckung des Expropriationsurtheils kann nicht vor acht Tagen nach den erwähnten Zustellungen, beziehungsweise vor Erledigung des nach §. 4. zulässigen Verfahrens, über welche der Friedensrichter eine Bescheinigung auszustellen hat, Statt finden.

Opposition oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen die Vollstreckung findet nicht Statt.

§. 7. Beiden Theilen bleibt vorbehalten, die definitive Feststellung der Entschädigung im Wege des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. In dieser Hinsicht, sowie in allen sonstigen Beziehungen, wird durch dieses G. an den Vorschriften des G. v. 8. März 1810 nichts geändert.

§. 8. Die Kosten, welche aus dem in den §§. 1. bis 6. erwähnten Verfahren entstehen, fallen dem Expropriationsberechtigten zur Last.

In dem definitiven gerichtlichen Entschädigungsverfahren können dem Expropriirten die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Für die Verrichtungen der Friedensgerichte werden Gebühren nach der in der R.D. v. 28. April 1832 Nr. 1., 2., 3. vorgeschriebenen Lage und für Ausfertigungen nach Vorschrift des Dekrets v. 16. Febr. 1807 Art. 9. berechnet, bei Reisen über eine Viertelmeile vom Sitze des Friedensgerichts außerdem an Reisekosten funfzehn Silbergroschen per Meile.

§. 9. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Justizminister haben zur Ausführung dieses G. die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und be-
gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.
Für den Kriegsminister: v. Hann.

**G. v. 25. Mai 1857, betr. die Revision der Aktiengesellschaften
im Stempel-Interesse.**

[G. S. 1857. S. 517. Nr. 4708.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung
beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift im §. 34. des Stempel-G. v. 7. März 1822
(G. S. 1822. S. 57), nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind,
den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzu-
nehmenden Stempelrevisionen zu gestatten, findet fortan Anwendung
auf alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Han-
dels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§. 2. Vorstände und Beauftragte der im §. 1. genannten Gesell-
schaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen
oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen
Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des
nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch
die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen.
Dagegen bleibt die bei dem Vertrage beteiligte Privatperson, des-
gleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenom-
menen Verhandlung, mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetz-
lich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist,
tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach
den Bestimmungen des Stempel-G. v. 7. März 1822 und den dasselbe
erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§. 3. Die Strafe gegen die im §. 2. gedachten Vorstände und
Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktien-
gesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht
dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher
auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist.
Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere
Stempelstrafen Statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, d. 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
v. Manteuffel II. Für den Kriegsminister: v. Hann.

**Bekanntmachung v. 29. Juli 1857, betr. den Debit der Arznei-
waren.¹⁾**

[G. S. 1857. S. 654. Nr. 4754.]

Auf Grund des §. 5. des Regl. v. 16. Sept. 1836 (G. S. 1837
S. 41—43) sind die demselben angehängten Verzeichnisse A. B. C.
einer Revision unterworfen und, den veränderten Bedürfnissen ent-
sprechend, ergänzt und abgeändert worden.

An Stelle jener Verzeichnisse, welche hierdurch aufgehoben werden,
sollen fortan bis auf Weiteres die anliegenden Verzeichnisse A. B. C.
zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen im §. 2. des Regl. v. 16. Sept. 1836, wonach
der Debit der in den Verzeichnissen B. und C. angegebenen Zusammen-
setzungen und Stoffe im pulverisirten Zustande den Apothekern aus-
schließlich vorbehalten war, wird dahin abgeändert, daß der Debit der
in den anliegenden Verzeichnissen B. und C. aufgeführten, mit dem
Zusatz „pulveratum“ versehenen Stoffe hinfort auch den Nicht-Apo-
thekern gestattet sein soll.

Mit der Publikation des Strafgesetzbuches sind die Vorschriften der
§§. 7. u. 8. des Regl. v. 16. Sept. 1836 außer Kraft getreten; statt der
im §. 7. des gedachten Regl. enthaltenen Bestimmungen kommen die
Vorschriften des §. 345. Nr. 2. u. 3. des Strafgesetzbuches und statt

des §. 8. des Regl. die Vorschriften der Art. XIII. u. XIV. des G.
über die Einführung des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Im Uebrigen verweisen wir auf den Inhalt des Regl. v. 16. Sept.
1836.

Berlin, d. 29. Juli 1857.

Der Justizminister: Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Simons. Medizinal Angelegenheiten: v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: v. Pommer Esche.

A.

Verzeichniß

derjenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate
und Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker
handeln dürfen.

Aceta medicinalia	Arzneiessige,
Acidum aceticum aromatico- camphoratum	Gewürzhafte kampherhaltige Essig- säure,
- hydrocyanatum	Blausäure,
- phosphoricum purum	Reine Phosphorsäure,
- tannicum purum	Reine Gerbsäure,
Aether phosphoratus	Phosphorhaltiger Aether,
Ammoniacum depuratum	Gereinigtes Ammoniakgummiharz,
Ammoniacum carbonicum pyro- oleosum, Pharmacopoea Borossica	Brenzlich öliges kohlensaures Am- moniak,
- hydrochloratum ferratum	Eisen-Salmiak,
Aquae medicinales, exceptis	Arzneiwässer, mit Ausnahme von
Aquis Cerasorum, Florum	Kirsch-, Orangenblüthen-, Ro- sen- und Himbeerwasser, sowie
Aurantii, Rosarum, Rubi Idaci, mineralibus et naturalibus et facticiis	von natürlichen und künstlichen Mineralwässern,
Asa foetida depurata	Gereinigte Stinkasant,
Balsama medicinalia mixta	Gemischte Arzneibalsame,
Calcium sulphuratum	Kalkschwefelleber,
Capsulae gelatinosae medica- mentis repletac	Mit Arzneien gefüllte Gallert- kapseln,
Carbo Spongiae	Schwammkohle,
Cataplasmata	Dreumschläge,
Cerata	Cerata (Wachsalben),
Collodium cantharidatum	Cantharidenhaltiges Collodium,
Colocynthis praeparata	Präparirte Coloquinthen,
Cuprum aluminatum	Kupferalun,
Decoctum Zittmanni	Zittmannsches Dekokt,
Electuaria	Katwergen,
Elixiria	Elixire,
Emplastra	Pflaster,
Extracta medicinalia, exceptis	Medizinische Extrakte, mit Aus- nahme des Monefiaextrakts und
Extracto Monesiae et Extrac- to Ratanhae venali	des käuflichen Ratanextrakts,
Fel Tauri inspissatum	Eingedickte Ochsen-galle,
Ferro Kali tartaricum	Eisenweinstein (Stahlkugeln),
- - - purum	Reiner Eisenweinstein,
Ferrum carbonicum sacchara- tum	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen- oxydul,
- chloratum	Eisenchlorür (salzsaures Eisen- oxydul),
- hydricum (Ferrum carbo- nicum)	Eisenoxydhydrat (kohlensaures Eisenoxydul),
- hydricum in aqua	Eisenoxydhydrat in Wasser,
- iodatum saccharatum	Zuckerhaltiges Eisenjodür,
- phosphoricum	Phosphorhaltiges Eisenoxydulhydrat,
Galbanum depuratum	Gereinigtes Galbanguummiharz,
Hydrargyrum aceticum	Essigsaures Quecksilber,
- biiodatum rubrum	Rothes Quecksilberjodid,
- cyanatum	Blaustoff-Quecksilber (blausaures Quecksilberoxyd),
- iodatum flavum	Gelbes Quecksilberjodid,
- nitricum	Salpetersaures Quecksilber,
- oxydulatum nigrum	Schwarzes Quecksilberoxydul,
- oxydulatum nigrum purum	Reines schwarzes Quecksilber- oxydul,

¹⁾ Vergl. B. v. 25. März 1872 (St. G. B. S. 85).

Hydrargyrum et Stibium sulphurata	Geschwefeltes Spießglanz-Silber,	Spiritus Formicarum	Ameisenspiritus,
- sulphuratum nigrum	Schwarzes Schwefelquecksilber,	- Juniperi	Wachholderspiritus,
Iusum Sennae compositum	Zusammengesetzter Senna-Ausguss (Wiener Trank),	- Mastiches compositus	Zusammengesetzter Mastixspiritus,
Kali nitricum tabulatum	Salpeterkuchen,	- Minderi	Minderer's Geist,
- stibicum	Antimonfaures Kali,	- Rosmarini	Rosmarinspiritus,
Kalium sulphuratum	Schwefelleber,	- saponatus	Seifenspiritus,
Linimenta	Linimenta,	- Serpylli	Selbkümmelspiritus,
Liquor Ammoniaci acetici	Essigsaure Ammoniak-Lösung,	- Sinapis	Senffpiritus,
- - anisatus	Amiakhaltige " "	Stibio-Calcium sulphuratum	Spießglanzhaltige geschwefelte Kalkerde,
- - carbonici	Kohlensaure " "	Stibium sulphuratum nigrum	Lävigirtes reines schwarzes Schwefelspießglanz,
- Ammoniaci carbonici pyrooleosi, Pharm. Boruss.	Brenzlich-ölige kohlensaure Ammoniak-Lösung,	purum laevigatum	Gewaschene Schwefelblumen,
- Ammoniaci succinici	Bernsteinsaure Ammoniak-Lösung,	Sulphur depuratum lotum	Arzneisyrupe,
- - vinosus	Weinige Ammoniak-Lösung,	Syrupi medicinales,	mit Ausnahme der Berberitzen-,
- Ferri acetici purus	Reine essigsaure Eisen-Lösung,	exceptis Syrupis Berberidum, Cerasorum, Ribium et Rubi Idaci	Kirsch-, Johannisbeeren- und Himbersyrupe,
- Hydrargyri bichlorati corrosivi	Aetzende Quecksilberchlorid-Flüssigkeit,	Tartarus ammoniacatus	Ammoniakweinstein,
- Hydrargyri nitrici	Salpetersaure Quecksilber-Lösung,	Tincturae	Tincturen (Geistige Auszüge aus Arzneisubstanzen),
- Kali acetici	Essigsaure Kali-Lösung,	Trochisci medicinales	Arzneizeltchen,
- - carbonici puri	Reine kohlensaure Kali-Lösung,	Unguenta	Salben,
- Myrrhae	Myrrhen-Lösung,	Vinum stibiatum	Brechwein,
Liquor Plumbi hydrico-acetici	Bleieffig,	Vina medicinalia	Arzneiweine (weinige Auszüge aus Arzneisubstanzen),
- Saponis stibiatii	Spießglanzseife-Lösung,	Zinco-Ferrum cyanatum	Blaufaures Zink mit Eisen,
Massae pilularum	Pillenmassen,	Zincum cyanatum.	Blaufaures Zink.
Mel rosatum	Rosenhonig,		
Mixturae	Mixturen (flüssige Arznei-Mischungen),		
Olea cocta	Gekochte Oele,		
Oleum Balsami copaivae	Kopaiw Balsamöl,		
- camphoratum	Kampferhaltiges Del,		
- Chamomillae citratum, Pharm. Boruss.	Citronenölhaltiges Chamillenöl,		
- Chamomillae purum, Pharm. Boruss.	Reines Chamillenöl,		
- Chamomillae therebinthinum	Terpenthinölhaltiges Chamillenöl,		
- contra taeniam Chaberti	Chabert's Del gegen den Bandwurm,		
- Galbani	Galbanöl,		
- Menthae crispae therebinthinum	Terpenthinölhaltiges Krausemünz-Del,		
- Ovorum	Eieröl,		
- phosphoratum	Phosphorhaltiges Del,		
- Sabinae, Pharm. Boruss.	Sadebaumöl,		
- Therebinthinae sulphuratum	Schwefelhaltiges Terpenthinöl,		
- Valerianae, Pharm. Boruss.	Baldrianöl,		
Opodeldœ	Opodeldot,		
Oxymellia	Sauerhonige,		
Pastae medicinales, excepta Pasta gummosa	Arzneipasten, mit Ausnahme der weißen Neglisse,		
Pilulae	Pillen,		
Pulpa Cassiae	Cassianus,		
- Tamarindorum	Tamarindenmus,		
Pulveres medicinales, excepto Pulvere dentifricio	Mengungen gepulv. Arzneistoffe, mit Ausnahme des Zahnpulvers,		
Resina Jalapae	Jalapenharz,		
- - praeparata	Präparirtes desgl.,		
- Ligni Guajaci	Franzosenholzharz,		
Sagapoeum depuratum	Gereinigtes Sagapöngummiharz,		
Sapones medicinales mixti	Gemischte Arzneiseifen,		
Sinapismus	Senfteig,		
Solutio arsenicalis	Arseniklösung,		
Species medicinales	Spezies (Mengungen gröblich zerkleinert Arzneistoffe),		
Spiritus Ammoniaci caustici	Dzondi's Ammoniakspiritus,		
- Dzondii	Zusammengesetzter Angelika-Spiritus,		
- Angelicae compositus	Safranhaltiger Kampferspiritus,		
- camphorato-crocatus	Kampferspiritus,		
- camphoratus	Löffelkrautspiritus,		
- Cochleariae	Blaue Spiritus,		
- coeruleus	Eisenhaltiger Schwefeläther-Weingeist,		
- Ferri chlorati aethereus			

B.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

Aceton	Aceton (Essiggeist),
Acetum concentratum	Konzentrirter Essig,
Acidum aceticum	Essigsäure,
- benzoicum	Benzoesäure,
- succinicum	Bernsteinsäure,
- tartaricum	Weinsteinsäure,
- - pulveratum	gepulverte Weinsteinsäure,
- valerianicum	Baldriansäure,
Aether	Aether (Schwefeläther),
- acetieus	Essigäther,
Aloë	Moë,
Alumen ustum	Gebraunter Mann,
Ammoniacum	Ammoniak-Gummiharz,
- carbonicum pyrooleosum	Kohlensaurer Ammoniak,
- hydrochloratum depuratum	Gereinigter Salmiak,
Amygdalinum	Amygdalin,
Arsenicum album	Weißer Arsenik,
- - pulveratum	gepulverter weißer Arsenik,
Asa foetida	Stinkasant,
Baccae Juniperi	Wachholderbeeren,
- Lauri	Lorbeeren,
Balsamum Copaivae	Kopaiwabalsam,
Bismuthum valerianicum	Baldrianfaures Bismuthoxyd,
Boletus cervinus	Hirschbrunst,
- Laricis	Lärchenschwamm,
Brucium et hujus praeparata	Brucin und dessen Präparate,
Camphora	Kampfer,
Cantharides	Spanische Fliegen,
Capida Papaveris immatura	Unreife Mohntöpfe,
Caragaheen	Carthagaeen (Irländisches Perlmoos),
Castoreum Canadense	Kanadisches Bibergeil,
- Sibiricum	Sibirisches Bibergeil,
Chiniokleum	Chinoidin,
Chinium et hujus praeparata	Chinin und dessen Präparate,
Chloroformium	Chloroform,
Cinchonium et hujus praeparata	Cinchonin und dessen Präparate,
Colocynthis	Coloquinthen,
Conchae praeparatae	Präparirte Musterschalen,
Cortex adstringens Brasiliensis	Brazilianische adstringirende Rinde,
- Angusturae	Augusturarinde,

Cortex Cascarillae	Raskarillrinde,	Herba Abrotani	Eberraute,
- Chinae	Chinarinde,	- Absinthii	Bernuth,
- Frangulae	Faulbaumrinde,	- Aconiti	Eisenhutkraut,
- Geoffraei	Geoffrearinde,	- Alchemillae	Alchemistenkraut (Sinau),
- Hippocastani	Roskastaniensrinde,	- Adianthi aurei	Schwarzes Frauenhaar,
- Ligni Guajaci	Franzosenholzrinde,	- Agrimoniae	Odermennig,
- - Sassafras	Sassafrasrinde,	- Arnicae	Wohlfleischkraut,
- Mezerei	Seidelbastrinde,	- Ballotae lanatae	Wolliges Wolfstrappkraut,
- Nucum Juglandis	Wallnußschalen,	- Betonicae	Betonienkraut,
- Pruni Padi	Taubenkirchenrinde,	- Borraginis	Voretschkraut,
- Quassiae	Quassiarinde,	- Buglossi	Dahsenzungenkraut,
- Quercus	Eichenrinde,	- Bursae pastoris	Hirtentäschekraut,
- - concisus	Zerschchnittene Eichenrinde,	- Calendulae	Ringelblumenkraut,
Cortex Radicis Granati	Granatwurzelrinde	- Cannabis Indicae	Indischer Hanf,
- Salicis	Weidenrinde	- Capillorum Veneris	Frauenhaar,
- Simarubae	Ruhrrinde,	- Centaurii minoris	Tausendgüldenkraut,
- Ulmi interior	Rüsterrinde,	- Chelidonii	Schöllkraut,
- Winteranus	Winterrinde,	- Chenopodii ambrosioidis	Mexikanisches Traubenkraut,
Cubebae	Eubeben,	- Cicutae virosae	Wasserschierling,
Extractum Monesiae	Monesiextract,	- Clematidis erectae	Walbrebe (Bremkraut),
- Ratanhae venale	Käuflicher Ratanhaextract,	- Cochleariae	Löffelkraut,
Euphorbium	Euphorbium,	- Conii	Erdschierling,
Fabae Pichurim majores	Große Pichurimbohnen,	- Conyzae	Berufskraut,
- - minores	Kleine "	- Foeniculi	Fenchelkraut,
- St. Ignatii	Ignatiusbohnen,	- Fumariae	Erdruch,
Ferrum oxydulatum nigrum	Schwarzes Eisenoxydul,	- Galeopsidis grandiflorae	Hanfneffelkraut (Lieberlichekräuter),
- pulveratum	Gepulvertes Eisen,	- Genistae	Ginster
- lacticum	Milchsaures Eisenoxydul,	- Gratiolae	Gottesgnadenkraut,
Flores Acaciae	Schlehenblüthen,	- Hederae terrestri	Gundermann,
- Althaeae	Eibischblumen,	- Hepaticae nobilis	Gelleberkraut,
- Arnicae	Wohlfleischblumen,	- Hyperici	Johanniskraut,
- Aurantii sicci	Getrocknete Drangenblüthen,	- Hyssopi	Hopfkraut,
- Bellidis	Tausendschönblumen,	- Lactucae virosae	Gifflattigkraut,
- Chamomillae Romanae	Römische Chamillen,	- Ledi palustris	Wilder Rosmarin (Porsch),
- - vulgaris	Chamillen,	- Levistici	Liebstöckelkraut,
- Convallariae majalis	Maiblumen,	- Linariae	Leinkraut,
- Lamii albi	Taubnesselblumen,	- Lobeliae	Lobelienkraut,
- Lavandulae	Lavendelblumen,	- Lycopodii	Bärlappkraut,
- Malvae arboreae	Stoekrosen,	- Mari veri	Ragerkraut,
- - vulgaris	Malvenblumen,	- Marrubii	Weißer Andorn,
- Millefolii	Schafgarbenblumen,	- Matricariae	Mutterkraut,
- Rhoeados	Klattrosen,	- Matrisylvae	Waldmeister,
- Sambuci	Lieberblumen,	- Mercurialis	Ringelkraut,
- Spartii scoparii	Pfriemkrautblumen,	- Ononidis	Hauhechelkraut,
- Stoechados	Winterblumen,	- Oreoselimi	Bergpeterfilie,
- Tanacetii	Rainfarnblumen,	- Origanii Cretici	Spanischer Hopfen,
- Tiliae	Lindenblüthen,	- - vulgaris	Gemeiner Dost,
- Verbasci	Wollkrautblumen,	- Polygalae amarae	Bitteres Kreuzblumenkraut,
Folia Althaeae	Eibischblätter,	- Pulegii	Polei,
- Aurantii	Bomierzangenblätter,	- Pulmonariae arboreae	Lungenmoos,
- Belladonnae	Dollikirschenblätter,	- - maculosae	Lungenkraut,
- Bucco	Buccoblätter,	- Pulsatillae	Schwarze Rükenschelle,
- Cardui benedicti	Carobenediktenblätter,	- Rorellae	Sonnentau,
- Digitalis	Fingerhutblätter,	- Sabinac	Sadebaum,
- Farfarae	Lupflattigblätter,	- Santiculae	Sanikel,
- Hyoseyami	Wilsenkrautblätter,	- Scabiosae	Scabiosenkraut,
- Juglandis	Wallnußblätter,	- Scordii	Lachentknolauchkraut,
- Lauro-Cerasi	Kirschlorbeerblätter,	- Serpylli	Feldkümmel (Quendel),
- Malvae	Pappelkraut,	- Sideritidis	Berufskraut,
- Matico	Maticoblätter,	- Tanacetii	Rainfarnkraut,
- Melissa	Melisse,	- Taraxaci	Löwenzahn,
- Menthae crispae	Krauseminze,	- Taxi baccatae	Eibenbaumblätter,
- - piperitae	Pfefferminze,	- Thujae	Lebensbaumblätter,
- Millefolii	Schafgarbe,	- Verbasci	Wollkraut,
- Rhododendri	Schneerosenblätter,	- Verbenae	Eisenkraut,
- Rosmarini	Rosmarin,	- Veronicae	Chrenpreis,
- Rutae	Raute,	- Violae tricoloris	Stiefmütterchenkraut,
- Salviae	Salbei,	- Virgae aureae	Goldruthje,
- Sennae	Sennesblätter,	Hydrargyrum amidato - bichlor-	Weißes Quecksilberpräzipitat,
- Stramonii	Stechapfelblätter,	- ratum	
- Toxicodendri	Giftsumachblätter,	- bichloratum corrosivum	Nezendes Quecksilbersublimat,
- Trifolii	Dreiblatt,	- chloratum mite	Quecksilberschlorür (Calomel),
- Uvae Ursi	Närentraubenblätter,	- oxydatum rubrum	Rothes Quecksilberoxyd,
Galbanum	Mutterharz,	Kali aceticum	Eßigsaures Kali,
Glycerinum	Delßiß,	- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlensaures Kali,
Helmintochortos	Wurmmoos,	- - depuratum	Vereinigtes kohlensaures Kali
Hepar Antimonii	Spießglanzleber,		(Vereinigte Pottasche),

Kali carbonicum purum	Reines kohlen-saures Kali,	Radix Caricis arenariae	Niedgraswurzel,
- hydricum fusum	Geschmolzenes ätzendes Kali (Ney-	- Carlinae	Oberwurzel,
- - siccum	stein),	- Caryophyllatae	Nelkenwurzel,
- sulphuricum	Trockenes ätzendes Kali,	- Chinae	Chinawurzel,
- tartaricum	Schwefel-saures Kali,	- Cichorii	Cichorienwurzel,
Kalium bromatum	Weinstein-saures Kali,	- Colehici	Herbstzeitlosenwurzel,
- iodatum	Bromkalium,	- Colombo	Colombowurzel,
Kino	Jodkalium,	- Consolidae majoris	Veinweilwurzel,
Koussou	Kino-Gummi,	- Cynoglossi	Hundszungenwurzel,
Kreosotum	Russo,	- Dictamni	Diptamwurzel,
Lactucarium Anglicum	Kreosot,	- Filicis	Farnkrautwurzel,
- Gallicum	Englisches Lactucarium,	- Foeniculi	Fenchelwurzel,
Lapides Cancrorum	Französisches Lactucarium,	- Galangae	Galgantwurzel,
Lichen Islandicus	Krebssteine,	- Gentianae	Gentianwurzel,
Lignum Guajaci	Isländisches Moos,	- Glycyrrhizae	Süßholzwurzel,
- - raspatum	Franzosenholz,	- - - concisa	Geschchnittene Süßholzwurzel,
- Juniperi	Geraspelttes Franzosenholz,	- Graminis	Düeckelwurzel,
- - raspatum	Wachholderholz,	- - - concisa	Geschchnittene Düeckelwurzel,
- Quassiae	Geraspelttes Wachholderholz,	- Helenii	Mantelwurzel,
- - raspatum	Quassienholz,	- Hellebori albi	Weißer Niefewurzel,
- Sassafras	Geraspelttes Quassienholz,	- - nigri	Schwarze Niefewurzel,
- - raspatum	Sassafrasholz,	- Jalapae	Jalapenwurzel,
Liquor Ammoniaci caustici purus	Geraspelttes Sassafrasholz,	- Imperatoriae	Imperatorwurzel,
- Ferri chlorati purus	Reiner Salmiakspiritus,	- Ipecacuanhae	Brechwurzel,
- - sesquichlorati purus	Reine salzsaure Eisenoxydul-Lösung	- Iridis Florentinae	Veilchenwurzel,
- pyro-tartaricus	" " Eisenoxyd-Lösung,	- Lapathi acuti	Gründwurzel,
- Stibii chlorati	Brenzlich-weinsteinsäure Flüssigkeit	- Levistici	Viebstöckelwurzel,
Lycopodium	Spieglanzbutter,	- Meu	Bärenwurzel,
Magnesia hydrico-carbonica	Birlappsaamen,	- Morsus diaboli	Teufelsabbiß,
- sulphurica	Kohlen-saure Magnesia,	- Ononidis	Hauhechelwurzel,
- usta	Bitter-salz,	- Paeoniae	Päonienwurzel,
Manna	Gebrannte Magnesia,	- Pimpinellae	Pimpinellwurzel,
Morphium et hujus praeparata	Manna,	- Polypodii	Engelsüß,
Myrrha	Morphium und seine Präparate,	- Pyrethri	Vertramswurzel,
Natro-Kali tartaricum	Myrrhe,	- Ratanhae	Ratanhawurzel,
Natrum aceticum	Weinstein-saures Natron = Kali	- Rhapontici	Rhapontikwurzel,
- carbonicum acidulum	(Seignettesalz),	- Rhei	Rhabarberwurzel,
- - acidulum pul-	Effig-saures Natron,	- Salep	Salepwurzel,
- - veratum	Säuerliches kohlen-saures Natron,	- - pulverata	Gepulverte Salepwurzel,
- - depuratum	Gepulvertes " "	- Saponariae rubrae	Rothe Seifenwurzel,
- nitricum	Gereinigtes kohlen-saures Natron,	- Sassa-parillae	Sassa-parillenwurzel,
- phosphoricum	Gereinigtes salpetersaures Natron,	- Scillae	Meerzwiebel,
- sulphuricum	Phosphor-saures Natron,	- Scorzonerae	Habenwurzel,
- tartaricum	Glauber-salz,	- Senegae	Senegawurzel,
Nuces vomicae	Weinstein-saures Natron,	- Serpentinae Virginianae	Virginische Schlangewurzel,
- - raspatae	Krähenaugen,	- Taraxaci	Löwenzahnwurzel,
Oleum animale foetidum	Geraspelte Krähenaugen,	- Tormentillae	Tormentillwurzel,
- Crotonis	Stinkendes Thieröl,	- Valerianae	Valerianwurzel,
- Jecoris Aselli	Crotonöl,	- Victoralis	Allermannsharnisch,
- laurinum	Leberthran,	- Vincetoxici	Schwalbenwurzel,
- Lini sulphuratum	Lorbeeröl,	- Zedoariae	Zittwerwurzel,
- Nucistae	Schwefelhaltiges Leinöl (Schwefel-	Resina Guajaci nativa	Guajakharz,
- Ricini	balsam),	Saccharum lactis	Milchzucker,
- Sabinae	Muskatöl (Muskatbalsam),	Sagapenum	Sagapan Gummiharz,
- Succini crudum	Nizinusöl,	Salicinum	Salicin,
- Valerianae	Sadebaumöl,	Salthermarum Carolinensium	Carlsbader Salz,
Opium	Rohes Bernsteinöl,	Santoninum	Santonin,
Petroleum rectificatum	Baldrianöl,	Scammonium	Scammonium,
Plumbum aceticum	Opium,	Secale cornutum	Mutterkorn,
Radix Althaeae	Rektifizirtes Steinöl,	Semen Anisi stellati	Sternanis,
- - - concisa	Weiszucker,	- Cardui Mariae	Stichkörner,
- Angelicae	Eibischwurzel,	- Cinae	Zittwer-samen,
- Ari	Geschchnittene Eibischwurzel	- Cocculi	Kockelskörner,
- Aristolochiae	Angelikawurzel,	- Colhici	Zeitlofen-samen,
- Arnicae	Aronswurzel,	- Cydoniae	Quittenkörner,
- Artemisiae	Osterluzeiwurzel,	- Foeniculi	Fenchel-samen,
- Asari	Wohlverleihwurzel,	- Foeni graeci	Bockshorn-samen,
- Bardanae	Beifußwurzel,	- - - pulveratum	Gepulverte Bockshorn-samen,
- Belladonnae	Hafelwurzel,	- Hyoseyami	Bilfenkraut-samen,
- Bistortae	Klettenwurzel,	- Nigellae	Schwarzer Kümmel,
- Bryoniae	Belladonnawurzel (Tollkirsch-	- Petrosellini	Petersilien-samen,
- Caineae	wurzel),	- Phellandrii	Wasserfenchel,
- Calami	Natterwurzel,	- Sabadillae	Sabadill-samen,
	Zaunrübe, Gicht-rübe,	- Staphidis agriae	Stephankörner,
	Raincawurzel,	- Stramonii	Etschapsel-samen,
	Kalmuswurzel,	- Tanacetii	Rainfarn-samen,
		Spiritus aethereus	Schwefelätherweingeist,

- Aetheris acetici	Essigätherweingeist,
- - chlorati	Salzätherweingeist,
- - nitrosi	Salpeterätherweingeist,
Stibio Kali tartaricum	Brechweinstein,
Stibium sulphuratum aurantiacum	Goldschwefel,
- - nigrum purum	Gepulvertes reines schwarzes Schwefelspießglanz,
- - pulveratum	Rother Spießglanzschwefel (Mineralischer Kermes),
- - rubrum	Bittersüßstengel,
Stipites Dulcamarae	Geschnittene Bittersüßstengel,
- - concisae	Strychnin und dessen Präparate,
Strychnium et hujus praeparata	Roher Latrikenfaß,
Succus Glycyrrhizae crudus	Gereinigter Latrikenfaß,
- - depuratus	Gereinigter eingedickter Wachholderfaß,
- Juniperi inspissatus purus	Grauer Schwefel,
Sulphur griseum	Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch),
- praecipitatum	Tacamahak,
Tacamahaca	Tamarinden,
Tamarindi	Boraxweinstein,
Tartarus boraxatus	Gereinigter Weinstein (Gepulverte Weinsteinkrystalle),
- depuratus pulveratus	Fichtensprossen,
Turiones Pini	Mistel,
Viscum album	Reines essigsaures Zinkoxyd,
Zincum aceticum purum	Reines Chlorzink (Salzsaures Zinkoxyd),
- chloratum purum	Valeriansaures Zinkoxyd.
- valerianicum	

C.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und Gemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum ex ossibus	Phosphorsäure aus Knochen,
Aconitinum	Aconitin,
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer,
Argentum nitricum	Höllenstein,
Atropinum	Atropin,
Auro-Natrium chloratum	Salzsaures Goldnatrium,
Bismuthum hydrico-nitricum pulveratum	Gepulvertes salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuthweiß),
Borax	Borax,
Cadmium sulphuricum	Schwefelsaures Cadmiumoxyd,
Cantharidinum	Canthariden,
Carboneum trichloratum	Chlorkohlenstoff,
- sulphuratum (Alcohol sulphuris)	Schwefelkohlenstoff (Schwefel-Alkohol),
Codeinum	Codein
Coffeinum	Coffein
Conium	Conium
Colinum	Colinum
Digitalinum	Digitalin,
Jodium	Jod, Jodine,
Lupulinum	Lupulin,
Narcotinum	Narcotin,
Oleum Absinthii	Aetherisches (destillirtes) Wermuth-Öl,
- Amygdalarum amararum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl,
- Anethi	Dillöl,
- animale aethereum	Aetherisches thierisches Del (Dippelsöl),
- Baccarum Juniperi	Wachholderbeerenöl,
- Cacao	Cacaobutter,
- Cajeputi	Cajeputöl,
- - rectificatum	Rektifizirtes Cajeputöl,
- Calami	Kalmisöl,
- Cascarillae	Cascarillenöl,
- Cubeborum aethereum	Aetherisches Cubebenöl,

- Camini	Mutterkümmeöl,
- Florum Arnicae	Wohlfurleih-Blumenöl,
- Macidis	Muskatblüthenöl,
- Majoranae	Majoranöl,
- Menthae crispae	Krausenmünzöl,
- Myrrhae	Myrrhenöl,
- Origan cretici	Spanisches Hopfenöl,
- Petroselini	Petersilienfamenöl,
- Ratae	Rautenöl,
- Salviae	Salbeiöl,
- Sinapis	Senföl,
- Succiu rectificatum	Rektifizirtes Bernsteinöl,
- Tanacetii	Rainfarnöl,
- Thymi	Thymianöl,
Phosphorus	Phosphor,
Piperinum	Piperin,
Solaninum	Solanin,
Veratrum	Veratrin,
Zincum sulphuricum	Zinkvitriol.

G. v. 14. Sept. 1857, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Ländern.

[G.S. 1858. S. 9. Nr. 4825.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. An die Stelle der bisherigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Ländern treten, mit Einschluß der Strafbestimmungen, die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 2. Die Steuer für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt jährlich mindestens Einen Gulden und höchstens sechs Gulden für die Person. Außerdem finden noch die Sätze von zwei, drei und vier Gulden Anwendung.

- a) Sammler und Aufkäufer von Garn, Heede, Flach, Berg, Linnen, Glascherben, Asche, Leinleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Federn, Borsten, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von andern Abgaben von geringem Werthe in der Haus- und Landwirthschaft — jedoch mit Ausschluß alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, sowie von Metallbruch — desgleichen Topfbinder, Kesselslicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Siebmacher, Leinsaatseiber, Personen, die sich umherziehend mit Schärpen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen, haben, wenn ihr Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat, für ihren Gewerbeschein eine Steuer von Einem oder zwei Gulden, wenn ein solcher örtlicher Nutzen nicht anzunehmen ist, von drei oder vier Gulden zu entrichten.

b) Die Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen sind, je nach dem Umfange des Gewerbes und dem Werthe der mitgeführten Waaren, zum Satze von zwei, drei oder vier Gulden zu ertheilen.

c) Die Gewerbescheine zu anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere zum Musikmachen, zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen sind, der Regel nach, zum Satze von sechs Gulden für jede Person auszufertigen.

Für Gesellschaften von Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die Uebrigen haftet, das Gewerbe in einer wenigstens aus vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehenden Gesellschaft treiben, kann eine Steuer-Ermäßigung in der Art bewilligt werden, daß nur für den Vorsteher sechs Gulden, für jede andere Person aber vier, drei oder zwei Gulden jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

d) Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu niedrigeren, als den vorbezeichneten Sätzen, sowie die Freilassung eines der aufgeführten Gewerbe von dieser Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministers.

§. 3. Der Hausirhandel mit Fleisch oder Fleischwaaren ist nicht gestattet.¹⁾

§. 4. Die Bestimmungen über die Bestrafung derjenigen, welche

¹⁾ Aufgehoben durch das G. v. 7. Aug. 1865 (G.S. S. 897.)

den Vorschriften in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu widerhandeln, kommen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Bei der Abmessung derjenigen Geldstrafen, welche nach dem vierfachen Betrage der Jahressteuer zu berechnen sind, ist der dem Gewerbe des Steuerpflichtigen nach §. 2. entsprechende Steuerfuß zum Grunde zu legen.
- Bei der Festsetzung der übrigen Geldstrafen ist der Betrag von Einem Gulden dem von zwei Thalern gleich zu achten.
- Können festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden, so tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe (§. 17. des Strafgesetzbuches) an deren Stelle.

§. 5. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Hausirhandel der Juden.

§. 6. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Jan. 1858 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte fällt die Erhebung der Sporteln, Stempel und Taxen, welche bisher für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten waren, fort. Gleichzeitig treten alle diesem G. zuwiderlaufende Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 7. Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung des G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. Sept. 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

W. v. 2. Nov. 1857, betr. die Einführung der G. über ein allgemeines Landesgewicht v. 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht v. 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten.

[G.S. 1857. S. 1030. Nr. 4814.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des G. v. 11. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Das G. v. 17. Mai 1856, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. (G.S. 1856. S. 545—548), sowie das G. über das Münzwesen v. 4. Mai d. J. (G.S. 1857. S. 305—311) und das G. über das Münzgewicht v. 5. Mai d. J. (G.S. 1857. S. 325—326), werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 2. Nov. 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

W. v. 21. Dez. 1857, betr. die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Kassenanweisungen.

[G.S. 1857. S. 1035. Nr. 4819.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des im dritten Absatz des §. 4. des G. v. 11. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 307) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., in Verfolg Unseres Ordres v. 24. Dez. 1855 (G.S. 1855. S. 741) und v. 22. Dez. 1856 (G.S. 1856. S. 1010), was folgt:

Das G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung und von der Herzoglich Sachsen-Koburg und Gothaschen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis zum 1. Jan. 1859 außer Anwendung:

Die W. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Dez. 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

W. v. 28. Dez. 1857, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.

[G.S. 1857. S. 1036. Nr. 4820.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 3. des G. v. 25. Mai 1857 (G.S. 1857. S. 410) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

Das G. v. 25. Mai 1857, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, bleibt in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Benneckenstein außer Anwendung.

Die W. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 28. Dez. 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

1858.

W. v. 1. Febr. 1858 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten zc. in Neu-Vorpommern und Rügen.

[G.S. 1858. S. 85. Nr. 4852.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten zc. Seitens der Verwaltungsbehörden in Neu-Vorpommern und Rügen, mit Einschluß der Städte, eine Revision der darüber seit her bestandenen Vorschriften veranlaßt und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. [Allgemeine Grundsätze.] Nach den Vorschriften dieser W. sind fortan alle Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden nach Gesetz oder Verfassung befugt sind, beizutreiben.

Dahin gehören insbesondere:

- die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizierte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 (G.S. 1820. S. 134), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind, desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunalzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
- die für die Neu-vorpommersche Brand-Assekurationssozietät zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge der Sozietätsmitglieder und Kassenbestände der Kollekturen;
- die indirekten Steuern, die Salzabföngungsgelder, die Meis- und Bettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahn-gelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafengebühren, die Niederlagegelder, Quarantainegebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;
- die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
- diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, sowie an ständische Klassen zu entrichten oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindefakten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen oder für die Bemühung öffentlicher

Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind, als: Kommunal- und Armenabgaben, Marktstandsgelder;

- 6) die Gebühren der Bezirks Jimpfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Jimpfungen;
- 7) die von den Auseinandersetzungsbehörden für ihre Klassen festgesetzten Kosten und Gebühren;
- 8) die Domanal- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
- 9) die nach §. 21. des Rentenbankgesetzes v. 2. März 1850 (G.S. 1850. S. 112) in derselben Art, wie die Staatssteuern, heizutreibenden, der Rentenbank überwiesenen Renten;
- 10) die Postgefälle und Postgebühren;
- 11) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wann letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
- 12) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (G. v. 11. März 1850 über die Polizeigewalt, §. 20. [G.S. S. 265]). Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Sichtlich der Beitreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Geistliche und Kirchenbediente, sowie an die Universität Greifswald, bleibt jedoch das durch die Provinzialgesetze begründete besondere Exekutionsverfahren (executoriale perpetuum) nach wie vor maßgebend. Ebenso behält es rücksichtlich der im §. 1. Nr. 3. u. 4. der W. über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein v. 21. Juli 1849 (G.S. S. 307) gedachten Forderungen der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, Schul-Institute u. s. w. bei den Vorschriften dieser W. sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmten, zur Ausführung der Exekution dienenden Beamten zugeordnet sind oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner Statt. Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, beweisen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 1. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungstermine stattfinden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach erlassenen Anordnungen Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirtschaft beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Darüber, ob Gefahr im Verzuge sei, hat die Exekution anordnende Behörde zu bestimmen. Beschwerdeführungen über diese Bestimmung hemmen den Lauf der Exekution nicht. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Verlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Exekutionsvollstreckung

in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8. [Mahnung und Exekutions-Untündigung.] Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

Die Vorschriften des G. über die Einführung einer Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer v. 1. Mai 1851 (G.S. S. 193) §. 13. Litt. b. u. c. bleiben jedoch unverändert stehen.

§. 9. Die ausfertigten Mahnzettel werden dem mit der Zwangs vollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betr. Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Rechnungsverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschieht, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden und des Tages der Behändigung, in dem Mahnzettel und dem Rechnerverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuhängen. Die achtägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10. [Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.] Nach Ablauf der achtägigen Frist sind, wegen der alldam noch verbleibenden Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

- a) die Pfändung;
- b) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
- c) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerh. Ordre v. 31. Dez. 1825. §. 12. Litt. b. (G.S. S. 26. S. 12);
- d) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden. In der Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist eine Reihenfolge nicht notwendig zu beobachten, in der Regel ist jedoch zunächst die Pfändung vorzunehmen.

§. 11. [Pfändung.] Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausfertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

- a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirtschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
- b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
- c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuer G. v. 30. Mai 1820. §. 35. (G.S. S. 147) vorgeschriebenen Maßgabe;
- d) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh- und Feld Inventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;
- e) bei Militär- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu belassen sind;
- f) das Mobilair dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobilair der mit Inaktivitätsgehalte entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schamünzen, Juwelen und Kleinodien derselben sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Wegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

- a) die vollständige Berichtigung der heizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

- b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt oder aber
c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

Zu diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 11. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche sich in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befinden und angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Ansprüche an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Erwartung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung eines Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt, und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden. Findet der Verkauf nicht Statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeinde oder Polizeibeamten oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat;

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume u. dgl. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrag er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Anderer Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung, zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindegliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist,

nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen. Handlungen des Schuldners, durch welche er die Pfändung beweglicher Sachen vorzüglich vereitelt, unterliegen der Vorschrift des §. 272. des Strafgesetzbuchs.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkauf der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. [Verkauf der abgepfändeten Sachen.] Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an einem bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 20. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen diese bis zu deren Verkaufe bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden und bescheinigen.

Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatsachen an Eidesstatt versichern.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist, nach Befinden der Umstände, eine Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angelegte Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 21. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in dessen Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen deshalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen bleiben, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen. Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 22. Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatz oder in einem anderen, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Ortes, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakte gegenwärtig zu sein. Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen. Verpflcht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verfilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 23. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Wälder des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll oder, wenn daselbst keine solchen Wälder erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt.

Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 24. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausbezogen und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabsolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausbezogen werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall. Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemein- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 25. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder für die bezutreibende Schuld und für sämtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslösung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten. Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, besuht, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Ort ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 26. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 27. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbote dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslösung nebst einer Abschrift der §. 26. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen.

Ist die Auktionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedenken anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 28. Von den §§. 19. bis 25. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen Statt:

- a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierung Hauptkasse zur Verfilberung einzusenden.
- b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft oder aber — wo möglich mit dem Gespann des Schuldners — auf den nächsten Markt gefahren und daselbst verfilbert werden.
- c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstfachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind.

Diese Gegenstände sind erforderlichen Falls zur Versteigerung

nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks oder einer anderen großen Stadt zu versenden.

§. 29. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.] Die Beschlagnahme ausstehender Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme durch eine schriftliche Verfügung der die Exekution leitenden Behörde, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden. Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlagnahme belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werthes der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch, bei Vermeidung der im §. 17. erwähnten Strafe, jeder Cession, Pfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlagnahme genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlagnahme genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial Steuerdirektors, der Magisträte in den Städten zc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen.

Nächstlich der Einziehung städtischer Abgaben, Gefälle zc. ist die Befugniß zur Anstellung von Klagen nach der bestehenden Stadtverfassung zu bestimmen. Der mit Aufstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 30. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 31. [Subhastation der Grundstücke.] Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der im §. 29. bezeichneten Behörden zulässig.

Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§. 32. [Exekution gegen Forensen.] Zwangsmassregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betr. Behörde zu bewirken.

§. 33. [Kosten des Exekutionsverfahrens.] Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betr. Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbevolligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
- c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet und unter die dabei theilhaftigen Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.
- d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben,

muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billig Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise und Zehrungskosten unter keinen Umständen Statt.

f) Die Gebühren der nach §. 28. Litt. e. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsmin. ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 34. Die Gebühren des Exekutors und alle andere Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution statigefunden hat.

§. 35. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser B. werden hierdurch aufgehoben.

§. 36. Die zur Ausführung gegenwärtiger B. etwa erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Exekutions-Gebühren-Tarif.

	bis 1 Thl.		1 bis 5 Thl.		5 bis 50 Thl.		über 50 Thl.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7 6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Super Arrestes In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfändung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutions Akts vorgenommen wird.	4	—	8	—	16	—	1	—
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7 6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	6
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5

B. Andere Kosten.

7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Effekten, täglich

Zu Nr. 8. werden, wenn die Aufbewahrung länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

B. v. 15. Febr. 1858, betr. die Umwechslung der inländischen Scheidemünze gegen Kourant bei den Staatskassen.

[G.S. 1858. S. 42. Nr. 4839.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Art. 15 unter e. des Münzvertrages v. 24. Jan. v. J. (G.S. S. 312 ff.), auf den Antrag des Staatsmin. Folgendes:

Die Haupt-Münzkasse der General-Münzdirektion in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreisassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kourant — umzuwechslern.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechslung der Scheidemünze gegen Kourant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten.

Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser B. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.

Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Allerb. Erl. v. 20. Febr. 1858, betr. die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Raumburg verlorenen Grundakten.

[G.S. 1858. S. 43. Nr. 4840.]

Da nach Ihrem Berichte v. 13. d. M. im Bezirke des Appellationsgerichts zu Raumburg Grundakten über Grundstücke, deren Hypothekewesen noch nicht vollständig regulirt ist, schon seit längerer Zeit verloren gegangen sind und bisher nicht genügend haben ersetzt werden können, in solchem Falle aber nach §. 3. Tit. 4. der Hyp. O. besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich, Ihrem Antrage gemäß, was folgt:

1) Alle diejenigen, welchen auf solche im Bezirke des Appellationsgerichts zu Raumburg belegene Grundstücke, in Hinsicht deren die Grundakten verloren sind, Eigentums-, Hypotheken- und andere Realrechte oder Ansprüche aus derjenigen Periode, welche die verlorenen Grundakten umfaßten, zustehen, sollen auf den Antrag der Besitzer, sowie jedes anderen Betheiligten, durch eine in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Merseburg dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle des betreffenden Kreisgerichts auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden:

ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Kreisgerichte anzumelden und nachzuweisen.

In der Vorladung ist der Zeitraum, auf welchen das Aufgebot sich bezieht, genau anzugeben.

2) Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, soweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat, a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Nichtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Einrichtung das Grundstück erwirbt,

b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigten, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor dem seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden worden sind; und haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Ist ein Aufgebot über ein Grundstück nach den Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt, so bedarf es zur Amortisation der dieses Grundstück betreffenden, auf einen gewissen Inhaber lautenden und mit Recognitionen versehenen Instrumente, welche mit den Grundakten vor dem Erlasse jenes Aufgebots verloren gegangen sein sollten, eines besonderen Aufgebots nicht; es soll vielmehr die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs eingeleitet werden, hat das Gericht die Ausnahme der Tage und den Verletzungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation bei den neu angelegten Hypothekenakten angemeldet worden sind. Allen etwaigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen unbekanntem Realprätendenten, ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen, daß beim Ausbleiben im Verletzungstermine der Zuschlag und die Vertheilung der Kaufgelder erfolgen werde, ohne Rücksicht auf die Rechte und Ansprüche der Ausbleibenden an das Grundstück, mit denen dieselben demnächst nicht weiter gehört werden würden.

Sie haben diese B. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 20. Febr. 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.
Simons.

An den Justizminister.

B. v. 1. März 1858 zur Ausführung des Art. 23. des G. über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856.
[G.S. 1858. S. 103. Nr. 4857.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, zur Ausführung des Art. 23. des G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die Kultur eines Gemeindegrundstücks nach Art. 23. des G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz, kann von jedem einzelnen Gemeindegliede, sowie von der Gemeindebehörde — sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde — beantragt werden.

§. 2. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur.

§. 3. Der Beschluß der Regierung ist zu stützen auf:

- den von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentabilität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenaufschlag,
- den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Kosten,
- den Nachweis, daß diese Dokumente (a. b.) in der Gemeinde während eines Zeitraums von vierzehn Tagen offen gelegen haben und daß die Gemeindeglieder davon auf ortsübliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehet, die Dokumente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen,
- das Gutachten des Gemeinderathes über die Kultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen,
- den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verfloffenen Jahres,

f) das auf Vorlegung der Dokumente sub a—c. von den Kreisständen abgegebene Gutachten.

§. 4. Gegen den Beschluß der Regierung findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen An gelegenheiten statt.

Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der §. 117. der Gemeinde-D. v. 23. Juli 1845.

§. 5. Der §. 32. der für die Gemeinde- und Instituts-Waldungen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier geltenden Verwaltungs-Instruktion v. 31. August 1839 bleibt durch gegenwärtige B. unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.
v. Westphalen. v. Manteuffel II.

Merz. Erl. v. 1. März 1858, betr. die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordn.“ v. 3. März 1690 und des Kapitel XI. der „Magdeburger Polizei-Ordn.“ v. 3. Jan. 1688.
[G.S. 1858. S. 281. Nr. 4893.]

Auf Ihren Bericht v. 19. v. M. will Ich 1) die Brandenburger „Erneuerte Fischerei-D.“ v. 3. März 1690 mit Ausnahme der darin enthaltenen, dem Civilrechte angehörigen Vorschriften, insonderheit der §§. 6. bis 8. u. 14. Abschn. I. u. 17., 21. bis 23. Abschn. III., und 2) das Kapitel XI. der Magdeburger Polizei-D. v. 3. Jan. 1688, vom Krebsen, Fischen und Vogelstellen handelnd, hierdurch aufheben.

Berlin, d. 1. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.
Simons. v. Manteuffel II.

An den Justizminister und den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

G. v. 15. März 1858, betr. die im Konkurse und erbenschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten.
[G.S. 1858. S. 69. Nr. 4850.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Im Konkurse und im erbenschaftlichen Liquidationsverfahren werden in den Fällen, in welchen die Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 zur Anwendung kommt, die Gerichtskosten nach folgenden Sätzen erhoben:

A. im Konkurse:

- für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach Art. 5. A. des G. v. 9. Mai 1854 (G.S. S. 273);
- für die den Betheiligten auf ihr Verlangen zuzustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkursöffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 632);
- für das Prozeßverfahren wegen Wiedererhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851 in den höheren Instanzen, wie im gewöhnlichen Prozeß;
Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.
- für die Konstituierung der Aktivmasse, einschließlich der Depositatverwaltung und der Eintragung des Vermerkes über die Konkursöffnung, sowie dessen Lösung im Hypothekenbuche und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:
 - von dem Betrage bis zu 1000 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 15 Sgr.,
 - von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 2½ Thlr.;
 - von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlrn.: 1 Thlr.;
 - von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 15 Sgr.;
- für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;

6. wenn der Konkurs durch Akford oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Saheß Nr. 4. und der volle Saß Nr. 5.;

Anmerkung. Bei der Ausmittlung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Tagwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Nutzenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kaufgelder, nach Befriedigung der Realgläubiger, zur Masse fließen.

7. für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung nach Art. 5. A. des G. v. 9. Mai 1854 und ebenso für die Prüfung derselben, für Rechnung des Gläubigers;

8. für das Verfahren in den höheren Instanzen, wenn gegen das Erkenntnis über die Bestätigung des Akfordes Rechtsmittel eingelegt sind, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen. Wird das Erkenntnis zweiter Instanz vernichtet, so kommt in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17. der V. v. 11. Dez. 1833 (G. S. S. 302) und der Art. 2. des G. v. 9. Mai 1853 zur Anwendung.

9. für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgericht gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von sechzig Thalern übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.

10. für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand, nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851;

B. im erbbschaftlichen Liquidationsverfahren:

1. für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des erbbschaftlichen Liquidationsverfahrens nach Art. 5. A. des G. v. 9. Mai 1854 (G. S. S. 273);

2. für das ganze Verfahren, jedoch mit Ausschluß der gerichtlichen Inventur nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851, wie für Aufgebots- und Amortisations-Sachen. Für die gerichtliche Inventur werden die Kosten nach dem Tarif v. 10. Mai 1851 angelegt;

3. wenn vor Beendigung des erbbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz;

4. wird der Konkurs über den Nachlaß erst nach Beendigung des erbbschaftlichen Liquidationsverfahrens eröffnet, so kommen neben den unter B. angeordneten Sätzen die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz;

5. für die Restitution gegen das Präklusionserkenntnis ist der Saß Art. 5. A. des G. v. 9. Mai 1854 um die Hälfte erhöht und ohne Beschränkung auf ein Minimum, für Rechnung des Restitutions-suchers, anzusetzen.

Art. II. Außer den im Art. I. bestimmten Sätzen sind die Nebenkosten nach den §§. 61. u. f. des Tarifs v. 10. Mai 1851 und den Art. 20. u. 21. des G. v. 9. Mai 1854 zu erheben. Auch ist der in der Vorbemerkung III. zum Tarif v. 10. Mai 1851 angeordnete Zuschlag von sechs Silbergroschen zu jedem vollen Thaler des zu erhebenden Kostenbetrages in Ansatz zu bringen.

Art. III. Der §. 12. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851 und der Art. 13. des G. v. 9. Mai 1854, insoweit die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, desgleichen die in Gemäßheit des Art. XVIII des G. über die Einführung der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 erlassene V. v. 4. Juni 1855, werden außer Kraft gesetzt.

Dagegen bewendet es in Ansehung des Kostenansazes im Prioritäts-Verfahren in der Exekutions-Instanz (Tit. V. der Konkurs-D.), sowie im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung (Spezialmoratorium), bei den bestehenden Vorschriften.

Für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz sind die Kosten nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851 anzusetzen.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen kommen bei allen nach dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses G. zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 15. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 26. April 1858, betr. die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken.

[G. S. 1858. S. 273. Nr. 4889.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In Gemäßheit des im §. 56. des G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 gemachten Vorbehaltes werden unsere Minister für die Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten hierdurch ermächtigt, für jede einzelne der bestehenden sieben Rentenbanken eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Vermittlung der Rentenbank Behufs der Ausführung des G., betr. die Ablösung der Realkasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 2. März 1850, rücksichtlich der im §. 2. des gegenwärtigen G. näher bezeichneten Geschäfte nicht weiter stattfinden darf.

Diese Frist muß dreimal durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, auf deren Bezirke sich die Wirksamkeit der zu schließenden Rentenbank erstreckt, sowie durch den Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, bekannt gemacht werden und, vom Tage der ersten Bekanntmachung ab gerechnet, mindestens einen sechsmonatlichen Zeitraum umfassen.

§. 2. Auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-geschäfte, welche erst nach dem Ablaufe der im §. 1. erwähnten Frist bei der zuständigen Behörde beantragt werden, dürfen der Rentenbank keine Renten überwiesen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ueberweisung bisher nur auf Antrag des Berechtigten geschehen konnte oder ob sie von Amtswegen erfolgen mußte.

§. 3. In Ansehung der hiernach zur Vermittlung der Rentenbank nicht mehr geeigneten Auseinandersetzungs-geschäfte fällt gleichzeitig die dem Verpflichteten durch das G. v. 2. März 1850 eingeräumte Befugnis fort, die Jahresrente nur durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages abzulösen. Ein solche Rente kann vielmehr nach einer sechsmonatlichen, nur dem Verpflichteten freistehenden Kündigung, durch Baarzahlung des fünfunds-wanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Zahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinzen.

§. 4. Wenn Rezeß oder Verträge von vorstehenden Vorschriften (§. 3.) abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maßgebend.

§. 5. Auf diejenigen Auseinandersetzungen, bei welchen der Domainenfiskus als Berechtigter beteiligt ist, findet das gegenwärtige G. keine Anwendung. Auch wird durch dasselbe in den Bestimmungen des G., betr. die Präklusion von Ansprüchen auf Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthumsverleihung v. 16. März 1857 (G. S. 1857. S. 235.), nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 26. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel.

G. v. 3. Mai 1858, betr. die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G. S. 1858. S. 221. Nr. 4873.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Aufhebung der V. v. 27. Juli 1855 hinsichtlich der Gebühren und Kosten, welche das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von

Immobilien veranlaßt (G. v. 18. April 1855), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten soll nach Maßgabe der in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Bestimmungen und der nachfolgenden Erbänderungen und Ergänzungen derselben stattfinden.

§. II. Bestimmungen, betr. das gerichtliche Theilungsverfahren.

Art. 2. Die Anwalte erhalten:

- 1) für die Bittschrift an den Präsidenten um Ernennung eines Kommissars oder Notars (Art. 1. Absatz 2., Art. 4. des G. v. 18. April 1855) die Gebühr des Art. 76. des Tarifs v. 16. Febr. 1807;
- 2) für den Anwaltsakt, durch welchen die Verfügung des Präsidenten zur Ernennung des Kommissars oder Notars zugestellt wird, die Gebühr des Art. 70. des Tarifs;
- 3) für den Antrag, betr. die Festätigung des Gutachtens der Sachverständigen (Art. 3. des G.), ingleichen für den die Antwort darauf enthaltenden Akt, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 4) für die Anfertigung des Hefts der Verkaufsbedingungen (Art. 4. des G.) die Gebühr des Art. 72. Nr. 1. des Tarifs;
- 5) für die Hinterlegung desselben beim Notar eine Vakation nach Art. 91. des Tarifs;
- 6) für die Zustellung der Abschrift des Hefts der Verkaufsbedingungen an die Anwalte der Mitverkäufer die Gebühr des Art. 70. des Tarifs;
- 7) für die Abschrift, welche zugestellt wird, die Gebühr des Art. 72. Nr. 2. des Tarifs;
- 8) für den Antrag, betr. die Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen, ingleichen für den Antrag, durch welchen ein verspäteter Einspruch gegen die Verkaufsbedingungen wieder aufgenommen wird (Art. 5. des G.), sowie für die Antwort darauf, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 9) für den Antrag auf Ermächtigung zum Verkauf unter dem Schätzungspreise (Art. 6. des G.), ingleichen für die Antwort darauf, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 10) für das Gesuch an den Notar um Bestimmung eines Termins, in welchem die Parteien erscheinen sollen, um zu den Theilungsverrichtungen zu schreiten (Art. 7. des G.), die Gebühr des Art. 76. des Tarifs;
- 11) für den Anwaltsakt, durch welchen die Mitbetheiligten aufgefordert werden, im Termin vor dem Notar zu erscheinen, die Gebühr des Art. 70. des Tarifs;
- 12) für den Antrag, um die vor dem Notare erhobenen Streitigkeiten zu erledigen (Art. 8. des G.), ingleichen für die Antwort darauf, die Gebühr des Art. 71. des Tarifs;
- 13) im Falle ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen sowohl der Verkauf verordnet, als auch die Schätzung durch das Gericht selbst bewirkt wird (Art. 2. d. G.), für den vorhergegangenen mündlichen Vortrag das Doppelte der Gebühr des Tarifs;
- 14) im Falle dem Antrage auf Festätigung des Gutachtens der Sachverständigen (Art. 3. des G.) oder auf Verordnung einer neuen Versteigerung (Art. 6. des G.) oder auf Festätigung der Theilung (Art. 981. der Civilprozeß-D.) von keiner Partei widersprochen wird, für den mündlichen Vortrag nur die Hälfte der Gebühr des Tarifs;
- 15) um die Theilungsklage durch den Gerichtsschreiber wirren zu lassen (Art. 967. der Civilprozeß-D.), keine Gebühr.

Art. 3. Den Notarien werden die Protokolle und Konferenzen, welche die gerichtliche Theilung zum Gegenstande haben, nebst den zur Vorbereitung derselben erforderlich gewesenen Arbeiten, sowie die Uebermittlung der Urschrift des Protokolls über die Streitigkeiten zum Zweck der Hinterlegung auf dem Sekretariat, nach den darauf verwendeten Arbeitsstunden bezahlt. Für eine jede Stunde werden fünfzehn Silbergroschen angelegt. Die angefangene Stunde wird für voll berechnet. Hierbei können ohne Unterschied, ob das Geschäft am Wohnorte des Notars oder außerhalb desselben stattgefunden hat, die Gebühren nach der ganzen dazu wirklich verwendeten Zeit berechnet werden.

Die allgemeinen Bemerkungen zu der Tax-D. für die Notarien unter Nr. 2., 4., 5., 8. kommen auch hier zur Anwendung.

Die Notarien müssen die verwendeten Stunden, unter Angabe des Anfangs und des Schlusses der Arbeitszeit, sowie ihre Gebühren und Auslagen, bei Strafe von fünf Thalern, unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft spezifiziren.

Jedes Protokoll muß nach Vorschrift des Art. 43. der Notariats-D. und bei Vermeidung der dort bestimmten Strafe unter dem Tage seiner Aufnahme ins Repertorium eingetragen werden, auch wenn es nur den Anfang oder die Fortsetzung der Theilungsverhandlungen enthält.

Art. 4. Die Notarien sind ferner bei Strafe von fünf Thalern verpflichtet, unter dem schließlichen Theilungsprotokoll und unter der Ausfertigung desselben die sämmtlichen in dem Verfahren für das Theilungsgeschäft (ausschließlich der Verrichtungen in Betreff der Verkäufe) berechneten Arbeitsstunden unter Angabe der Tage, sowie die sämmtlichen Gebühren und Auslagen speziell aufzustellen; die nicht in dieser Weise verzeichneten Gebühren und Auslagen können nicht erhoben werden.

Art. 5. Die von dem Notar für die Theilungsgeschäfte berechneten Gebühren und Auslagen können auf Verlangen jedes Beteiligten oder wenn Minderjährige und denselben gleichgestellte Personen oder Vermögensmassen (Art. 29., 31. des G. v. 18. April 1855) bethelligt sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar angestellt ist, nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des letzteren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache und die Mühewaltung des Notars bei derselben, nach billigem Ermessen ermäßigt werden.

Die Verfügung des Präsidenten ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Durch die Bestimmung wird das Disciplinerverfahren im geeigneten Falle nicht ausgeschlossen.

Art. 6. Den Notarien wird der Akt über die Hinterlegung der Verkaufsbedingungen (Art. 4. des G. v. 18. April 1855) gleich einem Akt über eine einseitige Erklärung nach der Tax-D. v. 25. April 1822 bezahlt; im Uebrigen kommen in Betreff der Gebühren und Auslagen der Notarien für Verrichtungen, welche den Verkauf von Immobilien zum Gegenstande haben, die Bestimmungen des §. IV. dieses G. zur Anwendung.

§. III. Bestimmungen, betr. das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Art. 7. Für den Akt über die außergerichtliche Theilung (Art. 12., Art. 13. Nr. 1. des G. v. 18. April 1855) oder über die Vereinbarung zum Verkauf (Art. 22. Nr. 1.), sowie für die zur Herbeiführung derselben erforderlichen gewesenen Vorarbeiten stattgefundenen Verhandlungen und Konferenzen über Aufstellung der Masse, über Feststellung der Ansprüche und Berechnungen und über Auseinandersetzung der Beteiligten, ingleichen für die Protokolle über Koopseziehung, über Tausche von Loosen und über Vergleiche bei der Theilung (Art. 15.) erhalten die Notarien Gebühren nach den Arbeitsstunden; für jede Stunde werden fünfzehn Silbergroschen angelegt, die angefangene Stunde wird für voll berechnet.

Die sämmtlichen Bestimmungen des Art. 3. dieses G. finden auch hier Anwendung.

Art. 8. Was in Art. 4. dieses G. wegen Angabe der Arbeitszeit und der Gebühren und Auslagen in Beziehung auf das schließliche Theilungsprotokoll und dessen Ausfertigung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise und unter denselben Nachtheilen der Zuwiderhandlung auch in Beziehung auf die Theilungsurkunde bei der außergerichtlichen Theilung und in Beziehung auf die Urkunde der Vereinbarung über den Verkauf, sowie in Beziehung auf die Ausfertigungen derselben.

Die Bestimmungen des Art. 5. finden gleichfalls hier Anwendung.

Art. 9. Die Notarien erhalten:

- 1) für den Akt über die Hinterlegung der Bestätigung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf (Art. 19., 24. des G.) die Gebühr für eine einseitige Erklärung nach der Tax-D. v. 25. April 1822;
- 2) für die Bescheinigung darüber, ob und wann die Hinterlegung der Bestätigung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf stattgefunden hat, die in der gedachten Tax-D. unter dem Sätze: „Notariats Attest“ bestimmte Gebühr.

Art. 10. Bei dem Friedensgericht dürfen für Familienrathsbeschlüsse, welche die Genehmigung der außergerichtlichen Theilung oder die Vereinbarung über den Verkauf betreffen, drei Vakationen in Anspruch kommen, wenn die entsprechende Zeit wegen besonderer Schwierigkeiten hat verwendet werden müssen. Ist dies nicht der Fall, so bleibt es bei der Bestimmung, welche die Anmerkung zu Art. 4. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 enthält.

Art. 11. Die Anwalte erhalten:

- 1) für die Bittschrift an die Rathskammer um Bestätigung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder um Bestätigung des Familienrathsbeschlusses, welcher die Genehmigung enthält (Art. 17., Art. 33. letzter Abs., Art. 29. des G. v. 18. April 1855), die Gebühr des Art. 79. des Tarifs v. 16. Febr. 1807.

Wird auf die Witschrift ein Vorbescheid erlassen, so kann für dieselbe, sowie für jede folgende Witschrift, nur die Gebühr des Art. 78. des Tarifs berechnet werden;

- 2) für die Witschrift an die Rathskammer um Verordnung einer neuen Versteigerung im Falle des letzten Abs. der Art. 25. des O. die Gebühr des Art. 78. des Tarifs;
- 3) für die Witschrift an den Landesgerichtspräsidenten um Erneuerung eines Notars in dem durch Art. 25. des O. bezeichneten Falle oder um Erneuerung von Sachverständigen im Falle des Art. 27. des O. die Gebühr des Art. 76. des Tarifs.

§. IV. Bestimmungen, betr. den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

Art. 12. Die Anwälte erhalten:

- 1) für die Witschrift an die Rathskammer um Verordnung des Verkaufs oder um Bestätigung des den Verkauf betreffenden Familienrathsbeschlusses (Art. 31., 32. des O. v. 18. April 1855), in gleicher für die Witschrift um die Ernächtigung zum Verkauf, unter dem Schätzungspreise (Art. 50. des O.), die Gebühr des Art. 78. des Tarifs vom 16. Febr. 1807.

Wird auf die Witschrift ein Vorbescheid erlassen, so kann für dieselbe, sowie für jede folgende Witschrift, nur die Gebühr des Art. 76. des Tarifs berechnet werden:

- 2) um im Falle des Art. 70. des O. auf dem Sekretariat die Aufnahme des Aktes, durch welchen die Bürgschaft übernommen wird zu bewirken und die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen zu hinterlegen, eine Vakation nach Art. 91. des Tarifs;
- 3) um auf dem Sekretariat die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen einzusehen, eine Vakation nach Art. 91. des Tarifs;
- 4) für die Amtsverrichtungen in dem Verfahren, welches gemäß Art. 64., Art. 71. und Art. 84. d. O. v. 18. April 1855 statt findet, die Gebühren für summarische Sachen nach Art. 67. des Tarifs v. 16. Febr. 1807.

Art. 13. Die Notarien liquidiren nach der Tag D. v. 25. April 1822 unter dem Satz: „Subhaftation von Immobilien,“

Hierbei treten folgende Bestimmungen ein:

- a) Neben der Gebühr für die öffentliche Bekanntmachung können die anzuhängenden Abschriften nach der Position „Abschrift“ in der Tag-D., v. 25. April 1822, sowie die Auslagen für die Insertion in die öffentlichen Blätter berechnet werden.
- b) Für die Anfertigung des Hefts der Verkaufsbedingungen erhält der Notar die in der Tag-D. v. 25. April 1822 unter dem Satz „Subhaftation von Immobilien litt. h.“ bestimmte Gebühr, jedoch nur die Hälfte dieser Sätze, wenn derselbe für Entwerfung der Kaufbedingungen schon anderweitig eine Vergütung erhalten hat (Art. 22. des O. v. 18. Apr. 1855).
- c) Eines Aktes über die Hinterlegung des Hefts der Verkaufsbedingungen bedarf es nur bei dem gerichtlichen Theilungsverfahren, aber auch bei diesem nur dann, wenn der mit dem Kaufe beauftragte Notar das Heft der Verkaufsbedingungen nicht selbst angefertigt hat. Für den Akt über die Hinterlegung des letzteren erhalten die Notarien keine besondere Gebühr.
- d) Für Offenlegung der Kaufbedingungen oder des Gutachtens der Sachverständigen, für Ertheilung von Auskunft, für die Beifügung von Nachweisen zu dem Heft der Bedingungen und für sonstige, die Versteigerung vorbereitende Verrichtungen wird nichts vergütet, dagegen die auf Anfertigung des Eingangs zum Verkaufsprotokoll vor dem Termin verwendete Zeit bei der für Abhaltung des Verkaufs zu berechnenden Zeit mit in Anschlag gebracht.
- e) Für die dem betreibenden Anwalte auf dessen Verlangen zu gebende Abschrift des Hefts der Verkaufsbedingungen werden die in der Tag-D. v. 25. Apr. 1822 unter Position „Abschrift“ bestimmten Gebühren berechnet.
- f) Der Notar kann einen Ausrufer zur Versteigerung von Immobilien zuziehen, wenn er es für erforderlich erachtet. Die Wahl desselben steht dem Notar zu. Als Gebühren für den Ausrufer kommen fünfzehn Silbergroschen für die erste Stunde, fünf Silbergroschen für jede folgende Stunde in Rechnung.
- g) Der Vorschrift des Art. 49. Nr. 4. des O. v. 18. April 1855 wird dadurch genügt, daß im Versteigerungsprotokoll auf das bei den Abschriften des Notars beruhende Heft der Verkaufsbedingungen Bezug genommen, sodann letzteres seinem ganzen Inhalt nach bei dem Anfange der Versteigerung vorgelesen und diese Vorlesung im Versteigerungsprotokoll erwähnt wird.

Bei der Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls sind alsdann aus dem Heft der Verkaufsbedingungen die Erwähnung der betref-

fenden Eigenthumstitel, sowie die Kaufbedingungen mit auszusetzen, jedoch nicht die Verfügung des Gerichts, durch welche der Verkauf verordnet worden, der beständige Familienrathsbeschluss und das Gutachten der Sachverständigen. Die zum Zwecke des Verfahrens bei dem Notar hinterlegten Ausfertigungen der letztgedachten drei Schriftstücke (Art. 36. des O. v. 18. April 1855) bleiben bis nach erfolgter Versteigerung im Gewahrsam des Notars. Insofern diese Ausfertigungen nicht in den Verkaufsbedingungen dem Verkäufer vorbehalten sind, hat der Notar dieselben dem Ansteigerer mit der exekutorischen Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls zu übergeben; wenn die Grundstücke im Einzelnen angesteigert wurden, so erhält die Ausfertigungen der Ansteigerer des Grundstücks, an dessen Erwerb nach Inhalt der Verkaufsbedingungen der Anspruch auf die hinterlegten Ausfertigungen geknüpft ist, in Ermangelung einer solchen Bestimmung der Ansteigerer, welcher den höchsten Kaufpreis zu zahlen hat; die übrigen Ansteigerer können bei entstehendem Bedürfnis auf ihre Kosten neue Ausfertigungen bei der Gerichtsschreiberei entnehmen.

Ist bei der Versteigerung der Schätzungspreise nicht geboten worden, so sind die betreffenden Urkunden demjenigen, der sie übergeben hat, auf Verlangen zur weiteren Veranlassung zurückzugeben.

- h) Ueber das Aufgeld muß der Notar dem Ankäufer Rechnung legen; was nach Abzug der gesetzlichen Gebühren und Auslagen davon übrig bleibt, tritt dem Kaufpreise hinzu.

Art. 14. Die Notarien erhalten für das Protokoll über das Verlangen des Wiederverkaufs, in welchem die Bescheinigung über Nichterfüllung der Bedingungen enthalten ist (Art. 55. des O. v. 18. April 1855), die in der Tag-D. v. 25. April 1822 unter dem Satz: „einfeltige Erklärung“ bewilligte Gebühr und die Gebühren für die Zeugen.

Findet ein Verfahren vor dem Präsidenten statt, so wird nach Vakationen gerechnet.

Art. 15. Die Gebühren beim Friedensgericht in dem Verfahren der Art. 69. bis 87. des O. v. 18. April 1855 werden nach der Gebührart für das Subhaftationsverfahren angelegt.

Für die Aufnahme des Antrags auf Versteigerung (Art. 73. des O.), für die Abfassung des Versteigerungspatents (Art. 74. daselbst) und für die Abhaltung des Versteigerungstermins und die Abfassung des Protokolls darüber (Art. 76—81. daselbst) sind die Gebühren wie nach a., c. und d. der Gebührart zur Subhaftations-D. v. 1. Aug. 1822 zu beziehen.

§. V. Gemeinsame Bestimmungen, das außergerichtliche Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien betr.

Art. 16. Die Gebühren der Sachverständigen zur Begutachtung der Theilbarkeit, Schätzung oder Vorsehung (Art. 18., 23., 27., 33. des O. v. 18. April 1855) werden nach Maßgabe der Art. 159. bis 163. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 durch den Richter, vor welchem die Vereidung erfolgt ist, festgesetzt und exekutorisch erklärt.

Art. 17. Für die Verrichtungen in Betreff der Ernennung und Vereidung von Sachverständigen liquidiren die Friedensrichter und Gerichtsschreiber ihre Gebühren nach der Ordre v. 28. April 1832; für die Hinterlegung des Gutachtens erhalten sie keine Gebühr. Die Bestimmung des Art. 15. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 wird hierdurch nicht berührt.

Das Gutachten und die Protokolle über die Vereidung der Sachverständigen und die Hinterlegung des Gutachtens bleiben in Urschrift beim Gericht, bei welchem die Vereidung und die Hinterlegung erfolgt ist und werden von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ausgefertigt.

Art. 18. Ueber die Einreichung der Ausfertigung des bei einem anderen Gericht hinterlegten Gutachtens von Sachverständigen (Art. 18., 23., 27., 41. des O. v. 18. April 1855), sowie über die Einreichung des Familienrathsbeschlusses zur Bestätigung (Art. 17., 23., 32., 50. des O.) wird ein Hinterlegungsakt auf dem Sekretariat nicht aufgenommen.

Art. 19. In die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, welcher die Bestätigung der außergerichtlichen Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder die Bestätigung des die Genehmigung enthaltenden Familienrathsbeschlusses betrifft, gleichen in die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, welcher die Verordnung des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien oder die Bestätigung des desfalligen Familienrathsbeschlusses betrifft, werden die Witschrift des Anwalts, die Verfügung des Präsidenten (Art. 85. der Civilprozeß-D.) und die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht aufgenommen.

Die Verfügungen des Präsidenten und die Anträge der Staatsanwaltschaft werden unter die Bittschrift des Anwalts geschrieben, welche bei dem Gericht zurückbleibt. In dem Rathskammerbeschlusse ist der Beschluß des Familienraths, unter Angabe des Datums, genau zu bezeichnen und zu erwähnen, daß der schriftliche Antrag der Staatsanwaltschaft und der Vortrag eines Berichterstatters vorhergegangen sind. Der Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, welcher die Bestätigung ertheilt, wird die von dem Anwalt eingereichte Ausfertigung des Familienrathsbeschlusses vermittelt des Gerichtssiegels beigeheftet.

§. VI. Schlußbestimmung.

Art. 20. Die bis dahin geltenden Vorschriften in Betreff des Armenrechts und in Betreff der Kosten in Vormundschaftsachen finden auch in dem durch das G. v. 18. April 1855 geregelten Verfahren Anwendung.

Die baaren Auslagen können überall gefordert und eingezogen werden. Zu denselben sind die Kosten der nothwendigen Kopialien, zu Einem Silbergroschen für die Rolle, zu rechnen.

Wenn die Vormundschaft einstweilen kostenfrei bearbeitet wird, so kann gleichwohl in allen Fällen, in welchen einem Bevormundeten durch die Theilung oder durch den Verkauf ein reines Vermögen im Werthe von fünfshundert Thalern oder mehr überwiesen ist, der auf denselben fallende Antheil der Gebühren und Kosten des Verfahrens sofort von ihm eingezogen werden.

In Betreff der Stempelabgabe zu den Verhandlungen in diesem Verfahren bleibt es bei den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 3. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 10. Mai 1858, betr. die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Weklar und Erfurt.

[G. S. 1858. S. 271. Nr. 4887.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die R. v. 17. März 1839 (G. S. 1839. S. 80) und die Ordre v. 12. April 1840 (G. S. 1840. S. 108), den Verkehr auf den Kunststraßen betr., sowie das darauf bezügliche G. v. 12. März 1853 (G. S. 1853. S. 87), finden vom 1. Jan. 1859 ab auch auf die Kreise Weklar und Erfurt Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 10. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

B. v. 31. Mai 1858, betr. den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit v. 1. Sept. 1858 an.

[G. S. 1858. S. 279. Nr. 4892.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 16. Febr. d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen haben, zur Ausführung dieser von beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie genehmigten Vereinbarung, was folgt:

§. 1. Die Steuer vom inländischen Rübenzucker wird vom 1. Sept. 1858 an, vorläufig bis zum 1. Sept. 1859, mit sieben und einem halben Silbergroschen oder sechszwanzig und einem viertel Kreuzer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten erfolgt.

§. 2. Vom 1. Sept. 1858 an ist der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar von:

	Nach dem 30 Thalers Fuße		Nach dem 52 1/2 Gulden Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch-, od. Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zntn.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 7 in Körben.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl), vom Zentner . .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in aufereuropäischen Rohrgestechten (Kanaffers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bestimmungen u. Kontrollen, vom Zntn.	5	—	8	45	
2) Syrup:					
vom Zentner . .	3	—	5	15	11 in Fässern.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszollsätze.

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 31. Mai 1858, betr. die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen.

[G. S. 1858. S. 315. Nr. 4904.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestehende Verbot, außerhalb Landes mahlen zu lassen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, den Besitzern der früher der Landeshererschaft zugehörig gewesenen Mühlen im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (altberechtigten Müllern) für den Schaden, welchen sie durch die Errichtung einer größern, als nach dem G. v. 4. Mai 1848 zulässigen Zahl von Mühlen, durch Suspension des Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen, während der Zeit v. 15. April 1848 bis zum 25. Febr. 1850 und durch die im §. 1. beschriebenen G. festgesetzte Aufhebung dieses Verbotes erlitten haben, beziehungsweise noch erleiden möchten, eine besonders festzustellende Entschädigung aus der Hohenzollernschen Landeskasse zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1858.

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. v. 31. Mai 1858, betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens.¹⁾
 [G. S. 1858. S. 333. Nr. 4913.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

- §. 1. Aufgehoben werden hierdurch:
- I. die Berechtigung, KonzeSSIONen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;
 - II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;
 - III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
 - IV. die Berechtigung von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht, sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu unterlagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

- 1) dem Fiskus oder
- 2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen oder
- 3) von einem dieser zu 1. u. 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Jan. 1855 auf einen Andern übergegangen sind oder
- 4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2. In allen anderen im §. 1. unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10–23.) abgelöst werden.

§. 3. Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren.

§. 4. Bei Beurtheilung der Frage:

ob die auf Abdeckereien hastenden Abgaben durch die Bestimmung im §. 1. Nr. II. dieses Gesetzes aufgehoben worden sind oder nicht,

bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

Die Bestimmungen in den §§. 3. u. 4. der R. v. 19. Febr. 1832 (G. S. S. 64) finden auf die von den Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

§. 5. Auf die im §. 1. nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen finden die Bestimmungen des G., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 77), Anwendung.

§. 6. Für den Verlust der durch §. 1. unter Nr. I., II. u. III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses G. in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

- 1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden hat, oder
- 2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Jan. 1855 auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7. In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der

Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8. Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-G. zur Allg. Gewerbe-D. v. 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 9. Die Entschädigung (§. 6.) für die im §. 1. unter Nr. I., II. u. III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§. 25. bis 27. des Entschädigungsgesetzes zur Allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungssumme zum Grunde gelegt und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündung dieses G. ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§. 10. Die Ablösung der nach §. 1. unter IV. nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte erfolgt auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen, welche dabei und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablösung, wie bei dem Ablösungsverfahren und bei allen im Laufe desselben vorkommenden Verhandlungen, Prozessen, Vergleichen, Vertragsabschlüssen zc.,

- a) soweit sie zu einem Gemeindebezirke gehören, von dessen Gemeindevorstande,
- b) soweit sie zu einem Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Gutes,
- c) soweit sie weder zu einem Gemeinde- noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb dessen Grenzen sie

vertreten werden, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Vollmacht bedarf. Sind bei dem Ablösungsverfahren mehr als fünf Gemeindevorstände, Guts- oder Grundbesitzer betheiligte, so müssen auf Erfordern der Behörde oder ihres Kommissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen gewählt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Kommt gar keine Wahl zu Stande, so ist die Regierung befugt, denselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Verhandlungen mit dem Abdeckereiberechtigten oder einem abgabenberechtigten Dritten müssen sich die Interessenten, wie deren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen oder gleichartigen Interessen dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes berechnet, unterwerfen.

Auch der Gemeindevorstand (ad a.) hat den Antrag davon abhängig zu machen, daß in der Gemeinde die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht.

§. 11. Die Ablösung findet jedoch nur dann statt, wenn der dem Zwangs- und Bannrecht unterworfenen Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche dieselbe beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im Bannzirke beträgt.

Hierüber hat die Regierung auf Grund der neuesten amtlichen Nachrichten mit Vorbehalt des binnen sechs Wochen präklusivischer anzubringenden Refurtes an die Ministerien für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden.

§. 12. Jeder zum Antrag auf Ablösung Berechtigte ist befugt, die andern Provokationsberechtigten des Bannbezirks (§. 10.) über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Kosten (§. 23.) zu tragen.

§. 13. Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich oder zum Protokoll erklärt werden. Ist dies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie des Berechtigten (§. 14.) auf die Ablösung, nicht wieder aufheben.

§. 14. Sobald eine Provokation von der Regierung für zulässig erachtet worden ist (§. 11.), hat auch der Abdeckereiberechtigte die Befugniß, alsdann seinerseits die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

§. 15. Eine mit dem Zwangs- und Bannrechte verbundene aus-

¹⁾ Vgl. G. v. 17. Dez. 1872 (G. S. S. 717).

schließliche Gewerbeberechtigung muß gleichzeitig mit dem ersteren abgelöst werden.

§. 16. Bei Feststellung des Umfangs des Zwangs- und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigung, ist auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen und sind diejenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landespolizeiliche Verordnungen eingetreten sind, ingleichen etwaige, mit dem Abdeckereibetriebe in Verbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Werths dieser Berechtigungen, sowie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung, erfolgt nach §. 35. des Entschädigungsgesetzes zur Allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845.

§. 17. Solche Abgaben und Leistungen, zu welchen die Abdeckereiberechtigten in Beziehung auf die abzulösenden Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sofern sie von dem Abdeckereiberechtigten an die Zwangs- und Bannpflichtigen zu entrichten sind, bei Ermittlung des Werthes oder Annertrages dieser Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und müssen bei diesem Ablösungsverfahren in jedem Falle mit abgelöst werden.

§. 18. Auch wenn die im §. 17. gedachten Abgaben und Leistungen dritten Personen zustehen, müssen dergleichen Abgaben und Leistungen bei diesem Verfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden.

§. 19. Die Entschädigung des Abdeckereiberechtigten ist von dem dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehbesitzern aufzubringen.

Das Verhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Regierung, mit Vorbehalt des binnen sechs Wochen präklusivischer Frist anzubringenden Rekurses an die Ministerien für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrecht unterworfenen Viehstandes einz. für allemal festgesetzt.

§. 20. Dagegen ist die Entschädigung für die nach §. 18. abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abdeckereibesitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

§. 21. Eine Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünf- undzwanzigsachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter Einhundert Thaler nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungssumme einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks oder einer einzelnen Festung weniger als Einhundert Thaler beträgt und ungeheilt abgetragen wird.

§. 22. Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien, wegen der Bestimmungen, welcher gestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. u. 50. bis 59. des Entschädigungsgesetzes zur Allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige G. keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§. 23. Das Ablösungsverfahren und die dabei nöthigen Verhandlungen erfolgen durch Kommissarien der Regierung kempel- und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni 1836 berechnet und von den Berechtigten und den Verpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte getragen. Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen finden die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 24. Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbeberechtigungen, wie die fortbauenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, können auf eine andere, gesetzlich qualifizierte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigne Rechnung ausüben darf.

§. 25. Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckereibezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, jedoch ohne das Recht der Viehbesitzer zum

eigenen Abletern ihres Viehes zu beschränken und ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

§. 26. Die Bezirks-Abdecker (§. 25.) sind verbunden, die ihnen von der Regierung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Verrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

§. 27. Die Vorschriften der Allg. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckereianlagen (§§. 27. u. f.), der Befähigungszeugnisse der Abdecker (§. 45.) und der Taxen für dieselben (§. 92.) bleiben in Kraft.

§. 28. Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Ebenjowenig dürfen in Zukunft neue Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

§. 29. Alle dem gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 30. Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Allerh. Erl. v. 30. Juni 1850, betr. den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

[G.S. 1858. S. 501. Nr. 4915.]

Nachdem durch Meinen Erlaß v. 17. März 1852 (G.S. 1852. S. 83) die Gewerbepolizei rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem §. 1. des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851 aufgeführt sind, 2) der Unternehmer von Tanz- und Rechenschulen, Turn- und Bade-Anstalten, 3) der Schauspiel-Unternehmer, 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, dem Ministerium des Innern mit der Maßgabe übertragen worden, daß dies auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finde, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. hierdurch, daß die Gewerbepolizei I. rücksichtlich der vorstehend aufgeführten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden, II. rücksichtlich der in den §§. 18. und 19. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824 erwähnten Gewerbe als: Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunststreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspielers- und ähnlichen Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden — von dem Ministerium Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übergehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

N. Erl. v. 12. Juli 1858, betr. die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preuss. Hafen nach einem anderen inländischen Plaze.

[G.S. 1858. S. 411. Nr. 4927.]

Auf Ihren Bericht v. 6. Juli d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit d. G. v. 5. Febr. 1855 (G.S. S. 117) das unter Nr. 1. der Ordre v. 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rheberei (G.S. S. 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preuss. Hafen nach einem andern inländischen Plaze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Schwedische und Norwegische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, d. 12. Juli 1858.

Prinz von Preußen.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B. v. 6. Okt. 1858, betr. die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten.

[G.S. 1858. S. 543. Nr. 4960.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, in Folge der veränderten Einrichtung derjenigen Großherzoglich Oldenburgischen Gerichtsbehörden, welche nach Unserer B. v. 5. Nov. 1854 die richterlichen Funktionen auch in den durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 an Uns abgetretenen Jadegebieten kommissarisch verwalten, auf Grund fernerer Verabredung mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg, auf den Antrag Unseres Staatsmin., im Anschlusse an die gedachte B., was folgt:

Art. 1. [Zu 1. u. 2. der B.] Unsere beiden Gebiete am westlichen und am östlichen Ufer der Jade werden zu einem Amtsdistrikt mit einem Amte vereinigt.

Art. 2. [Zu 4. der B.] In Justizsachen treten als höhere Instanzen und in der seitherigen Kompetenz derselben ein:

das Großherzogliche Obergericht zu Varel als Landgericht für das Jadegebiet,
das Großherzogliche Appellationsgericht zu Oldenburg als Justizkanzlei.

Art. 3. Diese B. tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte, in welchem die veränderte Einrichtung der Großherzoglich Oldenburgischen Gerichtsbehörden zur Ausführung gelangt.

Um Uebrigens verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der B. v. 5. Nov. 1854. — Die Admiralität ist mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Okt. 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

B. v. 20. Dez. 1858, betr. die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Raffenanweisungen.

[G.S. 1858. S. 623. Nr. 4995.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc., Regent, verordnen, in Gemäßheit des im dritten Absatze des §. 4. des G. v. 14. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 307) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., in Verfolg Unserer Ordre v. 21. Dez. 1857 (G.S. 1857. S. 1035), was folgt:

Das G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung und von der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha ausgegebenen Raffenanweisungen geleistet werden, bis zum 1. Jan. 1860 außer Anwendung.

Diese B. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Dez. 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Muerzwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

1859.

N. Erl. v. 3. Jan. 1859, betr. die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

[G.S. 1859. S. 8. Nr. 5001.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. v. M. will Ich die Münzverwaltung, welche bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt war, dem Finanzministerium überweisen. Die Verwaltung des Staatsschatzes bleibt unter der Leitung der beiden mit dieser Verwaltung beauftragten Staatsminister in ihrer gegenwärtigen Stellung als eine selbstständige Behörde stehen.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 3. Jan. 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Muerzwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

B. v. 24. Jan. 1859, betr. die Einführung des G. über die Polizeiverwaltung v. 14. März 1850 in dem Jadegebiete.

[G.S. 1859. S. 72. Nr. 5016.]

Wir Wilhelm zc. zc., Regent, verordnen, in Gemäßheit des G. v. 14. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 306), auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Das G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G.S. 1850. S. 265 bis 268) wird hiermit in dem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. Jan. 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Muerzwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

N. Erl. v. 28. Febr. 1859, betr. die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

[G.S. 1859. S. 102. Nr. 5032.]

Auf Ihren Bericht v. 11. Febr. d. J. genehmige Ich in Ausführung des G. v. 4. März 1855 (G.S. 1855. S. 181) hierdurch, daß die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in folgenden Kreisen der Provinz Westphalen: Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest, Regierungsbezirks Arnsberg; Wielesfeld, Würen, Halle, Herford, Hörter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück, Regierungsbezirks Minden; Haus, Coesfeld, Lüdenhausen, Münster, Necklinghausen, Steinfurt und Warendorf, Regierungsbezirks Münster; nach Maßgabe der Ordre v. 12. Juli 1847, betr. die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg (G.S. 1847. S. 323), auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung, die auch im Kreise Tecklenburg zur Anwendung zu bringen ist, und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge.

Sie haben diese Meine Ordre durch die G. S., die von Ihnen ein-

gereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, d. 28. Febr. 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

G. v. 11. April 1859, betr. die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

[G.S. 1859. S. 190. Nr. 5049.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc., Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Im Anschlusse an die in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ausgeführte Parzellarvermessung und unter Anwendung des bei deren Aufnahme befolgten Verfahrens soll auch in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen eine Parzellar-Landesvermessung zur Ausführung gebracht werden.

§. 2. Die Kosten dieses Vermessungswerks werden von der Staatskasse vorgeschossen, demnächst nach dem Abschlusse desselben auf die Grundeigenthümer nach dem Flächeninhalte ihrer Grundstücke vertheilt und in angemessenen Theilzahlungen wieder eingezogen.

Hinsichtlich der Betreibung dieser Kosten finden die in den Hohenzollernischen Landen für die Einziehung der Staatssteuern bestehenden Vorschriften Anwendung.

Die Gemeinden sind schuldig, diejenigen Kostenbeträge, welche den ihnen angehörigen Grundeigenthümern zur Last fallen, von den letzteren beizutreiben und in den festzustellenden Zahlungs-Terminen an die bestimmten Empfangsstellen abzuführen. Die dabei etwa vorkommenden Ausfälle sind von den Gemeinden gegen die Staatskasse zu vertreten.

§. 3. Bereits vorhandene Parzellarvermessungen einzelner Grundstücke sind, sofern sie dazu geeignet befunden werden, bei Ausführung der Landesvermessungen zu benutzen. Die auf solche Vermessungen verwendeten Kosten werden den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke soweit zu Gute gerechnet, als durch die Benutzung der Vermessungen an den für diese Grundstücke zu veranschlagenden Vermessungskosten Minderausgaben herbeigeführt worden sind.

§. 4. Um das Vermessungswerk bei der Gegenwart zu erhalten, sind alle Veränderungen dahin nachzutragen, welche dadurch entstehen, daß

- a) die Landesgrenzen oder die Grenzen der Gemeindefeldmarken verlegt oder berichtigt werden;
- b) einzelne Grundstücke untergehen oder neu entstehen;
- c) Grundstücke zertheilt oder in ihren Grenzen verändert werden;
- d) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt.

§. 5. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die im §. 4. zu b., c. u. d. bezeichneten Veränderungen spätestens vier Wochen nach deren Eintritt dem mit der Fortschreibung der Landesvermessung beauftragten Beamten anzuzeigen, auch nach Anweisung des Letzteren die zur Berichtigung der Vermessung erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls deren Herbeischaffung auf ihre Kosten bewirkt wird.

§. 6. Die Ortsbehörden haben nach näherer Anweisung der Regierung für die sichere Aufbewahrung und für die Instandhaltung der den Gemeinden zu überantwortenden Flurkarten, Vermessungsregister und sonstigen Vermessungsdokumente Sorge zu tragen, die Erhaltung der durch die Vermessung festgestellten Grundstücks- und Gemeindegrenzen, sowie der Grenz- und Signalzeichen, zu überwachen und alle hierbei eintretenden Veränderungen sogleich betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

§. 7. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 11. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.

v. Auerwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.

v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.

v. Bethmann-Hollweg.

G. v. 30. April 1859, betr. die Erhöhung der Krondotation.

[G.S. 1859. S. 204. Nr. 5051.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. An den Kronfideikommiß-Fonds wird außer der durch Artikel III. der V. wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens v. 17. Jan. 1820 (G.S. S. 9) auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2,573,098²/₃ Thalern eine weitere jährliche Rente von fünfmal hundert tausend Thalern v. 1. Jan. 1859 an aus anderen Staats-Einkünften gezahlt.

§. 2. Einem später zu erlassenden Gesetze bleibt es vorbehalten, sobald die auf den Domainen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach §. 1. an den Kronfideikommiß-Fonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Thln. jährlich auf die Domainen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der königlichen Familie, für den königlichen Hofstaat und sämtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. erforderlichen Gesamtbedarf in anderer Weise auf Domainen und Forsten zu gründen.

§. 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 30. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.

v. Auerwald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.

v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.

v. Bethmann-Hollweg.

G. v. 3. Mai 1859, betr. die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G.S. 1859. S. 105. Nr. 5022.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Bei dem Verkaufe von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel gegründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Frist von zweiundvierzig Tagen nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden (Art. 1648, des bürgerlichen Gesetzbuches). Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

§. 2. Eines vorherigen Sühneverfuchs bedarf es bei dieser Klage nicht. Die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln.

§. 3. Innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

§. 4. Auf seinen Antrag ernannt und vereidigt der Friedensrichter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienst.

§. 5. Der Friedensrichter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thiers in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständigen angeordnet werden.

§. 6. Zu den in den beiden vorhergehenden Paragraphen angeordneten Verrichtungen des Friedensrichters ist bei dessen Verhinderung auch der Ergänzungsrichter befugt.

§. 7. Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

§. 8. Der in dem späteren Prozesse erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund her-

geleitet werden, die Sachverständigen in dem späteren Prozesse zu verwenden (Art. 28. der bürgerlichen Prozeß-O.).

§. 9. Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse die Kosten des letzteren gleichgestellt.

§. 10. Alle vorstehenden für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 3. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann Hollweg.

G. v. 9. Mai 1859 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches.

[G.S. 1859. S. 208. Nr. 5054.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Art. 441. bis 447., 454., 456., 480., 483. bis 485., 497., 498. u. 527. des Rheinischen Handelsgesetzbuches werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Art. 441. Das Falliment wird von dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk der Fallit seinen Wohnsitz oder die im Fallimentszustande sich befindende Handelsgesellschaft ihre Hauptniederlassung hat, durch ein Urtheil eröffnet, welches zugleich den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung festsetzt.

Ist diese Festsetzung im Urtheile nicht erfolgt, so wird der Tag der Fallimentseröffnung oder, wenn der Fallit früher verstorben ist, der Todesstag dessen als der Tag der Zahlungseinstellung angenommen.

Das Handelsgericht ist befugt, den Tag der Zahlungseinstellung, so lange dessen Festsetzung von einem Gläubiger oder einem anderen Beteiligten durch ordentliche Rechtsmittel angefochten ist oder angefochten werden kann, auf den Bericht des Fallimentskommissars von Amts wegen anderweit zu bestimmen.

Auf das in diesen Falle zu erlassende neue Urtheil finden die Vorschriften des Art. 457. dieses Gesetzbuches mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, daß den Gläubigern und anderen Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen zur Opposition auch gegen das neue Urtheil zu steht, sofern der Art. 457. nicht schon eine längere Frist bewilligt.

In keinem Falle darf der Tag der Zahlungseinstellung auf einen früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor der Fallimentseröffnung festgesetzt oder angenommen werden.

Art. 442. Mit dem Tage der Fallimentseröffnung verliert der Fallit von Rechtswegen die Befugniß, sein Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Art. 443. Wer jedoch noch am Tage der Fallimentseröffnung oder an einem der beiden nächstfolgenden Tage Zahlungen oder Auswändigungen an den Falliten bewirkt hat, ist dadurch gegen die Fallimentsmasse befreit, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß ihm damals die Fallimentseröffnung bereits bekannt gewesen ist.

Art. 444. Rechtshandlungen, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage vorgenommen wurden, sind in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig, wenn sie eines der folgenden Geschäfte darstellen:

- 1) freigebige Verfügungen des Falliten über Vermögensrechte jeder Art;
- 2) die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, es mag die Zahlung baar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder in anderer Weise vom Falliten erfolgt sein;
- 3) jede durch Vertrag oder Urtheil bewirkte Erwerbung einer Hypothek, eines Faust oder Pfandpfandes an Vermögensstücken des Falliten zur Sicherung von Forderungen, welche bereits vor diesen Sicherungsmaßregeln bestanden.

Art. 645. Alle andere Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Falliten welche in die Zeit zwischen der Zahlungseinstellung und der Fallimentseröffnung fallen, können in Beziehung auf die Gläubigerschaft für nichtig erklärt werden, wenn der andere Theil bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts von der Zahlungseinstellung des Falliten Kenntniß hatte.

Jedoch findet die Rückforderung der Zahlung eines von dem Falliten ausgestellten indossirten eigenen Wechsels nur gegen den ersten Indossanten, und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Falliten ge-

zogenen Wechsels nur gegen denjenigen Statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde und auch gegen diese nur dann, wenn der Erstere beim Indossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels davon Kenntniß besaß, daß bereits der Fallit die Zahlung eingestellt hatte.

Bei einem traffirt eigenen Wechsel auf eigene Order, welcher von dem ersten Indossatar weiter indossirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Indossatar statt und auch gegen diesen nur dann, wenn derselbe beim Weiterindossiren von der Zahlungseinstellung des Falliten Kenntniß gehabt hat.

Art. 446. Gültig erworbene Privilegien und Hypothekenrechte, welche nicht unabhängig von jeder Eintragung bestehen, sind gegen die Gläubigerschaft nur wirksam, wenn sie bis zur Fallimentseröffnung eingetragen sind.

Auch können diejenigen Eintragungen, welche nach der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage Statt gefunden haben, zu Gunsten der Gläubigerschaft für nichtig erklärt werden, wenn zwischen dem Tage der Erwerbung der Privilegien und Hypotheken und demjenigen der Eintragung vierzehn Tage verflossen sind.

Dagegen können diejenigen gültig erworbenen Privilegien, von denen die Art. 2103. u. 2111. des Civilgesetzbuches handeln, sowie die Privilegien des öffentlichen Schatzes, Art. 2098., innerhalb der zu ihrer Bewahrung gestatteten Fristen auch nach der Fallimentseröffnung wirksam eingetragen werden; jedoch ist die im Art. 2110. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Eintragung des ersten Protokolls gegen die Gläubigerschaft nicht wirksam, wenn sie nicht bis zur Fallimentseröffnung Statt gefunden hat.

Art. 447. Durch die vorhergehenden Bestimmungen wird die sonstige Befugniß der Gläubiger nicht berührt, die zu irgend einer Zeit in der Absicht, sie zu benachtheiligen, vorgenommenen Geschäfte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches anzufechten.

Art. 451. Das Handelsgericht ernennt in demselben Urtheile, durch welches die Fallimentseröffnung und die Anlegung der Siegel verordnet wird, eines seiner Mitglieder zum Fallimentskommissar und, je nach der Wichtigkeit des Falliments, einen oder mehrere Agenten, um unter der Aufsicht des Kommissars die ihnen gesetzlich auferlegten Verrichtungen zu erfüllen.

In dem Falle, wo auf den Grund der Notorietät die Siegel von dem Friedensrichter angelegt worden sind, muß das Gericht im Uebrigen die oben gegebenen Vorschriften befolgen, sobald es von dem Falliment Kenntniß erhält.

Art. 456. Die Agenten, welche das Gericht ernennt, können aus den muthmaßlichen Gläubigern oder aus allen anderen Personen gewählt werden, welche für die Treue ihrer Geschäftsführung die meiste Sicherheit darbieten.

Art. 480. Der Fallimentskommissar nimmt die Vorschläge der versammelten Gläubiger in Betreff der zu ernennenden provisorischen Syndiken entgegen. Das Handelsgericht ernennt dieselben unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschläge, ohne jedoch an solche gebunden zu sein.

Auch die bisherigen Agenten können zu provisorischen Syndiken ernannt werden.

Art. 483. Die Agenten haben, nachdem sie ihre Rechnung abgelegt, auf eine Entschädigung Anspruch, welche auf den Bericht des Fallimentskommissars vor dem Handelsgerichte festgesetzt wird.

Art. 484. Bei der Festsetzung der Entschädigung hat das Handelsgericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Betrag der Fallimentsmasse, auf den Umfang der Geschäftsführung, auf die Schwierigkeiten derselben, auf die bewiesene Thätigkeit und Ansicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweitigen Kosten Rücksicht zu nehmen.

Art. 485. Vaare Auslagen und etwaige Reisekosten, sowie Gebühren, welche der Agent in der Eigenschaft als Advokatanwalt zu liquidiren berechtigt ist, werden aus der Masse besonders vergütet.

Art. 497. Die Syndiken sind verpflichtet, wöchentlich dem Fallimentskommissar eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und die Bestände an Geldern, soweit der Kommissar nicht be stimmt hat, daß ein Theil derselben zur Befreiung der Auslagen und Kosten in ihren Händen verbleiben soll, innerhalb acht Tagen nach dem Empfange der Gelder bei derjenigen öffentlichen Kasse zu hinterlegen, welche zur Empfangnahme von Geldern bestimmt ist, deren Hinterlegung auf Anordnung der Gerichte oder nach gesetzlicher Vorschrift bei einer öffentlichen Kasse geschehen muß.

Im Falle der Unterlassung der Hinterlegung verschulden die Syndiken von Rechtswegen seit dem Tage des Empfanges der Masse sechs Prozent Zinsen, welche das Handelsgericht bis auf zwanzig Prozent

erhöhen kann, vorbehaltlich der sonst etwa gegen sie zu ergreifenden Maßregeln.

Die hinterlegten Gelder sind nur mit Genehmigung des Falliments-Kommissars aus der Kasse zurückzuziehen.

Wegen der Entschädigung der provisorischen Syndiken kommen die in den Art. 483—485, in Betreff einer Entschädigung der Agenten gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 498. Das Handelsgericht kann jederzeit auf den Vortrag des Falliments-Kommissars die provisorischen Syndiken entlassen, die abgegangenen ersetzen und ihre Zahl vermehren.

Die Entlassung eines Syndiks kann von dem Falliments-Kommissar auf Grund von Beschwerden der Gläubiger und des Falliten oder von Amts wegen vorgeschlagen werden.

Veranlaßt der Kommissar nicht innerhalb acht Tagen eine Entscheidung des Handelsgerichts über die Anträge der Beschwerdeführer, so können diese sich direkt an das Gericht wenden.

Das Handelsgericht beschließt in der Rathskammer über die Entlassung des Syndiks, nach vorheriger Vernehmung desselben und über die Ernennung eines anderen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zu der Ernennung neuer Syndiken bedarf es keiner nochmaligen Vorschläge der versammelten Gläubiger, wenn nicht etwa deren Einholung für angemessen erachtet wird.

Der entlassene Syndik muß, sobald er durch den Falliments-Kommissar von seiner Entlassung in Kenntniß gesetzt ist, seine Verrichtungen einstellen und nach Vorschrift des Art. 481. dem neuen Syndik Rechnung legen.

Art. 527. Kommt kein Konkordat zu Stande, so schließen die von dem Falliments-Kommissar zusammenberufenen Gläubiger nach Stimmenmehrheit der anwesenden Personen einen Vertrag über die auszuführende Liquidation der Masse (Vereinigungsvertrag). Sie haben zugleich ihre Vorschläge in Betreff der zu ernennenden definitiven Syndiken zum Protokoll des Kommissars zu machen.

Das Handelsgericht ernannt ohne Verzug, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Vorschläge, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein, einen oder mehrere definitive Syndiken, denen auch die Funktionen eines Kassiers obliegen, wenn nicht zur Empfangnahme der eingehenden Gelder ein besonderer Syndik oder Kassierer ernannt wird.

Die provisorischen Syndiken können zu definitiven ernannt werden. Geschieht dies nicht, so haben sie den definitiven Syndiken Rechnung zu legen, wie dies in Art. 481. hinsichtlich der Agenten bestimmt ist.

Die in den Art. 497. u. 498. in Betreff der provisorischen Syndiken gegebenen Vorschriften finden auch bei den definitiven Syndiken Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 9. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
 v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
 v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
 v. Bethmann-Hollweg.

G. v. 21. Mai 1859 wegen Abänderung des G. v. 30. Mai 1853, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautions-Kapitalien.

[G. S. 1859. S. 243. Nr. 5067.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wir Wilhelm z. z. Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der §. 6. des G. v. 30. Mai 1853, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (G. S. S. 419) ingleichen die §§. 39. u. 40 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 (G. S. S. 505) werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, aufgehoben.

§. 2. Die Zinsen des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwalteten Kassendepots sind als eine Einnahme für die allgemeinen Staatsfonds zur General-Staatskasse abzuführen.

§. 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Bauk. III.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
 v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
 v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
 v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

Gebühren-Taxe v. 23. Mai 1859 für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

[G. S. 1859. S. 309. Nr. 5078.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm z. z. Regent, verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

Erster Titel.

Von den Gebühren der Friedensrichter.

Art. 1. Der Friedensrichter erhält für jede dreistündige Arbeitszeit (Vakation) an Gebühren 1 Thlr. 6 Sgr. bei folgenden Dienstverrichtungen:

1. bei Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel;
 Art. 907. u. f., 928 u. f. der Civilprozeß-D.
2. beim Referéverfahren in Ver- und Entsiegelungs-Angelegenheiten;
 Art. 921., 922., 935. ibid.
3. bei der Ueberreichung eines aufgefundenen Testaments oder versiegelten Papiers an den Landgerichtspräsidenten;
 Art. 916. ibid.
4. bei der Berathung und Beschlußnahme eines Familienraths;
 NB. Für die Abhaltung eines Familienraths sollen nicht mehr als zwei Vakationen berechnet werden; jedoch können für Familienrathsbeschlüsse, welche die Genehmigung einer Theilung oder die Vereinbarung über den Verkauf von Immobilien im außergerichtlichen Theilungsverfahren nach Vorschrift des G. v. 18. April 1855 zum Gegenstand haben, drei Vakationen in Ansatz kommen. Die berechnete Zeit muß wirklich verwandt sein und dem Geschäfte entsprechen.
5. bei der Revision periodischer Verwaltungsübersichten und Rechnungen der Vormünder;
6. bei der Aufnahme einer Verhandlung
 - a) über die beiderseitige Einwilligung in eine Adoption;
 Art. 353. des bürgerlichen Gesetzbuchs.
 - b) über die Annahme als Pflegekind;
 Art. 363. ibid.
 - c) über die Ernennung eines Rathgebers für die überlebende Mutter;
 Art. 392. ibid.
 - d) über die Ernennung eines Vormunds durch den Vater oder die Mutter;
 Art. 398. ibid.
 - e) über die Emanzipation eines Kindes durch den Vater oder die Mutter;
 Art. 477. ibid.

Wenn der Familienrath Behufs Ernennung des Kurators sofort zur Stelle gebracht werden kann, darf nicht für jeden Akt besonders gerechnet werden;

7. bei der Aufnahme einer Notorietäts-Urkunde;
8. bei der Aufnahme eines Testaments an Orten, mit welchen der Verkehr wegen ansteckender Krankheit unterbrochen ist;
 Art. 985. ibid.
9. für die Gegenwart bei Eröffnung von Thüren im Falle der Mobilienpfändung;
 Art. 587 der Civilprozeß-D.
10. bei Aufnahme der Erklärung und Affirmation eines Dritt-Arrestanten in Sachen, die nicht zur Kompetenz des Friedensrichters gehören;
 Art. 571—573. ibid.
11. bei einer Ortsbesichtigung und bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen an Ort und Stelle;
12. bei der Abnahme von Entschuldigungsbeiden außerhalb des Gerichtshofes, wenn die Partei im Gerichtshof nicht erscheinen oder der Eid daselbst nicht abgenommen werden kann.

NB. In den Fällen von Nr. 11. u. 12. muß das Protokoll aus-

drücklich erwähnen, ob von Amtswegen oder auf den vom Richter für bearründet erachteten Antrag der Parteien die Verhandlung an Ort und Stelle oder außerhalb des Gerichtsorts stattfinden.

Art. 2. Der Friedensrichter erhält für die Gegenwart bei Verhaftung eines Schuldners im Falle des Art. 781. Nr. 5. der Civilprozess-D. eine feste Gebühr von 2 Thlr. 12 Sgr. und in folgenden Fällen eine feste Gebühr von 15 Sgr.:

1. für Aufnahme der Verhandlung über die Annahme-Erklärung des bei der Wahl nicht zugegen gewesenen Haupt- oder Neben-Vormundes;
2. für die Prüfung und etwaige eidliche Bekräftigung eines Vermögensverzeichnisses;
3. für die Vereidigung eines besonderen Abschäfers in Vormundschafts- und Erbschaftsachen, wenn solche auf Antrag einer Partei geschieht, ungeachtet ständige und ein- für allemal vereidete Abschäfer vorhanden sind;
4. für die Aufnahme eidlicher oder eidstattlicher Bekräftigungen, wo solche zur Geltendmachung von Rechten außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln erforderlich sind;
5. für die Ordonnanz, durch welche im Falle des Art. 909. Nr. 2. der Civilprozess-D. die Erlaubniß erteilt wird, die Anlegung der Siegel nachzusehen;
6. für die Ordonnanz, durch welche Termin zur Abnahme der Siegel anberaumt wird;

Art. 931. Nr. 2 der Civilprozess-D.

7. für die Ordonnanz, durch welche die in den Art. 558., 819., 822., 826. der Civilprozess-D. vorgesehenen Beschlagnahmen gestattet werden, sofern die Sache nicht zur Kompetenz des Friedensgerichts gehört (G. v. 11. Mai 1843. Art. 7);
8. für die Ordonnanz, durch welche im Falle des Art. 106. des Handelsgesetzbuchs Sachverständige ernannt werden.

Art. 3. Der Friedensrichter erhält im Falle der Subhastation oder Resubhastation oder des Wiederverkaufs in Folge eines Uebergebots, je nachdem die Grundsteuer der zu versteigernden Grundstücke bis zu vier Thalern oder über vier bis zwanzig Thaler oder über zwanzig Thaler beträgt:

1. für die Aufnahme des Antrags auf Beschlagnahme oder auf Wiederverkauf 20 Sgr., beziehungsweise 1 Thlr. 10 Sgr. und 2 Thlr.;
2. für die Verfügung einer Beschlagnahme 15 Sgr., beziehungsweise 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr.;
3. für die Abfassung des Patents 1 Thlr., beziehungsweise 2 Thlr. und 3 Thlr.;
4. für die Abhaltung des Versteigerungstermins und die Abfassung des Protokolls darüber 3 Thlr., beziehungsweise 4 Thlr. 15 Sgr. und 6 Thlr.;

Subhastations-D. v. 1. Aug. 1822, G. v. 18. April 1855. Art. 73.

Art. 1. Für die im Theilungsverfahren erforderlichen Familienrathsbeschlüsse liquidirt der Friedensrichter seine Gebühren nach Art. 1. dieses G.

Derselbe erhält außerdem:

1. für die Ordonnanz, durch welche Termin zur Vereidigung von Sachverständigen im außergerichtlichen Theilungsverfahren anberaumt wird, 15 Sgr.;

NB. Für die Ernennung des Sachverständigen wird keine besondere Gebühr bewilligt.

2. für die Vereidigung von Sachverständigen 15 Sgr.

Art. 5. Der Friedensrichter erhält bei den ihm durch §. 4. des G. v. 25. Mai 1857 im Expropriationsverfahren übertragenen Verrichtungen:

1. für die Ordonnanz, durch welche der Tag zur Ortsbesichtigung und Vereidigung der Sachverständigen bestimmt wird, 15 Sgr.;
2. für die Vereidigung der Sachverständigen, falls sie nicht im Ortsbesichtigungstermine stattfindet, 15 Sgr.;
3. für die Aufnahme der Verhandlung über die Ortsbesichtigung und Vernehmung der Sachverständigen wird nach Vakationen gerechnet (Art. 1. dieses G.).

Art. 6. Der Friedensrichter erhält bei der Erledigung von Aufträgen der oberen Gerichte oder der Requisition von Gerichten, außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln in nicht gebührenfrei zu behandelnden Civilsachen:

- 1) für die Ordonnanz, welche den Tag zu einer Verhandlung festsetzt, 15 Sgr.;
- 2) für die Vereidigung von Sachverständigen 15 Sgr.;
- 3) für die Aufnahme von Verhandlungen über Ortsbesichtigungen, Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, sowie

über die Abnahme eines Entscheidungseides, wird nach Vakationen gerechnet (Art. 1. dieses G.).

Art. 7. Der Friedensrichter erhält für die Vereidigung von Beamten oder von Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut werden, als Forst- und Feldhüter, Nachtwächter, Frucht- und Feldmesser, Personen, die von den Bergwerksbesitzern mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und Führung der Bücher beauftragt werden und anderen, wenn in zulässigen Fällen eine solche Vereidigung beantragt wird und die Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen würden, 15 Sgr.

Werden mehrere Personen in denselben Termine zu denselben öffentlichen Funktionen vereidigt, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Art. 8. Der Friedensrichter erhält:

- 1) für das Wiederinkaufsetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber lautenden Papiere (§. 3. des G. v. 4. Mai 1843) $\frac{1}{10}$ pCt. des Nominalwerthes oder des eingezahlten Betrages, wenn die Einzahlung nicht voll geschehen ist.
Die Gebühr darf in keinem Falle, auch wenn mehrere solche Papiere gleichzeitig für dieselbe Person wieder in Cours gesetzt werden, den Betrag von 2 Thlrn. übersteigen;
- 2) für die Einregistrierung von Urkunden unter Privatunterschrift einschließlich der Bescheinigung eines jedes Zufalles:
 - a) wenn der Gegenstand der Urkunde weniger als 1000 Thlr. beträgt, 5 Sgr.;
 - b) wenn der Gegenstand von höherem Werthe ist, 10 Sgr.

Zweiter Titel.

Von den Gebühren der Friedensgerichtsschreiber.

Art. 9. Der Friedensgerichtsschreiber erhält für seine Theilnahme an den im Art. 1. unter Nr. 1., 2., 4., 6., 7., 10., 11., 12., im Art. 2. unter Nr. 1., 3., 4., in den Art. 4., 5., 6., 7. bezeichneten Geschäften zwei Drittheile, bei den im Art. 3. unter Nr. 1. u. 4. bezeichneten Geschäften die Hälfte und bei dem im Art. 8. Nr. 2. bezeichneten Geschäfte den gleichen Betrag der dem Friedensrichter bewilligten Gebühren.

Art. 10. Der Friedensgerichtsschreiber erhält:

- 1) für jedes Blatt der von ihm erteilten Ausfertigung, welches 20 Zeilen auf der Seite und 10 Silben in der Zeile enthalten muß, einschließlich der Entschädigung für Papier, 4 Sgr.;
- 2) für die Ausfertigung des Protokolls, welches feststellt, daß die Parteien sich nicht vereinigt haben und welches nur die summarische Erwähnung enthalten darf, daß die Parteien sich nicht vereinigen können, 8 Sgr.;
- 3) für die Uebersendung der Refutation und der Antwort des Richters an den Ober-Prokurator, mit Einschluß des Porto, 1 Thlr. 10 Sgr.;
- 4) für die Redaktion des Gutachtens der Sachverständigen und seine Gegenwart bei den Verrichtungen, falls sie alle oder einer von ihnen nicht zu schreiben verstehen, für jede Vakation 24 Sgr.;

Art. 317. der Civilprozess-D.

- 5) für jede in den Städten, wo sie vorgeschrieben ist, auf dem Secretariate des Landgerichts abzugebende Erklärung über die Anlegung der Siegel, 24 Sgr.;

Art. 925. der Civilprozess-D.

- 6) für jede Opposition bei Versiegelungen durch Erklärung zum Siegelungs-Protokoll, sowie für jeden Auszug aus den Oppositionen bei Versiegelungen und zwar für jede Opposition 4 Sgr.;

Art. 926. der Civilprozess-D.

- 7) für die Bescheinigung, ob in den vorhandenen Vormundschaftsregistern Jemand als Vormund eingetragen sei, 10 Sgr.;
- 8) für Aufnahme des Protokolls über das im Art. 1. Nr. 5. bezeichnete Geschäft, falls die Zuziehung stattgefunden hat, 15 Sgr.

Art. 11. Der Friedensgerichtsschreiber darf vollständige Ausfertigungen der Verhandlungen über die Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel nur erteilen, wenn er schriftlich darum ersucht wird. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auszüge aus diesen Verhandlungen zu erteilen, wenn auch deren vollständige Ausfertigung weder verlangt noch erteilt ist.

Dritter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 12. Bei Dienststreifen, wenn die Entfernung mehr als eine Viertelmeile vom Sitze des Gerichts beträgt, erhalten der Friedens-

richter und der Gerichtsschreiber für die Meile auf der Hinreise und auf der Rückreise jeder 15 Sgr.

Es kann eine volle Meile für die Hinreise und ebenso für die Rückreise berechnet werden, wenn die Entfernung über eine Viertel-, aber keine ganze Meile beträgt. Bei Entfernungen über eine Meile wird nach Viertelmeilen und dabei die angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

Werden auf derselben Reise mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien ausgeführt, so werden die Reisegebühren nur einmal berechnet und auf die verschiedenen Geschäfte mit der Maßgabe gleichmäßig vertheilt, daß dadurch die Kosten für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen wäre.

Art. 13.

1) Bei Dienstgeschäften, die außerhalb des Amtsbezirks vorgenommen werden, erhält der Friedensrichter neben den Reisekosten und Gerichtsgebühren an Diäten täglich 2 Thlr., der Friedensgerichtsschreiber 1 Thlr. 10 Sgr.

2) Bei Dienstgeschäften innerhalb des Amtsbezirks wird die auf die Reise verwendete Zeit nach dem Maßstabe, daß für jede Meile $1\frac{1}{2}$ Stunde anzunehmen ist, der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit hinzugerechnet und für die Nacht vom Friedensrichter 1 Thlr. 15 Sgr., vom Friedensgerichtsschreiber 1 Thlr. berechnet, wenn die genannten Beamten zur Fortsetzung des Geschäfts am folgenden Tage über Nacht bleiben.

Wegen der Vertheilung der nach diesem Art. zu berechnenden Gebühren auf mehrere Geschäfte sind die Bestimmungen des vorigen Art. ebenfalls maßgebend.

Art. 14. Wenn die Gebühren nach Vakationen berechnet werden, muß die Zeit des Anfangs jeder Verhandlung im Eingange derselben und die Zeit der Beendigung am Schlusse angegeben werden.

Die erste Vakation wird für eine volle gerechnet, wenn sie auch nicht drei Stunden gedauert hat. Die ferner verwendete Zeit wird nach Dritttheilen einer Vakation und dabei die begonnene Stunde für eine volle gerechnet.

Art. 15. Auch für begonnene und nicht zu Stande gekommene Verhandlungen können die Gebühren berechnet werden. Wenn jedoch eine an ordentlicher Gerichtsstelle vorzunehmende Verhandlung wegen Nichterscheinens der Parteien nicht stattfinden kann, so darf für das vergebliche Warten nur die halbe Gebühr und, wenn das Geschäft nach Vakationen bezahlt wird, nur eine halbe Vakation berechnet werden.

Die Bestimmungen dieses Art. finden bei vormundschaftlichen Verhandlungen keine Anwendung.

Art. 16. Für Geschäfte, für welche nicht eine Gebühr ausdrücklich bewilligt ist, darf nichts gefordert und nichts angenommen werden; insbesondere ist für Papier zu Urchriften und Ausfertigungen, sowie für die zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Utensilien, z. B. Siegellack, nichts zu berechnen.

Art. 17. Hinsichtlich der Gebühren und Reisekosten in Strafsachen und der Gebühren für Mobilien-Versteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die bis dahin geltenden Vorschriften in Betreff des Armenrechts, namentlich auch in Vormundschaftsachen, kommen ferner in Anwendung.

Art. 18. Die Friedensgerichtsschreiber müssen bei Strafe von 1 bis 5 Thalern für jede Unterlassung unter allen Urchriften und Ausfertigungen die Gebühren und Reisekosten mit Angabe des Art. der Tax-D. vollständig verzeichnen und deren erfolgte Zahlung auf den Ausfertigungen bescheinigen.

Art. 19. Der Landgerichtspräsident kann die berechneten Gebühren, wenn sie übermäßig erscheinen, auf Antrag der Beteiligten oder des Oberprokurators und selbst von Amtswegen, nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung der Liquidanten ermäßigen.

Die Verfügung des Präsidenten ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Das Disziplinarverfahren in geeignetem Falle wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 20. Die Liquidation der Gebühren kann auf den Antrag der Berechtigten von dem Landgerichts-Präsidenten exekutorisch erklärt werden. Das Exekutorium ist in Urchrift vollstreckbar.

Art. 21. Alle diesem G. entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Art. 1. bis 20. und Art. 151. Nr. 5. des Civil-Kostentarijs v. 16. Febr. 1807, die Gebührenartare zur Subhastations-D. v. 1. Aug. 1822, der §. 10. des G. v. 23. April 1824 über die Einregistrierung, die Kabinettsordre v. 28. April 1832, betr. die Gebühren für kommissarische Aufträge der Friedensgerichte, sind aufgehoben, soweit sie die Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber betr. Wo in einzelnen Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die Bestimmungen des gegenwärtigen G. an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Mai 1859.

(L. S.)

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

G. v. 23. Mai 1859, betr. die Zulässigkeit des Personal-Arrestes und des Manifestationseides bei Exekutionsvollstreckungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.¹⁾

[G.S. 1859. S. 317. Nr. 5079.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm 2c. 2c., Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Der Personalarrest als Exekutionsmittel ist, abgesehen von Wechselfachen, rücksichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, gegen Personen beiderlei Geschlechts dann zulässig, wenn bei Vollstreckung der Exekution in das Vermögen, nach dem Verichte des Exekutors entweder keine zur Beschlagnahme geeignete oder zur Befriedigung des Gläubigers genügende Vermögensstücke vorhanden sind. Wendet der Schuldner ein, daß er noch andere Vermögensstücke besitze, aus welchen die völlige Befriedigung des Gläubigers erfolgen könne, so hemmt dieser Einwand die Exekution nur dann, wenn derselbe durch Urkunden, Eideszuschreibung oder Zeugen, deren Abhörnung kein Hinderniß entgegensteht, sofort liquide gemacht werden kann.

Ueber diesen Einwand wird nach §. 2 der B. v. 21. Juli 1849 verfahren. Wird derselbe erwiesen, so ist auf Aufhebung, anderenfalls auf Vollstreckung des Personalarrestes zu erkennen.

§. 2. Wechselfuldner dürfen nicht über fünf Jahre, andere Schuldner nicht über ein Jahr im Personalarrest gehalten werden.

Eine Verlängerung der Haft über diesen Zeitraum hinaus findet nur Statt, wenn ein Gläubiger nachweist, daß er durch fortdauernde Gefangenschaft des Schuldners zu seiner Befriedigung gelangen werde. Das Gericht entscheidet darüber durch ein Dekret.

Wegen Schulden, welche vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf und Einem Jahre entstanden sind, darf der Schuldner nicht wieder zur Schuldhaft gebracht werden.

§. 3. Auch der zur Leistung einer Handlung Verurtheilte kann dazu durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer angehalten werden, wenn die Handlung nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten abhängt.

§. 4. Gegen die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden aktiven Civil- und Militärbeamten und Geistlichen, ferner gegen die auf Pension und Wartegeld gesezten Beamten- und Militärpersonen während der Dauer ihrer kommissarischen Beschäftigung findet der Personalarrest nur Statt:

- 1) wegen Wechselfulden und
- 2) um sie zu einer Handlung zu nöthigen.

Gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, ist derselbe nur in dem vorstehend unter Nr. 2. gedachten Falle zulässig.

§. 5. Wenn gegen den Schuldner die Mobilien-Exekution fruchtlos vollstreckt oder gehemmt worden oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobilien nicht werde befriedigt werden, so kann der Gläubiger zum Zwecke der Ermittlung der Vermögensobjekte verlangen, daß der Schuldner ein Inventarium über sein gesamntes Vermögen lege und den Manifestationseid dahin leiste:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wißentlich nichts verschwiegen habe.

Der Schuldner kann dazu durch Personalarrest angehalten werden.

§. 6. Der Schuldner ist vom Personalarreste befreit, wenn er nachweist, daß derselbe für sein Leben oder seine Gesundheit eine nahe und erhebliche Gefahr herbeiführen werde und entscheidet das Gericht darüber durch ein Dekret.

Erkrankt der Schuldner in dem Gefängnisse dergestalt, daß sein ferneres Verbleiben in demselben eine gleiche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit befürchten läßt, so ist er auch gegen den Willen des Gläubigers sofort zu entlassen. Die bis zur Entlassung aufgelaufenen Kurkosten muß der Gläubiger vorstrecken.

1) Vgl. G. v. 29. Mai 1868 (B.G., 1868, S. 237.)

§. 7. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Kosten der Alimentation des Schuldners im Gefängnisse vorzuschießen; er kann jedoch verlangen, daß der Schuldner im Gefängnisse zu solchen, von ihm anzuweisenden Arbeiten, welche dem Stande und den Verhältnissen des Schuldners entsprechen, angehalten werde und dadurch seinen Unterhalt, soweit möglich, selbst verdiene.

§. 8. Dies G. findet auch auf die bereits rechtskräftig entschiedenen Prozesse Anwendung, aus welchen die Exekutionsvollstreckung noch zulässig ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 23. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

Merh. Erl. v. 28. Mai 1859, betr. die Anwendung der Merh. Ordre v. 3. Mai 1821 wegen Ausnahme der Staatsschuld-scheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Merh. Erl. v. 28. Mai 1859 anzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thalern.

[G. S. 1859. S. 279. Nr. 5073.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 27. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821, betr. die Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit (G. S. S. 46), auf die in Gemäßheit des G. v. 21. Mai d. J., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und der Marine-Verwaltung (G. S. S. 242), durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigte Staatsanleihe von dreißig Millionen Thalern und die über diese Anleihe auszufertigenden Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 28. Mai 1859.

Zu Namen Sr. Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Kürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 11. Juni 1859, betr. das Ersatzwesen der Marine.

[G. S. 1859. S. 338. Nr. 5083.]

Einverstanden mit dem, gemeinschaftlich von den Ministern des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Krieges und von der Admiralität erstatteten Berichte v. 31. Mai d. J. will Ich dem Erlasse v. 4. April 1854, betr. das Ersatzwesen der Marine, insoweit derselbe mit der von mir unterm 9. Dez. d. J. genehmigten Militär-Ersatz-Instruktion nicht in Widerspruch steht, eine weitere Gültigkeit auf drei Jahre geben.

Mein gegenwärtiger Erl. ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1859.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Bonin. Schröder.
An die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Krieges und an die Admiralität.

G. v. 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Ländern.

[G. S. 1859. S. 325. Nr. 5082.]

Zu Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm v. c. Regent, verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 1. In den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Ländern, kann jeder Eigenthümer, welcher sein Grundstück entwässern

oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen.

§. 2. Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks angeführt werden, wo sie dem Eigenthümer des selben, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten lästig ist. Durch Gebäude, nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen, kann das Recht (§. 1.) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

Einer vorhandenen gewerblichen Anlage darf durch die Entwässerungs-Anlage das zum Betriebe des Werkes in dem bisherigen Umfange notwendige Wasser nicht entzogen werden.

Eine Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich der Besitzer gefallen lassen.

§. 3. Der Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage durchschnittenen Grundstücks kann deren Mitbenutzung in Anspruch nehmen. Dasselbe Recht steht unter den Bedingungen des §. 1. auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, insoweit er Nutzen davon zieht, leisten und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen.

Wenn die Servitut später den Eigenthümer des belasteten Grundstücks an nützlichen Verbesserungen hindert oder ihn sonst mehr als Anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage an eine andere Stelle auf seine Kosten vornehmen, falls dadurch die Ausübung der Servitut nicht wesentlich erschwert wird.

§. 4. In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Bezirksregierung — nach Anhörung der Beteiligten und nach vorheriger Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien — mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

1. über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in §§. 1—3. erwähnten Rechte in Anspruch genommen werden können, über den Entwässerungsplan, sowie über die Art und Weise der Ausführung und späteren Abänderung der Anlagen;
2. wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind (§. 3.), über den Beitrag eines Jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils;
3. desgleichen über die künftige Unterhaltung alter Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind. Wenn dabei die Unterhaltung denjenigen verbleibt, welcher den alten Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, so muß bei Bestimmung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach deren Zustellung an die Beteiligten Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

§. 5. Mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg wird von der Bezirksregierung die zu gewährende Entschädigung festgestellt, auf Grund einer Schätzung durch Sachverständige, welche die Regierung ernannt, wenn sich die Beteiligten über deren Person nicht geeinigt haben. Insofern die Beteiligten sich nicht einigen, können die sachkundigen Kommissarien, welche die Untersuchung des Entwässerungsplanes bewirken, zugleich mit der Abschätzung der Entschädigungen beauftragt werden, wenn die Regierung das für angemessen erachtet.

Die Regierung kann die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklären und eine nähere Feststellung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten. Die nähere Feststellung muß aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen.

Sie kann die Ausführung der Anlage, der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet, gegen Zahlung oder Deposition der vorläufig festgestellten Entschädigung gestatten.

Entsteht über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, so ist bei Feststellung der Entschädigung der bisherige Besitzstand oder auch das Maß der Berechtigung, soweit solche nach dem Ermessen der Regierung nachgewiesen ist, vorbehaltlich des Rechtsweges, zum Grunde zu legen.

Die Regierung kann aber auch in solchem Falle das weitere Verfahren so lange aussetzen, bis darüber von den Gerichten rechtskräftig entschieden ist.

§. 6. Gegen das Resolut der Regierung, welches die Entschädigung feststellt, ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Beteiligten die Betretung des Rechtsweges bei dem ordentlichen Gericht der belegenen Sache zulässig. Wird innerhalb dieser Frist die Klage von der einen Partei beim Gericht angestellt, so kann die Gegenpartei im Wege der Widerklage die Abänderung der Entscheidung der Regierung auch ihrerseits noch nach Ablauf von sechs Wochen geltend machen.

§. 7. Wenn durch eine Entwässerungs-Anlage Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, so bestimmt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche Regierung das Verfahren zu leiten und die Entscheidung abzufassen hat.

§. 8. Die Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörde werden ebenso aufgebracht, wie die Kosten der Anlage. Die Kosten der Rekurs-Instanz, sowie des gerichtlichen Verfahrens, treffen den unterliegenden Theil nach Verhältnis der Sunkumbenz.

§. 9. Das G., betr. das für Entwässerungsanlagen auszuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren v. 23. Jan. 1846 (G. S. S. 26.) wird in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen für anwendbar erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Hohenzollernschen Lande.

§. 10. Rücksichtlich der Hohenzollernschen Lande sollen die in den Abschnitten X. (§§. 23—27. einschließl.), XI. (§. 28.) und die in den daselbst unter Nr. 6. bezogenen Abschnitten II. (§§. 5—7. einschließl.), III. (§. 8.) und IV. (§. 9.) enthaltenen Vorschriften der Mühlen-O. für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen v. 8. Nov. 1845 (G. S. für dasselbe Bd. VII. S. 157 u. f.), soweit sie dort noch Gültigkeit haben und mit dem gegenwärtigen G. nicht im Widerspruch stehen, fortan auch in dem Gebiete des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen Anwendung finden.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist dem gegenwärtigen G. beigelegt.

§. 11. In Ansehung der Räumung der Gräben und anderer Wasserabzüge werden die Bestimmungen der Mühlen-O. v. 8. Nov. 1845 dahin erweitert, daß überhaupt Jeder, welchem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besizer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört dabei lediglich zur Kognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich denselben unbedingt unterwerfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann Hollweg.

Mühl-Ordnung

für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen.

2c. 2c.

X. Von den zum Treiben der Werke dienenden Gewässern.

§. 23. Diejenigen Gewässer, Flüsse, Bäche, Kanäle, Teiche und sonstige Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeilicher Aufsicht und ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen von keiner Seite Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen getroffen werden.

§. 24. Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühle dienenden Gewässer nur in der Art und Ausdehnung benutzen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benutzung des Wassers darf niemals zum Nachtheile des Güterbesizers und der Gewerbsberechtigten, die im Wasserbereiche des Mühlenwassers liegen, ausgedehnt werden. Auch die rechtsbegründete Benutzung des Wassers von Seiten des Müllers soll, so viel thunlich,

dergestalt geschehen, daß die übrigen Beteiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbsbetriebes des Müllers möglich ist.

§. 25. Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der übrigen Beteiligten in eine solche Kollision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vorerst auf die vorliegenden Privatrechtsverhältnisse zu sehen und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeibehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der anderen Beteiligten den Vorzug verdiene und bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem anderen zu leisten hat, wenn nach Befund der Umstände eine solche Entschädigung überhaupt stattfindet.

§. 26. Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu sein, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehenden Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgelegte Polizeibehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gange beeinträchtigt werden könnte.

§. 27. In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle werden folgende Vorschriften gegeben:

1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen und die Müller dürfen das Wässern den dazu berechtigten Gutsbesizern nicht eigenmächtig wehren.

Es sollen daher da, wo Kollisionen und Streitigkeiten deshalb zu fürchten sind, eigene polizeiliche Vorschriften für die Wässerung erlassen werden.

2) Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten und zu gehöriger Zeit gepuht und ausgeschoben werden.

Auch hierüber muß die Lokal- und Bezirksbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen und in solchen die wechselseitigen Berechtigungen und Interessen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

3) Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es sei unter welchem Vorwand es wolle.

Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen und über den Vollzug zu wachen.

4) Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben.

Die Bezirkspolizeibehörden erlassen darüber die erforderlichen Anweisungen.

5) Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen, sondern muß denselben den freien Lauf soweit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten.

Das Weitere kommt unter §. 28. bei dem Eichpfahl vor.

6) Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder freifließen zu lassen, so darf er dies nicht plötzlich ins Werk setzen, falls für einen unteren Müller oder für sonst Beteiligte nachtheiliger Effekt entstehen könnte, sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen.

Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten und er wird noch gestraft.

7) Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt und dessen Geschwindigkeit oder Gefälle vermindert wird.

8) Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen, so darf dieses nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen, sondern es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.

9) Wenn eine Mühle Mangel an Wasser leidet, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte dritter Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betr. Polizeibehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Konsumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beihilfe an Handen gehen.

10) Wie in einem Mühlbach ein disponibles Gefälle vorhanden ist,

oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der Polizeibehörde zum Vortheil aller derjenigen Mühleneigenthümer, die sich dem Unternehmen anschließen, vollzogen werden können.

- 11) Aus keinem Fluß oder Bach oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrotechnische Prüfung aller Umstände und polizeiliche Erlaubniß.
- 12) Wo ein Haupt-Ableitungskanal aus einem größeren Fluß eingerichtet wird oder schon besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Oberaufsicht der Landesregierung. Dieselbe hat eine genaue Instruktion zu ertheilen über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanals behandelt werden soll, damit die jenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden und sowohl die daran zu errichtenden Gewerke als die Güterbesitzer den möglichsten Vortheil daraus ziehen.

Wo dergleichen schon Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instruktionen revidirt, verbessert und diejenigen Einrichtungen getroffen werden; welche den Vollzug sichern.

- 13) Wo in einem Fluß oder Bach Flößerei oder Fischerei getrieben wird, sollen besondere Regulative deshalb von den betr. Behörden entworfen werden, insofern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen oder deshalb Streitigkeiten bestehen.

Wenn das Wasser in einem Mühlbach eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergeländer übersteigt und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf, sondern auch sämtliche Mühl-schützen zu ziehen; da wo eine Fluthschleufe im Einlaßwehr besteht, ist das Dessnen derselben mitbegriffen.

Da in den meisten Fällen die Öffnung der Fluthschleufe, bei zweckmäßiger Einrichtung, zu Abwendung von Ueberschwemmungen hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, welches neu erbaut oder von Grund aus reparirt wird, mit einer oder nach Erforderniß mit mehreren Fluthschleufen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die Bezirkspolizei-Obrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehen muß und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

XI. Von dem eigentlichen Wasserbau der Mühle, der Eiche und dem laufenden Geschirr.

§. 28. Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach den Regeln der Kunst also konstruirt sein, daß mit seiner Beihülfe die für eine Mühle disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesetzt wird, daß dadurch die größtmögliche Wirkung auf die Bewegung des Mühlwerks hervorgebracht und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freie Lauf gelassen wird.

Aus diesem obersten Grundsatz folgen für die Konstruktion der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Benutzung folgende Regeln:

- 1) Der Koft des Wasserbaues ist vollkommen wagrecht zu halten. Der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen und darf nicht aufgesüttert sein; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbholles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gefeilt werden kann.
- 2) Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schutz- und Stellbretter darf kein Aufsatz gemacht werden.
- 3) Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl (Eiche) vorhanden sein. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserpiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlkanal spannen darf, ohne daß dadurch Verletzung wohlervorbener Rechte anderer Betheiligten veranlaßt würde. Er muß an einer Stelle errichtet sein, wo er leicht beobachtet werden kann.
- 4) Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Veränderung des Eichpfahls beigeheßen lassen.
- 5) Sobald eine Veränderung des Eichpfahls, es mag dieselbe durch zufälliges Verrücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Verschlammen oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen sein, stattfindet, muß der Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten.

Er darf für sich keine Arbeit an demselben machen lassen und würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt.

- 6) Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen wird — es mag solche in Verletzung, Ausbesserung, Berichtigung oder neuer Einrichtung bestehen — soll unter Aufsicht der Obriegkeit mit Beobachtung der oben §§. II., III. u. IV. gegebenen allgemeinen Vorschriften vorgenommen und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Protokoll verfaßt werden. Dieses Protokoll ist in dreifacher Urschrift auszufertigen. Eine Urschrift wird bei den Amtsakten aufbewahrt, die zweite wird bei den Akten der betreffenden Gemeinde registriert. Die dritte Urschrift wird dem Müller oder Mülheneigenthümer zugestellt. Jeder der übrigen Interessenten hat das Recht, auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu verlangen.

- 7) Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen Werke oder Bezeichnung des Wasserpiegels muß nach den Regeln der Kunst und nach den besonderen Vorschriften der Experten höchst genau und also hergestelt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewalt-sames Einwirken und Zerstoren durch Zeit und natürliche Gewalt gesichert ist.

Er ist auf einen ausgepfasterten Koft zu stellen und zu verbürgen. Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer eisernen, unverrückbaren Kappe zu versehen.

- 8) Da wo ein Eichpfahl nicht sichtlich angebracht werden kann, wird unter der unten bei Nr. 9. folgenden Bedingung gestattet, an dem Mühlengebäude oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen. Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar und muß so beschaffen sein, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht möglich ist.

Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten oder das Mühlengebäude selbst von Lüdern errichtet ist.

- 9) Damit bei entstehenden Streitigkeiten, bei erfolgter Verrückung der Eiche oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserpiegel desto leichter und sicherer wieder gefunden werden könne, ist es rätlich und für die Bewilligung unter Nr. 8. unerläßlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest und von dem Mühlwerke ganz unabhängig sind, somit den Wasserpiegel zu beurkunden und darüber die Nr. 6. angegebene Protokolle zu verfassen.

- 10) Es ist zwar zu unterstellen, daß die Müller ihres eigenen Vortheils wegen darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten werden, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Kübeln u. s. w. bemerklich sein werde. Man will aber dieselben nicht allein hierauf besonders aufmerksam, sondern auch verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß die Konstruktion der Wasserräder, die Breite der Bette- und die Richtung der Kübel bei oberflächlichen Mühlen in richtigem Verhältnis zum Getriebe der Mühlen stehen und daß dieselben stets in gehörigem Stand erhalten werden.

- 11) Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Bette- räche. Diese müssen nicht allein in gehörigem Verhältnisse zur Breite der Wasserräder errichtet sein, sondern es muß auch das ganze Gerinne fest verbiebelt sein, damit nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe.

- 12) Das Nämliche gilt von den Rinne, welche das Wasser auf die oberflächlichen Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zu viel Wasser unbenutzt bleibe.

- 13) Radstuben sollen alsdann bedeckt und eingewandert konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich ist, eine Mühle gänzlich gegen das Erfrieren zu sichern.

Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maßregeln vorzuziehen, damit die Abwendung des Frostes auf eine solche Art geschehe, daß keine Gefahr vom Feuer zu fürchten ist.

Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung gegen das Erfrieren der Mühlräder nicht eintritt oder vergeblich sein würde, da bleibt es dem Müller überlassen, entweder eine Radstube zu errichten oder sonst vorzuziehen, was er für vortheilhaft hält.

- 14) Es ist zweckmäßige Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Anpülen des Wassers am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Bette- räche, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Auspfastern dieses Gerinnes unter dem Bohlergerüst und sorgfame Konstruktion der Fundamente und Mauern des Mühlgebäudes und des Wasserbaues wird die nöthige Sicherheit gewähren.

- 15) Bei jeder Mühle muß der Wasserbau so konstruirt sein, daß derjenigen Wassermasse, welche der Müller nach seinem Eichpfahl für

sich nicht zu benutzen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige ungeförte Abfluß gelassen und auch für den Fall übergroßen Wassers demselben der nöthige freie Lauf gesichert sei. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe und Abzugsrinnen von Eis frei zu halten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

II. Von Veränderung, Erweiterung und Reparatur bestehender Mühlen.

§. 5. An bereits bestehenden Mühlen und den damit in Verbindung stehenden Wasserleitungen darf keine wesentliche Veränderung ohne vorgängige Anzeige bei dem Bezirksamte und eingeholte Genehmigung der Landesregierung weder von dem Besitzer und Eigenthümer der Mühle, noch von anderen Personen vorgenommen werden.

§. 6. Als wesentliche Veränderung sind folgende Fälle zu betrachten:

- a) jede Zuleitung oder Ableitung des Wassers aus einem Fluß oder Bach, welcher vorher nicht zum Betrieb bestehender Mühlen oder anderer Werke benutzt worden ist;
- b) jede Veränderung der Ufer des Mühlbachs, welche nicht auf normalmäßige Räumung (Säuberung) desselben Bezug hat;
- c) jede neue Aufdämmung und Veränderung einer bestehenden derartigen Einrichtung an den Ufern der Mühlbäche;
- d) jede Veränderung des Einlaßwehrs oder der Einlaßschleuse, des Ueberfallwehrs oder der Uebereiche und des Leerlaufs, sowohl rücksichtlich der Höhe als der Lichtweite;
- e) jede Veränderung am Eich- und Mahlpfahl;
- f) jede Veränderung am Fachbau und der Stichbrücke oder Stichprüfste;
- g) jede Errichtung eines neuen Mahlgangs, sie mag durch Vorlege oder durch Einsetzen eines neuen Wasserrades geschehen;
- h) jede Verwandlung einer Mahlmühle in eine Mühle für ein anderes Gewerbe.

§. 7. Hingegen ist jede Verbesserung des laufenden Geschirrs und des gehenden Zeugens der Mühle, sie möge in der Vervollkommnung des Ganzen oder einzelner Theile desselben bestehen, gleich gewöhnlichen Reparationen anzusehen.

III. Wiederherstellung der Mühlen und der dazu gehörigen Wasserwerke.

§. 8. Wird eine Mühle wegen Baufähigkeit neu erbaut oder von einer Stelle auf eine andere veretzt, wird ein baufälliger Wasserbau entweder ganz oder theilweise neu hergestellt, so kann dies nur nach eingeholter Erlaubniß der Landesregierung geschehen, welche dafür Anordnungen zu treffen hat, daß keine Veränderung des vorherigen Rechtszustandes stattfindet.

IV. Öffentliche Verkündung der nachgesuchten Anlagen neuer Mühlen und der beabsichtigten Veränderungen an Mühlen.

§. 9. Damit die in I. u. II. genannten Unternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Beteiligten kommen, muß das Vorhaben eines solchen Unternehmens mit Anberaumung einer Frist zur Anmeldung der etwaigen Einwendung öffentlich verkündet werden.

Diese Verkündung soll nicht nur in das Verordnungs- und Anzeigebblatt aufgenommen werden, sondern auch auf die jeden Orts herkömmliche Weise in der betr. Gemeinde und in denjenigen inländischen Gemeinden geschehen, welche mit ihren Markungen an die Markung der fraglichen Gemeinde angrenzen.

Wenn dabei Territorialverhältnisse in Betracht kommen, so hat das Bezirksamt hierüber besonderen Bericht an die Landesregierung zu erstatten.

Die geschehene Verkündung ist urkundlich zu den Akten zu beschreiben.

Allerh. Erl. v. 1. Juli 1859, betr. die Auflösung der königlichen Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

[G.S. 1859. S. 356. Nr. 5091.]

Auf den Bericht v. 27. Juni d. J. genehmige Ich, daß mit dem 1. Aug. d. J. die durch den Erlaß v. 4. Sept. 1856 (G.S. 1856 S. 804) zu Kreuznach eingesetzte Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn aufgelöst und alle Rechte und Obliegenheiten, welche derselben in Gemäßheit des Vertrages wegen Ueberlassung des Baues und Betriebes der Rhein-Nahe Eisenbahn an den Staat v. 18. Juni 1856 (G.S. 1856 S. 802 u. 803) zustehen, insbesondere auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft bis auf

Weiteres der Direktion der Saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn von jenem Zeitpunkt ab den Namen „Königliche Eisenbahndirektion“ führen soll.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. Berlin, d. 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859, betr. die Anwendung der Allerh. Ordre v. 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldsscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des G. v. 7. Mai 1856 und des Allerh. Erl. v. 3. März 1857 zum Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Thln. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

[G.S. 1859. S. 393. Nr. 5103.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 27. Juni d. J. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (G.S. S. 46), betr. die Annahme von Staatsschuldsscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des G. v. 7. Mai 1856 (G.S. S. 402) und des Erl. v. 23. März 1857 (G.S. S. 753) zum Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Thln. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmungen durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859, betr. das Verfahren bei der Konzeßionierung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.

[G.S. 1859. S. 394. Nr. 5104.]

Einverstanden mit der in dem Berichte des Staatsmin. v. 29. Mai d. J. entwickelten Ansicht bestimme Ich unter Aufhebung der Ordre v. 5. Jan. 1847 (G.S. 1847. S. 32), daß fortan die Erörterung der Bedürfnisfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuer-Versicherungsgesellschaften nicht mehr eintreten soll, gleichviel, ob es sich um die Konzeßionierung und resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt. In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen jedoch die fortan zu konzeßionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzeßionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betr. öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermeßnen derselben abhängig gemacht ist. — Darüber, wann und nach Befinden unter welchen Modifikationen den fortan zu konzeßionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungsgesellschaften und den neu zu errichtenden Agenturen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll, behalte Ich Mir auf den weiteren Bericht des Staatsmin. die Entscheidung vor.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, d. 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859, betr. die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

[G.S. 1859. S. 421. Nr. 5112.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 1. d. M. bestimme Ich, daß die durch den Erlaß v. 21. Mai 1850 (G.S. S. 334) angeordnete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, nachdem dieselbe ihre Aufgabe erfüllt, jetzt wieder aufgelöst und daß fortan die obere Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken von dem Finanzminister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar geführt werde. — Die genannten beiden Minister sind mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragt und haben den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem dieselbe in Wirklichkeit tritt.

Dieser Mein Erl. ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, d. 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell.
 v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
 v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
 v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1859, betr. das Reffortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

[G.S. 1859. S. 535. Nr. 5137.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 23. Aug. d. J. genehmige Ich, daß die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsstoff der Regierungen in das der Provinzial-Schul-Kollegien übergehen, mit der Maßgabe, daß diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordnung betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der Geislichen zc. Angelegenheiten sie für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden.

Ostende, d. 26. Aug. 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
 Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

An das Staatsministerium.

W. v. 31. Aug. 1859, betr. den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preuß. Postbeamten.

[G.S. 1859. S. 447. Nr. 5122.]

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, auf Grund des Art. III. des G. v. 26. April 1851 (G.S. S. 181), auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die in Hamburg stationirten Preuß. Postbeamten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Berlin.

§. 2. Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstände geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Ostende, d. 31. Aug. 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
 Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.

Allerh. Erl. v. 2. Nov. 1859, betr. die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

[G.S. 1859. S. 560. Nr. 5146.]

Auf den Antrag des Staatsmin. in dem Berichte v. 15. Okt. d. J. will Ich die Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministe-

riellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen, welche nach Inhalt der Gesetze v. 20. März 1827 Nr. 3. u. v. 5. Juli 1847 §. 1. den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich überwiesen worden ist, hierdurch der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Innern übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 2. Nov. 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
 v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
 v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

An das Staatsministerium.

W. v. 19. Dez. 1859, betr. die Großherzogl. Sächsischen und die Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaschen Kassenanweisungen.

[G.S. 1859. S. 580. Nr. 5158.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, in Gemäßheit im 3. Absatz des §. 4. des G. v. 14. Mai 1855 (G.S. 1855. S. 307) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsmin., in Versolg der Ordre v. 20. Dez. 1858 (G.S. 1858. S. 623), was folgt:

Das G. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergelbes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung auf Grund des G. v. 27. Aug. 1847 in Umlauf gesetzten, sowie mit den in Stelle derselben nach dem Gesetz v. 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen oder mit den von der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaschen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha

ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis auf Weiteres außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 19. Dez. 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
 Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
 v. Noon.

1860.

Allerh. Erl. v. 27. Febr. 1860, betr. die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1860. S. 90. Nr. 5190.]

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht v. ^{31. Dez. 1858.} _{10. Jan. 1860.} bestimme Ich, um die bereits durch die Ordre v. 29. Juni 1850 eingeleitete, jedoch nur zum Theil in das Werk gesetzte Einführung einer kirchlichen Gemeinde-D. in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Hülfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, zum Abschluß zu bringen und dadurch einen weiteren Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche anzubahnen, hierdurch Folgendes:

- 1) In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten.
- 2) Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens dreißig Jahre alt, von unbescholtenem Ruf und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers zu einem Kollegio vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen,

bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so führt der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste den Vorsitz, während die übrigen dem Kollegio als Mitglieder — Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen mit bloß beratender Stimme — angehören.

- 3) Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-D. v. 29. Juni 1850 §. 7 vorgeschriebenen Weise. Als Ausnahme kann unter besonderen Umständen an die Stelle der Wahl bei der ersten Begründung, auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, die Denomination durch den Superintendenten treten, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinde, wegen Mangels der in Nr. 2. aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit Einspruch zu erheben. Diese Ausnahme kann jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, unter Bestimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, stattfinden. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchen-Vorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung, aus der Zahl der qualifizirten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden.
- 4) Der neu gebildete kirchliche Gemeindevorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeinethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchen-Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.
- 5) Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen, in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommenen Kirchenvorsteher — N.N. Th. II. Tit. 11. §§. 619—621. — fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Verwenden.
- 6) Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amtes und die Gerechtsame des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die den einzelnen Gemeindegliedern und der Gemeinde im Ganzen bei Pfarrbesetzungen zustehenden Berechtigungen. Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert.
- 7) Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß zu nehmen und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Konsistorium Rekurs einzulegen.
- 8) Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreis-synoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreis-synoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichts-befugnissen, die Wahrnehmung der den beteiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, sowie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zuzuwenden sein.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Meiner Ordre, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, das Weitere anzuordnen und erwarte Ich von denselben um so mehr eine kräftige Förderung dieser Angelegenheit, als Ich, wie Ich bereits in Meiner Ordre v. 2. Aug. 1858 dem Evangelischen Ober-Kirchenrath eröfnet habe, in der Durchführung der kirchlichen Gemeinde-D. die wesentliche Vorbedingung für die der Landeskirche zu wünschende und von ihr zu erstrebende größere Selbstständigkeit erkenne.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 27. Febr. 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Band III.

G. v. 12. März 1860, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande.

[G.S. 1860. S. 97. Nr. 5192.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die V. v. 6. Juli 1845 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt (G.S. S. 483), tritt auch für die Hohenzollernschen Lande in Kraft.

§. 2. An die Stelle des im §. 7. Absatz 1. der gedachten V. bestimmten Zeitpunktes tritt der 31. Dec. 1860.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Koon.

G. v. 19. März 1860 wegen Abänderung der §§. 68. u. 69. und Ergänzung des §. 72. des G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

[G.S. 1860. S. 98. Nr. 5193.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm u. u. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 69. des G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende Vorschriften.

§. 2. Wenn die Auseinandersetzungsbehörde eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 23. bis 25. des G. v. 2. März 1850) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhörung der Bezirksregierung und ohne Zuziehung der Distriktskommission befugt.

Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini Marktpreise maßgebend.

§. 3. Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfnis dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens zehn Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf den im §. 67. des G. v. 2. März 1850 bezeichneten Wege; jedoch wird die Wahl der Mitglieder der Distriktskommission (§. 68. l. c.) der Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.

§. 4. Was im §. 72. des G. v. 2. März 1850 in Bezug auf die erste Festsetzung der Normalpreise verordnet worden ist, das gilt auch für den Fall der Revision der Normalpreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 19. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Koon.

G. v. 26. März 1860, betr. die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen.¹⁾

[G.S. 1860. S. 113. Nr. 5199.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm u. u. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

¹⁾ Vergl. Münzgesetz v. 9. Juli 1873. (G.S. S. 233).

§. 1. Das Pfund, wie solches durch das G., betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts v. 17. Mai 1856 (G. S. 1856. S. 545 u. f.) festgestellt worden ist, soll auch in den Hohenzollernschen Landen die Gewichtseinheit bilden.

§. 2. Hundert Pfund (§. 1.) machen einen Zentner und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3. Das Pfund wird in zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Nichtpfennige eingetheilt.

§. 4. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht Statt.

§. 5. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Zewelengewicht findet ebenfalls ferner nicht Statt, dagegen bewendet es hinsichtlich des Münzgewichts bei den Vorschriften des Gesetzes über das Münzgewicht v. 5. Mai 1857 (G. S. S. 325).

§. 6. Andere als diesem G. entsprechende Gewichte dürfen weder von den Eichungsbehörden gestempelt, noch auch, bei Vermeidung der in den Gesetzen gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen, im Verkehr angewendet werden. Gewichte, welche von einem Königl. Württembergischen Pechtante geicht und mit dessen Stempel versehen sind, werden, sofern sie diesem G. entsprechen, den mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes versehenen Gewichten gleich geachtet.

§. 7. Bei dem Verkauf des Salzes, sowie bei Abmessung der in §. 5. des G. v. 13. Dez. 1858, betr. die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen (G. S. 1858. S. 606), angedrohten Strafen kommt das im gegenwärtigen G. vorgeschriebene Gewicht ebenfalls in Anwendung, dergestalt, daß der bisher für Einhundert, beziehungsweise für Ein Pfund des früheren Gewichts festgesetzte Betrag fortan für Einhundert, beziehungsweise für Ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

§. 8. Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 3. u. 5. bis 7. treten mit dem 1. Juli 1860 in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4. in Kraft treten soll, wird durch Königl. Verordnung festgesetzt werden.

§. 9. Mit dem Eintreten der Bestimmungen dieses G. treten die denselben zuwiderlaufenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der W. der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung v. 3. Nov. 1840 (Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen von 1840. Nr. 45), der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen B. v. 6. Juli 1825 unter Nr. 6. und der §§. 9., 21. u. 22. der Maß- u. D. für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Juli 1825 (Sammlung der Gesetze und B. für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Bd. 2. S. 178 u. 182) außer Kraft.

§. 10. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der Finanzminister, wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 26. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Muerwald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.

Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

v. Noon.

B. v. 27. März 1860 wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preuß. Auseinandersetzungs-Behörden.

[G. S. 1860. S. 183. Nr. 5214.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, auf Grund des G. v. 26. April 1851, Art. III. Nr. 2. (G. S. 1851. S. 183), was folgt:

§. 1. Die Preuß. Beamten, welche in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt stationirt sind, um die Gemeinheitsheilungs- und Ablösungsgeschäfte in diesen Ländern in Gemäßheit der darüber bestehenden Staatsverträge zu bearbeiten, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Merseburg haben, jedoch unbeschadet der Kompetenz, welche den Gerichten der genannten Staaten nach der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse:

a) vom $\frac{9.}{27.}$ Sept. 1840 (G. S. 1840. S. 250),

b) vom $\frac{18.}{5.}$ Nov. 1843 (G. S. 1844. S. 1),

c) vom $\frac{12.}{8.}$ Aug. 1840 (G. S. 1840. S. 239),

über die bezeichneten Beamten zusteht.

§. 2. Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 27. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Schleinitz. Graf v. Pückler.

G. v. 16. April 1860, betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg.

[G. S. 1860. S. 165. Nr. 5211.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Westphalen, sowie der zu einem Konvente vereinigt gewesenen Kreisstände, der Kreise Rees und Duisburg, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1. In der Provinz Westphalen und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluß der Landestheile des Herzogthums Westphalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat, gilt unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem A. L. N. geregelt ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 2. Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormalis unmittelbaren Deutschen Reichständischen Familien angehört; rücksichtlich ihrer verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Außerdem verbleibt es bei der geschlichen Befugniß, die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschließen.

§. 3. Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich. Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu diesem Vermögen gehörende Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräußern oder zu verpfänden, sowie Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgäbers oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, aufzukündigen und einzuziehen.

Dagegen ist der Mann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über Immobilien oder das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen; dasselbe gilt von dem Verschanken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Mann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will.

Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertagsverträge), können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden.

§. 4. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1. wenn der Mann wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist; die Befugniß der Frau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens vom Vormundschaftsgerichte übertragen werden;

2. wenn wegen Abwesenheit des Mannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. In diesem Falle beginnt die Befugniß der Frau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgerichte ertheilt ist.

§. 5. Ist der Mann zur Untersuchung gezogen und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Frau von diesem Zeitpunkte ab berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Frau tritt ein, wenn der Mann zu einer längeren als dreimonatlichen Strafe verurtheilt ist und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafkraft beginnt.

§. 6. Bei nicht beerbter Ehe kann jeder Ehegatte für sich allein von Todes wegen über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen; bei beerbter Ehe dagegen können Verfügungen von Todes wegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden.

Ein jeder der Ehegatten ist bei beerbter Ehe befugt, auch durch einseitige letztwillige Verfügung die sofortige Schlichtung anzuordnen.

§. 7. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so hält in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als sein Eigenthum; die andere Hälfte, als Nachlaß des Verstorbenen, wird nach den Vorschriften des A.L.R. vererbt. Insbesondere kommen dabei die §§. 640. bis 643. Th. II. Tit. 1. des A.L.R. zur Anwendung. Auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, die nicht wegen ihres Erbrechts an seinem künftigen Nachlaß abgefunden sind, nehmen an dieser Erbschaft Theil.

Bei Vertheilung des Erbrechts der abgefundenen Kinder bleibt die Vorschrift des §. 644. Th. II. Tit. 1. des A.L.R. außer Anwendung.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt in allen Fällen, in welchen er mit anderen Verwandten, als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe, an dessen Nachlaß Theil nimmt, auf Lebenszeit der Nießbrauch an den Antheilen der Miterben.

Dieser Nießbrauch und die Hälfte der ihm selbst gebührenden Erbportion bilden den Pflichttheil, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schlichtung betreffenden Bestimmungen des §. 17., mit Ausnahme jedoch der den Kindern in den Fällen des §. 14. Nr. 2., 3. und 4. begelegten Befugniß, gleich falls Anwendung.

§. 8. An den nach dem §. 7. für die Stiefkinder auszusondernden Erbtheilen stehen dem überlebenden Ehegatten keine Rechte zu; die Stiefkinder müssen sich indessen auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber auf ihre Erbtheile Alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen ihren Geschwistern gegenüber zu konferiren schuldig sind.

§. 9. In Ansehung der gesetzlichen Rechte etwa vorhandener unehelicher Kinder wird durch die Bestimmungen der §§. 7. u. 8. nichts geändert.

§. 10. Mit den unabgefundenen eigenen Kindern steht der überlebende Ehegatte — sei es der Vater oder die Mutter — die Gütergemeinschaft fort, sofern nicht die sofortige Schlichtung von dem Verstorbenen letztwillig angeordnet worden ist.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem überlebenden Ehegatten allein nicht nur der Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber in demselben Umfange, wie solche dem Manne nach §. 3. während der Ehe zusteht.

Dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft. Von dem Erwerbe der Kinder fließt nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte der Gemeinschaft zu.

Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Uebertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde wenigstens der Werth des ihm nach §. 15. zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition aber außerdem seines Pflichttheils zugewendet werden. Hierbei kommen rückfichtlich der Festsetzung des Werthes der Landgüter, wo das G. v. 4. Juni 1856 (G. S. S. 550) gilt, die Bestimmungen dieses G. zur Anwendung.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder, letztwillig verfügen.

§. 11. Zur Vorlegung eines Inventars von dem gemeinschaftlichen Vermögen ist der überlebende Ehegatte, sofern er bloß mit eigenen Kindern konkurriert und mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt (§. 10.), nicht verpflichtet.

§. 12. Wenn die überlebende Ehefrau sich gegen die sonst eintretende Folge sichern will, daß ihr weiterer Erwerb von denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich verschafft ist, angegriffen werden könne, so muß dieselbe innerhalb einer gleichen Frist, wie sie den Erben zur Ueberlegung über den Antritt der Erbschaft und Niederlegung eines Inventars gewährt ist, ein Inventar von dem beim Tode des Mannes vorhanden gewesenem gemeinschaftlichen Vermögen gerichtlich niederlegen. Sie erlangt hierdurch den Gläubigern gegenüber in Beziehung auf dieses Vermögen alle Rechte und Pflichten eines Benefizialerben.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall der unbeerbten Ehe (§. 7.) in Ansehung des Antheils der Ehefrau an der Gemeinschaft.

§. 13. Dem überlebenden, die Gütergemeinschaft fortsetzenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schlichtung) zu verlangen.

§. 14. Zur Schlichtung verpflichtet ist der überlebende Ehegatte:

- 1) wenn er zu einer anderen Ehe schreitet;
- 2) wenn er wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Vormundschaft gestellt wird;
- 3) wenn ihm wegen seiner Abwesenheit ein Vormund bestellt wird;
- 4) wenn gegen ihn — er sei der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem A.L.R. den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben;
- 5) wenn der verstorbene Ehegatte die Schlichtung letztwillig angeordnet hat.

§. 15. Bei der Schlichtung und ebenso bei der nach dem Tode des Letztlebenden eintretenden Auseinandersetzung wird der den Kindern gemäß §. 7. gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen nach demjenigen Zustande des Vermögens festgesetzt, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Schlichtung, beziehungsweise des Todes des Letztlebenden, befindet. Jedes der Kinder muß sich dabei, sowohl dem schlichtenden Vater oder der Mutter, wie den Geschwistern gegenüber, Alles anrechnen lassen, was es nach den Gesetzen zu konferiren schuldig ist.

§. 16. An die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstorbenen Kindes treten bei der Schlichtung oder Auseinandersetzung (§. 15.) ausschließlich dessen Abkömmlinge und sein hinterlassener Ehegatte, soweit diesem letzteren ein Antheil an dem Nachlasse des Kindes gebührt.

Vor Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen und von Todeswegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil eines verstorbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Nachkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

§. 17. Bei der Schlichtung hat der überlebende Ehegatte die Befugniß, das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Theilnehmern gebilligt oder im Falle des Nichtverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist.

In den §. 14. unter 2., 3. und 4. bezeichneten Fällen geht die dem überlebenden Ehegatten beilegende Befugniß auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

Das Vormundschaftsgericht ist ermächtigt, für seine Pflegebefohlenen eine zwischen dem Vormunde und dem Uebernehmer zu Stande gekommene Vereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenstände auch ohne gerichtliche Taxe zu genehmigen.

Wo das G. v. 4. Juni 1856 (G. S. S. 550) gilt, hat es bei der Bestimmung des §. 9. desselben für den dort bezeichneten Fall sein Bewenden.

§. 18. Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Kinder von den Pflichten entbunden, welche anderen Erben zur Erhaltung ihrer Eigenschaft als Benefizialerben gesetzlich obliegen.

Bei Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Schlichtung (§§. 13., 14.) können sie innerhalb der gesetzlichen Erbüberlegungsfrist auf ihr Theilnahmerecht an der Gemeinschaft mit voller Wirkung gegen die Gläubiger durch Erklärung bei dem Gerichte verzichten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihnen das zum Zweck der Schlichtung gelegte oder gerichtlich aufgenommene Inventarium von dem Gerichte mitgetheilt oder, wenn dies nicht geschehen sein sollte, im Termine zur Schlichtung vorgelegt ist. Haben sie nicht verzichtet, so haften sie den Gemeinschaftsgläubigern stets, auch wenn kein Inventar gelegt ist, nur mit dem Betrage des ihnen zugefallenen Antheils.

§. 19. Der Mutter steht ebenso wie dem Vater nach der Schlichtung die Befugniß zu, den Nießbrauch des den Kindern zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit oder — sofern diese Fälle früher eintreten sollen — bis zu deren Verheirathung oder eigenen Wirthschaftseinrichtung zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Diese Befugniß tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn gegen den überlebenden Ehegatten — sei es der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem A.L.R. den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben (§. 14. Nr. 4.).

§. 20. In Ansehung der von den Eltern den Kindern zu gewährenden Ausstattung finden überall, wo dieses G. gilt, die Vorschriften des N.L.N. Anwendung.

§. 21. Das gegenwärtige G. tritt vom 1. Jan. 1861 ab an die Stelle der besondern Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche bisher in den oben (§. 1.) bezeichneten Landestheilen oder in einzelnen Distrikten und Orten derselben in Ansehung der Rechtsverhältnisse gegolten haben, über welche das gegenwärtige G. Bestimmung trifft.

Von jenem Tage an hört in Beziehung auf eben diese Rechtsverhältnisse auch im Herzogthum Westphalen, soweit daselbst bisher kein Totalrecht bestanden hat, sowie in dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und in den Grafschaften Wittgenstein Wittgenstein und Wittgenstein-Verleburg die durch das Publikations-Pat. v. 21. Juni 1825 §. 4. Nr. 3. (G.S. S. 153) angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des N.L.N. auf.

§. 22. Die aus Ehen, welche vor der Gültigkeit des gegenwärtigen G. geschlossen worden sind, bereits erstandenen oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse sind nicht nach diesem G., sondern noch ferner nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
 Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
 v. Noon.

G. v. 24. April 1860, betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer.

[G.S. 1860. S. 381. Nr. 5248.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedingenen Stärke dürfen, sofern die Ueberlieferung im Inlande stattfindet, zur Ermittlung des Alkoholgehalts nur die mit dem Stempel einer inländischen Eichungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. Die Bestimmung im Schlußsatz des §. 31. der Maas- und Gewichts D. für die Preuß. Staaten v. 16. Mai 1816 (G.S. 1816 S. 142 u. f.) ist aufgehoben.

§. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten stellt die Bedingungen fest, unter welchen die im §. 1. erwähnten Instrumente zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind und schreibt das Verfahren bei Anwendung dieser Instrumente, insbesondere die hierbei erforderlichen Reduktions-Tabellen, vor.

§. 3. Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1. oder die Benutzung anderer als der auf Grund des §. 2. vorgeschriebenen Reduktions-Tabellen wird mit der im §. 318. des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe geahndet.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Jan. 1861 in Kraft.

§. 5. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
 Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
 Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
 v. Noon.

G. v. 14. Mai 1860, betr. das städtische Einzugsgeld, Bürgerrechtsgeld und Einkaufsgeld.

[G.S. 1860. S. 237. Nr. 5233.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 52. der Städte-D. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853, in dem §. 51. der Städte-D. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 und im §. 48. der Städte-D. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 10.).

§. 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

- 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 3. der Städte-Ordnungen),
- 2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. a. a. D.),
- 3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindevonungen (§. 50. Nr. 4., §. 49. Nr. 4. und §. 46. Nr. 4. der betr. Städte-Ordn.),

anzuordnen.

§. 3. [Einzugsgeld.] Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern den Betrag von 3 Thlrn.,

"	2,500 bis 10,000	"	"	"	"	"	6	"	
"	10,000 "	50,000	"	"	"	"	10	"	
"	mehr als 50,000	"	"	"	"	"	15	"	
in der Stadt Berlin								20	"

nicht übersteigen.

§. 4. Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

- 1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des G. über die Armenpflege v. 31. Dez. 1842 und Art. 1. des G. v. 21. Mai 1855) erworben hat oder
 - 2) bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.
- An der Verpflichtung der Landarmenverbände wird nichts geändert.

§. 5. Befreit vom Einzugsgelde sind:

- 1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
- 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiedererlangen;
- 3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
- 4) Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6. [Bürgerrechtsgeld.] In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im §. 5. Nr. 3. u. 4. genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8. [Einkaufsgeld.] Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindevonungen verzichtet wird.

§. 9. [Allgemeine Bestimmungen.] Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das G. v. 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugsgeld, Bürgerrechtsgeld oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das G. v. 11. Juli 1822, sowie die st.D. v. 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-D. erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses G. nicht widersprechen.

§. 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1. Abs. 2. der Städte-D. v. 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes oder Hausstandsgeldes oder Einkaufsgeldes gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. Mai 1860.

(L. S.)

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.

v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

G. v. 21. Mai 1860, betr. die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln.

[G. S. 1860. S. 206. Nr. 5224.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der linksrheinischen Landestheile, was folgt:

Die nach den Provinzial-Berg-Ordnungen, sowie nach den Sporteltax-Ordnungen, beziehungsweise für den Bergamtsbezirk Siegen v. 11. Nov. 1829 und für den vormaligen Bergamtsbezirk Ibbenbüren v. 4. März 1838 in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten die Königl. Bergämter zu entrichtenden Gebühren und Sporteln werden v. 1. Juli 1860 ab nicht weiter erhoben.

In den Bestimmungen über den Ansaß und die Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berg-Gegen- und Hypothekenbuch und für Handlungen der freiwilligen Gerichtebarkeit wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1860.

(L. S.)

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.

Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

G. v. 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.

[G. S. 1860. S. 211. Nr. 5228.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit der V. v. 11. Febr. 1832 wegen Regulierung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (G. S. S. 61) und der §§. 11. u. f. des G. über die Presse v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 273) dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch Königl. Verordnung bestimmt werden.

§. 2. Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betr. Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3. Ist zur Verfühlung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist.

Die Bestimmung im §. 18. des G. v. 4. Juli 1822 (G. S. S. 178) bleibt insoweit außer Anwendung.

§. 4. Die Kautionen (§. 1.) müssen wenigstens fünfzig Thaler betragen und bei höherem Betrage durch fünfzig theilbar sein.

§. 5. Hinsichtlich der bis zur Ausführung des gegenwärtigen G. bestellten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angeammelten Kautionsdepositum die Rückzahlung bewirkt wird.

§. 6. Wird die Erhöhung solcher Kautionen (§. 5.) nach Ausführung des gegenwärtigen G. erforderlich, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautionsdepositum ebenfalls ein und es muß die neue Kaution, in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. bestellt werden.

§. 7. Der bei Ausführung des gegenwärtigen G. zur Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen im Staatshaushalts-Etat ausgeworfene und so lange als nötig auch in die künftigen Etats zu übernehmende Betrag ist, soweit er in Folge der Kautionsrückzahlungen (§§. 5. u. 6.) erspart wird, alljährlich an die Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs der Verstärkung des Kautionsdepositums abzuführen, bis das letztere die zur Deckung der gedachten Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes sind alle in baarem Gelde erlegten Kautionen zurückzahlen und durch andere nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. zu bestellende Kautionen zu ersetzen. Der Finanzminister hat den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen.

§. 8. Die V. v. 11. Febr. 1832 (G. S. S. 61), die §§. 11. u. f. des G. v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 273) und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

§. 9. Die Ausführung dieses G. wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1860.

(L. S.)

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.

Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

V. v. 21. Mai 1860, betr. die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat.

[G. S. 1860. S. 213. Nr. 5229.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, in Gemäßheit des §. 1. des G. vom heutigen Tage wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens, auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

§. 1. Das G. vom heutigen Tage wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens tritt v. 1. Juli des laufenden Jahres an in Kraft.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser V. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1860.

(L. S.)

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.

Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

G. v. 28. Mai 1860, betr. die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Ländern.

[G. S. 1860. S. 221. Nr. 5232.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Alle bisher nicht auf einseitigen Antrag ablösbaren, auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten in den Hohenzollernschen Landen zur Zeit noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten) werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. erklärt.

Zu diesen Reallasten wird auch derjenige Allemanzehnt und Kleinzehnt im Fürstenthum Hechingen gerechnet, in Betreff dessen durch die B. v. 6. Juni 1853 die Ausführung der landesherrlichen Resolution v. 4. Mai 1848 suspendirt worden ist.

Soweit Abgaben und Leistungen auf den durch die landesherrliche Resolution v. 4. Mai 1848 aufgehobenen und durch die B. v. 6. Juni 1853 nicht betroffenen Allemanz- und Kleinzehnten hafteten, sind solche ebenfalls ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen G.; die Verpflichtung zu deren Ablösung liegt aber denjenigen Grundstücksbesitzern ob, zu deren Gunsten die Aufhebung jener Zehntgefälle erfolgt ist.

Die von den zehntpflichtigen Grundbesitzern zu gewährende Entschädigung darf aber den Werth der Zehntlast nicht übersteigen.

§. 2. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit bleiben aber die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindefasten, Gemeindeabgaben und Gemeindefürsorge, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, entstanden sind.

Desgleichen bleiben ausgeschlossen alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Mefnerer- und Schulgebäude, welche nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf Zehnten oder anderen ablösbaren Reallasten ruhen oder auf dem aufgehobenen Allemanz und Kleinzehnten im Fürstenthum Hechingen geruht haben (§. 1.).

Endlich bleiben davon ausgeschlossen alle einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 3. Außerdem bleiben von der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. ausgeschlossen:

- 1) die nach dem Sigaringenschen Gesetze v. 6. Sept. 1848 für ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen und
- 2) solche Abgaben und Leistungen, welche vertragsmäßig auf den einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten gegen einen im Voraus bestimmten Ablösungsfuß abgelöst werden dürfen.

In dem Falle sub 2. soll es jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe dieses G. (§§. 14. u. 15.) anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber in diesem Falle von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Jahresbeträge zwei Drittel des sachverständig zu ermittelnden Reinertrages des Grundstücks übersteigen.

§. 4. Die Ablösung der Reallasten nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. erfolgt ohne besonderen Antrag der Beteiligten von Amtswegen.

§. 5. Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Reallasten zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten die Bestimmungen der §§. 6. bis 13. zu beobachten sind.

§. 6. Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach demjenigen Martini Marktpreise zu berechnen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Erlaß dieses G. ergibt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

Als Marktplätze sind dabei maßgebend:

- 1) die Stadt Sulz im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Waigerloch;
- 2) die Stadt Reutlingen im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Trochteltingen und den Oberamtsbezirk Gammertingen in den bei Erlaß der B. v. 18. Jan. 1854 bestandenen Grenzen;
- 3) die Stadt Lindau im Königreiche Bayern für das Oberoigkeitsamt Achberg;
- 4) die Stadt Heberlingen im Großherzogthum Baden für den übrigen Theil des Fürstenthums Sigaringen;
- 5) die Stadt Balingen im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Hechingen, mit Ausschluß der Ortschaft Wilflingen;
- 6) die Stadt Rottweil im Königreiche Württemberg für die Ortschaft Wilflingen.

§. 7. Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allge-

meinen Marktpreis hat oder dessen Durchschnittspreis (§. 6.) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Abgaben und Leistungen, wird nach sachverständigem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten zwanzig Jahren vor Erlaß dieses G. veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

§. 8. Bei den Zehnten und anderen Quoten landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Ertrag an Naturalfrüchten, welche der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirtschaftsweise der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Naturalfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 6. u. 7.

Von dem Hohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Verweisung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 9. Der nach §. 8. zu ermittelnde Jahreswerth des Zehnten schließt im Bereiche des Oberamtsbezirks Hechingen zugleich den Jahreswerth des Neubruchzehnten von solchen Ländereien in sich, von denen derselbe bei Verkündung dieses G. noch nicht hat erhoben werden dürfen. Eine besondere Abfindung für diesen Neubruchzehnten kann nicht verlangt werden.

§. 10. Ist der Eintritt einer Verpflichtung, z. B. der Kirchenbau- oder Schulbau-, von der Unzulänglichkeit des zunächst zu ihrer Erfüllung bestimmten Fonds abhängig, so ist — Behufs der Werthermittelung der Verpflichtung — der am 1. Jan. 1860 vorhanden gewesene Vermögensbestand jenes Fonds unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen desselben maßgebend.

§. 11. Für Besitzveränderungsabgaben wird der Jahreswerth auf den zwanzigsten Theil ihres einmaligen Betrages berechnet.

Mit der Ablösung derselben und der übrigen auf den Lehngütern haftenden Reallasten fällt das Obereigenthum des Lehns Herrn im Oberamtsbezirk Hechingen ohne besondere Entschädigung fort, so daß die Lehngüter in das volle Eigenthum der Besitzer übergehen.

Von dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen G. ab darf für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungsabgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 12. Hat der zu Reallasten Berechtigte dem Verpflichteten Gegenleistungen zu entrichten, welche nach dem gegenwärtigen G. ablösbar sind, so werden dieselben nach den Vorschriften der §§. 6. bis 11. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem der Hauptleistung abgerechnet.

Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß zu Gunsten des Hauptverpflichteten, so ist dieser dafür ebenso zu entschädigen, wie der Hauptberechtigte für den Mehrwerth seiner Berechtigung abzufinden sein würde.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 13. Wegen des in Folge der Ablösung der Reallasten eintretenden Fortfalles von Gefälligkeitssteuern, die der Berechtigte zu entrichten hatte, findet eine Kürzung des Jahreswerthes der Reallasten nicht Statt.

§. 14. Der in Gemäßheit der §§. 5. bis 13. ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Reallasten bildet die Rente, welche der Verpflichtete durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages, die spätestens im Ausführungstermine erfolgen muß, zu tilgen befugt ist.

Will der Verpflichtete eine solche Kapitalzahlung nicht leisten, so wird die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank bewirkt.

Wählt der Verpflichtete die Ablösung durch Kapitalzahlung, so steht es dem Berechtigten frei, statt derselben eine Abfindung durch Rentenbriefe im zwanzigfachen Betrage der Rente zu verlangen.

Der Verpflichtete leistet alsdann die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten sonst obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

§. 15. Auf alle diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung der Berechtigten in Rentenbriefen gewährt wird, finden die Vorschriften des Rentenbankgesetzes v. 2. März 1850 Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) die Geschäfte der Direktion der Rentenbank werden von der Regierung für die Hohenzollernschen Lande wahrgenommen; eine Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung findet dabei nicht statt;
- b) an die Stelle der im Rentenbankgesetz in Bezug genommenen Vorschriften des Ablösungs-G. v. 2. März 1850 treten die Bestimmungen des gegenwärtigen G.;
- c) der Verpflichtete darf nur neun Zehnthelle der ermittelten vollen Geldrente an die Rentenbank entrichten. Zu der Wahl, statt dessen die volle Rente zu bezahlen, ist der Verpflichtete nicht befugt;
- d) der von der Rentenbank zu übernehmende Rentenbetrag muß sich auf volle Kreuzer abrunden;
- e) Rentenbeträge, die sich nicht in vollen Kreuzern abrunden, dürfen auch während der Amortisationsperiode nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden; dasselbe gilt von Rentenbeträgen unter fünfzehn Kreuzern, wenn die auf einem Grundstücke haftende Rente nicht im Ganzen weniger als fünfzehn Kreuzer beträgt.

Im letzten Falle muß die Rente auf einmal vollständig abgelöst werden;

- f) bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, kann die Regierung verlangen, daß Rentenbeträge, welche sich nach der Vertheilung jährlich auf weniger als dreißig Kreuzer belaufen, sofort durch Kapitalzahlung abgelöst werden;
- g) welche Summen in den verschiedenen Jahren der Amortisationsperiode zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergibt sich aus der unter A. beigefügten Tabelle;
- h) der Rentenslichtige ist befugt, in Anrechnung auf die zu leistende Zahlung (Litr. g.), soweit als thunlich, Rentenbriefe nach dem Nennwerthe einzuliefern. Will der Rentenslichtige von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er bei der Kündigung zu erklären, welchen Theil der Zahlung er in Rentenbriefen abführen will und er ist demnächst an diese Erklärung gebunden. Mit den Rentenbriefen sind die Kupons über die Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Zahlung ab einzuliefern, für etwa fehlende ist der Betrag baar einzuzahlen. Die in Gemäßheit dieser Vorschrift eingehenden Rentenbriefe sind zu vernichten;
- i) die Rentenbriefe werden nach dem unter B. beiliegenden Schema und zwar in Apoints von fünfshundert Gulden (500 Fl.), Einhundert Gulden (100 Fl.) und fünf und zwanzig Gulden (25 Fl.) die Zinskupons aber nach dem unter C. beiliegenden Schema ausgestellt;
- k) rücksichtlich der Nothwendigkeit einer Veränderung der Grundsteuer in Folge der Ablösung der Reallasten bewendet es ungeachtet der Vermittelung der Rentenbank bei den deshalb in den Hohenzollernschen Landen bestehenden Vorschriften;
- l) die Bestimmung derjenigen Zeitungen, in welche die Bekanntmachungen neben dem Amtsblatte und dem Staats-Anzeiger einzurücken sind, bleibt der Regierung für die Hohenzollernschen Lande überlassen.

§. 16. Neben auf den zur Ablösung gelangenden Reallasten zu Gunsten dritter Berechtigter Verpflichtungen, welche nach dem gegenwärtigen G. ablösbar sind, so ist die Entschädigung dafür den Berechtigten von der Abfindung zu überweisen, welche für die mit den Verpflichtungen belasteten Reallasten ermittelt worden ist.

Besteht die Abfindung in barem Kapitale, so kann der dritte Berechtigte statt dessen eine Entschädigung durch Rentenbriefe nach Vorschrift des §. 14. fordern.

§. 17. Den bei einer Ablösung Beteiligten bleibt es freigestellt, über eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Art der Auseinandersetzung, insbesondere über eine Entschädigung durch Land, sich zu vereinbaren. Auch ist es ihnen gestattet, bei Gelegenheit der Ablösung eine Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke zu bewirken, in welche selbst Ländereien von Eigenthümern, die bei der Ablösung nicht interessiren, sowie von benachbarten Feldmarken hineingezogen werden dürfen, sofern diese Ländereien in den Auseinandersetzungsplan passen.

§. 18. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Grund- oder Reallasten einem Grundstücke von jetzt an nicht auferlegt werden. Die Bestimmung des §. 1. des G. v. 6. Sept. 1848 (Verordnungs- und Anzeigebblatt für das Fürstenthum Sigmaringen für 1848, S. 393), wonach die Auflegung neuer Grundlasten überhaupt unstatthaft sein soll, wird aufgehoben.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundschwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 19. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Berechtigung auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Berechtigung angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses G. verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 20. Abgaben, welche aus dem Schutz- und Vogteirechte und dem gerichtsherrlichen Verhältnisse entstanden sind, sind auch in dem Falle für unentgeltlich aufgehoben zu erachten, wenn solche von Pfraren, Kirchen und anderen geistlichen Instituten zu entrichten sind, und wird hierdurch die betr. Bestimmung des G. v. 24. Aug. 1848 (Verordnungs- und Anzeigebblatt für das Fürstenthum Sigmaringen für 1848 S. 315) ergänzt.

§. 21. Die Ausführung des gegenwärtigen G. liegt der Regierung für die Hohenzollernschen Lande als Auseinandersetzungsbehörde und einem zu errichtenden Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ob, welches aus drei zum Richteramt qualifizirten und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbelehre kundigen Mitgliedern bestehen soll.

In Ansehung der Rechte dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in dem ostpreussischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten.

§. 22. Kreis Vermittelungsbehörden werden in den Hohenzollernschen Landen nicht errichtet. Die Auseinandersetzungsbehörden sind ermächtigt, in geeigneten Fällen neben dem Gutachten des Spezialkommissarius Sachverständige zu hören.

Die Schiedsrichter sind von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Eingeweihten des Oberamtsbezirks zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Regierung. Diese hat zugleich an Stelle derjenigen Partei, welche die Wahl der Schiedsrichter verweigert, die Schiedsrichter, auch, im Falle der Weigerung oder im Mangel der Einigung der Parteien, den Obmann zu ernennen.

§. 23. Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen G., einschließlich derjenigen für eine bei dieser Gelegenheit zu Stande kommende Zusammenlegung der Grundstücke, werden vom Staate übernommen.

Nur die Prozeßkosten haben die Parteien zu tragen. In Betreff derselben bestimmen sich die Beitragspflicht und die Kostensätze ebenfalls nach den darüber in dem ostpreussischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Vorschriften.

§. 24. Alle bisherigen Anordnungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige G. Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit demselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Baden-Baden, d. 28. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin. v. Noon.

B.

Schema zum Rentenbrief.

Litt. A.

(Königliches Wappen.)

500 Gulden.

Fünfhundert Gulden Kurant süddeutscher Währung werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1855 unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande nach erfolgter Auslösung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Okt. verzinst. Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

Sigmaringen, den . . . ten

18 . .

Königl. Preussische Regierung.

C.

Schema zum Kupon.

Eingetragen 2c. 2c.

VIII. (VII. VI. 2c.) Zins-Kupon des Rentenbriefes Litt. N^o

Gulden (. Kreuzer)

buchstäblich 2c. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. N^o werden dem Inhaber dieses am 1. April 18 . . (1. Okt. 18 . .) von der Kasse der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande baar ausgezahlt.

Sigmaringen, den . . . ten

18 . .

Königl. Preussische Regierung.

Dieser Zins-Kupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18 . . bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldebetrages eingereicht worden ist.

G. v. 31. Mai 1860, betr. die Einführung der Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855 (G. S. S. 321) und des G. über die Befugniß der Gläubiger zur Aufsechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses v. 9. Mai 1855 (G. S. S. 429) in die Hohenzollernschen Lande.

[G. S. 1860. S. 214. Nr. 5230.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 (G. S. S. 321) und das G., betr. die Befugniß der Gläubiger zur Aufsechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, v. 9. Mai 1855 (G. S. S. 429) treten in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Okt. 1860 in Kraft.

Art. II. Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-D. und dem G. v. 9. Mai 1855 entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen oder in provincialrechtlichen und statutarischen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Dahin gehören namentlich: alle Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts über Materien, auf welche die Konkurs-D. und das G. v. 9. Mai 1855 sich beziehen, ingleichen die B. über das Gantverfahren v. 5. Juli 1833 für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, endlich die Bestimmungen im §. 4. Absatz 2. des G. zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen v. 24. April 1854.

Art. III. Wo in irgend einem G. auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-D. und des G. v. 9. Mai 1855 an deren Stelle.

Art. IV. Wenn ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren bereits vor dem 1. Okt. 1860 eröffnet ist, so kommen in denselben die Bestimmungen der Konkurs-D. nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen Statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Okt. 1860 verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1860 in Kraft.

Art. V. Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1860 oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-D. auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Art. VI. General- und Spezial-Hypotheken, welche vor dem 1. Okt. 1854 erworben und bei Immobilien später nicht eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in welchen das Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1860 oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgeforderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den §§. 73—81. der Konkurs-D. aufgeführten Konkursgläubigern.

Art. VII. Gekleifte General- und Spezial-Hypotheken, welche nach dem 1. Okt. 1854 erworben sind oder noch erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen findet von dem gedachten Tage an nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 32—34. der Konkurs-D. Statt.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutionsvollstreckung (pignus judiciale) ist abgeschafft.

Art. VIII. Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren und Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, ingleichen eingehende oder ausgehende, auf dem Transport befindliche Waaren, können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht und daß dabei zugleich Maßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes großes Versehen (lata culpa), die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Art. IX. Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger (Tit. I. Abschn. 6. der Konkurs-D.) treten die nachstehenden Bestimmungen ein:

- 1) Die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realgläubiger werden nach Maßgabe des G. zur Verbesserung des Unterpfandwesens v. 24. April 1854 §. 5. Nr. 1., 2. und der Konkurs-D. §§. 46. bis 50. befriedigt.
- 2) Die im §. 51. der Konkurs-D. aufgeführten Realkasten erhalten ihre Befriedigung an dieser Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.
- 3) Bei Bestimmung der Rangordnung der nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Realkasten, sowie der Hypothekenforderungen (§§. 51., 53., 55. der Konkurs-D.), kommen die Vorschriften im §. 13. des G. v. 24. April 1854 zur Anwendung.
- 4) Zu den Hypothekenforderungen (§. 55.) gehören auch die in Folge des für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen Ablösungsgesetzes v. 6. Sept. 1818 §. 2. zu entrichtenden Tilgungsrenten, wenn dieselben zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet sind.
Ist diese Anmeldung innerhalb der Präklusivfrist (§. 7. des G. v. 24. April 1854) erfolgt, so steht denselben die Priorität zu, welche nach den bisherigen Gesetzen den durch das G. v. 6. Sept. 1818 aufgehobenen Lasten und Abgaben gebühren würde.
Die Priorität der fällig gewordenen Tilgungsrenten wird nach der folgenden Nr. 5. beurtheilt.
- 5) In Ansehung der Berechnung und Verichtigung der laufenden Zinsen und Prästationen, sowie der Rückstände derselben (§. 14. des G. v. 24. April 1854), sind fortan lediglich die Vorschriften der Konkurs-D. maßgebend.

Art. X. Der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer kommt in Ansehung der Forderungen der Fürstlichen Familiengüter das Vorrecht der Hofkammer der königlichen Familiengüter, §. 78. Nr. 1. der Konkurs-D., zu.

Art. XI. Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners Behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-D.) wird erst v. 1. Okt. 1860 an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-D. beginnt, schon früher eingetreten ist.

Art. XII. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bindungsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurs bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Okt. 1860 an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesizers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Okt. 1860 gefällig in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Art. XIII. Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist v. 1. Okt. 1860 an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gefällig in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem 1. Okt. 1860 erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Art. XIV. Separationsrechte finden, v. 1. Okt. 1860 an, nur insoweit Statt, als die Konkurs-D. dieselben zuläßt.

Art. XV. Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkauf des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des notwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Art. XVI. In Ansehung der zur Zeit der Konkursöffnung bestehenden Mieths- und Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der

Vermietungen und Verpachtungen desselben, findet der §. 18. der Konkurs-D. keine Anwendung, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. u. 20. a. a. D.

Art. XVII. Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben theilhaftig sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Theile zulässig, insofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind (Konkurs-D. §. 323. Nr. 3. bis 5., §§. 324., 342., 357.).

Art. XVIII. Zu den Fabrikbesizern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft oder Fabrikgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Art. XIX. Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht Statt.

Art. XX. Die gerichtlichen Kosten im Konkurs und erbchaftlichen Liquidationsverfahren, sowie im Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz, im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in den Fällen, in welchen die Konkurs-D. zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des G. v. 15. März 1858 (G. E. S. 69) anzusetzen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.

Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

G. v. 1. Juni 1860, betr. die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen.

[G. E. 1860. S. 220. Nr. 5231.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die B. v. 19. Jan. 1836, betr. den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats oder Kommunal-Schuldpapieren (G. E. 1836. S. 9 bis 11), die B. v. 13. Mai 1810, betr. den Verkehr mit ausländischen Papieren (G. E. 1810. S. 123 u. 124) und die B. v. 21. Mai 1844, betr. die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren (G. E. 1844. S. 117. u. 118), werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.

v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.

Graf v. Büdler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

G. v. 8. Juni 1860, betr. die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preuß. Garnisouen im Auslande.

[G. E. 1860. S. 240. Nr. 5231.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Auditeure und Militair-Behörden.

§. 1. Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich leztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1. u. §. 18. Nr. 1., 2., 3., Th. II. des Militär-Strafgesetzbuches v. 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Leztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem kommandirten Kriegsgericht, aus einem Offizier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

§. 2. Die auf Grund des vorstehenden Paragraphen aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des N.L.N. von einem Civilgerichte aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein für den speziellen Fall oder ein für allemal vereideter Offizier oder Unteroffizier vertreten.

§. 3. Die aufgenommenen Verhandlungen (§. 1.) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditoren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen erteilt worden, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppenteil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichts hofes zu Köln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

Zweiter Abschnitt.

Von den privilegierten militairischen Testamenten.

§. 4. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes (G. v. 4. Juni 1851) können die im §. 1. Nr. 1. bezeichneten Personen unter den in dem §. 5. angegebenen Voraussetzungen leztwillige Verordnungen auch in dem in §. 6. angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militairische Testamente). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese leztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 5. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegierte militairische Testamente zu errichten, beginnt für die im §. 1. Nr. 1. bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen gewesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geiseln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 6. Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:

- 1) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
- 2) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
- 3) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können die unter Nr. 2. u. 3. erwähnten Auditoren und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden.

§. 7. Die in §. 6. erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentenzeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

§. 8. Die nach Vorschrift des §. 6. Nr. 3. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Ausnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (§. 6. Nr. 1., 2.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung, bis zum Beweise des Gegentheils, für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgesezten Militairbehörde zur Aufbewahrung

übergeben ist oder wenn dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

§. 9. Privilegirte militairische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten leztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung oder, in dem Bezirke des Appellationsgerichts hofes zu Köln, auf Abwesenheitsklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§. 10. Das privilegierte militairische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Parbon nicht wiederhergestellt.

§. 11. Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dies Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichts hofes zu Köln, so geschieht die Uebersendung an den Generalprokurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichtspräsidenten die Hinterlegung bei einem Notar, nach Maßgabe der für olographische Testamente im Art. 1007. des Civilgesetzbuchs bestehenden Vorschriften, veranlaßt.

§. 12. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 4—11. finden auf alle zur Befahrung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der königlichen Marine und auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat.

Die im §. 9. bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist oder der Testator aufgehört hat, zu demselben zu gehören.

Dritter Abschnitt.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Preuß. Garnisonen im Auslande.

§. 13. Die durch die Allerh. Ordre v. 19. Juli 1834 und Art. VIII. Absatz 1. des G. v. 26. April 1851 wegen der Gerichtsbarkeit über die Preuß. Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg getroffenen Bestimmungen können durch Königl. Verordnung auch auf andere Truppenteile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen soll.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3. der Allerh. Ordre v. 19. Juli 1834, daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 191. u. 200. Tit. 12. Th. I. des N.L.N. zur Anwendung kommen sollen, treten die Vorschriften des gegenwärtigen G. über privilegierte militairische Testamente.

Schlussbestimmungen.

§. 14. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften, namentlich die Vorschriften des gemeinen Rechtes über militairische Testamente; die §§. 177. bis 197. Th. I. Tit. 12. des N.L.N. und die §§. 36. bis 38., 41. des Anh. zum N.L.N.; die Allerh. Ordre v. 24. April 1812 und die Bekanntmachung vom 27. Aug. 1812 (G.S. 1812 S. 129, 174); der §. 118. des Anh. zur A.G.D.; sowie die Vorschriften des Meichnischen Civilgesetzbuches in den Art. 981. bis 981. u. 988. bis 997., letztere jedoch nur, soweit sie die auf einem Kriegsschiffe errichteten Testamente betreffen, werden aufgehoben. Ebenso wird die Allerh. Ordre v. 2. Sept. 1815 (G.S. S. 197) aufgehoben.

Wo in einem Gesetze, wie z. B. in den §§. 198., 205. Tit. 12. Th. I. des N.L.N., auf die aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die Vorschriften dieses G. an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 8. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin. v. Noon.

G. für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betr. die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des G. v. 22. Germinal XI., des Beschlusses v. 9. Frimaire XII., des G. v. 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete v. 3. Nov. 1809 und 17. Dez. 1811. B. 8. Juni 1860.

[G. S. 1860. S. 277. Nr. 5236.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die auf die Arbeitsbücher der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie auf die Quittungsbücher der Werkmeister bezüglichen Bestimmungen, welche für die linke Rheinseite das G. v. 22. Germinal-Jahres XI (12. April 1803), betr. Manufakturen, Fabriken und Werkstätten, Art. 12. u. 13., der Regierungsbeschluss v. 9. Frimaire Jahres XII (1. Dez. 1803), betr. die Arbeitsbücher, und das G. v. 18. März 1806, betr. die Einrichtung eines Rathes von Gewerbeverständigen zu Lyon, Tit. III., für die rechte Rheinseite das Dekret v. 3. Nov. 1809, betr. die wechselseitigen Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber, Tit. II. und das Dekret v. 17. Dez. 1811, betr. die Errichtung von Räten der Gewerbeverständigen, Tit. III. Section V. Art. 55. bis 56., enthalten, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 8. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleiniß. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Roon.

G. v. 27. Juni 1860, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten.

[G. S. 1860. S. 357. Nr. 5246.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm v. zc. Prinz von Preußen, Regent, verordnen, gemäß Art. 69. der Verf.-Art. v. 31. Jan. 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch aufgestellt.

§. 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen Ziegenrück (Nr. 5. Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3. Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wohnortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichnisse bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Fälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. 4. Die §§. 2. und 3. der Wahlverordnung v. 30. Mai 1849 und die Vorschrift in §. 26. desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1. §. 2. des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern v. 30. April 1851 werden aufgehoben.

§. 5. Das gegenwärtige G. tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Baden Baden, d. 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. d. Heydt. Simons.
v. Schleiniß. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin. v. Roon.

Verzeichniß

der

Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

(Die Ziffern bedeuten die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.)

I. Provinz Preußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

Wahlbezirke.	Wahlorte.	
1) Kreis Memel.	} Prökuls.	2
" Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen.)		
2) Kreis Labiau.	} Tapiau.	2
" Wehlau.		
3) Stadt Königsberg.	} Königsberg.	3
Kreis Königsberg.		
4) Kreis Heiligenbeil.	} Zinten.	2
" Fr. Eylau.		
5) Kreis Braunsberg.	} Wormbitt.	2
" Heilsberg.		
6) Kreis Pt. Holland.	} Mohrunen.	2
" Mohrunen.		
7) Kreis Osterode.	} Hohenstein.	2
" Neidenburg.		
8) Kreis Allenstein.	} Wartenburg.	2
" Köffel.		
9) Kreis Rastenburg.	} Schippenbeil.	2
" Gerdauen.		
" Friedland.		
		Summa 19

Regierungsbezirk Gumbinnen.

1) Kreis Tilsit.	} Tilsit.	2
" Niederung.		
2) Kreis Ragnitt.	} Pillkallen.	2
" Pillkallen.		
3) Kreis Gumbinnen.	} Insterburg.	2
" Insterburg.		
4) Kreis Stallupönen.	} Goldap.	2
" Goldap.		
" Darkehmen.	} Löben.	1
5) Kreis Angerburg.		
" Löben.	} Lyck.	2
6) Kreis Mlekto.		
" Lyck.	} Johannisburg.	2
" Johannisburg.		
7) Kreis Sensburg.	} Aweiden.	2
" Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg.)		
		Summa 13

Regierungsbezirk Danzig.

1) Kreis Elbing.	} Marienburg.	2
" Marienburg.		
2) Stadt Danzig.	} Danzig.	3
Kreis Danzig.		
3) Kreis Neustadt.	} Zoppot.	2
" Carthaus.		
4) Kreis Berent.	} Stargard.	2
" Stargard.		
		Summa 9

Regierungsbezirk Marienwerder.			
Wahlbezirke.		Wahlorte.	
1) Kreis Stuhm.	} Marienwerder.		2
" Marienwerder.			
2) Kreis Rosenberg.	} Freystadt.		2
" Graubenz.			
3) Kreis Löbau.		Löbau.	1
4) Kreis Strassburg.		Strassburg.	1
5) Kreis Thorn.	} Culmsee.		2
" Culm.			
6) Kreis Schwetz.		Schwetz.	1
7) Kreis Conitz.	} Conitz.		2
" Schlochau.			
8) Kreis Flatow.	} Jastrow.		2
" Deutsch-Crone.			
Summa			13

II. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1) Linkes Spree-Ufer, untere Stadt.	—	3	
2) Linkes Spree-Ufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	—	2	
3) Rechtes Spree-Ufer, untere Stadt.	—	2	
4) Rechtes Spree-Ufer, obere Stadt.	—	2	
Summa			9

Bemerkung. Zu den einzelnen Wahlbezirken gehören die Stadttheile:

1) Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichsvorstadt, Cöln und Friedrichswerder, sowie die dem städtischen Reichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exercierplatzes im Thiergarten.

2) Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, sowie die dem städtischen Reichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenheide und von Deutsch-Rigsdorf.

3) Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straßen excl., sowie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Kolonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain.

4) Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße incl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel.

Regierungsbezirk Potsdam.

Wahlbezirke.		Wahlorte.	
1) Kreis West- } Priegnitz.	} Priegnitz.		3
" Ost-			
2) Kreis Ruppin.	} Gransee.		2
" Templin.			
3) Kreis Prenzlau.	} Prenzlau.		2
" Angermünde.			
4) Oberbarnim.	} Bernau.		3
" Niederbarnim.			
5) Stadt Potsdam.		Potsdam.	1
6) Kreis Osthavelland.		Nauen.	1
7) Kreis Westhavelland.	} Brandenburg.		3
" Zauch-Belzig.			
8) Kreis Tüterbog-Ludowalde.		Tüterbog.	1
9) Kreis Teltow.	} Köpenick.		2
" Beeskow-Storkow.			
Summa			18

Regierungsbezirk Frankfurt.

1) Kreis Arnswalde.	} Woldenberg.		2
" Friedeberg.			
2) " Landsberg.	} Landsberg.		2
" Soldin.			
3) " Königsberg.		Bärwalde.	2

Wahlbezirke.		Wahlorte.	
4) Stadt Frankfurt.	} Frankfurt.		2
Kreis Lebus.			
5) " Sternberg.		Drossen.	2
6) " Züllichau.	} Krossen.		2
" Krossen.			
7) " Guben.		Guben.	2
8) " Cottbus.	} Cottbus.		2
" Spremberg.			
" Kalau.			
9) " Ludau.	} Lübben.		2
" Lübben.			
Summa			18

Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1) Kreis Demmin.	} Anklam.		3
" Anklam.			
" Ugedom-Wollin.			
2) " Uckermünde.	} Greifenhagen.		2
" Randow.			
3) Stadt Stettin.		Stettin.	1
4) Kreis Pyritz.	} Stargard.		2
" Caackig.			
5) " Raugard.		Raugard.	2
" Regenwalde.			
6) " Greiffenberg.	} Greiffenberg.		2
" Cammin.			
Summa			12

Regierungsbezirk Cöslin.

1) Kreis Lauenburg.	} Stolp.		3
" Bütom.			
2) " Stolz.	} Schlawe.		2
" Rummelsburg.			
3) " Schlawe.	} Schivelbein und		1
" Schivelbein.			
" Dramburg.		Dramburg	2
4) " Fürstenthum.		Cörlin	2
5) " Neustettin.	} Bärwalde.		2
" Belgard.			
Summa			10

Regierungsbezirk Stralsund.

1) Kreis Rügen.	} Stralsund.		2
" Franzburg.			
2) " Grimmen.	} Greifswald.		2
" Greifswald.			
Summa			4

IV. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

Wahlbezirke.		Wahlorte.	
1) Kreis Gubrau.	} Winzig.		2
" Steinau.			
2) " Wohlau.	} Trebnitz.		2
" Militzsch.			
3) " Trebnitz.	} Dels.		3
" Wartenberg.			
" Namslau.			
" Dels.			
4) Stadt Breslau.		Breslau.	3
5) Kreis Breslau.	} Rantsh.		2
" Neumarkt.			
6) " Striegau.	} Schweidnitz.		2
" Schweidnitz.			
7) " Waldenburg.	} Waldenburg und		3
" Reichenbach.			
8) " Neurode.	} Glas.		3
" Glas.			
" Habelschwerdt.			

Wahlbezirke.		Wahlorte.	
9)	" Frankenstein.	} Frankenstein und Münsterberg.	2
10)	" Münsterberg.		
10)	" Rimpfisch.	} Strehlen.	1
"	" Strehlen.		
11)	" Dhlau.	} Brieg.	2
"	" Brieg.		
			Summa 25

Regierungsbezirk Oppeln.

1)	Kreis Creutzburg.	} Creutzburg.	2
"	" Rosenbergr.		
2)	" Oppeln.	} Oppeln.	2
3)	" Groß-Strelitz.		
"	" Lublinitz.	} Guttentag.	2
4)	" Ost-Olcivitz.		
5)	" Beuthen.	} Beuthen.	2
6)	" Pleß.		
"	" Rybnik.	} Sorau.	3
7)	" Ratibor.		
8)	" Cosel.	} Gnadenfeld.	3
"	" Leobschütz.		
9)	" Neustadt.	} Friedland.	2
"	" Falkenberg.		
10)	" Reiffe.	} Reiffe.	2
"	" Grottkau.		
			Summa 21

Regierungsbezirk Liegnitz.

1)	Kreis Grünberg.	} Neusalz.	2
"	" Frenstadt.		
2)	" Sagan.	} Sagan und Sprottau.	2
"	" Sprottau.		
3)	" Glogau.	} Glogau.	2
"	" Lüben.		
4)	" Bunzlau.	} Löwenberg.	2
"	" Löwenberg.		
5)	" Haynau-Goldberg.	} Liegnitz.	2
"	" Liegnitz.		
6)	" Jauer.	} Bolkenhain.	2
"	" Bolkenhain.		
"	" Landschut.	} Hirschberg.	2
7)	" Hirschberg.		
"	" Schönau.	} Görlitz.	3
8)	" Lauban.		
9)	" Görlitz.	} Muskau.	2
"	" Rothenburg.		
"	" Hoyerswerda.		
			Summa 19

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

Wahlbezirke.		Wahlorte.	
1)	Stadt Posen.	} Posen.	1
2)	Landkreis Posen.		
3)	Kreis Obernitz.	} Murowanna-Goslin.	2
"	" Samter.		
4)	Kreis Birnbaum.	} Zirke.	2
"	" Meseritz.		
5)	Kreis Bomst.	} Bomst.	2
"	" Buch.		
6)	Kreis Kosten.	} Grätz.	2
"	" Kraustadt.		
7)	Kreis Kröben.	} Piffa.	3
"	" Schrimm.		
"	" Schroda.	} Schroda.	3
"	" Wreschen.		
8)	Kreis Meschen.	} Roschmin.	2
"	" Krotoschin.		
9)	Kreis Adelnau.	} Schildberg.	2
"	" Schildberg.		
			Summa 19

Regierungsbezirk Bromberg.

Wahlbezirke.		Wahlorte.	
1)	Kreis Czarnikau.	} Schönlanke	2
"	" Chodziesen.		
2)	Kreis Birzitz.	} Rakel.	3
"	" Bromberg.		
3)	Kreis Schubin.	} Labischin.	2
"	" Inowracław.		
4)	Kreis Mogilno.	} Gnesen.	3
"	" Gnesen.		
"	" Wongrowiec.		
			Summa 10

VI. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1)	Kreis Salzwedel.	} Gardelegen.	2
"	" Gardelegen.		
2)	Kreis Osterburg.	} Stendal.	2
"	" Stendal.		
3)	Kreis Jerichow II.	} Genthin.	2
"	" Jerichow I.		
4)	Stadt Magdeburg mit Neustadt und Subenburg.	} Magdeburg.	2
5)	Kreis Wolmirstedt.		
"	" Neuhalbensleben.	} Neuhaldensleben.	2
6)	Kreis Wanzleben.		
7)	Kreis Halbe.	} Wanzleben.	1
"	" Aschersleben.		
8)	Kreis Aschersleben.	} Aschersleben und Halbe.	2
"	" Halberstadt.		
"	" Wernigerode.	} Halberstadt.	2
"	" Wernigerode.		
			Summa 15

Regierungsbezirk Merseburg.

1)	Kreis Liebenwerda.	} Torgau.	2
"	" Torgau.		
2)	Kreis Schweinitz.	} Schweinitz.	2
"	" Wittenberg.		
3)	Kreis Bitterfeld.	} Delitzsch.	2
"	" Delitzsch.		
4)	Saal-Kreis inkl. Stadt Halle.	} Halle.	2
5)	Mansfelder Seekreis.		
"	" Mansfelder Gebirgskreis.	} Eisleben.	2
6)	Kreis Sangerhausen.		
"	" Eckartsberga.	} Artern.	2
7)	Kreis Querfurt.		
"	" Merseburg.	} Lauchstedt.	2
8)	Kreis Weißenfels.		
"	" Naumburg.	} Weißenfels.	2
"	" Zeitz.		
			Summa 16

Regierungsbezirk Erfurt.

1)	Kreis Nordhausen.	} Nordhausen.	1
2)	Kreis Heiligenstadt.		
"	" Vorbis.	} Heiligenstadt.	2
3)	Kreis Langensalza.		
"	" Weißenfee.	} Langensalza.	2
"	" Mühlhausen.		
4)	Kreis und Stadt Erfurt.	} Erfurt.	1
5)	Kreis Schleusingen.		
"	" Biegenrück.	} Schleusingen und Ranis.	1
"	" Ranis.		
			Summa 7

VII. Provinz Westphalen.

Regierungsbezirk Münster.

1)	Kreis Tecklenburg.	} Ibbenbüren.	1
2)	Kreis Steinfurt.		
"	" Rhauß.	} Steinfurt.	2
"	" Rhauß.		

Wahlbezirke.	Wahlorte.	
3) Stadt Münster. Kreis Münster. Koesfeld.	Münster.	2
4) Kreis Vorken. " Nellinghausen.	Dorsten.	2
5) Kreis Lüdinghausen. " Beckum. " Warendorf.	Ahlen.	2
	Summa	9

Regierungsbezirk Minden.

1) Kreis Minden. " Lübbecke. " Jade-Gebiet.	Minden.	2
2) Kreis Herford. " Halle. " Bielefeld.	Bielefeld.	3
3) Kreis Wiedenbrück. " Paderborn. " Büren.	Paderborn.	2
4) Kreis Warburg. " Hörter.	Brackel.	2
	Summa	9

Regierungsbezirk Arnberg.

1) Kreis Wittgenstein. " Siegen.	Siegen.	1
2) Kreis Olpe. " Meschede.	Olpe und Meschede.	1
3) Kreis Altona. " Iserlohn.	Iserlohn.	2
4) Kreis Hagen.	Hagen.	2
5) Kreis Bochum. " Dortmund.	Dortmund.	3
6) Kreis Hamm. " Soest.	Soest.	2
7) Kreis Lippstadt. " Arnberg. " Briton.	Warstein.	2
	Summa	13

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

Wahlbezirke.	Wahlorte.	
1) Stadt Cöln.	Cöln.	2
2) Kreis Cöln. " Bergheim. " Euskirchen.	Brühl.	3
3) Kreis Rheinbach. " Bonn.	Bonn.	2
4) Kreis Sieg. " Mülheim. " Wipperfürth.	Mülheim.	3
5) Kreis Gummersbach. " Waldbroel.	Wiehl.	1
	Summa	11

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1) Kreis Lennep. " Solingen.	Solingen.	3
2) Stadt Elberfeld und " Barmen.	Elberfeld.	2
3) Kreis Elberfeld (mit Aus- schluß der Städte Elberfeld und Barmen).	Mettmann.	1
4) Stadt Düsseldorf. Kreis Düsseldorf.	Düsseldorf.	2
5) Kreis Essen. " Duisburg.	Duisburg.	3
6) Kreis Nees. " Cleve.	Wesel.	1
7) Kreis Cleve.	Cleve.	1

Wahlbezirke.	Wahlorte.	
8) Kreis Mörs.	Rheinberg.	1
9) Kreis Geldern. " Kempen.	Geldern.	2
10) Stadt Crefeld.	Crefeld.	1
11) Kreis Gladbach. " Grevenbroich. " Crefeld, exkl. Stadt Crefeld.	Gladbach.	2
	Neuß.	2
	Summa	21

Regierungsbezirk Coblenz.

1) Kreis Wehlar.	Wehlar.	1
2) Kreis Altkirchen. " Neuwied.	Neuwied und Altkirchen.	2
3) Kreis Coblenz. " St. Goar. " Garnison von Frankfurt a. M. " und Mainz.	Coblenz.	2
4) Kreis Kreuznach. " Simmern. " Zell.	Simmern.	2
5) Kreis Kochen. " Mayen.	Polch.	2
6) Kreis Albenau. " Ehrweiler.	Altenahr.	1
	Summa	10

Regierungsbezirk Trier.

1) Kreis Daun. " Prüm. " Wittburg.	Prüm.	2
2) Kreis Wittlich. " Berncastel.	Berncastel.	2
3) Stadt Trier. Kreis Trier. Garnison von Luxemburg.	Trier.	2
4) Kreis Saarburg. " Merzig. " Saarlouis.	Merzig.	2
5) Kreis Saarbrücken. " Ottweiler. " St. Wendel.	Ottweiler.	3
	Summa	11

Regierungsbezirk Aachen.

1) Kreis Schleiden. " Malmedy. " Montjoie.	Montjoie.	2
2) Kreis Eupen. " Aachen. Stadt Aachen.	Aachen.	3
3) Kreis Düren. " Jülich.	Düren.	2
4) Kreis Heiltenkirchen. " Deinsberg. " Erkelenz.	Erkelenz.	2
	Summa	9

IX. Hohenzollern.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

1) Oberamt Hedingen. " Haigerloch. " Sigmaringen. " Gammertingen. " Wald. " Trochtelfingen. " Ostrach und Garnison von Rastadt.	Gammertingen.	2
	Summa	2

G. v. 27. Juni 1860, betr. die Abänderung einer Bestimmung in §. 20. des G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken. (G. S. 3231.)

[G. S. 1860. S. 383. Nr. 5250.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der im zweiten Satze des §. 20. in dem G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 (Nr. 3231.) festgestellte Betrag von fünf Silberg., bis zu welchem bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke die sofortige Ablösung der vertheilten Renten beträge durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. l. e. verlangt werden kann, wird auf Einen Thaler erhöht.

§. 2. Diese Bestimmung findet auch auf die den Provinzial-Rentenbanken nach §. 58. l. e. zur Mitverwaltung überwiesenen Tilgungsklassenrenten und auf die nach §. 64. l. e. regulirten Domainenrenten Anwendung.

§. 3. Dem gegenwärtigen G. unterliegen alle Zerstückelungen von rentenpflichtigen Grundstücken, welche nach dessen Verkündung eintreten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Baden-Baden, d. 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Koon.

G. v. 27. Juni 1860, betr. die Abänderung des G. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken.

[G. S. 1860. S. 384. Nr. 5251.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für deren ganzen Umfang, mit Ausnahme der zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile, der Hohenzollernschen Lande und des Saalegebiets, was folgt:

§. 1. Das G. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (G. S. 1841. S. 79) wird hierdurch aufgehoben. An dessen Stelle treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2. Jeder Grundeigentümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu verkaufen, sofern bei landschaftlich-beliebenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der Tausch der gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 3. Ein solches Unschädlichkeitsattest darf nur erteilt werden, wenn die abzutretende Parzelle, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetreten werden soll, von geringem Werthe und Umfange ist und das letztere durch den Tausch an Werth nicht verliert.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen denen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das auswärtige G. anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgem. G., nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real-, Lehns- und Fideikommißberechtigten zc. erforderlich ist.

§. 4. Wenn der Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

Hinsichtlich der Verwendung solcher Kapitalien in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Gutes, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

§. 6. Alle Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen G. in Widerspruch stehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Baden-Baden, d. 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Koon.

G. v. 21. Sept. 1860 wegen Abänderung des §. 83. der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 und der Dekl. v. 6. Okt. 1821.

[G. S. 1860. S. 433. Nr. 5266.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc. Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der §. 83. der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 (G. S. S. 102) und die Dekl. v. 6. Okt. 1821 (G. S. S. 187) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Wer Brauerei als Gewerbe, Brauntweinbrennerei, Weinbau oder Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Werkbühnen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte rüchlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-, Brauntwein-, Wein- und Tabaksteuer verhängten Defraudationsstrafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften. Dasselbe gilt von den Gefällen, zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist.

Rüchlich der verwirkten Kontraventionsstrafen tritt die selbe Haftungsverbindlichkeit ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entbedkung die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die Allert. R.D. v. 10. Jan. 1824 ad 5. verhängte Ordnungstrafe von Einhundert Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3. Der Steuerverwaltung bleibt in dem Fall, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeklagten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rüchlich der Gefälle dadurch aufgehoben wird.

§. 4. Soweit in Gesetzen über Abgaben in Ansehung der Vertrittungsverbindlichkeit keine besonderen Anordnungen getroffen, vielmehr statt dessen die Bestimmungen des §. 83. der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 und der Dekl. v. 6. Okt. 1821 für anwendbar erklärt worden sind, treten fortan die Vorschriften der §§. 2. u. 3. dieses G. an die Stelle des §. 83. der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 und der Dekl. v. 6. Okt. 1821.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Septbr. 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz.
v. Patow. Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.
In Vertretung des Kriegsministers: Dering.

B. v. 1. Okt. 1860, betr. die Gerichtsbarkeit über die Preuß. Garnison der Bundesfestung Rastatt.

[G. S. 1860. S. 457. Nr. 5279.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, auf Grund des §. 13. des G. v. 8. Juni 1860 (G. S. S. 243), was folgt:

§. 1. Die durch die Ordre v. 19. Juli 1834 (G. S. S. 132) und den Art. VIII. Absatz 1. des G. v. 26. April 1851 (G. S. S. 184) wegen der Gerichtsbarkeit über die Preuß. Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg getroffenen Bestimmungen werden hierdurch auch auf die in der Bundesfestung Rastatt stehende Preuß. Garnison für anwendbar erklärt.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit über die zu dieser Garnison gehörigen Militärpersonen und Beamten, sowie über deren Angehörige in dem Umfange des gedachten G. soll dem Kreisgerichte zu Wesel zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Baden-Baden, d. 1. Okt. 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Simons.

In Vertretung des Kriegsministers: Sering.

B. v. 19. Okt. 1860 über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark.

[G. S. 1860. S. 505. Nr. 5285.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm zc. zc., Regent, verordnen, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens der Neumark, nach Anhörung des Kommunallandtages derselben, unter Aufhebung des Landarmen-Regul. v. 12. Mai 1800, soweit dasselbe in Nachfolgendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wird und des Regul. v. 13. März 1828, auf Grund des §. 11. des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1. Der Landarmenverband der Neumark umfaßt die nachstehenden Kreise:

- den Königsberger Kreis,
- „ Soldiner „
- „ Landsberger „
- „ Friedberger „
- „ Arnswalder „
- „ Sternberger „
- „ Krossener „ und
- „ Jülichau-Schwiebuscher Kreis.

Den früher in den Verband mit eingeschlossenen Alt-Neumärkischen Kreisen Dramburg, Schivelbein und Kottbus bleibt der Rücktritt in denselben vorbehalten.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§. 2. Die Zwecke des Landarmen-Verbandes erstrecken sich:

1. auf die Ausübung der Landarmenpflege für die zum Verbande gehörigen Landestheile;
2. auf die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder;
3. auf die Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, welche im Bereiche des Verbandes aufgegriffen sind, erkannten Strafen unter der im §. 26. enthaltenen Beschränkung;
4. unter derselben Beschränkung auf die Vollstreckung der gegen Weibspersonen, welche im Bezirke des Landarmen-Verbandes wegen gewerbmäßig betriebener Unzucht aufgegriffen worden, dieserhalb erkannten Strafen;
5. auf die Unterbringung und Beschäftigung solcher Personen, denen nach Art. 11. bis 14. des G. v. 21. Mai 1855 (G. S. 1855. S. 311) von der Verwaltungsbehörde der zeitweilige Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen wird;
6. auf die Detention und Beschäftigung derjenigen Personen der zu 3. u. 4. bezeichneten Kategorien, gegen welche nach ausgestandener Strafe Einsperrung in ein Arbeitshaus verhängt wird;
7. auf die Heilung, sichere Verwahrung und Verpflegung der dem Bezirk des Landarmen-Verbandes angehörigen Geisteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für sich und Andere einer strengen Aufsicht bedürfen;
8. auf die Aufnahme Ortsarmer in denjenigen Fällen, in welchen Landarmen-Verbände gesetzlich sich solcher, mit oder ohne Vergütung, zu unterziehen haben.

III. Ausbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§. 3. Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen-Fonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1. in dem Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden,
2. in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalt,
3. in den Beträgen, welche die Kommunen für die als Pfleglinge in das Landarmenhaus aufgenommenen Ortsarmer zahlen,

4. in den Beträgen, welche für die Verpflegung der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können oder von etwa verpflichteten dritten Personen gezahlt werden,
5. in den Landarmen-Beiträgen und
6. in den Zinsen des angeammelten Landarmen-Fonds.

A. Arbeitsverdienste der Landarmen und Korrigenden.

§. 4. Ein Jeder, welcher in der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst aus derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen. Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher zu einem, ihre künftige selbstständige Subsistenz begründenden kleinen Fonds allmählig angeammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt.

B. Erbrecht der Landarmen-Anstalt.

§. 5. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmen-Anstalt zur Verpflegung auf Kosten der Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmen-Verbande das in den §§. 50. u. f. Tit. 19. Th. II. des A. L. R. bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrigenden-Anstalt zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht Statt.

Der Landarmen-Verband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

C. Landarmen-Beiträge.

§. 6. Soweit die in den §§. 4. u. 5. gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge aufzubringen. Die Vertheilung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtages, welche jedoch vorher der Bestätigung der Staatsregierung bedürfen.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

§. 7. Nachdem den Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Neumark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Kontrolle und Oberaufsicht der Staatsbehörden bereits durch den Landtagsabschied v. 17. Aug. 1825 an die zum ersten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrathums Niederlausitz zurückgegeben worden ist, soll es hierbei auch ferner bewenden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Defonomie der bestehenden Landarmen-, Korrigenden- und Irrenanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Korrektion der in §. 2. zu Nr. 2., 5., 6. bezeichneten Detinenden, die Aufnahme der Irren, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher den Anstalten zugewiesenen Individuen betreffenden, im §. 8. nicht ausgenommenen landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der unter dem Namen „ständische Landarmen-Direktion der Neumark“ bereits bestehenden Behörde auch fernerhin fortgeführt.

§. 8. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der in §. 7. benannten landespolizeilichen Funktionen an die Landarmen-Direktion:

- 1) die Befugniß der Landräthe und der Regierungen zur Ueberweisung solcher Personen an den Landarmen-Verband, welche zur Zeit, wo sie die Armenpflege in Anspruch nehmen, einem Ortsarmen-Verbande ihres Verwaltungsbezirks nicht angehören, sowie zum Erlaß der im Art. 6. und Art. 11—15. des G. v. 21. Mai 1855 gedachten Resolute;

- 2) die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117—119. des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§. 120. a. a. D. resp. G. v. 11. April 1856, G.S. S. 210) und wie lange die in solchem Falle oder eine auf Grund des §. 146. des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, ingleichen ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des §. 120. a. a. D. mit Landes-Verweisung verfahren werden soll;
- 3) die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§. 33. u. 34. des Armen-G. v. 31. Dez. 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande einer- und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmen-Verbänden andererseits);
- 4) die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese B. berührten Verwaltungsgebiets und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Kommunal-Landtag der Neumark.

§. 9. Bei der Verwaltung der Dekonomie ist die Landarmen-Direktion zunächst dem Kommunal-Landtage der Neumark untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der ständischen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Stats zu revidiren und festzusetzen, die von denselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren und zu dechargiren; die jährlichen Beiträge und deren Ausbringung (§. 6.) festzusetzen und über die Erweiterung oder Veränderung der bestehenden Anstalt zu beschließen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunal-Landtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

Oberaufsichtsrechte des Staats.

§. 10. In allen in §. 9. nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmen-Direktion den Staatsbehörden und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz, unmittelbar untergeordnet, welcher auf desfallige Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Ständische Landarmen-Direktion.

§. 11. Die ständische Landarmen-Direktion hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. und ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem zwei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Einer der Direktoren muß als beständiger Deputirter am Sitze der Direktion oder doch in der Nähe desselben seinen Wohnsitz haben.

Zum Ressort der Landarmen-Direktion gehört die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten.

Sie bezieht sich hierbei der in den §§. 15—18. bezeichneten Organen. Außerdem haben aber auch die königl. und Ortsbehörden den Requisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

Kommissarius des Staats.

§. 12. Die unmittelbare Oberaufsicht und Kontrolle des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen-, Korrigenden- und Freiwesen überwiesenen landespolizeilichen Funktionen wird durch einen Regierungs-Kommissarius ausgeübt. Derselbe ist berechtigt, an den Beratungen der Direktion Theil zu nehmen und führt alsdann den Vorsitz. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu; er ist aber, wenn er es im Interesse der Staatsaufsicht für erforderlich erachtet, berechtigt, die Beschlüsse der Direktion zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Alle Instanzberichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Durchsicht und etwaigen Einzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

Wahl und Amtsdauer der Direktion und ihrer Stellvertreter.

§. 13. Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und ihrer Stellvertreter wird durch den Kommunal-Landtag der Neumark vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf neun Jahre und zwar dergestalt, daß alle drei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit eintritt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird bei mangelnder Vereinigung unter den Direktoren durch das Loos bestimmt.

Der Vorsitzende der Direktion wird durch die Mitglieder derselben erwählt; der beständige Deputirte kann niemals Vorsitzender sein.

Geschäftsführung der Direktion.

§. 14. Die Direktion versammelt sich regelmäßig vierteljährlich, bei besonderen Veranlassungen aber auch außer dieser Zeit.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit der Direktoren. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen daher alle drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein und werden die schriftlichen Vota der Nichtanwesenden dabei nicht beachtet. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird in jeder Session ein Konferenzprotokoll geführt, welches dem Kommissarius der Staatsregierung stets abschriftlich mitzutheilen ist.

Der beständige Deputirte hat die Ausführung dieser Beschlüsse und die von einer Versammlung zur anderen vorkommenden laufenden Geschäfte, ingleichen die Vorbereitung derselben für die Zusammenkünfte der Direktion zu besorgen. Insbesondere ist von ihm in jedem einzelnen Falle über die Annahme der eingelieferten Pflinglinge und Züchtlinge Bestimmung zu treffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunal-Landtage der Neumark zu entwerfenden und von dem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäftsanweisung für dieselbe vorbehalten.

Kasse und Depositorium der Landarmen-Anstalt.

§. 15. Die Kasse der Landarmen-Anstalt, welche sich ebenfalls in Landsberg a. d. W. befindet, muß alle Monate von dem beständigen Deputirten der Direktion und zwar an dem Tage, wo die Revision der königl. Kassen in Landsberg stattfindet, ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre, auf Anordnung des Vorsitzenden der Direktion außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem beständigen Deputirten, der zweite von dem Inspektor und der dritte von dem Rentanten geführt.

Inspektion der Anstalt.

§. 16. Der speziellen Verwaltung der Landarmen-Anstalt steht unter der besonderen Aufsicht und Kontrolle der Landarmen-Direktion eine Inspektion vor, welche aus dem Inspektor, der die Hauptleitung des Geschäftsganges im Landarmenhause und die Aufsicht und Kontrolle über die übrigen Offizianten der Anstalt ausübt, einem Rentanten und einem Aktuarium zusammengesetzt ist.

Zugeordnete Beamte der Anstalts-Inspektion.

§. 17. Außerdem wird ein Oberaufseher und ein Hausvater für das Landarmenhaus bestellt und endlich ein Prediger, ein Lehrer, ein Küster, ein Arzt und Wundarzt demselben zugeordnet.

Wahl und Geschäftsführung der Anstaltsbeamten.

§. 18. Die im §. 16. gedachten Beamten ernannt der Kommunal-Landtag. Die Direktion hat aber bei eintretenden Vakanzn nöthigenfalls ein Provisorium einzurichten.

Die Anstellung der im §. 17. aufgeführten Beamten wird dagegen von der Landarmen-Direktion selbstständig vorgenommen.

Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der in den §. 16. und 17. gedachten Anstaltsbeamten bleibt der für das Landarmenhaus zu entwerfenden Hausordnung, resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

Subalternbeamte.

§. 19. Die Anstellung des sonst noch erforderlichen Subalternpersonals bleibt der Landarmen-Direktion innerhalb der durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie dabei an die allgemeinen Vorschriften wegen Berücksichtigung der zur Civilversorgung berechtigten Militärpersonen gebunden.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

A. Landarmenpflege.

§. 20. Nimmt eine Gemeinde auf Grund des §. 14. des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 die Beihilfe des Landarmen-Verbandes zur Pflege eines ihm zur Last fallenden Ortsarmen wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch und wird

dieser Anspruch von der Landarmen-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die Regierung näher erörtert und begutachtet worden ist.

§. 21. Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direktion durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hilfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, ohne von der gemäß §. 15. des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842 ihr zustehenden Befugniß der Ueberweisung an die betr. Ortsgemeinde oder Guts herrschaft Gebrauch zu machen, in der Regel vor hergehen. Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§. 22. Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Guts herrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschicken, von der Landarmen-Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf Grund der §§. 14. und 16. des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842 übernommener Ortsarmer sein sollte, in welchem Falle jene Kosten von dem betr. Ortsarmen-Verbande zu tragen sind.

§. 23. Da das Neumärkische Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche in demselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Häuslingen angewiesen sind, streng von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von jenen sie unterscheidende Kleidung erhalten.

B. Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder.

§. 24. Soweit es die Rücksichten des Landarmenhauses und die Mittel des Landarmenfonds gestatten, sollen außer den der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden heimathlosen Kindern auch solche verwahrloste Kinder gegen einen mäßigen Verpflegungsatz in das Landarmenhaus aufgenommen und dort für deren Erziehung und Unterricht gesorgt werden, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von ihren eigenen Eltern oder Vormündern oder von einer affozirten Gemeinde oder Guts herrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden.

C. Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeits scheue erkannten Strafen.

§. 25. Die Kosten des Transports der Verurtheilten aus den Gerichtsgefängnissen nach der Landarmenanstalt werden von der Anstaltskasse getragen, während die in dem Untersuchungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der etwa nöthigen Bekleidung des Verurtheilten zum Transport in die Anstalt, dem Kriminalfonds verbleiben.

Da, wo das die Untersuchung führende Gericht sich mit der Landarmenanstalt an demselben Orte befindet, können die im Bezirk des Gerichts aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeits scheuen sofort nach der Aufgreifung in die Landarmenanstalt geschafft und in derselben während der Untersuchung detinirt werden.

Auch in diesem Falle trägt die Kosten der Detention wie des Transports der Landarmenfonds.

§. 26. Die Vollstreckung der Strafen, welche gegen die im Bereiche des Verbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeits scheuen, sowie gegen die gewerbmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen erkannt worden sind, erfolgt auf Kosten des Verbandes in der Landarmen- und Korrektionsanstalt, wenn die Strafe das Maß von einer Woche Gefängniß überschreitet oder der Angeeschuldigte in Gemäßheit der Bestimmung des §. 25. schon für die Zeit der Untersuchung in die Anstalt geschafft worden ist.

D. Korrektions-Verfahren.

§. 27. Die Kosten der Detention während der Korrektionshaft, ingleichen die Kosten der Detention der in das Landarmenhaus in Gemäßheit der Art. 11. bis 14. des G. v. 21. Mai 1855 eingelieferten Personen, fallen dem Landarmenfonds zur Last.

In allen Fällen, in welchen die Landstreicher, Bettler und Arbeits scheuen, sowie die gewerbmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen nach ausgestandener Strafe, weil sie Ausländer sind, aus dem Lande

gewiesen werden, ist diese Maßregel durch die Landarmen-Direktion in Vollzug zu setzen.

E. Verwahrung, Verpflegung und Heilung der Geisteskranken.

§. 28. Es hängt vom Landarmen-Verbande ab, ob für die Neumark ein eigenes Irrenhaus erbaut und eingerichtet oder ob mit einer anderen Anstaltsverwaltung ein Abkommen wegen Aufnahme der Irren getroffen werden soll.

§. 29. Der Landarmen-Verband ist

- 1) verpflichtet, die Fürsorge zu übernehmen, für alle, im Sinne des §. 2. Nr. 7. gefährlichen Irren des Bezirks und zwar ohne selbst für diejenigen, welche zur Klasse der Ortsarmen gehören, eine Vergütung von den örtlichen Verbänden verlangen zu können.

Besitzen solche Irre Vermögen oder sind unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden, so ist für die Verpflegung eine angemessene Vergütung zu leisten. Kann die Vergütung nur theilweise gewährt werden, so trifft der Ausfall den Landarmenfonds, nicht den Ortsverband.

- 2) Außerdem darf die Landarmen-Direktion die Fürsorge übernehmen:

- a) für alle nicht gefährlichen Irren, welche zu den Landarmen gehören;
- b) für solche nicht gefährliche Irre, welche die Ortsverbände als Ortsarme zu verpflegen haben, sofern diese Verbände einen angemessenen Verpflegungsatz für die Aufnahme an den Landarmen-Verband zahlen;
- c) unter Voraussetzung gleicher Vergütung für die nicht gefährlichen und nicht der öffentlichen Armenpflege bedürftigen Irren.

§. 30. Wenn die Unterbringung eines Wahn- oder Blödsinnigen in einem Irrenhause nach Maßgabe des §. 29. Nr. 1. nothwendig wird, so hat die Ortspolizei-Behörde sich wegen dessen Aufnahme an die Landarmen-Direktion zu wenden.

In dieser Pflicht der Ortspolizei-Behörde wird auch dadurch nichts geändert, daß über einen solchen Gemüthskranken bereits die Kuratel eingeleitet und die Vormundschafts-Behörde daher ebenfalls zu dem Antrage auf Sicherstellung des Geisteskranken verpflichtet ist.

§. 31. Dem Antrage müssen beigefügt sein:

- 1) das gerichtliche Erkenntniß, wodurch der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist,
- 2) ein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand, insbesondere darüber, ob Hoffnung zur Wiederherstellung des Kranken vorhanden und ob der Zustand derart ist, daß eine gewöhnliche Beaufsichtigung desselben nicht genügt, sondern seine Einsperrung nothwendig ist und
- 3) eine genaue Auslassung über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken.

§. 32. Die Direktion muß in jedem der im §. 29. unter Nr. 1., 2. a., b. u. c. bezeichneten Fälle vor Genehmigung der Aufnahme auf das Genaueste feststellen, ob die Erfordernisse des §. 29. und resp. des §. 31. vorhanden sind und hat es zu verantworten, daß kein Mensch unter dem Vorgeben der Verstandesstörung seiner Freiheit ohne Noth beraubt werde.

§. 33. Nur ausnahmsweise kann daher die Aufnahme selbst gemeingefährlicher Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorhergegangene gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung erfolgen. Eine solche Ausnahme ist nur begründet, wenn von zwei Ärzten bezeugt wird, daß eine Wiederherstellung des Kranken wahrscheinlich ist, die Förmlichkeiten der Prüfung seines Gemüthszustandes ihn aber nachtheilig sein können oder zu seiner Heilung und zu seiner eigenen und seiner Umgebungen Sicherheit Anstalten nöthig sind, die an Orte seines Aufenthalts nicht gewährt werden können. Auch ist zu bescheinigen, daß seinem persönlichen Richter hiervon Anzeige gemacht sei und dieser nichts dagegen zu erinnern gehabt habe, worüber es jedoch einer ausdrücklichen Aeußerung des Gerichts nicht bedarf. In solchen Fällen soll die Aufnahme alsdann unverzüglich veranlaßt werden.

§. 34. Hat die Direktion Bedenken, ob eine durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärte Person, deren Aufnahme in das Irrenhaus beantragt wird, zu derjenigen Klasse Geisteskranker gehöre, die nach §. 29. Nr. 1. aufgenommen werden müssen, so steht es derselben frei, ihn vor der Ueberweisung in die Irrenanstalt ins Landarmenhaus aufzunehmen, um hier seinen Gemüthszustand prüfen zu lassen. Findet sich hier nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Anstaltsarztes und der Inspektion, daß er nicht zu den bezeichneten Irren gehört, so ist die absendende Polizeibehörde verpflichtet, ihn

zurückzunehmen. Diese Behörde ist, jedoch nur auf eigene Kosten, befugt, dem Anstaltsarzte zur Beobachtung des Kranken noch zwei andere Aerzte in Landsberg a. d. W. zuzuordnen und weicht deren einstimmiges Gutachten von der Meinung der beiden Anstaltsbeamten ab, so entscheidet das Medicinalkollegium der Provinz.

§. 35. Wenn die Direktion gegen die Aufnahme des Irren kein Bedenken findet, so veranlaßt sie solche und setzt die nachsuchende Behörde hiervon in Kenntniß, um die Einlieferung unmittelbar in das Irrenhaus zu bewirken.

§. 36. Die Transportkosten nach dem Irren- oder Landarmenhaus werden nach denselben Regeln, wie die Kosten der Verpflegung der Irren (§. 29.), getragen, ebenso auch die Kosten der bei der Aufnahme desselben ins Irrenhaus mitzubringenden Ausstattung, deren nähere Feststellung der Hausordnung vorbehalten bleibt.

§. 37. Wenn die Aufnahme vermögender Irren (§. 29. Nr. 2. Litt. c.) in eine Irrenanstalt beantragt wird, so wird, wenn die Umstände es gestatten, die Landarmen-Direktion dies auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Verwandten bewirken und kommt es in diesem Falle nicht auf die mehrere oder mindere Gefährlichkeit derselben an. Unter allen Umständen muß aber das Wahnsinn- oder Blödsinnigkeits-Erkenntniß, mit Ausnahme der im §. 33. bezeichneten Fälle, beigebracht werden.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Ortsarmen-Verband (§. 29. Nr. 2. Litt. h.) die Kosten der Unterhaltung im Irrenhause übernehmen will oder es sich um die Aufnahme eines nicht gefährlichen landarmen Geisteskranken (§. 29. Nr. 2. Litt. a.) handelt.

Die Einzahlung der Kosten erfolgt in die Landarmen Kasse und aus dieser im Ganzen an die Irrenanstalt.

Schlußbestimmungen.

§. 38. Die Landarmen-Direktion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege, das Korrigirendwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 39. In den Immunitäten der Landarmen- und Korrektions-Anstalt, wie sie bisher, namentlich gemäß §. 32. des Landarmen-Regl. v. 12. Mai 1800 und der später dazu ergangenen ergänzenden und modificirenden Bestimmung bestanden haben, tritt durch dieses Regl. keine Aenderung ein.

Gegeben Berlin, d. 19. Okt. 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Simons. v. Patom. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin.

Allerh. Erl. v. 12. Nov. 1860, betr. die Anciennitätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

[G.S. 1860. S. 517. Nr. 5286.]

Auf Ihren Bericht v. 31. Okt. d. J. bestimme Ich in Ergänzung des Erl. v. 19. März 1850, betr. die Anciennitätsverhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft (G.S. S. 274), was folgt:

1) Die Verleihung der zulässigen Gehaltszulagen an die richterlichen Beamten in den etatsmäßig feststehenden Gehaltsklassen ihrer Kategorie erfolgt nach Maßgabe der Anciennität. Dies hindert jedoch nicht, einzelne Richter von einem Gerichte an das andere, in den Grenzen, wie dies gesetzlich zulässig ist, mit einem ihrem Dienstalter entsprechenden Gehalte zu versetzen. Auch muß es bei den bisherigen Verwaltungsgrundätzen hinsichtlich der den Einzelrichtern zu bewilligenden Zulagen so lange sein Verwenden behalten, als nicht hierzu ein besonderer Fonds ausgesetzt werden kann.

2) Wenn gegen einen Richter die Einleitung einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung beschlossen worden, so ist bis nach Beendigung des Verfahrens das Einrücken desselben in höhere Gehaltsstufen ausgesetzt. Eine Nachzahlung der solchergehalt zurückbehaltenen Gehaltszulagen findet nicht Statt, wenn das Endurtheil auf Dienstentlassung oder auf Versetzung mit Verminderung des Dienst Einkommens lautet, wogegen in allen übrigen Fällen eine Nachzahlung unter Zurückbeziehung der Verleihung auf denjenigen Zeitpunkt zu bewilligen ist, von welchem ab die Gehaltsverbesserung bei nicht stattgehabtem Untersuchungsverfahren zur Anweisung gelangt sein würde.

3) Ist gegen einen Richter im Disziplinarverfahren auf Versetzung mit Verminderung des Dienst Einkommens erkannt, so ist die ausgesprochene Verminderung immer nur auf dasjenige Dienst Einkommen zu beziehen, in dessen Genuss der Richter sich bei Einleitung der Untersuchung befunden hat.

Berlin, d. 12. Nov. 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Simons.

An den Justizminister.

1861.

Allerh. Erl. v. 28. Jan. 1861, betr. die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Gydkuhener Eisenbahn.

[G.S. 1861. S. 105. Nr. 5318.]

Nach Ihrem Antrage v. 22. Jan. d. J. will ich Sie hierdurch ermächtigen, die mittelst Allerh. Order v. 15. März 1858 angeordnete Kommission für den Bau der Königsberg-Gydkuhener Eisenbahn aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte der Direktion der Dstbahn zu übertragen.

Berlin, d. 28. Jan. 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G. v. 26. Febr. 1861 wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben.¹⁾

[G.S. 1861. S. 112. Nr. 5323.]

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten übereingekommen sind, die Durchgangsabgaben und die, die Stelle von solchen vertretenden Ausgangsabgaben im Zollvereine aufzuheben, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Zolltarifs v. 27. Juni 1860, G.S. S. 301), ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter Position 2. a., Position 5. e. 2. u. 3., Position 5. f. 1. und Position 26. Anmerkung 1. festgesetzten Ausgangsabgaben aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

§. 2. Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangsabgaben nicht vereinbar sind, treten vom gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

§. 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Febr. 1861.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patom. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

Dekl. v. 26. März 1861, betr. die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensburg und Nieberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Neckeburg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren.

[G.S. 1861. S. 169. Nr. 5347.]

Wir Wilhelm rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zur Beseitigung der Zweifel, welche nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensburg und Nieberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Neckeburg geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft über die Befugniß des überlebenden Ehe-

¹⁾ Vgl. Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869, §. 6. (R.G.B. 1869, S. 317 ff.)

gatten zur Disposition über das gesammte gütergemeinschaftliche Vermögen während der mit den Kindern fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft bestehen, was folgt:

Der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen aus einer vor dem 1. Jan. 1861 geschlossenen Ehe entsprossenen Kindern die in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, in den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, in den Herrschaften Rheda und Gütersloh und im vormaligen Amte Netzeberg hergebrachte allgemeine Gütergemeinschaft fortsetzt, ist vorbehaltlich des, den unabgefundenen Kindern gebührenden statutarischen Schuttheils auch über den Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen berechtigt.

Eofern bereits vor Publikation des gegenwärtigen G. über derartige, von dem überlebenden Ehegatten errichtete Verträge oder letztwillige Verfügungen durch rechtskräftiges Urtheil entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden, behält es dabei sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. März 1861.

(L. S.)	Wilhelm.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.	v. Auerswald.
v. d. Heydt.	v. Schleinitz.
v. Patow.	Graf v. Pückler.
v. Bethmann Hollweg.	Graf v. Schwerin.
	v. Roon.
	v. Vernuth.

Merk. Erl. v. 16. April 1861, betr. die Organisation der oberen Marinebehörden.

[G.S. 1861. S. 205. Nr. 5362.]

Im Verfolg Meiner Order vom 5. März d. J. bestimmte Ich auf den Antrag des Staatsmin., in Betreff der Organisation der oberen Marinebehörden, was folgt:

- 1) Meine Order v. 14. März 1859 wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und die unter dem Namen der „Admiralität“ für die Oberleitung der Marine-Angelegenheiten eingesetzte Centralbehörde aufgehoben.
- 2) Für die der Admiralität übertragen gewesenen Verwaltungs-Angelegenheiten wird ein Marine-Ministerium gebildet, welches Ich dem Kriegsminister, Generalleutnant v. Roon, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Marineminister, neben seinem bisherigen Ressort übertragen will.
- 3) Das Ober-Kommando der Marine besteht fort; der Oberbefehlshaber der Marine bleibt auch ferner General Inspekteur des Marinewesens und tritt zu dem Marineminister in dasselbe Verhältnis, in welchem die kommandirenden Generale, beziehungsweise der General-Inspekteur der Artillerie, zu dem Kriegsminister stehen.

Diesen Meinen Erlaß hat das Staatsmin. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 16. April 1861.

	Wilhelm.
Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen.	v. Auerswald.
v. d. Heydt.	v. Schleinitz.
v. Patow.	Graf v. Pückler.
v. Bethmann Hollweg.	Graf v. Schwerin.
	v. Roon.
	v. Vernuth.

An das Staatsministerium.

G. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer.

[G.S. 1861. S. 253. Nr. 5379.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, zur Erledigung der in den Finanz-Erläuten v. 27. Okt. 1810 und v. 7. Sept. 1811 wegen der Grundsteuer erteilten Verheißungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalts, sowie der Bestimmung im Art. 101. der Verfassung v. 31. Jan. 1850, endlich zur Ausführung des G. v. 24. Febr. 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betr., für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Sadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. [I. Eintheilung der Grundsteuer.] Die Grundsteuer zerfällt fortan:

- a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer“ zu entrichtende Staatsabgabe, und
- b) in die eigentliche Grundsteuer, welche mit Ausschluß der zu a. bezeichneten, von den ertragsfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Von der Gebäudesteuer (zu a.) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b.).

§. 2. [II. Gebäudesteuer.] Die Gebäudesteuer (§. 1. zu a.) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.

§. 3. [III. Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staats.] Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1. zu b.) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Sadegebiets, vom 1. Jan. 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thaler festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältnis des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-System unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§. 4. und 10.), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältnis des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.

§. 4. [IV. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.] Befreit von der Grundsteuer (§. 3.) bleiben:

- a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;
- b) die Domanalgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24. der Instruktion v. 30. Mai 1820 (G.S. für 1820 S. 81) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;
- c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanischen Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
- d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
- e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses G. zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

§. 5. [V. Veranlagung zur Grundsteuer und Entschädigung der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke.] Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Jan. 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3. sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen erfolgt nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage.

§. 6. [VI. Ermittlung des Reinertrages behufs Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen.] Die Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§. 3.) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungsanweisung.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen. Einstweilen sind sämtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerts in mäßigen Jahresraten allmählig wieder zuzuführen.

§. 7. Die Feststellung der in den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§. 3.) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften (§. 6.) aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche vom 1. Jan. 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch eine Königl. Verordnung, mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird.

§. 8. [VII. Untervertheilung der Grundsteuer Hauptsummen.] Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der nach §. 3. festgestellten Grundsteuer Hauptsummen ergeht für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz, in welchem namentlich auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.

§. 9. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königl. Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben.

§. 10. [VIII. Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt.] Wenn steuerfreie Grundstücke (§. 4.) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in §. 3. sich ergebenden Prozentsatz ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im §. 4. zu a., c. und d. bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§. 4. zu e.) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu dem im §. 4. zu a. bis d. bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3. sich ergebenden Prozentsatz ihres Reinertrages die aufzuerlegenden Grundsteuer neu zu veranlagern.

Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§. 1.), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; sowie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören, gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit bestuenerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf.

§. 11. [IX. Allgemeine Bestimmungen.] Vom 1. Jan. 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen G. entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen.

§. 12. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai. 1861.

(L. S.)

Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Bernuth. Wilhelm. v. Auerswald. Graf v. Pückler. v. Roon.

Anweisung

für

das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittlung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-system unterliegenden ständischen Verbände und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittlung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

- diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des G. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht und
- die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittlung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu a., b. und c. des G. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansat.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

- Ackerland,
- Gärten,
- Wiesen,
- Weiden,
- Holzungen,
- Wasserstücke,
- Waldland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

- als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptfache nach zum Anbau von Getreide dienen;

- als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptfache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrosen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Heiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Düngmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortwährend oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Nedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landrätlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26.) ein Klassifikationsstarif ausgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen überjichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationsstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tariffatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tariffätze auf die Gesamtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergibt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammen genommen ergibt den Behufs der Feststellung der Grundsteuerhauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsergebnisse in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsth des Finanzministers wird eine Central-Kommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Central-Kommission hat den Klassifikationsstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden

und die endgültige Feststellung der Abschätzungsergebnisse (§§. 50 u. 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsth in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Ober-geometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsth des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerts in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationsstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsergebnisse zu entscheiden und sich über die Gesamtheit des Abschätzungswerts der Central-Kommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerts für jeden landrätlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsth führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hilfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Central-Kommission (§. 10.), sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Ansinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besolungen der anzustellenden Beamten,

der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagelohn, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs v. 25. April 1836 (G. S. 1836. S. 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung¹⁾ das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft in Vereine ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

- a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
- b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeintheilungen stattgefunden haben oder das diesfällige Verfahren noch schwebt und welche Rezeffe, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
- c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer);
- d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. u. e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
- e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
- f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Markttorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der da bei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittlung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Befehls der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeintheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingegebenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Pflanzschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungskommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benützung der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Vereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittlungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tariffatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden, Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikations-distrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikations-distrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Gange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig erzieht, abgeändert und demnachst schließlich festgestellt.

Bei diesem Gange sind zugleich die in die einzelnen Tariffklassen einzureichenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammen genommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Gange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst

¹⁾ Vgl. die V. v. 4. Juli 1863 (G. S. S. 486).

großer Anzahl aufzufuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationsstufen eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung zc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationsstadiums und der Feststellung der Musterstücke gebiethen sind, ist der Klassifikationsstadium mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkskommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

- a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tariffälle nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
- b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationsstadium einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
- c) Ueber den Gang der Prüfung der Klassifikationsstadium vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwaige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tariffälle, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
- d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirk gegen einige der aufgestellten Tariffälle Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationsstadium im Kreisblatte oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen den einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen der Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorsteher Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationsstadium zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivfrist Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrath die sämmtlichen Klassifikationsstadium des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationsstadium dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationsstadiums erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Theilnehmenden offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationsstadium für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationsstadium der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten

einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.).

Diese hat, wenn die Klassifikationsstadium für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationsstadium für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks Uebersichten und den Kreistadium durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden und danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrolle des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen besugt, Forstfachverständige zuzuziehen.

Die königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten des Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich aber in denselben zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldbart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. u. 40. bestimmten Klassen-

grenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso beauftragt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 12.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Modells 5. und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergibt.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schlusse des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesamtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigentümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebnis der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Kommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
- wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
- wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungs-Kommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einrichtung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerts.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerts für den Kreis, sowohl in formeller und materieller

Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen und die gesammelten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaiger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsergebnissen nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. u. 49.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nötig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersicht nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerreform unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt und danach die Gesamt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Summe nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittlung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen.

- Zu §§. 12. u. 15. Der Anstellung eines Obergemeisters bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
- Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Katasterinspektion zu liefern.
Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabsorgen: sämtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalfälle und über die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
- Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landrätthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeinbeweise und für sämtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

- 7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. u. 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle u. und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. u. 5. (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.
- 8) Zu §. 44. Die Abschätzungsergebnisse für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen

Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als notwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, d. 21. Mai 1861.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk

Kreis

Klassifikationsdistrikt

Klassifikations-Tarif.

Kulturart.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
Meinertrag für einen Morgen in Silber Groschen.								
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Lebland				—	—	—	—	—

..... den

Die Veranlagungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Muster 2. (zu S. 25.)

Regierungsbezirk
 Kreis
 Klassifikationsbezirk

Verzeichniß der Musterstücke.

Name der Gemarkung.	Kulturart.	Stufe.	Beschaffenheit der Musterstücke.							
			Ständtheile der Krume.	Tiefe der Krume.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmels- gegend, Feuchtig- keitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.	Name und Wohn- ort des Eigentümers.	Benennung der Lage.	Etwasige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenzmarken.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Kaufende Nummer.										

..... den

Die Veranlagungs-Kommission.
 (Unterschriften.)

Regierungsbeirat

Klassifikations-Tarif.

Nummer 3. (zu S. 32.)

Laufende Nummer.	Preis.	Klassifikations- Ziffern.	Reinerttag für einen Morgen in Silberstücken.																													
			Maderland.		Gärten.		Weiden.		Hohungen.																							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.		Klasse.	

(Bemerkung:
Die Preise
sind in
alp-habitlicher
Ordnung ein-
zutragen.)

Die Bezirks-Kommission.
(Unterschriften.)

Regierungsbezirk
 Kreis
 Klassifikations-Distrikt
 Gemarkung
 №

Muster 4. (zu S. 43.)

Einschätzungs-Register.

№		Kulturart.	Klasse.	A		B.	C.		D.			
des Kartenblattes.	des Flächenabschnitts.			Steuerpflichtige Liegenschaften.		Steuerfreie	Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.			Hofräume zc. (S. 2. zu b. der Anweisung.)		
				a.	b.	Liegenschaften.	a.	b.				
				bisher steuerpflichtige.	bisher steuerfreie und bevorzugte.	(S. 21. zu c. und d. der Anweisung.)	Land. (Wege, Eisen- bahnen zc.)	Wasser. (Flüsse, Bäche zc.)	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			

Seite

Gesehen
 den
 Die Veranlagungs-Kommission.
 (Unterschriften.)

Aufgestellt
 den
 durch den (Stand)
 (Unterschrift.)

Regierungsbezirk
 Kreis
 Klassifikationsdistrikt
 Gemarkung
 №

Muster 5. (zu S. 43.)

Klassen-Zusammenstellung.

Seite

Kulturart.	Nummer des		Einschätzung.										Zusammen Spalte 5. bis 12.
	Kartenblattes.	Flächen- abschnitts.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.		
			von	bis	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.		Klasse.	
			Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

Aufgestellt
 den
 durch den (Stand)
 (Unterschrift.)

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Spalte 2 bis 9.	
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Morgen.	Dez.
	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland																				
Gärten																				
Wiesen																				
Weiden																				
Holzungen																				
Wasserstücke																				
Obland																				
Unland																				

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland																				
Gärten																				
Wiesen																				
Weiden																				
Holzungen																				
Wasserstücke																				
Obland																				
Unland																				

B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu e. und d. der Anweisung).

Ackerland																				
Gärten																				
Wiesen																				
Weiden																				
Holzungen																				
Wasserstücke																				
Obland																				
Unland																				

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnisplätze etc.)																				
b) Wasser (Flüsse, Bäche etc.)																				

D. Hofräume etc. (§. 2. zu b. der Anweisung)

Ueberhaupt

U e b e r s i c h t.

Seite

														№				Gemarkung								
														A. Steuerpflichtige Liegenschaften.							B.				Zusammen A. und B.	
														a.			b.				Steuerfreie Liegenschaften.					
														bisher steuerpflichtige.			bisher steuerfreie oder bevorzugte.				Zusammen.					
Zusammen A. und B.																										
Fläche.		Rein- ertrag.		für den Morgen.		Fläche.		Rein- ertrag.		für den Morgen.		Fläche.		Rein- ertrag.		für den Morgen.		Fläche.		Rein- ertrag.		für den Morgen.				
Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.			

Klassifikations- Distrikt		№ Bemerkung																	
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									B. Steuerfreie Liegenschaften.								
		a. bisher steuerpflichtige.			b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.			Zusammen.											
Kulturart.	Klasse.	Tariffak. Egr.	Fläche.		Rein- ertrag.		Fläche.		Rein- ertrag.		Fläche.		Reinertrag.						
			Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Egr.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	
Holzungen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.																		
Wasserstücke	1. 2. 3.																		
Dehland	1. 2. 3.																		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—																	
Wege zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flüsse, Bäche zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofräume zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gesehen

. . . den

Die Veranlagungs-Kommission.

(Unterschriften.)

														№		Gemarkung										
														A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.				
														a. bisher steuerpflichtige.			b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.			Zusammen.						
Fläche.		Rein- ertrag.		S. für den Morgen	Fläche.		Rein- ertrag.		S. für den Morgen	Fläche.		Rein- ertrag.		S. für den Morgen	Fläche.		Rein- ertrag.		S. für den Morgen							
Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.		Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.		Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.		Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.		Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.			

Aufgestellt
 den
 durch den (Stand)
 (Unterschrift.)

Regierungsbezirk

S a u p t:

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland.			Gärten.		
			Fläche.	Rein- ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein- ertrag.	Reinertrag für den Morgen.
			Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Egr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Egr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabeti- scher Ordnung einzutragen.)		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						

Laufende Nummer.	Kreis.	Deiland.						Unland.	
		Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Mrg.	Dez.	
		Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.				Sgr.
		22.		23.		24.		25.	
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								
	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								
	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								
	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								
	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								
	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								
	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen								
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)								

Gesehen

. . . . den

Die Bezirks-Kommission.

(Unterschriften.)

Z u s a m m e n.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D.		U e b e r h a u p t.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisen- bahnen zc.)	b. Wasser. (Flüsse, Bäche zc.)	Hofräume zc. (§. 2. zu b. der Anweisung.		Morgen. Dez.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	
Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen.	Dez.		Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	
26.		27.		28.	29.	30.	31.			32.		33.		34.	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	
					--	--	--	--		--	--	--	--	--	

Aufgestellt
 den
 durch den (Stand)
 (Unterschrift.)

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung
für

das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2. Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17.), in dem Maßstabe von 1:2500 bis 1:5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duo-dezimalmaß) breit und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als notwendig erkannten Maßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatt-einteilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Früden, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Becken, Pümpen und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern in der sie umschließenden Kulturart oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

- a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu e. der Hauptanweisung);
- b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);
- c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Auf-

nahme des Umrings der Ortschaften stattfinden und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesamtheit (nach Kulturarten zc. §§. 5. u. 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8. Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfrei oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbezuge.

Die bei der Feststellung der Grenzen beteiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchem Grenzbezuge beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer anderen Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Wälen Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Vertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerts werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Pächter von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Einweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren gelegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen oder durch eine mit der Vertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domänenpächter u. s. w. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insnuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Gren-

zen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14.), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Verichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schrittstüden erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben. Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.) der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden besetzten zc. Grundstücke (§. 7. zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu nummeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhilfe zu verschaffen und bei etwaigen Störungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

- a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
- b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
- c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
- d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der diesbezüglichen vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung der

hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

- 1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
- 2) Allgemeine Terrainbildung.
 - a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
 - b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
 - c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
 - d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
 - e) ob Sümpfe oder Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
 - f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers

gestattet und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortsschaften, Gefahr vor Ueberschwemmung vorhanden ist?

- 3) Klimatische Verhältnisse.
 - a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
 - b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
 - c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
 - d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
 - e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrspflanzung und Ausaat, der Getreide- und Heuernte zc.
- 4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
 - a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
 - b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen zc.
- 5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
- 6) Kommunikationsmittel.
 - a) Eisenbahnen, Chaussees und Wasserstraßen;
 - b) Zustand der nicht chausfirten Feld- und anderen Wege.
- 7) Bevölkerungsverhältnisse.
 - a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
 - b) Zahl der Städte und ländlichen Ortsschaften;
 - c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken zc.;
 - d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Auskommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.
- 8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

- a) Getreide- und Hülsenfrüchte;
- b) Hackfrüchte;
- c) Gemüse, Obst und Wein;
- d) Handelsgewächse;
- e) Holz;
- f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
- g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Tierreiche.

- a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
- b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
- c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
- d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
- e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht zc.
- f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.
- 9) Vertheilung des Grund und Bodens.
 - a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicher Ausdehnung zc.;
 - b) Flächeninhalt der verschiedenen Verwendungsarten des Bodens (Kulturarten);
 - c) Separationen, Gemeintheilungen zc.;
 - d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirtschaftsgütern und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirtschaftsgüter.
- 10) Bewirthschaftungsweise.
 - a) Die vorherrschenden Wirtschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts wie auf Gemeindefeldmarken;
 - b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Diensthöfen und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
 - c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggen zc., ob vierspännig, zweispännig zc.;

d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;

e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Verhuf des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze

bei

Ab schätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Reinertrags-Verrechnungen bedarf es Verhufs Aufstellung des Klassifikationsstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen nicht anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Abschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfährt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeinewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der notwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Markortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf und Pachtwerken der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirtschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationsstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden oder ohne welche dieselben gar nicht oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach ge-

währen würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikationsstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifsätze ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeinewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Düng, Herbst- (Ernte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planen, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abtritts im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Antriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Acker- und Fuhrlohn und der notwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragsätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien und Weidenpflanzungen zc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 15. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Fändereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4 zu c. u. d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Mei-

chen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben z.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhausen; imgleichen die zu Steinbrüchen z. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Galben, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Galben sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b.

der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, d. 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Dehland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1				
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	36	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48			13	105	13	21	13	21				
14	54		von 240 Sgr.	14	120	14	24	14	24				
15	60		ab steigt jede			15	27	15	30				
16	66		Ertragsstufe		von 120 Sgr.	16	30	16	36				
17	72		um je 60 Sgr.		ab steigt jede	17	36	17	42				
18	81				Ertragsstufe	18	42	18	48				
19	90				um je 30 Sgr.	19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195												
28	210						von 120 Sgr.						
29	225						ab steigt jede						
30	240						Ertragsstufe						
31	255						um je 30 Sgr.						
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr.												
	ab steigt jede												
	Ertragsstufe												
	um je 30 Sgr.												

G. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

[G.S. 1861. S. 317. Nr. 5380.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Sadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt

gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

- 1) die zur Zeit in den ländlichen Ortshäusern mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

- 2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
- 3) der nach §. 6. des G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
- 4) die nach dem G. v. 1. Aug. 1855 (G.S. 1855 S. 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
- 5) der bisher an die Kammereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoss (Gesamtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
- 6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

- 1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instr. v. 30. Mai 1820 (G.S. 1820. S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
- 2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindegemeinschaften, sowie Bibliotheken und Museen;
- 3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
- 4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- 5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarregeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
- 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbe betriebe bestimmte Zugvieh dienen;
- 8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

- 1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude vier vom Hundert des Nutzungswerthes;
- 2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufaktur-

gebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbremerzien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Meller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 1.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

- 1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweitigen Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1. bis 6. einzuschätzen;
- 2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag nach ungefährender Schätzung durchschnittlich weniger als Eintausend Thaler jährlich beträgt, zu den Stufen 7. bis 22.;
- 3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag auf Eintausend Thaler jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17. bis 37. des Tarifs zu veranlagern.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

- 1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für Eine Familie Wohnräume darbieten;
- 2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesamtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnräume zu einer der Stufen von 1. bis 6. einzuschätzen. Eine über diese Höhe hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermietet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
- 3) solche Land- und Wartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung abgeschätzt;
- 4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5. zu 1. u. 2. bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und

von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bezeichnet werden;

5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsteher besonderer Ausführungskommissionen. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebnis der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Beteiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissionen an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit notwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwanige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichten.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke u., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden, zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Karten und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissionen auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelde, welche nach §. 3. des Kostenregul. v. 25. April 1836 (G. S. 1836 S. 181) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den öst-

lichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingezogenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

- 1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
- 2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses G.) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
- 3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nr. 2. bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
- 4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- 5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Ausnießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 1.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. u. 2.); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silber Groschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19.

- 1) Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer heangezogen.
- 2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem

Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

- 3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
- 4) Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
- 5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuer Veranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen G. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21.

- 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoss) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.
- 2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kammereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Colleinahme gestellt gewesene Gesamtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steueranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösbare Staatsrente gezahlt.
- 3) Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes v. 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigeblienen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Betrage zurück, so wird nur der zwanzigfache der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.
- 4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 (G.S. 1840. S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige G. etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt und hat Befuß derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
 v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
 v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Noon.
 v. Bernuth.

Tariff
 zur
 Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuertaxe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer					
		nach §. 5. zu 1.			nach §. 5. zu 2.		
		Rth.	Sgr.	q.	Rth.	Sgr.	q.
1.	bis 4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

G. v. 21. Mai 1861, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.

[G.S. 1861. S. 327. Nr. 5381.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen für den Anfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Zabegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages wie folgt:

§. 1. Für die im §. 5. des G. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer wird in dem durch die §§. 2. bis 4. des gegenwärtigen G. bestimmten Umfange eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

§. 2. [I. Höhe der Grundsteuerentschädigung für die verschiedenen Arten der Grundeigentümer und Berechtigung derselben.] Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere nachhaft gemachte Güter oder Grundstücke erteilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betr. Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. des im §. 1. angeführten G. mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 3. Wenn von einem Gute oder Grundstück an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind und dem erleren ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach §. 2. zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betr. Guts oder Grundstücks anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. des G. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betr. Landestheile bestehenden Grundsteuerfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. a. a. D.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domainenabgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden und bleibt die ausgesonderte Grundsteuer hinter denjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergibt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonderten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind jedoch Domainenabgaben der gedachten Art bereits vollständig oder bis auf einen die vorbezeichneten Steueranteile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungskapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht.

§. 4. Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtsmittel der im §. 2. gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3. des gegenwärtigen G. oder in den §§. 2. zu 5. u. 21. zu 2. des G. vom heutigen Tage, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwenden, dessen Höhe durch den dreizehn- ein drittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären.

§. 5. Als zur Theilnahme an dem nach §. 4. ausgelegten Entschädigungskapitale berechtigt, sind von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1) die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als: Standesherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Ranzlei-, Lehn-, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnperdegeld, Amortisationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben oder nur mit einem Theile der zu dem dergleichen Gutsinhalte gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen oder endlich zu einer anderen, grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

Diesen Gütern sind jedoch nicht beizuzählen: die Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter, nebst den davon abgetrennten Grundstücken in den der Schlesiern, der Posenschen (durch die U. v. 14. Okt. 1814 geregelten), Herzoglich Warschauer und Westpreussischen Grundsteuerfassung unterliegenden Landestheilen, soweit die bezeichneten Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wemgleich nach anderen, als den für die bäuerlichen Grundstücke angenommenen Grundsätzen veranlagten Grundsteuern wirklich entrichten;

2) die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter Nr. 1. im ersten Absätze gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind;

3) die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besonderer Gründe von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den in den §§. 2. u. 3. dieses G. oder zu den in den §§. 2. zu 5. u. 21. zu 2. des G. vom heutigen Tage, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer oder endlich zu den im §. 6. dieses G. bezeichneten gehören.

§. 6. Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Entschädigungskapital (§. 4.) bleiben die Besitzer:

1) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3. des Landeskultur-Edicts entgegen, ohne Ueberrahme eines verhältnismäßigen Grundsteuer-Anteils von anderen, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

2) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betr. Landestheile bestehenden Grundsteuerfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

§. 7. Von den Städten sind diejenigen, welche nur den Servis nach §. 6. des Abgaben-G. vom 30. Mai 1820 oder weber Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, zur Theilnahme an dem Entschädigungskapital (§. 4.) berechtigt, sofern der Gesamtbetrag der für die betr. Stadt veranlagten Gebäudesteuer mit dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welche den städtischen Liegenschaften nach dem G. vom heutigen Tage wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer auferlegt ist, zusammen genommen den Gesamtbetrag der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben (§. 2. Nr. 2. u. 3. des Gebäudesteuergesetzes) übersteigt. — In Fällen dieser Art ist der Stadtgemeinde für den Mehrsteuerbetrag ihr Antheil an dem Entschädigungskapital nach dem im §. 18. bestimmten Verhältnisse zu gewähren, in keinem Falle darf jedoch dieser Entschädigungsantheil höher bemessen werden, als nach dem Betrage der Grundsteuer, welcher der städtischen Feldmark und den von der Gebäudesteuer nicht betroffenen Liegenschaften neu auferlegt ist.

§. 8. [II. Verfahren Behufs Feststellung der Entschädigungsbeträge.] Die Ermittlung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke erfolgt innerhalb bestimmter Bezirke. Jeder Landestheil, welcher einer besonderen Grundsteuerfassung unterliegt, bildet einen solchen Bezirk oder wird und zwar, soweit es thunlich ist, unter Berücksichtigung der Kreisgrenzen, in mehrere dergleichen getheilt.

Die Bezirke werden durch den Finanzminister festgestellt.

§. 9. Als landesübliche Grundsteuern sind dem Ermittlungsverfahren zum Grunde zu legen:

- 1) in den vormals Sächsischen Erblanden, mit Einschluß der ehemaligen Stiftslande Merseburg und Naumburg-Zeitz: die gesammten, auf den bäuerlichen Ländereien als Schocksteuer, Kalkallerie-Verpflegungsgelder und Quatembersteuer veranlagten, jetzt fest bestimmten Grundsteuern;
- 2) in dem ehemaligen Fürstentum Querfurt: die ordinaire und extraordinäre Steuer mit den Portions- und Nationsgeldern;
- 3) in dem vormals kursächsischen Theile der Grafschaft Mansfeld: die Kontribution mit den ihr einverleibten Portions- und Nationsgeldern;
- 4) in der Niederlausitz: die auf den vollbesteuerten bäuerlichen Besitzungen haftenden, unter dem Gesamtnamen „Grundsteuer“ zu sammengesetzten älteren Steuerarten, soweit dieselben der Staatskasse zulassen;
- 5) in der Oberlausitz, für die der sogenannten Landesmitteleidenheit unterworfenen Ortschaften: die auf den bäuerlichen Grundstücken

- zur Zeit haftenden Rauchsteuern mit den Nations- und Portionsgeldern; für die der städtischen Mitleidenheit unterworfenen Ortschaften: die sogenannte Fach-, beziehungsweise Doppelsteuer mit den Nations- und Portionsgeldern, der Servis- und Accisegrundsteuer, nach Aussonderung der unter diesen Steuern begriffenen ständischen Antheile;
- 6) in den der Magdeburgischen, der Kur- oder Neumärkischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Ländereien haftende Kontribution mit den ihr einverleibten Steuerarten, sowie der nicht auf den Häusern haftende Theil des Hufen und Viebelschosses;
 - 7) in den der Alt-Vorpommerschen oder Hinterpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende Kontribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes;
 - 8) in den der Neu-Vorpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufenkontribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;
 - 9) in den der Westpreussischen Steuer-Verfassung unterworfenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftende Kontribution;
 - 10) in den der Ostpreussischen Steuer-Verfassung unterworfenen Landestheilen; der Generalhufenschoss;
 - 11) in den der Schlesienschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Theilen der Provinz Schlesien und Brandenburg: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende, nach dem Divisor von 31 vom Hundert des veranschlagten Ertrages veranlagte Grundsteuer;
 - 12) in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen: die nach dem Grundsteuer-G. v. 21. Aug. 1808 eingeführte Grundsteuer;
 - 13) in den der Erfurter Steuer-Verfassung unterliegenden Ortschaften: der sogenannte Realgeschoß mit Einschluß der sogenannten Magazinabgabe;
 - 14) in den der Hennbergischen Steuer-Verfassung unterworfenen Ortschaften: die gewöhnlichen Grundsteuern und der Heerdschilling;
 - 15) in den Bezirken der Schwarzburgischen Steuer-Verfassung: die jetzt fixirten Grundsteuern;
 - 16) in den der Weimarschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Ortschaften: die ordinäre Steuer, die Landsteuer, die Hufengelder und die Extraliegenssteuer;
 - 17) in den der Böhmischen Steuer-Verfassung unterliegenden Ortschaften: die sogenannte Ackersteuer;
 - 18) in denjenigen Theilen der Provinz Posen, für welche die B. v. 14. Okt. 1844 erlassen ist: die nach Anleitung derselben ungestaltete Grundsteuer; in den ehemals Herzoglich Warschauischen Landestheilen: die Rauchfangsteuer und Ostara.

Insofern unter den vorstehend aufgeführten Grundsteuern Antheile zu ständischen oder kommunal-Bedürfnissen enthalten sind, werden Behufs der gegenwärtigen Ermittlungen nur diejenigen Steuerbeträge als landesübliche Grundsteuer angesehen, welche bisher zur Staatskasse geflossen und der letzteren verblieben sind.

§. 10. Behufs Bestimmung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke ist in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9. zu 1. bis 10. bezeichneten Steuer-Verfassungen unterliegen, für jeden Bezirk (§. 8.):

- 1) der durchschnittlich auf den Morgen treffende Betrag an bestehen der landesüblicher Grundsteuer (§. 9.) festzustellen;
- 2) durch Anwendung des durchschnittlichen Steuerfußes zu 1. auf die Gesamtfläche der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke des Bezirks der den letzteren im Ganzen aufzuerlegende Grundsteuerbetrag zu berechnen.

Bei Feststellung der Gesamtfläche, sowohl der Grundstücke zu 2. als derjenigen Grundstücke, nach welchen der durchschnittliche Steuerfuß zu 1. berechnet wird, sind solche Flächen, welche zur Holzkultur dienen, je nach ihrer Beschaffenheit nur mit einem Dritttheile bis zu einem Sechstheile ihres Inhalts, auf Grund der darüber zu treffenden Entscheidung der Regierung, nach Anhörung des Gutachtens der Beranlagungskommission (§. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften), in Ansatz zu bringen, diejenigen Grundstücke aber, welche sich als ertraglos darstellen, wie Sümpfe, wüste und öde Ländereien u. a. m., nicht minder alle gewöhnlich mit Wasser bedeckten Flächen, nicht zur Berechnung zu ziehen. Die zur Fischzucht angelegten Teiche werden den nutzbaren Grundflächen zugerechnet.

Die den bisher befreiten oder bevorzugten Gütern einverleibten,

wenn auch nicht dem Hypothekenfolium des Hauptguts zugeschriebenen, der vollen landesüblichen Grundsteuer bereits unterliegenden Grundstücke sind bei den vorgeschriebenen Ermittlungen außer Ansatz zu lassen, wenn dieselben ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalte nach mit Bestimmtheit nachgewiesen werden können. Andernfalls ist bei der Feststellung des Flächeninhalts das ganze Areal des betr. Guts in seinem gegenwärtigen Besitzzusammenhange zu berücksichtigen.

§. 11. In denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9. zu 11. bis 18. bezeichneten Steuer-Verfassungen unterliegen, erfolgt die Bestimmung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke entweder nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen oder wo solche nicht mehr genau zu ermitteln sind oder nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen können, nach dem Betrage derjenigen landesüblichen Grundsteuern, welche von den bereits vollbesteuerten Grundstücken ähnlicher Beschaffenheit innerhalb derselben oder einer zunächst belegenden Feldmark entrichtet werden.

§. 12. Mit der oberen Leitung und Ausführung des Ermittlungsgeschäfts sind die ausführenden Beamten und Kommissionen zu beauftragen, welche nach dem zweiten Abschnitt der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regulirung der Grundsteuern (§. 6. des G. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer) eingesetzt sind. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch den Finanzminister.

§. 13. Ueber die Ergebnisse der Ermittlung ist für jeden landrätlichen Kreis eine Nachweisung aufzustellen, welche in dem Geschäftslokale des Landrathsamts während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen offen gelegt wird. Der Tag, mit welchem diese Offenlegung beginnt und die Dauer derselben ist durch das Regierungs-Amtsblatt unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Einwendungen gegen die geschehene Ermittlung, sowie alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. u. 3. gegebenen Bestimmungen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom Tage der Offenlegung der Nachweisung an gerechnet, bei dem Landrathe des Kreises anzubringen seien. Auf die vorstehenden Bestimmungen binnen einer sämtlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken noch besonders mit dem ausdrücklichen Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß Entschädigungsansprüche jeglicher Art erlöschen und nicht weiter berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht innerhalb der bezeichneten Präklusivfrist geltend gemacht werden.

§. 14. Von denjenigen Grundbesitzern, welche nur die Theilnahme an dem Entschädigungskapitale (§. 4.) in Anspruch nehmen, können Einwendungen in Beziehung auf die Ermittlungen (§§. 8. bis 11.) nur dagegen erhoben werden, daß Güter oder Grundstücke, für welche ein Entschädigungsanspruch behauptet wird, in die Nachweisung nicht mit aufgenommen seien. Ueber solche Einwendungen entscheidet die Regierung, unter Vorbehalt des Rechts der betr. Grundeigentümer, innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfang der Regierungsentscheidung gegen letztere den Rekurs an die im §. 19. dieses G. angeordnete Kommission zu ergreifen. — Wegen der Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 15. Bei den Berechnungen, welche Behufs Feststellung und Vertheilung der Entschädigungsbeträge in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5. bis 14. dieses G. anzulegen sind, wird jedes für sich bestehende Grundstück oder Gut nach seinem gegenwärtigen Besitzzusammenhange abge sondert behandelt, mit der Maßgabe, daß alle nutzbaren Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses G. innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks demselben Eigenthümer gehören, bei der Berechnung und Feststellung des Entschädigungsbetrages als ein Ganzes behandelt werden.

§. 16. Die Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung nach §§. 2. u. 3. gerichteten, innerhalb der im §. 13. bestimmten Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche, sowie die Entscheidung über dieselben, steht der nach §. 19. angeordneten Kommission zu.

Diese erläßt in jedem einzelnen Falle, nach vorheriger Erörterung und Begutachtung desselben durch die Regierung, zunächst eine vorläufige Entscheidung, welche den Betheiligten mit dem Eröffnen und mit der Wirkung zugefertigt wird, daß die vorläufige Entscheidung, wenn nicht eine bei der Regierung einzureichende Erklärung darüber binnen sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung erfolgt, die Kraft einer endgültigen Festsetzung erlangt, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Werden in der bezeichneten Frist Einwendungen erhoben, so erläßt die Kommission demnächst ihre schließliche Entscheidung.

Gegen diese steht dem betr. Grundbesitzer der Rechtsweg zu; der Richter hat jedoch nur über das Recht auf Entschädigung nach §§. 2. u. 3. dieses G., über den Entschädigungsfall dagegen nur dann zu erkennen, wenn in dem Verträge oder Privilegium besondere Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung getroffen sind. Die gerichtliche Klage muß binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Empfang der schließlichen Entscheidung der Kommission bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden, was dem Betheiligten bei Zufertigung der Entscheidung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 17. In Betreff der Städte (§. 7.) hat die Regierung die Verfolgung ihrer Ansprüche auf Theilnahme an dem Entschädigungskapital (§. 4.) von Amtswegen zu veranlassen und über jeden solchen Anspruch zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rechts der Stadt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange derselben den Refus an die in §. 19. dieses G. angeordnete Kommission zu ergreifen. Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 18. Das Entschädigungskapital (§. 4.) wird auf die zur Theilnahme daran berechtigten Besitzer bisher befreiter und bevorzugter Grundstücke gleichmäßig nach Verhältnis dessen vertheilt, was sie vom 1. Jan. 1865 in Gemäßheit der Vorschriften in dem §. 5. des G. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, an neuer Grundsteuer gegen die bisher zu ihren Gütern und Grundstücken schon zur Staatskasse entrichtete Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben mehr zu übernehmen haben.

Bei dieser Vertheilung sind nur diejenigen Städte zu berücksichtigen, denen in Gemäßheit des §. 17. ein Anspruch auf Theilnahme an dem Entschädigungskapitale zuerkannt ist. Der hiernach auf eine solche Stadt treffende Entschädigungsbetrag wird der Stadtgemeinde überwiesen, deren von der Regierung zu bestätigenden Beschlusse es vorbehalten bleibt, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen auferlegten Grundsteuer zu vertheilen ist.

Der über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung durch die in §. 19. angeordnete Kommission.

§. 19. [III. Grundsteuerentschädigungs-Kommission.] Die Kommission zur Prüfung und Entscheidung der in Gemäßheit des §. 13. angemeldeten Entschädigungsansprüche, sowie zur Entscheidung über die Refusgesuche der Grundbesitzer und Städte nach §§. 14. u. 17. dieses G., zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die nach §§. 2. u. 3. Berechtigten, endlich zur Bestätigung des über das Entschädigungskapital aufzustellenden Vertheilungsplanes (§. 18.) besteht:

- 1) aus dem Finanzminister oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
- 2) aus einem Rathe des Finanzministeriums,
- 3) aus einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
- 4) aus fünf Mitgliedern des Obertribunals.

Die unter Nr. 2. bis 4. bezeichneten Mitglieder werden von den betr. Ministern ernannt.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder und unter diesen drei der unter Nr. 4. bezeichneten Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Finanzministers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§. 20. [IV. Auszahlung der Entschädigungsbeträge; Ausfertigung der Staatsschuldschreibungen u. s. w.] Die festgestellten Entschädigungsbeträge werden in Gemäßheit der von dem Finanzminister zu ertheilenden näheren Bestimmungen in Staatsschuldschreibungen nach deren Kennwerthe oder in baarem Gelde geleistet.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zu diesem Behufe über den Gesamtbetrag der nach Maßgabe dieses G. zu gewährenden Entschädigungen Staatsschuldschreibungen auszufertigen, welche nicht über andere Beträge als über Eintausend Thaler, fünfhundert Thaler, Einhundert Thaler, fünfzig Thaler, fünf und zwanzig Thaler und zehn Thaler lauten dürfen, von dem Zeitpunkte ab, wo die Grundsteuer in Hebung tritt, jährlich mit vier und einem halben vom Hundert verzinst und mit einem halben vom Hundert der Gesamtschuld, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen der Gesamtschuld getilgt werden müssen. Dem Staat bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie den Gesamtbetrag der Schuldschreibungen gegen Vorauszahlung ihres Kennwerthes wieder einzuziehen. Den Inhabern der Schuldschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Wegen Verzinsung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beiträge an die Hauptverwaltung

der Staatsschulden, sowie wegen Verwendung des Tilgungsfonds finden die Bestimmungen der §§. 3., 4. u. 5. des G. v. 7. Mai 1851, betr. die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (G. S. C. 237) mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Verloosung der einzulösenden Schulddokumente dieselbe nicht in den Monaten März und Sept., sondern in den Monaten Dezember und Juni zu geschehen hat.

§. 21. Die demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindlichen Güter oder Grundstücke gebührenden Entschädigungsbeträge sind in der Regel in einer Summe zu gewähren.

Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde geleistet werden, sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Febr. 1865 erfolgt, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Dabei kommen jedoch nur die vollen Kalendermonate, welche seit dem 1. Jan. 1865 verlossen sind, zur Berechnung. Auch hört die Verzinsung mit dem Beginn desjenigen Monats auf, in welchem die Entschädigungsbeträge nach der dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Stellvertreter ertheilten Benachrichtigung bei der ihm bezeichneten Kasse in Empfang genommen werden können.

§. 22. Die Aushändigung der Staatsschuldschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen, sowie die Auszahlung der baaren Entschädigungsbeträge (§. 20) an die Betheiligten geschieht durch die Regierungen, welchen zu diesem Behufe die erforderlichen Schuldschreibungen nebst Zinsscheinen und die baaren Geldbeträge von der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden.

§. 23. Sämmtliche Entschädigungsbeträge, welche auf Grund des §. 4. zu zahlen sind, sowie diejenigen gemäß §. 2. festgestellten Entschädigungsbeträge, welche im Ganzen die Summe von fünf und zwanzig Thalern nicht erreichen oder bis zu dieser Summe neben Ertheilung von Schuldschreibungen in baarem Gelde gezahlt werden (Kapitalspitzen) oder welche den vierfachen Betrag derjenigen Grundsteuer nicht übersteigen, welche von den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Jan. 1865 an im Ganzen entrichtet werden muß, sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung auszuhändigen. Dasselbe geschieht auch mit höheren Entschädigungsbeträgen, sofern Seitens der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch der Nachweis geliefert wird, daß sein Grundstück weder Fideikommiß noch Lehn, noch mit beständigen, ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist.

In denjenigen Landestheilen, in welchen Hypothekenbücher nicht vorhanden sind, hat die Bezirksregierung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte die Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten unter der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn sich während der eben bezeichneten Frist Niemand melde, die festgestellten Entschädigungsbeträge den betr. Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt werden würden.

Die Legitimation des die Entschädigung in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtet ist, für geführt zu erachten, wenn

- a) demselben von der betr. Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzt oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist und
- b) nach geschehenem öffentlichen Aufrufe und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten Seitens der Regierung, von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Besitzansprüche bei der Regierung erhoben werden.

§. 24. Wenn die sofortige Aushändigung der Staatsschuldschreibungen an den Entschädigungsberechtigten nach §. 23. nicht zulässig erscheint, die Grundstücke desselben aber entweder einer Rentenbank oder dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23. u. 64. des G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 (Nr. 3234 der G. S. C. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können, so sind die Staatsschuldschreibungen, soweit es geschehen kann, zur Ablösung solcher Renten zu verwenden. Die Regierung hat zu diesem Behufe die Verschreibungen, sobald es mindestens zum Kennwerthe geschehen kann oder der Entschädigungsberechtigte zu einem Verkauf unter dem Kennwerthe seine Zustimmung giebt, zu veräußern, demnächst aber den Erlös nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24. a. a. D.) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, beziehungsweise bei Domainen-Ablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldschreibungen

schreibungen oder baarem Gelde, welcher den Berechtigten nach den Bestimmungen des §. 23. ausgehändigt werden kann, so ist die Aushändigung zu bewirken.

§. 25. In soweit die Regierung (§. 22.) durch die Bestimmungen der §§. 23. u. 24. nicht in den Stand gesetzt ist, über die ihr übergebenen Staatsschuldschreibungen ihrerseits zu verfügen, hat sie dieselben bei ihrer Hauptkasse vorläufig aufbewahren zu lassen und die Entschädigungsberechtigten anzuweisen, sich mit ihren Anträgen wegen Aushändigung oder Verwendung der Entschädigungskapitale an die Auseinandersehungsbehörde zu wenden.

§. 26. Die Auseinandersehungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitale in den §§. 110. bis 112. des G. v. 2. Mär; 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, erteilt sind.

§. 27. In soweit bei den von den Entschädigungsberechtigten beantragten Verwendungen die Staatsschuldschreibungen nach der Bestimmung der Auseinandersehungsbehörde nicht zum Nennwerthe in Zahlung gegeben werden können, darf die Verwendung selbst erst stattfinden, wenn entweder die Veräußerung der Schuldschreibungen zum Nennwerthe möglich ist oder der Entschädigungsberechtigte in den Verkauf zu einem niedrigeren Kurse willigt.

Bis zum Eintritt der Verwendung nach dieser Bestimmung werden die Schuldschreibungen von der Regierungshauptkasse, sofern dieselben jedoch wegen der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe einem Kreditinstitute zugesprochen sind, von diesem aufbewahrt; dieselben bleiben aber hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, welche auf dem Grundstücke haften, hinsichtlich dessen die Entschädigung gewährt worden ist, Zubehör des letzteren.

§. 28. Der auf Pfandbriefe fallende Kapitalbetrag muß, sobald die Schuldschreibungen zum Verkauf oder zur Verloosung gelangt sind, zur Abbürdung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen, welche eintretenden Falls von dem Kreditinstitute zu kündigen ist, verwendet werden. Eine sonstige Kündigung von Pfandbriefen darf in Folge der Auserlegung, beziehungsweise Erhöhung der Grundsteuer, nur in soweit stattfinden, als die Entschädigungssumme zur Abbürdung von Pfandbriefen verwendet werden kann.

§. 29. Die durch die Ausführung dieses G. entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse sind alle Verhandlungen der Gerichte, sowie diejenigen der Verwaltungsbehörden und der im §. 19. angeordneten Kommission in Angelegenheiten, welche sich auf die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten oder Bevorzugungen nach den Bestimmungen dieses G. beziehen, stempel- und gebührenfrei.

§. 30. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

G. v. 22. Mai 1861, betr. die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben.

[G.S. 1861. S. 225. Nr. 5364.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf der linken Rheinseite belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Der Zwanzigste vom Ertrage der Bergwerke soll, soweit er nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura zu den Staatskassen fließt, mit dem 1. Jan. 1862 um ein Fünftheil und sodann vom 1. Jan. jedes Jahres ab, in dessen Vorjahr diese Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtsteuer (§. 8. d. G. v. 12. Mai 1851) die Summe von Einer Million Thalern erreicht hat, um ein ferneres Fünftheil ermäßigt werden, bis er auf zwei Fünftheile seines gegenwärtigen Betrages oder zwei vom Hundert des Ertrages herabgesetzt ist.

Die nach dem 1. Jan. 1862 eintretenden Ermäßigungen werden durch königl. Verordnung verkündet.

§. 2. Bei Feststellung und Erhebung der in §. 1. bezeichneten Abgabe findet das nämliche Verfahren Statt, wie bei der Ermittlung des Zwanzigsten, nach Maßgabe des G. v. 12. Mai 1851.

§. 3. Mit der Ausführung des gegenwärtigen G. wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. Mai 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

G. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges.

[G.S. 1861. S. 241. Nr. 5369.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienstehelnden.

§. 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten an ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Befoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg Statt.

§. 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorübergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsbezirks und in Ermangelung einer solchen, sowie Seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

§. 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Richtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 5. Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnis stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenem königl. Anordnungen, sowie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder königl. Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§. 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1. von dem Könige oder dem Staatsmin. entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8. Alle den §§. 1. bis 7. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§. 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36., 41. der R. v. 26. Dez. 1808, G.S. 1817. S. 283, §§. 78., 79. Th. II. Tit. 14. N. V. N.) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Bezahlten ange stellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10. Der Rechtsweg findet ferner Statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 11. Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempel-Betrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 14. Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11. gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusprechen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11. erteilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Fällt er diese Frist nicht inne oder sieht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andersfalls ist das im Civilprozeß ergangene End Urtheil für die Untersuchung maßgebend.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

§. 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1. der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 (G.S. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche aus einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16. Die Bestimmung in der Nr. 3. der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald.
v. d. Seydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Noon.
v. Bernuth.

Allerh. Erl. v. 27. Mai 1861, betr. einige Abänderungen der Allerh. Ordre v. 5. Okt. 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Nennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

[G.S. 1861. S. 314. Nr. 5386.]

Da die Bestimmungen der R.D. v. 5. Okt. 1846 (G.S. 1846, S. 482) über die Zusammensetzung des oberen Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten in Nennangelegenheiten mit den veränderten Verhältnissen des Gestrütewesens nicht mehr im Einklange stehen, so genehmige Ich auf Ihren Bericht vom 15. d. M., daß das obere Schiedsgericht fortan bestehen soll aus:

- a) einem von Mir zu ernennenden Vorsitzenden, als welchen Ich zunächst den Oberstallmeister, Generalleutenant v. Willisen hiermit bestätige;
- b) drei Räten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
- c) einem Rath des Justizmin. und
- d) vier technischen von den Vorständen sämtlicher Nennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die nach dem allgemeinen Nennreglement dem Justitiarius und vortragenden Rath der Gestrüt- und Ober-Markall-Verwaltung obliegenden Geschäfte sind von dem Vorsitzenden einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, welcher Mitglied des oberen Schiedsgerichtes ist, aufzutragen. Die zur Ergänzung des oberen Schiedsgerichtes erforderlichen Anordnungen hat der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten zu treffen. Auch hat derselbe erforderlichen Falles den von dem Obertribunale nach der R.D. v. 5. Okt. 1846 zuzuziehenden Sachverständigen zu ernennen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1861.

Wilhelm.

Graf v. Pückler. v. Bernuth.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861, betr. die Einrichtung von Kreis-synoden in der Provinz Preußen etc. etc.

[G.S. 1861. S. 372. Nr. 5391.]

Aus dem von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erstatteten Berichte v. ^{11.}/_{15.} April d. J. habe Ich ersehen, daß gemäß der Ordres v. 29. Juni 1850 u. 27. Febr. 1860 die Einführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung und die wegen weiterer Entwicklung der Verfassung der Evangelischen Kirche nöthigen Vorberatungen in der Provinz Preußen so weit gediehen sind, daß zunächst für diese Provinz mit der Einrichtung von Kreis-synoden vorgegangen werden kann. Demgemäß bestimme Ich für diese Provinz nummehr Folgendes:

- I. In sämtlichen Diözesen der Provinz Preußen sind regelmäßige Kreis-synoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. V. zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalklasse (Provinzial-synode) die Grundlage zu bilden.
- II. In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diözesen eine eigene Kreis-synode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleinere Diözesen zu einer Kreis-synode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche bisher keiner Diözese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diözese zu einem Kreis-synodal-Verbande (Kirchenkreis) zu vereinigen.
- III. Die Kreis-synode besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) aus dem Superintendenten der Diözese als dem Vorsitzenden (Präsidenten) der Kreis-synode. Werden mehrere Diözesen zu einem Kreis-synodal-Verbande vereinigt, so führt den Vorsitz in der Kreis-synode derjenige Superintendent, welcher am längsten das Ephorat bekleidet;
- 2) aus sämtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. In Zweifelsfällen wird das Konsistorium, beziehentlich der Evangelische Ober-Kirchenrath nach Anhörung der Synode Entscheidung treffen. Militairgeistliche sind nur befugt, der Kreis-synode mit beratender Stimme beizuwohnen, ebenso die ordinirten

- Hülfsgeistlichen. Nichtordinirte Hülfsgeistliche und Kandidaten haben nur als Gäste Zutritt;
- 3) aus je einem, von dem Gemeindekirchenrath auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Ältesten aus jeder Gesamt-Parochie. Sollte jedoch nach Ausführung der obigen besonderen Verhältnisse die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vernehmung der Gemeinde-Ältesten angemessen erschiene, so wird das Konsistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen. Sind mehrere Mutter-, Tochter- oder Gast-Gemeinden, deren jede einen eigenen Gemeinde-Kirchenrath hat, unter Einem Pfarrer vereinigt, so findet die Wahl in einer gemeinschaftlichen Versammlung aller Gemeinde-Kirchenräthe der Gesamt-Parochie statt. Wählbar sind alle Gemeinde-Ältesten der Gesamt-Parochie;
 - 4) es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Konsistoriums, Einen bis drei Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatsrechts zu erwählen.
- IV. Die Kreisynode versammelt sich auf Verufung des Vorsitzenden regelmäßig alle Jahre einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. Eine längere Dauer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums zulässig. Außerordentliche Versammlungen beruht im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch vom Synodal-Vorstande ausgehen kann, das Konsistorium.
- V. Von den Kreisynoden sollen in Gemäßheit des ihnen zugewiesenen allgemeinen Berufs (I.) folgende Befugnisse ausgeübt werden:
- 1) die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen des Kreises. Zu diesem Behuf erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzutreten und daran die geeigneten Anträge an das Konsistorium zu knüpfen. Sie ist aber auch außerdem, kraft ihres Aufsichtsraths, berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniß zu nehmen und soweit ihr nicht (unter Nr. 5.) eigentliche Disziplinar-Befugnisse übertragen sind, bei dem Konsistorium Abhilfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben;
 - 2) Begutachtung der von dem Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreisynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeinde-Ordnung und der gegenwärtigen Kreisynodal-Ordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung;
 - 3) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeinde-Kirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen;
 - 4) die Entscheidung in der Rekursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zu dem Kirchenkreise gehörigen Gemeinden (nach Maßgabe des §. 5. der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung v. 29. Juni 1850), sowie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualifikation (§. 2. des Erl. v. 27. Febr. 1860) der von dem Gemeinde-Kirchenrath (nach §. 7. der angeführten Grundzüge) zu Ältesten vorgeschlagenen. In diesen Fällen findet gegen die von der Kreisynode getroffene Entscheidung eine weitere Berufung an das Konsistorium nur wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Verfahrens statt;
 - 5) die Disziplin über die Gemeinde-Ältesten des Kirchenkreises, nach Maßgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreisynode berechtigt sein, in denjenigen Fällen, wo von den Gemeinde-Kirchenräthen Akte der Disziplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Rekursinstanz zu entscheiden. Auch hat sie außerdem in anderen dazu geeigneten kirchlichen Disziplinarfällen auf Erfordern des Konsistoriums ein Gutachten abzugeben;

- 6) die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statutarischer Einrichtungen;
- 7) die Errichtung von statutarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreisynoden angewiesenen Geschäftsbereiche unter Bestätigung des Konsistoriums und Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths;
- 8) die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeinde-Ältesten. Alle Beschlüsse der Kreisynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. In außerordentlichen Fällen kann auf Anordnung des Konsistoriums eine schriftliche Abstimmung der Synodalen stattfinden.

VI. Die Kreisynode erhält einen Kreisynodal-Vorstand, welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und aus zwei von der Kreisynode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der Andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird. Außerdem wählt die Kreisynode noch je einen Stellvertreter für die Beisitzer. Diese Stellvertreter werden nur im Falle wirklicher Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes zugezogen, soweit nicht unten (Nr. 6.) eine andere Bestimmung getroffen ist. In größeren Synoden kann auf den Antrag des Vorstandes eine Verstärkung desselben mit Genehmigung des Konsistoriums stattfinden. Im Falle der Vereinigung mehrerer Diözesen zu einem Kreisynodal-Verbande nimmt derjenige Superintendent, welcher nicht Vorsitzender der Kreisynode ist, die Stelle des geistlichen Beisitzers ein. Der geistliche Beisitzer hat den Superintendenten in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Jedoch bleibt es dem Konsistorium überlassen, in solchen Fällen, in welchen eine Vertretung des Superintendenten in allen Superintendenten-Berrichtungen von Amtswegen angeordnet werden muß, insbesondere also in Sakanzfällen, auch die Synodalgeschäfte dem geordneten Vertreter der Superintendentur zu übertragen. Der weltliche Beisitzer hat den Superintendenten besonders in den sich aus der oben (V. 6.) bezeichneten Verwaltung ergebenden Geschäften zu unterstützen. Der Vorstand der Kreisynode hat die Aufgabe:

- 1) den Superintendenten in den Präsidialgeschäften zu unterstützen;
- 2) für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen;
- 3) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, soweit diese Vollziehung nicht ausdrücklich dem Superintendenten oder einer anderen Stelle übertragen wird, zu bewirken;
- 4) die Vorlagen für die nächste Kreisynode vorzubereiten;
- 5) in den unter Nr. V. 4. u. 6. der Kreisynode zur Entscheidung zugewiesenen Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, vorläufige Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung der Synode in Kraft bleibt;
- 6) in dem Falle Nr. V. 5., vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium anstatt der nicht versammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter, zu entscheiden;
- 7) in schleunigen Zwischenfällen dem Konsistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen.

VII. Bei den Versammlungen der Kreisynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. Den Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Kirchenkreises, den Ältesten und Ehrenältesten desselben, den evangelischen Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Provinzial-Behörden evangelischen Bekenntnisses, sowie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen zu gestatten. Inwiefern noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vorstandes der Kreisynode ab. Der General Superintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied des Konsistoriums hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreisynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen.

VIII. Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erl. nöthige weitere Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, d. 5. Juni 1861.

W i l h e l m.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

G. v. 22. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.

[G. S. 1861. S. 411. Nr. 5405.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Anfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Art. I. In der Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 werden die §§. 18., 21., 22., 49., 57., 71. bis 74., 172., 173., 174. u. 176. in der Weise abgeändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 18. Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten, sowie hinsichtlich ausländischer Auswanderungsunternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 21. Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Orts. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Diensthofen und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizeiobrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§. 49. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern, Pfandleihern, denjenigen, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödlern) oder mit Garnabfällen, Enden oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen und Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, ein Gewerbe machen, wohin jedoch die Agenten und Unteragenten für Versicherungsanstalten nicht zu rechnen sind.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusehen.

§. 57. Die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödlergewerbes bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da, wo über den Betrieb jener Gewerbe keine derartige Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 71. Die in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. u. 52. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen (§. 45.) können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargezogen wird, auf deren Grund solche erteilt worden oder wenn aus

Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Ueber die Zurücknahme der Konzessionen u. s. w. (§. 71.) entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorhergehen.

§. 73. Die Regierung verfügt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und ernennt den Untersuchungskommissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eiblich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 74. Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staatsanwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35. bis 39. u. 31. des G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Konzession u. s. w. lauten, soweit nicht der Regierung die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das kompetente Ministerium offen; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden.

Das in den §§. 72. bis 74. bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam statt.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 173. Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betr. Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft wird.

§. 174. Die Befugniß zum Betriebe der in den §§. 42., 43., 47., 49. u. 50. bezeichneten, sowie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbetreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn der Gewerbetreibende die bürgerliche Ehre verloren hat oder wenn ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist und zwar mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt oder die im §. 22. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177., 178. 180. eintreten, eine Geldbusse bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerbetrugsstrafe nach sich zieht.

Art. II. Ist bei Verkündigung dieses G. ein Verfahren wegen Entziehung der in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. u. 52. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen bereits eingeleitet, so setzt die zuständige Behörde, ohne Bethheiligung der Staatsanwaltschaft, die Instruktion durch vollständige Erörterung der Gründe der beabsichtig-

ten Entziehung fort und legt die geschlossenen Verhandlungen mit der Vertheidigung des Beteiligten der Regierung zur Abfassung des Plenarbeschlusses vor.

Fällt dieser Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Beteiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

Art. III. Wo in den Gesetzen und insbesondere in der Gewerbeordnung selbst bisher auf einen der im Eingange des Art. I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Fassung.

Die §§. 67. und 68. der R. v. 9. Febr. 1849 (G. S. S. 93); der §. 58. der Allgem. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845; die Bestimmung des §. 315. zu 3. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851, soweit dieselbe den Handel mit Schießpulver betrifft; die §§. 7. bis 11. und die auf diese Paragraphen bezügliche Bestimmung im §. 29. des G. über das Mobiliar Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837; die §§. 3. u. 4. und die auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmungen in den §§. 5, 6, u. 7. des G., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten v. 17. Mai 1853 und das G., betr. den Handel mit Garnabfällen zc. v. 5. Juni 1852, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 22. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.
v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

G. v. 24. Juni 1861, betr. das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-D. verwalteten Städten der Provinz Westphalen.

[G. S. 1861. S. 446. Nr. 5406.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 56. der Landgemeinde-D. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 7.).

§. 2. Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-D. verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

- 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 2. der Landgemeinde-D. und
- 2) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindefestungen (§. 53. Abth. I. Nr. 4. der Landgemeinde-D.)

anzuordnen.

§. 3. [Einzugsgeld.] Das Einzugsgeld darf den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen.

§. 4. Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

- 1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des G. über die Armenpflege v. 31. Dez. 1842 und Art. 1. des G. v. 21. Mai 1855) erworben hat oder
- 2) bei eingetretener Hülfbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes wird nichts geändert.

§. 5. Befreit vom Einzugsgelde sind:

- 1) Personen, welche durch Ehe, Nutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
- 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiederergreifen;

3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;

4) Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befinden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6. [Einkaufsgeld.] Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindefestungen verzichtet wird.

§. 7. [Allgemeine Bestimmungen.] Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das G. v. 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das G. v. 11. Juli 1822, sowie die R. D. v. 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 8. Die auf Grund des aufgehobenen §. 56. der Landgemeinde-D. v. 19. März 1856 erlassenen oder älteren noch geltenden Instruktionen und Gemeindebeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses G. nicht widersprechen.

Ein Eintritts- oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 24. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.
v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Bückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernuth.

Einführungsgesetz zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch.
R. 24. Juni 1861.

[G. S. 1861. S. 449. Nr. 5408.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der in der Anlage enthaltene, aus der Berathung von Kommissarien der Regierung Deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt in dem ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. März 1862 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte sollen zugleich die nachfolgenden Einführungs-Bestimmungen in Geltung treten.

Erster Titel.

Bestimmungen, die Ergänzung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs und die Abänderung bisheriger G. betr.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für alle Landestheile der Monarchie.

Art. 2. Handelsachen sind die Rechtsangelegenheiten, welche eines der folgenden Privatrechtsverhältnisse zum Gegenstande haben:

- 1) das Rechtsverhältnis, welches aus Handelsgeschäften (Art. 271. bis 273. des Handelsgesetzbuchs) zwischen den Beteiligten entsteht;
- 2) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, ingleichen das Rechtsverhältnis zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
- 3) das Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch einer Handelsfirma betrifft;
- 4) das Rechtsverhältnis, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
- 5) die Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehilfen und dem Eigentümer der Handelsniederlassung, sowie das Rechtsverhältnis

zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);

- 6) das Rechtsverhältniß, welches aus den Verurtheilungen des Handelswärlers zwischen diesem und den Parteien entsteht;
- 7) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Vergütung und Hülfleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Art. 3. In Bezug auf die Börsen und die kaufmännischen Korporationen wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.

§. 2. Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend.

Die Vorschriften der bestehenden Börsenordnungen, welche privatrechtlichen Inhalts sind, treten außer Kraft. Privatrechtliche Vorschriften können auch in die revidirten und in die neuen Börsenordnungen nicht aufgenommen werden.

§. 3. In den Börsenordnungen ist insbesondere auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen, wie diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.

§. 4. Die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten der zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen treten außer Kraft. Dies gilt namentlich von den Vorschriften dieser Statuten, durch welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Ortes abhängig gemacht sind.

Art. 4. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln von dem Sekretär des Handelsgerichts aufgenommen ist. Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von dem Justizminister den Gerichten zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

Art. 5. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Vertheilung zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen, sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen:

§. 1. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll bei demselben.

§. 2. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angeordnete Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 3. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Ein-

spruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen; er kann in demselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zugelassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Prozeßverfahren in Civilsachen maßgebend sind.

§. 4. Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt und zugleich mit der Entscheidung, wann nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maßgabe des §. 1. erlassen.

§. 5. Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das Appellationsgericht erheben. Dieselbe muß binnen zehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsgericht angemeldet werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Handelsgericht hat ohne Bezug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem Appellationsgericht einzureichen. Bei diesem ist nach den Bestimmungen des §. 3. zu verfahren.

§. 6. Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 2. oder §. 4. erlassen werden und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 4. erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder ihre Vorkaufsetzung weggefallen ist.

§. 7. Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht Statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 8. Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei oder der Verwaltungspolizei Ermittlungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 9. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind bei diesem Verfahren die Eingaben an das Handelsgericht bei dem Sekretariat desselben einzureichen und die Protokolle über den Einspruch und die Beschwerde von dem Sekretär des Handelsgerichts aufzunehmen. Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt. Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art, wie bei den Landgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen, bewirkt.

Art. 6. In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen ein schreiben soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Art. 26. des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen des vorhergehenden Art. mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Verfügung (Art. 5. §. 1.), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß Art. 5. §. 4. oder 6. ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.

2. Das Handelsgericht hat nach Erlass der Verfügung gemäß Art. 5. §. 3. u. f. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Betheiligte nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

Art. 7. Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

Art. 8. Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet.

Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelsfachen in dem Maße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der anderen Partei der Eid auferlegt werde.

Art. 9. In Betreff der Handelsmäkler wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Handelsmäkler werden an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Anstellung von Handelsmäklern an anderen Orten geschieht durch die Regierung.

Die Bestimmung des §. 310 der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855: daß Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, als Handelsmäkler nicht zugelassen werden können, so lange sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangt haben, gilt auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln in Betreff der Personen, welche fallirt haben, so lange sie nicht rehabilitirt sind.

Zur Bestellung einer Dienstkaution sind die Handelsmäkler nicht verpflichtet.

§. 2. Den Handelsmäklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zu. Die Gesetze oder Verordnungen, durch welche ihnen ein solches Recht beigelegt ist, werden aufgehoben.

§. 3. Die Handelsmäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten.

§. 4. Die Vererbung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgericht.

Die für das Tagebuch des Handelsmäcklers in dem Art. 71. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorsitzenden des Handelsgerichts.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Art. 75. des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäcklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 5. Handelsmäkler, welche eine der nach dem Art. 69. des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu fünf hundert Thalern bestraft; im Rückfalle kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

Die Verordnungen, nach welchen kaufmännische Korporationen beauftragt sind, die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen anderer Art im Wege der Disziplin zu bestrafen, bleiben in Kraft.

Art. 10. Zur Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Art. 11. Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

- 1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
- 2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

Art. 12. In Bezug auf die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, treten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs an die Stelle des G. über Aktiengesellschaften v. 9. Nov. 1813 (W. S. 341).

Für diese Aktiengesellschaften gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

§. 1. Unter der in den Art. 208., 214., 242., 247. u. 248. des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 2. Unter der Verwaltungsbehörde, welche in den Art. 240. u. 242. des Handelsgesetzbuchs erwähnt wird, ist die Regierung zu verstehen, in deren Bezirke die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Ist für die letztere eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt, so tritt diese an die Stelle der Regierung.

§. 3. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungs-

Urkunde durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in die G. S. aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 4. Die Genehmigung einer Aktiengesellschaft kann von dem Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen das ordentliche Gericht des Orts, an welchem die im §. 2. bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§. 5. Wenn eine Aktiengesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Verreiben der im §. 2. bezeichneten Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat (Art. 213. des Handelsgesetzbuchs).

§. 6. Die nach den Art. 227. u. 230. des Handelsgesetzbuchs dem Vorstände der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 7. Innerhalb der im Art. 239. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der im §. 2. bezeichneten Behörde einzureichen.

§. 8. Im Falle das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die im §. 2. bezeichnete Behörde dem zur Eröffnung des Konkurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 9. Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Art. 240. des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Art. 13. Wird über eine Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt wird, so ist die Konkursöffnung von Seiten des Konkursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

Art. 14. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist in allen Handelsfachen sechs vom Hundert jährlich; ingleichen können in allen Handelsfachen Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Die Vorschrift des Art. 292. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt.

Art. 15. Die Art. 306. u. 307. des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

Art. 16. In den Fällen der Art. 348., 365. u. 407. des Handelsgesetzbuchs ist eine besondere Ernennung von Sachverständigen nicht erforderlich, wenn solche Sachverständige ein für alle Mal im Voraus von dem Handelsgerichte bestellt sind. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist in den bezeichneten Fällen für die Ernennung von Sachverständigen der Vorsitzende des Handelsgerichts zuständig.

Art. 17. Wo das Handelsgesetzbuch von dem Konkurse spricht, ist darunter auch das Falliment des Rheinischen Handelsgesetzbuchs zu verstehen.

Art. 18. Unter der Bezeichnung: „Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und Handelsleute“ in den §§. 259. bis 262. des Strafgesetzbuchs sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Art. 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen das A.L.R. und die A.G.D. Gesetzeskraft haben.

Art. 19. Durch den Art. 8. des Handelsgesetzbuchs werden die Bestimmungen der bisherigen Gesetze nicht berührt, nach welchen der Eheemann, auch wenn keine Gütergemeinschaft besteht, unter gewissen Voraussetzungen für die Handelschulden seiner Ehefrau haftet; insbesondere bleibt der §. 337. Th. II. Tit. 1. des A.L.R. in Kraft.

Art. 20. An die Stelle der Vorschrift im §. 423. Th. II. Tit. 1. des A.L.R.:

„Bei Kaufleuten in Handelsstädten muß außerdem die Bekanntmachung auf der Börse oder durch die Kaufmannskollegien geschehen.“

tritt die Bestimmung:

„Bei denjenigen Personen, welche nach Art. 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der im Art. 10. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, muß außerdem die Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes in das Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht werden.“

Art. 21. Die vormundschaftlichen Gerichte können in den Fällen des §. 624. Th. II. Tit. 18. des A.L.R. die Handlung entweder durch einen Prokuristen (Art. 41. des Handelsgesetzbuchs) oder durch einen Handlungsbevollmächtigten mit einer allgemeinen Vollmacht (Art. 47. des Handelsgesetzbuchs) fortsetzen lassen und in den Fällen der §§. 774. u. 775. Th. II. Tit. 18. des A.L.R. den Eheemann entweder als Prokuristen oder nur als Handlungsbevollmächtigten einsetzen.

Wird für den Pflegebefohlenen ein Prokurist bestellt oder wird der Eheemann als Prokurist bestellt, so kommen die Art. 41. bis 46. des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

Art. 22. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Regeln darüber enthalten, wie der Beweis durch Handelsbücher geliefert wird, insbesondere die §§. 165. bis 168. Th. I. Tit. 10. der A.G.D. treten außer Kraft.

Art. 23. Grundstücke, Berechtigkeiten, dingliche Rechte und Hypothekenforderungen, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

Hierbei gelten nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die Eintragung erfolgt ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter; sie darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgemessen ist. Bei der Eintragung ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben. Tritt in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft eine Aenderung ein, so ist diese im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 2. Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im Eingange dieses Art. bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

§. 3. Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Altteste des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

Art. 24. Bei der Auflösung von Handelsgesellschaften kommen die Vorschriften der §§. 308., 309., 310. Th. I. Tit. 17. des A.L.R., sowie der §. 163. Th. I. Tit. 51. der A.G.D. fortan nicht zur Anwendung.

Art. 25. Die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger einer Handelsgesellschaft in Folge des Austritts eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft, sowie die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger, welche aus den Rechtshandlungen eines Prokuristen oder Handlungsfaktors gegen den Eigenthümer der Handlung Ansprüche herleiten, insbesondere die Vorschriften der §§. 159. bis 162. u. 164. bis 168. Th. I. Tit. 51. der A.G.D. treten außer Kraft.

Art. 26. Die auf Schuldinstrumente, welche zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt sind, sich beziehenden Vorschriften der §§. 738. u. 739. Th. I. Tit. 11. des A.L.R. und §§. 175. bis 181. Tit. 2.

Quint III.

der Allgem. Hyp.-D. werden durch den Art. 295. des Handelsgesetzbuchs nicht berührt.

Art. 27. Die in den bisherigen Gesetzen den Kaufleuten eingeräumte Befugniß, Waaren oder andere bewegliche Sachen ohne körperliche Uebergabe (durch symbolische Uebergabe) mittelst besonderer Förmlichkeiten zu verpfänden oder sich verpfänden zu lassen, steht fortan denjenigen Personen zu, welche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind.

Art. 28. Der §. 32. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 findet auch auf diejenigen Gläubiger Anwendung, welchen das Handelsgesetzbuch in den Art. 374., 382., 409., 624., 629., 675. und rücksichtlich der Ladung des Schiffes in den Art. 680., 697., 727., 753., 781 ein Pfandrecht beilegt.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle der Vorschriften unter Ziffer 6., 7., 8. in §. 33. der Konkurs-D.

Art. 29. Welche Forderungen die Rechte eines Schiffsgläubigers gewähren, wie weit das dingliche Recht der Schiffsgläubiger sich erstreckt und in welcher Reihenfolge dieselben zur Hebung kommen, bestimmt sich in Betreff der Seeschiffe nicht mehr nach den Vorschriften der §§. 64. bis 71. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855, sondern nach den Vorschriften des zehnten Titels des fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs.

Art. 30. Das nach Art. 313 bis 315. des Handelsgesetzbuchs begründete Zurückbehaltungsrecht kann im Konkurse über das Vermögen des Schuldners von der Gläubigerschaft unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 100. u. 101. Ziffer 1. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 angefochten werden; die Ueberlassung des Besizes der Sache oder des Wertpapiers, durch welche das Zurückbehaltungsrecht begründet wird, steht hierbei der Bestellung eines Pfandes gleich.

Art. 31. Unter der Bezeichnung: „Handelsleute, Schiffserheber und Fabrikbesitzer“ in den §§. 80., 113., 114., 116., 308., 310., 319., 432. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Art. 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind; der Art. XIV. des G. v. 8. Mai 1855, betr. die Einführung der Konkurs-D. (G.S. S. 317), bleibt dahin in Geltung, daß die darin bezeichneten Gutsbesitzer in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften der Konkurs-D. nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind.

Art. 32. Unter dem im §. 281. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 bezeichneten Aktiengesellschaften sind fortan diejenigen zu verstehen, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht. Hiernach bestimmt sich auch der Begriff der Aktiengesellschaft im §. 307. der Konkurs-D.

Der §. 325. der letzteren gilt für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Art. 33. Wenn in Folge der Art. 123., 160. oder 200. des Handelsgesetzbuchs eine offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst ist, so hat bei der in Gemäßheit der Art. 133., 172. u. 205. des Handelsgesetzbuchs stattfindenden Liquidation der Verwalter der Konkursmasse deren Rechte wahrzunehmen.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 291. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen das gemeine Deutsche Recht gilt.

Art. 34. In den Landestheilen, in welchen das gemeine Deutsche Recht gilt, mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande, kommen die Vorschriften der Art. 19., 22., 25., 33. des gegenwärtigen G. ebenfalls zur Anwendung.

Art. 35. Für die Hohenzollernschen Lande gelten auch die Art. 28. bis 32. des gegenwärtigen G.; der Art. XVIII. des G. v. 31. Mai 1860., betr. die Einführung der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 (G.S. S. 514.), bleibt nach Maßgabe des Art. 31. des gegenwärtigen G. in Kraft.

Art. 36. Für die Landestheile des gemeinen Rechts, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wird in Betreff des Konkurses von Handelsgesellschaften Folgendes bestimmt:

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der Konkurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhält-

nisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs zu eröffnen ist, und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs zu eröffnen.

An dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurs gleichzeitig in den Konkurs über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Art. 37. Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, kann nur dann Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487. des Civilgesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 18 Jahre alt, emancipirt und ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Die Ermächtigung wird von dem Vater, wenn dieser gestorben, interdiziert oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider durch einen von dem Landgericht bestätigten Beschluß des Familienraths erteilt.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern, das letztere jedoch nur unter Beobachtung der Formen der Art. 457. u. f. des Civilgesetzbuchs.

Art. 38. Ein emancipirter Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schließen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Art. bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Art. 39. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Autorisation ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur in den durch das Civilgesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei der Bestimmung des Art. 220. des Civilgesetzbuchs sein Bewenden.

Art. 40. Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muß binnen einem Monat nach dem Abschluß des Vertrages im Auszuge den in dem Art. 872. der Civilprozeß-D. bezeichneten Sekretariaten und Kammern übersendet werden, damit die Veröffentlichung mittelst Eintragung in den Tabellen nach Maßgabe jenes Art. erfolge.

In dem Auszuge muß angegeben sein: ob für die Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, ob Trennung der Güter oder ob Dotalrecht vereinbart ist.

Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist verpflichtet, die in diesem Art. vorgeschriebene Uebersendung zu bewirken; unterläßt er dies, so hat er eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern verwirkt; er ist den Gläubigern verantwortlich und wird mit Amtsentsetzung bestraft, falls bewiesen wird, daß die Unterlassung in Folge einer Kollusion stattgefunden hat.

Art. 41. Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist, muß, wenn er nach Schließung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmannes ergreift, binnen einem Monat, von dem Tage an berechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in dem vorhergehenden Art. erwähnte Uebersendung bewirken; unterläßt er dies, so kann er, im Falle er keine Zahlungen einstellt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 42. Der Auszug, welcher gemäß Art. 40 u. 41. dem Sekretariat des Handelsgerichts übersendet wird, muß außer den in dem Art. 872. der Civilprozeß-D. vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch den Sekretair des Handelsgerichts ohne Verzug in einem der öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche nach Vorschrift des Art. 13. des Handelsgesetzbuchs zur Veröffentlichung der in dem Handelsregister erfolgenden Eintragungen bestimmt sind.

Art. 43. Bei jeder Klage auf Gütertrennung und dem darauf folgenden Verfahren kommen die Art. 1441. bis 1452. des Civilgesetzbuchs und die Art. 865. bis 874. der Civilprozeß-D. zur Anwendung.

Bei jedem Urtheil, welches zwischen Ehegatten, von denen einer zu den Kaufleuten gehört, die Trennung von Tisch und Bett oder die Ehescheidung ausspricht, müssen die in dem Art. 872. der Civilprozeß-D. vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden, widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit befugt sind, gegen das Urtheil, soweit es ihr Interesse betrifft, Einspruch zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung anzufechten.

Art. 44. Die in den Art. 2074 u. 2075. des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Einregistrierung der Urkunde über die Pfandbestellung ist in Handelsachen nicht erforderlich.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs über das Faustpfand auch in Handelsachen zur Anwendung, soweit die Art. 309. bis 316. des Handelsgesetzbuchs nicht ein Anderes bestimmen.

Art. 45. Die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Kommissionair, dem Spediteur und dem Frachtführer beilegt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dauern, in gleicher Weise wie das Faustpfand ein Vorzugsrecht (Privileg) im Sinne des Rheinischen Civilgesetzbuchs.

Art. 46. Gegen den Gläubiger, welcher den Besitz einer Sache oder eines Werthpapiers des Schuldners in einer das Zurückbehaltungsrecht der Art. 313. u. 314. des Handelsgesetzbuchs begründenden Weise erst seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Tage erlangt hat, sind die Vorschriften der Art. 444. u. 445. des G. wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuchs v. 9. Mai 1859 in gleicher Weise anzuwenden, wie wenn ihm ein Faustpfand bestellt worden wäre.

Art. 47. An Stelle der Art. 631—634. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs treten folgende Bestimmungen:

Die Handelsgerichte sind zuständig:

- 1) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften;
- 2) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nichtkaufmannes aus einem Handelsgeschäfte, wenn das Geschäft auf Seiten dieses Nichtkaufmannes ein Handelsgeschäft ist;
- 3) für alle Rechtsstreitigkeiten über die im Art. 2. Ziffer 2. bis 7. aufgeführten Handelsachen ohne Unterschied der Personen;
- 4) für alle Rechtsstreitigkeiten über Wechselverbindlichkeiten.

Die Art. 636. u. 637. sind aufgehoben.

Art. 48. In Handelsachen kann der Beweis durch Zeugen in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Art und den Betrag des Gegenstandes des Prozesses zugelassen werden.

Die Art. 1326., 1328. u. 1341. des Civilgesetzbuchs finden in Handelsachen keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche über die Beweis kraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unechtheit oder der Unrichtigkeit ihres Inhalts bestehen, werden durch diesen Art. nicht berührt.

Art. 49. Das Handelsgericht kann in allen Fällen, insbesondere in Sachen, in welchen es sich um die Auseinandersetzung von Gesellschaftern oder um die Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken oder Handelsbüchern handelt, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen oder anordnen, daß zunächst Behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpunkte und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites vor einem Kommissar des Gerichts verhandelt werden soll.

Art. 50. An die Stelle der Art. 1—4. des G. v. 15. Germinal VI. Jahres (4. April 1798) und der Art. 1., 2., 3. u. 6. der N.D. v. 17. April 1833 (G.S. S. 34) treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Auf Vollstreckung durch Personalarrest ist zu erkennen:

- 1) wenn die Verurtheilung wegen der Verbindlichkeit eines Kaufmannes aus einem Geschäft erfolgt, welches auf Seiten dieses Kaufmannes ein Handelsgeschäft ist;
- 2) wenn die Verurtheilung wegen der Verbindlichkeit eines Kaufmannes in einer der im Art. 2. Ziffer 2—7. aufgeführten Handelsachen erfolgt;
- 3) wenn die Verurtheilung wegen einer Verbindlichkeit eines Nichtkaufmannes aus einem Geschäft erfolgt, welches auf Seiten dieses Nichtkaufmannes ein Handelsgeschäft ist;
- 4) wenn die Verurtheilung wegen einer Wechselverbindlichkeit erfolgt.

§. 2. Von dem Personalarrest sind in den Fällen unter 1., 2. u. 3. des vorstehenden Paragraphen ausgenommen;

- 1) Frauen, insofern sie nicht Handelsfrauen sind;
- 2) Minderjährige ohne Unterschied des Geschlechts und die ihnen gleichgeachteten Personen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses G. als volljährig zu erachten sind;
- 3) Wittwen und Erben, welche als solche wegen der Verbindlichkeit des Schuldners, dessen Rechtsnachfolger sie sind, verurtheilt werden.

In Bezug auf die Ausnahmen vom Personalarrest, welche bei der Verurtheilung wegen Wechselverbindlichkeiten eintreten, kommt der Art. 2. der Allgem. Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Die Vorschrift des Art. 800. Nr. 5. der Civilprozeß O. ist in den im §. 1. bezeichneten Fällen nicht anwendbar.

Art. 51. Auf Personalarrest ist nur dann von den Handelsgerichten zu erkennen, wenn darauf angetragen ist.

Die Vollstreckung durch Personalarrest kann nur erfolgen, wenn derselben durch Erkenntniß ausdrücklich stattgegeben ist.

Art. 52. In dem Art. XII. des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch treten an die Stelle der §§. 2. u. 3. die folgenden Bestimmungen:

§. 2. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

- 1) wenn sie nach Votalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 41. dieses G. nicht befolgt haben;
- 2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Zahlungen die durch Art. 44. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
- 3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Art. 69. u. 586. bis 599. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen, das Seerecht betr.

Art. 53. Die auf die Führung des Schiffsregisters sich beziehenden Vorschriften der Art. 432. bis 438. des Handelsgesetzbuchs werden durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt:

§. 1. Als Preuß. Schiffe und als berechtigt, die Preuß. Flagge zu führen, sind nur diejenigen Schiffe anzusehen, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthum Preuß. Unterthanen befinden.

Aktiengesellschaften, welche in Preußen errichtet sind und welche zugleich in Preußen ihren Sitz haben, stehen Preuß. Unterthanen gleich. Dasselbe gilt von Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen errichtet sind und in Preußen ihren Sitz haben, sofern zugleich die persönlich haftenden Mitglieder derselben sämmtlich Preuß. Unterthanen sind.

§. 2. Die Führung des Schiffsregisters und die Ausfertigung der Certifikate wird den Handelsgerichten übertragen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind. Ein jedes dieser Gerichte hat für alle Häfen seines Bezirks nur ein Schiffsregister zu führen.

§. 3. Ein jedes Schiff kann nur in dasjenige Schiffsregister eingetragen werden, welches für seinen Heimathshafen (Art. 435. des Handelsgesetzbuchs) geführt wird.

§. 4. Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister muß enthalten:

- 1) den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Barke, Brigg u. s. w.);
- 2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
- 3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung oder, wenn es einem anderen Lande angehört hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt hat und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;

4) den Heimathshafen;

5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rhebers (Art. 450. des Handelsgesetzbuchs) oder, wenn eine Rheberei besteht (Art. 456. a. a. O.), den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheber und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheber oder Mitrheber, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffs oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

7) die Nationalität des Rhebers oder der Mitrheber;

8) den Tag der Eintragung des Schiffs.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 5. Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Preuß. Flagge zu führen (§. 1.) und alle in dem §. 4. bezeichneten Thatfachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 6. Das Recht, die Preuß. Flagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

Das Certifikat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist und bezeugen, daß die nach §. 5. erforderlichen Nachweisungen geführt sind.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffs, die Preuß. Flagge zu führen, nachgewiesen.

§. 7. Wenn ein im Auslande befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum eines Preuß. Unterthans das Recht, die Preuß. Flagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Preuß. Consul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Preuß. Flagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes, ersetzt werden.

§. 8. Tritt in den Thatfachen, welche in dem §. 4. bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, eine Veränderung ein, so hat dieselbe der Rheber binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihr Kenntniß erhalten hat, dem das Schiffsregister führenden Gericht zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des Art. 436. des Handelsgesetzbuchs anzuzeigen und nachzuweisen. Dasselbe gilt, wenn eine Thatfache eintritt, welche nach dem zweiten Absatz des Art. 436. des Handelsgesetzbuchs die Löschung des Schiffs im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Certifikats erforderlich macht.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

- 1) wenn eine Rheberei besteht, allen Mitrhebern;
- 2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheber oder Mitrheber ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
- 3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheber oder Mitrheber ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
- 4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffs, die Preuß. Flagge zu führen, nicht berührt wird, den neuen Erwerber des Schiffs oder der Schiffspart.

§. 9. Wer eine nach dem vorstehenden Paragraphen ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechs wöchentlichen Frist nicht erfüllt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen; die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist.

§. 10. Es bleibt Königl. Verordnung vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwiefern die Art. 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs und die vorstehenden §§. 1. bis 9. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer und dergl.) keine Anwendung finden sollen.¹⁾

§. 11. Der Justizminister hat die Gerichte wegen Führung des Schiffsregisters mit einer Instruktion zu versehen.

Art. 54. Es bleibt Königl. Verordnung vorbehalten, in Betreff einzelner Häfen zu verordnen, daß denselben für die Anwendbarkeit der Bestimmungen, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes in dem Heimathshafen beziehen, alle oder einzelne Häfen ihres Reviers gleichzuachten seien (Art. 448. des Handelsgesetzbuchs).

¹⁾ Vgl. G. v. 27. Febr. 1862 (G. S. S. 61).

Art. 55. Es bleibt Königl. Verordnung vorbehalten, zu bestimmen, auf welchen kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sein soll (Art. 489. des Handelsgesetzbuchs).

Art. 56. Ueber die Rechte des Schiffsmannes in Ansehung der Heuer wird zur Ergänzung der Art. 536. u. 541. des Handelsgesetzbuchs Folgendes verordnet.

§. 1. Wenn nach Beendigung der Ausreise eine oder mehrere Zwischenreisen unternommen werden, so kann der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit dem Antritt der Ausreise abgelaufen sind, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheber erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit der früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 2. Die in dem Art. 541. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrag festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

Art. 57. Ueber das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und über die Ausführung derselben werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgericht zu überreichen. Dem Handelsgericht liegt ob, die Dispache zu prüfen und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

§. 2. Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichenfalls berichtigt ist, werden diejenigen Beteiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungs-Papieren bekannt geworden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten oder dort anwesende Vertreter bestellt haben und für die übrigen Beteiligten ein ihnen zu bestellender Offizialanwalt zu einem Termin vor einem Kommissar des Gerichts vorgeladen, um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

§. 3. Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

§. 4. Wenn ein Beteiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termine näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten. Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termin aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift oder wenn eine solche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Terminsprotokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

§. 5. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichenfalls nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§. 6. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insofern sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

§. 7. Aus der von dem Gericht bestätigten Dispache findet die Execution Statt.

Art. 58. In anderen als den im Art. 767. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Fällen der Veräußerung eines Schiffs erlöschen die Pfandrechte der dem Erwerber nicht bekannten Schiffsgläubiger, wenn diese zur Anmeldung ihrer Rechte auf Antrag des Erwerbers ohne Erfolg öffentlich vorgeladen sind.

Hierbei kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

§. 1. Der Antrag ist erst nach der Eintragung der Veräußerung in das Schiffsregister zulässig; er ist bei dem Gericht anzubringen, welches das Schiffsregister führt. Der Antragsteller muß zur Begründung des Antrags dem Gericht anzeigen, ob und welche Schiffsgläubiger ihm bekannt sind.

§. 2. Das Gericht hat einen Termin vor einem Kommissar anzuberaumen und durch öffentliche Bekanntmachung die nicht angezeigten

Schiffsgläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine anzumelden.

Der Termin wird auf drei Monate hinausgerückt. Für die Berechnung der dreimonatlichen Frist und die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung sind die Vorschriften des Art. XVI. des Einführungsgesetzes zur Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 maßgebend.

§. 3. Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusions-Erkenntniß abzufassen; in diesem sind den Schiffsgläubigern, welche von dem Antragsteller angezeigt sind oder welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten, die übrigen Schiffsgläubiger mit ihren Ansprüchen auszuschließen.

§. 4. Eine Ausfertigung des Präklusions-Erkenntnisses ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Infiruation an die ausgeschlossenen Schiffsgläubiger gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehängen hat.

Den Gläubigern, welche ihre Rechte vorbehalten sind, ist eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution Statt.

Art. 59. In den Landestheilen, in welchen das U.L.R. gilt, treten in Betreff der Verpfändung von Seeschiffen, mit Ausschluß derjenigen, welche in das Schiffsregister nicht einzutragen sind, an die Stelle der §§. 302—307. u. 313. des U.L.R. Th. I. Tit. 20. folgende Vorschriften:

§. 1. Die Verpfändung muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt von dem Gericht, welches das Schiffsregister führt.

Sie muß enthalten:

- 1) den Namen des Gläubigers;
- 2) die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist;
- 3) die Bezugnahme auf die Verpfändungsurkunde unter Bezeichnung des Orts und des Datums der Ausstellung;
- 4) die Zeit der Eintragung.

Die geschehene Eintragung ist von dem Gericht auf der Verpfändungsurkunde und auf dem Certificat des Pfandbestellers zu vermerken.

§. 2. Durch die Eintragung in das Schiffsregister wird die Verpfändung selbst vollzogen.

So lange die Verpfändung in das Schiffsregister eingetragen ist, kommen dem Gläubiger die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers zu.

Die Eintragung der Verpfändung wird nach der Aufhebung des Pfandrechts im Schiffsregister gelöscht.

§. 3. Unter den in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechten bestimmt das Vorrecht nach der Zeitfolge der Eintragung.

Zweiter Titel.

Bestimmungen, die Aufhebung bisheriger Gesetze betr.

Art. 50. Mit dem 1. März 1862 treten die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen, nebst allen dieselben ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen außer Kraft:

- 1) die §§. 475. bis 712. und die §§. 1305. bis 2464. des achten Titels des zweiten Theils des U.L.R., jedoch die §§. 1931. bis 2358. nur insofern, als dieselben auf die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt sich beziehen; ferner das Schwedisch-Pommerische Seerecht;
- 2) die beiden ersten Bücher des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und sämtliche in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln publicirten französischen Gesetze und Verordnungen über die Börden und Handelsmäkler;
- 3) alle bisherigen Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften, welche über Handelsfachen (Art. 2. dieses G.) besondere, von dem allgemeinen bürgerlichen Recht abweichende, privatrechtliche Bestimmungen enthalten, sofern nicht dieselben einen Gegenstand betreffen, in Ansehung dessen das Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze hinweist oder insofern nicht die Fortdauer ihrer Geltung in diesem Einführungsgesetze bestimmt ist. Die das Prozeßrecht betreffenden Bestimmungen bleiben in Kraft, sofern sie nicht in diesem G. für abgeändert oder aufgehoben erklärt sind.

Art. 61. Ungeachtet der Vorschrift unter Ziffer 3. des vorstehenden Art. bleiben in Kraft, soweit nicht Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entgegenstehen:

- 1) die Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften, welche zum Gegenstande haben:
 - a) die Versicherung, außer der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt,

die Rechtsverhältnisse der Kaufleute zu ihren Gehülfen und Lehrlingen,
das Rechtsverhältniß der Stromschiffer zu ihren Leuten,
das Rechtsverhältniß der Wirth zu den bei ihnen eintretenden Personen,
das Apotheker-Gewerbe;

- 2) die Gesetze oder gesetzlichen Vorschriften, welche in Abweichung von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte kürzere Verjährungsfristen für Forderungen der Kaufleute oder einzelner Klassen von Kaufleuten bestimmen; insbesondere das G. v. 31. März 1838 (G.S. S. 249), die R. v. 15. April 1812 (G.S. S. 114), die R. für die Landestheile, in welchen noch gemeinsames Recht gilt, v. 6. Juli 1845 (G.S. S. 483), die R. für die Hohenzollernschen Lande v. 12. März 1860 (G.S. S. 97), und die Art. 2271. u. f. des Rheinischen Civilgesetzbuchs;

- 3) die nachfolgenden Gesetze:

die V. über die Ermittlung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide v. 11. Okt. 1844 (G.S. S. 661);
die V. v. 5. Okt. 1833, betr. die Verpflichtung der Preuß. Seeschiffe zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsleute (G.S. S. 122);
das G. v. 31. März 1841 zur Erhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen (G.S. S. 64).

Dritter Titel.

U e b e r g a n g s - B e s t i m m u n g e n .

Art. 62. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktiengesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkt errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden oder Korporationen angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handelsgesellschaften, deren Errichtung in solcher Weise veröffentlicht ist, insbesondere von den Handelsgesellschaften, welche in das nach Vorschrift des Rheinischen Handelsgesetzbuchs geführte Register eingeschrieben sind.

Art. 63. Ist bei einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

Art. 64. Die in den Art. 62. u. 63. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten, v. 1. März 1862 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten in dem durch den Art. 5. vorgeschriebenen Verfahren zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amts wegen durch Ordnungsbefehle anzuhalten.

Art. 65. Auch die in dem Handelsgesetzbuch über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der Art. 62. sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. März 1862 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16., 17., 18., 20. u. 21. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im Art. 61. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

Art. 66. Eine bereits vor dem 1. März 1862 gültig errichtete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer sol-

chen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft, welche unter der Herrschaft des G. über die Aktiengesellschaften v. 9. Nov. 1843 (G.S. S. 341) errichtet ist, unterbleibt die Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der etwaigen Abänderungsbeschlüsse, sowie der Genehmigungsurkunden; es genügt die Eintragung eines Auszuges, welche die im zweiten Absatz des Art. 210. des Handelsgesetzbuchs unter Ziffer 1. bis 6. vorgeschriebenen Angaben und außerdem die Hinweisung auf das Amtsblatt oder die G.S. enthält, worin der Gesellschaftsvertrag, seine etwaigen Abänderungen und die Genehmigungsurkunden abgedruckt sind.

Art. 67. Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. März 1862 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältnis zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. März 1862 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältnis zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. März 1862 an gerechnet, die im zweiten Absätze des Art. 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 68. Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. März 1862 sich bedient hat oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. März 1862 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung, gleichwie bei den erst nach dem 1. März 1862 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältnis zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsache nicht anwendbar.

Art. 69. Wer vor dem 1. März 1862 eine Procura erhalten hat und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Procuristen bestellt wird (Art. 41. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Procuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47. des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 1. März 1862 erteilte Procura binnen drei Monaten, v. 1. März 1862 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältnis zu Dritten, maßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs erteilten Handlungsvollmacht.

Art. 70. In Bezug auf die Dienstkautionen der Handelsmäkler, welche am 1. März 1862 sich im Amte befinden, tritt mit diesem Tage ein gleiches Verhältnis ein, als wenn die Handelsmäkler in diesem Zeitpunkte aus dem Amte geschieden wären.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln wird beim Verfahren wegen Rückgabe der Kautions die in den Art. 5. u. 6. des G. v. 25. Nivose XIII (15. Jan. 1805) vorgeschriebene Erklärung von

dem Handelsmäkler dahin gemacht: daß er als ein vor dem 1. März 1862 angestellter Handelsmäkler die Rückgabe seiner Dienstkaution ver-
lange.

Art. 71. In das Schiffsregister sind auch diejenigen Schiffe einzutragen, welche am 1. März 1862 zur Führung der Preuß. Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind.

Die Eintragung derselben in das Schiffsregister muß binnen Einem Jahre, v. 1. März 1862 an gerechnet, unter Zurückgabe der Beilbriefe nachgeholt werden. Befindet sich ein Schiff am 1. März 1862 auf einer Reise, von welcher es erst nach Ablauf der einjährigen Frist zurückkehrt, so gilt die Frist als bis zur Rückkehr des Schiffes verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn das Schiff binnen der einjährigen Frist in einem Hafen der Ostsee oder Nordsee gelöscht wird.

Während der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist bestimmt sich die Zulässigkeit der Ausübung des Rechts, die Preuß. Flagge zu führen, noch nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 72. Zur Ausführung der in diesem Titel enthaltenen Vorschriften hat der Justizminister die Gerichte mit einer näheren Instruktion zu versehen.

Schlusss Bestimmungen.

Art. 73. Die Errichtung und Organisation von Handelsgerichten in allen Landestheilen der Monarchie wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zum Erlaß desselben treten in den Landestheilen, in welchen nicht bereits besondere Handelsgerichte bestehen, die Kreisgerichte oder Stadtgerichte an die Stelle der Handelsgerichte. Die Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelsfachen bestehenden Gerichts-Abtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing bleiben vorläufig in ihren bisherigen Einrichtungen und mit ihrer bisherigen Zuständigkeit bestehen. Denselben wird zugleich die Führung des Schiffsregisters für ihre Sprengel übertragen, ingleichen die Führung des Schiffsregisters in dem Umfange, in welchem ihnen nach den bisherigen Vorschriften die Ausfertigung der Beilbriefe zu-
stand.

Der Justizminister bestimmt für die einzelnen Gerichte, zu welchen Zweiggerichte gehören, ob und inwiefern das Handelsregister von den letzteren oder von dem Hauptgerichte zu führen sei.

Art. 74. Soweit in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuchs Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der bestehenden Gesetze erforderlich sind, werden dieselben durch königl. Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird diese dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insegelel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 24. Juni 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Noon. v. Bernuth.

Entwurf

eines

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelsfachen kommen, insofern dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2. An den Bestimmungen der Deutschen Wechsel O. wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 1. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Andern, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemann nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungserchte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelsfachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausfurer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13. vorgeschriebenen

Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen.

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an denselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichteten Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigelegt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht Statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgewerhältniß andeutenden Zusatz fortführen wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austritten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche

Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19. bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatfachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatfachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Vetheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19., 21. u. 25. von Amtswegen durch Ordnungsgeldstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Tit. ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

In Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher wäh-

rend zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschenehen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelsfachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehilfen bewirkt werden.

Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalt derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozesrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnissnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklichen als Procura bezeichneten Vollmacht oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektivprocura).

Art. 42. Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura (Art. 42.) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektivprocura hat jeder Prokurist der mit diesem Zwecke versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Procura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Procura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Beteiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch haben mußte.

Art. 47. Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Procura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozesführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz zu zeichnen.

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Art. finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungskreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Procura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals abschließt, wird der Letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach den Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Procura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54. Die Procura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Procura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Procura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschlusse eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungsspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Procura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Procura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betriebe und er die Aufhebung dieses Betriebes nicht bebungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehilfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdienner, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehilfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56.) zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdienner kann auf jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorangiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bebungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61.) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

- 1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
- 2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
- 3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
- 4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
- 5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
- 6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Senfalen.

Art. 66. Die Handelsmäkler (Senfale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bebundene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten.

- 1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionaire, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
- 2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen;
- 3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
- 4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen;
- 5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
- 6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigte anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkerei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgelegten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in Deutscher Sprache oder, sofern die Geschäftsprache des Orts eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlussnote, welche die in dem vorhergehenden Art. als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlussnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der andern unterschriebene Exemplar zu überfenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlussnote, so muß der Handelsmäkler davon der andern Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder

Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatfachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäcklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäcklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39. findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe Befuß der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäcklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Senarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 82. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Verufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäcklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäcklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67., 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher

Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Formlichkeiten nicht.

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaften bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, Befuß der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziffer 1.), nachträglich ertheilt oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatfachen bei dem Handelsgerichte Befuß der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86., 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Beteiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86—88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Art. dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Art. zur Anwendung.

Art. 91. Wenn Gold oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen oder wenn unverbrauchbare oder unververtretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht bloß zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter eingetragenen bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingekommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefern oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechts wegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Erfatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96. Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handlungsbranche der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97. Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrages in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadenersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile theilhaftig oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99. Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschaft übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern gegebene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125. Ziffer 2—5. bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103. Ein Beschluß der sämtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen oder welche dem Zwecke derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Einstimmigkeit erforderlich.

Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104. Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter und wenn keine solche ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftskontakommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverfloffene Jahr und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverfloffenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen theilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnisse zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erlitten oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen

im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86. Ziffer 4.) oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46. hinsichtlich des Erlöschens der Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116. Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden sollte.

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118. Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Procura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Art. gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Art. bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschafters findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise Statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und insofern die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgefordert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austritten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
- 2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
- 3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

- 4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
- 5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da ab als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
- 6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebzeiten eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124. Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125. Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermeßen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

- 1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
- 2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
- 3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
- 4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privat Zwecke mißbraucht;
- 5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128. Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendet wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatfachen von Amtswegen durch Ordnungstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatfache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

In den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnismäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126. ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Art. vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133. Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. 134. Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135. Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. u. 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außer gerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Art. 140. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter verteilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wieder-einsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe

ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafter's;
- 2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
- 3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalte in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151. Ziffer 1. bis 4. bezeichneten Angaben enthalten und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat und vor jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151., 152. u. 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151. bestimmten Weise Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151. angemeldet werden.

Art. 157. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der offenen Gesellschafter untereinander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Art. (158. bis 162.) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99. bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159. Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161. Die Bestimmungen der Art. 106. bis 108. über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 163. Im Verhältnis zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Art. für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119., 120., 121. u. 122. finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123. bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatfachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129. kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131. u. 132.), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

- 1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
- 2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
- 6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
- 7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
- 8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

- 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
- 2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
- 3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
- 5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177. Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

- 1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;

2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertel des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;

3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175. Ziff. 6.) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien und Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152. u. 153. sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176. Ziffer 1—5. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertel der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertel des Gesamtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Übertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13. der allgem. Deutschen Wechsel-O. zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Be-

stimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zuzusehen, werden von der Gesamtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesamtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesamtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angeknüpft ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlüßfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden. In soweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist die selbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesamtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an

die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167. in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Zinnehaltung eines Reserverkapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176., 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199. Das Austrreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123. Ziffer 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126. findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123. bis 128. auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendet wird.

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201., 202.).

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

- 1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt oder
- 2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden oder
- 3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202., 203.) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschn. zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienanteile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienanteile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens;
- 3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile;
- 5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
- 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
- 7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
- 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionaire geschieht;
- 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionaire und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
- 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionaire, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
- 11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsregister, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten;

- 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
- 2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile;
- 5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
- 6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der

Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210. Abs. 2. u. 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210., 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionaire.

Art. 216. Jeder Aktionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionaire bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionaire nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservkapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionairen Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionair ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionair ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220. Ein Aktionair, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionaire ihrer Rechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionair seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziff. 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermin, bekannt geworden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionaire nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionaire statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er dessen ungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182., 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionair durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 191., 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionaire oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen als-

bald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionaire für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegen gesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46. in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionaire wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionaire ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionair oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217. entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
- 2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
- 3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240.);
- 4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziff. 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen Behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Abs. 2. u. 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an

einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215.) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung.

- 1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
- 2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
- 3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
- 4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
- 5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245.)

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243., 245.).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen, insoweit dieselben

- 1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208., 210., 211.),
- 2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214.),
- 3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247.),
- 4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern und

- 5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240., 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung.

- 1) die in dem Art. 222. bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünf und zwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt und
- 2) die in dem Art. 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiliget.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, so weit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältniß zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Art. treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260. Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;

- 2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
- 3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
- 4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
- 5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
- 6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263. Die Bestimmung des Art. 126. gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinanderlegen und die Forderung desselben im Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung tragen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

- 1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

- 2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
- 3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
- 4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodnung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden:

- 1) die Uebernahme der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
- 2) die Bankier oder Geldwechslergeschäfte;
- 3) die Geschäfte des Kommissionairs (Art. 360.), des Speditours und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
- 4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
- 5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insofern dieselben nur in Ausübung ihres Handwerks betriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Alters oder Standes oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen des Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt sind, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein

Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284. Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Neugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkt an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionair und Speditour.

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokorrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Uberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wemgleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesamtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitsfrist nicht gebunden.

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens

des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52. in Beziehung auf die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Zugleich gilt die Bestimmung des Art. 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignment) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungversprechen.

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekennniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Zugleich können Kennoffemente der Seeschiffer und Ladefcheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassuranzpölicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Art. bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301. bis 304.), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11. bis 13., 36. u. 74. der Allgem. Deutschen Wechsel-D. in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die im Art. 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Art. 73. der Allgem. Deutschen Wechsel-D. gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306. Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert oder übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet oder übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionsairs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Art. findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307. Die Bestimmungen des vorigen Art. finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Art. werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Feststellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1. bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2. bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Art. werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Zugleich ist durch die vorhergehenden Art. nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Kennoffemente, Ladefcheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückhaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314. Das in dem vorhergehenden Art. bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet

worden ist oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. u. 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315. Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach dem Art. 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316. Die in den Art. 313. bis 315. dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt. Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit Statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigensfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320. Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theile früher als der Antrag oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme Behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages, verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftragsgeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigensfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftragsgebers, soweit es für diese Kosten gedeckt ist, und so weit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Ge-

setzes oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325. Bei Gelbzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabellen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht des Kontrahenten hervor geht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entziehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablause einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats. Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsabschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktag erfüllt werden.

Art. 331. Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328. bis 330.), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335. Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der

Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maas, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlaufe oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bezeugen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist, kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zwecke der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das StillSchweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingt Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 321. Absatz 1. zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325. auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufen den Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer,

soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transporte der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung erteilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transporte betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Aufstagen der Befahrung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Art. ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Rechte der Fall sein würde.

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335.)

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Verkäufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335.) ergibt, dem Käufer sofort davon Anzeige zu machen.

Verkümmert er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rückfichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstandet.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. verkaufen lassen.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verfahren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347. vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monate nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347. und 349. können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansätze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittlung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Art. statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356. nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354. oder 355. zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358. In den Fällen des Art. 357. ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 259. Wenn in den Fällen der Art. 354., 355. u. 357. sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Abicht des Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Hand III.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360. Kommissionair ist derjenige, welcher gewerbmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionair mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte.

Art. 361. Der Kommissionair hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechnung zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362. Handelt der Kommissionair nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Erfasse des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363. Hat der Kommissionair unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364. Hat der Kommissionair den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionair nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbiethet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionair zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionair die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionair unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343. den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionair in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hierzu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionair, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionair ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368. Forderungen aus einem Geschäfte, welches der Kommissionair abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionair oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369. Der Kommissionair, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insofern jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das

Kreditoren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionair dazu berechtigt.

Hat der Kommissionair unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionair, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363. zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionair steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionair, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionair, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionair zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hierzu gehört auch die Vergütung für die Benützung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionairs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionair hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionair das Recht auf die Auslieferungprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372. Wenn der Kommissionair zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionair verkauft, den von Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionair, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374. Der Kommissionair hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladefcheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rückichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rückichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionair kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Art. bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionair im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310. aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Art. 376. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln oder Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionair, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionairs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags einzuhalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionair nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionair selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionair eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrages Behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionair der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Tit. kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenpediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. (Art. 371.)

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse, ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bediene sich der Spediteur eines Zwischenpediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und inwieweit der letztere von dem Zwischenpediteure befriedigt ist.

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemieteter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Säze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenpediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Säzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Art. finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spe-

biteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Tit. zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365. bis 367. für den Kommissionair gegeben sind, auch für den Expéditeur zur Anwendung.

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Expeditionsgeschäften besteht, eine Güterverfrachtung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Theil.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

1. die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport erwirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufstellung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Art. von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung

zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine böslische Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder ein Verlust der Fracht oder sonst eine konventionell bedungene Strafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht oder die konventionell bedungene wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Art. 401. Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402. Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er denselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck notwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405. Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender denselben vor Aufstellung der Klage eine nach Maßgabe des Art. 402. noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert oder wenn Streit über die

Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Beteiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernannt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theil: Behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 108. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407.).

Er hat dies Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Speditors auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374., 382. u. 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionairs und vor dem Pfandrecht des Speditors für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abgibt und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Speditoren, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414. Der Ladeschein enthält:

- 1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
- 2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
- 3) den Namen des Absenders;
- 4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut

abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;

5) den Ort der Ablieferung;

6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;

7) den Ort und den Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 115. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in demselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. 116. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 117. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 118. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 119. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 120. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Tit. auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 121. Die Bestimmungen dieses Abschn. finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

- 1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;
- 2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auslieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
- 3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Art. begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die im Art. 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395., 396., 397., 400., 401., 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Ver-

weislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solch durch die nachfolgenden Art. zuge lassen ist.

Vertragsbestimmungen, welcher dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 124. Es kann bedungen werden:

in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport verbundenen Gefahr entstanden ist;

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist, in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von dem Frachtwagen besorgt wird

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, nämlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Deckage u. s. w. zu erleiden.

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist,

in Ansehung lebender Thiere.

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere in bedeckten Wagen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bewirkt wird.

Es kann in dem in Art. 124. angeführten Reglements bedungen werden, daß bis zum Nachweise des Gegentheils ermuthet werden soll, daß ein unjetztiger Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Art. bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 125. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Es kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche in Reise-Equipagen befinden;

daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 126. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalfak für Verlust an Gewicht oder Maß nicht gehaftet werde. Der Normalfak muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke in Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles, nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist oder daß der bestimmte Normalfak dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 127. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legenden Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalfak nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalfak, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer bösslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalfak oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 128. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408. Abs. 2.), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Art. 129. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtchein übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 130. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem der Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestimme, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Speditioneurs ein.

Art. 131. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 132. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jedem gestattet.

Art. 133. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist. Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 134. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, eine Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 135. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

- 1) die Thatfachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
- 2) die Thatfachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind.

3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausfertigt.

Art. 436. Treten in den Thatfachen, welche in dem vorhergehenden Art. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437. Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatfachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Veräumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432. bis 437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439. Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthümerwerb die nach den Grundföhen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440. In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441. Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442. Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443. Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444. Im Sinne dieses fünften Buches gilt als seeuntüchtig gewordenes Schiff

- 1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
- 2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Austritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446. Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Vorschuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447. Wenn in diesem fünften Buche die Europäischen Häfen den Nichteuropäischen Häfen entgegengezeigt werden, so sind unter den ersteren zugleich die Nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowischen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448. Die Bestimmungen des fünften Buches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von

den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Meeres des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449. Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buches nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheber und von der Rhederei.

Art. 450. Rheber ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451. Der Rheber ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452. Der Rheber haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

- 1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
- 2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheber abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
- 3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung begründet wird.

In den unter Ziffer 1. u. 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Art. nicht zur Anwendung, wenn den Rheber selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453. Der Rheber haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheber ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert

(Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es ausgebracht oder angehalten und für gute Preise erlöst wird,

so haftet der Rheber für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheber ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurückzufordern.

Art. 454. Die übrigen Fälle, in welchen der Rheber nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455. Der Rheber als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 135.) belangt werden.

Art. 456. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457. Das Rechtsverhältniß der Mitrheber unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, können die Bestimmungen der nachfolgenden Art. zur Anwendung kommen.

Art. 458. Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheber maßgebend. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einmütigkeit sämtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

Art. 459. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdirektor) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460. Im Verhältnis zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Befrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelber, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders erteilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Art. 462. Eine Beschränkung der im Art. 460. bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463. Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 450. mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außerordentlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465. Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung absondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Beläge aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466. Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467. Jeder Mitrheder hat nach Verhältnis seine Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß

ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein verifiables Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesses hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 368. Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgibt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebenen Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469. Die Verteilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendet hat und die Schiffsmannschaft entladen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insofern sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Verkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471. Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältnis zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller von dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältnis zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht Statt.

Art. 473. Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 411.) kondemniert, so kann der Verkauf denselben, auch wenn es verfrachtet ist und selbst im Auslande erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474. Die Mitrheber als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art. 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich der Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475. Die Mitrheber als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheber oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheber oder gegen einige Mitrheber gerichtet ist.

Art. 476. Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen oder zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457., 458., 467., der letztere mit der Maßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472. und 471. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470., 471. u. 473.

Der Korrespondenteheder (Art. 459.) kann auch schon vor Vollenendung des Schiffes bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondenteheders.

Art. 477. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigentümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478. Der Führer des Schiffes (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479. Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbefahrung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481. Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballaste und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482. Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter labet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483. Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484. Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steueremann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485. Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.

Art. 486. Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steueremann und im Fall der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487. Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distenzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
- die Veränderungen im Personal der Schiffsbefahrung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen und die Beschreibung derselben;

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steueremann zu unterschreiben.

Art. 488. Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490.), noch die Beibringung anderer Beläge gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Ermägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweisraft beizulegen sei.

Art. 489. Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dergl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490. Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbefahrung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

- im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfall zuerst erreicht;
- im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklärung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffs-offizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491. Die Verklärung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklärung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Vericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklärung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Theilhaftigen sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklärung beizuwohnen.

Die Verklärung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Art. 493. Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörnung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklärung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Theilhaftigen auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494. Die in Gemäßheit Art. 492. und 493. aufgenommene Verklärung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Theilhaftigen bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496. Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Vorkaufgeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung, noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl, noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ernachtigenden Vollmacht (Art. 452. Ziffer 1.) befugt. Verhaltensmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499. Die Befugniß zum Verkauf des Schiffes hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und

mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500. Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichterhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß die selben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501. Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschiffe geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Erlasses keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der Art. 478. u. 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503. Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Art. maßgebend, soweit der Rheder die Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffes, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497. u. 499. oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, die Ertheilung von Verhaltensmaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504. Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder Behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodnen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505. Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer andern Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrages hat er nach den Vorschriften des Art. 631. zu verfahren.

Art. 506. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten

Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 501. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507. Außer den Fällen des Art. 501. ist der Schiffer zur Verbodnung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung nothwendig ist.

Art. 508. Gründet sich das Bedürfnis in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für die Beteiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509. Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodnung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfnis auf anderem Wege nicht abhelfen kann oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnismäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodnen (Art. 681. Absatz 2.).

Er hat die Verbodnung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodnung einen unverhältnismäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510. Die Verbodnung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Art. als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497. und 757. Ziff. 7.) angesehen.

Art. 511. In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 501. u. 507. bis 509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497. zur Anwendung.

Art. 512. Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495., 496., 497., 499., 501., 507. bis 509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513. Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514. Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515. Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516. Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517. Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blockade oder wegen eines Einfuhr- und Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518. Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516. u. 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Art. gebührt, als Entschädigung noch die Feuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519. War die Feuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516. bis 518. die verdiente Feuer mit Rücksicht auf den vollen Feuerbetrag

nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der im Art. 518. erwähnten Feuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Lösungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansat gebracht und danach die Feuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520. Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf bestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist und auf Fortbezug der Feuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521. Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlohnung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verfloßen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Erziehung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522. Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff theilhaftig ist, muß im Fall seiner ungewolligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzwertes übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523. Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

- 1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
- 2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
- 3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Feuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525. Auf die in den Art. 523. u. 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 526. Auch nach dem Verluste des Schiffes ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Feuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Feuer und Unterhaltungskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maßgabe des Art. 453., Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Viertes Titel.**Von der Schiffsmannschaft. 1)**

Art. 528. 'Zur „Schiffsmannschaft“ werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann“ auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529. Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Feuervertrages sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsteuten seines Ranges gebührt.

Art. 531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderen weittigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinalgewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinalgewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungs-orte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretungen des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestätigen.

Art. 536. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdanfung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vor-schuszahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Art. 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen Deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Feuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendet, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verlossen sind, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der

Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540. Der vorstehende Art. findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541. In allen Fällen, in welchem ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist. Das Maas der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542. Der Feuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheber verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert (Art. 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Preise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Vergütung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Besäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheber persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maßgabe des Art. 153.

Art. 543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Feuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

- 1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuer-mannes, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnismäßig zu verringern;
- 2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenftigkeit, der Schmutzgelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
- 3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
- 4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1. bis 3. des Art. 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmannes ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543. u. 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Feuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Mo-

1) Bgl. G. v. 26. März 1864 (G. S. S. 693).

nate, je nachdem er in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre. Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546. Ist die Heuer in Pausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537., 539., 542., 544., 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545.) nach Anleitung des Art. 519. berechnet.

Art. 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht. Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537.) den Dienst verlassen.

Art. 548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

- 1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
- 2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
- 3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
- 4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

- wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
- wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
- wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548. u. 549. keine Anwendung.

Art. 551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552. Auf die in den Art. 548., 549. u. 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453. gleichfalls Anwendung.

Art. 553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem andern Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein An-

deres bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Tit. in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Tit. nicht angesehen.

Art. 556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Art. erwähnten Lohnverhältnisses, als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Tit. zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

- 1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnismäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder
- 2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558. Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnismäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559. In der Verfrachtung eines ganzen Schiffes ist die Kajeüte nicht einbezogen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560. Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561. Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt oder wenn von sämtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen dafelbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563. Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Verträge nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564. Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladen, deren Abfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht bloß dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479. bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Auf-enthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565. Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maßgabe des vorigen Art. zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die

höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566. Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Art. keine Anwendung.

Art. 567. Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen, noch an die Seiten des Schiffes gelängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschiffahrt die vorstehende Vorschrift, soweit sie auf die Beladung des Verdeckes sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568. Bei der Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Verfrachter dem Befrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569. Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist. Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570. Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571. Nach Ablauf der Ladezeit oder wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Art. erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572. Die in den Art. 570. u. 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573. Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermeßen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Deuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574. Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansehung der Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansehung kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

- 1) die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder

2) die Uebernahme der Ladung verhindert ist.

Art. 575. Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576. Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Art. nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 571. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten und ist dieser ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Befrachter dem Verfrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengekette Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löszeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579. Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Veistellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Art. bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581. Der Verfrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Kantfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet:

- 1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
- 2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582. Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Art. bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583. Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584. Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrages zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem andern Hafen zu machen hat und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581. angetreten ist.

Art. 585. Bei anderen zusammengefügten Reisen erhält der Befrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Befrachter in Folge der Aufhebung des Vertrages Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzuges oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Befrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581., 581., 585.).

Art. 587. Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Befrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Befrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Befrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615.) nicht ausgeschlossen.

Art. 588. Ist ein verhältnismäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so gelten die Art. 568. bis 587 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Befrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Art. mit einem Theil der Fracht sich begnügen mußte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Befrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2. In den Fällen der Art. 582. u. 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung erteilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582. und 583. sein Bewenden.

Art. 589. Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstande, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Befrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Befrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Befrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 590. Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Befrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2. des Art. 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583. Anwendung.

Art. 591. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der

Richter nach dem Umständen des Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592. Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593. Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger) oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt oder wenn von sämtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an den ortsüblichen Lösungsplatz anlegen.

Art. 594. Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Lösungsplatzes und in deren Ermangelung durch einen dafelbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Befrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595. Bei der Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löszeit.

Ueber die Löszeit hinaus hat der Befrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löszeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Befrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596. Ist die Dauer der Löszeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Lösungsplatzes und in deren Ermangelung durch den dafelbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löszeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597. Ist die Dauer der Löszeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löszeit.

In Ermangelung einer solchen vertragmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Befrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löszeit abgelaufen sei. Der Befrachter kann schon innerhalb der Löszeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löszeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löszeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Befrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Art. erwähnten Erklärungen des Befrachters finden die Vorschriften des Art. 572. Anwendung.

Art. 598. Bei Berechnung der Lös- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land,

oder
2) die Ausladung aus dem Schiffe verhindert ist.

Art. 599. Für die Tage, während welcher der Befrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löszeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiffe hat länger warten müssen, Liegegeld

nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600. Sind für die Dauer der Löszeit nach Art. 596. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Löszeit die beiden vorstehenden Art. nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601. Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löszeit bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598. Ziffer 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602. Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Verfrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603. Insofern durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löszeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604. Die Art. 595. bis 603. kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnismäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist.

Art. 605. Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Verfrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlastet worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595.), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606. Wenn bei der Verfrachtung des Schiffes im Ganzen oder eines verhältnismäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffes der Verfrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595. bis 603. maßgebend.

Art. 607. Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (*vis major*) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Ledaage und dergleichen oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560. Absatz 2.) werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608. Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn die Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609. Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610. Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maßgabe des Art. 609. erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht

keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bössliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbefahrung entstanden sind.

Art. 611. Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem letzteren zur Last.

Art. 612. Wenn auf Grund des Art. 607. für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der verlorenen Güter bei Beginn der Löszeit des Schiffes oder, wenn eine Entlösung des Schiffes an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunst daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffes endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613. Die Bestimmungen des Art. 612. finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Abheber nach Art. 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614. Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607. Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswert, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben und den im Art. 612. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615. Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrages oder des Konnoissements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Vergungs- und Hilfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodnung für Rechnung des Abhebers geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlung statt anzunehmen.

Sind jedoch Verhältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Ledaage hafte oder durch die Klausel: „frei von Ledaage“, wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Verhältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Verhältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnismäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618. Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619. Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art. 620. Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621. Wenn die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622. Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Untkosten der Schiffsahrt, als: Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Anseisungskosten und dergleichen, fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Befrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Vergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Art. nicht berührt.

Art. 623. Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer andern Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Sinnahme der Ladung oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird. Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Befrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639. u. 610.

Art. 624. Der Befrachter hat wegen der im Art. 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625. Im Falle des Streits über die Forderungen des Befrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Befrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626. So lange das Pfandrecht des Befrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil Behufs Befriedigung des Befrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Befrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627. Hat der Befrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615.) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Befrachters sich etwa bereichern will, findet ein Rückgriff Statt.

Art. 628. Hat der Befrachter die Güter nicht ausgeliefert und

von dem im ersten Absatze des Art. 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er den Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629. Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Befrachter wegen der Fracht und den übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593. bis 626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Art. bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Befrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maßgabe der Art. 624., 625., 626., sowie das im Art. 616. bezeichnete Recht zu.

Art. 630. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1. das Schiff verloren geht, insbesondere wenn es verunglückt, wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig konstatirt (Art. 441.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt wird, wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Preise erkäuft wird; oder
2. die im Frachtvertrage nicht bloß nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen; oder
3. die, wenn auch nicht im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder Behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580.) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563.) zu liefern und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Befrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631. Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

- 1) wenn vor Antritt der Reise das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen, der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt, der Abladungs- oder Bestimmungshafen blockirt, die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten, durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

- 2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632. Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630. Ziffer 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633. Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theile der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634. Die Auflösung des Frachtvertrages ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504. bis 506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen oder die Auslagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auslagerung, Behufs Beschaffung der hierzu, sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodnen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Vergungs- und Hilfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Art. dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Aheber mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist und mit der Fracht.

Art. 635. Geht nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetze das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619.).

Art. 636. Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Befreiung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, andernfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffes erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632., 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, Behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung, zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Art. verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrages für das Beste der Ladung nach Maßgabe der Art. 504. bis 506. und 634. zu sorgen.

Art. 637. Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angefahren ist.

Art. 638. Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach dem Art. 630. u. 631. den Vertrag aufgelöst oder die

Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563.) oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581. u. 582.) Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordene Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Art. werden die Bestimmungen der Art. 618. u. 619. nicht berührt.

Art. 639. Abgesehen von den Fällen der Art. 631. bis 638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrages durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlassenen Wiedereinladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623.).

Art. 640. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Verichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Verichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616. bezeichneten Forderungen zurückzunehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641. Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit des Art. 630. bis 636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Befrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Verfrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angefahren werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642. Die Art. 630. bis 641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Befrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Art. in soweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrages nicht entgegenstehen.

Art. 643. Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630. bis 642. mit folgenden Abweichungen:

- 1) In den Fällen der Art. 631. u. 636. ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer derselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.

- 2) Im Falle des Art. 638. kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
- 3) Im Falle des Art. 639. steht dem Befrachter das Recht der einseitigen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung erteilen.
- 4) Im Falle des Art. 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entziehung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588. u. 590. werden hierdurch nicht berührt.

Art. 641. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer den Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalte sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viel Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen, von dem Ablader eine mit der Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu erteilen.

Art. 645. Das Konnossement enthält:

- 1) den Namen des Schiffers;
- 2) den Namen und die Nationalität des Schiffes;
- 3) den Namen des Abladers;
- 4) den Namen des Empfängers;
- 5) den Abladungshafen;
- 6) den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Ordre über den selben einzuholen ist;
- 7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
- 8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
- 10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimierten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossement übertragen ist.

Art. 648. Melben sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er beauftragt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626.).

Art. 649. Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650. Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Art. bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachteile desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersten Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651. Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst

der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652. Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bezeugen ist, verpflichtet.

Art. 653. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Befrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie“), so sind hierin die Bestimmungen über Löszeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Befrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. 654. Der Befrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Erfaß des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergibt.

Art. 655. Die im vorstehenden Art. erwähnte Haftung des Befrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Befrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Befrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Befrachter nachgewiesen ist.

Art. 656. Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt“ versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Befrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657. Sind die im Konnossement nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugewählt, zugewiesen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Befrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658. Ist die Fracht nach Zahl, Maß oder Gewicht der Güter bebungen und im Konnossement Zahl, Maß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659. Ist das Konnossement mit dem Zusatze: „frei von Bruch“ oder: „frei von Ladage“ oder: „frei von Beschädigung“ oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen, so haftet der Befrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Befrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Ladage oder Beschädigung.

Art. 660. Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Art. erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661. Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossements-

inhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnoffements verpflichtet.

Lautet das Konnoffement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnoffements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnoffement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämtliche Exemplare des Konnoffements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662. Die Bestimmungen des Art. 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630. bis 643. aufgelöst wird.

Art. 663. In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und aufgestellten Konnoffementen hat es bei den Vorschriften der Art. 178., 479. u. 502. sein Bewenden.

Art. 664. Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnoffements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheeder mit Schiff und Fracht (Art. 452.).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheeder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheeders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665. Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666. Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667. Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrts-geld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668. Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrts-geldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrts-geld zu zahlen.

Art. 669. Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630. Ziffer 1.).

Art. 670. Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgelegt wäre oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgibt oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671. In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669. u. 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrts-geld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrages sind die Vorschriften des Art. 633. maßgebend.

Art. 672. Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrts-geld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach

dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsverlegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673. Für den Transport der Reise Effecten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrage an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrts-gelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674. Auf die an Bord gebrachten Reise Effecten finden die Vorschriften der Art. 562., 591., 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607., 608., 609., 610., 611.

Auf sämtliche von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen finden außerdem die Art. 564., 565., 566. u. 620. Anwendung.

Art. 675. Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrts-geldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur, so lange die Sachen zurückgehalten oder deponirt sind.

Art. 676. Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effecten desselben, das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677. Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678. Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrts-gelder zu verstehen.

Art. 679. Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680. Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehns-geschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm erteilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodneten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681. Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

- 1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zwecke der Ausführung der Reise, nach Maßgabe der Art. 497., 507. bis 509. u. 511.;
- 2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maßgabe der Art. 504., 511. u. 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodnen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodnen.

In der Verbodnung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodnung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodnet, so gilt die Fracht als mitverbodnet.

Die Verbodnung der Fracht ist zulässig, so lange diese der See-gefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodnet werden.

Art. 682. Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683. Ueber die Verbodnung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat

der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684. Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

- 1) den Namen des Bodmereigläubigers;
- 2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
- 3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesamtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
- 4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
- 5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
- 6) die Bodmereireise;
- 7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
- 8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
- 9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei oder eine andere das Wesen der Bodmererei genügend bezeichnende Erklärung;
- 10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmererei nothwendig gemacht haben;
- 11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
- 12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form erteilt werden.

Art. 685. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. In letzterem Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686. Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist und in dessen Ermangelung von dem Gerichte oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsbeamten urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis Statt.

Art. 687. Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele erteilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688. Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689. Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690. Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber, so sind sie sämtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefs-Inhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691. Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insofern jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692. Die sämtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693. Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschlusse des Vertrages voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479.).

Art. 694. Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695. Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696. Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693., 694., 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 697. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbes, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698. Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699. Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmererei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnismäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Art. nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689. bis 698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700. Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmererei eingegangen ist.

Art. 701. Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmererei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681. bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.**Von der Haverei.****Erster Abschnitt.****Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.**

Art. 702. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622. fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen.

Art. 704. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Aheber nach Maßgabe der Art. 451., 452.

Art. 705. Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff, als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalles zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rückfichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708. Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702., 704. u. 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Art. nichts Besonderes bestimmt ist;

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Tauc oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertauc oder Ankertetten geschluppt oder gekappt worden sind.

Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nethmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlic der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das Behufs Abwendung des Unterganges auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlassenen Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einem Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbniskosten, sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523., 524., 519., 551.) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geiseln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerie aufgenommen worden sind und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittlung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709. Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;

2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;

3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nethmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Art. 710. In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschiffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567.);

2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;

3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608.).

Art. 711. Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebeßert wird, für die Schadensberechnung insoweit maßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Ausnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maßgebend. Art. 712. Der nach Maßgabe des vorstehenden Art. ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu Statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder insoweit über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zölle und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708. Ziffer 7.).

Art. 714. Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerte, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben und dem im vorstehenden Art. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715. Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713., 714.) in Abzug zu bringen.

Art. 716. Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittlung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsortes.

Art. 717. Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Orte ihrer Bestimmung oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt.

Art. 719. Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

- 1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
- 2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720. Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeuges (Art. 708. Ziffer 2.) befunden haben;

2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713.).

Art. 721. Bei Ermittlung des Beitrags kommt in Ansaß:

1) für die Güter, welche unverfehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716.), zur Zeit und am Orte der Vergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert (Art. 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben und der Werthunterschied, welcher nach Art. 714. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722. Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Falle ihrer Vergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723. Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

- 1) des Bruttobetrages, welcher verdient ist;
- 2) des Betrages, welcher nach Art. 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsfelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671.), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724. Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725. Zur großen Haverei tragen nicht bei:

- 1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
- 2) die Feuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
- 3) die Reise-Effekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maßgabe der Art. 713. bis 717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608.) Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726. Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706.) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 721. gehört, so tritt eine verhältnismäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthverminderung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, soweit dieser zur Verichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrages ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729. Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730. Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Beteiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731. Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein- für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Beteiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartien, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mit zuthellen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732. Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Verichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734. Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodnet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Art. 509., 510., 613.), von sämtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittlung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Fall des zweiten Absatzes des Art. 613., die im Art. 713. bezeichnete Vergütung maßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720.).

Art. 735. Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637. und des Art. 734. zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736. Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffes durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffes nach Maßgabe der Art. 451. u. 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigentümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Art. nicht berührt.

Art. 737. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht Statt.

Art. 738. Die beiden vorstehenden Art. kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739. Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffes eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740. Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffes von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741. Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffes verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffes mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffes mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Vergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Vergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743. Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden.

Art. 744. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745. Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746. Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat und der nach Abzug der Kosten (Art. 745. Abs. 2.) verbliebene Werth derselben.

Art. 747. Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748. Der Betrag des Vergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Vergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Vergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750. Haben mehrere Personen an der Vergung oder Hülfleistung sich theilhaftig, so wird der Verges- oder Hülflohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Verges- oder Hülflohn zwischen dem Aheber, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Aheber die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältnis der Feuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752. Auf Verges- und Hülflohn hat keinen Anspruch:

- 1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubnis des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
- 2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753. Wegen der Vergungs- und Hülfkosten, wozu auch der Verges- und Hülflohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697. Anwendung.

Art. 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Aheber die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479. zur Anwendung.

Art. 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Vergungs- und Hülfkosten wird durch die Vergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Vergungs- oder Hülfkosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtet werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Tit. zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Verges- oder Hülflohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges (Art. 744.) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffes werden durch die Vorschriften dieses Tit. nicht berührt.

Schuter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

- 1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffes; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffes und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
- 2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffes und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffes in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
- 3) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafengebühren: ins-

besondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- und Hafengebühren;

- 4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefatzung;
- 5) die Portogelder, sowie die Vergungs-, Hülf-, Loskaufs- und Kellamkosten;
- 6) die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;
- 7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodnet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffes außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497., 510.), auch wenn er Miteigentümer oder Alleineigentümer des Schiffes ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchen während des Aufenthalts des Schiffes außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausfuhrung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren.
- 8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absätze des Art. 674. erwähnten Reise Effekten;
- 9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452. Ziffer 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Aheber abgeschlossenen Vertrages, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452. Ziff. 2.);
- 10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbefatzung (Art. 451. u. 452. Ziffer 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigentümer oder Alleineigentümer des Schiffes ist.

Art. 758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodnung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffes verfolgbar.

Art. 759. Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760. Als eine Reise im Sinne dieses Tit. wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761. Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521., 536., 558., 554.).

Art. 762. Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Art. 681.).

Art. 763. Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764. Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Aheber als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495.).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntnis ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Aheber wirksam.

Art. 765. Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Aheber für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbefatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453.).

Art. 766. Gehört das Schiff einer Aheberei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur Einem Aheber gehörte.

Art. 767. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt: 1) durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vor-

schriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499.); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769. Der Art. 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770. In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757. Ziffer 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757. Ziffer 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771. Von den übrigen Forderungen gehen die die letzte Reise (Art. 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Feuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772. Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, so wie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

- 1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafengebühren (Art. 757. Ziffer 3.);
- 2) die aus den Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung (Art. 757. Ziffer 4.);
- 3) die Vootfengelder, sowie die Vergungs-, Hülf-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757. Ziffer 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757. Ziff. 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmeri- und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuzählenden Forderungen (Art. 757. Ziffer 7.);
- 4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reife Effekten (Art. 757. Ziff. 8.);
- 5) die im Art. 757. unter Ziffer 9. u. 10. aufgeführten Forderungen.

Art. 773. Von den unter Ziffer 1., 2., 4. u. 5. des Art. 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Art. aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3. des Art. 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757. Ziffer 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer unter die Ziffer 3. des Art. 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe Behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Art. über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Aheber die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt.

Dieselbe persönliche Haftung des Ahebbers tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775. Hat der Aheber die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776. Insoweit der Aheber in den im Art. 767. unter Ziffer 1. u. 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774., 775.).

Art. 777. Wenn der Aheber, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung, seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Ahebbers, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774.), wird durch diesen Art. nicht berührt.

Art. 778. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Aheber von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Aheber eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774., 775.).

Art. 779. Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780. Die Bestimmungen der Art. 767. u. 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besizer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767. Ziffer 1. tritt auch rückfichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absätze erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Tit., sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781. Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Vergungs- und Hülfkosten (Art. 621., 626., 680., 727., 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleich berechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778. und in dem Falle des von dem Schiffer zur Ab-

wendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maßgabe des dritten Absatzes des Art. 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767. Ziffer 2. und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeverversicherung sein.

Art. 783. Es können insbesondere versichert werden:

- das Schiff;
- die Fracht;
- die Ueberfahrtsgebühren;
- die Güter;
- die Bodmereigebühren;
- die Havereigebühren;
- andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgebühren oder Güter dienen;
- der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn (imaginaire Gewinn);
- die zu verdienende Provision;
- die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784. Die Feuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785. Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht“). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht“, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht“ genommen ist.

Art. 786. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrages dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Art der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787. Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es

keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesamtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814. zur Anwendung.

Art. 790. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswert.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Uebersicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791. Uebersieht im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesamtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswert, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswertes und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswertes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesamtbetrages der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Police erteilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792. Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Wertes.

Art. 793. Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

- 1) wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
- 2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
- 3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtsanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obgleich er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794. Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900. u. 901.

Art. 795. Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Art. 797. Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswert auf eine bestimmte Summe (Tage) festgestellt (taxirt Polize), so ist die Tage unter den Parteien für den Versicherungswert maßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Tage zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersezt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Ansetzung der Tage zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung „vorläufig taxirt“ wird, so lange die Tage nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Tage in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersenkenden Schaden nur dann maßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798. Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesamtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Tagen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgefordert versichert.

Art. 799. Als Versicherungswert des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswert des Schiffs taxirt ist.

Art. 800. Die Ausrüstungskosten, die Feuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801. Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrag versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Feuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswert der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Ahders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620.).

Art. 802. Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803. Als Versicherungswert der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Art. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswert der Güter taxirt ist.

Art. 804. Sind die Ausrüstungskosten oder die Feuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswert der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswert taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Tage auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Tage auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im

Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinnes der Versicherungswert nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswertes der Güter (Art. 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswert jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Tage des Versicherungswertes gelten soll.

Art. 807. Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmerci-prämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808. Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absätze des Art. 778. und im zweiten Absätze des Art. 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Auerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809. Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages.

Art. 810. Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Betrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811. Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrages auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812. Wenn die in den beiden vorstehenden Art. bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813. Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814. Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder

einer Gesamtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810. bis 813. in Ansehung eines Umstandes zuwi dergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betri fft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellet, daß der letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815. Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810. bis 814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Art. 816. Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet. Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817. Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, wollten auch die Wege nach beiden Bestimmungsstätten sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten, als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Art.

Art. 818. Wenn von dem Versicherer oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen eingelaufen wird, dessen Ansehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

- 1) wenn erhellet, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
- 2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherten bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
- 3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819. Wird bei dem Abschlusse des Vertrages der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820. Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrages, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821. Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches

Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823. Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen, als für die Abwendung größerer Nachteile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

- 1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
- 2) die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
- 3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
- 4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeräubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
- 5) die Gefahr der Verbodnung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507. bis 510., 734.);
- 6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
- 7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825. Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

- 1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:

der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannet oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480.) in See gefandt ist;

der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451. u. 452.);

- 2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;

- 3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verberb, Schwimden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
- 4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826. Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatze eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zu-

steht. Der Versicherte kann sich wegen Erfasses des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirklichen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823.).

Art. 827. Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendet ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828. Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825. unter Ziffer 1. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829. Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind und wenn der Rheber Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830. Bei der Versicherung von Bodmerci- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodnet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831. Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832. Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendet wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen

Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der eintägigen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833. Die Art. 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Art. 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

Art. 834. Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstages und des Schlußtages.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Art. 835. Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszusprechen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fort zu entrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836. Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837. Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulassen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffsfahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen, er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838. Dem Versicherer fallen zur Last:

- 1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637. u. 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
- 2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rhebers an Bord gehabt hätte;
- 3) die sonstigen zur Rettung, sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig angewendeten Kosten (Art. 823.), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;
- 4) die zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Aufertigung der Dispache.

Art. 839. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einflange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswert maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Haverei nicht anzusehen ist, den Erfaß des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Art. erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841. Ist die Dispache von einer durch Befehl oder Gebrauch

dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzusehen, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842. Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zu großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843. Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrages unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 844. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die im Art. 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wemgleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Postkaufs- oder Kellamkosten vorausgibt oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder vorausgibt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Art. Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846. Der Versicherte muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845. bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847. Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838. unter Ziffer 1. bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Art. 848. Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849. Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Art. 838. Ziff. 4.), drei Prozent des Versicherungswertes nicht übersteigen, hat der Versicherer

nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850. Die im Art. 838. unter Ziffer 1. bis 3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswertes nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittlung der im Art. 849. bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851. Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849. u. 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852. Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest“ abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853. Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr“ abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

- für Konfiskation durch kriegführende Mächte;
- für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;
- für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamation, aus der Blokade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;
- für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlösung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft“ abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen an gebräuchlichen oder gehörigen Plätze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

- 1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt oder wenn ein Schiff abandonnirt (Art. 865.) oder in Folge eines Unfalles vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877.);
- 2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalles den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalles verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Uebrigens hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838. unter Ziffer 1. bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verluste und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden

Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleich geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Schitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede der drei Prozent übersteigende (Art. 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermutet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838. unter Ziffer 1., 2. u. 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes vorausgab sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856. Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Art. mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Art. für Beschädigung aufkommt.

Art. 857. Eine Strandung im Sinne der Art. 855. u. 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder nicht wieder flott wird oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder

- 1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschen eines Theils der Ladung und dergleichen oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen oder
- 2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858. Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit gerüst oder für gute Preise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859. Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860. Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinnes oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861. Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei's oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverluste oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862. Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804. etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863. Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Betrage versichert, so wird nur ein verhältnismäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Betrage versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnismäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864. Sind bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginären Gewinnes (Art. 860.) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Kleinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswert der Güter oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maßgabe der Art. 612. u. 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

- 1) wenn das Schiff verschollen ist;
- 2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
 - a) in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres oder
 - b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn oder
 - c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822.).

Art. 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Bestheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

- 1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
- 2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn gelegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge gelegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
- 3) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein nicht europäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865. Ziffer 1.) der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865. Ziffer 2.) der Unfall in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den Art. 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869. Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist verflüßigt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Total Schadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatze eines etwa erlittenen Partial Schadens sich begnügen.

Art. 870. Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871. Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872. Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach der Ermittlung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873. Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874. Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachteile nach Vorschrift des Art. 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875. Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872. durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Auerkennungsurkunde (Abandonrevers) erteilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876. Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711. u. 712. zu ermittelnden

Betrage der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877. Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444.) auf den im Art. 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber beugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlöse und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffes oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittlung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffes erforderlichen Feststellung des Werthes desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswert, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878. Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Art. dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglichen Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkaufe des Schiffes ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowertthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowert, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Wertthes der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswertthes sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittlung des Wertthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittlung des Wertthes, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigung-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswertthes, als Prozente des Wertthes der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838. bis 842. werden durch die Vorschriften dieses Art. nicht berührt.

Art. 882. Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Tage nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Tage, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883. Bei imaginärem Gewinne oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der nach Art. 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswertthes der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Wertthes aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinnes in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884. Bei Bodmerei- oder Havereigelbern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen

die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885. Der Versicherer hat den nach den Art. 876. bis 884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804.; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des Art. 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen. Er muß zugleich durch genügende Beläge dem Versicherer darthun:

- 1) sein Interesse;
- 2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
- 3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
- 4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrages Auftrag erteilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888. Als genügende Beläge sind anzusehen im Allgemeinen solche Beläge, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

- 1) zum Nachweise des Interesses:
 - bei der Versicherung des Schiffes die üblichen Eigenthumsurkunden;
 - bei der Versicherung von Gütern die Facturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
 - bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
- 2) zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;
- 3) zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488. u. 494.), in Kondemnationen das Erkenntniß des Präsenzgerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
- 4) zum Nachweise des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über die geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876. 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließe, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889. Auch im Falle eines Rechtsstreits ist der im Art. 888. bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890. Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886. erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produciren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzulagern. Diese Bestimmung gilt jedoch

Band III.

im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892. Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Art. 893. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894. Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt. Zuvörderst der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895. Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896. Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize erteilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossaments kommen die Vorschriften der Art. 301., 303., 305. zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügt.

Art. 897. Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittlung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Art. von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittlung mitgetheilt ist.

Art. 898. Der Versicherer hat

- 1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrages,
- 2) bei Aufringung des Schiffes oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefördert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogeühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme; wenn aber die Prämie nicht einen Prozent der Ver-

sicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900. Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses (Art. 782.) oder wegen Uebersicherung (Art. 790.) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792.) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899. bezeichnete Risikonegebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901. Die Anwendung der Art. 899. u. 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902. Ein Risikorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903. Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904. Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöhe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossamentes erfolgten Uebertragung einer Police, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905. Die Vorschriften des Art. 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entloshung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827.).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906. Die im Art. 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

- 1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Borgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
- 2) für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907. Die nach dem vorstehenden Art. eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908. Die Verjährung beginnt:

- 1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 4.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem diese Voraussetzung tritt; jedoch kommt das Recht, Vorstoß und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reise-Effekten (Art. 757. Ziffer 8. u. 10.) und wegen der Beiträge der großen Haverei (Art. 757. Ziffer 6.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Beteiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;

3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757. Ziffer 10.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Beteiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;

4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Bülle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmergelber, der Beiträge zur großen Haverei und der Vergungs- und Hilfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrts-gelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendet ist und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906. bis 910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Inhalt.

	Art.
Allgemeine Bestimmungen	1-3.
Erstes Buch. Vom Handelsstande.	
Erster Titel. Von Kaufleuten	4-11.
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister	12-14.
Dritter Titel. Von Handelsfirmen	15-27.
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern	28-40.
Fünfter Titel. Von den Prokuristen u. Handlungsbevollmächtigten	41-56.
Sechster Titel. Von den Handlungsgehülften	57-65.
Siebenter Titel. Von den Handlungsmäklern oder Sensalen	66-84.
Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.	
Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesells.	85-89.
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander	90-109.
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen	140-122.
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austrreten einzelner Gesellschafter aus derselben	123-132.
Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft	133-145.
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter	146-149.
Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen	150-172.

Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere	173—206.
Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze	207—215.
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältniß der Aktionäre	216—226.
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes	227—241.
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft	242—248.
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen	249.
Drittes Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.	
Erster Titel. Von der stillen Gesellschaft	250—265.
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung	266—270.
Viertes Buch. Von den Handelsgeschäften.	
Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.	
Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte	271—277.
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte	278—316.
Dritter Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte	317—323.
Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte	324—336.
Zweiter Titel. Vom Kauf	337—359.
Dritter Titel. Von dem Kommissionsgeschäft	360—378.
Vierter Titel. Von dem Speditionsgeschäft	379—389.
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft.	
Erster Abschnitt. Vom Frachtgeschäft überhaupt	390—421.
Zweiter Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere	422—431.
Fünftes Buch. Vom Seehandel.	
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	432—449.
Zweiter Titel. Von dem Rheder und von der Rhederei	450—477.
Dritter Titel. Von dem Schiffer	478—527.
Vierter Titel. Von der Schiffsmannschaft	528—556.
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern	557—664.
Sechster Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden	665—679.
Siebenter Titel. Von der Bodmerei	680—701.
Achter Titel. Von der Haverei.	
Erster Abschnitt. Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei	702—735.
Zweiter Abschnitt. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen	736—741.
Neunter Titel. Von der Vergütung und Hülfeleistung in Seenoth	742—756.
Zehnter Titel. Von den Schiffsgläubigern	757—781.
Elfter Titel. Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze	782—809.
Zweiter Abschnitt. Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages	810—815.
Dritter Abschnitt. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage	816—823.
Vierter Abschnitt. Umfang der Gefahr	824—857.
Fünfter Abschnitt. Umfang des Schadens	858—885.
Sechster Abschnitt. Bezahlung des Schadens	886—898.
Siebenter Abschnitt. Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie	899—905.
Zwölfter Titel. Von der Verjährung	906—911.

Art.

(Art. 1257. des Rhein. Civilgesetzbuchs) oder nach richterlicher Anordnung oder überhaupt nach Vorschrift der Gesetze geschehen muß, wird eine Depositenkasse errichtet, die ihren Sitz zu Köln hat und dem Finanzminister untergeordnet ist.

§. 2. Die Direktion der Depositenkasse wird einer kollektialischen, aus einem Direktor und zwei Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges, mit der Befugniß, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung des Finanzministers zu suspendiren. Das zweite Mitglied versteht zugleich die Funktion eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Mendant der Depositenkasse“ erhält, liegt die Buch- und Kassenführung ob, zu welchem Zweck ihm ein Kontrolleur zur Seite gestellt wird.

Die Stelle des Direktors kann nur einem Beamten, welcher zum höheren Verwaltungsdienst und die Stelle des zweiten Mitgliedes einem Beamten, welcher zum höheren Justizdienst im Gebiete des Rheinischen Rechts befähigt ist, übertragen werden. Beide Stellen sind in der Regel nur als Nebenämter nach Maßgabe der R.D. v. 13. Juli 1839 (G.S. S. 235) zu verleihen.

Die Ernennung des Direktors und der beiden Mitglieder, sowie die Anstellung des erforderlichen Hülfspersonals erfolgt durch den Finanzminister. Ihre Vertretung während vorübergehender Verhinderung kann durch das Präsidium der Regierung zu Köln angeordnet werden.

§. 3. Die Depositenkasse verwaltet die bei ihr hinterlegten Gelder für Rechnung des Fiskus. Die Staatskasse haftet den zum Empfange der Gelder Berechtigten für Kapital und Zinsen nach Maßgabe der allgemeinen und der in diesem G. enthaltenen besonderen Vorschriften.

§. 4. Die bei der Depositenkasse eingehenden Gelder, für welche keine anderweitige Verwendung angemessen befunden wird, sind bei der Preuß. Bank zu belegen, welche in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 26. der Bank O. v. 5. Okt. 1816 (G.S. S. 442) zur Annahme und Verzinsung dieser Gelder nach den Vorschriften der Allerh. R.D. v. 11. April 1839 sub Litt. B. (G.S. S. 161) für verpflichtet erklärt wird.

§. 5. Die Hinterlegung kann nur in solchen Zahlungsmitteln geschehen, zu deren Annahme unsere Kassen nach den allgemeinen Bestimmungen verpflichtet sind. War jedoch bei einer freiwilligen Hinterlegung (§. 1.) der Schuldner verpflichtet, in anderem Metallgelde oder Papiergelde zu zahlen oder ist solches von einem Gerichtsvollzieher gepfändet und nach Vorschrift des Art. 590. der bürgerl. Prozeß-O. zu hinterlegen, so muß die Kasse zwar diese Geldsorten annehmen, hat sie aber nach dem derzeitigen Kurse in Preuß. Kurant umzusetzen und ist nur für den sich hiernach ergebenden Betrag verhaftet.

§. 6. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem die Depositenkasse die bei ihr eingehenden Gelder verzinst, bleibt königl. Verordnung vorbehalten, durch welche auch der einmal bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden kann.

Beträge unter zehn Thaler werden nicht verzinst und höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem einunddreißigsten Tage nach der Hinterlegung und hört hinsichtlich des auszunehmenden Betrages mit dem Tage auf, unter welchem die Aufforderung zur Empfangnahme der Zahlung an den Berechtigten erlassen wird (§. 9.).

§. 7. Hinterlegungen können bei der Kasse in Köln nur an bestimmten Tagen und Stunden stattfinden, welche der Finanzminister festzusetzen und durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen hat. In dringenden Fällen können Hinterlegungen auch zu anderen Zeiten durch besondere Verfügung des Präsidiums der Regierung zu Köln zugelassen werden. Außerhalb Köln kann die Hinterlegung mittelst portofreier Einsendung des Geldes an die Depositenkasse durch die Post geschehen. In diesem Falle ist zwar die Hinterlegung erst mit dem Eingange des Geldes bei der Depositenkasse für vollendet zu erachten, aber die Vorschriften des Art. 1259. des bürgerl. Gesetzbuchs hinsichtlich der Anzeige des Tages, der Stunde und des Ortes der Hinterlegung, sowie hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu welchem die Zinsen berechnet werden müssen und hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls gelten für die Anfgabe des Geldes auf die Post. Ist der die Annahme weigernde Gläubiger bei der Aufgabe des Geldes auf die Post nicht erschienen, so ist die nach Nr. 4. des Art. 1259. a. a. O. vorgeschriebene Zustellung des Protokolls gleichzeitig mit einer Abschrift der von der Depositenkasse erteilten Empfangsbcheinigung zu bewirken; ist er erschienen, so ist letztere besonders zuzustellen.

§. 8. Der Hinterlegende hat bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, beziehungsweise gleichzeitig

G. v. 24. Juni 1861, betr. die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

[G.S. 1862. S. 1. Nr. 5478.]

Wir Wilhelm w. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Für die Hinterlegung von baarem Gelde, welche entweder von einem Schuldner, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien

mit dem Gelde einzusenden. Diefelbe muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegenden und seines etwaigen Auftraggebers, den Betrag der hinterlegten Summe oder, wenn kein kassenmäßiges Zahlungsmittel hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten, ferner die Veranlassung zur Hinterlegung und, soweit dies dem Hinterlegenden möglich oder nach der Veranlassung zur Hinterlegung thunlich ist, Namen, Stand und Wohnort derjenigen, an welche die hinterlegte Summe ausgezahlt werden soll.

Das ein Exemplar dieser Erklärung behält die Kasse, auf dem andern wird die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung erteilt. Diefelbe muß von dem Reudanten und dem Kontrolleur unter Mitwirkung des Direktors unterzeichnet sein; sie muß den Betrag des hinterlegten Geldes und, bei der Hinterlegung nicht kassenmäßiger Zahlungsmittel, den Betrag, der sich aus deren Umsatz ergeben hat, in Buchstaben ausdrücken. — Werden kassenmäßige Zahlungsmittel bei der Kasse selbst hinterlegt, so ist diese Bescheinigung sofort zu erteilen, in allen übrigen Fällen dem Hinterlegenden spätestens am nächsten Hinterlegungstage zuzusenden.

Bei Hinterlegungen durch Gerichtsvollzieher (Art. 1259. des bürgerl. Gesetzbuchs) vertritt die von denselben aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften die vorstehende Erklärung.

§. 9. Die Anträge auf Auszahlungen sind bei der Depositenkasse schriftlich einzureichen. Denselben ist der erforderliche Nachweis der Empfangsberechtigung beizufügen. Die Depositenkasse hat den Berechtigten oder dessen Vertreter binnen zehn Tagen aufzufordern, den ihm zukommenden Betrag in Empfang zu nehmen oder ihm zu eröffnen, welche Bedenken und Hindernisse der Auszahlung an ihn entgegenstehen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bei einer dem Wohnorte des Berechtigten nahe gelegenen Steuerkasse, welche in der Aufforderung zu bezeichnen ist.

§. 10. Die der Depositenkasse zugestellten Arreste und Einsprüche müssen unter den dabei beteiligten Parteien durch richterliche Entscheidung oder Einverständnis beseitigt sein, bevor die Auszahlung von Summen, auf welche sie Bezug haben, verlangt werden kann.

§. 11. Die Auszahlung der hinterlegten Gelder und der dafür zu gewährenden Zinsen erfolgt gültig:

- 1) bei freiwilligen Hinterlegungen (Art. 1257. des bürgerl. Gesetzbuchs) an den Hinterlegenden, sofern nicht der Depositenkasse eine Annahmeerklärung desjenigen, dem die hinterlegte Summe ausgezahlt werden soll (§. 8.) oder ein Urtheil, welches die Hinterlegung für gültig erklärt oder ein Arrest oder sonstiger Einspruch gegen die Zahlung zugestellt ist;
- 2) bei Hinterlegungen in Fallsachen an die Syndiken mit Genehmigung des Fallimentskommissars (Art. 497. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs);
- 3) in allen übrigen Fällen an diejenigen, welche durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen oder Anweisungen oder durch Vereinbarung sämtlicher Beteiligten zur Empfangnahme des Geldes für berechtigt erklärt werden.

§. 12. Eine Aenderung in der Empfangsberechtigung, z. B. durch Heirath oder Cession, braucht die Depositenkasse nicht zu berücksichtigen, so lange sie ihr nicht schriftlich angezeigt ist.

§. 13. Arreste und sonstige Einsprüche braucht die Depositenkasse nur zu berücksichtigen, wenn sie ihr durch Gerichtsvollzieher-Akt zugestellt sind.

Dieselben behalten ihre Wirkung gegen die Depositenkasse nur fünf Jahre vom Tage ihrer Zustellung, es sei denn, daß sie innerhalb dieser Frist bei der Depositenkasse erneuert werden. In diesem Falle behalten sie ihre Wirkung weitere fünf Jahre vom Tage ihrer jedesmaligen Erneuerung.

§. 14. Werden der Depositenkasse Arreste oder Einsprüche erst nach Abgang des an eine andere Kasse erteilten Auftrages zur Auszahlung (§. 9.), aber vor der wirklichen Auszahlung zugestellt, so bleibt die erfolgte Zahlung für die Kasse gültig.

Die Depositenkasse hat jedoch den erteilten Auftrag, für den Fall, daß derselbe noch nicht vollzogen sein sollte, zurückzunehmen.

§. 15. Die Erbberichtigung auf hinterlegte Gelder, welche sich auf gesetzliche Erbfolge gründet, kann zum Zweck einer von der Depositenkasse gültig zu leistenden Zahlung, in Ermangelung anderer Beweise, durch einen Offenkundigkeitsakt dargethan werden. Zur Erlangung eines solchen hat der angebliche Erbe dem Friedensrichter des letzten Wohnortes des Erblassers die Thatfachen, welche das behauptete Erbrecht begründen, anzugeben und die zum Beweise dieser Thatfachen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Civilstands-Urkunden oder die Bescheinigung der betreffenden Civilstands-Beamten, daß solche nicht vorhanden seien, vorzulegen. Er muß außerdem an

Eidesstatt versichern, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Erben oder andere Personen, welche ihn von dem Anspruch an die Gelder ausschließen, bekannt seien und vier mit den Familienverhältnissen bekannte Zeugen stellen, welche auf Grund eigener Wissenschaft oder der Offenkundigkeit an Eidesstatt die zur Begründung des Erbrechts angeführten Thatfachen bestätigen und bekunden, daß danach der Anspruch auf die fraglichen Gelder für berechtigt angesehen werde. Der Friedensrichter hat schließlich zu bescheinigen, daß ihm nichts bekannt sei, was mit den gemachten Angaben in Widerspruch stehe.

Der Offenkundigkeitsakt ist den ihn Nachsuchenden in Urschrift zu behändigen.

§. 16. Sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hinterlegte Gelder ausgezahlt, so kann die Depositenkasse von denjenigen, welche ein besseres Recht auf diese Gelder behaupten sollten, nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§. 17. Es ist dem Ermessen der Depositenkasse überlassen, ob sie notarielle Quittung fordern oder sich mit einer Quittung unter Privatunterschrift begnügen will.

Bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger muß die Quittung und die Einwilligung in die Lösung der Hypothekar-Eintragung notariell erteilt werden (Art. 772. der bürgerl. Prozeß-D.).

§. 18. Nach dem Schlusse eines Kollokations- oder Distributionsverfahrens über hinterlegte Gelder und bevor Ausfertigungen von Zahlungsmandaten erteilt werden, muß das Sekretariat des betr. Landgerichts der Depositenkasse einen Auszug aus dem Verteilungsstatus mittheilen, welcher die Bezeichnung der zu verteilenden Gelder, die Namen der angewiesenen Gläubiger und die den Einzelnen angewiesenen Beträge enthält.

Die Kosten dieses Auszuges und seiner Versendung gehören zu den privilegierten Gerichtskosten des Verteilungsverfahrens.

§. 19. Alle in diesem G. verordneten Zustellungen sind für die Depositenkasse verbindlich, wenn sie an den Reudanten derselben erfolgen.

Erklärungen Namens der Kasse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Direktors derselben oder seines Stellvertreters (§. 2.) und des Reudanten, die im §. 8. gedachten Empfangsbescheinigungen aber zugleich die des Kontrolleurs. Andere Quittungen werden von dem Reudanten unter Mitunterschrift des Kontrolleurs gültig vollzogen.

§. 20. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben. Wo in den G. eine andere Kasse für Hinterlegungen der hier fraglichen Art bestimmt ist, tritt die Depositenkasse an deren Stelle.

Die bisher bei der Preuß. Bank hinterlegten Gelder können von derselben an die Depositenkasse abgegeben werden. Insofern dies geschieht, finden von dem Augenblicke der Abgabe dieser Gelder die Vorschriften des gegenwärtigen G. auf dieselben Anwendung.

§. 21. Mit der Ausführung dieses G. werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 24. Juni 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleich. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Noon. v. Bernuth.

B. v. 2. Juli 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrrups.

[G. S. 1861. S. 417. Nr. 5397.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 25. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrrups abgeschlossen haben, zur Ausführung dieser von beiden Häusern des Landtags genehmigten Vereinbarung, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1. Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestohlenen (gemahlene) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. Sept. 1861 ab eine, der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2. Wer diese Steuervergütung (§. 1.) oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die vorgeschriebenen und vorzuschreibenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

§. 3. Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörten) Rüben werden vom 1. Sept. 1860 ab auf jeden Zentner getrockneter Rüben nicht mehr (V., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., v. 7. Aug. 1816 §. 2. — G. S. S. 335 —) fünf und ein halber, sondern nur fünf Zentner rohe Rüben gerechnet.

§. 4. Vom 1. Sept. 1861 ab ist bis auf Weiteres an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe.				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Str.	16 1/2 Gr.	10 Gr.	5 1/2 Gr.	
1) Zucker:						
a) Prob- und Gut-, Kandis-, Bruch-, od. Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker	1	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl)	1	6	—	10	30	
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffinieren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen	1	4	7 1/2	7	26 1/2	13 in Fässern mit Dauben von Eichen u. anderem harten Holze 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in afrikanischen Mohrgeflechten (Kassare, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup	1	2	15	4	22 1/2	11 in Fässern.
Auslösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

(L. S.)

Wilhelm.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 2. Juli 1861.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Bückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.
v. Noon. v. Bernuth.

G. v. 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820.

[G. S. 1861. S. 697. Nr. 5413.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A. I., A. II. und B.

§. 2.

1) Bei dieser Veranlagung (§. 1.) ist von der mittleren Klasse — A. II. — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren

Geschäfte zur Klasse A. I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Maßgabe der nachstehend zu 2. u. 3. ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.

2) Die erste Klasse — Klasse A. I. — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handelsunternehmungen, mit Einschluß der Kommissions-, Expeditiions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.

3) In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagern, wie diejenigen der Hüter, Tröbler, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Komtoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich von dem Komtoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagern und zwar in demjenigen Rollenbezirk, in welchem sich das Komtoir (Verkaufsstätte) befindet.

§. 3. Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betriebes von

- 1) Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten;
- 2) Badeanstalten.

Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermietern den Miethern nebenbei mit überlassen werden.

§. 4. Die zur Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§. 26. u. f. des G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820, G. S. 1820, S. 147), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt.

Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich.

§. 5. Die Steuerbezirke der Klasse A. I. (§. 1.) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im §. 2. zu 2. bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnberg, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin, zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke.

§. 6. Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen größeren Theilen eines Regierungsbezirks obwalten, so kann derselbe durch Königl. Verordnung hinsichtlich der Klasse A. I. in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§. 4.) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§. 5.) zuzuweisen sind.

Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versekung in eine andere Abtheilung durch Königl. Verordnung bestimmt werden.

§. 7. Die Besteuerung findet in den drei Handelsklassen (§§. 1., 2.) nach Mittelsätzen Statt.

§. 8. Für die Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) beträgt

- a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
 - 1) in der ersten Abtheilung (§. 5.) 96 Thlr. jährlich oder monatlich 8 Thlr.;
 - 2) in der zweiten Abtheilung (§. 5.) 72 Thlr. jährlich oder monatlich 6 Thlr.;
- b) der niedrigste Satz:
 - in beiden Abtheilungen 48 Thlr. jährlich oder monatlich 4 Thlr.

Für Steuerbezirke (§. 4.), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A. I. führen würde, kann durch Königl. Verordnung der Mittelsatz bis auf 48 Thlr. und der niedrigste Satz bis auf 24 Thlr. herabgesetzt werden.

§. 9.

1) Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A. I. unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§. 1.) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Kommissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden.

2) In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder ge-

werbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

- 3) Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu steuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.
- 4) Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten erteilten Bestimmungen zu wählen.
- 5) Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Finanzminister zu erlassende Anweisung bestimmt.
- 6) Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A. I. bestimmt jede Bezirksregierung die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben.
- 7) Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksregierung die Steuer.
- 8) Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A. I. zu steuernden Gewerbetreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Regierungskommissars (Nr. 1.) zusammen und beschließen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen. Er hat dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirksregierung.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist der Rekurs an das Finanzministerium binnen zehntägiger Präklusivfrist zulässig.

Nach bewirkter Vertheilung der Steuer legt der Kommissarius (Nr. 1.) die Steuerrolle der Regierung zur Festsetzung vor.

- 9) Für Berlin übt das dortige Haupt-Steueramt für direkte Steuern die nach den vorstehenden Bestimmungen den Regierungen und dem Kommissarius derselben obliegenden Funktionen aus.
 - 10) Die Abgeordneten, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenregulativs v. 25. April 1836 (G.S. 1836, S. 181) festzusetzen sind.
- §. 10. Für die Klasse A. II. beträgt
- a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
 - 1) in der ersten Abtheilung 24 Thlr. jährlich oder monatlich 2 Thlr.,
 - 2) in der zweiten Abtheilung 16 Thlr. jährlich oder monatlich 1 Thlr. 10 Sgr.,
 - 3) in der dritten und vierten Abtheilung 10 Thlr. jährlich oder monatlich 25 Sgr.;
 - b) der niedrigste Satz:
 - 1) in der ersten Abtheilung 12 Thlr. jährlich oder monatlich 1 Thlr.,
 - 2) in der zweiten Abtheilung 8 Thlr. jährlich oder monatlich 20 Sgr.,
 - 3) in der dritten und vierten Abtheilung 6 Thlr. jährlich oder monatlich 15 Sgr.

§. 11. Die Gewerbetreibenden der Klasse A. II. (§. 2. Nr. 1.) bilden eine Steuergesellschaft nach §. 26. des G. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und die Steuervertheilung erfolgt in Gemäßheit der §§. 27. bis 29. des gedachten G.

Die bei der jährlichen Einschätzung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in Klasse A. II. zu steuernden Gewerbetreibenden wird nach Anhörung der Abgeordneten der Steuergesellschaft aufgestellt (§. 31. a. a. D.). Ist hierbei von dem Ausspruche der Mehrheit der Abgeordneten der Steuergesellschaft abgewichen, so steht denselben die Berufung an die Bezirksregierung binnen zehntägiger präklusivischer Frist offen.

Die Wahl der Abgeordneten für das Jahr 1862 erfolgt durch die bisher in Klasse A. Besteuernten, soweit sie nicht nach §. 9. Nr. 6. zur Wahl für die Klasse A. I. berufen werden und durch diejenigen bisher in Klasse B. Besteuernten, welche die Kommunal-, beziehungsweise Kreisbehörde bestimmt.

§. 12. Für die Klasse B. (§. 2. Nr. 3.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der ersten Abtheilung 8 Thlr. jährlich oder monatlich 20 Sgr.,

- 2) in der zweiten Abtheilung 6 Thlr. jährlich oder monatlich 15 Sgr.,
- 3) in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich oder monatlich 10 Sgr.,
- 4) in der vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich oder monatlich 5 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

- 1) in der ersten, zweiten und dritten Abtheilung 2 Thlr. jährlich oder monatlich 5 Sgr.,
- 2) in der vierten Abtheilung 1 Thlr. jährlich oder monatlich 2 Sgr. 6 Pf.

§. 13. Die Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse B. erfolgt nach Vorschrift des §. 30. des G. v. 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

§. 14. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft besteht fortan a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der ersten Abtheilung 18 Thlr. jährlich oder monatlich 1 Thlr. 15 Sgr.,
- 2) in der zweiten Abtheilung 12 Thlr. jährlich oder monatlich 1 Thlr.,
- 3) in der dritten Abtheilung 8 Thlr. jährlich oder monatlich 20 Sgr.,
- 4) in der vierten Abtheilung 4 Thlr. jährlich oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

- 1) in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Thlr. jährlich oder monatlich 10 Sgr.,
- 2) in der dritten und vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich oder monatlich 5 Sgr.

§. 15. Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speisegewerbe betreibt, hat fortan für das letztere, auch wenn es nach Maßgabe seines Umfangs mit einem geringeren Betrage als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth zu entrichten.

Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betrieben wird und nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B. in §. 12. vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten.

§. 16. Das gewerbsweise betriebene Vermietten möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von denselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermietet werden.

In Bade- und Brunnenorten bleibt das Vermietten von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei.

§. 17. Für den Betrieb des Fleischergewerbes beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich oder monatlich 15 Sgr.,
- 2) in der vierten Abtheilung 4 Thlr. jährlich oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

- 1) in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich oder monatlich 10 Sgr.,
- 2) in der vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich oder monatlich 5 Sgr.

§. 18. Weberei und Wirkerei wird nicht mit der Gewerbesteuer belegt, sofern dieselbe auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird.

§. 19. Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Leichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf 20 Sgr. für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt.

Für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich.

§. 20. Die volle Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Die R.D. v. 12. Febr. 1831 (G.S. 1831, S. 5) wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A. I. oder A. II. (§. 2. Nr. 2. u. 1.) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maßgabe

Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von 12 Thln. für jeden ertheilten Gewerbebeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.

§. 21. Der Finanzminister ist ermächtigt, in nachstehend bezeichneten Fällen Steuererleichterungen zu bewilligen.

- 1) In solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Gewerbe der Bäcker wegen erheblicher Einfuhr von Backwerk oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist, kann für die Festsetzung der Steuer der Bäcker mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf der Bevölkerung, beziehungsweise von 10 Silberpfennigen auf $6\frac{1}{4}$, 5 oder $3\frac{3}{4}$ Silberpfennige heruntergegangen werden. Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer der Fleischer in solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Fleischergewerbe wegen erheblicher Einfuhr von Fleisch oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist.
- 2) Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen, als Holzdrechsler, Seilern, Töpfern u. s. w., kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben.
- 3) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von 16 Thln. jährlich (§. 20.) kann für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden. In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbebescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.
- 4) Wenn in einzelnen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen wegen des Vorhandenseins zahlreicher Obst-, Gemüse- und anderer ähnlicher Händler, die nur den niedrigsten Steuerfuß der Klasse B. (§. 2. Nr. 3., §. 12.) aufzubringen vermögen, die Steuer für die übrigen Gewerbetreibenden dieser Klasse sich unverhältnißmäßig hoch stellt, so kann ein Theil des Veranlagungs Colles bis zu zehn Prozent desselben erlassen werden.

§. 22. Insofern nicht in dem gegenwärtigen G. etwas Anderes bestimmt worden ist, bleibt das G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Kraft.

Dagegen werden alle den Vorschriften des gegenwärtigen G. entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das G., betr. die von Aktien und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer v. 18. Nov. 1857 (G. S. 1857, S. 849. u. f.), aufgehoben.

Das G. über die Verzählungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 140) findet auch auf die nach dem gegenwärtigen G. zu entrichtende Steuer Anwendung.

§. 23. Das gegenwärtige G., zu dessen Ausführung der Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Baden Baden, d. 19. Juli 1861.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Moon.
v. Bernuth.

G. v. 22. Juli 1861, betr. die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten.

[G. S. 1861. S. 754. Nr. 5428.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Kästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:

- 1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;
- 2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Anteil, die denselben vorbehaltenen Rückungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
- 3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Descendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich
- 4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird.

§. 2. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den im §. 1. unter Nr. 1—4. einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.

§. 3. Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Descendenten des Uebertragenden auferlegt sind (§. 1. Nr. 3.) und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens fünfzig Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem nach §. 1. etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Regeststempel von fünfzehn Silberggr. resp. zwei Thalern zu verwenden.

§. 4. Die Bestimmung sub h. der Allerh. R.D. v. 14. April 1832 (G. S. 1832, S. 137) wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtiges G. tritt mit dem 1. Jan. 1862 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Baden Baden, d. 22. Juli 1861.

(S. L.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Moon.
v. Bernuth.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung v. 7. Aug. 1861, betr. die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages v. 19. Febr. 1853). B. 21. Aug. 1861.

[G. S. 1861. S. 762. Nr. 5431.]

Zwischen der Königl. Preuss. und der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung ist zur Regelung der aus dem Art. 8. des Vertrages v. 19. Febr. 1853 hervorgehenden Verhältnisse der Beamten und Angestellten in den bereits zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

Art. I. Die Unterthans- und Dienstverhältnisse der beiderseitigen Beamten und Angestellten erleiden während des Aufenthalts und der Dienstbestimmung in dem anderen Gebiete keine Veränderung. Derselben verbleiben in Bezug auf Disziplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solchen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimathlandes unterworfen und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern.

Art. II. Weder die in Rede stehenden Beamten und Angestellten selbst, noch ihre ebenfalls im heimathlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in dem anderen Gebiete für Militärdienste oder zur Theilnahme an irgend einem anderen Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Art. III. Hinsichtlich der öffentlichen Lasten sind dieselben allen indirekten Staats- und Kommunalabgaben an ihrem Stationsorte unterworfen, dagegen von allen direkten Staats- und Kommunalabgaben desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, frei, es sei denn, daß sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimathlande oder anderwärts lebten.

Art. IV. Mit der durch die Bestimmung des Art. I. bedingten Maßgabe, wonach die in Rede stehenden Beamten und Angestellten wegen derjenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begehen, dem Gerichtsstande ihres Heimathlandes unterworfen bleiben und mit der ferneren Maßgabe, daß die Behandlung der Verlassenschaft solcher Beamten und Angestellten, sowie deren im Familienbande stehender Angehörigen, ferner die Behandlung der Vermundschaften über dieselben und der Kuratelen über deren Vermögen den Gerichten des Heimathlandes zusteht, sollen im Uebrigen diese Beamten und Angestellten, sowie ihre im Familienbande stehenden

Angehörigen, während der Dauer der Funktion im Gebiete des fremden Staates ebenso wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Staates unterworfen sein; jedoch soll die gegen die vorgedachten Beamten oder Angestellten von den Territorialbehörden verhängte Straf-Amtsbehandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung als nach dem Schlussergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der denselben vorgesezten heimathlichen Dienstbehörde gebracht werden.

Art. V. Den zur Ausrüstung des auf fremden Boden verlegten Amtes erforderlichen Geräthen und Materialien, sowie den Effekten der für das Amt bestimmten Beamten und Angestellten wird die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Verbringung von Spezifikationen und Certifikaten der vorgesezten Behörde zugesichert.

Auch sind diese Beamten und Angestellten und nicht minder jene, welche in Vollziehung der Bestimmungen der §§. 4., 5. u. 6. des Zolltarifs v. 19. Febr. 1853 in den Fall kommen, die Landesgrenze zu überschreiten, dem speziellen passpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen, sondern es soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Aus tritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe, schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Diensteseigenschaft gestattet sein.

Desß zu Urkund ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung aus gefertigt worden und soll dieselbe, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaisers Oesterreichischen Ministeriums ausgetauscht worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, d. 7. Aug. 1861.

Der Königl. Preuß. Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (L. S.) Im Auftrage: v. Gruner.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaisers Oesterreichischen Ministeriums des Kaisers. Hauses und des Neußern v. 13. Aug. d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 21. Aug. 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Im Auftrage: v. Gruner.

Allerh. Erl. v. 18. Sept. 1861, betr. die Modifizirung der durch den Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobilien-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen.

[G.S. 1861. S. 790. Nr. 5447.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 26. Aug. d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die durch Meinen Erl. v. 2. Juli 1859 (G.S. S. 394) hinsichtlich der Immobilien-Feuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen in Fortfall kommen soll, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden. Der Minister des Innern hat diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät besonders festzusetzen und durch die Amtsblätter der betr. Regierungsbezirke bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Brühl, d. 18. Sept. 1861. Wilhelm. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Bernuth. An das Staatsministerium.

B. v. 28. Okt. 1861, wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Köln zu gewährenden Zinsfußes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder.

[G.S. 1862. S. 8. Nr. 5479.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 6. des G. über die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln v. 25. Juni d. J. (G.S. 1862. S. 1), was folgt:

Der Zinsfuß, welchen die Depositenkasse für die bei ihr eingehenden Gelder zu gewähren hat, wird bis auf weitere von Uns darüber zu treffende Bestimmung auf zwei und ein halbes Prozent jährlich hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 28. Okt. 1861.

(L. S.)

v. Patow. v. Bernuth.

Wilhelm.

1862.

B. v. 27. Jan. 1862, betr. die durch die Einführung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der G. über die gerichtlichen Gebühren und Kosten.)

[G.S. 1862. S. 33. Nr. 5494.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, in Verfolg des Art. 74. des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 (G.S. S. 449), auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

§. 1. Das G. über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 622), nebst den späteren, dasselbe abändernden und ergänzenden G. gelten auch für die Geschäfte, welche auf die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters sich beziehen.

Bei der Berechnung der Kosten für die in den §§. 2. bis 13. dieser B. bezeichneten Geschäfte sollen jedoch die nachfolgenden Vorschriften und außerdem die Vorbemerkungen Ziffer I. u. II. des Kostentarisß zum G. v. 10. Mai 1851, die §§. 60. bis 67. dieses Tarifs, sowie die dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen maßgebend sein, die übrigen Vorschriften jenes Tarifs nebst den sie abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen aber nur insoweit Anwendung finden, als in den nachfolgenden Vorschriften auf dieselben Bezug genommen wird.

§. 2. Für die Eintragungen in das Handelsregister (Art. 12. bis 14. des Handelsgesetzbuchs), einschließlich der Benachrichtigung der Beteiligten, sind zu erheben:

- 1) für die Eintragung einer Firma (Art. 19. u. 21. a. a. D.), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25. a. a. D.) 20 Sgr.;
- 2) für die Eintragung einer Procura und für die Eintragung des Erlöschens einer Procura (Art. 45. a. a. D.) 20 Sgr.;
- 3) für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 86. a. a. D.) oder einer Kommanditgesellschaft (Art. 151., 152. a. a. D.) 2 Thlr.;
- 4) für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87., 129., 135., 155., 156., 171. 172. a. a. D.) 1 Thlr.;
- 5) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176., 210. a. a. D.) 6 Thlr.;

und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages ohne Ansaß eines Stempelbetrages an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen 5 Sgr.;

insofern aber zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages bei dem Gericht eingereicht wird, ohne Ansaß eines Stempelbetrages an Beglaubigungsgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen 2 Sgr. 6 Pf.;

- 6) für die Eintragung eines den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198., 211. a. a. D.) 3 Thlr. und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer voll-

1) Von den beiden Häusern des Landtages genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 18. März 1865 (G.S. 1865. S. 168.).

ständigen beglaubigten Abschrift des Vertrages oder Beschlusses oder für die Beglaubigung eines Abdrucks oder einer Abschrift, welche zur Bewirkung dieser Eintragung eingereicht sind, Schreibgebühren oder Beglaubigungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 5. ohne Anfaß eines Stempelbetrages;

- 7) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179., 212. a. a. D.) 2 Thlr.;
- 8) für die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft, der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen und für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Art. 201., 205., 228., 233., 244. a. a. D.) 1 Thlr.;
- 9) für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs unter Eheleuten (Art. 20. des Einführungsgesetzes) 20 Sgr.

§. 3. Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Procura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den §. 2. zu berechnenden Sähen erhoben.

§. 4. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so kommen für diese Abschriften fünf Sgr. Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen ohne einen Stempelbetrag zum Anfaß.

§. 5. Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ist ein Viertel des Ansatzes zu berechnen, welcher für die Eintragung zu erheben wäre, jedoch ohne Berücksichtigung der im Falle der Eintragung zulässigen Schreib- und Beglaubigungsgebühren und nicht unter zehn Silbergroschen.

§. 6. Für ein aus dem Handelsregister erteiltes Attest sind fünfzehn Silbergroschen und der tarifmäßige Stempelbetrag, wenn das Attest mehr als zwei Bogen ausmacht, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich noch fünf Sgr. zu erheben.

Besteht jedoch der Inhalt des Attestes oder des Auszugs lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das Handelsregister geschehenen Eintragung, so sind außer dem tarifmäßigen Stempelbetrag nur Schreibgebühren im Betrage von fünf Silbergroschen für jeden auch nur angefangenen Bogen zu erheben. Für eine aus dem Handelsregister erteilte einfache Abschrift kommen für jeden auch nur angefangenen Bogen an Schreibgebühren zwei Silbergroschen sechs Pfennige zum Anfaß.

§. 7. Wenn in Gemäßheit der Art. 5. u. 6. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 gegen den Betheiligten eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, so sind die demselben zur Last fallenden Kosten wie folgt zu berechnen:

- 1) im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Art. 5. des Einführungsgesetzes ohne ein durch einen Einspruch veranlaßtes Verfahren festgesetzt ist (§§. 2. u. 6. Art. 5.), nach Maßgabe der §§. 2., 3., §. 4. Ziffer 1. des G. v. 3. Mai 1853 (G. S. C. 170) und der Vorbemerkung III. zu dem Gerichtskostentarif v. 10. Mai 1851;
- 2) im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Art. 5. des Einführungsgesetzes nach vorherigem Einspruch (§§. 3. u. 6. Art. 5.) oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 6. des Einführungsgesetzes festgesetzt ist, nach Maßgabe der §§. 2., 3., 7. A., §. 8. Ziffer 2. und §§. 9. bis 11. des G. v. 3. Mai 1853 und der Vorbemerkung III. zu dem Gerichtskostentarif v. 10. Mai 1851.

§. 8. Kosten und Stempel kommen nicht zum Anfaß:

- 1) für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung (Art. 4. des Einführungsgesetzes);
- 2) für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 4. a. a. D.);
- 3) für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der ein-

gereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Art. 12. des Handelsgesetzbuchs);

- 4) für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung Behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 7.;
- 5) für die im Art. 13. des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

§. 9. Für die Eintragungen in das Schiffsregister (Art. 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs) und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

- 1) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen Behufs Feststellung der in §. 4. Art. 53. des Einführungsgesetzes erwähnten Thatfachen (Art. 432. bis 435. des Handelsgesetzbuchs, Art. 53. §§. 2. bis 5. des Einführungsgesetzes) die Hälfte des im §. 25. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 für die Berichtigung des Besitztittels von einem Grundstücke bestimmten Betrages;
- 2) für die Eintragung einer später eingetretenen Veränderung einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 8. des Einführungsgesetzes) und ohne Unterschied, ob das Schiff auf ein neues Folium eingetragen wird oder nicht, die Hälfte des in §. 26. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 und im Art. 17. Ziffer 1. des G. v. 9. Mai 1854 für eine definitive Eintragung in die zweite und dritte Rubrik des Hypothekenbuchs bestimmten Betrags, insofern die Veränderung nicht in einem Eigentumswechsel besteht, jedoch nicht über vier Thaler;
- 3) für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich der Notirung derselben auf den betreffenden Urkunden (Art. 59. des Einführungsgesetzes), für die Eintragung der Cession der Forderung oder einer sonstigen Veränderung und für die Löschung der Verpfändung die Hälfte der in den §§. 26. bis 29. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 und im Art. 17. Ziffer 1. des G. v. 9. Mai 1854 für die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch bestimmten Beträge.

§. 10. Für die Ertheilung des Certificats über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (Art. 435. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 6. des Einführungsgesetzes) ist der im §. 30. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 und im Art. 17. des G. v. 9. Mai 1854 für die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione bestimmte Betrag und für die Attestirung einer eingetragenen Veränderung auf dem früher erteilten Certificat (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs) die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die auf die besondere Ausstattung des Certificats verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentformularen entstehen, sind besonders zu erstatten.

§. 11. Bei der Anwendung der §§. 9. u. 10. sind die Bestimmungen des §. 32. des Tarifs zum G. v. 10. Mai 1851 maßgebend.

§. 12. Rücksichtlich derjenigen Schiffe, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs zur Führung der Preussischen Flagge berechtigt und mit den zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind (Art. 71. des Einführungsgesetzes) kommen von den für die Eintragung derselben in das Schiffsregister und für die Ertheilung der Certificate nach den §§. 9. u. 10. zu berechnenden Kosten diejenigen Kosten in Abzug, welche für die diesen Schiffen früher erteilten Weilbriefe bezahlt worden sind.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die durch die Ertheilung des Certificats entstehenden baaren Auslagen keine Anwendung; die letzteren sind vielmehr besonders zu erheben.

§. 13. Für die Löschung eines Schiffes in dem Schiffsregister (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 8. des Einführungsgesetzes) kommen Kosten nicht zum Anfaß.

§. 14. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sollen rücksichtlich der Gebühren und Kosten für die Geschäfte, welche auf die Führung des Handelsregisters sich beziehen, folgende Bestimmungen gelten:

I. Der Sekretair des Handelsgerichts erhält:

- 1) für die Eintragungen in das Handelsregister der in den §§. 2. und 3. dieser B. bestimmten Beträge;
- 2) für die Aufnahme oder Empfangnahme einer Anmeldung und die Prüfung derselben, im Falle die Anmeldung durch Rathskammerbeschluß als unzulässig oder unvollständig zurückgewiesen wird, den im §. 5. dieser B. bestimmten Betrag, für die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, wenn dieselbe verlangt.

wird, an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen fünf Silbergroschen;

- 3) für die Ertheilung eines Attestes oder Auszuges (Certifikat, beglaubigte Abschrift) aus dem Handelsregister den in §. 6. dieser B. bestimmten Betrag, jedoch ohne den Stempelbetrag, da der Stempel selbst dabei zu verwenden ist, für die Ertheilung einer nicht beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister den am Schluß des §. 6. dieser B. bestimmten Betrag.
- 4) für die Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden den im §. 4. dieser B. bestimmten Betrag.

Außerdem sind dem Sekretair die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen und die etwaigen Portoauslagen zu erstatten.

- II. Die unter I. aufgeführten Gebühren werden von dem Sekretair gleich denjenigen Gebühren, welche in der Tax-D. v. 17. Nov. 1826 dem Handelssekretair bewilligt sind, zu seinem Vortheil erhoben. In Bezug auf dieselben kommen die unter II. u. III. der gedachten Tax-D. ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

Der Art. 5. Abs. 10. des G. v. 21. Ventose VII., betr. die Einregistrierung von Gesellschaften tritt außer Kraft; dasselbe gilt von dem Kostensatz Nr. 15. unter I. der Tax-D. v. 17. Nov. 1826, soweit es Certificate aus dem Handelsgerichte betrifft.

- III. Dem Handelsgerichts-Sekretair ist gestattet, für die Gebühren und Auslagen einen entsprechenden Vorstoß zu nehmen.

Die Liquidation der Gebühren und Auslagen des Sekretairs kann von dem Präsidenten des Handelsregister exekutorisch erklärt werden. Das Exekutorium ist in Urschrift vollstreckbar.

Der Sekretair hat über die Vorschüsse und über die Auslagen Register zu führen und die Beläge dazu aufzubewahren.

- IV. Bei dem Verfahren, welches nach den Bestimmungen der Art. 5. u. 6. des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861 eingeleitet wird, werden die Gebühren und Reisekosten der Beamten und die Entschädigung der Zeugen nach den Ansätzen und Maßgaben berechnet, angewiesen und erhoben, welche bei dem Verfahren der Landgerichte in Strafsachen gelten.

- V. Rücksichtlich der Stempel zu Attesten, Auszügen und beglaubigten Abschriften, sowie den Strafenkenntnissen und Ausfertigungen hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Die unter I. Ziffer 4. erwähnten beglaubigten Abschriften, sowie die im §. 2. unter Ziffer 5. u. 6. erwähnten beglaubigten Abschriften und Beglaubigungen sind stempelfrei.

- VI. Die Bestimmungen des §. 8. dieser B. gelten auch für den Bezirk des Appellationsgerichts Hofes zu Köln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Jan. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Bücker
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

B. v. 27. Febr. 1862, betr. die Registrierung von Seeschiffen.

[G.S. 1862. S. 61. Nr. 5501.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf Grund der Bestimmung im Art. 63. §. 10. des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 (G.S. 1861. S. 570), auf den Antrag Unseres Staatsm. was folgt:

Die Art. 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs und die §§. 1. bis 9. im Art. 53. des Einführungsgesetzes zu demselben v. 24. Juni 1861 sollen keine Anwendung finden:

- 1) auf solche, lediglich zur Küstenschiffahrt bestimmte Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind;
- 2) auf die in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küstenschiffe, welche ihre Reisen über das Küstengebiet des Regierungsbezirks Stralsund und des Usedom-Wolliner Kreises nicht ausdehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. Febr. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Bücker
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

Allerb. Erl. v. 24. März 1862, betr. die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

[G.S. 1862. S. 94. Nr. 5511.]

Auf Ihren Bericht v. 20. März d. J. genehmige Ich, unter Aenderung des §. 10. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846, den Beschluß der Generalversammlung der meistbetheiligten Bankantheil-Eigner, daß von jetzt ab den Bankantheil-Eignern, mit den auf fünf Jahre auszufertigenden Dividendenscheinen Talons ausgehändigt und fernerhin neue Dividendenscheine stets lediglich gegen Rückgabe der Talons ausgereicht werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Chef der Preuß. Bank, Staatsminister v. d. Heydt.

Allerb. Erl. v. 5. April 1862, betr. die Einrichtung von Kreis-synoden in der Provinz Posen.

[G.S. 1862. S. 134. Nr. 5528.]

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 2. d. M. bestimme Ich, daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreis-synoden in der Provinz Posen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinem Erlaß v. 5. Juni 1861 (G.S. S. 372. ff.), betr. die Einrichtung von Kreis-synoden in der Provinz Preußen, getroffenen Anordnungen mit folgender Maßgabe zur Anwendung zu bringen.

- 1) Alle Beschlüsse der Kreis-synode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (Erl. v. 5. Juni 1861 Art. V. Nr. 8.). Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
- 2) der Vorstand der Kreis-synode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Verhandlungen der Kreis-synode die Oeffentlichkeit (Art. VII. a. a. O.) auszuschließen.

Diese beiden letzteren Bestimmungen finden auch für die Provinz Preußen Anwendung. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Min. der geistl. Angeleg. die zur Ausführung dieses Erl. nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 5. April 1862.

Wilhelm.

v. Mühlner.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

Allerb. Erl. v. 19. Juni 1862, betr. die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

[G.S. 1862. S. 175. Nr. 5543.]

Nachdem durch Meine Ordre v. 16. April v. J. eine anderweitige Organisation der oberen Marinebehörden eingetreten ist, will Ich das hiermit nicht im Einklange stehende Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos v. 28. Juni 1854 aufheben und an dessen Stelle das hierbei zurückerfolgende Reglement für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur genehmigen. Indem ich Sie ermächtige, die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Instruktionen zu erlassen, bestimme ich, daß dasselbe mit dem 1. Okt. d. J. in Kraft treten soll. — Der gegenwärtige Erl. nebst dem von Mir genehmigten Reglement ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 19. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marineminister.

Organisations-Reglement für

die Marinestations-Kommandos, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

§. 1. Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staatsvertrage v. 20. Juli 1853 von Preußen zu

gewährenden See- und Küstenschutz, werden mit Einschluß der angrenzenden Gewässer in zwei Marinestationen:

- die Marinestation der Ostsee,
- die Marinestation der Nordsee,

getheilt.

§. 2. Die Marinestation der Ostsee umfaßt alle Preussischen Häfen und Küsten der Ostsee, soweit die innerhalb letzterer sich befindenden Preussischen Kriegsfahrzeuge.

Zur Marinestation der Nordsee gehört das Preussische Gebiet an der Nordsee, die Oldenburgische Küste, sowie die innerhalb der Nordsee, des Skagerracks und des Kattegats befindlichen Preussischen Kriegsfahrzeuge.

§. 3. Die jeder Marinestation in Kommando-Angelegenheiten vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Kommando.

§. 4. Die Werften und Depots der Marine werden durch Behörden, welche den Namen „Werft“ resp. „Depot“ führen und dem Marineministerium direkt untergeordnet sind, verwaltet.

§. 5. Die Marinestations-Intendantur wird unter dem Namen: „Marine Intendantur“ mit der bisherigen Stellung einer Provinzialbehörde dem Oberkommando der Marine zugeordnet.

I. Die Marinestations-Kommandos.

§. 6. An der Spitze jeder Marinestation steht ein Marinestations-Chef, welcher stets ein Seeoffizier sein soll.

§. 7. Der Marinestations-Chef hat die Funktionen

- a) eines militairischen Befehlshabers der Station,
- b) eines Inspektors der technischen Institute (Werften, Depots).

Die Revision dieser Institute erfolgt nach einer besonderen Instruktion.

Zur Ausübung dieser Funktionen ist ihm das erforderliche Personal beigegeben.

§. 8. Ihm ist die maritime Küstenvertheidigung, die Sicherheit der Kriegshäfen, der Werften und Depots, sowie die Marinepolizei über die Rheden anvertraut.

§. 9. Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station (soweit dies nicht zur Werft gehört), also auch über die Matrosen- und Schiffsjungen-Division, die Werftdivision und Stabswache, sowie das Seebataillon und die denselben attachirten Seeartillerie-Kompagnien; über die Küstenforts und Batterien, soweit dieselben von der Marine abhängen; über die von der Station aus in Dienst gestellten, im Bereiche derselben befindlichen oder in den Bereich der Station gelangenden Fahrzeuge, soweit dieselben nicht seinem Kommando entzogen sind; endlich über das Lootsen- und Baakenwesen, soweit es von der Marine ressortirt.

§. 10. Ihm steht zu:

die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs der Landarmee über alle Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station und zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Werftdivision und alle Seeleute und Militairs der Station, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen ist. Auch erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit über alle im Marinewacht-, Werft- und Polizeidienst der Station von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen;

die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Korps;

die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier excl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten;

die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrollbehörden;

die Sekommandirungen der Mannschaften vom Deckoffizier incl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten;

die Auswahl der einzelnen Personen nach den Vorschlägen der Kommandeurs der Matrosen und Werftdivision und des Seebataillons;

die Beurlaubung der Offiziere, sowie der oberen Beamten bis auf vier, aller übrigen Untergebenen bis auf sechs Wochen;

die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Mannschaften vom Deckoffizier incl. abwärts.

§. 11. Er ist verantwortlich:

für die Ediventhaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen, der Marinereserven und der Seewehr der betreffenden Bezirke, in oberer Instanz für die Ausbildung des gesammten ihm untergebenen Marinepersonals;

für strenge Aufrechthaltung der Disciplin;

für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge;

§. 12. Ohne Genehmigung darf er den Stationskommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen.

In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, im Kommando durch den ältesten Stabsoffizier des See-Offizierkorps der Station vertreten.

§. 13. In allen dringenden Fällen ist er auch ohne Befehle berechtigt und verpflichtet, die zur Abwendung der im Verzuge liegenden Gefahr erforderlichen Maßregeln selbstständig anzuordnen, jedoch sofort verantwortlich darüber zu berichten.

§. 14. Unter dem Stationschef stehen:

a. der Hafenmajor,

dem die spezielle Leitung des Polizeidienstes im Hafen und auf der Rhede obliegt.

b. der Marinestations-Arzt,

welcher Referent für alle Angelegenheiten des Sanitätsdienstes und aller damit in Verbindung stehenden polizeilichen und diätetischen Anordnungen ist.

Derselbe leitet zugleich unter dem Marinestations-Chef den gesammten Sanitätsdienst; er sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften und nimmt Theil an den Revisionen der medizinisch-ökonomischen Vorlagen.

§. 15. c. der Marinestations-Auditeur

ist richterlicher Beamte für alle, in Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und vertritt gleichzeitig die Funktionen des Rechtskonjulenten der Werft.

§. 17. d. der Marinestations-Prediger

ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten und leitet den geistlichen Dienst.

II. Die Werften.

§. 18. Das Ressort der Werften umfaßt:

- den Schiffbau,
- den Maschinenbau,
- den Hafenanbau,
- die Ausrüstung,
- die Armirung der Fahrzeuge,
- die Aufstellung des Bedarfs an Materialien und Bestimmung über Beschaffenheit derselben,
- die rechtzeitige Anschaffung der nöthigen Vorräthe,
- die Aufbewahrung und Verwendung derselben,

§. 19. An der Spitze jeder Werft steht als Ober-Werftdirektor ein Seeoffizier und unter ihm als Referenten und ausführende Organe die Direktoren für

- die Ausrüstungs-,
- die Artillerieangelegenheiten,
- den Schiffbau,
- den Maschinenbau,
- den Hafenanbau,
- die Verwaltung.

§. 20. Der Ober-Werftdirektor hat die Oberaufsicht und die obere Leitung sämmtlicher Dienstzweige, Etablissements und Magazine der Werft und den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Werfte.

Er ist verantwortlich dafür, daß sich die gesammte Werftverwaltung in steter Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Marineministeriums befindet, hat jede Verwendung von Geld, Material und Arbeitskräften zu vertreten, sowie die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Werft, ihrer Vorräthe und sämmtlicher im Bereiche der Werft liegenden, außer Dienst befindlichen Schiffe und Fahrzeuge.

Den Geschäftsgang der Werft werden besondere, vom Marineminister zu ertheilende Bestimmungen regeln.

§. 21. Dem Ober-Werftdirektor steht zu:

die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee über die zur Werft gehörigen und, soweit es Vergehen im Werftdienste betrifft, über die zum Werftdienste kommandirten Offiziere und Mannschaften.

Als Dienstvorgesetzter der Beamten der Werft ist er nach den darüber bestehenden Gesetzen zu Warnungen, Verweisen zur Verhängung von Geldbußen bis zu zehn Thalern, sowie von Arreststrafen gegen die Unterbeamten bis auf die Dauer von höchstens acht Tagen befugt;

das Recht der Annahme und Entlassung des Arbeiterpersonals und die Versetzungen der Arbeiter in höhere und niedere Gehaltsklassen, auf Antrag der Vorsteher der betreffenden Dienstzweige, innerhalb der Stats;

die Beurlaubung der Offiziere und der oberen Beamten der Werft bis auf eine, die der übrigen Chargen bis auf zwei Wochen.

§. 22. Ohne Genehmigung darf er den Stationsort nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 23. In Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, vom nächstältesten Offizier der Werft vertreten.

§. 24. Der Ausrüstungs-Direktor ist stets ein Seeoffizier.

§. 25. Sein Dienst umfaßt:

- 1) alle Angelegenheiten, welche die Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge betreffen;
- 2) die Ueberwachung aller schwimmenden, nicht im Dienst befindlichen Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Auspumpung, Lüftung zc.;
- 3) die Ueberwachung und Erhaltung aller zum Ressort der Werft gehörigen Tafel- und Segelgegenstände;
- 4) das Verholen und Vertäuen, Kielholten und Aufschleppen, Ein- und Ausdocken, überhaupt alle Bewegungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft;
- 5) die Reinhaltung der Werft;
- 6) die zur Herstellung von Ausrüstungsgegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Tafelboden, Seilerei, Segel- und Blockmacherei, Brabant zc.;
- 7) die Aufbewahrung des Steuermannsdetails;
- 8) die Ueberwachung und Erhaltung der Werftfeuerspritzen.

§. 26. Der Artillerie-Direktor steht Allem vor, was auf die Bewaffung Bezug hat.

§. 28. Dieser Dienstzweig umfaßt daher:

- 1) alle Angelegenheiten, betreffend die Armirung der Fahrzeuge und aller von der Marine abhängigen Batterien, alle artilleristischen Arbeiten, als: das Probiren der Feuerwaffen und des Pulvers zc.;
- 2) die Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung aller Arten von Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern zc.;
- 3) die zur Herstellung von Artilleriegegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Büchsenmachereien, Laffettenmachereien, Zeugschmieden, Laboratorien zc.;
- 4) die Aufbewahrung und Bewachung des Pulvers, der Geschosse und der Waffen.

§. 28. Der Schiffbau-Direktor.

Der Dienstzweig des Schiffbau-Direktors umfaßt:

- 1) den Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung von Rundhölzern zc., sowie die Unterhaltung der einen, wie der anderen;
- 2) die Hellingen und die übrigen speziell für den Schiffsbau bestimmten Werkstätten, als: Tischlereien, Bootsbrauereien, Schiffschmieden, Schlosser- und Anstreicher-Werkstätten zc.;
- 3) das Bracken und Sortiren der Schiffbauhölzer.

§. 29. Der Maschinenbau-Direktor.

Der Dienstzweig des Maschinenbau Direktors umfaßt:

- 1) den Bau und die Unterhaltung der Maschinen;
- 2) die für den Maschinenbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Maschinenwerkstätten zc.

§. 30. Der Hafenbau-Direktor.

Der Hafenbau Direktor steht dem Land- und Wasserbauwesen vor.

§. 31. Dieser Dienstzweig umfaßt:

- 1) die Herstellung und Unterhaltung der der Marine zugehörigen Gebäude, Hellingen, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Bollwerke, Bassins, Docks, Säune zc.;
- 2) die für den Land- und Wasserbau speziell bestimmten Werkstätten und die Ausbaggerung des Hafens.

§. 32. Der Verwaltungs-Direktor.

Der Dienst des Verwaltungs-Direktors umfaßt die Bearbeitung aller Verwaltungs-Angelegenheiten der Werft, insbesondere:

- 1) die Geldverpfllegung des gesamten Werftpersonals;
- 2) die Anschaffung und Ueberweisung der für die Werft erforderlichen Verpfllegungs-, Bekleidungs- und sonstigen Materialien, von Geld, Gebäuden zc.;
- 3) die Zusammenstellung der Statsvorschläge in Bezug auf Personal und Material;
- 4) die administrative Ueberwachung und Kontrolirung der Werft-Magazine und Kasse.

§. 33. Unter dem unmittelbaren Befehle der resp. Direktoren stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 34. Die Direktoren leiten und überwachen die Ausbildung des ihrem Dienstzweige angehörenden Personals.

§. 35. Den Direktoren der einzelnen Dienstzweige, sowie dem ihnen untergebenen Offizier- und Ingenieur-Personal steht das poli-

zeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften und Arbeiter, namentlich die Befugniß zu, dieselben eintretenden Falls arretiren zu lassen.

§. 36. Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebenen Personals zu dienstlichen Zwecken und das Recht des Vorschlags für Annahme, Beförderung und Entlassung desselben.

§. 37. Jeder Direktor ist dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen seines Ressorts zweckentsprechend und den bestehenden Vorschriften gemäß erlassen werden und daß seinerseits nichts verabsäumt wird, um diejenigen Anordnungen rechtzeitig herbeizuführen, welche das Interesse des Dienstes erheischt. Insbesondere haftet er für zweck- und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, für angemessene Verwendung des Materials und für Befolgung der betreffenden Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung.

§. 38. Die Direktoren sind neben den Magazinvorstehern verantwortlich für die Art der Aufbewahrung der betreffenden Werftvorräthe.

§. 39. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren, wenn nicht Anderes bestimmt ist, von dem ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Offizier resp. Beamten vertreten.

III. Die Marindepots.

§. 40. An der Spitze des Depots steht der Marindepot Direktor, der in der Regel ein Seeoffizier sein soll.

§. 41. Der Marindepot-Direktor hat den Befehl über das gesamte Marine-Personal des Depots, die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee, und in Bezug auf das Depot und das Personal desselben alle Rechten und Pflichten, wie der Ober-Werftdirektor in seinem Ressort.

§. 42. Ohne höhere Genehmigung darf er den Ort des Depots nicht über 24 Stunden verlassen. In Verhinderungsfällen wird er vom nächstältesten Offizier vertreten.

IV. Die Matrosen- und Schiffsjungen-Division.

§. 43. Die künftige Organisation der Matrosen-Division, welcher die Schiffsjungen-Division attachirt ist, wird einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

Der Kommandeur hat die Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee.

V. Die Werftdivisionen.

§. 44. Die Organisation der Werftdivisionen wird einer Revision der bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

VI. Das Seebataillon.

§. 45. Das Seebataillon ist vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste in den Marine Etablissements und an Bord Sr. Majestät Schiffe.

Die Bestimmung der dem Seebataillon attachirten Seeartillerie-Kompagnien ist die Vertheidigung der Hafen- und Küstenbefestigungen, sowie die Ausführung artilleristischer Arbeiten.

§. 46. Auf das Seebataillon und die Seeartillerie finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie resp. Artillerie der Landarmee geltenden Dienst- und Ausbildungsvorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß erstens in Betreff seiner Ausbildung im Infanteriedienste der Inspektion des damit beauftragten Brigadefeldkommandeurs der Infanterie, die Seeartillerie dagegen, Behufs ihrer Ausbildung im Festungs-Artilleriedienste, der ihrem Garnisonorte entsprechenden Festungsartillerie und denselben Inspektionen wie diese unterworfen ist.

§. 47. Der Kommandeur des Seebataillons hat die Gerichtsbarkeit eines Regimentskommandeurs der Landarmee und das Recht zur Beurlaubung auf acht Tage für Offiziere zc. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

VII. Die Marine-Intendantur.

§. 48. Die Marine Intendantur hat die ihr in den nachfolgenden Paragraphen zugewiesenen Funktionen in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staatsverwaltungs Grundsätzen und den besonderen Verwaltungs-Vorschriften und Stats der Marine auszuüben und durch umsichtige Verwaltung die Zwecke der Marine zu fördern und das Interesse der Staatskasse wahrzunehmen.

§. 49. Der Geschäftskreis der Marine-Intendantur umfaßt die Verwaltungs-Angelegenheiten sämmtlicher Marinetheile der im Dienste

befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots und erstreckt sich auf:

- die Kassenverwaltung,
- die Geldverpflegung,
- die Bekleidung,
- die Naturalverpflegung,
- die Garnisonverwaltung,
- die Lazarethverwaltung,
- die Verwaltung der Erziehungs- und Bildungsanstalten,
- das Invalidenwesen,
- die Revision und Abnahme sämmtlicher Geld-, Materialien- und Inventarienrechnungen mit Einschluß derer der Werften und Depots.

§. 50. Sie bildet die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung der bei ihr angestellten und ihr untergeordneten nicht vor den Disziplinarhof gehörenden Marinebeamten, einschließlich der Marineverwalter und Magazinaufseher auf den Werften und Depots.

§. 51. Sie ist innerhals des Etats und nach Maßgabe der ihr erteilten Verwaltungsvorschriften in allen Angelegenheiten ihres Ressorts befugt, selbstständig zu verfügen, Rechte und Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus zu übernehmen und denselben in Prozessen zu vertreten.

§. 52. Sie ist dem Marineministerium unmittelbar untergeben und steht zu dem Oberkommando der Marine in dem Verhältnisse der Militär-Intendanturen zu den Generalkommandos.

Die Geschäftsführung derselben wird eine besondere Dienstinstruktion regeln.

Allerh. Erl. v. 23. Juni 1862, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

[G.S. 1862. S. 220. Nr. 5563.]

Auf den Bericht v. 13. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß, da es im disziplinarischen Interesse der Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter nicht ferner bedarf, die durch die Allerh. Ordres v. 29. Mai 1833 u. 16. Jan. 1834 getroffene Anordnung, nach welcher das Aufgebot und die Trauung dieser Arbeiter nur nach Vorbringung eines Trauscheines der Bergbehörde erfolgen durfte, aufgehoben wird.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1862. Wilhelm v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Holzbrinck.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justizminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 17. Juli 1862, betr. die Klassifikation der zum Preuß. Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen.¹⁾

[G.S. 1862. S. 224. Nr. 5567.]

Ich genehmige die beifolgende Klassifikation der zum Preuß. Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen und bestimme demgemäß Folgendes:

1. Diese neue Klassifikation der Militärpersonen tritt — an Stelle der als Beilage Litt. A. zum Strafgesetzbuch für das Preuß. Heer aufgestellten Klassifikation der zum Preuß. Heere gehörenden Militärpersonen — unverzüglich in Kraft.
2. Den Kommandeuren der Regimenter und selbstständigen Bataillone wird die Befugniß erteilt, diejenigen überzähligen Hautboisten der Infanterie und überzähligen Hornisten bei den Jägern, welche sich durch besondere Leistungsfähigkeit und gute Führung dazu würdig gezeigt haben, zu Unteroffizieren mit Gemeinengehalt zu ernennen. Alle diejenigen Spielleute, welche bei Erlaß dieser Ordre die Unteroffizier-Abzeichen bereits erhalten haben, treten ohne Weiteres nach Maßgabe des vorstehend unter 2. Verfügt in die Stellung wirklicher Unteroffiziere.
3. Das mittelst Ordre v. 7. Juli 1851 publizierte „Organisations-Negl. für das Personal der Marine“ bleibt für die letztere in

¹⁾ Vergl. das dem Reichs-Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 (St.G.B. 1872. S. 174) beigefügte Klassifikations-Verzeichniß.

Kraft, soweit dasselbe nicht durch die beifolgende Klassifikation berührt wird.

Sie haben die beigefügte Klassifikation und diese Meine Ordre an die Armee und Marine bekannt zu machen, auch durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 17. Juli 1862.

Wilhelm v. Moon.

An den Kriegs- und Marineminister.

Klassifikation

der

zum Preuß. Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören: in der Armee. in der Marine.

I. Die Offiziere.

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr;
2. die im §. 1. Nr. 3. Th. II. des Militär-Strafgesetzbuchs bezeichneten inaktiven Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität.

1. Flaggoftiziere oder Admirale.
 - a) Admiral mit Generalsrang,
 - b) Vize-Admiral mit Generalleutenants-Rang,
 - c) Kontre-Admiral mit Generalmajors-Rang.

2. Stabsoffiziere.

- | | |
|----------------------|--|
| a) Oberst, | a) Kapitain zur See mit Obersten-Rang, |
| b) Oberstlieutenant, | b) Korvettenkapitain mit Oberstlieutenants-Rang, |
| c) Major. | c) Korv. Kap. mit Majors-Rang. |
3. Hauptleute u. Rittmeister. 3. Lieutenants zur See I. Kl. mit Hauptmanns-Rang.

4. Subalternoffiziere.

- | | |
|---|---|
| a) Premier-Lieutenant, | a) Lieutenant zur See II. Klasse mit Premierlieutenants-Rang, |
| b) Sekonde-Lieutenant. | b) Fähnrich zur See mit Sekonde- |
| (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps). | c) Auxiliaroffizier (Lieutenants-Rang). |

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. solche, die das Portepee tragen.

- | | |
|--|--|
| a) die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmarie), die Feldwebellieutenanten, die Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, | a) Die Deckoffiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Deckoffiziere I. Klasse: <ul style="list-style-type: none"> aa) der Obersteuermann, bb) der Oberfeuerwerker, cc) der Oberbootsmann, dd) der Obermaschinist, ee) der Obermeister; 2. Deckoffiziere II. Klasse. <ul style="list-style-type: none"> aa) der Steuermann, bb) der Feuerwerker, cc) der Bootsmann, dd) der Maschinist, ee) der Meister; |
| b) die Portepeefähnriche, | b) die Seekadetten mit Portepee-Fähnrichs-Rang, |
| c) die Wallmeister, die Zeugfeldwebel und die Obermeister bei den Artillerie-Handwerkskompagnien, | c) die Marine-Stabswachtmeister. |
| d) die reitenden Feldjäger, | |
| e) der Ober-Roharzt und die Rohärzte, | |
| f) die Stabs-Hautboisten, die Stabshornisten und die Stabs-Trompeter, | |
| g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmarie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben. | |

2. solche, welche das Portepee nicht tragen.

Zu denselben gehören;

- a) die Feuerwerker,
- b) die Sergeanten,
- c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
- d) die Gendarmen,
- e) die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,
- f) die Regiments- und Bataillons-Lamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie und Hornisten bei den Jägern, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffiziers-Charge besonders verliehen ist,
- g) die Zeugsergeanten,
- h) die Kürschmiede,
- i) die Militair-Oberbäcker,
- k) die Lazarethgehilfen, welchen die Unteroffiziers-Charge verliehen ist, und
- l) die Militair-Eleven der Thierarzneischule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

Anmerkung. Alle unter A. II. 1. und 2. aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

- 1. die Obergefreiten bei der Artillerie,
- 2. die Gefreiten,
- 3. die Schießer bei den Militairbäcker-Abtheilungen,
- 4. die gemeinen Soldaten,
- 5. die Zöglinge der Unteroffiziers-Schulen,
- 6. die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1. f. u. 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
- 7. die Militair-Eleven der Thierarzneischule mit Ausschluß der unter A. II. 2. Littr. 1. genannten,
- 8. die Lazarethgehilfen, welchen die Unteroffiziers-Charge noch nicht verliehen ist,
- 9. die Militairbäcker,
- 10. die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
- 11. die Militairhandwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

B. Militair-Beamte.

Von den für das Bedürfnis der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Beden angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten als Militairpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

- 1) obere, im Offizier-Rang stehende,
- 2) untere Militair- und Marinebeamte,

- a) mit Sergeanten-Rang,
 - aa) Steuermannsmaate,
 - bb) Feuerwerkermaate,
 - cc) Bootsmannsmaate,
 - dd) Maschinistenmaate,
 - ee) Meistersmaate,
 - ff) Lazarethgehilfen-Unteroffiziere,
- b) mit Unteroffiziers-Rang: dieselben Chargen II. Klasse.

I. Klasse;

I. Zu den oberen Militair- und Marine-Beamten gehören und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:

bei der Armee.

bei der Marine.

- a) der General-Auditeur der Armee und die Raths-Ober-Auditeure des General-Auditorats,
- b) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,
- c) bei den Militair-Intendanturen:
 - aa) die Intendanten, Intendantur-Raths und Assessoren,
 - bb) die Referendarien und Auskultatoren,
 - cc) die Sekretaire, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
- d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger, sowie die katholischen Militair-Geistlichen,
- e) der Ober-Stabsapotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
- f) der Planckammer-Inspektor,
- g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
- h) die Fortifikations-Sekretaire,
- i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
- k) die Zahlmeister,
- l) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
 - 1) die oberen Beamten der Feldkriegskasse bis einschließlich der Kassenassistenten,
 - 2) die Oberdrucker der Metallographie,
 - 3) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
 - 4) die oberen Feld-Postbeamten bis einschließlich der Feld-Post-Sekretaire,
 - 5) die oberen Feld-Telegraphenbeamten,
 - 6) die oberen Feld-Lazarethbeamten bis einschließlich der Sekretaire,
 - 7) die Apotheker in den Feld-Lazarethen.

- a) die Marine-Auditeure und Marinegerichts-Aktuarien,
- b) bei den Marine-Intendanturen:
 - aa) der Marine-Intendant und die Marine-Intendanturraths und Assessoren,
 - bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
 - cc) die Marine-Sekretaire, (Intendantur-Sekretaire, Registratoren und Rendanten etc.),
- c) die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
- d) die Marine-Ingenieure, und zwar:
 - aa) die Direktoren,
 - bb) die Ober-Ingenieure,
 - cc) die Ingenieure,
 - dd) die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafenbaues.

2. Obere Militair- und Marine-Beamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind nur folgende:

- a) der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
- b) die Korps-Generalärzte mit dem Range eines Majors,
- c) die Ober-Stabsärzte mit dem Range eines Hauptmanns,
- d) die Stabsärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
- a) der Generalarzt der Marine mit dem Range eines Korvetten-Kapitains (Majors),
- b) die Ober-Stabs- und Marine-Ärzte I. Kl. mit dem Range eines Hauptmanns,
- c) die Stabs- und Marineärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,

- e) die Oberärzte und die Assistenz-ärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.
- d) die Oberärzte und die Assistenz-ärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants,
- e) die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine und zwar:
- 1) Zahlmeister I. Kl. mit Hauptmanns-Rang,
 - 2) Zahlmeister II. Kl. mit Premier-Lieutenants Rang,
 - 3) Unterzahlmeister m. Lieutenants Rang.

II. Untere

Militair-Beamte.

Marine-Beamte.

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang.

- a) die Militair-Küster,
- b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
- c) die Ober- und Unter-Aufscher bei den Baugesangenen-Anstalten,
- d) die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppen-theilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnison-Wechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
- e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. Littr. I. aufgeführt sind.
- a) die Marine-Küster,
- b) die Marine-Verwalter,
- c) die Werkmeister auf der Werft,
- d) die Magazindienner (Auffseher u. s. w.)

2. Als untere Militair-Beamte mit einem bestimmten Militair-Rang sind nur zu betrachten: die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unteroffizieren ohne Portepes und hinter den Portepesfähnrichen (Seckadetten).

Anmerkung.

- 1) die Medizinalpersonen, die Auditeure und Aktuarier, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. 1. Littr. 1. (1. bis 7.) und B. II 1. Littr. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marinebeamten stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgelegten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgelegten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militairbeamten nur ihren vorgelegten Militairbefehlshabern untergeordnet sind.
- 2) Diejenigen Personen, welche ihrer Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair- [Marine-] Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militairpersonen.
- 3) Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militairpersonen.

Merch. Erl. vom 21. Juli 1862, betr. die Errichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

[G. S. 1862. S. 223. Nr. 5566.]

Ich bestimme auf den von Ihnen und vom Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht v. 16. Juni d. J. in Verfolg meines Erlasses v. 27. Febr. 1860 (G. S. S. 90), daß nunmehr mit der Errichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern vorgegangen werde und sind hierbei die Bestimmungen meiner Erlasse v. 5. Juni 1861 (G. S. S. 372) und v. 5. April d. J. (G. S. S. 134), betr. die Bildung der Kreis-Synoden in den Provinzen Preußen und Posen unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Ministerium der

geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, d. 21. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

B. v. 19. Aug. 1862, betr. die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgem. Landrechts in dem Indegebiete.

[G. S. 1862. S. 279. Nr. 5583.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des G. v. 14. Mai 1855 (G. S. 1855 S. 306), auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

Die auf den Zwangsverkauf zum Besten des gemeinen Wohls Bezug habenden Vorschriften des A. L. R. und zwar die §§. 74. u. 75. der C. i. L., sowie die §§. 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11. Th. I. Tit. 11. u. §. 118. Th. I. Tit. 2. werden hiermit in Unserem Indegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 19. Aug. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. d. Seydt. v. Noon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Spenplich. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrink.

G. v. 2. Sept. 1862, betr. die Aufertigung und Verwendung von Stempelmarken.

[G. S. 1862. S. 295. Nr. 5587.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen (§§. 12. bis 14. §. 20., §. 35 des G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 [G. S. S. 57]) erfüllt werden kann.

§. 2. Der Finanzminister hat zu bestimmen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen:

- 1) für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist;
- 2) in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarken erfolgen muß.

§. 3. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig (§. 2.) verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 4. Wer unechte Stempelmarken anfertigt oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche das Stempelsteuer G. v. 7. März 1822 und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen Demjenigen androhen, welcher den erforderlichen Stempel nicht gebraucht oder beigebracht, beziehungsweise die vorgeschriebene Stempelung nicht veranlaßt hat, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 5. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Heiligendamm, d. 2. Sept. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. d. Seydt. v. Noon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Spenplich. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrink.

G. v. 20. Sept. 1862, betr. die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post.

[G.S. 1862. S. 316. Nr. 5597.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für die Landestheile, in welchen das G. über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (G.S. S. 622.) Geltung hat, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den Gerichten wird die Insinuation aller Erkenntnisse und Verfügungen, mit Ausnahme der Kurrenden, durch die Postanstalten an Personen außerhalb des Ortes des Gerichts auch ferner gestattet. Zu Insinuationen an Personen, welche am Ort des Gerichts wohnen, durch die Postanstalten bedarf es der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Eine Gebühr für die postamtliche Bestellung derjenigen, von den Gerichten abgehenden Sendungen und veranlaßten Insinuationen, welche nach §. 67. des Gerichtskosten Tarifs v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 622.) portofrei zu befördern sind, wird fortan nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 20. Sept. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. d. Seydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Sxenplik.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrind.

G. v. 26. Sept. 1862, betr. die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern.

[G.S. 1862. S. 335. Nr. 5605.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme des Zubegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Für ausländische, nach dem Gesetze v. 29. Juni 1861 (G.S. S. 689) der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern beträgt diese Steuer vom 1. Jan. d. J. ab, sofern die Blätter nicht öfter als Ein Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 15 Sgr., sofern die Blätter zwei oder dreimal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Thlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 2. Auf den Antrag der Verleger ist jedoch die Steuer für ausländische Blätter, statt nach Maßgabe des §. 4. des G. v. 29. Juni 1851 und des vorstehenden §. 1., in dem durch §. 3. des gedachten G. für inländische Blätter vorgeschriebenen Betrage zu erheben.

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt und hat insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung des §. 2. bezeichneter Steuerfaktes für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Kontrolle-Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. Sept. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Seydt. v. Roon.
Graf v. Bernstorff. Graf v. Sxenplik. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrind.

G. v. 26. Sept. 1862, betr. die Aufhebung der B. v. 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen.

[G.S. 1862. S. 336. Nr. 5606.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage von Rheinland und Westphalen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die B. v. 14. Okt. 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen (G.S. S. 596) tritt außer Kraft.

§. 2. Die nach Maßgabe der vorgedachten B. bereits revidirten und mit den bei dieser Revision ermittelten höheren Katastral-Erträgen bis zum 1. Jan. 1861 in die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung des beiden genannten Provinzen aufgenommenen Katastral-Verbände werden vom 1. Jan. 1862 ab:

a) bezüglich der Liegenschaften wieder auf denjenigen Betrag, mit welchem sie vor der Revision herangezogen worden sind, herab-

gesetzt und mit diesem früheren Katastral-Erträge bei Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents der beiden westlichen Provinzen zur Berechnung gezogen;

b) bezüglich der Gebäude aber nur auf denjenigen Gesamtbetrag vermindert, welcher sich ergibt, wenn der Katastral-Ertrag der erst in Folge der Revision zur Besteuerung herangezogenen Gebäude dem vor der Revision bestandenen Gebäude Katastral-Erträge hinzugesetzt wird.

§. 3. Hinsichtlich der Untervertheilung des auf einen solchen revidirten Verband treffenden Theils des Grundsteuer-Kontingents bewendet es sich bis zum Erlaß der im §. 9. des G., betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer v. 21. Mai 1861 (G.S. S. 253), vorgesehenen Königl. Verordnung bei den durch die Revision gewonnenen Resultaten. Jene Untervertheilung erfolgt deshalb wie seither nach Maßgabe der neu aufgestellten Mutterrollen und der darin verzeichneten Katastral-Erträge.

§. 4. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen G. und zugleich mit Anordnung derjenigen Arbeiten beauftragt, welche noch erforderlich sind, um, im Anschlusse an die nach Maßgabe des im §. 5. angeführten Grundsteuer-G. nach Anweisung v. 21. Mai 1861 vorzunehmenden Abschätzungsarbeiten, vollständige Unterlagen für die demnächstige Untervertheilung (§. 9. a. a. D.) der nach dem mehrerwähnten Gesetze v. 21. Mai 1861 festzustellenden Grundsteuer-Hauptsumme der beiden westlichen Provinzen zu gewinnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 26. Sept. 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Seydt. v. Roon.
Graf v. Bernstorff. Graf v. Sxenplik. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrind.

G. v. 20. Okt. 1862, betr. die Bergwerks-Abgaben.

[G.S. 1862. S. 351. Nr. 5616.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die bisher von den Eisenerz-Bergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind vom 1. Januar 1863 an in der ganzen Monarchie aufgehoben.

§. 2. Desgleichen ist vom 1. Januar 1865 an das Nezegegeld (§. 5. des G. v. 12. Mai 1851) von allen übrigen Bergwerken aufgehoben.

§. 3. Vom 1. Januar 1863 an sind ferner die bisher nach Alinea 1. im §. 7. des G. v. 12. Mai 1851, sowie die von Kunstgezeugen, Wasserrädern, Wassergefällen, Wasserfäulen, Maschinen, Stollenwassern und Bergschmieden unter verschiedenen Namen an die königlichen Bergbehörden entrichteten festen Abgaben aufgehoben.

§. 4. Die in den rechtsrheinischen Landestheilen nach dem G. v. 22. Mai 1861 (G.S. S. 225) außer der Aufsichtsteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe von vier Prozent wird dem 1. Januar 1863 auf drei Prozent, mit dem 1. Januar 1864 auf zwei Prozent und mit dem 1. Januar 1865 auf Ein Prozent herabgesetzt.

§. 5. Vom 1. Januar 1865 an hören alle seitherigen Befreiungen von der Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe (§. 4) auf, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Vom demselben Zeitpunkte an unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach dem G. wegen der Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 und dem G. v. 19. Juli 1861.

§. 6. In den linksrheinischen Landestheilen wird vom 1. Januar 1865 ab an Stelle der nach dem Bergwerks-G. v. 21. April 1810 und dem Kaiserl. Dekrete über die Bergwerkssteuern v. 6. Mai 1811 an den Staat zu entrichtenden proportionellen und festen Bergwerkssteuer nebst Zuschlagszehntel und Sebegebühr eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Ablasses der letzteren, ausschließlich der Eisenerz-Bergwerke, erhoben.

§. 7. Mit der Ausführung des gegenwärtigen G. wird der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 20. Oktober 1862.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Sxenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1862, betr. die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussiae. Editio septima“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmacopoe. 1)

[G.S. 1863. S. 41. Nr. 5645.]

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. genehmige Ich, daß die im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussiae. Editio septima“ erschienene neue Ausgabe der Landes-Pharmacopoe vom 1. Juli l. J. ab den Ärzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Nichtschmür dienen soll und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Folgendes fest:

- 1) Nach Maßgabe der von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum sind die Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.
- 2) Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.
- 3) Wenn ein Arzt- oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle A. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch

eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! beizufügen hat.

- 4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.
- 5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind in abgetrennten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.
- 6) Hinsichtlich der Bestrafung etwaiger Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen verbleibt es bei der Bestimmung unter Nr. 7. der R.D. v. 5. Okt. 1846 (G.S. S. 509).

Dieser Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen und der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmacopoe vorzudrucken.

Berlin, d. 10. Nov. 1862.

W i l h e l m.

v. Mü h l e r.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Tabelle A.

Enthält die Maximal-Dosen der Arzneimittel für einen Erwachsenen, welche der Arzt beim Verschreiben zum innern Gebrauch nicht überschreiten darf, es sei denn, daß er ein Ausrufungszeichen (!) hinzufügt.

	Pro dosi.	Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Acidum arsenicosum	Grani pars duodecima.	Grani pars sexta.	Milligrammata quinque.	Centigramma unum.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum . .	Grana duo.	Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Aqua Amygdalarum amararum	Drachma dimidia.	Drachmae duae.	Grammata duo.	Grammata septem.
Argentum nitricum fusum	Granum dimidium.	Grana tria.	Centigrammata tria.	Decigrammata duo.
Atropium sulphuricum	Grani pars quinquagesima.	Grani pars vicesima quinta.	Milligramma unum.	Milligrammata duo.
Auro-Natrium chloratum	Granum unum.	Grana tria.	Centigrammata sex.	Decigrammata duo.
Cantharides pulveratae	Granum unum.	Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Cuprum sulphuricum	Grana duo.	Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Cuprum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana quindecim.		Gramma unum.	
Extractum Aconiti	Granum dimidium.	Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Extractum Belladonnae	Grana duo.	Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Extractum Colocynthis	Granum unum.	Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Extractum Digitalis	Grana tria.	Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata octo.
Extractum Hellebori	Grana duo.	Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Hytractum Hyoseyami	Grana tria.	Grana quindecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Extractum Opii	Grana duo.	Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Extractum Seminis Strychni aquosum .	Grana quatuor.	Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Extractum Seminis Strychni spirituosum	Granum unum.	Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Folia Belladonnae pulverata	Grana quatuor.	Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Folia Digitalis pulverata	Grana quinque.	Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Folia Hyoseyami pulverata	Grana quinque.	Grana viginti.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Fructus Colocynthis pulverati	Grana quinque.	Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Gummi-resina Guttii	Grana quinque.	Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Herba Conii maculati pulverata	Grana quinque.	Grana triginta.	Decigrammata tria.	Grammata duo.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum .	Granum dimidium.	Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Hydrargyrum biiodatum rubrum	Granum dimidium.	Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Hydrargyrum iodatum	Granum unum.	Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum	Grani quadrans.	Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum	Grana duo.	Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Kali arsenicosum solutum	Guttae quinque.	Guttae viginti.	Guttae quinque.	Guttae viginti.
Kreosolum	Gutta una.	Guttae quatuor.	Gutta una.	Guttae quatuor.

1) Bgl. Bekanntmachung v. 1. Juni 1872 (R. G. Bl. 1872. S. 172).

	Pro dosi.	Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Morphium hydrochloratum	Granum dimidium.	Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Oleum Crotonis	Granum unum.	Grana quinque.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
Opium pulveratum	Grana duo.	Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Phosphorus	Grani quadraus.	Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Plumbum aceticum	Granum unum.	Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Radix Belladonnae pulverata	Grana tria.	Grana decem.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Radix Hellebori	Grana quinque.	Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Rhizoma Veratri pulveratum	Grana quinque.	Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Stibio-Kali tartaricum	Grana quatuor.	Grana sedecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Strychnium nitricum	Grani pars sexta.	Granum dimidium.	Centigramma unum.	Centigrammata tria.
Tinctura Aconiti	Guttae triginta.	Guttae nonaginta.	Gramma unum.	Grammata tria.
Tinctura Cantharidum	Grana decem.	Grana viginti.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodecim.
Tinctura Colocyntidis	Grana decem.	Grana triginta.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodeviginti.
Tinctura Iodi	Grana quinque.	Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Tinctura Opii crocata	Grana decem.	Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Tinctura Opii simplex	Grana decem.	Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Tinctura Seminis Colehici	Scrupulus unus.	Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Tinctura Seminis Strychni	Grana decem.	Grana triginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Tubera Aconiti pulverata	Grana duo.	Grana decem.	Centigrammata duodecim.	Decigrammata sex.
Veratrium	Grani pars decima.	Granum dimidium.	Milligrammata sex.	Centigrammata tria.
Vinum Seminis Colchici	Scrupulus unus.	Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Zincum chloratum	Grani quadraus.	Grana duo.	Milligrammata quindecim.	Decigramma unum.
Zincum sulphuricum	Granum unum.	Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
Zincum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana viginti.		Decigrammata duodecim.	

Tabelle B.

Enthält die Arzneimittel, welche gewöhnlich Gifte genannt werden und in abgeschlossenen Räumen verwahrt werden müssen.

Acidum arsenicosum.
 Atropium sulphuricum.
 Hydrargyrum amidato-bichloratum.
 Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
 Hydrargyrum biiodatum rubrum.
 Hydrargyrum iodatum.
 Hydrargyrum oxydatum rubrum.
 Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum.
 Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum.
 Kali arsenicosum solutum.
 Phosphorus.
 Strychnium nitricum.
 Veratrium.

Audere in den Apotheken vorhandene Substanzen von ähnlich giftiger Wirkung, wie die in vorstehender Tabelle genannten, sind gleichfalls in denselben abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinisch-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

Tabelle C.

Enthält die Arzneimittel, welche von den übrigen getrennt sein müssen.

Acidum hydrochloratum.
 Acidum hydrochloratum crudum.
 Acidum nitricum.
 Acidum nitricum crudum.
 Acidum nitricum fumans.
 Acidum sulphuricum.
 Acidum sulphuricum crudum.

Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
 Aqua Amygdalarum amararum.
 Aqua Plumbi.
 Argentum nitricum cum Kali nitrico.
 Argentum nitricum fusum.
 Auro-Natrium chloratum.
 Cantharides.
 Chloroformium.
 Cuprum aceticum.
 Cuprum aluminatum.
 Cuprum sulphuricum.
 Euphorbium.
 Extractum Aconiti.
 Extractum Belladonnae.
 Extractum Colocyntidis.
 Extractum Digitalis.
 Extractum Gratiolae.
 Extractum Hyoseyami.
 Extractum Ipecacuanhae.
 Extractum Mezerei spirituosum.
 Extractum Opii.
 Extractum Seminis Strychni aquosum.
 Extractum Seminis Strychni spirituosum.
 Folia Belladonnae.
 Folia Digitalis.
 Folia Hyoseyami.
 Folia Stramonii.
 Fructus Colocyntidis.
 Gummi-resina Gutti.
 Herba Conii maculati.
 Herba Gratiolae.
 Hydrargyrum chloratum mite.
 Iodum.
 Kali hydricum fusum.
 Kali hydricum siccum.
 Kali hydricum solutum.
 Kalium iodatum.
 Kreosotum.

- Morphium hydrochloratum.
- Natrum hydricum solutum.
- Oleum Crotonis.
- Oleum Sabinac.
- Oleum Sinapis.
- Opium.
- Plumbum acetium.
- Plumbum hydrico-aceticum solutum.
- Plumbum hydrico-carbonicum.
- Plumbum oxydatum.
- Pulvis Ipecacuanhae opiat.
- Radix Belladonnae.
- Radix Ipecacuanhae.
- Resina Jalapae.
- Rhizoma Veratri.
- Santonium.
- Semen Colchici.
- Semen Strychni.
- Spiritus Sinapis.
- Sibio-Kali tartaricum.
- Summitates Sabinac.
- Tinctura Aconiti.
- Tinctura Cantharidum.
- Tinctura Colocynthidis.
- Tinctura Iodi.
- Tinctura Ipecacuanhae.
- Tinctura Opii benzoica.
- Tinctura Opii crocata.
- Tinctura Opii simplex.
- Tinctura Seminis Colchici.
- Tinctura Seminis Strychni.
- Tubera Aconiti.
- Vinum Stibio-Kali tartarici.
- Vinum Seminis Colchici.
- Zincum acetium.
- Zincum chloratum.
- Zincum sulphuricum.

Andere in den Apotheken vorkommende Substanzen, welche eine ähnliche Wirkung haben, wie die genannten, sind gleichfalls von den übrigen Arzneistoffen zu trennen und in den abgeordneten Räumen der Tabelle C. aufzubewahren.

1863.

G. v. 10. März 1863, betr. die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes v. 3. Aug. 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militär-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815.

[G.S. 1863. S. 101. Nr. 5667.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 u. 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Den sämtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 u. 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan und zwar:

- den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und fünfzig Thaler und
- den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je fünfzig Thaler,

vom 1. Jan. c. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. Aug. 1841, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staatskasse zu zahlen.

Insofern diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes

nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren Senioren ernannt werden.

§. 2. Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der ersten Klasse ihrer Charge (§. 6. des G. v. 4. Juni 1851) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Jan. c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen	3 Thlr. 15 Sgr.,
die Unteroffiziere	5 " — "
die Sergeanten	8 " — "
die Feldwebel	8 " — " monatlich.

Ingleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13. für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 3. Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hilfsbedürftige ehemalige Krieger vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preussischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813, 1814, 1815 Theil genommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und fünfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen und zwar im Betrage von 1 Thlr. bis 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

So lange nicht sämtliche vorhandene hilfsbedürftige Veteranen mit Unterstützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hilfsbedürftigkeit und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 4. Mit der Ausführung dieses G. werden der Vorsitzende des Staatsmin., der Finanzminister, der Kriegsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

- v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
- Graf v. Spenpliz. v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
- Graf zu Eulenburg.

G. v. 10. März 1863, betr. die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen 1806/1807 u. 1812.

[G.S. 1863. S. 103. Nr. 5668.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den aus den Feldzügen von 1806/1807 u. 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden Pension der ersten Klasse ihrer Charge — §. 6. d. G. v. 4. Juni 1851 — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Jan. c. ab empfangen:

die Gemeinen	3 Thlr. 15 Sgr.,
die Unteroffiziere	5 " — "
die Sergeanten	8 " — " monatlich.

Ingleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13. für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 2. Unser Kriegsminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

- v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
- Graf v. Spenpliz. v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
- Graf zu Eulenburg.

G. v. 30. März 1863, betr. die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2. Juli 1859.

[G.S. 1863. S. 125. Nr. 5676.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die in der Fischerei-D. für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Ober, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2. Juli 1859 (G. S. S. 453, 582) §. 8. Nr. 2., §. 10. §. 17. Nr. 2. und 10., §. 20. Nr. 1. auf die Zeit vom 15. April bis letzten Mai festgesetzte Laichzeit wird auf den Monat Mai beschränkt und eben dahin jene Fischerei-D. geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Spenplik. v. Mülller. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 27. Mai 1863, betr. die Ergänzung und Erläuterung der Allgem. Deutschen Wechselordnung.

[G. S. 1863. S. 357. Nr. 5714.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Sadegebiets, was folgt:

Art. 1. In Folge der zwischen den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten, in welchen die Allgem. Deutsche Wechsel-D. gilt, zum Zwecke der gemeinsamen Ergänzung und Erläuterung der letzteren stattgefundenen Verhandlungen wird die in Unserer Monarchie eingeführte Allgem. Deutsche Wechsel-D. dahin ergänzt und erläutert:

1) Dem ersten Absätze des Art. 2. wird als zweiter Absatz folgender Zusatz beigefügt:

„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.“

2) An Stelle des dritten Absatzes des Art. 2. tritt nachstehende Bestimmung:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes noch auszuschließen:

- gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
- gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure und Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden,
- gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,
- gegen ordinirte Geistliche,
- gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
- wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen und
- wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.“

3) Im Art. 4. Nr. 4. wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann“ eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und.“

4) Der Art. 7. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“

5) Dem ersten Absätze des Art. 18. wird als zweiter Satz folgender Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselseitliche Wirkung.“

6) Der Art. 29. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1. u. 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

7) Der Art. 30. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.“

8) Der Art. 99. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der

Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“

Art. 2.

§. 1. In soweit nach den bisherigen Gesetzen die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig ist gegen die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages, gegen die Personen des Soldatenstandes, gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen und gegen diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder welche zur Güterabtretung zugelassen sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 2. Die bisherigen Vorschriften über die Unzulässigkeit der Vollstreckung oder der Fortdauer des Wechselarrestes, falls der Schuldner bereits eine bestimmte Zeit sich im Personalarrest befunden hat, werden aufgehoben. An Stelle dieser Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen:

„Hat ein Wechselschuldner fünf Jahre hindurch im Personalarrest sich befunden, so kann er wegen der vor Ablauf der fünf Jahre entstandenen Forderungen desjenigen Gläubigers, auf dessen Antrag der Personalarrest vollstreckt worden ist, nicht länger in Haft behalten werden. Eine Verlängerung der Haft über den erwähnten Zeitraum ist nur dann zulässig, wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen. Die fünfjährige Dauer des Personalarrestes hat auf das Recht eines anderen Wechselgläubigers, wegen der ihm zustehenden Wechselforderungen die Fortdauer des Personalarrestes zu fordern, keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Gläubiger, auf dessen Antrag der Personalarrest vollstreckt worden ist, wegen der erst nach Beendigung des fünfjährigen Arrestes entstandenen Forderungen.“

§. 3. Ein Gläubiger, welcher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Verlängerung des Personalarrestes über die fünfjährige Dauer aus dem Grunde verlangt, weil dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, muß die Erlaubniß zu der Verlängerung unter Befcheinigung der Befriedigungsmittel des Schuldners vorher bei dem Präsidenten des Landgerichts nachsuchen und bei Nichtigkeit der Verhaftung dem Schuldner zustellen lassen, unbeschadet des Rechts des letzteren, im Wege des durch Art. 805. der Civilprozess-D. bezeichneten Verfahrens bei dem Gerichte den Nachweis der Befriedigungsmittel und die Entscheidung über seinen Antrag auf Entlassung zu verlangen.

§. 4. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Bestimmungen über die Befugniß des Wechselschuldners, seine Entlassung aus der Haft zu verlangen, wenn er den dritten Theil der Schuld zahlt und wegen des Ueberrestes Bürgschaft stellt, werden aufgehoben.

§. 5. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften, welche das Verfahren bei Vollstreckung des Wechselarrestes regeln, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 27. Mai 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Spenplik. v. Mülller. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 5. Juni 1863, wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen.

[G. S. 1863. S. 365. Nr. 5717.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die aus Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer gebildeten Bergbau-Hülfskassen, nämlich:

1. die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse,
 2. die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse,
 3. die Märkische Berg-Gewerkschaftskasse,
 4. die Essen-Werdensche Berg-Gewerkschaftskasse,
 5. die gewerkschaftliche Bergbau Hülfskasse für den Niedersächsisch-Thüringischen Distrikt,
 6. die Ramsdorfer (Neustädter) Schurfgebertkasse,
- gehen mit dem 1. Jan. 1864 in die Verwaltung der Besitzer der betreffenden Bergwerke über.

§. 2. Die Bergbau-Hülfskassen haben die Rechte juristischer Personen.

Die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der beteiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen

dieses G. nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Handelsministers unterliegt.

Die Verwendungen aus den Bergbau-Hülfskassen erfolgen, nach näheren Bestimmungen des Statuts, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen.

Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers angeordnet werden.

Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts, sowie die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse, unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

§. 3. An den Bergbau-Hülfskassen sind alle Werke desjenigen Bezirks und derjenigen Kategorien theilhaftig, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zu der Kasse geleistet haben oder nicht. Das jeßmalige Stimmverhältniß wird nach dem Umfange, beziehungsweise dem Werthe der Produktion (§. 9.) des letzten Jahres bestimmt, so jedoch, daß der Alleinbesitzer oder Repräsentant jedes im Betrieb befindlichen Werks mindestens eine Stimme ausübt. Das Statut kann ein Maximum der Stimmenzahl festsetzen, welche von den Besitzern eines Werks geführt werden kann.

§. 4. Die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen erfolgt unter der Aufsicht des Ober-Bergamts durch einen Vorstand, welcher von den Kleinbesitzern und Repräsentanten der theilhaftigen Werke aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 5. Nach näherer Bestimmung des Statuts wird der Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres (Etat) von dem Vorstände aufgestellt und von der Generalversammlung der Betheiligten festgestellt.

Ebenso wird die Jahresrechnung vom Vorstände revidirt und von der Generalversammlung dem Vorstände und den Kassenbeamten die Decharge erteilt.

Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Der festgestellte Etat wird dem Ober-Bergamte eingereicht. Dasselbe ist befugt, alle statutenwidrige Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstände binnen drei Wochen der Rekurs an den Handelsminister offen steht.

§. 6. Durch das Statut können die im §. 5. den Generalversammlungen überwiesenen Funktionen ganz oder theilweise dem Vorstände übertragen werden.

§. 7. Das Ober-Bergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechts einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung der Betheiligten beizuwohnen.

Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Kommissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Kommissar ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren. Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Ober-Bergamt, welchem der Kommissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister zu entscheiden.

§. 8. Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

§. 9. Das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts (§. 2.) mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß jedes Werk, welches im Jahre 1862 in Förderung gestanden hat, eine Stimme, wenn aber die Förderung in dem Bezirke:

1. der im §. 1. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Schlesißen Bergbau-Hülfskassen 100,000 Tonnen Kohlen,
2. der unter Nr. 3., 4. u. 5. bezeichneten Klassen den steuerbaren Werth von 10,000 Thln.,
3. der unter Nr. 6. bezeichneten Randsdorfer Schurfjelberkasse den Werth von 1000 Thln.

überstiegen hat, so viele Stimmen, als vorstehende Maßeinheit in der Förderung oder in deren steuerbarem Werthe enthalten ist. Der überschüssige Bruchtheil wird für voll gerechnet.

§. 10. Die Westphälische Bergbau-Hülfskasse wird mit dem 1. Jan. 1861, vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märktischen Gewerkschaftskasse auf das vorhandene Vermögen, aufgelöst.

§. 11. Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf die im §. 1. aufgeführten Bergbau-Hülfskassen ergangen sind, insbesondere die R. v. 12. Nov. 1779 wegen Errichtung der Schlesißen Bergbau-Hülfskasse, Kap. LXXIV. der revidirten Neve-Märktischen Bergordnung v. 29. April 1766, das kurfürstlich Sächsiße

Reskript v. 4. Nov. 1767 und die Art. 8. u. 77. des Westphälischen Dekrets v. 27. Jan. 1809, welche als statutarische Bestimmungen für die §. 1. Nr. 5. benannte Kasse noch in Geltung sind, werden, insoweit sie gegenwärtigen Gesetze widerprechen, hierdurch aufgehoben.

§. 12. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Wabersberg, d. 5. Juni 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Stenpliz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 5. Juni 1863, betr. die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschafsfachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

[G.S. 1863. S. 368. Nr. 5718.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Vormundschaft des überlebenden Ehegatten über seine Kinder und des Ehemannes über seine interdicirte Frau.

Art. 1. Für Dienstverrichtungen in Vormundschafsfachen, wenn der überlebende Ehegatte Vormund über seine Kinder ist oder der sich wieder verheirathenden Wittve nebst ihrem neuen Ehegatten die Vormundschaft über ihre Kinder der vorigen Ehe belassen wurde und bei der Vormundschaft des Ehemannes über seine interdicirte Frau, beziehungen Friedensrichter, Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher:

1. wenn das reine Vermögen der Bevormundeten einen Werth von nur 250 Thln. hat, gar keine,
2. wenn dasselbe einen Werth von über 250—500 Thln. hat, die Hälfte und
3. wenn dasselbe einen Werth von mehr als 500 Thln. hat, den vollen Betrag der gesetzlichen Gebühren.

Art. 2. An Kopialgebühren beziehen die Friedensgerichtsschreiber und die Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes:

1. wenn das reine Vermögen einen Werth von mehr als 50 Thln. hat, 1 Sgr. für die Rolle,
2. wenn dasselbe einen Werth von mehr als 250 Thln. hat, 2 Sgr. für die Rolle, und
3. wenn dasselbe einen Werth von mehr als 500 Thln. hat, die volle gesetzliche Taxe.

Art. 3. Bei der Werthschätzung (Art. 1. u. 2.) wird das Vermögen aller unter derselben Vormundschaft stehenden Bevormundeten zusammengerechnet. Die illiquiden und unsicheren Forderungen, sowie die nach dem Stande und dem Verufe der Bevormundeten zu ihrem persönlichen Gebrauche nöthigen Mobilien-Gegenstände und Geräthschaften kommen nicht in Anrechnung.

Bei der Vormundschaft des Ehemannes über eine interdicirte Frau kommt das ganze Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft, sowie das persönliche Vermögen der Frau in Anschlag, nicht aber auch bei anderen Vormundschaften das eigene, abgetheilte oder unabgetheilte Vermögen des Vormundes.

Art. 4. Der Werth des Vermögens zum Zweck der Berechnung der Gebühren ist vom Friedensrichter festzusetzen, bevor Gebühren erhoben werden.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund des Vermögensverzeichnisses (Art. 3. der Allerh. K.O. v. 4. Juli 1834) und bei der Vormundschaft des Ehemannes über seine interdicirte Ehefrau auf Grund der nöthigenfalls zu bescheinigenden Angaben des Ehemannes.

Die Immobilien werden nach den vorzuliegenden Pacht- und Miethsverträgen oder nach dem dreifachen Betrage des Katastral-Neinvertrages, worüber der Vormund den Kataster-Auszug beizubringen hat, veranschlagt. Eine Schätzung durch Sachverständige zum Zweck obiger Festsetzung findet nicht statt.

Für die Festsetzung und deren Vorbereitung können keine Gebühren berechnet werden.

Art. 5. Gegen die Festsetzung (Art. 4.) kann der Vormund oder der Ober-Prokurator Beschwerde beim Landgerichtspräsidenten erheben. Der Vormund bedarf dazu keines Anwaltes. Der Präsident entscheidet

nach Anhörung des Ober-Prokurators und des Friedensrichters in letzter Instanz.

Art. 6. Die Reisekosten der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber (Art. 12. der Gebührenrate v. 23. Mai 1849) werden im Falle des Art. 1. Nr. 1. ganz und im Falle des Art. 1. Nr. 2. zur Hälfte, nach Anhörung des Ober-Prokurators, von dem Landgerichtspräsidenten auf den Kriminalfonds angewiesen, wenn derselbe die Reise im Interesse der Bevormundeten für nothwendig erachtet. In der Liquidation sind der Werth des vormundschaftlichen Vermögens und die Gründe für die Nothwendigkeit der Reise anzuführen. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 7. Wird das vormundschaftliche Vermögen während der Vormundschaft durch Erbschaft oder Schenkung oder sonst vermehrt oder durch Entlassung eines Bevormundeten aus der Vormundschaft oder durch Verluste vermindert, so richtet sich, von dem Eintreten eines solchen Ereignisses an, die fernere Gebührenpflichtigkeit nach dem veränderten Stande des Vermögens. Auf die Gebührenpflichtigkeit früherer Verhandlungen hat dies keinen Einfluß.

Die Veränderung des Vermögensstandes wird vom Friedensrichter auf Grund von Inventarien oder der nachgewiesenen Angabe des Vormunds festgesetzt. Die Art. 4. u. 5. finden auch hier Anwendung.

Art. 8. Die bei der Publikation dieses G. schwebenden Vormundschaften dieses Tit. unterliegen von da an dessen Bestimmungen.

Sind in denselben bereits Gebühren gestundet oder gezahlt, so hat es dabei sein Bewenden und die Einziehung der gestundeten Gebühren erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

Zweiter Titel.

Von Dativ-Vormundschaften und anderen.

Art. 9. In Dativ- und sonstigen Vormundschaften, welche nicht unter die Vorschriften des Ersten Tit. fallen, können die gesetzlichen Gebühren und Kosten der Friedensrichter, der Friedensgerichtsschreiber, der Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes, sowie der Gerichtsvollzieher erst nach der Revision und Feststellung der nächsten periodischen Verwaltungs-Uebersicht und Rechnungsperiode des Vormundes (Art. 470. des bürgerlichen Gesetzbuchs) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben werden.

Art. 10. Ergiebt sich bei der Revision der nächsten periodischen Verwaltungs-Uebersicht und Rechnungsperiode des Vormundes (Art. 470. des bürgerlichen Gesetzbuchs), daß die Revenüen des Vermögens der Bevormundeten seit der letzten Rechnungsperiode, nach Befreiung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung, einen Ueberschuß gewähren, so werden aus diesem Ueberschusse zunächst die seit der letzten Rechnungsperiode veranlaßten Reisekosten des Friedensrichters und Friedensgerichtsschreibers ganz oder verhältnismäßig für jeden, demnächst in gleicher Weise die Kopialgebühren der Friedensgerichtsschreiber und der Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes, ferner die Gebühren der Gerichtsvollzieher und endlich aus der Hälfte des dann noch verbleibenden Restes die Gebühren des Friedensrichters und Friedensgerichtsschreibers berichtigt.

Art. 11. Soweit die Revenüen-Ueberschüsse zur Deckung der in dem vorigen Art. erwähnten Gebühren und Kosten nicht ausreichen, werden:

- 1) die Reisekosten des Friedensrichters und Friedensgerichtsschreibers von dem Landgerichtspräsidenten auf den Kriminalfonds angewiesen (Art. 6.),
- 2) die Kopialgebühren der Friedensgerichtsschreiber, sowie der Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes mit 1 Sgr. für die Rolle aus dem reinen Vermögen der Bevormundeten einommen, falls dasselbe einen Werth von mehr als 50 Thln. hat (Art. 2., 3.),
- 3) die übrigen Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber gestundet und
- 4) die Gebühren der Gerichtsvollzieher niedergeschlagen.

Art. 12. Die gestundeten Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber (Art. 11. Nr. 3.) können aus der Hälfte der Revenüen-Ueberschüsse späterer Rechnungsperioden entnommen werden, nachdem die während derselben veranlaßten Gebühren und Kosten gezahlt sind. Zur Deckung des Restes dieser gestundeten Gebühren können im letzten Jahre der Vormundschaft oder später bis zu 1 1/2 Prozent des nach der letzten Vermögensübersicht vorhandenen reinen Vermögens (Art. 1., 2.) eingezogen werden.

Bei mehreren Bevormundeten, die nach und nach aus der Vormundschaft entlassen werden, ist diese Vorschrift auf den verhältnismäßigen Antheil des zu Entlassenden an den gestundeten Gebühren anwendbar.

Reichen die 1 1/2 Prozent zur völligen Befriedigung der gestundeten Gebühren nicht aus, so wird der Betrag derselben zwischen dem Friedensrichter und dem Friedensgerichtsschreiber nach dem Verhältniß ihrer rückständigen Gebühren getheilt.

Die gestundeten Gebühren erhält derjenige Friedensrichter oder Friedensgerichtsschreiber, der sich im Amte befindet, wenn sie erhoben werden können.

Art. 13. Ergiebt sich aus dem Familienrathsbeschlusse, durch welchen die jährlichen Ausgaben für die Person des Bevormundeten und die Normen für die Verwaltung seines Vermögens regulirt werden (Art. 454. des bürgerlichen Gesetzbuchs), daß die Vermögensverhältnisse einen zur Deckung sämmtlicher Gebühren und Kosten ausreichenden Revenüen-Ueberschuß fortwährend mit Gewißheit erwarten lassen, so können diese Gebühren und Kosten jedesmal sofort erhoben werden, ohne die nächste Rechnungsperiode abzuwarten.

Art. 14. Die Vorschriften dieses Tit. finden auch auf die bei Publikation dieses G. anhängigen Vormundschaften Anwendung.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Die Gebühren und Kosten für Emanzipation können in allen Fällen ihrem ganzen Betrage nach sofort eingezogen werden.

Art. 16. Die Landgerichtspräsidenten haben in denjenigen Fällen, in welchen sie Reisekosten der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber auf den Kriminalfonds anweisen, ein Exekutorium zu ertheilen, durch welches die Königl. Regierung ermächtigt wird, die von dem Kriminalfonds gezahlten Kosten aus dem vormundschaftlichen Vermögen wieder einzuziehen. Sollte durch eine Wiedereinziehung dieser Kosten die Subsistenz der Bevormundeten gefährdet werden, so können dieselben von dem Landgerichtspräsidenten niedergeschlagen werden.

Art. 17. Die Friedensgerichtsschreiber haben bei Strafe von 1 bis 5 Thln. für jede Unterlassung auf den Urschriften und Ausfertigungen aller vormundschaftlichen Verhandlungen, unter Angabe des betreffenden Art. dieses G., zu bemerken, ob die Vormundschaft gebührenfrei, ganz oder halb gebührensichtlich ist (Art. 1.), und ob im ersten Falle das vormundschaftliche Vermögen 50 Thlr. übersteigt (Art. 3.) oder ob bei einer Vormundschaft des zweiten Tit. die Gebühren erst nach der nächsten Rechnungsperiode (Art. 9.) oder sofort erhoben werden können (Art. 13.)

Art. 18. Sind für die zu den Vormundschaftsaktien gelangten Urtheile und Beschlüsse der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes Sekretariatsgebühren erst nach Maßgabe der nächsten Rechnungsperiode zu erheben (Art. 9., 10.), so haben die Friedensgerichtsschreiber binnen Jahresfrist nach Feststellung dieser Rechnung das betreffende Sekretariat zu benachrichtigen, ob und welchen für die Sekretariatsgebühren verwendbaren Ueberschuß die Rechnung ergeben hat und ob im Fall des Art. 2. dieses G. ein Vermögen von mehr als 50 Thln. vorhanden ist.

Art. 19. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Vormundschaftsachen können in den Fällen, wo deren Einziehung zulässig ist, nur auf Grund einer in Urschrift vollstreckbaren und kostenfreien Verfügung des Friedensrichters erhoben werden.

Art. 20. In dem Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien (G. v. 18. April 1855, G. S. 521.) kann in allen Fällen, in welchem dem Bevormundeten bei der Theilung oder bei dem Verkauf ein reines Vermögen im Werthe von 500 Thln. oder mehr überwiesen wird, der auf ihn fallende Antheil der Gebühren und Kosten des Verfahrens sofort eingezogen werden.

Ist der Werth des ihm überwiesenen reinen Vermögens geringer als 500 Thlr., so können von demselben in allen Fällen die baaren Auslagen, zu denen auch die Kosten der nothwendigen Kopialien mit 1 Sgr. für die Rolle zu rechnen sind, sowie von dem Reste 1 1/2 Prozent zur Deckung der Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber erhoben werden.

Hinsichtlich des hierbei nicht gedachten Theils der Gebühren wird nach den Vorschriften des ersten beziehungsweise zweiten Tit. dieses G. verfahren.

Bei der Werthschätzung des reinen Vermögens findet die Vorschrift des Art. 3. Anwendung.

Art. 21. Der §. 4. der Allerh. R.O. v. 4. Juli 1834 mit allen zu seiner Ausführung erlassenen Verfügungen wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit in Vormundschaftsachen bleibt es bei den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso benützt es bei der Vorschrift des §. 4. des G. v. 23. Dez. 1846, daß der zu den Staatskassen fließende Antheil an den Sekretariatsgebühren nicht erhoben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 5. Juni 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Skenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 5. Juni 1863 wegen Aufhebung des Preuß. Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreussische Regierung v. 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen.

[G. S. 1863. S. 374. Nr. 5719.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen, zur Herstellung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes für diejenigen Landestheile der Provinz Posen, in welchen das Landrecht von 1721 bisher noch Gültigkeit hatte, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Das Preuß. Landrecht v. 27. Juni 1721 und die Instr. für die Westpreussische Regierung v. 21. Sept. 1773 werden, soweit solche jetzt noch in Kraft sind, mit dem 1. Okt. 1863 in den zur Provinz Posen gehörenden Ortshaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben, aufgehoben.

Art. II. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (Art. I.) treten die Vorschriften Unseres A. L. N. nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Unter Eheleuten findet die allgemeine Gütergemeinschaft Statt.

Art. III. Die in den §§. VIII., IX. u. X. des Publikations-Pat. zum A. L. N. v. 5. Febr. 1794 aufgestellten Grundsätze finden auch auf das bisherige Provinzialrecht Anwendung.

Art. IV. Das Verhältnis der Eheleute, welche sich vor dem 1. Okt. 1863 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögens-Aus-einandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntnis nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder lektwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen G. oder nach den Vorschriften des A. L. N. erben wolle.

Art. V. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Okt. 1863 vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Okt. 1863 noch nicht abgelaufen ist, sollen, soweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Okt. 1863 angefangenen Verjährung in den allgem. Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Okt. 1863 an berechnen.

Art. VI. Die im §. VII. des Publikations Pat. zum A. L. N. v. 5. Febr. 1794 angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theiles des A. L. N. enthaltenen Bestimmungen hört, soweit sie noch bestanden hat, mit dem 1. Okt. 1863 auf.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 5. Juni 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Skenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 5. Juni 1863 für die Hohenzollernschen Lande, betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

[G. S. 1863. S. 415. Nr. 5731.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bereich der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigegebenen Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

- 1) für schwarzen Staar,
- 2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne, acht Tage lang;
- 3) für Roß,
- 4) für Hauptwurm,
- 5) für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang;
- 6) für Koller, einundzwanzig Tage lang;
- 7) für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang;
- 8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

- 1) für Tragsack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang;
- 2) für Lungensucht, vierzehn Tage lang;
- 3) für fallende Sucht,
- 4) für Persucht, achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

- 1) für Milbenräude,
- 2) für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2. Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1. bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei.

Wenn solche innerhalb der in demselben Art. festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden. Verabredete Fristen werden in derselben Weise berechnet wie die gesetzlichen.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:

- 1) bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen;
- 2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich (schriftlich) bedungen hat;
- 3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandensein der im Art. 1. angeführten Mängel nicht gegründet werden.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen. Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1. und 2. Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 9.)

wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7. Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirk anwesend ist und keine Vermögenstücke daselbst besitzt.

Art. 8. Für das Verfahren im Prozesse kommen die Vorschriften der §§. 37. u. 38. der B. v. 21. Juli 1849 (G. S. S. 307) zur Anwendung.

Art. 9. Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Dessnung und Zerlegung anzutragen.

Art. 10. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partie berechtigt, die Versteigerung des Thiers und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 11. Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 12. Alle vorstehenden, für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.

Art. 13. Die Bestimmungen dieses G. gelten auch für Handelsgeschäfte.

Art. 14. Die für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen Verordnungen v. 1. Mai 1766, 9. April 1809, 28. März 1811 und 6. Dez. 1821, sowie die für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangene B. v. 16. Dez. 1786, welche die Gewährleistung bei Viehverkäufen betreffen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 17. Juni 1863, betr. die Mänderung des §. 13. des G. über die Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851.

[G. S. 1863. S. 462. Nr. 5735.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die auf Grund von Verträgen oder anderen speziellen Rechtstiteln an den Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben können auf den Antrag der Verpflichteten für die Folgezeit und bereits vom 1. Jan. 1863 ab auf die im G. v. 20. Okt. 1862 festgesetzten Beträge ermäßigt werden.

§. 2. Bei denjenigen Bergwerken, von welchen der Staat in Gemeinschaft mit einem anderen Berechtigten den Zehnten oder die an dessen Stelle getretene Bergwerksabgabe erhebt, soll der von Dritten an den Staat zu entrichtende Theil dieser Abgabe vom 1. Jan. 1863 ab bis auf den der ursprünglichen Beteiligung des Staats an der Gesamtabgabe entsprechenden aliquoten Theil des durch das G. v. 20. Okt. 1862 bestimmten Prozentsatzes ermäßigt werden.

§. 3. Die zur Zeit bestehenden Bestimmungen, insbesondere der §. 13. des G. v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 261) werden, soweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen G. zuwiderlaufen, hierdurch aufgehoben.

§. 4. Mit der Ausführung dieses G. wird der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 17. Juni 1863.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

B. v. 4. Juli 1863, betr. die durch die Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz v. 21. Mai 1861 entstehenden Kosten.

[G. S. 1863. S. 486. Nr. 5744.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, im Verfolg des §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem G. v. 21. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 253, Nr. 5379.), auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1. Auf Konto der durch die Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften entstehenden, gemäß §. 6. des im Eingange angeführten Gesetzes von der Staatskasse vorzuschießenden Kosten sind zu buchen:

- 1) die Besoldungen derjenigen Staatsbeamten, welche auf die Dauer des Grundsteuer Veranlagungsgeschäfts für letzteres ganz haben übernommen werden müssen und eine anderweite Besoldung aus Staatsfonds nicht beziehen;
- 2) die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungskommissarien (§§. 9., 13. und 14. der Anweisung), deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft und den in deren und den Büreaus der Centraldirektion zc. beschäftigten Personen theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienst, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz baarer Auslagen u. s. w. auf die Dauer des Veranlagungsgeschäfts zu gewähren sind;
- 3) die Besoldungen der Dergeometer und die fortlaufenden Remunerationen der ihre Stellen in den beiden westlichen Provinzen vertretenden Katasterbeamten (§§. 12. und 52. zu 1. der Anweisung);
- 4) die einmaligen Remunerationen, Unterstützungen u. a. m., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuer-Veranlagungsgeschäfts zu gewähren sind;
- 5) die Tagelöhner und Reisekosten der zu 1., 2. und 3. bezeichneten Beamten sind Kommissarien, der Forst Sachverständigen u. a. m., für die außerhalb ihres Wohnorts in Grundsteuer-Veranlagungsangelegenheiten auszuführenden Dienstgeschäfte;
- 6) die Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder der Centralkommission, der Bezirks- und der Veranlagungskommissionen für Ausföhrung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten;
- 7) die durch die Stellvertretung der bei Ausföhrung der Grundsteuer-Veranlagung beschäftigten Staatsbeamten in ihren eigentlichen Aemtern entstehenden Kosten;
- 8) die Gebühren, Tagelöhner, Reisekosten und sonstigen Remunerationen zc. der Feldmesser und des technischen Hülfspersonals;
- 9) die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Büreaus der Centraldirektion, der Bezirkskommissarien u. s. w.; endlich
- 10) die Ausgaben für Kopialien, zur Beschaffung der Formulare und für andere Drucksachen, sowie alle solche Ausgaben, welche sonst noch aus Veranlassung oder im Interesse der Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften sich als nützlich oder nothwendig ergeben.

§. 2. Die im §. 1. zu 1. bezeichneten Beamten erhalten dieselben Gehälter u. s. w., welche die übrigen Staatsbeamten gleichen Dienst- und Rangverhältnisses mit Berücksichtigung ihrer Anciennetät den bestehenden Besoldungsetats zufolge beziehen.

Der Finanzminister hat hiernach die Besoldungen der einzelnen dieser Beamten ihren jederzeitigen Rang- und Anciennetätsverhältnissen entsprechend festzustellen.

§. 3. Die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-Bezirks- und Veranlagungskommissarien, den etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft, sowie den in deren und den Büreaus der Centraldirektion zc. beschäftigten Personen (§. 1. zu 2.) theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienst, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Ent-

Schädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz für baare Auslagen u. s. w. zu gewähren, sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Wohnorte der Beauftragten, den ihnen bei der Grundsteuerveranlagung überwiesenen Wirkungskreis und den daraus entspringenden Geschäftsumfang, die aus den bewilligten Beträgen zu bestreitenden besonderen Dienstaussgaben, Bureaubedürfnisse u. s. w. für jeden der ersteren besonders festgestellt und durch Vollziehung der Nachweisung über die für die fraglichen Zwecke überhaupt zu verwendenden Beträge von Uns genehmigt.

§. 4. Die den Bezirkskommissarien in den sechs östlichen Provinzen zugeordneten Obergemeinderathen erhalten, je nach ihrer bisherigen Stellung und dem ihnen überwiesenen Wirkungskreis, Remunerationen von achthundert bis Eintausend Thalern jährlich; die an deren Stelle in den beiden westlichen Provinzen fungirenden Katasterbeamten (§. 1. zu 3.) als Zulagen zu ihren etatmäßigen Gehältern Remunerationen bis zum Betrage von Einhundert und fünfzig Thalern jährlich.

§. 5. Einmalige Remunerationen, Beihilfen, Unterstützungen u. s. w., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuer-Regulirungsgeschäfts zu gewähren (§. 1. zu 4.), sind in jedem besonderen Fall unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, des Umfangs der Dienstleistung u. s. w., nach den dafür in der Staatsverwaltung hergebrachten Sätzen vom Finanzminister festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 6. Für außerhalb ihres Wohnorts auszuführende Dienstgeschäfte sind den bei der Grundsteuerveranlagung angestellten beziehungsweise zuzuziehenden Beamten in der Regel die ihnen nach ihrem Dienst- und Rangverhältnis dem Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848 (W. S. 1848. S. 151.) und den dazu ergangenen Vorschriften gemäß zustehenden Tagegelber und Reisekosten zu gewähren.

Soweit sie nach ihrer Stellung im Staatsdienst nicht auf höhere Sätze Anspruch haben, erhalten die Generalkommissarien Tagegelber und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der dritten Rangklasse, die Obergemeinderathen und Veranlagungskommissarien aber solche nach den Sätzen für Beamte der vierten Rangklasse.

Den als Forstfachverständigen zuzuziehenden Staats- und Privatforstbeamten können höhere Diäten und Reisekosten, als ihnen ihrem Rangverhältnisse nach zustehen, jedoch nur bis zur Höhe der den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen bewilligten Sätze (§. 7.), vom Finanzminister bewilligt werden.

Den Veranlagungskommissarien, insbesondere den hierzu berufenen Landrathen dürfen, wenn es den Verhältnissen entsprechend erscheint, für außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb ihres Veranlagungsbezirks auszuführende Dienstreisen an Stelle der im Einzelnen zu liquidirenden Meilengelder angemessene Fuhrkosten-Pauschquantum vom Finanzminister bewilligt werden.

§. 7. Für Ausführung besonderer Geschäfte in Grundsteuer-Veranlagungsangelegenheiten, Theilnahme an den Kommissionsitzungen u. s. w. sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Centralkommission (§. 10. der Anweisung) Tagegelber und Reisekosten nach den gemäß des im §. 6. angeführten Allerh. Erl. den Beamten der ersten Rangklasse zustehenden Sätzen;

ferner, soweit sie nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte auf höhere Tagegelber und Reisekosten Anspruch haben:

b) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen (§. 13. der Anweisung) an Tagegelbern drei Thaler;

c) den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen (§. 14. der Anweisung) an Tagegelbern zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen;

d) den zu b. und c. bezeichneten Kommissionsmitgliedern aber an Reisekosten, die den Beamten der vierten Rangklasse (§. 1. zu 1. a. und 2. und §. 2. zu 1. b. des Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848) zustehenden Entschädigungssätze.

Die Bestimmung im §. 3. zu 2. des mehrgedachten Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848, wonach bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, findet auf die Berechnung der Reisekosten der Mitglieder der Centralkommission, der Bezirks- und Veranlagungskommissionen — soweit dieselben nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte darauf Anspruch haben — keine Anwendung. Vielmehr dürfen nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen, jedoch auf Viertelmeilen abgerundet, in Ansatz gebracht werden.

§. 8. Den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen darf für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundene Dienstreisen an Stelle der nach §. 7. im Einzelnen zu berechnenden Meilengelder für jeden, auf Arbeiten der gedachten Art verwendeten Tag mit Einschluß derjenigen Regentage, welche sie aus Veranlassung der Einschätzung außerhalb ihres Wohnortes zubringen müssen

und die zwischen die Einschätzung fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den denselben unmittelbar vorhergegangenen und unmittelbar folgenden Tagen Einschätzungen von ihnen ausgeführt sind, neben den bestimmten Tagegeldern ein Reisekostenstipendium von Einem Thaler täglich gewährt werden, dergestalt, daß sie für die Reisen zu den Kommissionsitzungen oder aus anderer besonderer Veranlassung Meilengelder in der §. 7. geordneten Weise zu liquidiren haben.

§. 9. Haben in besonderen Fällen von einzelnen Kommissionsmitgliedern ausweislich höhere Fuhrkosten, als durch die im §. 7. bestimmten Sätze vergütet werden, aufgewendet werden müssen, so ist der Mehrbetrag besonders zu vergüten.

Ausnahmsweise können neben dem vorher (im §. 8.) bestimmten Reisekostenstipendium noch die besonders nachzuweisenden Kosten eines Fuhrwerks vergütet werden, wenn dargethan wird, daß durch außergewöhnlich große, beispielsweise bei Forsteinschätzungen zurückgelegte Touren das Einschätzungsgeschäft wesentlich beschleunigt und dadurch im Allgemeinen eine Kostenersparniß erzielt worden ist.

§. 10. Die zu General-, Bezirks- und Veranlagungskommissarien berufenen, sowie die übrigen im §. 3. erwähnten, bei Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Beamten beziehen, ohne Schwächung ihrer Anciennetät in ihrem Staatsdienstverhältnis und des etwaigen Vorrückens in ein höheres Gehalt nach Maßgabe der betreffenden Befolgungsstats das ihnen zustehende Staatsdiensteinkommen aus denselben Etatstiteln beziehungsweise Fonds wie bisher fort. Die durch ihre Stellvertretung in ihren eigentlichen Staatsdienststellungen entstehenden Kosten (§. 1. zu 7.) sind in jedem einzelnen Fall mit Berücksichtigung des obwaltenden Bedürfnisses nach vorheriger Vernehmung mit dem betreffenden Verwaltungschef festzustellen.

Außer den durch besonders einberufene Stellvertreter veranlaßten Kosten gehören hierher die zur Gewährung von Arbeitshilfen, insbesondere die zur eigenen Beschaffung einer Aushilfe in ihren landrathlichen Dienstgeschäften den zu Veranlagungskommissarien berufenen Landrathen zu bewilligten Beträge; ebenso diejenigen fixirten Diäten, welche die zu Bezirks- oder Veranlagungskommissarien berufenen Beamten der Auseinandersehungsbörden aus deren Klassen beziehen, in soweit sie den letzteren von ersteren selbst nicht wieder ins Verdienende gebracht werden können.

§. 11. Die Bezahlung der Verhufs der Grundsteuerveranlagung auszuführenden geometrischen Arbeiten erfolgt:

- a) in den sechs östlichen Provinzen nach den in der Anlage A.,
- b) in den beiden westlichen Provinzen nach den in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen, soweit solche sich im Verlaufe der Arbeiten als nothwendig herausstellen, zu treffen, insbesondere die Bezahlungssätze für neu hinzutretende Arbeiten nach den in den Anlagen A. und B. gegebenen Grundsätzen besonders zu regeln, auch für einzelne Bezirke oder für einzelne Aufträge, auf welche wegen besonderer Umstände die allgemeinen Bezahlungssätze keine Anwendung finden können, hiervon abweichende Bezahlungssätze festzustellen.

Den Feldmessern, Vermessungsgehilfen u. s. w. können, um sie in den Besitz derjenigen Mittel zu setzen, deren sie zu ihrem Lebensunterhalte und zur Ausführung ihrer Arbeiten — z. B. zur Bezahlung ihrer Gehilfen und der Arbeiter auf dem Felde, zur Anschaffung von Meßgeräthschaften, zur Ausführung dienstlicher Reisen u. dergl. m. — bedürfen, auf die von ihnen zu verdienenden Gebühren, Tagegelber u. s. w. Vorschuß- und Abschlagszahlungen nach der näheren Bestimmung des Finanzministers gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Feldmessern, deren Gehilfen u. s. w. aus dringender Veranlassung, z. B. in Folge von Erkrankungen, Unglücksfällen, Verletzungen u. dergl. m., nach den in der Staatsverwaltung hergebrachten Grundsätzen außerordentliche Beihilfen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 12. Die zur Unterbringung des Bureaus der Centraldirektion und der Bezirkskommissarien erforderlichen Lokalitäten sind, soweit als thunlich, in den Gebäuden der Staatsverwaltung und zwar unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Wo es an dergleichen Gebäuden fehlt oder der Raum in denselben zu dem fraglichen Zwecke nicht ausreicht, sind geeignete andere Lokalitäten gegen Zahlung eines angemessenen Miethzinses zu beschaffen.

§. 13. Die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Bureaus der Centraldirektion, der Bezirkskommissarien u. s. w. sind unter Bescheinigung ihrer Nothwendigkeit und mit Inventarisirung der angeschafften Bureau-Utensilien, Instrumente u. s. w. nach

der dieserhalb Seitens des Finanzministers zu ertheilenden Anweisung zu leisten.

Die angeschafften Bureau Utensilien, Instrumente und sonstigen Inventariestücke sind, sobald sie entbehrlich werden, in angemessener Weise zu veräußern und ist der Erlös hierfür seiner Zeit bei den Kosten der Grundsteuer-Veranlagung in Rückeinahme zu bringen.

§. 14. Die Gemeindevorstände und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des G. v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, beauftragten Kommissarien, Kommissionsmitgliedern, Feldmessern und den den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfсарbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichen Falls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Höhe der Entschädigung eine gütliche Einigung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirkskommissar festzusetzen.

Wo zu den antlichen Einrichtungen Geschäftslokale der Staats- oder Gemeindebehörden ohne Nachtheil für die besonderen Zwecke der letzteren benutzt werden können, sind solche dazu unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 15. Diejenigen Kosten, welche aus der besonderen Förderung der demnächstigen Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften — nach §. 1. der Anweisung — in den sechs östlichen Provinzen entstehen, sind nach den vom Finanzminister dieserhalb zu treffenden Bestimmungen festzustellen und zwar ebenfalls vorläufig aus der Staatskasse vorzuschicken, jedoch behufs ihrer Wiedereinziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des wegen der Untervertheilung der Grundsteuer ergehenden Gesetzes (§. 8. des im Eingange erwähnten Gesetzes) abgesondert von den allgemeinen, durch die Ausführung der Einschätzung nach §. 6. a. a. D. entstehenden Kosten zu buchen.

§. 16. In den beiden westlichen Provinzen findet eine Trennung der durch die gleichzeitige Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des G. v. 26. Sept. 1862, betreffend die Aufhebung der B. v. 15. Okt. 1844 wegen periodischer Revision des Katasters (G. S. 1862. S. 236.) entstehenden Kosten von den sonstigen Kosten der Grundsteueranveranlagung nicht statt.

§. 17. Die auf Grund Unserer Ordre v. 17. Juni 1861 vom Finanzminister getroffenen Festsetzungen und demgemäß für Grundsteuer-Veranlagungszwecke geleisteten Zahlungen werden hierdurch nachträglich mit der Bestimmung genehmigt, daß Ansprüche auf nachträgliche Bewilligung der jetzt etwa genehmigten höheren Entschädigungssätze u. s. w. für bereits früher geleistete Arbeiten u. s. w. nicht für zulässig zu erachten und solche Arbeiten, Leistungen u. s. w., welche vor Publikation dieser B. geliefert worden, beziehungsweise stattgefunden haben, jedoch noch nicht zur Beziehung gelangt sind, nur nach den bis dahin festgestellt gewesenen Sätzen entschädigt werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Carlsbad, d. 4. Juli 1863.

(L. S.)

v. Bodelschwingh.

W i l h e l m.

Anlage A.

Bestimmungen

wegen

Bezahlung der Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem G. v. 21. Mai 1861 in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.

1. Für die vollständige Ermittlung, Aufmessung und Kartirung der in den Gemarkungskarten darzustellenden Grundstücke, Linien und dergl. m., sowie für die Behufs Aufstellung der Liquidationen etwa besonders auszuführende Massenberechnung, mit Ausschluß jedoch des bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitätsklassengrenzen und der Klassenziffern, sowie der Musterstücke, können je nach Maßgabe der mit Ausführung der Messung ver-

bundenen Schwierigkeiten, der Höhe des an die Arbeiter zu zahlenden Tagelohns, des Umfangs der neu zu messenden Fläche, der größeren oder geringeren Zahl und der geraderen oder krummeren Form der aufzumessenden Grenzlinien, der Nothwendigkeit des Auslichtens von Messungslinien in Holzanpflanzungen, der obwaltenden Terrainverhältnisse u. s. w. liquidirt werden im Ganzen:

a)	nach dem Preise Nr. I. für den Morgen	15	Ps.
b)	" " " " II. " " "	18	"
c)	" " " " III. " " "	22	"
d)	" " " " IV. " " "	26	"
e)	" " " " V. " " "	30	"

In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienstlichen Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten- und Schreibpapier, für Einfassen der Karten mit Band, für Zeichnen- und Schreibmaterialien, für Meßgeräthschaften, für Korrespondenzen, Kopialien und Porto, für Reisekosten u. a. m., sowie für die etwaige Ausführung von Revisionsmessungen u. s. w. mit enthalten.

Wo, wie namentlich in sehr gebirgigem Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximalsatz von 30 Pfennigen für den Morgen erweislich nicht ausreichen sollte, kann eine Erhöhung der selben bis zu 36 Pfennigen für den Morgen bewilligt werden.

Dagegen sind unter besonders günstigen Verhältnissen (z. B. bei der Vermessung großer Häden, Forsten, Seen u. s. w.) auch geringere Sätze als 15 Pfennige für den Morgen zu zahlen.

2. Sofern es in Fällen, wo die Kartirung einer Neumessung noch nicht ausgeführt ist, Behufs Verzeichnung der Einschätzungsergebnisse, der Anfertigung von Handzeichnungen auf Grund der vorliegenden Feldbücher oder auf sonstigem Wege bedarf, können für die diesfälligen Arbeiten, einschließlich für sämtliche hiermit verbundene Auslagen bis zu 10 Sgr., unter ausnahmsweise schwierigen Umständen aber bis zu 15 Sgr. für je 100 Morgen gewährt werden. Dabei sind die in Umsatz kommenden Flächen auf halbe Hunderte von Morgen abzurunden.

II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittelst Kopirens vorhandener Karten.

3. Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar:

a) für das Kopiren der Karten auf Groß-Adlerpapier ohne Aenderung des Maßstabes der Karte, jedoch ausschließlich für das etwaige Zusammentragen einzelner getrennter Theile, wo solches erforderlich ist, sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen:

wenn die Karte

1. im Maßstabe 1:2000 gezeichnet ist . . . 15 Sgr.,

2. " " 1:2500 " " . . . 12 "

3. " " 1:3000 " " . . . 10 "

4. " " 1:4000 " " . . . 8 "

5. " " 1:5000 " " . . . 5¹/₂ "

6. " " 1:10,000 und darüber gezeichnet ist 3¹/₂ Sgr.

7. Für das Kopiren von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächst größeren der vorstehend bezeichneten Maßstäbe zu liquidiren sein würden. Es können hiernach beispielsweise die Gebühren für das Kopiren einer im Maßstabe 1:6000 entworfenen Karte bis zu dem Satze für den Maßstab 1:5000 (5¹/₂ Sgr. für je 100 Morgen) berechnet werden.

8. An Gebühren für das Kopiren von Karten in einem größeren Maßstabe als 1:2000 kann der doppelte Betrag der Gebühren unter Nr. 1., mithin bis zu einem Thaler für je 100 Morgen gewährt werden.

In den vorbezeichneten Sätzen ist die Vergütung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämtliche Zeichnen- und Schreibmaterialien und für andere, Unkosten mitenthalten.

Sollten die vorstehend unter 1. bis 3. festgesetzten Gebührensätze in ungünstigen Fällen eine genügende Entschädigung nicht gewähren, so kann zu denselben ein Zuschlag von 10, höchstens aber bis 20 Prozent gewährt werden.

b) Wenn Behufs der Kopirung auf Groß-Adlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte oder eines Theils der letzteren zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a. aufgeführten Gebührensätze um 3¹/₃ vom Hundert zu erhöhen.

c) Wenn eine vorhandene Karte Behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte ausnahmsweise in einen anderen Maßstab übertragen werden mußte, so können als Entschädigung

für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Säen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Kopirungsgebühren (zu a. vorstehend),

1. wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstab 1:4000 in den Maßstab 1:3000 erfolgt, um 50 Prozent,
2. wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab erfolgt (z. B. aus dem Maßstabe 1:3000 in den Maßstab 1:4000), um 75 Prozent,

erhöht werden.

Bei der Liquidirung ist die in Ansatz zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.

4. Für das Vergleichen der Kartenkopie mit dem Felde und für die Vervollständigung der Kopie durch Ermittlung, Aufmessung und Eintragung der in den Gemarkungskarten darzustellenden Grundstücke, Linien u. dgl. m., sowie mit Ausnahme der zu Nr. 5. und 6. dieses Tarifs bezeichneten — für alle sonstigen Arbeiten, welche erforderlich sind, um aus der von vorhandenen Karte entnommenen Kopie eine den dieserhalb bestehenden Vorschriften entsprechende brauchbare Gemarkungskarte herzustellen,

sind zu liquidiren im Ganzen:

- a) wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen, in der Karte noch nicht vorhanden gewesenen und in dieser nothwendig einzutragenden Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind, beziehungsweise für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von 120 Sgr.,
- b) für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge 30 Sgr.,
- c) für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich 2000 Ruthen Länge 25 Sgr.,
- d) für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 2000 Ruthen Länge 20 Sgr.

In diesen Säen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubenmiethe, Tagelöhne, Mehrgeschäften, Papier und alle sonstigen Auslagen, sowie für die etwaige Ausführung von Revisionsmessungen mitenthalten.

Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht.

Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chauffeen, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als Eine Linie liquidirt.

Bei fließenden Gewässern können die Uferänder nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn Behufs der Aufnahme eines jeden Uferandes eine besondere Konstruktionslinie auf jeder Uferseite nothwendig gemessen werden mußte.

Ueberhaupt muß aber bei Liquidirung der vorstehenden Gebühren eine wirkliche Messungsoperation stattgefunden haben. Es dürfen daher diejenigen Grenzlinien nicht in Rechnung gestellt werden, welche lediglich nach bereits in der Karte vorhanden gewesenen Anhaltspunkten in erstere eingezeichnet worden sind, beispielsweise, wenn Wege oder Gräben zc. in einer bestimmten Breite längs einer in der Karte vorhandenen Grenzlinie gezeichnet werden.

Bei Aufmessung der für die Eintragung der Einschätzungsergebnisse in die Karten wichtigen Schlaggrenzen und der solche oder ähnliche Grenzen bildenden Gräben u. s. w. ist nicht, wie bei den sonstigen Grenzlinien die Länge der Schlaggrenzen u. s. w. selber, sondern die Länge der Behufs ihrer Aufmessung nothwendig zu messen gewesenen Konstruktions-(Stations-)Linien zum Ansatz zu bringen, so jedoch, daß die auch zur Aufmessung der sonstigen Grenzlinien gleichzeitig benutzten Konstruktionslinien nicht nochmals bezahlt werden dürfen.

Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwierigen Verhältnissen sich als ungenügend erweisen, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden.

Sind dagegen in Komplexen von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und danach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1 dieses Tarifs auf die Gesamtfläche des Komplexes bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nach den letzteren Säen ein.

- c) Wenn Behufs Prüfung der Brauchbarkeit einer Karte oder Behufs Feststellung des Maßstabes derselben längere Probelinien in

einer Gemarkung gemessen werden müssen, so kann hierfür eine mäßige Entschädigung in Form eines Pauschquantums in denjenigen Fällen gewährt werden, wenn anderweit erheblichere Berichtigungs-messungen in der Gemarkung nicht vorkommen oder die gebachten Probelinien nicht gleichzeitig zur Aufnahme der Veränderungen zc. benutzt werden konnten.

Dieses Pauschquantum darf jedoch höchstens den Betrag eintägiger Diäten und eintägiger Auslagen für Kettenzieher erreichen.

- f) Eine gleiche Entschädigung kann gewährt werden, wenn sich in Folge der ausgeführten Messung solcher Probelinien ergibt, daß die geprüfte Karte den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und daher eine Neumessung für nothwendig erachtet und vom Feldmesser wirklich ausgeführt wird.

5. Für das Einzeichnen neuer Wege, Eisenbahnen u. s. w. nach vorhandenen Karten, sowie für das Uebertragen der Gemarkungsgrenzen aus einer Gemarkungskarte in die andere oder für ähnliche Uebertragungen:

- a) für jedes Hundert Ruthen Länge derselben 1½ Sgr.;
 - b) wenn die Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen zc. in die Gemarkungskarte einzuzichnen sind, in einem kleineren Maßstabe als letztere entworfen ist, so sind die vorstehenden Gebühren um 50 Prozent,
 - c) im umgekehrten Falle um 75 Prozent zu erhöhen.
- Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 4. Gesagte.

6. Für das schließliche Auszeichnen, Koloriren und Beschreiben der Gemarkungskarten

sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen:

wenn die Karte

- | | |
|--|--------|
| a) im Maßstabe von 1:2000 gezeichnet ist | 20 Pf. |
| b) " " " 1:2500 " " " | 18 " |
| c) " " " 1:3000 " " " | 15 " |
| d) " " " 1:4000 " " " | 12 " |
| e) " " " 1:5000 " " " | 9 " |
| f) " " " 1:10,000 und darüber gezeichnet ist | 6 Pf. |

g) Bei dem Bearbeiten von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kommen die diesfälligen unter Nr. 3. a. zu 7. und 8. des gegenwärtigen Tarifs getroffenen Bestimmungen in analoger Weise auch hier zur Anwendung.

Wegen des Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 3. Gesagte.

III. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemarkungskarte auf Grund neuer Aufnahme, oder mittelst Kopirens vorhandener Karten hergestellt wird.

7. Für Anfertigen der Kupons, einschließlich der Auslagen für Papier u. s. w.

für jedes Hundert Morgen,

wenn die Gemarkungskarte entworfen ist:

- a) im Maßstabe 1:4000 oder in einem kleineren Maßstabe 1½ Sgr.
- b) im Maßstabe 1:3000 oder in einem größeren Maßstabe 3 Sgr.

Wenn in die Kupons die Ergebnisse der etwaigen in neuerer Zeit zu anderen Zwecken ausgeführten Bonitirungen mit blauer Farbe eingetragen werden, so kann hierfür neben den Säen zu a. und beziehungsweise b. eine Entschädigung bewilligt werden, welche bei einem Maßstabe der Gemarkungskarte von

- c) 1:4000 bis 1:5000 höchstens 2 Sgr.,
- d) 1:3000 oder bei einem größeren Maßstabe höchstens 3 Sgr.

beträgt. Das Maximum dieser Sätze (zu c. u. d.) ist nur dann zu bewilligen, wenn die Eintragung zahlreicher Bonitirungsabschnitte in die bereits fertigen Kupons nachträglich erfolgt und die letzteren auf nicht transparentem Papier gezeichnet sind. Andernfalls darf nur ein entsprechender Theil dieser Sätze gewährt werden.

Wegen Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 3. Gesagte.

8. Für das Nummeriren der Flächenabschnitte nach Vollendung der Einschätzung und für die vollständige Flächeninhalts-Berechnung, einschließlich einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Angaben vorhandener Register, wo dies erforderlich ist, sowie für die Anfertigung der erforderlichen Exemplare des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung (Muster 4. u. 5. zu §. 43. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags zc. v. 21. Mai 1861), sind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen:

1)	bei Flächenabschnitten unter 50	Morgen	5	Pf.,
2)	"	von 50—100	"	3 1/2 "
3)	"	" 100—300	"	3 "
4)	"	über 300	"	2 1/2 "

Unter besonders günstigen Verhältnissen, z. B. bei größeren Häiden, Seen, Forsten u. s. w., sind entsprechend geringere, als die vorstehend festgesetzten Gebührensätze zu gewähren.

Wenn die Anzahl der Flächenabschnitte in einer Gemarkung mehr beträgt als ein Zehntel der Morgenanzahl, kann zu den vorstehend unter 1. bis 4. bezeichneten Gebühren ein den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Zuschlag bewilligt werden.

9. Wenn es nothwendig ist, von den im Besitz von Privatpersonen befindlichen Vermessungsregistern vor Ausführung der Flächeninhalts-Berechnung eine besondere Abschrift zu entnehmen, können für den Bogen der letzteren 2 1/2 Sgr. vergütet werden.

IV. Tagegelber und Reisekosten.

10.

a) Für Arbeiten, welche nicht nach Gebührensätzen bezahlt werden, tritt eine Entschädigung nach Tagegeldern ein, welche bei einer mindestens achtstündigen Arbeitszeit

1) für den Feldmesser 2 Thlr.,

2) für den Privatgehülfen:

a) bei Einschätzungsarbeiten 2 Thlr.,

b) bei anderen Arbeiten 1 1/3 Thlr. täglich betragen.

b) Neben den Tagegeldern erhält der Feldmesser (a. zu 1.) für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse des Geschäfts außerhalb seines Wohnorts hat zubringen müssen, eine Feldzulage von 15 Sgr.

Bei den Einschätzungen ist für die Tage, für welche das Reisekosten-Fixum (cfr. l. u. g. unten) nicht gewährt wird, in der Regel auch die Feldzulage nicht zu bewilligen. Ueber die hiergegen nachzulassenden, in der Billigkeit begründeten Ausnahmen ist in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Für Privatgehülfen (a. zu 2.) wird eine besondere Feldzulage nicht gewährt, da dieselbe in dem erhöhten Tagegeldersatze nach a. zu 2. a. mit enthalten ist.

c) Denjenigen Einschätzungsdeputirten, welche gleichzeitig die Funktionen des geodätischen Technikers bei der Einschätzung ausüben, ist für die hiernit verbundenen Mehrarbeiten eine Funktionszulage von 1 Thlr. täglich zu gewähren.

d) Bei der Einschätzung gelten die vorstehend angeführten Tagegeldersätze für den Kalendertag. Bei anderen Arbeiten ist in jedem Falle zu bestimmen, ob die Tagegelber für den Kalendertag oder für den achtstündigen Arbeitstag zu bewilligen sind.

e) Als Reisekosten-Entschädigung bei nicht nach Gebühren bezahlten Arbeiten hat der Feldmesser

1) für die Meile auf Landwegen 1 Thlr.,

2) für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7 1/2 Sgr.,

3) in letzterem Falle für jeden Zu- und Abgang zusammen 15 Sgr. zu beziehen.

Privatgehülfen erhalten bei Reisen auf Landwegen nur 15 Sgr. für die Meile, bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen dieselben Sätze wie die Feldmesser.

f) Bei der Einschätzung ist in Stelle der Reisekosten (zu e.) für jeden zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten — ohne Rücksicht darauf, ob der Feldmesser in der eingeschätzten Gemarkung seinen Wohnsitz hat oder nicht — verwendeten Tag, sowie für solche Tage, an welchen mit Reisen von mehr als einer Viertelmeile Entfernung verbundene besondere Geschäfte im Interesse des Einschätzungsgeschäfts vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen Regentage, welche im Interesse der Einschätzungen außerhalb des Wohnorts verbracht werden müssen, sowie der zwischen die Einschätzungszeit fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den denselben unmittelbar vorhergehenden und unmittelbar folgenden Tagen die Einschätzungsarbeiten fortgesetzt sind, ein Fixum

1) für den Feldmesser von 1 Thlr.,

2) für den Privatgehülfen von 20 Sgr. zu gewähren.

g) Für die auf Uebertragung der Einschätzungsergebnisse aus den Kupons in die Gemarkungskarten — soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen oder an denjenigen Liegetagen, für welche das Reisekostenfixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — etwa verwendeten besonderen Tage sind dem Feldmesser Tagegelber nach a. zu 1. und beziehungsweise für Gehülfen nach a. zu 2. b., in der Regel jedoch nicht die Feldzulage und das Reisekostenfixum zu bewilligen.

h) Die Auslagen an Arbeitslöhnen für die bei Arbeiten, welche nach Tagegeldern bezahlt werden, erforderlichen Arbeiter sind dem Feldmesser zu erstatten. Die hierbei erforderlichen Druckformulare sind, soweit dies überhaupt allgemein geschieht, unentgeltlich zu liefern. Dagegen sind Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie Instrumente und Geräthschaften u. s. w. ohne Gewährung einer besonderen Entschädigung vom Feldmesser zu beschaffen.

V. Im Allgemeinen.

11. Sofern unter besonders schwierigen Verhältnissen die Erhöhung von Gebühren (Nr. 1. bis 8. dieses Tarifs) über die daselbst bezeichneten Maximalsätze hinaus für nothwendig erachtet werden sollte, können bei dem Nachweis, daß der Feldmesser ungeachtet seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes sein Auskommen nicht zu finden vermag, nach den Grundsätzen dieses Tarifs zu bemessende höhere Gebührensätze bewilligt werden.

12. Wird die Revision der geometrischen Arbeiten nicht durch den Obergeometer, sondern durch einen hiermit besonders beauftragten Vermessungsrevisor ausgeführt, so fallen, wenn die Arbeit als unbrauchbar erkannt wird, die Revisionskosten dem betreffenden Feldmesser zur Last; anderenfalls sind dieselben den Kosten der Grundsteuer-Veranlagung beizurechnen. Wird die Revision durch den Obergeometer ausgeführt, so sind die Revisionskosten jedenfalls auf die Kosten der Grundsteuer-Veranlagung zu übernehmen.

Die Entschädigung der gedachten Vermessungsrevisoren erfolgt nach den Sätzen unter Nr. 10. dieses Tarifs mit der Maßgabe, daß die Revisoren an Tagegeldern 3 Thlr., dagegen die unter Nr. 10. zu b. a. a. D. aufgeführte Feldzulage von 15 Sgr. täglich nicht beziehen.

Für Arbeiten, welche als unbrauchbar erkannt werden, wird keine Entschädigung gewährt. Für theilweis brauchbare oder für unvollendete Arbeiten wird nur derjenige Theil der Gebühren, Tagegelber u. s. w. gezahlt, welcher nach Abzug der Kosten für die Brauchbarmachung, beziehungsweise Vollendung der Arbeiten übrig bleibt.

13. Wenn der Feldmesser im Laufe seiner Beschäftigung in einen anderen Kreis versetzt wird, so hat er für die diesfällige Reise persönliche Tagegelber und Reisekosten nach den Sätzen des Feldmesser-Regl. v. 1. Dez. 1857 (G. S. 1858 S. 233) zu beziehen.

14. Die selbstständig beschäftigten Feldmessergehülfen werden in Ansehung der für ihre Arbeiten zu gewährenden Entschädigung den geprüften Feldmessern gleichgestellt, mit der Maßgabe jedoch, daß sie nur 1/10 der Gebühren nach den Sätzen unter Nr. 1. bis 9. dieses Tarifs erhalten.

In gleicher Weise ist bei denjenigen ausländischen Feldmessern zu verfahren, welche sich in Betreff der Brauchbarkeit ihrer Arbeiten noch nicht bewährt haben und daher den Feldmessern nicht gleichgestellt werden können.

15. Von sämmtlichen zur Anweisung gelangenden Gebühren (Nr. 1. bis 9. dieses Tarifs) werden fünf vom Hundert zurückbehalten und dem Feldmesser erst nach Beendigung des Reklamationsverfahrens (Abschnitt IV. zu D. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften u. s. w. v. 21. Mai 1861) und nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger, in den Arbeiten vorgenommenen, durch die Schuld des Feldmessers entstandenen Unrichtigkeiten verursachten Kosten ausgezahlt. Für Mehrkosten bleibt der Feldmesser außerdem verhaftet.

§. 16. Die den Obergemetern zur Unterstützung in Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten, sowie den Veranlagungskommissarien als technische Beiräthe beigegebenen Feldmesser u. s. w. sind nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit beziehungsweise ihrer Leistungen durch Bewilligung diätarischer oder einmaliger Remunerationen entsprechend zu entschädigen.

Anlage B.

Bestimmungen

wegen

Bezahlung der Befuß Ausführung des G. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westphalen vorzunehmenden geometrischen Arbeiten.

A. Gebühren.

1. Für die Vorbereitung, die vollständige Aufstellung und Abschließung der Einschätzungsregister und die Anfertigung der Massenzusammenstellungen können je nach Maßgabe der mit den diesfälligen Arbeiten verbundenen Schwierigkeiten nach näherer Festsetzung des

Finanzministers im Durchschnitt je eines Regierungsbezirks für je 1000 Parzellen gezahlt werden bis zu 15 Thlr.

2. Die etwa auszuführenden Vermessungen, Kartenkopirungen und dergl. m. sind nach den bei der Katasterverwaltung für dergleichen Arbeiten üblichen Bezahlungsätzen zu entschädigen.

B. Tagegelder.

3. Tagegelder werden, soweit als thunlich, nur bei Einschätzungsarbeiten und den hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Arbeiten gewährt.

4. Den Feldmessern sind für jeden auf die Einschätzungsarbeiten verwendeten Kalendertag von mindestens achttündiger Arbeit an Tagegeldern zu zahlen 2 Thlr.

5. Sofern sich die Feldmesser mit Genehmigung des Bezirkskommissars der Mitwirkung von Privatgehilfen bedienen, sind den Ersteren zu gewähren für die von dem Privatgehilfen

a) zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage 2 Thlr.,

b) zu häuslichen Arbeiten — z. B. auf die schließliche Auszeichnung der Einschätzungsergebnisse in den Karten, soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen oder an denjenigen Liegetagen, für welche ein Reisekostensixum gewährt wird (s. Nr. 9. nachstehend) nicht bewirkt werden konnte — verwendeten besonderen Tage 1 1/2 Thlr.

6. Den nicht geprüften, aber selbstständig beschäftigten Vermessungsgehilfen sind je nach ihren Leistungen und nach den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen an Tagegeldern zu zahlen 1 1/2 — 2 Thlr.

C. Feldzulage.

7. Für diejenigen zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage, auf welche eine außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht folgt (einschließlich der Sonntage und etwaigen Regentage u. s. w., an welchen der Feldmesser sich im Interesse des Einschätzungsgeschäfts außerhalb seines Wohnortes hat aufhalten müssen), ist eine Feldzulage zu gewähren, welche

a) für den Feldmesser 15 Sgr.,
b) für den selbstständig beschäftigten Vermessungsgehilfen 10 — 15 Sgr. täglich beträgt.

Sofern es im Interesse der Geschäfte nothwendig erscheint, kann nach näherer Bestimmung des Finanzministers die Feldzulage auch für solche zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage bewilligt werden, auf welche keine außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht folgt.

Für Tage, für welche ein Reisekostensixum (vgl. Nr. 9. nachstehend) nicht liquidirt werden kann, ist auch die Feldzulage nicht zu bewilligen.

Ebenso wird für Privatgehilfen der Feldmesser (s. Nr. 5. zu a. vorstehend) eine Feldzulage nicht gezahlt.

D. Funktionszulage.

8. Denjenigen Einschätzungsdeputirten, welche gleichzeitig die Funktionen des geodätischen Technikers bei der Einschätzung ausüben, ist für die hiermit verbundenen Mehrarbeiten eine Funktionszulage von täglich 1 Thlr. zu gewähren.

E. Reisekosten.

9. Als Entschädigung für sämtliche mit den Einschätzungsarbeiten verbundene Reisen wird ein tägliches Reisekostensixum, und zwar

a) den Feldmessern 1 Thlr.,
b) für deren Privatgehilfen von 17 1/2 Sgr.,
c) den selbstständig beschäftigten Vermessungsgehilfen von 20 Sgr. bis 1 Thlr. gezahlt.

Für diejenigen besonderen Tage, welche etwa auf die zu den Einschätzungsarbeiten gehörigen Stubenarbeiten, wie auf die schließliche Auszeichnung der Einschätzungsergebnisse in den Karten — soweit dies an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen, für welche das Reisekostensixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — verwendet sind, ist das Reisekostensixum nicht zu zahlen.

F. Auslagen.

10. Die Auslagen für die bei der Einschätzung erforderlichen Arbeiter u. s. w. zum Graben der Löcher Behufs der Bodenuntersuchung, zur Beförderung von Votengängen, zum Tragen der Geräthschaften u. s. w. sind dem geodätischen Techniker zu erstatten.

Die erforderlichen Druckformulare sind, soweit dies überhaupt all gemein geschieht, unentgeltlich zu liefern.

Für die erforderlichen Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie für Instrumente und die etwa erforderlichen Geräthschaften u. s. w. ist eine besondere Entschädigung nicht zu gewähren.

1864.

Allerh. Erl. v. 11. Jan. 1864, betr. die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren königlichen Wappens.

[G.S. 1864. S. 1. Nr. 5803.]

Auf die Berichte v. 24. Aug. v. J. und 6. d. M. bestimme Ich hiermit, daß, nachdem eine Berichtigung des größeren und eine Vereinfachung des mittleren, durch die B. v. 9. Jan. 1817 festgestellten königlichen Wappens als nothwendig sich herausgestellt hat, von jetzt ab und in Zukunft das größere und das mittlere königliche Wappen in derjenigen Form geführt werde, welche Ich durch Genehmigung der eingereichten Modelle bereits bestimmt habe und deren Feldereintheilung aus den nebst Beschreibung beifolgenden Anlagen zu ersehen ist. Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften der B. v. 9. Jan. 1817 und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst, wenn sie unbrauchbar werden, durch neue, Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Ordre zur Nachachtung für sämtliche Behörden durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 11. Jan. 1864. Wilhelm.
v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Stenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

**Lit. A.
Größeres Wappen.**

8. Engern.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Westphalen.	
11. Berg.	12. Cleve.	10. Gelbern.	2. Brandenburg.	13. Jülich.	15. Stettin.	
20. Croffen.	18. Wenden.	16. Pom mern.	17. Cas selen.	19. Mecklenburg.	21. Thüringen.	
26. Fabers- bren. 24. Dranien. 22. Ober- lausitz. 23. Nieder- lausitz. 25. Rügen. 27. Halber- stadt.	Neuenburg.	Preu- sen.				
32. Schwerin.	30. Camin.	28. Münster.	29. Minden.	31. Wenden.	33. Raheburg.	
38. Henneberg.	36. Erfurt.	34. Nörs.	2. Thür- berg.	35. Ciths- seld.	37. Siegen.	39. Kluppin.
44. Schwerin.	42. Hohenstein.	40. Markt.	3. Follern.	41. Ravens- berg.	43. Teck- len- burg.	45. Vin- gen. Mansfeld.
50. Stargard.	48. Beringen.	46. Arnberg.	47. Sigma ringen.	49. Rostock.	51. Euen- burg und Bü- tow. Pat- gerloch und Wer- stein.	
52. Regalien.						

Lit. B.
Mittleres Wappen.

3. Schlesien.	2. Brandenburg.	1. Niederrhein.
5. Posen.	1. Preußen.	6. Sachsen.
8. Pommern.	7. Westphalen.	9a. Nürnberg.
		9b. Zollern.

Lit. C.

I. Beschreibung
des

Königlich Preussischen größeren Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschildern, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschild.

Das erste Mittelschild, mit der königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleeftengeln besetzt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kuchute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgraftthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kuchute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Zepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleeftengeln besetzt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Zepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenthute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggraftthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestücten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Quertheilung in acht und vierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim königlich Preussischen Wappen geltenden Regel als der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das

sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogthums Niederrhein.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungen, goldgekröntem Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Mautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schrüterhörner.

9. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

10. Wegen des Herzogthums Gelbern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

11. Wegen des Herzogthums Magdeburg.

Von Roth und Silber quergestrichelt.

12. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreas Kreuzes hervorgehen.

13. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

14. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.

15. Wegen des Herzogthums Stettin.

Im blauen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter und goldgekrönter Greif.

16. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

17. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

18. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Roth und Grün gestreift ist.

19. Wegen des Herzogthums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelkopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

20. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

21. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

22. Wegen des Markgraftthums Ober-Lausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

23. Wegen des Markgraftthums Nieder-Lausitz.

Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

24. Wegen des Fürstenthums Dranien und wegen der Fürstenthümer Neuenburg und Valendis.

Quergestrichelt:

a) im oberen goldenen Theile ein links gekehrtes blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlügen und rothem Baude (Dranien);

b) im unteren, ebenfalls goldenen Theile, ein rother, mit drei silbernen Sparen besetzter Pfahl (Neuenburg).

25. Wegen des Fürstenthums Rügen.

Quergestrichelt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender, schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

26. Wegen des Fürstenthums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn);

im zweiten silbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

27. Wegen des Fürstenthums Halberstadt.

Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

28. Wegen des Fürstenthums Münster.

Im blauen Felde ein goldener Duerbalken.

29. Wegen des Fürstenthums Minden.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Werten abwärts gefehrte Schlüssel.

30. Wegen des Fürstenthums Camin.

Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

31. Wegen des Fürstenthums Wenden.

Im goldenen Felde ein rechtsgekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit roth ausgeschlagener Zunge, silbernen Hörnern und rother Krone.

32. Wegen des Fürstenthums Schwerin.

Duergetheilt:

im oberen blauen Theile ein schreitender goldener, rothgezungter Greif;

der untere Theil grün, von Silber eingefasst.

33. Wegen des Fürstenthums Rakeburg.

Im rothen Felde ein schwebendes, breitenbigendes silbernes, goldgetröntes Kreuz.

34. Wegen des Fürstenthums Mors.

Im goldenen Felde ein schwarzer Duerbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Eichsfeld.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silbernes, sechsprechiges Rad liegt.

36. Wegen des Fürstenthums Erfurt.

Im rothen Felde ein silbernes Rad mit sechs Speichen.

37. Wegen des Fürstenthums Siegen.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

38. Wegen der gefürtesten Grafschaft Henneberg.

Im goldenem Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

39. Wegen der Grafschaft Ruppin.

Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

40. Wegen der Grafschaft Mark.

Im goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Duerbalken.

41. Wegen der Grafschaft Ravensberg.

Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

42. Wegen der Grafschaft Hohenstein.

Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

43. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge getheilt:

im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg);

im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

44. Wegen der Grafschaft Schwerin.

Von Roth und Gold quergetheilt.

45. Wegen der Grafschaft Mansfeld.

Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Rauten.

46. Wegen der Grafschaft Arnberg.

Im blauen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

47. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

48. Wegen der Grafschaft Veringen.

Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende, vierzünftige Hirschhörner.

49. Wegen der Herrschaft Rostock.

Im blauen Felde ein aufgerichteter goldener, rothgezungter Greif.

50. Wegen der Herrschaft Stargard.

Im rothen Felde ein aus einer natürlichen Wolke von dem linken Seitenrande hervorgehender, einen goldenen Fingerring emporhaltender rechter Arm, der mit einem silbernen Bande umwunden ist.

51. Wegen der Herrschaften Lauenburg und Bütow, sowie Haigerloch und Werstein.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde zwei silberne Schrägrechthalfen (Lauenburg und Bütow);

das zweite Feld von Silber und Roth quergetheilt (Haigerloch und Werstein).

Im Schildesfuß:

52. Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

II. Beschreibung

des Wappenzeltes und der übrigen Prachtstücke des größeren königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener rothgefütterter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künstlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhängendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmedecken herabgehen, ruht die Preussische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facetirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verzügender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Rothten Adlerordens, des königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub bekränzte, mit dem Gesichte gegeneinander gefehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preussische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbesetzte Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug FR.

Die Fähnlein sind mit goldenen Franzen besetzt und das Preussische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Der Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet ist, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preussischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten, blauen, goldumranderten Reif eingefasst, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht in Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

„Gott mit uns.“

Ueber dem Reif, auf welchem neun goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren königlichen Krone bedeckt ist. Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preussischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist und deren fliegende, goldborbarte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Duerstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preussischer Adler ruht.

III. Beschreibung

des königlich Preussischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal die Länge und zweimal quer in neun Felder getheilt.

Es erscheinen:

1) In dem mittelsten der durch diese Theilung entstehenden neun Felder, nämlich in dem zweiten der zweiten Reihe:

Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter

Abler, der mit der königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besetzt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

2) In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kirchhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Zepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besetzt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Zepter erscheint.

3) In dem ersten Felde der oberen Reihe:

Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

4) In dem dritten Felde der ersten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Niederrhein.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

5) In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungen, goldgekrönter Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6) In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Mautenkranz.

7) In dem mittelsten Felde der dritten oder unteren Reihe:

Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

8) In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

9) In dem dritten Felde der dritten Reihe, welches quer getheilt ist:

Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

b) unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern).

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preussische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub bekränzte, mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Haupttrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

G. v. 1. Febr. 1864 wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.

[G.S. 1864. S. 33. Nr. 5815.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Landestheile des gemeinen Rechts, was folgt:

§. 1. Im Falle der Abtretung einer Forderung kann der Cessionar ihren vollen Betrag auch dann vom Schuldner verlangen, wenn dieser Betrag den für die Abtretung vereinbarten Preis übersteigt.

§. 2. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Febr. 1864.

(L. S.)

W i l h e l m.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Ikenlik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 2. Febr. 1864 zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

[G.S. 1864. S. 34. Nr. 5816.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Verträge über unbewegliche Sachen oder über dingliche Rechte an denselben, sei es, daß diese Rechte bereits bestehen oder erst begründet werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form. Es kann aus ihnen nicht allein auf Erfüllung und Schadloshaltung, sondern auch auf Ergänzung der Förmlichkeiten geklagt werden, welche zum Uebergange des Eigenthums und zum Erwerbe des dinglichen Rechts erforderlich sind.

Unter unbeweglichen Sachen (Immobilien) werden in diesem G. nur Grundstücke, Gebäude und verliehenes Bergwerkseigenthum verstanden.

§. 2. Damit auf Grund der im §. 1. bezeichneten Verträge das Eigenthum übergehe oder das dingliche Recht erworben werde, ist erforderlich:

1) die Aufnahme der entsprechenden Urkunde oder Beglaubigung der Unterschrift der Aussteller vor einem inländischen Richter oder Notar und

2) sofern die Aufnahme nicht vor dem Richter erfolgt ist, welcher in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der Richter der belegenen Sache ist, die Anmeldung des Aktes vor diesem Richter.

Zur Erwerbung der Realservituten bedarf es dieser Förmlichkeiten nicht.

§. 3. Der Uebergang des Eigenthums an Immobilien, in den Fällen des §. 2. ist fortan weder von der Uebergabe der Sache, noch bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes abhängig, sondern erfolgt ebenso wie der Erwerb des dinglichen Rechts mit dem Zeitpunkte der Aufnahme, beziehentlich der Anmeldung, bei dem Richter der belegenen Sache (§. 2. Nr. 2.), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 4. Die Anmeldung (§. 2. Nr. 2.) erfolgt schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlegung der Urkunde (§. 2. Nr. 1.) im Original oder in Ausfertigung, daß es einer besonderen Form bedarf.

Der Richter der belegenen Sache prüft, ob die Anmeldung rechtsgültig geschehen sei und attestirt in diesem Fall auf dem ihm vorgelegten Akte, von welchem er eine Abschrift für die Akten zu ersordern hat, wann die Anmeldung erfolgt ist.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden auf Hypothekenrechte keine Anwendung.

Hypothekenrechte können nur auf Immobilien und nur durch Eintragung in das Unterpfands- (Hypotheken-) Buch erworben werden.

§. 6. Diese Bestimmung (§. 5.) gilt auch für den Fall, wenn dem Gläubiger der Besitz der ihm verpfändeten Sache eingeräumt worden ist.

§. 7. Zur Erwirkung der Eintragung in das Hypothekenbuch ist eine, nach Vorschrift des §. 2. Nr. 1. aufgenommene oder beglaubigte Verpfändungs-Urkunde erforderlich, in welcher die verpfändeten Grundstücke und Gebäude nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet sind.

Bei der Verpfändung von Bergwerkseigenthum muß der Name des Bergwerks, die Gemeinde, in welcher dasselbe belegen ist, das Datum der Verleihungsurkunde, das verliehene Mineral und die Anzahl der verpfändeten Ruxe angegeben werden.

Auch auf Grund solcher Urkunden, in denen die Verpfändung des gesammten Vermögens des Schuldners ausgesprochen ist, kann eine Eintragung in das Hypothekenbuch nur insoweit geschehen, als zugleich die Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, als verpfändet, den vorstehenden Bestimmungen gemäß speciell bezeichnet sind.

§. 8. Wenn durch Gesetz oder Rechtsatz ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen desselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Befugniß, dasselbe auf die diesem Rechte unterliegenden Immobilien des Schuldners, welche von ihm in der im §. 7. angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, eintragen zu lassen.

Die Vormundschaftsbehörden sind nicht verpflichtet, die Eintragung des den Pflegebefohlenen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Kuratoren zustehenden allgemeinen Pfandrechts auf alle denselben gehörenden Immobilien zu erwirken; sie können vielmehr, so weit und so lange die Rücksicht auf die Pflegebefohlenen es gestattet, entweder ganz davon Abstand nehmen oder es bei der Eintragung auf einzelne Grundstücke, ingleichen bei der Eintragung einer bestimmten Kautionssumme bewenden lassen.

Ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in Ansehung aller Immobilien des Schuldners wird für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung auch demjenigen Gläubiger beigelegt, welcher die Execution gegen den Schuldner auf Zahlung einer bestimmten Summe oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen nachzusuchen beauftragt ist. Zur Begründung des Eintragungsgefuchs ist außer der nach §. 7. zu bewirkenden Bezeichnung der Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, die Vorbringung einer mit dem Atteste der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs oder Mandats erforderlich.

Die Präferential-Atteste (§. 16. Tit. 13. des Orierischen Landrechts) und die *pignora praetoria* (Kurfürnische W. v. 5. Okt. 1743) finden nicht ferner Statt.

Wenn jedoch vor der Gültigkeit dieses O. ein Präferential-Arrest oder ein *pignus praetorium* durch gerichtlichen Beschluß zugelassen und dieser Beschluß den Theilnehmenden bereits zugestellt ist, so ist das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen und mit den bisherigen Wirkungen zu Ende zu führen.

Durch Pfändung und Zimmision kann ein Hypothekenrecht an Immobilien nicht ferner begründet werden.

§. 9. Durch die vorstehenden Bestimmungen der §§. 5—8. werden die Vorschriften der §§. 47—50. der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 über die dingliche Natur der Rückstände gewisser auf den Grundstücken ruhenden Abgaben, Lasten und sonstigen Realverpflichtungen nicht berührt.

§. 10. Die Eintragung geschieht nach der Anweisung des Gerichts in Hypothekenbüchern, welche in chronologischer Reihenfolge die an den Grundstücken eines und desselben Bezirks begründeten Hypothekenrechte ausweisen.

Die Rangordnung der Rechte und Forderungen wird hinfort lediglich durch die Eintragung bestimmt, welche das Gericht nach der Zeitfolge der Aufnahme, beziehungsweise der Anmeldung der Verpfändungsurkunde und in den Fällen eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht, nach der Zeitfolge der Einreichung des Eintragungsgefuchs zu bewirken hat.

§. 11. Löschungen dürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maßgabe des §. 2. Nr. 1. oder durch einen Bürgermeister oder Schultheißen beglaubigt ist.

§. 12. Alle Inhaber von Pfand- und Hypothekenrechten an Immobilien, mögen sie auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtsatz oder auf welchem Grunde immer beruhen — mit Ausnahme der seit dem 1. Jan. 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt — werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen O. ab, bei dem Richter der belegenen Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten unbeweglichen Sache, nach Vorschrift des §. 7. anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Immobile zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen O. besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Immobile gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr

Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§. 13. Nach Ablauf der im §. 12. bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuerkataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Immobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypothekenbuch in Gemäßheit des §. 15. beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch bescheinigt und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Vorbringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen crachtet wird und die im §. 12. gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

Die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuerkataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§. 14. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den §§. 12. u. 13. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 15. Die Eintragung der zufolge §. 12. angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

- 1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besitzer anerkannt wird;
- 2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

§. 16. Die nach §§. 12—15. einzutragenden Hypothekenrechte, sowie die seit dem 1. Jan. 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken gehen den erst nach der Gültigkeit dieses O. begründeten vor. Die Rangordnung unter ihnen selbst richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 17. Zur Erleichterung der in dem §. 12. erwähnten Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung ihrer Rechte in die Hypothekenbücher bei den Gerichten der belegenen Sache erforderlich sind, die Kosten und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht sich aber nicht auf anderweitige Kosten- und stempelpflichtige Verhandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche dem Gerichte der belegenen Sache nur vorgelegt werden und für welche die ausfertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

Auch sind die Schultheißen, Schöffen und Selbgeschworenen befugt, sofern von denselben Atteste ausgestellt werden müssen, dafür Gebühren zu liquidiren, ohne daß jedoch gleichzeitig Stempel in Ansatz kommen.

§. 18. Die Gerichte haben die Pflicht, von Amtswegen zum Zweck der Bescheinigung der Anmeldung (§. 4.) und der Eintragung (§. 5.) das Eigenthum und die Dispositionsbefugniß der über Immobilien verfügenden Personen zu prüfen und von den letzteren einen Ausweis darüber und zwar in den in §. 19. bezeichneten Bezirken durch Vorlegung eines voluntärgerichtlichen Attestes über Eigenthum und Dispositionsbefugniß, in den übrigen Bezirken durch Vorlegung der Erwerburtunden oder in sonst geeigneter Weise zu fordern. Die Bescheinigung der Anmeldung und die Eintragung darf jedoch wegen mangeldender oder nicht ausreichend geführten Ausweises von den Gerichten nicht verweigert werden; es ist in diesem Falle vielmehr nur in der Bescheinigungs- und Eintragungsklausel zu vermerken, daß und in welcher Beziehung der Ausweis nicht erbracht sei.

Dagegen bleibt die Ermittlung der etwa auf der Sache haftenden Hypotheken und Lasten, sowie des Werths der Sache und der Zulänglichkeit der Hypotheken — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19. Alinea 2. — der eigenen Prüfung der Kontrahenten überlassen.

§. 19. Bei der Verfassung der bestehenden voluntärgerichte und bei der nach §. 20. Alinea 5. der W. v. 2. Jan. 1849 (O. S. S. 1) dem Justizminister zustehenden Befugniß, die Kompetenz der voluntärgerichte durch Instruktion zu regeln, befiehlt es mit der Maßgabe sein Bewendens, daß eine Aenderung in der durch Instr. v. 15. Dez. 1853 festgestellten Kompetenz der formirten voluntärgerichte fortan nur durch Gesetz erfolgen kann.

In denjenigen Bezirken, in welchen Volontärgerichte bestehen, haben diese auch ferner nach der bisherigen Verfassung und unter der bisherigen Haftbarkeit Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Veräußerer von Immobilien oder der Besteller von dinglichen Rechten an denselben, sowie über die auf Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien zu erteilen.

§. 20. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Okt. 1864 in Kraft.

Alle partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über das Unterpfindswesen, über die Form der im §. 1. bezeichneten Verträge, über die Verjährung der Klagen aus solchen Verträgen, über die Erwerbung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts an Immobilien und über die Form und Führung der Kontrakte und Hypothekenbücher, sowie alle gemeinrechtlichen, diesem G. entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem gedachten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§. 21. Das im §. 20. Alinea 2. Verordnete gilt insbesondere auch von denjenigen partikularrechtlichen Normen, welche dem Eigenthümer eines mit Hypotheken belasteten Immobile in der anderweitigen Disposition über dasselbe oder die Gültigkeit einer Hypothekenbestellung auf eine gewisse Quote des Werthes des verpfändeten Grundstücks oder des Betrages des Vermögens des Verpfänders beschränken, die Veräußerung oder weitere Verpfändung einer zur Hypothek bestellten unbeweglichen Sache oder die Errichtung von Nach Hypotheken für unzulässig erklären, die Gültigkeit einer Hypothek von der nützlichen Verwendung eines gegebenen Darlehns abhängig machen oder die Ausfertigung von Hypotheken über die Erbschaft oder das Vermögen eines heimlich Entwichenen verbieten.

Es gilt dies ferner von den Vorschriften, welche den Verlust des Pfand- oder Hypothekenrechts an die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung oder anderweitige Verpfändung der ihm verhafteten Immobilien oder an die Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit knüpfen oder welche eine Verabredung, daß der Besitzer die verpfändeten Immobilien nicht weiter veräußern, verpfänden oder belasten dürfe, für gültig erklären.

Bei freiwilligen Veräußerungen und Theilungen der verpfändeten Immobilien bleiben die Hypothekenschulden hinfort auf den veräußerten Grundstücken ruhen, ohne daß es zur Erhaltung des Hypothekenrechts gegen den Erwerber der Ausstellung einer neuen Schuldburkunde bedarf.

Der Gläubiger kann fortan nach freier Wahl sich an seinem persönlichen Schuldner oder an die ihm verpfändete Sache halten, wenn dieselbe auch in dem Besitze eines Dritten ist.

Das beneficium excussionis wird aufgehoben.

§. 22. Mit der Ausführung dieses G. wird der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 2. Febr. 1864.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon.
Graf v. Tkenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 3. Febr. 1864, betr. die Einführung der Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 (G. S. S. 321) und des G. über die Befugniß der Gläubiger zur Aufhebung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses v. 9. Mai 1855 (G. S. S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.
[G. S. 1864. S. 40. Nr. 5817.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

Art. I. Die Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 (G. S. S. 321.) und das G., betr. die Befugniß der Gläubiger zur Aufhebung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, v. 9. Mai 1855 (G. S. S. 429), sowie die Art. 28—32. des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch v. 21. Juni 1861 (G. S. S. 449), treten in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein mit dem 1. Okt. 1864 in Kraft.

Art. II. Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Materien, auf welche die Konkurs-D. und das G. v. 9. Mai 1855 sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt, sie mögen im gemeinen Recht oder in partikularrechtlichen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Ingleichen tritt der Art. 36. des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch außer Anwendung.

Art. III. Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-D. und des G. v. 9. Mai 1855 an deren Stelle.

Art. IV. Wenn ein Konkurs oder Prioritätsverfahren bereits vor dem 1. Okt. 1864 eröffnet ist, so kommen in denselben die Bestimmungen der Konkurs-D. nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Substationen statt, wenn der Erlaß des Substationspatents vor dem 1. Okt. 1864 verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Beforderungen und andere, an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung des Jahres 1864 in Kraft.

Art. V. Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1864 oder nach diesem Tage eröffnet, oder wird in einer nothwendigen Substation der Erlaß des Substationspatents erst am 1. Okt. 1864 oder nach diesem Tage verfügt, so treten in dem Verfahren die Bestimmungen der Konkurs-D. auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Art. VI. Hypotheken, welche vor dem 1. Okt. 1864 erworben und bei Immobilien als Spezial-Hypotheken weder seit dem 1. Jan. 1858 vor dem Richter der belegenden Sache errichtet, noch nach Maßgabe der §§. 12—15. des G. zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypothekenswesens v. 2. Febr. 1864 eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in denen das Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Okt. 1864 oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den §§. 73. bis 81. der Konkurs-D. aufgeführten Konkursgläubigern.

Art. VII. Gesetzliche General- oder Spezial-Hypotheken, welche nach dem 1. Okt. 1864 erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht, noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen wird von dem gedachten Tage an, selbst wenn es nach den bisherigen Bestimmungen gültig erworben ist, auch außerhalb des Konkurses nur insofern anerkannt, als dem Gläubiger nach §§. 32. und 33. der Konkurs-D. und Art. 28. des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch im Fall des Konkurses ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutionsvollstreckung (pignus judiciale) ist abgeschafft.

Art. VIII. Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren oder Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, inleichen eingehende oder ausgehende, auf dem Transport befindliche Waaren, zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgesäße, sowie Aktivforderungen, können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht und daß dabei zugleich Maßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen (lata culpa) die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Art. IX. Die im §. 51. der Konkurs-D. aufgeführten Realkasten erhalten ihre Befriedigung an der dort angegebenen Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

Ihre Rangordnung richtet sich sowohl unter sich, als den Hypothekengläubigern gegenüber, nach den bisherigen Vorschriften.

Art. X. Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners, Befuß Erhaltungs des Vorzugsrechts derselben, gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-D.), wird erst vom 1. Okt. 1864 an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-D. beginnt, schon früher eingetreten ist.

Art. XI. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bindungsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Okt. 1864 an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs-

oder Prioritätsverfahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Kaufmanns (Art. 4. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs) bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Okt. 1864 gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Art. XII. Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Mannes zusteht, ist vom 1. Okt. 1864 an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres, nach dem Beginne seiner Verwaltung des Mannes, auf die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Mann erst nach dem Beginne seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche auf dieselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem 1. Okt. 1864 erworben, so kann sie von demselben auch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, in dem bisherigen weiteren Umfange Gebrauch machen, vorbehaltlich jedoch der allgemeinen Anordnung für die Inhaber gesetzlicher Pfandrechte, in §§. 12. u. f. des G. zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypothekenswesens v. 2. Febr. 1864.

Art. XIII. Separationsrechte im Konkurse finden v. 1. Okt. 1864 an nur insoweit Statt, als die Konkurs-D. dieselben zuläßt.

Art. XIV. Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkauf des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Art. XV. Bei den nothwendigen Subhastationen von Immobilien (§. 1. des G. zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypothekenswesens v. 2. Febr. 1864) ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) Die Einleitung der Subhastation ist dem Subhastaten, sowie gleichzeitig der das Hypothekenbuch führenden Behörde mitzutheilen. Alle nach der Zustellung dieser Mittheilung an den Subhastaten erfolgenden Dispositionen über die zur Subhastation gestellten Immobilien sind dem Subhastations-Cytrahenten, sowie den Hypothekens- und Realgläubigern, deren dingliches Recht vor jener Zustellung entstanden ist, unmaßgeblich.

2) Das Subhastationspatent muß, außer der im §. 384. der Konkurs-D. vorgeschriebenen, die unbekanntem Realgläubiger betreffenden Bekanntmachung, in allen Fällen auch eine öffentliche Aufforderung aller derjenigen unbekanntem Interessenten, welche an den zu subhastirenden Gegenständen ein Eigentumsrecht oder ein Vorkaufsrecht oder ein anderes, auf einem privatrechtlichen Titel beruhendes dingliches Recht, mit Ausnahme von Realservituten, in Anspruch nehmen, zur Anmeldung ihrer Rechte vor oder spätestens in dem Lizitationsstermin unter der Warnung enthalten, daß die sich nicht Melbenden ihrer Realrechte auf das Grundstück verlustig werden und einen Anspruch nur noch auf die Kaufgelber bis zu deren Vertheilung geltend machen können.

3) Wenn vor dem Abschlusse des Lizitationsstermins ein begründeter Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlags nicht eingelegt, bei dem Verfahren auch eine wesentliche Förmlichkeit nicht versäumt ist, so muß der Zuschlag durch ein Erkenntniß ertheilt werden, welches in allen Fällen das Kreisgericht zu erlassen hat, und in welchem die Präklusion der unbekanntem Eigentums- und Realprätendenten nach dem unter Nr. 2. ausgedrückten Präjudiz ausgesprochen werden muß.

4) Der Zuschlag darf nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil das Meistgebot den durch Abschätzung oder auf andere Art ermittelten Werth des subhastirten Immobile oder eine bestimmte Quote des Werthes nicht erreicht.

Auch dem Gläubiger darf nur als Bieter der Zuschlag ertheilt werden.

5) Das Zuschlagserkenntniß wird dem Abjudikatar in Ausfertigung, den übrigen Subhastations-Interessenten, nämlich dem Cytrahenten, dem Subhastaten, beziehungsweise dem Verwalter der Konkursmasse und den Hypothekens- und Realgläubigern, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, in Abschrift zugestellt, den überhaupt oder ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Interessenten durch Aushang, nach Maßgabe der B. v. 5. Mai 1838 (G.S. S. 273.), publizirt.

6) Gegen das Zuschlagserkenntniß steht, nach Maßgabe der §§. 59. bis 66. der B. v. 21. Juli 1849 (G.S. S. 307), jedem durch eine begangene Nichtigkeit beeinträchtigten Interessenten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde beziehungsweise des Rekurses zu.

Diese Rechtsmittel sind binnen zehn Tagen nach der Zustellung beziehungsweise nach Ablauf der für den Aushang bestimmten vierzehntägigen Frist, bei dem Gerichte, welches das Zuschlagserkenntniß ertheilt hat, anzumelden. Die Anmeldung muß zugleich bei Verlust des Rechtsmittels die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthalten.

Für das weitere Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde sind die Bestimmungen im §. 77. Nr. 3. u. 4. der B. v. 21. Juli 1849 maßgebend. — Andere Rechtsmittel finden nicht statt.

7) Bei dem Richter der belegen Sache für nicht streitige Angelegenheiten ist der Zuschlag von Amtswegen durch Uebersendung einer Ausfertigung des Erkenntnisses anzumelden. Mit dem Zeitpunkt der Anmeldung geht das Eigenthum des zugeschlagenen Immobile auf den Adjudikatar nach Maßgabe der §§. 3. u. 4. des G. zur Verbesserung des Kontraktens- und Hypothekenswesens v. 2. Febr. 1864 über.

Der Abjudikatar ist zur Anstellung der vindiktionsklage gegen jeden Besitzer berechtigt und gegen alle Eigenthumsansprüche, sowie gegen Verkaufsrechte und gegen alle auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Ansprüche dritter Personen, deren Uebernahme ihm nicht in den Bedingungen der Lizitation ausdrücklich auserlegt worden, mit Ausnahme der Realservituten, geschützt.

Den Hypothekengläubigern und denjenigen Realberechtigten, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, bleiben jedoch ihre Ansprüche auf die Kaufgelber vorbehalten.

8) Dem Subhastaten steht weder das Recht der Wiedereinlösung der zugeschlagenen Sache, noch aus irgend einem Grunde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch eine Klage auf Aufhebung des Zuschlags wegen Verletzung über die Hälfte oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde zu. Ebenjowenig steht irgend einem anderen Subhastations-Interessenten eine Klage auf Wiederaufhebung des Zuschlags zu.

Art. XVI. Die Bestimmungen Art. XV. Nr. 4. finden auch auf die im Wege der Execution erfolgenden nothwendigen Versteigerungen von beweglichen Sachen Anwendung.

Dem Schuldner steht auch weder eine Anfechtung des Zuschlags wegen Verletzung über die Hälfte, noch ein Wiedereinlösungsrecht zu; auch findet eine Wiedereinsetzung desselben in den vorigen Stand nicht Statt.

Art. XVII. In Ansehung der zur Zeit der Konkursöffnung bestehenden Mieths- und Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der Vermietungen und Verpachtungen desselben, findet der §. 18. der Konkurs-D. keine Anwendung, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. u. 20. a. a. D.

Art. XVIII. Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben theilhaftig sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens nicht über den ganzen Nachlass, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugeworfenen Antheile zulässig, insofern bei denselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind. (Konkurs-D. §. 322., §. 323. Nr. 3. bis 5., §§. 324., 342., 357.)

Art. XIX. Zu den Kaufleuten sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Art. XX. Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht Statt.

Art. XXI. Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbchaftlichen Liquidationsverfahren, sowie in Prioritätsverfahren in der Executionsinanz, im Verfahren über gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in Fällen, in welchen die Konkurs-D. zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des G. v. 15. März 1858 (G.S. S. 69.) anzusetzen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 3. Febr. 1864.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Tzenpliz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 15. Febr. 1864 über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

[G. S. 1864. S. 57. Nr. 5825.]

Wir Wilhelm u. zc. verordnen über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Das durch den Art. 12. des Einführungsgesetzes zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 (G. S. S. 419) in Bezug auf diejenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, bereits aufgehobene G. über Aktiengesellschaften v. 9. Nov. 1843 (G. S. S. 341) wird auch in Bezug auf diejenigen Aktiengesellschaften aufgehoben, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§. 2. Für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, sollen fortan die in den Art. 18., 207. bis 248. des Deutschen Handelsgesetzbuchs und in dem Art. 12. §§. 1. bis 9. des Einführungsg.-G. v. 24. Juni 1861 enthaltenen Vorschriften gleichfalls gelten, soweit in den folgenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 3. In den Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht gilt, findet auf diese Aktiengesellschaften auch der Art. 23. des Einführungsg.-G. v. 24. Juni 1861 dahin Anwendung, daß die zu dem Vermögen einer solchen Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen auf den Namen der Gesellschaft ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter in das Hypothekenbuch einzutragen sind, daß bei der Eintragung die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben, und daß, wenn in Bezug auf die Firma oder den Sitz eine Aenderung eintritt, diese im Hypothekenbuche zu vermerken ist.

§. 4. Die in den Art. 210., 211., 212., in dem zweiten und dritten Absatz des Art. 214., sowie im ersten Absatz des Art. 220., in den Art. 226., 228., 233., in dem ersten Absatz des Art. 239., in dem Art. 243., in dem zweiten Absatz des Art. 244., in dem dritten Absatz des Art. 245., in dem Art. 246., in dem Art. 247. unter Ziffer 4. und in dem zweiten Absatz des Art. 248. des Deutschen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die in dem §. 2. bezeichneten Aktiengesellschaften keine Anwendung.

§. 5. Für dieselben treten an Stelle der nach dem §. 4. nicht anwendbaren Vorschriften des Art. 211., des dritten Absatzes des Art. 214., des ersten Absatzes des Art. 220., der Art. 226., 228., 233., des ersten Absatzes des Art. 239., des Art. 243., des zweiten Absatzes des Art. 244., des dritten Absatzes des Art. 245., der Art. 246., 247. Ziffer 4. und des zweiten Absatzes des Art. 248. des Deutschen Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1. An Stelle des Art. 211.:

Vor erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt (Art. 12. §§. 1. u. 3. Einführungsg.-G. v. 24. Juni 1861) besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

2. An Stelle des dritten Absatzes des Art. 214.:

Ein solcher Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist (Art. 12. §§. 1. u. 3. des Einführungsg.-G. v. 24. Juni 1861).

3. An Stelle des ersten Absatzes des Art. 220.:

Ein Aktionair, welcher seine Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung der landesüblichen Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

4. An Stelle des Art. 226.:

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, so kommen die Art. 194. u. 195. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Ernennung der Bevollmächtigten, wenn die Bestellung derselben durch Wahl gehindert wird (Art. 195. Absatz 2.), durch das Gericht erfolgt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

5. An Stelle des Art. 228.:

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen angeordnet ist und

durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

6. An Stelle des Art. 233.:

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß in der für die Veröffentlichung der Mitglieder des Vorstandes vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden. In Bezug auf ein erst nach Ablauf des dritten Tages, von dem Tage der Ausgabe des Blattes an gerechnet, in welchem die Bekanntmachung zuerst erschienen ist, abgeschlossenes Geschäft kann, der Gesellschaft gegenüber, die Unkenntniß der Aenderung nicht geltend gemacht werden. Ist das Geschäft früher abgeschlossen oder ist die Veröffentlichung nicht geschehen, so kann die Gesellschaft einem Dritten die Aenderung nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß ihm dieselbe bei dem Abschluß des Geschäfts bekannt war.

7. An Stelle des ersten Absatzes des Art. 239.:

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß den Aktionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verlossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

8. An Stelle des Art. 243.:

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

9. An Stelle des zweiten Absatzes des Art. 244.:

Es kommen die bezüglich der offenen Handelsgesellschaften über das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Liquidatoren, das Austrreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen in gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder, bekannt zu machen sind. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachungen bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

10. An Stelle des dritten Absatzes des Art. 245.:

Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlich oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

11. An Stelle des Art. 246.:

Die Bücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einen von dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu bestimmenden sicheren Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

12. An Stelle der Bestimmung unter Ziffer 4. Art. 247.:

Die Auflösung der Gesellschaft ist wie in sonstigen Auflösungs-fällen bekannt zu machen.

13. An Stelle des zweiten Absatzes des Art. 248.:

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nach den im Art. 245. und den vorstehend unter Ziffer 8. u. 10. enthaltenen Vorschriften maßgebend sind.

§. 6. Ist der Vorstand einer zur Zeit des Eintritts der Geltung dieses G. bereits bestehenden Aktiengesellschaft, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, in der Verfügung, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, von der Zeit des Eintritts der Geltung dieses G. an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231. des Deutschen Handelsgesetzbuchs enthaltene Vorschrift nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 7. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln muß der

Vorstand einer nach diesem G. zu beurtheilenden Aktiengesellschaft im Falle des dritten Absatzes des Art. 240. des Deutschen Handelsgesetzbuchs die Unzulänglichkeit des Vermögens der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn die Mitglieder des Vorstandes die Anzeige unterlassen, so werden sie nach Maßgabe des §. 9. Art. 12. des Einführungs-G. v. 24. Juni 1861 bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1864.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 10. März 1864, betr. die Abänderung des §. 13., Zusatz 213., des Ostpreuß. Provinzialrechts.

[G.S. 1864. S. 119. Nr. 5849.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 13., Zusatz 213., des Ostpreuß. Provinzialrechts, wonach

in Betreff des Realzehnten, der großen Kalende oder Petition- und des Sachzehnten, insofern dieselben nach den Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet werden, wie auch in Absicht der kleinen und der Geldkalende, bei Theilung oder Abbaue der Grundstücke keine Verminderung der Abgabe zum Vortheile der alten Besizung stattfindet und die Abgabe von der neuen Besizung besonders entrichtet werden muß,

wird hiermit, bezüglich der nach Verkündigung des gegenwärtigen G. vorkommenden Theilungen oder Abbaue, aufgehoben.

§. 2. Die im §. 1. bezeichneten Abgaben sind im Falle der Zerstückelung der damit belasteten Grundstücke auf die einzelnen Theile der letzteren nach deren Ertragswerth oder Flächenraum zu vertheilen. Es finden dabei die §§. 12. bis 15. u. 18. des G. v. 3. Jan. 1815 (G.S. S. 28 u. f.) Anwendung.

§. 3. Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden, sofern sie zur kleinen Kalende (§. 1.) gehören, von der Vorschrift des §. 2. des G. v. 15. April 1857 (G.S. S. 363 u. f.) ausgenommen und der Ablösbarkeit nach §§. 3. u. 4. des gedachten G. hierdurch unterworfen. Bei der Verwandlung der festen Körnerabgaben in Roggenrente bleibt jedoch der in §. 26. des G. v. 2. März 1850 (G.S. S. 77 u. f.), betr. die Ablösung der Real-lasten zc., angeordnete Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschloffen.

Urkundlich haben wir dieses G. Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 10. März 1864.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

B. v. 18. Mai 1864, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.

[G.S. 1864. S. 313. Nr. 5884.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 3. des G. v. 25. Mai 1857 (G.S. 1857 S. 44) enthaltenen Vorbehaltes, auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

Das G. v. 25. Mai 1857, betr. das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen wird für die Hohenzollernschen Lande außer Anwendung gesetzt.

Diese B. ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 18. Mai 1864.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Merh. Erl. v. 13. Juni 1864, betr. die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

[G.S. 1864. S. 350. Nr. 5897.]

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht v. 23. v. M. bestimme Ich, daß nunnmehr mit der Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinen Erlassen v. 5. Juni 1861 (G.S. S. 372) und v. 5. April 1862 (G.S. S. 134), betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen, getroffenen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung zu bringen:

- 1) in der Provinz Schlesien sind die Kollatoren der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die Patrone (Erl. v. 5. Juni 1861 III. Nr. 4.) zur Kreis-Synode wahlfähig;
- 2) die von patronatsberechtigten Korporationen zur unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Rechte bei den Gemeinden bestellten Patronatsvertreter genießen für die Dauer ihrer Funktion als solche die Wahlfähigkeit zur Kreis-Synode gleich den Privatpatronen (Erl. v. 5. Juni 1861 III. Nr. 4.)

Die Bestimmung unter 2. findet auch auf die Kreis-Synoden in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern Anwendung. Hinsichtlich der unter den Gräflich Stolbergischen Konsistorien stehenden Theile der Provinz Sachsen behalte Ich Mir vor, über die Ausführung der Kreis-Synodalbildung und deren Verbindung mit den übrigen Kreis-Synoden der Provinz noch nähere Bestimmung zu erlassen. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchenrath, zur Ausführung dieses Erlasses im Einverständniß mit Ihnen, dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 13. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Merh. Erl. v. 15. Juni 1864, betr. die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1864. S. 351. Nr. 5898.]

Auf Ihren im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht v. 13. d. M. bestimme Ich, daß zur Bestreitung der durch die Abhaltung von Kreis-Synoden und demnachst von Provinzialsynoden entstehenden Kosten die Errichtung von Kreis-Synodalkassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen angeordnet werde. Diese Kassen werden von dem Vorstände der Kreis-Synode verwaltet und von dem Konsistorium der Provinz beaufsichtigt. Die Kreis-Synodalkassen werden, sofern nicht in einzelnen Diözesen besondere kirchliche Fonds oder Einnahmen vorhanden sind, welche dahin gewiesen werden können, durch Beiträge der Kirchenassen und Gemeinden gebildet. Den Umfang des Bedürfnisses hat unter Genehmigung des Konsistoriums die Synode zu bestimmen. Zu der Aufbringung dieses Gesamtbedarfs tragen die einzelnen Kirchenassen und Gemeinden nach Vermögen bei. Zu diesem Ende ermächtige Ich Sie, den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und den Einkünften der vermögenden Kirchenassen Meines Patronates entsprechende Beiträge zu den Kreis-Synodalkassen anzuweisen und die Bewilligung von Beiträgen aus den unter Privatpatronat oder Gemeindevverwaltung stehenden Kirchenassen von Aufsichtswegen zu genehmigen. Können auf diese Weise die erforderlichen Mittel nicht beschafft werden, so haben die Gemeinde-Kirchenräthe wegen anderweitiger Aufbringung derselben Fürsorge zu treffen. Nöthigenfalls können regelmäßige oder außerordentliche Sammlungen für die Synodalkassen veranstaltet und kann dagegen der Wegfall anderer, den kirchlichen Zwecken nicht unmittelbar dienenden, Kollekten genehmigt werden. Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und der Evangelische Ober-Kirchenrath sind beauftragt, wegen Ausführung dieses Erlasses nähere Anordnung zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, d. 15. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

**Merh. Erl. v. 20. Juni 1864, betr. die Genehmigung eines
Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren
in Prisenfachen.**

[G.S. 1864. S. 369. Nr. 5902.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 10. d. M. genehmige Ich das mit demselben eingereichte Prisen-Regl., sowie die damit eingereichten Bestimmungen über das Verfahren in Prisenfachen.

Dieser Mein Erl. nebst dem Prisen Regl. und den Bestimmungen über das Verfahren in Prisenfachen, welche beide in der Anlage zurückfolgen, sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Karlsbad, d. 20. Juni 1864. Wilhelm.
v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Tſchenpliſ. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.
An das Staatsministerium.

Prisen-Reglement.

Erster Abschnitt.

Von der Aufbringung der feindlichen oder verdächtigen Schiffe.

§. 1. Zur Anhaltung und Aufbringung der feindlichen oder verdächtigen Schiffe sind nur die Königl. Kriegsfahrzeuge befugt.

§. 2. Es sind anzuhalten und aufzubringen alle Schiffe, welche dem feindlichen Staate oder dessen Unterthanen gehören (feindliche Schiffe).

§. 3. Schiffe neutraler Mächte oder ihrer Unterthanen (neutrale Schiffe), gleichviel, wem die Ladung derselben gehört, dürfen nicht aufgebracht werden; es sei denn, daß einer der in den §§. 4. bis 6. bezeichneten Fälle vorliegt.

§. 4. Ohne Unterschied der Nationalität sind anzuhalten und aufzubringen:

1) Schiffe, deren Ladung aus Kriegskontrebande besteht, die für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmung im §. 7. unter Ziffer 2.;

2) Schiffe, welche sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen.

§. 5. Ohne Unterschied der Nationalität sind ferner als verdächtig anzuhalten und aufzubringen:

1) Schiffe, welche doppelte oder wahrscheinlich falsche oder gefälschte Papiere führen;

2) Schiffe, welche keine Papiere führen oder welche ihre Papiere besitzig haben, zumal wenn dies erst dann geschehen ist, als der Kreuzer bereits in Sicht war;

3) Schiffe, welche auf die Aufforderung des Kreuzers nicht beilegen oder stoppen oder sich der Durchsichtung von Räumen und Behältnissen widersetzen, in welchen sich muthmaßlich Kriegskontrebande oder Papiere befinden.

§. 6. Der Anhaltung und Aufbringung unterliegen, ohne Unterschied der Nationalität, auch diejenigen Schiffe, welche über ihre Nationalität sich nicht gebührend auszuweisen vermögen.

Welche Schiffspapiere zum Ausweis der Nationalität erforderlich sind, bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes, welchem das Schiff angehört.

§. 7. Für gute Priſe gelten:

1) die feindlichen Schiffe (§. 2.) nebst deren Ladung; es ist jedoch neutrales Gut am Bord eines feindlichen Schiffes, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, frei;

2) die Schiffe, deren Ladung aus Kriegskontrebande besteht (§. 4. Ziffer 1.), nebst der letzteren; wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegskontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu lösen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theil der Ladung ungestört fortsetzen kann;

3) die Schiffe, welche sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen (§. 4. Ziffer 2.);

4) die als verdächtig aufgebrachten Schiffe, sofern der gegen sie streitende Verdacht nicht beseitigt wird.

§. 8. Folgende Gegenstände werden, sofern sie für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt sind, als Kriegskontrebande angesehen: Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln, Zündhütchen, Linten, Pulver, Kiraſſe, Armaturgegenstände, Sättel, Säume, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen.

Vorräthe der bezeichneten Art, welche zum Gebrauch für das Schiff selbst dienen, gehören nicht zur Kriegskontrebande.

§. 9. Auf neutralem Seegebiete ist jede Anhaltung und Aufbringung unstatthaft.

§. 10. Diejenigen inländischen Schiffe, welche der Feind genommen hat und die demselben wieder abgenommen (zurückerober) sind, werden für gute Priſe erachtet, sofern sie nicht als Reprise anzusehen sind.

§. 11. Bei der Anhaltung und Durchsichtung eines Schiffes ist von dem Befehlshaber des Kreuzers folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Befehlshaber giebt dem Schiffe das Signal, beizulegen oder zu stoppen; er läßt sodann den Schiffer mit den Schiffspapieren zu sich an Bord kommen. Ergiebt sich hierbei kein Bedenken, so gestattet er dem Schiffe, sofort die Reise ungehindert fortzusetzen. Findet er dagegen begründete Veranlassung zu einem die Aufbringung rechtfertigenden Verdacht, so hat er einen Offizier zur näheren Ermittlung der Umstände auf das Schiff zu senden. Bei dieser Ermittlung dürfen verschlossene Räumlichkeiten, Verschläge, Schränke, Kisten, Tonnen, Kasten oder sonstige Behälter nicht geöffnet oder erbrochen werden. Der mit der Ermittlung beauftragte Offizier hat vielmehr die Räumlichkeiten u. s. w., deren Durchsichtung er für nöthig erachtet, durch den Schiffer öffnen zu lassen. Nur unter Zuziehung des letzteren darf auch die lose im Schiffe liegende Ladung durchsucht werden.

§. 12. Neutrale Schiffe, welche unter Konvoi von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen, sind der Untersuchung nicht unterworfen; es genügt die Erklärung des Befehlshabers des Konvoi, daß die Papiere der konvoirten Schiffe in Ordnung sind, und daß dieselben keine Kriegskontrebande an Bord haben.

§. 13. Der Befehlshaber eines Kreuzers, welcher ein Schiff (Priſe) aufgebracht hat, muß strenge darüber wachen, daß von der Ladung oder dem Schiffszubehör nichts gelöscht, verkauft, vertauscht oder beseitigt wird oder sonst verloren geht. Er hat unter Zuziehung des Schiffers oder Steuermanns des aufgebrachten Schiffes die Ladung, soweit thunlich, unter Siegel oder Verschluss zu legen.

Die Schiffspapiere sind von dem Befehlshaber des Kreuzers nebst einem von ihm und dem Schiffer des aufgebrachten Schiffes unterschriebenen Verzeichniß mit dem Siegel des Kreuzers und mit dem Siegel des Schiffers in einem Konvolut zu verschließen.

§. 14. Der Befehlshaber des Kreuzers hat sodann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, indem er erforderlichenfalls einen Offizier mit der zureichenden Mannschaft an Bord des aufgebrachten Schiffes sendet, damit das letztere in einen Preuß. Hafen oder, wenn dies mit Schwierigkeiten verbunden ist, in den Hafen einer mit Preußen verbundenen Macht, wo militärischer Schutz in Aussicht steht, gebracht wird. Die Ladung darf bis dahin nicht geöffnet werden; es sei denn, daß der Schiffer oder dessen Stellvertreter Behufs Erhaltung der Ladung in die Oeffnung einwilligt.

§. 15. Die Führung des Schiffes nach einem anderen Hafen oder Make ist nur dann gestattet, wenn Sturm, Unwetter, Mangel an Proviant, feindliche Verfolgung oder eine sonstige Seenoth es erfordern. Auch in einem solchen Falle ist das Schiff ohne Brechung der Ladung in den im §. 14. bezeichneten Hafen zu bringen, sobald es die Umstände gestatten.

§. 16. Wenn das Schiff wegen Haverei nicht weiter gebracht werden kann oder wenn die Ladung aus leicht verderblichen Gütern besteht, so liegt dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem die Priſe führenden Offizier ob, nach bestem Ermessen unter Zuziehung des Schiffers und des Preuß. Konsuls, falls ein solcher an dem betr. Orte vorhanden ist, die zum Besten des Schiffes und der Ladung dienlichen Maßregeln zu treffen.

§. 17. Sobald das Schiff in den im §. 14. bezeichneten Hafen gebracht ist, muß es der Hafenzollbehörde oder den nach §. 39. der Bestimmungen über das Verfahren in Prisenfachen zuständigen Beamten übergeben und gemäß §§. 8. und 39. dieser Bestimmungen verfahren werden.

§. 18. Die Mannschaft des aufgebrachten Schiffes wird bis zur Entscheidung der Sache auf Staatskosten unterhalten und verpflegt. Wird die Priſe verurtheilt, so sind die unter der Mannschaft befindlichen feindlichen Unterthanen als Kriegsgefangene zu behandeln. Die Unterthanen befreundeter oder neutraler Mächte werden dagegen an die Konsuln der betr. Staaten zur weiteren Veranlassung übergeben.

§. 19. Der Befehlshaber des Kreuzers, von welchem eine Priſe aufgebracht ist, hat über die Aufbringung einen ausführlichen Bericht an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.**Von der Blokade feindlicher Häfen.**

§. 20. Ein Hafen gilt als blokirt, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt gesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen oder aus demselben nicht auslaufen kann.

§. 21. Der Befehlshaber, welcher mit der Ausführung der Blokade beauftragt ist, hat nach seiner Ankunft auf der Blokadestation sämmtlichen in dem Hafen residirenden Konsuln die Blokade schriftlich anzuzeigen, zugleich auch die in dem Hafen liegenden neutralen Schiffe aufzufordern, binnen einer angemessenen, von dem Befehlshaber nach Anhörung der Vorschläge der Schiffsführer zu bestimmenden Frist den Hafen zu verlassen.

§. 22. Jedes Schiff, ohne Unterschied der Nationalität, welches die Blokade zu durchbrechen versucht, ist aufzubringen und als gute Prise anzusehen. Ein neutrales Schiff, welches innerhalb der im §. 21. bezeichneten Frist den blokirten Hafen verläßt, darf jedoch wegen Blokadebruchs nicht angehalten und aufgebracht werden.

§. 23. Ein Versuch, die Blokade zu durchbrechen, ist bei einem neutralen Schiffe nur dann anzunehmen, wenn das Schiff von der Blokade Kenntniß hatte.

§. 24. Ob das Schiff von der Blokade Kenntniß hatte, ist nach den Umständen des Falles zu beurtheilen, in welcher Beziehung insbesondere die längere oder kürzere Zeit von Einfluß ist, welche seit der Verkündung und Anzeige der Blokade verstrichen ist.

Wenn der Befehlshaber des betr. Kriegsfahrzeuges dafür hält, daß die Blokade dem Schiffe nicht bekannt gewesen sei, so hat er dasselbe davon in Kenntniß zu setzen, diese Benachrichtigung auf den Schiffspapieren, insbesondere auf den zum Ausweis der Nationalität dienenden Urkunden, sowie im Journal des Schiffes zu vermerken, das letztere zurückzuweisen und zur Aenderung seines Laufes zu veranlassen.

§. 25. Die Ausklarung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem solchen Hafen gilt noch nicht als Versuch, die Blokade zu durchbrechen.

§. 26. Das weitere Verfahren im Falle der Aufbringung eines Schiffes wegen Blokadebruchs bestimmt sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts.

Schlußbestimmungen.

§. 27. Die Befehlshaber und Offiziere der Kriegsfahrzeuge haben sich nach den Bestimmungen dieses Regl. sorgfältig zu richten. Sie werden, falls sie demselben zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen und können außerdem zum Ersatz der aus einem widerrechtlichen Verfahren entstandenen Schäden und Kosten verurtheilt werden.

§. 28. Ein Exemplar dieses Regl. soll sich an Bord eines jeden kreuzenden Kriegsfahrzeuges befinden.

* * *

Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.**Erster Abschnitt.****Von der Errichtung des Prisengerichts.**

§. 1. Für die Entscheidung in Prisensachen wird eine besondere Behörde (Prisengericht) errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat.

§. 2. Der Prisengericht besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern.

Bei dem Prisengericht wird außerdem ein Staatsanwalt angestellt, welcher im öffentlichen Interesse die Prisensachen zu betreiben und bei dem Prisengericht die erforderlichen Anträge zu stellen hat.

§. 3. Die Mitglieder des Prisengerichts und der Staatsanwalt bei demselben werden von dem Könige ernannt.

§. 4. Der Präsident des Prisengerichts muß zum höheren Richteramt befähigt sein; unter den übrigen Mitgliedern des Prisengerichts müssen sich ein höherer Seeoffizier, ein vortragender Rath des Marine-Ministeriums, ein vortragender Rath des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und zwei ein Richteramt bekleidende Beamte befinden.

§. 5. Mit dem Amte eines Mitgliedes des Prisengerichts und dem Amte des Staatsanwalts bei demselben ist ein Gehalt nicht verbunden.

§. 6. Der Prisengericht ist nach Maßgabe der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Justizministers in Ansehung der Gerichtsbehörden, der gemeinsamen Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Marine und der Justiz unterworfen.

§. 7. Der Prisengericht ist nur bei Theilnahme von fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten beschlußfähig.

Zweiter Abschnitt.**Von dem Verfahren in Prisensachen.**

§. 8. Der Befehlshaber des Schiffes, durch welches eine Prise aufgebracht ist, hat sofort nach Einbringung derselben in den durch §. 11. des vorgedruckten Prisengerichts-Regl. bezeichneten inländischen Hafen, dem für die seerechtlichen Angelegenheiten zuständigen Gerichte und in Ermangelung eines solchen dem ordentlichen Gerichte erster Instanz, zu dessen Bezirke der Hafen gehört, eine schriftliche Darstellung des der Aufbringung zu Grunde liegenden Sachverhältnisses zu übergeben. In der Darstellung sind insbesondere die Gründe, welche zu der Aufbringung geführt haben, ingleichen alle Thatfachen hervorzuheben, welche die Beurtheilung der Prise zu rechtfertigen geeignet scheinen. Es müssen derselben alle Bücher, Papiere, Pläne, Chartrepartien, Konnossemente, Briefe und sonstige Urkunden, welche bei oder nach der Aufbringung ausgeliefert oder an Bord der Prise gefunden sind (§. 18. a. a. D.), beigefügt werden.

Gehört der Hafen zu dem Bezirke einer Gerichtsdeputation oder Gerichtskommission, so ist das Zweiggericht als zuständig anzusehen.

§. 9. Dem Gerichte liegt ob, ohne Verzug die bei ihm eingereichten Schiffsurkunden in Gegenwart des Befehlshabers des Kreuzers oder des Prisenerführers, sowie des Schiffers des aufgeführten Schiffes zu entsiegeln und ein Verzeichniß derselben aufzunehmen. Zugleich hat es den Schiffer des aufgeführten Schiffes nebst den übrigen zur Besatzung des letzteren gehörenden Personen, und soweit es zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlich erscheint, auch die Mannschaft, welche an der Aufbringung Theil genommen hat, sowie die etwaigen Passagiere des aufgeführten Schiffes über die Aufbringung und über die auf dieselbe sich beziehenden Thatfachen durch einen Richter unter Zuziehung eines Protokollführers vernehmen zu lassen. Wenn die Aussagen dieser Personen von der schriftlichen Darstellung des Befehlshabers oder Prisenerführers in erheblichen Punkten abweichen, so ist zur Aufklärung der Widersprüche auch die Vernehmung des letzteren zu bewirken. Das Gericht ist ferner verpflichtet, die für die Beurtheilung, ob die Prise rechtmäßig aufgebracht und ganz oder zum Theil zu verurtheilen oder freizusprechen sei, erheblichen Thatfachen durch Erhebung der vorhandenen Beweise nach den für das Untersuchungsverfahren bestehenden Vorschriften mit möglichster Beschleunigung festzustellen.

Das Gericht übersendet sodann die Darstellung des Befehlshabers oder Prisenerführers nebst allen auf die Aufbringung sich beziehenden Verhandlungen dem Staatsanwalt bei dem Prisengericht.

§. 10. Der Staatsanwalt überreicht die sämmtlichen ihm zugegangenen Verhandlungen dem Prisengericht mittelst eines schriftlichen Antrages. Findet er bei Prüfung der Verhandlungen, daß die Prise freigesprochen werden müsse, so hat er die sofortige Freisprechung derselben zu beantragen. Wenn der Prisengericht diesen Antrag für begründet erachtet, so erläßt er ohne weitere Verhandlung die freisprechende Entscheidung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist unter Beifügung der Akten dem Staatsanwalt mitzutheilen, welcher das Erforderliche Behufs Freigebung der Prise veranlaßt, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 26.

Der Staatsanwalt ist befugt, bevor er seine Anträge bei dem Prisengericht stellt, nähere Ermittlungen mittelst Requisition der zuständigen Behörden zu bewirken.

§. 11. Hält der Staatsanwalt die sofortige Freisprechung nicht für begründet, so beantragt er bei dem Prisengericht die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, daß die Prise nicht verurtheilt wird. In diesem Falle, ingleichen, wenn der Prisengericht den Antrag auf sofortige Freisprechung nicht für sachgemäß findet, erläßt derselbe den Beschluß, durch welchen die erwähnten Beteiligten, soweit sie eine Reklamation noch nicht eingereicht haben, aufgefordert werden, ihre Rechte bei dem Prisengericht binnen 14 Tagen mittelst einer schriftlichen Reklamation geltend zu machen. Die Aufforderung, welche die Androhung eines Rechtsnachtheils nicht zu enthalten braucht, ist durch einmalige Einrückung in den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird, sofern eine Reklamation vor oder innerhalb derselben bei dem Prisengericht nicht eingegangen ist, auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts von dem Prisengericht ohne weitere Verhandlung die Entscheidung erlassen und nach Maßgabe des §. 10. dem Staatsanwalt bekannt gemacht.

Der Prisengericht hat auch dann, wenn eine Reklamation nicht eingegangen ist, die Prise, deren Beurtheilung er nicht für gerechtfertigt

erachtet, freizusprechen. Im Falle der Verurtheilung ist eine Präklusion der bekannten und unbekanntem Betheiligten, welche die Einreichung einer schriftlichen Reklamation unterlassen haben, nicht erforderlich.

§. 12. Ist eine Reklamation erhoben, so erfolgt deren Erledigung nach den folgenden Bestimmungen.

§. 13. Jede Reklamation, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach Erlaß der öffentlichen Aufforderung (§. 11.) erhoben wird, muß bei dem Präsenrath schriftlich angebracht werden und die Schrift von einem Rechtsanwält unterzeichnet sein. Der Reklamationschrift sind die zur Unterstützung der Reklamation in Bezug genommenen Urkunden beizufügen und die sonstigen Beweismittel in derselben zu bezeichnen.

§. 14. Ueber die Reklamation wird von dem Präsenrath auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, bei welcher der Staatsanwalt und der Reklamant mit ihren mündlichen Vorträgen und Anträgen zu hören sind.

Zu dem Verhandlungstermine ist der Reklamant nach den für die gerichtlichen Ladungen bestehenden Vorschriften zu laden, ohne daß es der Androhung eines Rechtsnachtheils bedarf. Es kann die Vorladung auch gültig in Händen des Rechtsanwalts geschehen, welcher die Reklamationschrift unterzeichnet hat.

Dem Reklamanten ist auf Verlangen vor dem Termine die Einsicht der bisherigen Verhandlungen zu gestatten oder eine Abschrift derselben mitzutheilen. In dem Termine kann er durch einen mit Vollmacht zu versehenen Rechtsanwält sich vertreten lassen.

Dem Staatsanwalt sind bei der Bekanntmachung des Termins zu gleich die Akten zur Einsicht vorzulegen.

§. 15. Die mündliche Verhandlung wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von Seiten eines Mitgliedes des Präsenraths eingeleitet. Hierauf werden der Reklamant und der Staatsanwalt mit ihren mündlichen Anträgen und Vorträgen gehört, wobei denselben die Anführung neuer Thatsachen und Beweise gestattet ist.

§. 16. Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat der Präsenrath die Entscheidung zu erlassen und zu verkünden. Er ist jedoch befugt, die Entscheidung zu vertagen, in welchem Falle zur Verkündung derselben sofort ein neuer Termin zu bestimmen und dem Staatsanwalt und dem Reklamanten bekannt zu machen ist. Die Verkündung wird dadurch nicht aufgehalten, daß nur der Staatsanwalt oder nur der Reklamant in dem neuen Termine erschienen ist. Sind beide nicht erschienen, so vertritt das hierüber aufzunehmende Protokoll (§. 19.) die Stelle der Verkündung. Dem Staatsanwalt sowohl als dem Reklamanten ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zu ertheilen.

§. 17. Erachtet der Präsenrath vor Abfassung der Endentscheidung eine Beweisaufnahme für nöthig, so wird dieselbe durch einen Vorbescheid angeordnet. Dem Staatsanwalt liegt ob, die Erledigung des letzteren mittelst Requisition der zuständigen Behörden herbeizuführen. Nach der Erledigung wird zur mündlichen Verhandlung ein neuer Termin angesetzt, zu welchem der Reklamant gemäß §. 14. und unter Mittheilung einer Abschrift der Beweisverhandlungen zu laden ist. Auch bei der neuen mündlichen Verhandlung kann sowohl der Staatsanwalt als der Reklamant neue Thatsachen und Beweise geltend machen.

§. 18. Wenn der Reklamant in einem Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, so ist gleichwohl mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu verfahren. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt. Die Befugniß des Präsenraths, die Verhandlung der Sache auf Antrag oder auch von Amtswegen zu vertagen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 19. Die Verhandlungen vor dem Präsenrath sind nicht öffentlich. Ueber jede Verhandlung vor dem Präsenrath ist von einem vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen und Anträge des Staatsanwalts und des Reklamanten, sowie die Beschlüsse oder die Entscheidung des Präsenraths nebst dem Vermerk über die Verkündung derselben enthalten muß. Das Protokoll ist von dem Präsidenten des Präsenraths und dem Protokollführer zu unterzeichnen, nachdem der die Erklärungen und Anträge enthaltende Theil in Gegenwart des Staatsanwalts und des Reklamanten vorgelesen und geeignetenfalls ergänzt oder berichtigt ist.

§. 20. Gegen die Entscheidung des Präsenraths findet Berufung an den Ober-Präsenrath Statt.

§. 21. Der Ober-Präsenrath besteht, unter dem Vorsth des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten des Obertribunals, aus dem Präses im Marineministerium, aus dem Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

aus dem Direktor der Abtheilung für Handel und Gewerbe im Handelsministerium, und aus drei Mitgliedern des Obertribunals.

Der Vorsitzende des Ober Präsenraths und die übrigen dem Obertribunal angehörnden Mitglieder desselben werden von dem Könige ernannt.

Die Bestimmung des §. 5. findet auch auf die Mitglieder des Ober Präsenraths Anwendung.

§. 22. Die Berufung steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Reklamanten zu.

§. 23. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Verkündung der Entscheidung; der Tag der Verkündung wird in die Frist nicht eingerechnet.

§. 24. Die Berufung wird mittelst einer bei dem Präsenrath einzureichenden Schrift eingelegt, in welcher die Beschwerden zu bezeichnen und näher zu begründen sind.

Die Berufungsschrift eines Reklamanten muß von einem Rechtsanwält unterzeichnet sein.

Der Präsenrath hat die Berufungsschrift des Staatsanwalts dem Reklamanten, die des letzteren dem Staatsanwalt zur Beantwortung binnen einer unersprechbaren Frist von zehn Tagen mitzutheilen. Die Beantwortung des Reklamanten muß von einem Rechtsanwält unterzeichnet sein.

Nach Ablauf der Beantwortungsfrist oder nach Eingang der Schrift werden die Akten von dem Präsenrath an den Ober-Präsenrath eingeschickt.

§. 25. Der Ober Präsenrath erläßt die Entscheidung auf Grund der Akten und auf Grund des schriftlichen Vortrages eines aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Berichtstatters, unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren etwa geltend gemachten neuen Thatsachen und Beweise.

Wenn der Ober-Präsenrath eine nähere Ermittlung für nöthig hält, so werden die Akten an den Präsenrath zurückgeschickt. Der Staatsanwalt hat die Ermittlung in gleicher Art zu veranlassen, als wenn die Anordnung von dem Präsenrath erlassen wäre (§. 17.). Dem Reklamanten sind die nachträglichen Verhandlungen durch den Präsenrath abgeschrieben mitzutheilen, bevor die Akten dem Ober Präsenrath von Neuem vorgelegt werden.

Die Entscheidung des Ober Präsenraths wird von dem Präsenrath dem Staatsanwalt und dem Reklamanten mittelst Zustellung einer Ausfertigung verkündet.

Die Bestimmung des §. 7. gilt auch für den Ober Präsenrath.

§. 26. Auch in den Fällen der §§. 10. u. 11. steht dem Staatsanwalt gegen die freisprechende Entscheidung des Präsenraths die Berufung zu, welche innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, wobei der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird, nach Maßgabe des §. 24. einzulegen ist. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den §§. 24. u. 25., soweit dieselben sich nicht auf die Zuziehung des Reklamanten beziehen.

Die verurtheilende Entscheidung kann in den Fällen des §. 11. von einem Betheiligten, welcher nicht rechtzeitig eine schriftliche Reklamation bei dem Präsenrath eingereicht hat, weder im Wege der Berufung, noch mittelst Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten werden.

§. 27. Gegen die Entscheidung des Ober-Präsenraths findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 28. Der Präsenrath und der Ober-Präsenrath haben ihre Endentscheidungen mit Gründen zu versehen.

§. 29. Der Präsenrath und Ober Präsenrath sind bei der Entscheidung an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberszeugung zu beurtheilen, inwiefern eine Thatsache bewiesen sei oder nicht. Inwiefern eine Thatsache oder Urkunde, über welche keine Erklärung erfolgt ist, für zugestanden oder anerkannt zu erachten sei, bleibt gleichfalls ihrer Beurtheilung nach den Umständen des Falles überlassen.

In Ansehung der rechtlichen Entscheidungsnormen dienen ihnen die erlassenen präsenrechtlichen Vorschriften, in deren Ermangelung die sonstigen völkerrechtlichen Grundsätze zur Richtschnur, unbeschadet der Berücksichtigung der mit neutralen Staaten abgeschlossenen Verträge und unbeschadet der Anwendung der Retorsion in den dazu geeigneten Fällen.

§. 30. Die Anträge und Bemerkungen der Konsuln und Agenten fremder Mächte können nur durch Vermittelung des Staatsanwalts zur Kenntniß des Präsenraths und Ober-Präsenraths gebracht werden.

§. 31. Sind mehrere Reklamationen erhoben, so wird über dieselben gleichzeitig verhandelt und entschieden.

§. 32. Der Prisenrath und der Ober-Prisenrath sind nicht befugt, über die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden und Kosten, insbesondere in den Fällen des §. 27. des Prisen-Regl. zu entscheiden.

§. 33. Das Verfahren in Prisenfachen ist kosten- und stempelfrei. Die baaren Auslagen sind im Falle der Verurtheilung der Priese aus dem Erlöse derselben vorweg zu zahlen.

Dritter Abschnitt.

Von den einstweiligen Verfügungen und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 34. Nachdem das aufgebrachte Schiff in Gemäßheit §. 17. des Prisen-Regl. von dem Befehlshaber oder Prisenführer der Hafenpolizei-Behörde überliefert ist, werden von der letzteren, erforderlichenfalls nach Verständigung mit der Militärbehörde des Hafens, die zur Sicherung des Schiffes und der Ladung, sowie zur Bewachung und Verpflegung der Mannschaft nöthigen Maßregeln getroffen. Ueber Schiff und Ladung ist von der Hafenpolizeibehörde unter Zuziehung beider Sachverständiger ein Inventar aufzunehmen. Bei der Inventarisirung der Ladung sind die auf die letztere sich beziehenden Schiffspapiere thunlichst zum Grunde zu legen und, soweit nöthig, die versiegelten oder verschlossenen Schiffsräume zu öffnen.

Dem Schiffer und der Mannschaft des aufgebrachten Schiffes wird der Verkehr mit dem Lande gestattet, sobald die im §. 9. vorgeschriebene Vernehmung derselben erfolgt ist. Die Passagiere des Schiffes sind sofort freizulassen.

§. 35. Bis zur Entscheidung des Prisenraths muß jede weitere, die Sachlage ändernde oder dem §. 34. nicht entsprechende Anordnung unterbleiben, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt ist.

1. Wenn zweifellos feststeht, daß die Ladung ganz oder zum Theil nicht für gute Priese erklärt werden kann, so ist dieselbe oder der Theil, bei welchem die Voraussetzung zutrifft, sofort freizugeben. Dasselbe gilt von dem Schiff, wenn zweifellos ist, daß nur die Ladung, nicht auch das Schiff verurtheilt werden kann.
2. Das Schiff ist ganz oder zum Theil zu entlösen und die Ladung aufzulagern oder zu verkaufen und der Erlös gerichtlich zu deponiren, sofern eine solche Maßregel zur Abwendung eines erheblichen Schadens, namentlich wegen drohenden Verderbs, nöthig ist.
3. Bedarf das Schiff einer Reparatur, welche ohne Gefahr des Verlustes oder einer beträchtlichen Entwerthung desselben nicht länger ausgesetzt werden kann, so ist die Reparatur zu bewirken oder das Schiff, namentlich wenn es reparaturunfähig oder reparaturunwürdig geworden ist, zu verkaufen und der Erlös gerichtlich zu deponiren.
4. Werden durch die Umstände andere Maßregeln zur Abwendung eines Schadens erforderlich, so sind dieselben gleichfalls nicht ausgeschlossen.
5. Ergeben sich Bedenken, der Besatzung des aufgebrachten Schiffes nach ihrer Vernehmung den Verkehr mit dem Lande zu gestatten, so kann dieser Verkehr untersagt oder beschränkt werden.

Eine der vorstehenden Maßregeln kann nur von den im §. 8. bezeichneten Gerichte auf Antrag der Hafenpolizei-Behörde oder des beteiligten Dritten angeordnet werden. Das Gericht hat vor der Entscheidung, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, sowohl die bei der Sache Beteiligten zu hören, als die Erklärung des Staatsanwalts bei dem Prisenrath über den Antrag zu erfordern. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet Beschwerde bei dem Prisenrath statt, bei dessen Entscheidung es bewendet. Die unter Nr. 5. erwähnte Anordnung kann das Gericht auch von Amtswegen erlassen; auch in diesem Falle ist gegen seine Verfügung Beschwerde bei dem Prisenrath zulässig.

§. 36. Die Priese ist nach der Verurtheilung auf Antrag des Staatsanwalts bei dem Prisenrath durch die Hafenpolizei-Behörde öffentlich zu verkaufen.

Der Erlös nach Abzug der Unkosten fließt zur Staatskasse. Die Offiziere und Mannschaften des Kriegsfahrzeuges, welches die Priese aufgebracht haben, haben auf zwei Drittel des Heinerlöses Anspruch. Die Vertheilung unter dieselben erfolgt nach einem von dem Marineminister zu erlassenden Reglement.

§. 37. Hat der Prisenrath auf Verurtheilung erkannt, so ist die Entscheidung, namentlich auch in Beziehung auf die Verfügung über die Mannschaft und die Unterhaltung derselben (§. 18. des Prisen-Regl.) vorläufig vollstreckbar; es sei denn, daß der Prisenrath in der Entscheidung das Gegentheil bestimmt hat oder dies von dem Ober-Prisenrath, nachdem er mit der Sache befaßt worden ist, nachträglich angeordnet wird. Der Reklamant kann die Vollstreckung nur dadurch abwenden, daß er wegen der aus der Aussetzung der Vollstreckung entstehenden Kosten und Schäden mittelst gerichtlicher Niederlegung des

nöthigen Geldebetrages in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, Sicherheit leistet. Der Werth der Papiere ist nach dem Tageskurse zu berechnen.

Die zur Sicherstellung erforderliche Geldsumme wird von dem Prisenrath nach freiem Ermessen bestimmt.

Die freisprechende Entscheidung des Prisenraths ist erst dann vollstreckbar, wenn die Berufungsfrist verstrichen oder die Berufung verworfen ist.

Schlußbestimmungen.

§. 38. Die vorstehenden Bestimmungen kommen in entsprechender Weise auch dann zur Anwendung, wenn nicht das aufgebrachte Schiff, sondern nur die Ladung oder der Erlös von Schiff oder Ladung in den Hafen gelangt (§. 16. des Prisen-Regl.).

Dagegen finden dieselben keine Anwendung im Falle dernehmung eines feindlichen Kriegsfahrzeuges.

§. 39. Ist ein aufgebrachtes Schiff in den Hafen einer mit Preußen verbündeten Macht geführt (§. 14. des Prisen-Regl.), so werden die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Gerichte und der Hafenpolizei-Behörde obliegenden Verrichtungen von Beamten wahrgenommen, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Marineminister mittelst besonderer Anordnung bestimmen.

Allerh. Erl. v. 4. Aug. 1864, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee v. 28. Dez. 1848.

[G.S. 1864. S. 558. Nr. 5935.]

Zur Verfolge Meiner Ordre v. 24. März 1855, die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee v. 28. Dez. 1848 betr., will Ich auf den Antrag des Staatsmin. noch zu folgenden Abänderungen in diesem Regulativ Meine Genehmigung ertheilen, als:

1. das Umzugsgehd für Umzüge mit Familie ist den Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militärbeamten gleichen Ranges nicht allein bei der Versekung Einzelner zu zahlen, wie das Reisekosten-Regulativ im §. 5. zu A. 6. vorschreibt, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile zu gewähren;
2. die durch das Reisekosten-Regul. im §. 1. zu 3. ausgesetzte Nebengewährung für die Mitnahme eines Wagens fällt weg. Nur den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlic abwärts soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sähen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiff-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen;
3. die Bestimmung des §. 4. des Reisekosten-Regul. wird aufgehoben und in deren Stelle hierdurch vorgeschrieben, daß Offiziere aller Grade und Militärbeamte mit militärischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration zu beziehen haben, für alle Dienstreisen, bei welchen sie den in einer Entfernung von drei Meilen um den Garnisonort zu ziehenden Kreis nicht überschreiten, kein Meilengeld zu fordern berechtigt sein sollen;
4. die im §. 1. ad 4. des Reisekosten-Regul. normirte Nebengewährung für die Beförderung eines Dieners auf Eisenbahnen und Dampfschiffen darf den bisher zum Empfange berechtigten Offizieren und Militärbeamten nicht nur gewährt werden, wenn sie den Diener auf der Reise mitgenommen, sondern auch wenn sie denselben nach dem Bestimmungsorte herangezogen haben.

Wilh. v. Gastein, d. 4. Aug. 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Skenpliz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

B. v. 15. Sept. 1864 über die Errichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz.

[G.S. 1864. S. 579. Nr. 5943.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Unserem Mark-

graftum Oberlausitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien und des Kommunal-Landtages der Oberlausitz, auf Grund des §. 11. des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842, was folgt:

§. 1. [Landarmen-Verband.] Die durch das Regul. v. ^{27. Jan.} ^{23. Febr.} 1844 in der Provinz Schlesien interimistisch eingerichteten Landarmenverbände hören — wie laut besonderer B. vom heutigen Tage in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — so auch im Markgraftum Oberlausitz zu bestehen auf.

Statt deren bildet fortan, Behufs definitiver Ausführung der §§. 9., 11. des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842, die Oberlausitz in ihrem zur Provinz Schlesien gehörigen Umfange einen Landarmenverband. Zu diesem Zwecke werden die ursprünglich Oberlausitzischen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als der Oberlausitz zugehörig, die ursprünglich Schlesienschen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als derselben nicht zugehörig angesehen.

Die letzteren treten zu dem aus den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Liegnitz nach der heutigen B. über das Landarmen- und Korrigendenwesen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebildeten Landarmenverbände. Die diesfällige Abgrenzung beider Verbände gegen einander erfolgt durch Anordnung des Ministers des Innern.

§. 2. Der Landarmenverband der Oberlausitz hat alle in den Gesetzen, namentlich in denen über die Armenpflege v. 31. Dez. 1842 u. 21. Mai 1855 den Landarmenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten, mit Einschluß der Obliegenheit, für die Vollstreckung der auf Grund der §§. 120. u. 116. des Strafgesetzbuchs gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitscheue, beziehentlich gegen unzüchtige Weibspersonen, welche im Bereich des Verbandes aufgegriffen worden, zur Festsetzung gelangenden Einsperrung und Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrekzion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrekzion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

§. 3. [Anstalten zu Landarmen- und Korrekzionszwecken.] Der Landarmenverband der Oberlausitz hat zur Erfüllung der im §. 2. bezeichneten Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten, deren Kopzahl mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird.

Zur Ordnung der inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Anstalten werden die nöthigen Reglements von der Landarmendirektion (§. 5.) unter Genehmigung des Ministers des Innern erlassen.

§. 4. Wegen der einstweiligen noch zuzulassenden Unterbringung der Korrigenden des Oberlausitzischen Landarmenbezirks in einer Schlesienschen Anstalt wird nähere Bestimmung nach Maßgabe der heutigen B. über das Landarmen- u. c. Wesen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (§. 5.) getroffen werden.

§. 5. [Landarmenverbands-Verwaltung.] Die Verwaltung des Landarmen- und Korrekzionswesens der Oberlausitz und der dazu bestimmten Anstalten wird unter Oberaufsicht des Staates durch eine Landarmendirektion geführt, welche aus dem jedesmaligen Landesältesten der Oberlausitz in der Eigenschaft eines Staatskommissarius als Vorsitzenden und drei vom Kommunal-Landtage der Oberlausitz zu erwählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Wahl dieser Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 6. Der Staatskommissarius vertritt den Landarmenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direktion mit vollem Stimmrecht Theil und giebt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Ob und welche Remuneration demselben zu gewähren, ist vom Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu beschließen. Im Uebrigen wird das Verfahren bei der Landarmendirektion und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestättigende Geschäftsinstrukzion geregelt, in derselben auch das Nöthige über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

§. 7. [Resortverhältnisse.] Die Landarmendirektion kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen, gleich den Regierungen, der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandsbezirkes bedienen.

Insbefondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen

des Transports und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

- 1) ob der Fall einer vom Landarmenverbände zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;
- 2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei, ob durch Aufnahme in die Verbandsanstalt oder auf dem in §. 15. des Armenpflegegesetzes v. 31. Dez. 1842 angegebenen Wege oder durch anderweite Unterbringung oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;
- 3) ob der Raum es gestattet, die auf Grund des §. 16. des G. v. 31. Dez. 1842 oder des Art. 15. der Novelle v. 21. Mai 1855 gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Ortsarmen oder armenpolizeilichen Korrigenden zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert.

§. 8. Die in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen gesetzlich den Regierungen zustehenden landespolizeilichen Funktionen verbleiben der Bezirksregierung. Dies gilt namentlich von der Befugniß der Regierung:

- 1) zum Erlaß der nach Art. 6. u. 14. der Novelle v. 21. Mai 1855 in der Rekursinstanz zu fällenden Resolute;
- 2) zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des §. 34. des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842;
- 3) zu der nach §§. 120., 116. des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidung über die Verhängung resp. die Dauer der gegen die dort bezeichneten Kondemnatoren festzusetzenden Korrekzionshaft, beziehentlich über die gegen einen nach §§. 117—119. ebendasselbst verurtheilten Ausländer anzuordnende Landesverweisung.
- 4) Ingleichen wird an der nach §. 28. des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842 dem Landrathe event. der Regierung zustehenden Befugniß, im Kreise nichteinheimische Arme vorläufig dem Landarmenverbände zu überweisen, nichts geändert.

§. 9. Wenn zwischen dem Oberlausitzischen und einem anderen Landarmenverbände oder zwischen einem Land- und einem Ortsarmenverbände über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, zu deren Bezirk der in Anspruch genommene Verband gehört, die nach §. 34. des G. v. 31. Dez. 1842 zu erlassende resolutorische Entscheidung zu treffen und gegen dies Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung obliegt, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmendirektionen der Provinz, zwischen einer Regierung einerseits und einer Landarmendirektion andererseits, sowie zwischen einem Ortsarmenverbände und der Landarmenverbands-Verwaltung entscheidet der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Auch in anderen Fällen bildet der Oberpräsident die der Landarmenverbands-Verwaltung vorgesetzte Aufsichts- und Beschwerdebefugnisse und ist er insbesondere befugt, jederzeit von dem Zustande der Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten nähere Kenntniß zu nehmen.

§. 10. [Kosten der Verwaltung und Kassenwesen.] Zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten (§. 3.), sowie zur sonstigen Erfüllung der dem Oberlausitzischen Landarmenverbände obliegenden Verpflichtungen werden die dem Kommunalverbände der Oberlausitz gehörigen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Fonds und Zuträgen benutzt. Sofern an solchen nicht alle Glieder des Verbandes Theil haben, bleiben die zur Ausgleichung dessen erforderlichen Beschlußnahmen dem Kommunal-Landtage überlassen.

Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird alljährlich nach Maßgabe des Resultats der Verwaltung, das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, in dem Etat des Landarmenverbandes, welcher von der Landarmen-Direktion aufzustellen und dem Kommunal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist, bestimmt und von dem Verbände nach dem vom Kommunal-Landtage zu beschließenden Vertheilungs-Maßstab aufgebracht.

Aus sämmtlichen Fonds und Einnahmen des Landarmenverbandes wird eine Landarmenkasse gebildet, über deren Verwaltung der Kommunal-Landtag das Nähere festzusetzen hat.

Die diesfälligen Einrichtungen, sowie der Jahresetat und die sonst nach diesem Paragraphen von dem Kommunal-Landtage zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Ueber die Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten steht dem Kommunal-Landtage die Kontrolle zu. Insbesondere hat derselbe die Rechnung zu prüfen und abzunehmen.

Eine Uebersicht dieser Rechnung mit summarischem Verwaltungsberichte ist von der Landarmen Direktion alljährlich dem Ober-

präsidenten einzureichen und der Bezirksregierung abschriftlich mitzutheilen.

§. 12. [Ausführungs-Termin.] Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Landarmenverbands-Verwaltung wird von dem Oberpräsidenten durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht; von da ab treten die Bestimmungen dieser B., namentlich der Uebergang der Landarmenpflege von den bisher verpflichteten Kreisverbänden auf den neuen Landarmenverband in Wirksamkeit und das Regul. über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien v. ^{27. Jan.} 23. Febr. 1844 für die Oberlausitz außer Kraft.

Gegeben Schloß Wabelsberg, d. 15. Sept. 1864.

(L. S.)

Graf zu Eulenburg.

W i l h e l m.

Reglement v. 26. Sept. 1864 über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen.

[G. S. 1864. S. 621. Nr. 5957.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreuß. Landarmen und Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinziallandtages, unter Aufhebung der Landarmenregul. v. 31. Okt. 1793, der Deklaration desselben v. 16. Nov. 1805 und des ständischen Regul. v. 4. Febr. 1826, auf Grund des §. 37. des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1812, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1. Der Ostpreuß. Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

Hinsichts der Fürsorge für Landarme, sowie der Unterstützung unvernöglicher Gemeinden nach §. 14. des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842 bildet jedoch jeder landrätthliche Kreis einen besonderen Landarmenverband. Einen solchen (Landarmenverband) bildet auch die Stadt Königsberg.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§. 2. Zur Ausführung der Zwecke des Ostpreuß. Landarmenverbandes ist die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt.

§. 3. In diese Anstalt sind aufzunehmen:

1. Arme, welche nach §. 1. des vorstehenden Regl. dem Landarmenverbande eines landrätthlichen Kreises angehören (Kreisarme), auf Antrag des Kreises;
2. Arme, deren Fürsorge einem örtlichen Armenverbande obliegt (Ortsarme), auf Antrag der Gemeinde nach §. 16. des Armen-G. v. 31. Dez. 1842;
3. Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches von der Landespolizei-Behörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;
4. Weibspersonen, welche wegen gewerbmäßig betriebener Unzucht gerichtlich bestraft sind und gegen die außerdem Einsperrung in ein Arbeitshaus nach Beendigung der Gefängnißstrafe auf Grund des §. 146. des Strafgesetzbuchs erlannt ist;
5. jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafartikels in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind;
6. Personen, gegen welche nach Art. 11. bis 14. des G. v. 21. Mai 1855 (G. S. S. 311) die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt angeordnet ist, und
7. ungerathene oder verwahrlosete Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

III. Von den Zwecken des Landarmenverbandes im Besonderen.

§. 4. Die Fürsorge für Landarme (wenn dieselbe einem örtlichen Armenverbande nicht obliegt) — §. 9. des Armen-G. v. 31. Dez. 1842 — ist eine Last des Kreises, in dessen Bezirke das Bedürfnis dazu hervortritt (§§. 12., 13., 15., 23., 24. u. 30. des G. v. 31. Dez. 1842 und Art. 2. des G. v. 21. Mai 1855). Gleiche Verpflichtung wie die Kreise hat die Stadt Königsberg.

§. 5. Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unver-

mögend sind (§. 14. des G. v. 31. Dez. 1842), hat der Kreis, welchem die Gemeinden angehören, ihnen Beihilfe gewähren.

§. 6. Da das Ostpreuß. Landarmenhaus zu Tapiau sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen und Ortsarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in denselben befinden, nach den Gattungen der Häslinge streng von einander gefondert sein, auch die Korrigenden eine von den Land- und Ortsarmen sie unterscheidende Kleidung tragen.

IV. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§. 7. Zur Erreichung der im §. 3. ad 1. bis 7. angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, welche den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden obliegen, ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1. in dem Arbeitsverdienst der Detinirten;
2. in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmenanstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen;
3. in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4. in den Verpflegungsgeldern, welche
 - a) für die Landarmen (§. 3. Nr. 1.) von dem Kreisverbande,
 - b) für die Ortsarmen (§. 3. Nr. 2.) für die nach Art. 11. bis 14. des G. v. 21. Mai 1855 detinirten Personen (§. 3. Nr. 6.) und für die verwahrlosten Kinder (§. 3. Nr. 7.) von den Gemeinden,
 - c) für die Weibspersonen (§. 3. Nr. 4.) und für die jugendlichen Verbrecher (§. 3. Nr. 5.) von der Staatskasse
 zu entrichten sind, und endlich
5. in den Landarmenbeiträgen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

§. 8. Die Kostenätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in der Landarmen- und Korrekionsanstalt aufgenommenen, im §. 3. ad Nr. 1., 2., 4., 5., 6. u. 7. ausgeführten Personen werden durch den Provinziallandtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Vorerst, und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt:

1. für Kreisarme, d. h. Landarme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (vgl. §. 3. Nr. 1.) . . . 2 Sgr. pro Tag,
2. für Ortsarme (vgl. §. 3. Nr. 2.)
 - a) ohne Zustimmung der Kreisarmenkommission 3 " " "
 - b) mit Zustimmung der Kreisarmenkommission 2 " " "
3. für Arbeitschene (vgl. §. 3. Nr. 6.) . . . 2 " " "
4. für verwahrloste Kinder (vgl. §. 3. Nr. 7.) . . . 2 " " "
5. für unzüchtige Weibspersonen und für jugendliche Verbrecher (vgl. §. 3. Nr. 4. u. 5.) . . . die Selbstkosten.

§. 9. Die Kosten für den Transport und für die Zurückbeförderung der Detinirten, sowie für Vererdigung derselben werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

§. 10. Für die im §. 3. Nr. 3. bezeichneten Landstreicher, Bettler zc. fallen die Verpflegungs-, Transport- und Begräbniskosten dem Ostpreuß. Landarmenfonds zur Last.

An Transportkosten werden vergütet:

- a) für Verpflegung der Transportierten pro Tag 2 Sgr. 6 Pf.;
- b) für jeden erforderlichen Transportbegleiter pro Mann und Meile 5 Sgr.;
- c) für ein einspänniges Fuhrwerk 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile und, in Ermangelung eines solchen Fuhrwerks, für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf.

Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden.

§. 11. Ein Jeder, welcher in der Landarmenstalt seine Verpflegung findet oder zur Korrektion in dieselbe detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

Erbrecht der Landarmenanstalt.

§. 12. Auf den eigenthümlich freien Nachlaß der in die Landarmenanstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmenverbande das in den §§. 50. u. f. Tit. 19. Th. II. des A.L.R. bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrekionsanstalt zur Korrektion eingelieferten

und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht Statt. Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlassregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlass regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshhalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

Landarmenbeiträge.

§. 13. Soweit die im §. 7. Nr. 1. bis 4. bezeichneten Einnahmen zur Unterhaltung des Landarmen- und Korrekthonshauses nicht zu reichen, sind die erforderlichen Kosten von den Bewohnern der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen durch jährliche Beiträge aufzubringen.

Die Vertheilung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Provinziallandtages, welche jedoch der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen.

So lange als keine andere Festsetzung getroffen, verbleibt es bei dem bisherigen Aufbringungsmodus, nach welchem die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Klassen- und Einkommensteuer der Klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirke zusammen gerechnet und durch deren Einwohnerzahl nach Abzug der im Korrekthonshäusern befindlichen Gefangenen getheilt, ergibt den Beitrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedes Regierungsbezirks aufzubringen ist.

V. Innere Organisation des Verbandes.

§. 14. Dem Ostpreuss. Landarmenverbande wird fortan die selbstständige Verwaltung der Landarmen- und Korrekthonsanstalt unter Kontrolle und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der Anstalt, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Korrekthons der Detinenden, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher der Anstalt zugewiesenen Individuen betreffenden, im §. 15. nicht ausgenommenen Funktionen innerhal der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der bisherigen ständischen Landarmenkommission für Ostpreussen und Litthauen unter der Bezeichnung „Landarmendirektion für Ostpreussen“ geführt.

§. 15. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der im §. 14. angeführten Funktionen an die Landarmendirektion:

1. die selbstständige Verwaltung des Landarmenwesens, soweit dasselbe nach §. 1. den Kreisen als besonderen Landarmenverbänden obliegt, durch die letzteren nach Maßgabe der angeschlossenen Anweisung zur Landarmenpflege in den Kreisen, die jedoch auf die Stadt Königsberg keine Anwendung findet.
2. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlaß der im Art. 6. und Art. 11. bis 15. des G. v. 21. Mai 1855 gedachten Resolute.
3. Die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117. bis 119. des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§. 120. a. a. D.) und wie lange die in solchen Falle oder eine auf Grund der §§. 142. und 146. des Strafgesetzbuches verhängte Fesslungsstrafe dauern, ingleichen, ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des §. 120. a. a. D. mit Landesverweisung verfahren werden soll.
4. Die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§. 33. u. 34. des Armen G. v. 31. Dez. 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmenverbande einer- und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmenverbänden andererseits).
5. Die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Provinziallandtag.

§. 16. Bei der Verwaltung des Landarmen- und Korrekthonshauses ist die Landarmendirektion zunächst dem Provinziallandtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Landarmen-

direktion entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Stats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§. 13.) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§. 8. u. 9.) zu normiren, die Mitglieder der Landarmendirektion (§. 20.) zu wählen und über Erweiterung oder Veränderung der Landarmen- und Korrekthonsanstalt zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 17. In allen im §. 16. nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmendirektion der Oberaufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auf vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Kommissarius des Staates.

§. 18. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrolle des Staates ernennet der Oberpräsident der Provinz einen Königl. Kommissarius, der an den Beratungen der Landarmendirektion Theil nehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königl. Kommissarius hat zwar bei den Beratungen der Landarmendirektion keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshhalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmendirektion Nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshhalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Landarmendirektion gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmendirektion bei demselben durch.

Landarmendirektion.

§. 19. Die Landarmendirektion hat ihren Sitz in Tapiau und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem drei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und repräsentirt die Landarmen- und Korrekthonsanstalt in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen und gehört außerdem zu ihren Geschäften:

- a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
- b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen;
- c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstweisungen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§. 20. Die Wahl der Mitglieder der Landarmendirektion und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinziallandtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 21. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinziallandtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Landarmendirektion und innerhalb jedes Statistitels der Anstaltsdirektor, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmendirektion, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Statistitel ist die Genehmigung der Landarmendirektion einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinziallandtage zur Genehmigung vorzutragen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direktion revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinziallandtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 22. Von Zeit zu Zeit, mindestens zwei Mal jährlich, hat die Landarmendirektion die Anstalt zu revidiren und dem Oberpräsidenten vorher Anzeige zu machen, demselben auch von den Revisions- resp. Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

Jedes einzelne Mitglied der Landarmendirektion ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Ständiger Kommissarius.

§. 23. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Landarmendirektion nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Kommissarius als Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Kommissarius nicht Mitglied der Direktion ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Als Organ der Landarmendirektion ist der ständige Kommissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Landarmendirektion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorkommt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebnis der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmendirektion von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse muß er der Landarmendirektion berichten und deren Bestimmungen einholen.

Kasse und Depositorium.

§. 24. Die Kasse der Landarmen- und Korrekionsanstalt, welche sich ebenfalls in Tapiau befindet, muß alle Monate von dem ständigen Deputirten ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem Anstaltsdirektor, der zweite von dem Betriebsinspektor und der dritte von dem Rentanten geführt.

Inspektion der Anstalt.

§. 25. Als Vorstand des Landarmen- und Korrekionshauses fungirt der Anstaltsdirektor. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disziplin.

§. 26. Das dem Anstaltsdirektor beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

- a) einem Geistlichen, b) einem Rentanten, c) einem Arzte, d) einem Lehrer, e) einem Betriebsinspektor, f) einem Büreauschülken, g) einem Verkaufer und h) den übrigen etatsmäßig angestellten Unterbeamten.

§. 27. Sämmtliche Beamte werden von der Landarmendirektion angestellt und unterliegt die Anstellung des Anstaltsdirektors, des Geistlichen, des Rentanten und des Betriebsinspektors der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 28. Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Beamten bleibt der für das Landarmen- und Korrekionshaus zu entwerfenden Hausordnung resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

Es wird den Anstaltsbeamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach dem allgem. Pensionsregl. für die Civilbeamten vom 30. April 1825 und der dazu ergangenen modifizirenden R.D. v. 4. Aug. 1813 zugestanden. Bei Berechnung der Pension wird jedoch nur ganz allein die Dienstzeit der Beamten seit der Anstellung bei der Landarmen-Korrekionsanstalt in Ansatz gebracht.

VI. Sonstige dem Landarmenverbände angehörige Anstalten.

§. 29. Außer der Landarmen- und Korrekionsanstalt zu Tapiau erstreckt sich der Ostpreuß. Landarmenverband auch auf die Unterhaltung und Verwaltung

- a) der Provinzial-Irren-Heil und Pflanzanstalt zu Allenberg und
 - b) der Provinzial Taubstummen- und Blindenanstalt zu Angerburg,
- nach den darüber bestehenden besonderen Reglements.

Schlußbestimmungen.

§. 30. Die Landarmendirektion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigirtenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 31. Die Königl. und Orts-Behörden haben den Requisitionen

der Landarmendirektion und deren Organe gebührende Folge zu leisten.

§. 32. Der Landarmen- und Korrekionsanstalt gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regul. v. 3. Febr. 1862 unter Nr. 25. des Verzeichnisses zu Abschn. III. bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht dem Landarmenverbände nicht zu. §. 33. Das gegenwärtige Regl. tritt mit dem 1. Jan. 1865 in Kraft.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34. Die in dem vorstehenden Regl. bezeichneten Funktionen der Landarmendirektion sind von der nach dem Regul. v. 13. Juli 1826 bisher bestandenen Landarmenkommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinziallandtages die Wahl der Direktionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 26. Sept. 1864.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

Anweisung

zur

Landarmenpflege in den Kreisen des Ostpreussischen Landarmenverbandes.

Die Landarmenpflege im Allgemeinen.

§. 1. Zur Ausübung der den Kreisen des Ostpreuß. Landarmenverbandes obliegenden Landarmenpflege wird in jedem landrätlichen Kreise eine Kreis-Armenkommission gebildet.

Funktion der Kreis-Armenkommission.

- §. 2. Die Funktionen der Kreis-Armenkommission sind folgende:
- a) die ihnen von den Königl. Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Landarmenfond's ihres Kreises zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 - b) die Entscheidung der Kreistage über die nach §. 11. des Armen-Ges. v. 31. Dez. 1812 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Landarmenfond's ihres Kreises zu gewährenden Beihilfe gutachtlich vorzubereiten;
 - c) die Zustimmung zur Unterbringung von Ortsarmen in der Landarmenanstalt zu Tapiau gegen den im §. 8. des Landarmen Regl. normirten ermäßigten Verpflegungssatz zu geben.

Zusammensetzung der Kreis-Armenkommissionen; Distriktskommissarien.

§. 3. Die Kreis-Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern. Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktskommissarien, deren jebed ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distriktskommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Landarmen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandrathen zu entwerfenden Bezirkseinteilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktskommissarien werden zu den Sitzungen der Kreis-Armenkommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Landarmensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreis-Armenkommission für alle während ihrer Anwesenheit betrachteten Landarmensachen Sitz und Stimme.

Kann der Distriktskommissarius der Einladung zur Kommissions-sitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Landarmensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreis Landrath vor der Kommissions-sitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreis-Armenkommission, sowie der Distriktskommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

Wählbarkeit und Amtsdauer der Mitglieder der Kreis-Armenkommissionen, sowie der Distriktskommissarien, resp. der Stellvertreter.

§. 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktskommissarien und deren Stell-

vertreter, ist ein Ehrenamt, welches auch anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann und wird unentgeltlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen, wie eine Vormundschaft, abgelehnt und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

Geschäftsordnung.

§. 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis Armenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit Inbegriff des Kreis Landrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreis Armenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht einmal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfnis es erheischt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch den Kreis-Landrath im Allgemeinen.

§. 6. Jeder auf die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreis Landrath zu untersuchen und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betr. Distriktskommissarius zur örtlichen Untersuchung und Begutachtung, dann aber durch den Kreis-Landrath der Kreis-Armenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 7. Dem Unterstützungsantrage darf der Kreis-Landrath nur in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Zustimmung des betr. Distriktskommissarius und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kreis-Armenkommission sofort deferiren.

In den Fällen, wo es sich um die Kur kranker Landarmen handelt, ist die Zustimmung zur Einleitung der Kur weder Seitens der Kreis-Armenkommission, noch Seitens des betr. Distriktskommissarius nöthig.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch die Kreis-Armenkommission im Allgemeinen.

§. 8. Die Kreis-Armenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

- a) ob die Landarmen-Qualität anzuerkennen ist;
- b) ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden tatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnisaufnahme des betr. Distriktskommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds des Kreises unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welcher Maße dieselbe erforderlich ist;
- c) ob und weshalb Gefahr im Verzuge war und die Unterstützung daher vom Kreis-Landrath sofort vorläufig angewiesen werden mußte, endlich ob und inwieweit sie fernerhin zu gewähren ist.

Nähere Normen zur Untersuchung und Prüfung der Unterstützungsanträge.

§. 9. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§. 6. u. 7.) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreis Landrath obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

- 1) Vor- und Geschlechtsnamen, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen.
- 2) Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre.
- 3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind.
- 4) Namen, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.).
- 5) Wenn der Arme minderjährig ist oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hülfssdomizile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (vgl. §§. 20., 21. u. 22. des Armen-G.) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten oder zu den Land-

armen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschafftliche Gericht anzugeben.

- 6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnort nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist: wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnort oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt und wann, bei wem und in welcher Weise er seine Niederlassung nach §. 8. des G. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 gemeldet und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat.
 - 7) Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchen die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungs-erkenntnis rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch dreijährige Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte (vgl. §§. 18. u. 19. des Armen-G. v. 31. Dez. 1842).
 - 8) Hinsichts der in der Ehe lebenden Frauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Wenn eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung besugter Weise, getrennt von ihrem Manne, an einem Orte gelebt hat, so ist der etwa nach §. 1. des Armen G. v. 31. Dez. 1842 verpflichtete Unterstützungswohnort derselben zu ermitteln (vgl. §. 17. ibid.).
 - 9) In den Fällen der §§. 13. u. 23. des Armen-G. v. 31. Dez. 1842 ist insbesondere zu ermitteln, wann die Entlassung der Militärpersonen aus dem Militärdienste resp. der Tod derselben im Dienste stattgefunden hat.
 - 10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hülfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig oder ob die Kur außerhalb des Lazareths eben so gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann.
 - 11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, ob die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt und wieviel Zeit seitdem verlossen ist.
 - 12) Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird.
 - 13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungsuchende etwa selbst Vermögensobjekte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines kompetenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen.
 - 14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreis-Landrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Landarmenverbänden nach §. 15. des Armen-G. v. 31. Dez. 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen denjenigen örtlichen Armenverbände, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen oder nach §. 16. ibid. den Landarmen im Landarmenhaus zu Tapiau unterzubringen. Im ersteren Falle ist zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.
- II. Die von Seiten der Kreisarmenkommission und zunächst von dem Distriktskommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:
- 1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittlungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigelegt sind.
- Sind dabei Mängel oder ergibt die persönliche Kenntnisaufnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktskommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung ge-

rechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenen Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreis-Landrathe zu beantragen.

Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

- 2) ob die aus den vorliegenden Ermittlungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreis Landrathes gerechtfertigt oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Landarmenverbandes feststeht oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen dem §. 35. des G. v. 31. Dez. 1842 gemäß der Landarmenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß und demnach in Erwägung zu ziehen, ob die dem Landarmenverbände vorbehaltenen Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege oder nach Art. 6., 13. bis 15. des Armen-Ergänzungs-G. v. 21. Mai 1855 (G.S. S. 313 u. f.) Aussicht auf Erfolg verspricht.

Beschlüsse der Kreisarmenkommission.

§. 10. Nach dem Resultate dieser Erörterungen, worüber der betr. Distriktskommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreis Landrath den Vortrag hält, giebt die Kreisarmenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im §. 9. Nr. 2. bezeichneten Fragen nach der einfachen Stimmenmehrheit ab. Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen dem Kreis Landrathe zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

Kontrolle über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen.

§. 11. Außer diesen auf Bewilligung von Unterstützungen bezüglich Obliegenheiten haben die Kreisarmenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu übernehmen und die Distriktskommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Landarmen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreisarmenkommission am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreis Landrathe zur weiteren Veranlassung davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktskommissarien auch angelegen sein zu lassen, für die dem Landarmenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angebeihen lassen und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Landarmenverbände zur Last fallen.

Nachweis der vorhandenen Landarmen durch den Kreislandrath.

§. 12. Um die Distriktskommissarien und die Kreisarmenkommissionen in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§. 11.) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Landarmen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflege Eltern der untergebrachten Kinder Seitens der Kreis-Landräthe mitgetheilt werden.

Verfahren bei Prozessen.

§. 13. Bei Prozessen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreisarmenkommission den Landarmenverband des Kreises.

Landarmenpflege hinsichtlich der kurbedürftigen Kranken.

§. 14. Hinsichtlich der kurkranker Landarmen bleibt es der Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten, in welcher Weise dieselbe auszuführen ist.

Allerh. Erl. v. 7. Okt. 1864, betr. den §. 6. der Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846. (G.S. 1846. S. 435.)

[G.S. 1864. S. 604. Nr. 5952.]

Auf Ihren Bericht v. 6. Okt. d. J. will Ich in Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes und des von derselben auf die Höhe des Zinsfußes im Diskontoverkehr geübten Einflusses hierdurch genehmigen, daß die Preuß. Bank dem Antrage des Centralauschusses gemäß von der Befolgung der im §. 6. der Bank-O. v. 5. Okt. 1846 enthaltenen Vorschrift, wonach die Bank bei ihren Lombardgeschäften den Zinsfuß von sechs Prozent auf das Jahr gerechnet nicht überschreiten darf, bis dahin Umgang nehme, daß die bereits einberufene Versammlung der meistbetheiligten Kantentheils Signer über eine entsprechende Aenderung des §. 6. der Bank-O. Beschluß gefaßt haben wird.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, d. 7. Okt. 1864.

W i l h e l m.

Graf v. Spenplig.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank.

Allerh. Erl. v. 24. Okt. 1864, betr. die Abänderung des §. 6. der Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846.

[G.S. 1864. S. 640. Nr. 5958.]

Nachdem die Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank sich mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Schlußsatzes im §. 6. der Bank O. v. 5. Okt. 1846, wonach die Bank bei ihren Lombardgeschäften sechs vom Hundert, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten darf, einverstanden erklärt hat, will Ich auf Ihren Bericht v. 21. Okt. d. J. die gedachte Bestimmung hiermit außer Kraft setzen und beauftrage Sie, dies durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, d. 24. Okt. 1864.

W i l h e l m.

Graf v. Spenplig.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank.

U. v. 12. Dez. 1864, betr. die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen.

[G.S. 1864. S. 673. Nr. 5974.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 7. des G. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.S. S. 253.), nachdem die endgültige Feststellung der Ab- und Einschätzungsresultate der Liegenschaften durch die Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer bewirkt worden ist, auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1. Die Grundsteuer-Hauptsummen, welche nach §. 3. des angeführten Gesetzes den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und v. 1. Jan. 1865 ab im Gesamtbetrage von jährlich zehn Millionen Thalern zur Staatskasse einzuziehen sind, werden hiermit festgestellt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für die Provinz Preußen auf	1,330,042	22	—
2) für die Provinz Posen auf	726,367	5	1
3) für die Provinz Pommern, mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuworpommern und Rügen auf	618,783	28	6
4) für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß desjenigen Theiles derselben, welcher zu dem ständischen Verbände der Oberlausitz gehört, auf	1,634,900	8	7
5) für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche zu den ständischen Verbänden der Ober- und Niederlausitz gehören, auf	999,973	6	11
6) für die Provinz Sachsen auf	1,612,054	2	7
7) für den ständischen Verband von Neuworpommern und Rügen auf	206,828	2	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
8) für den ständischen Verband der Oberlausitz auf	104,210	3	8
9) für den ständischen Verband der Niederlausitz auf	110,736	22	4
10) für die Provinz Westphalen auf	961,231	6	4
11) für die Rheinprovinz auf	1,664,872	11	11

§. 2. Die Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) sind nach Maßgabe der stattgehabten Ermittlung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§. 6.) weiter zu vertheilen. Das Ergebnis dieser Vertheilung ist für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3. Die nach §. 1. und §. 2. getroffenen Feststellungen unterliegen, vorbehaltlich der Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, der Berichtigung nur insoweit, als Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise Steuerfreiheit oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Provinzen, ständischen Verbänden, Kreisen oder Gemeinden u. s. w. nachgewiesen werden.

Die Berichtigung solcher Irrthümer erfolgt im Wege der Fortschreibung (§. 20.)

§. 4. Hinsichtlich der Untervertheilung und Erhebung der für die sechs östlichen Provinzen und die einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1. Nr. 1. bis 9.) kommen provisorisch und bis dahin, daß das im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes v. 21. Mai 1861 vorbehaltene Gesetz in Kraft tritt, die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 5. Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die in Gemäßheit des §. 2. ihnen bekannt gemachten Grundsteuer-Beträge v. 1. Jan. 1865 ab von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

§. 6. So lange die Vorschrift im §. 1. Abs. 2. des G. v. 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie (G. S. S. 359.), noch nicht vollständig ausgeführt ist und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nicht angehören, sind diese Liegenschaften nach der Bestimmung der Bezirksregierung Behufs der Grundsteuer-Einzahlung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen oder zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken zu vereinigen.

Den zu einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk gehörigen Grundsteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke (§. 5.). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuer-Antheils.

§. 7. Im Wege der Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuererhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierungen.

§. 8. Die in den §§. 6. u. 7. erwähnten Anordnungen beziehungsweise Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Kommunal- und sonstigen Rechtsverhältnisse.

§. 9. Die Einziehung der Grundsteuer in der Stadt Berlin geschieht durch das daselbst bestehende Hauptamt für direkte Steuern.

§. 10. Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen.

§. 11. Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§. 10. dieser Verordnung) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Grundeigentümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungsarbeiten nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Er-

gebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche Behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 12. Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztittels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigentümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigentümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektionamen „die Erben“ oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittve mit dem Zusätze „die Miterben“; im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigentümer mit dem Zusätze „und Miteigentümer“ eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prävententen, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigentümer nicht zu ermitteln sind oder welche von ihrem Eigentümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einzuweisen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigentümer“ einzutragen.

§. 13. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Vertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigentümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuch und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

§. 14. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudelflächen, Hofräume und unter Einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861) sind, soweit die Anlagen dazu vorliegen oder ohne erheblichen Zeit und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Bestande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten“ aufzuführen.

§. 15. Wegen Leitung und Ausführung der zur Herstellung der Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der §§. 10. bis 14. erforderlichen Arbeiten hat der Finanzminister die näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 16. In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§. 18. bis 20. der dem §. 6. des G. v. 21. Mai 1861 beigegebenen Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung.

Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörigen Besitzungen und deren Eigentümer zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahme Termine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten; auch zu den örtlichen Ermittlungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu stellen, welche den Beamten zc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen.

§. 17. Die durch Ausführung der Vorschriften in den §§. 10. bis 16. dieser B. entstehenden Kosten — mit Ausschluß der im §. 16. bezeichneten Leistungen — sind einstweilen aus der Staatskasse vorzuschießen. Die Bestimmung über deren Aufbringung bleibt dem nach §. 8. des G. v. 21. Mai 1861 zu erlassenden besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 18. Nach den in den Flurbüchern und Mutterrollen gemäß der in den §§. 10. bis 14. dieser B. ertheilten Vorschriften zu verzeichnenden Veranlagungsergebnissen für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften wird die Erhebung der Grundsteuer bewirkt. Einwendungen der Grundeigentümer gegen diese Ergebnisse sind zunächst nicht gestattet. Die Bestimmung wegen Zulassung von solchen und über das bei Behandlung derselben zu befolgende Verfahren erfolgt durch das im §. 8. des G. v. 21. Mai 1861 in Aussicht gestellte besondere Gesetz. Jedoch bleibt die Berichtigung etwaiger materieller Irrthümer, welche bei den Untervertheilungsarbeiten (§§. 10. bis 14.) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, zu jeder Zeit vorbehalten.

§. 19. In allen Gemeinden, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken, deren Flurbücher und Mutterrollen (§. 10.) bis zum 1. Jan. 1865 nicht vollendet werden können — mit Ausnahme derjenigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften nur eines Eigentümers umfassen — ist die Grundsteuer vorläufig in anderer Weise auf die steuerpflichtigen Liegenschaften zu vertheilen.

Die Bezirksregierung hat den zu diesem Behufe in Anwendung zu bringenden Vertheilungsmaßstab, unter Beachtung gültiger Beschlüsse der betreffenden Gemeinden, beziehungsweise freiwilliger Einigungen der Grundsteuerpflichtigen, zu bestimmen, auch die Ausführung der vorläufigen Untervertheilung und die Einziehung der Steuer in den hiernach ermittelten Beträgen zu regeln.

Mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem das Flurbuch und die Mutterrolle zum Abschluß gebracht sind, tritt diese vorläufige Steuervertheilung außer Kraft.

Die Ausgleichung des bis dahin — während der seit dem 1. Jan. 1865 verfloffenen Monate — im Vergleich mit den durch die Mutterrolle nachgewiesenen Steuerbeträgen, zu viel, beziehungsweise zu wenig gezahlten wird, insofern nicht durch Uebereinkommen der Grundsteuerpflichtigen hierauf verzichtet ist, von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge innerhalb der von der Bezirksregierung nach Bedürfnis festzusetzenden Fristen.

§. 20. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

- a) in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
- b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 4. des G. v. 21. Mai 1861) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen oder
- c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 4. a. a. D.) übergehen;
- d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach §. 4. a. a. D. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
- e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach §. 4. a. a. D. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen:
- f) bestuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder
- g) bereits besteuerte untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
- h) die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im §. 1. bezeichneten kommunalständischen Verbände oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden; endlich
- i) Irrthümer der im §. 3. dieser B. gedachten Art zur Anzeige gebracht und als solche anerkannt werden.

§. 21. Die Grundeigentümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 26.) sind verpflichtet, die im §. 20. zu a. bis g. bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 20. zu h. und i. bezeichneten Veränderungen ist Seitens der Bezirksregierungen von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Orts-erheber (§. 27.) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher u. s. w. bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den Letzteren die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§. 22. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 20. zu a. dieser B.) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigentümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlic fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Minderung unterlassen, welche eine Steuer-Verminde- rung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 20. zu c., d. und g.) so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlic fortgehoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Ist die Anzeige von einer Minderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt (§. 20. zu b., e. und f.), so wird die neue oder erhöhte Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Minderung eingetreten ist, mit dem veranlagten Betrage nachgehoben.

§. 23. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigentümer der Grundstücke, in deren Eigentumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 20. zu a.), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche mit dem Minimalatz von Einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von Einem Thaler für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigentümern aus den Karten, Flurkarten u. s. w. zu ertheilenden Auszüge, stempelfrei.

§. 24. Auf Grund der jährlichen Veränderungsanfragen werden die Mutterrollen und Flurbücher berichtigt, beziehungsweise die erforderlichen Ergänzungen zu den Karten bewirkt; erforderlichen Falls auch die Grundsteuer-Hauptsummen für die betreffenden Gemeindeguts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§. 6. dieser B.) anderweit festgestellt.

§. 25. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig.

§. 26. Zur Entrichtung der Grundsteuer ist, bis die Aufstellung der Mutterrolle erfolgt, der bekannte Eigentümer, nach Aufstellung der Mutterrolle der darin verzeichnete Eigentümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zugeht, ist jeder Miteigentümer für den ganzen auf dem Grundstück ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer einzugezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigentümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstück ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigentümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

§. 27. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer unter Bestätigung der Ortsobrigkeit einen Orts-erheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, in welcher Art derselbe für seine Mithaltung entschädigt werden und ob, event. in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirksregierung zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist die letztere befugt, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Orts-erheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einzuziehen zu lassen.

Innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen.

Die Bezirksregierung hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maßregeln Abhilfe zu schaffen.

In den nach §. 6. dieser B. zu bildenden besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grundsteuer durch Orts-erheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung in einem Seitens derselben zu bestimmenden Termine von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die letzteren haben zugleich über die Höhe und die Art der dem Orts-erheber für seine Mithaltung zu gewährenden Entschädigung, welche in der Regel den Betrag von drei vom Hundert der von den steuerpflichtigen Grund-

eigenthümern des Bezirks zu entrichtenden Grundsteuer nicht übersteigen darf, sowie über die Höhe der von dem Erheber zu bestellenden Kaution zu bestimmen.

Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Kaution Seitens des Landraths.

Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirksregierung vereinigen.

§. 28. Hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer in den Bezirken der ständischen Verbände von Neuvorpommern und Rügen, sowie der Ober- und Nieder-Lausitz (§. 1. zu 7., 8. u. 9.) bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen für den Fall vorbehalten, daß hierauf bezügliche Anträge Seitens der betreffenden Kommunallandtage gestellt werden und zur Genehmigung geeignet erscheinen.

§. 29. Die Bestimmung darüber:

- a) in welcher Art die durch Uneinziehbarkeit einzelner Steuerbeträge oder die bei den Grundsteuer-Hauptsummen der Provinzen und kommunalständischen Verbände (§. 1. dieser B.) entstehenden Ausfälle von den letzteren zu übertragen,
- b) in welcher Art und unter welchen Voraussetzungen steuerpflichtigen Grundeigenthümern bei Unglücksfällen Remissionen oder Unterstützungen zu bewilligen, und
- c) in welcher Art etwaigen erheblichen, im Laufe der Zeit hervortretenden Ueberbürdungen einzelner Gemeinden oder selbstständiger Ortsbezirke, beziehungsweise etwaigen sonstigen sich ergebenden Mißständen Abhülfe zu verschaffen,

bleibt dem in §. 8. des G. v. 21. Mai 1861 in Aussicht genommenen besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 30. Die Vorschriften des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 (G.S. 1840 S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit die gegenwärtige B. nicht etwas Anderes bestimmt, auch auf die neu veranlagte Grundsteuer Anwendung.

§. 31. Vom 1. Jan. 1865 ab treten in den sechs östlichen Provinzen des Staats hinsichtlich der Grundsteuer alle Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen dieser B. entgegenstehen und sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§. 32. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser B. beauftragt und hat Befehl derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die Befehlss Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern zc. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1864.

(L. S.)

v. Bodelschwingh.

Wilhelm.

B. v. 12. Dez. 1864, betr. die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen.

[G.S. 1864. S. 683. Nr. 5975.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen auf Grund des §. 9. des G. von 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.S. S. 253) und im Verfolg des G. v. 26. Sept. 1862, betr. die Aufhebung der B. v. 14. Okt. 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuerkatasters der Provinzen Rheinland und Westphalen (G.S. S. 336), in Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes v. 21. Jan. 1839 (G.S. S. 30), nach Anhörung unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1. Gemäß §. 1. der B. vom heutigen Tage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen u. s. w., ist die Grundsteuer-Hauptsumme festgestellt:

- a) für die Provinz Westphalen auf 961,231 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.
- b) für die Rheinprovinz auf 1,664,872 „ 11 „ 11 „

Jede Provinz hat die ihr hiernach zugetheilte Grundsteuer-Hauptsumme, welche nach den Ergebnissen der stattaefundenen Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden weiter zu vertheilen ist, nach den Vorschriften dieser B. anzubringen und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgesetzten Einschränkungen zu vertreten.

Die Grundsteuer-Hauptsummen der Kreise und Gemeinden sind für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2. Die Verwaltung der den technischen Betrieb des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der oberen Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

§. 3. Zu den Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2. zu b. des Grundsteuergesetzes v. 21. Jan. 1839) ist vom 1. Jan. 1865 ab und bis das eintretende Bedürfniß etwa eine Verstärkung des gedachten Fonds nothwendig machen sollte, statt der bisher gezahlten $1\frac{1}{2}$ Prozent nur ein halbes Prozent der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

§. 4. Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuerkatasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2. zu c. des Grundsteuergesetzes vom 21. Jan. 1839), wird v. 1. Jan. 1865 ab auf Ein und ein halbes Prozent festgesetzt. Von diesem Beitrage fließt ein halbes Prozent dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie bisher so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird. Das verbleibende Eine Prozent wird für jede der beiden Provinzen zu einem besonderen Fonds angesammelt und darf dieser Fonds nur im Interesse der betreffenden Provinz zu den gedachten Zwecken verwendet werden.

§. 5. Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten (§. 2. zu d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Jan. 1839) wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von sechs Pfennigen für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgesetzt und ist dieser Betrag von dem Erwerber der letzteren nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten.

§. 6. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden erfolgt nach Verhältnis der bei Ausführung der im Eingange dieser B. angeführten G. v. 21. Mai 1861 und v. 26. Sept. 1852 ermittelten Reinerträge.

§. 7. Gegen das Ergebniß der Parzellar-Einschätzung steht den Grundeigenthümern das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu:

- a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke;
- b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;
- d) wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 8. Jedem Grundeigenthümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungsregister (Güterauszug), welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter Einem Morgen großen Hofräume und Hausgärten (§. 1. zu a. und §. 4. des G. v. 21. Mai 1861) nachweist, durch den Bürgermeister (Amtmann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

- a) eine etwaige Reklamation binnen sechs Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem von der Regierung zu ernennenden Kommissar (§. 11. dieser B.) anzubringen sei;
- b) die Kosten unbegründeter Reklamationen dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
- c) die Güterauszüge, gleichviel ob eine Reklamation erhoben sei oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Gemeindevorstande unverfehrt zurückzugeben seien, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würden.

§. 9. Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst den betr. Karten während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Theilnehmten auf demjenigen Bürgermeisterei- (Amts-) Bureau offen zu legen, in welchem das Gemeindefataster-Archiv aufbewahrt wird und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 10. I. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

- a) wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;
- b) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Hauptanweisung v. 21. Mai 1861), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;
- c) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;

- d) wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatte verzeichneten Eigentümer nicht gehören.
- II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:
- wegen unrichtiger Uebernahme der in den Kataster-Mutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;
 - wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katastertypen und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 1. des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861);
 - wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts der Grundstücke in den Kataster-Mutterrollen selbst.
- Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

- wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
- wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, falls Reklamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Klassifikationsmasse oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende Bonitätsklasse nicht begründet sei;
- wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Klassifikationsmassen gegen andere, speziell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;
- wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katastertypen ein Widerspruch stattfindet und als solcher nachzuweisen sein sollte.

IV. Einwendungen wegen vorgekommener Berechnungsfehler sind

- zulässig, wenn
- bei der Berechnung der Parzellar-Reinerträge Fehler unterzulaufen oder
 - einzelne Parzellen in eine unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen oder
 - die sämtlichen Parzellen eines Grundeigentümers in der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummiert sind.

§. 11. Die Untersuchung der einwendenden Reklamationen und die Entscheidung darüber gehört der für jeden Kreis zu bildenden Reklamationskommission. Dieselbe besteht unter dem Vorstehe eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Kommissars, wozu in der Regel der Landrath zu bestellen ist, aus sechs Mitgliedern, von welchen vier von der kreisständigen Vertretung gewählt, zwei aber auf den Vorschlag des Kommissars von der Regierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reklamationskommission sind von der kreisständigen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Kommission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Kommission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 12. Sobald sämtliche Reklamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Ansat einzelner Grundstücke (§. 10. zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10. zu II.) und auf vorgekommene Berechnungsfehler (§. 10. zu IV.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspektion vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen; soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

§. 13. Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 10. zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reklamationskommission selbst besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamation zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Katasterinspektion (§. 12.) und der Reklamationsdeputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzustellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Kommission über die eingegangenen Reklamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht

zulässig; jedoch steht dem Reklamanten binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Zerthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wie weit der Reklamant die Kosten der Reklamation zu tragen hat.

§. 14. Die Kommissionsmitglieder erhalten Tagegelber und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maßgabe des Kostenregulativs v. 25. April 1836 (G.S. S. 181) zu normiren ist.

§. 15. Die künftighin als Furbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister und die Güterauszüge (§. 8.) sind nach den Entscheidungen der Reklamationskommission, beziehungsweise den Ergebnissen der durch die Katasterinspektion angestellten Untersuchung (§. 12.) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister und Güterauszüge sind die neuen Furbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmen den Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

Sobald die neue Mutterrolle einer Gemeinde von der Regierung bestätigt worden ist, sind die in derselben für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträge vom 1. Jan. des folgenden Jahres ab der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer Hauptsummen zu Grunde zu legen und es ist darnach die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

§. 16. Bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung und der Vollendung der neuen Mutterrollen (§. 15.) erfolgt die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Jan. 1865 ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuerheberollen, durch Ausschcheidung der Katastralerträge von den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861 der Grundsteuer künftighin nicht unterliegenden Grundstücken berichtigt werden. Für diejenigen Gemeinden, in welchen in Folge erheblicher Kulturveränderungen oder sonstiger Verhältnisse die Beibehaltung der Katasterunterlagen für die Untervertheilung zu erheblichen Mißverhältnissen führen würde und in welchen die Anlegung neuer Mutterrollen oder der im §. 8. erwähnten Güterauszüge schon im Laufe des Jahres 1864 geschehen, ist die Berechnung der Reinerträge in den letzteren nach den von der Reklamationskommission zur Regelung der Grundsteuer definitiv festgestellten Klassifikationsstarifen auszuführen, sowie die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer darnach so lange zu bewirken, bis das Reklamationsverfahren gegen die Parzellar-Einschätzung beendet, die Berichtigung der Mutterrollen nach dessen Ergebnissen erfolgt und darnach eine neue Heberolle aufgestellt sein wird.

In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der Generaldirektor des Katasters zu bestimmen.

§. 17. Eine Ausgleichung der für das Jahr 1865, beziehentlich für diejenigen Jahre, in welchen vom 1. Jan. 1865 ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Reinertrages erhoben worden ist, zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge findet in allen denjenigen Gemeinden nicht statt, in welchen die neu veranlagte Grundsteuer geringer ist, als die bisher entrichtete. In allen übrigen Gemeinden bleibt die Entscheidung der Frage, ob und event. in welcher Art eine solche Ausgleichung herbeizuführen, zunächst von der Beschlußnahme der Grundbesitzer in der Gemeinde selbst abhängig, dergestalt, daß darüber die Mehrzahl der Grundbesitzer — nach den von denselben zu entrichtenden neuen Grundsteuerbeträgen berechnet — bestimmt. Die Herbeiführung der Beschlässe durch Zusammenberufung der Grundbesitzer u. s. w. ist vom Bürgermeister (Amtmann) zu veranlassen. Sofern die Ausgleichung Seitens der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde abgelehnt wird, hat die Bezirksregierung — unter sorgfältiger Erwägung der Interessen der Minderheit — zu entscheiden, ob die Ausgleichung dennoch ausgeführt werden soll.

Die Ausgleichung selbst ist bei der Steuererziehung des folgenden Jahres durch die Bezirksregierung, welche die diesfälligen aufgestellten Berechnungen für exekutorisch zu erklären hat, zur Ausführung zu bringen.

§. 18. Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839 vorbehaltene Revision der Katastralabschätzung der kultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendet anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ansführung der

für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.

Die zur Eintragung der Einschätzungsresultate gebrauchten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Kopien der Katasterflurkarten sind als Abschätzungsdokumente zu den Archiven der Katasterinspektionen nach und nach einzuziehen und durch neue Kopien der bei letzteren beruhenden Originalkarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.

§. 19. Die Kosten der auf Grund des G. v. 26. Sept. 1862 angeordneten Parzellar-Einschätzung werden gemäß §. 6. des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861 aufgebracht; die übrigen Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegroßsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8. zu b. den Reklamanten zur Last fallen, auf den im §. 4. dieser B. bezeichneten, nöthigenfalls — nach Anhörung der Provinziallandtage — durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.

§. 20. In welchen Fällen steuerfreie Grundstücke in die Kategorie der steuerpflichtigen übergehen und umgekehrt und die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen dadurch Zu- und Abfuhr erleiden, ist im §. 10. des G. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestimmt. Veränderungen in den zum Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung nach §. 6. a. a. O. ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften, welche nach dem 1. Jan. 1865 durch Urbarmachung, Kulturverbesserung zc. oder durch Verödung, Kulturverschlechterung zc. herbeigeführt werden, ziehen bei den, den Provinzen Rheinland und Westphalen, beziehungsweise innerhalb derselben den einzelnen Kreisen und Gemeinden nach §. 3. a. a. O. auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen keine Veränderung nach sich.

§. 21. Insofern jedoch nach Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung (§§. 7. ff.) in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer

- bei der Ermittlung und Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
- bei Berechnung des Reinertrages,
- bei Angabe der Kulturart,
- in Folge doppelten Ansatzes oder der Auslassung eines Grundstücks

(materielle Irrthümer) von den Behörden entdeckt und von den Beteiligten nachgewiesen werden sollten, bleibt deren Berichtigung auf dem durch Instruktion des Finanzministers geordneten Wege vorbehalten.

Die in Folge von Berichtigungen solcher Art von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abzusehenden Beträge werden auf den Grundsteuer Deckungsfonds (§. 3.) übernommen, welchem andererseits diejenigen Beträge zuzufießen, welche in Folge der Berichtigung materieller Irrthümer den betreffenden Grundeigenthümern neu oder mehr auferlegt werden.

Veränderungen, welche nach dem 1. Jan. 1865 durch andere Ursachen als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellar-Einschätzung (§. 6.) ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bleiben bei der Untervertheilung der Gemeindegroßsteuer Hauptsummen unberücksichtigt.

§. 22. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser B. beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1864.

(L. S.)

v. Bodelschwingh.

Wilhelm.

1865.

G. v. 11. März 1865, betr. die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Beforgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes.

[G.S. 1865. S. 129. Nr. 6032.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gerichtlichen Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsortes und mehr als eine

Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 7 Sgr. 6 Pf. Zehrungskosten.

§. 2. Der §. 10. des G. v. 9. Mai 1851 (G.S. S. 619) und der Art. 22. Nr. 2. des G. v. 9. Mai 1854 (G.S. S. 273) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. März 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Ikenpliz. v. Mühlcr. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 25. März 1865 wegen Berechnung der Steuer für Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben.

[G.S. 1865. S. 169. Nr. 6047.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, in Folge einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gebörnten) Rüben werden vom 1. Sept. 1862 ab auf jeden Zentner getrockneter Rüben nicht mehr (B. v. 2. Juli 1861, §. 3., G.S. S. 417) fünf Zentner, sondern nur vier und drei Viertel Zentner rohe Rüben gerechnet.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 25. März 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Ikenpliz. v. Mühlcr. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 27. März 1865, betr. einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

[G.S. 1865. S. 170. Nr. 6048.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Verträge, welche die Veräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstand haben, dürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form.

Dasselbe gilt von Schuldverschreibungen, von Renten-, Zins- und Pachtverträgen, von Vergleichen, von Aktenheils- und Verpflegungsverträgen, von Uebergabeverträgen, von Erbtheilungen und von Erbschaftskäufen, vorbehaltlich des G. v. 2. Febr. 1864 (G.S. S. 34.) in Betreff der zu einem Vermögen oder einer Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sachen.

Unter beweglichen Sachen (Mobilien) sind in diesem G. alle Sachen verstanden, welche nicht in den §. 1. des G. v. 2. Febr. 1864 als unbewegliche benannt worden sind.

§. 2. Der Uebergang des Eigenthums an Mobilien ist fortan bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes nicht abhängig.

Der vertragsmäßige Vorbehalt des Eigenthums ist fortan bei der Veräußerung von Mobilien dem dritten redlichen Erwerber gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Bei dem Verkauf von Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt.

Die auf den Mangel der vertragsmäßigen oder gefehrmäßigen Beschaffenheit des Thieres gegründete Klage und Einrede muß bei Verlastung derselben binnen einer Frist von zweiundvierzig Tagen nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Verbindung gekommen sind.

§. 4. Innerhalb der im §. 3. bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln

bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Man- gels gutachtlich zu äußern haben.

§. 5. Auf seinen Antrag ernennt der Richter des Orts, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen einen oder mehrere Sachverständige:

Dieselben haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu er- statten und dasselbe vorschriftsmäßig zu begeben.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienstfeld.

§. 6. Der Richter verordnet, daß und in welcher Weise der Ver- käufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kennt- niß zu setzen ist.

Auf den Antrag des Verkäufers ist der Richter befugt, noch an- dere Sachverständige zu vernehmen.

§. 7. Die in dem Vorverfahren erstatteten Gutachten können in dem späteren Prozesse von den Parteien als Beweismittel benutzt werden.

§. 8. Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

§. 9. Die in den §§. 3. bis 8. enthaltenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar.

Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts sein Bewenden.

§. 10. Alle partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohn- heiten und Observanzen über die Form der im §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhandel, sowie alle diesem G. entgegen stehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.

Inglichen treten außer Kraft alle partikularrechtlichen Normen, welche die Ungültigkeit der an Sonn- und Festtagen geschlossenen Ver- träge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine münd- lichen Verabredungen gestatten, welche die Eintragung von Wirthshaus- schulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschrän- ken und welche über die Gewährleistung, die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Ueber- gabeverträgen Bestimmungen enthalten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Berlin, d. 27. März 1865.)

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Spenlik. v. Mühlner. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 31. März 1865, betr. die Aufhebung der Landes-Ordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg v. 1. Jan. 1539, nebst der B. des Herzogs Moritz Wilhelm v. 12. Juni 1704 und der Henne- berger Vormundschafts-Ordn. v. 28. April 1801.

[G.S. 1865. S. 181. Nr. 6053.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Landes-O. der gefürsteten Grafschaft Henneberg v. 1. Jan. 1539 und die B. des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen v. 12. Juni 1704, nebst der Henneberger Vormundschafts-O. v. 28. April 1801 werden aufgehoben.

§. 2. An deren Stelle treten die Vorschriften des A.L.R. nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestim- mungen.

§. 3. Bei der gesetzlichen Erbfolge aus einer unter der Herr- schaft der aufgehobenen G. geschlossenen Ehe soll der überlebende Ehe- gatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des A.L.R. erben wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei- gedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Berlin, d. 31. März 1865.)

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Spenlik. v. Mühlner. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 10. April 1865, betr. die Regulirung der Schlesi- schen Zehnt- verfassung.

[G.S. 1865. S. 172. Nr. 6049.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der R.O. v. 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesi- schen Zehntverfassung, wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte (G.S. 1831. S. 169), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 2. Die Reallasten, welche den Bestimmungen der Ordre v. 16. Juni 1831 unterliegen, werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. erklärt.

§. 3. Die Ablösung derselben erfolgt ohne besonderen Antrag der Berechtigten von Amts wegen.

Sofort es dabei auf den Tag der Provokation ankommt, ist der Tag dafür anzusehen, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt.

§. 4. Die Ermittlung des Jahreswertes der Reallasten erfolgt nach den Vorschriften des G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten zc. (G.S. 1850. S. 77. u. f.). Dabei findet jedoch weder der im §. 26. a. a. O. vorgeschriebene Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides, noch eine Kürzung der Rente bis auf zwei Drittel des kleineren Theils der pflichtigen Stelle statt (§. 63. a. a. O. und §. 6. des G. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten).

§. 5. Der nach §. 4. festgestellte Geldbetrag wird

- bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum 22²/₃fachen Betrage und
- bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum 2¹/₃fachen Betrage

durch Kapital abgelöst.

Die Ablösung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 22²/₃fachen, beziehungs- weise dem 2¹/₃fachen Betrage abzulösen.

§. 6. Für die Vermittelung der Rentenbank ist das G. v. 2. März 1850 (G.S. 1850. S. 112 u. f.) maßgebend. Dabei bleiben aber die- jenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 11¹/₂ Jahren voraussetzen, außer Betracht und überdies treten nachstehende Abän- derungen des Renten-G. ein:

- die berechtigte Anstalt erhält den nach §. 5. berechneten Betrag in Rentenbrieffen nach deren Nennwerth und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde;
- der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat ohne Rücksicht auf seine Konfession von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56¹/₂ Jahren an die Renten- bank eine Jahresrente zu entrichten, welche 1¹/₂ vom Hundert der an die Berechtigten zu gewährenden Ablösung beträgt; Renten- theile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Renten- bank nicht übernommen, vielmehr wird der 22²/₃ oder 2¹/₃fache Betrag derselben, je nachdem die Ablösung gemäß §§. 5. a. oder 5. b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks un- mittelbar an die berechtigte Anstalt gezahlt;
- die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Ablösungs-G. v. 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 7. Wenn ein zur Konfession der berechtigten Anstalt nicht ge- höriger Besitzer eines pflichtigen Grundstücks an dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, die Reallasten lediglich um des- willen entrichten muß, weil eine vor Erlaß der Ordre v. 16. Juni 1831 empfangsberechtigt gewesene Person bei dem Eintritt der Rechts- kraft dieses G. noch im Amte ist, so ist dieser Fall in Betreff der end- gültigen Regulirung ebenso zu behandeln, als ob die Reallasten an dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, geruht hätten.

Während der Amtsdauer des Berechtigten müssen demselben aber von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die Reallasten bis zum Tage der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank unverkürzt, von dem gedachten Tage an, zu neun Zehnteln fortentrichtet werden.

§. 8. Die Ausführung der Bestimmungen der §§. 2. bis 7. des gegenwärtigen G. erfolgt durch die zuständigen Auseinandersetzungs- behörden und Rentenbanken.

§. 9. Wenn Hezesse oder Verträge von den vorstehenden Bestim- mungen abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ab- lösung maßgebend.

§. 10. Der §. 8. des G. v. 15. April 1857, betr. die Ablösung

der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (G.S. 1857. S. 363.), wird aufgehoben.

Die nach dem G. v. 26. April 1858 (G.S. S. 273.) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen G. nicht im Wege.

§. 11. Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen G. übernimmt der Staat.

Nur die Prozeßkosten haben die Parteien zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 10. April 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon.
Graf v. Zhenplitz. v. Mühlner. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 15. April 1865 wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein.

[G.S. 1865. S. 265. Nr. 6061.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Steuer von dem im Lande erzeugten Weine, welche nach den Bestimmungen des G. v. 25. Sept. 1820 (G.S. S. 193.) und der R.D. v. 28. Sept. 1834 (G.S. S. 165.) zur Erhebung gelangt, wird von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, aufgehoben und die vorgeordneten gesetzlichen Vorschriften treten von dem genannten Zeitpunkte ab außer Kraft.

§. 2. Die in die Register der Steuerbehörde eingetragenen Beträge an Weinsteuer, welche zur Zeit der Aufhebung der Weinsteuer (§. 1.) noch nicht fällig sind, gelangen nicht mehr zur Erhebung.

§. 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 15. April 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon.
Graf v. Zhenplitz. v. Mühlner. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Allerh. Erl. v. 24. April 1865, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regul. über die Befähigung zu den höheren Ämtern der Verwaltung v. 14. Febr. 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunal-sachen.

[G.S. 1865. S. 326. Nr. 6081.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. d. M. genehmige Ich, daß die Bestimmungen im §. 11. des Regul. über die Befähigung zu den höheren Ämtern der Verwaltung v. 14. Febr. 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunal-sachen, städtische und ländliche, ausgedehnt werden, und ermächtigte das Staatsmin., wegen Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch die G.S. bekannt zu machen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, d. 24. April 1865. Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon.
Graf v. Zhenplitz. v. Mühlner. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

G. v. 1. Mai 1865, betr. die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen.

[G.S. 1865. S. 317. Nr. 6079.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bereich der Hohenzollern-Länder, was folgt:

§. 1. Die Anlage von Eisenbahnen bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage notwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird dem Unternehmer der Anlage das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1. auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2. auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3. auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes zc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4. auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtende Kohlenbehälter zur Versorgung von Dampfmaschinen, und
5. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke zu dem obigen Zwecke (Nr. 1. bis 5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Unternehmers angehen.

§. 2. Außer dem Expropriationsrechte wird dem Unternehmer auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialiengewinnung zc. eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht geltend zu machen und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Unternehmern beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 3. Wenn der Unternehmer ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 1. Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollkommen erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 1.) dem Unternehmer fortwährend zu überlassen oder (nach §. 2.) gegen Ersatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben dem Unternehmer für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 4. Die Expropriation erfolgt in der Art, daß, wenn über den Betrag der Entschädigung kein Einverständnis stattfindet, derselbe nach dem Ermessen vereidigter Sachverständiger zu bestimmen ist.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes das Grundstück dem Unternehmer zu übergeben und wird nöthigenfalls von der Regierung dazu angehalten. (Gegen die Schätzung der Taxatoren kann auf richterliche Entscheidung über den Werth angetragen werden.)

§. 5. Die zur Anlage erforderlichen Grundstücke werden von dem Zeitpunkt ihrer Uebergabe an den Unternehmer ab von allen darauf lastenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Verpflichtungen frei.

Die Entschädigung des Grundeigentums tritt rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstiger Realsprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle der enteigneten Grundstücke.

Wenn bei der Entschädigung außer dem Eigenthümer auch Realsberechtigten in Betracht kommen, so muß nach dem Ermessen der Regierung entweder die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt oder dafür Kaution gestellt werden, in welchem letzten Falle der Unternehmer, vom Zeitpunkte der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 6. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 2.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 4.) zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 7. Der Unternehmer ist zur Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten,

Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs und Vorfluthungsanlagen zc. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile für nöthig findet.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist der Unternehmer zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen des Unternehmers Kaution zu bestellen haben.

§. 8. In Betreff der Besitzveränderungen und Entschädigungen, welche zum Zweck der Anlage einer Eisenbahn nothwendig werden steht sowohl den gerichtlichen, als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen, den in dieser Beziehung bei dem Hypotheknbuche erforderlichen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden, die Gebühren- und Stempelfreiheit zu.

§. 9. Die Bahn darf dem Verkehre nicht eher übergeben werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

§. 10. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Regl., dem Unternehmer übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten des Unternehmers näher festsetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Mai 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon
Graf v. Spenplik. v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Selchow
Graf zu Eulenburg.

G. v. 1. Mai 1865, betr. den Ansaß der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen.

[G.S. 1865. S. 509. Nr. 6089.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für alle Landestheile, in welchen das G. über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (G.S. S. 622.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die §§. 33. bis 40. des Tarifs zu dem G. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten und der Art. 18. des G. v. 9. Mai 1854, betr. einige Abänderungen des vorbezeichneten Gesetzes, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen.

§. 2. Für die bei Gelegenheit von Nachlaßregulirungen vorkommenden gerichtlichen Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 3. Für das gesammte Erbes- Legitimationsverfahren werden erhoben:

- a) von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 20 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf.
- b) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 50 Thlrn. 7 " 6 "
- c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr., von je 100 Thlrn. 7 " 6 "
- d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr., von je 1000 Thlrn. 22 " 6 "
- e) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr., von je 1000 Thlrn. 10 " — "
- f) bei Objekten über 20,000 Thlr., zusätzlich noch . . . 22 " 6 "

Ist die Erbeslegitimation durch Testament oder Erbvertrag vollständig geführt, so fällt dieser Kostenanlaß fort.

Wenn die Erbeslegitimation mit Geschäften verbunden ist, für welche auf Grund des §. 4. oder 5. dieses G. oder beider Paragraphen Kosten erhoben werden, so sind die vorstehenden Sätze nur zu einem Dritttheile zum Ansaß zu bringen. Erreicht alsdann der Gesammtkostenbetrag den Saß für das einfache Erbes-Legitimationsverfahren nicht, so ist er in so weit zu erhöhen.

§. 4. Für folgende Geschäfte:

- 1) für die Ermittlung und Feststellung der Nachlaßmasse,
 - 2) für die Sicherstellung oder Aufbewahrung des Nachlasses,
- sind zu erheben und zwar für jede dieser beiden Gattungen besonders:
- a) von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 10 Thlrn. 5 Sgr. — Pf.
 - b) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 20 Thlrn. 7 " 6 "

- e) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr., von je 50 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf.
 - d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr., von je 100 Thlrn. 7 " 6 "
 - e) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. . . . 7 " 6 "
- §. 5. Für die Erbtheilung sind zu erheben:
- a) von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 10 Thlrn. 3 Sgr. — Pf.
 - b) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 20 Thlrn. 5 " — "
 - c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr., von je 50 Thlrn. 7 " 6 "
 - d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr., von je 100 Thlrn. 7 " 6 "
 - e) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. . . . 7 " 6 "

Wenn das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch Zurücknahme des Antrages beendigt oder soweit dasselbe nicht durch Meßes abgeschlossen wird, kommt von den vorstehenden Sätzen (§. 5.) nur die Hälfte zum Ansaß.

§. 6. Ist mit einer Nachlaßregulirung eine Verwaltung des Nachlasses unter spezieller Leitung und Kontrolle des Gerichts verbunden, so sind die nach §. 43. C. a. des Tarifs v. 10. Mai 1851 zu berechnenden Beträge zu erheben.

Ist mit dieser Verwaltung zugleich eine Sequestration oder Administration von Grundstücken, Handlungen oder Fabriken verbunden, so werden außerdem noch die im §. 47. B. des Tarifs v. 10. Mai 1851 bestimmten Sätze alljährlich besonders erhoben.

Dabei wird das angefangene Jahr für ein volles gerechnet.

§. 7. Betragen die Ausfertigungen des Erbzeugnisses — mehrere Ausfertigungen oder Auszüge daraus zusammengerechnet — mehr als acht Bogen, so werden für jeden angefangenen Bogen darüber fünf Silbergroschen zugesetzt.

§. 8. Die vorstehend bestimmten Tariffsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet. Werden nur einzelne Theile der Nachlaßmasse von den in den §§. 4., 5., 6. erwähnten Gattungen von Geschäften berührt, so findet der Ansaß der Kosten nur in Ansehung des berührten Theiles statt.

§. 9. Die Bestimmungen dieses G. treten erst bei den nach dem 30. Juni 1865 zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Mai 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Koon.
Graf v. Spenplik. v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Allgemeines Berggesetz für die Preuß. Staaten. B. 24. Juni 1865.

[G.S. 1865. S. 705. Nr. 6125.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehend verzeichneten Mineralien sind von dem Verfügnngsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Auffuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen G.

Diese Mineralien sind:

- Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Maseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen G. ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses G. nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§. 3. Die Auffuchung der im §. 1. bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§. 4. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

§. 5. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im §. 4. bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§. 6. Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

§. 7. Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des §. 137. und in den §§. 138., 139. u. 141. eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 8. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 4. verjagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Kaution (§. 6.) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht Statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 147. zur Anwendung.

§. 9. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§. 10. In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestelle.

Auf die Kaution finden die §§. 8. u. 9. Anwendung.

§. 11. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§. 1.) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselbe erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

§. 12. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

§. 13. Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§. 14. Jede Muthung muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Muthers,
- 2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
- 3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
- 4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3. eine Angabe über die Lage des Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder die andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuweichen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§. 15. Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 14.) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§. 16. Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassen Bergwerks eingelegt (§. 14.), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 17. Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 27.), letztere nach Quadratlächtern, anzugeben und einen von einem konzeptionirten Maßscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht.

§. 18. Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Aufnahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig. Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§. 19. Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriße (§. 17.) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsriße angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im §. 18. vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 20. Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) von der Bergbehörde auf die Muthungs Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§. 21. Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 3. bis 11.).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§. 22. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im §. 27. bestimmten Felde.

§. 23. Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Per-

sonen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§. 24. Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3. bis 10. unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1.) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 25. In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§. 12.) bestimmt.

§. 26. Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit Vertikalfestigkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlächtern festzustellen.

§. 27. Der Muther hat das Recht,
1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlächtern,
2) in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlächtern zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 26. entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§. 15.), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§. 16.) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadratlächtern (Nr. 1.) nicht über 500 Lachter und bei 500,000 Quadratlächtern (Nr. 2.) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§. 28. Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzufordern, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angeordnet werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsriß (§. 17.) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 29. Zu dem Termine (§. 28.) werden
1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 30. Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§. 31. Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§. 32. Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 31.) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§. 33. Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden

Exemplare des Situationsrißes (§. 17.) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Rißes erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 34. Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
- 2) den Namen des Bergwerks,
- 3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§. 33.),
- 4) den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt,
- 5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
- 6) Datum der Urkunde,
- 7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§. 35. Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§. 36. Der §. 35. findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach §. 55. ein Vorzugsrecht auf die in der publizierten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 55. nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des §. 35. nicht betroffen.

§. 37. Während der dreimonatlichen Frist des §. 35. ist die Einsicht des Situationsrißes (§. 33.) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 38. Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 31.) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

§. 39. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§. 40. Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Konsolidation.

§. 41. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung der Oberbergamts (§. 49.).

§. 42. Zur Konsolidation ist erforderlich:

- 1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt

- je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Miteigentümers,
 2) ein von einem konzeptionirten Kartirer oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
 3) die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§. 43. Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vgl. §. 98.), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§. 44. In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§. 45. bis 48. Anwendung.

§. 45. Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) wird durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 46. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegierte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§. 45.), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

§. 47. Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46. bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§. 48. Mit der Bestätigung der Konsolidation (§. 49.) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 44. bis 46.) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke über.

§. 49. Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegierte Gläubiger des Rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des §. 43. die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder sind in den Fällen des §. 44. Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§. 46., 47.) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigelegt.

Sinsichtlich der Vergräbung, Aushändigung und Aufbewahrung der Riße finden die Bestimmungen des §. 33. Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§. 50. Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§. 51. Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegierte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46. bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens erteilt, welches sich aus der Anwendung der §§. 42., 45. u. 49. auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausch von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§. 52. Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden.

§. 53. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Substantiation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen G. etwas Anderes bestimmt ist (§§. 246. bis 249.).

§. 54. Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen G. das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§. 55. Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§. 56. Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im §. 55. angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§. 57. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den §. 1. gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§. 58. Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§. 59. Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§. 58.) dienenden Dampfessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbebesetze.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbebesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung

erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluss.

§. 60. Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbau anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbau die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Andern dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§. 61. Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung des selben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 62. Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§. 63. Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Materialien (§. 1.) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien denselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§. 64. Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54. bis 60.) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§. 65. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§. 66. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§. 67. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden. Die Prüfung hat sich auf die im §. 196. festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§. 68. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Inoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluss festzusetzen.

§. 69. Die §§. 67. und 68. finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§. 70. Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§. 67. bis 69. zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§. 71. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks ein-

stellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§. 72. Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen koncessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§. 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§. 74. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angemessenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher etc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 75. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkennniß ihrer Befähigung (§. 74.) nicht besitzt oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 76. Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 77. Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 78. Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zweck ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§. 79. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§. 80. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften benrtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§. 81. Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

- 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
- 2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
- 3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgelegten Beamten erlauben;
- 4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit befallen sind.

§. 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;

3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§. 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von demselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§. 84.) vorgelegt ist.

§. 86. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§. 87. Die Bestimmungen des §. 86. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

§. 88. Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 86. u. 87. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 89. Verträge, welche den §§. 86. bis 88. zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleich gestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Theilnahme an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§. 86.).

§. 90. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Theilnehmern unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betr. Werk angehört.

§. 91. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 86. u. 87. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungs-falle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der theilhaftige Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 92. Die auf Grund des §. 91., desgleichen die wegen Uebertretungen des §. 85. festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im §. 90. bezeichneten Knappschaftskasse.

§. 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§. 94. Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 95. bis 110., 114. Absatz 2. und 123. bis 128. dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§. 95. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§. 96. Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 97. Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekensystems dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 98. Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§. 99. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§. 100. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§. 101. Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Ruxe — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden. Die Ruxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§. 102. Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Ruxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Ruxe zu zahlen (§§. 129., 130.).

§. 103. Ueber sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Ruxschein — ausgestellt.

Die Ruxscheine sind nach der Wahl des Gewerken durch die einzelnen Ruxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Ruxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Ruxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§. 104. Die Ruxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§. 105. Zur Uebertragung der Ruxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Ruxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Ruxscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

§. 106. Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Ruxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 107. Bei freiwilligen Veräußerungen von Ruxen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 102.) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Ruxe im Gewerkenbuche geschehen (§. 105.) beantragt ist.

§. 108. Die Verpfändung der Ruxe geschieht durch Uebergabe des Ruxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§. 109. Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Ruxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobilienversteigerung vollstreckt.

§. 110. Die Amortisation eines verloren gegangenen Ruxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Ruxscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Ruxscheins, binnen drei Monaten den Ruxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Ruxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staatsanzeiger und eine inländische Provinzialzeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuzscheine vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuzschein für kraftlos.

§. 111. Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuzen, nicht nach Personen ausgeübt.

§. 112. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationschein. Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtsstokale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§. 113. Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuzen vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuzen nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuzen beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 114. Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuzen ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie die Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verlehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 115. Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Abgange des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben Verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des §. 94. gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§. 116. Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im §. 120. bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 117. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§. 118. Die Wahl erfolgt in einer nach §. 113. beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gericht-

lich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§. 119. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im §. 120. bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweiterter die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betr. Festsetzungen in die Legitimation (§. 118.) aufgenommen werden.

§. 120. Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuzen oder nur mit Einstimmigkeit beschloffen werden können;

2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§. 121. Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuzscheine aus (§. 103.)

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§. 122. Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertel aller Kuzen verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§. 123. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§. 124. Die Bestimmungen der §§. 120., 121. u. 122. dürfen nur durch ein förmliches Statut (§. 94.), diejenigen des §. 123. aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§. 125. Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§. 126. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 127. Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 119. bis 123. bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 128. Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt,

sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

§. 129. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschlus bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem §. 115. bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 115.), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht Statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften.

§. 130. Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Anthells Behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§. 131. Der Verkauf des Anthells erfolgt im Wege der Mobilienversteigerung nach Vorschrift des §. 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anthelle in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 132. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheil weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 131. getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 133. Die Bestimmungen der §§. 91. bis 132. kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des §. 91. sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§. 134. In den Fällen des §. 133. muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach §. 127. zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im §. 121. als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbau-treibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§. 135. Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Galden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauten, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagengebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 58. bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soollcitungen und Soollbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§. 136. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden

bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 137. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 138. Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortbauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 139. Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§. 137.) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§. 140. Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 141. Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht Statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.

§. 142. Können die Beteiligte sich in den Fällen der §§. 135. bis 139. über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

§. 143. Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im §. 137. erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligte ebenfalls den Kommissarien ob.

Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschicht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle können die Kommissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§. 144. Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§. 145. Gegen den Beschluß des Oberbergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§. 192. und 193. bei dem Oberbergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht Statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des §. 136. oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§. 146. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe

nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehoben, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Kaution geschehen ist.

§. 147. Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums.

§. 148. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 149. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet. Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§. 150. Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§. 151. Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 148., 149.), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§. 152. Auf Beschädigungen des Grundeigentums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§. 148. bis 151. ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrs-Anstalten.

§. 153. Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei.

§. 154. War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153.) erteilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§. 155. Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach §. 154.

zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§. 156. Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigentümer die nach Vorschrift des §. 65. an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch einen Beschluß aussprechen.

§. 157. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§. 158. Erhebt der Bergwerkseigentümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Oberbergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 159. Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, sowie jeder privilegierte Gläubiger des Rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, Befuß seiner Befriedigung die notwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines Realanspruches zu erleiden (§. 160.).

Auch der seitherige Eigentümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

§. 160. Wird die Subhastation nicht beantragt oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§. 161. Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach §. 158. ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegierten Gläubigern des Rheinischen Rechts im §. 159. eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des §. 160. ebenfalls Anwendung.

§. 162. Nach §. 161. ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§. 163. Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigentums darf der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 164. Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigentümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§. 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen G. unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den ge-

meinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschafsvorstand in den Knappschafsverein aufgenommen werden.

Die Knappschafsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 166. Die bereits bestehenden Knappschafsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§. 170., 176. u. 181. bis 186. in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen G. nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschafsverein angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§. 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschafsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§. 168. Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschafsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§. 165.) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschafsvereins.

§. 169. Für jeden neu gegründeten Knappschafsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§. 170. Zu allen Abänderungen von Knappschafstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des §. 169. erlangen.

§. 171. Die Leistungen, welche jeder Knappschafsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

- 1) in Krankheitsfällen eines Knappschafsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
- 2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
- 3) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden,
- 4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
- 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
- 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. u. 2. genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglückten, auch die unter 3. u. 4. genannten zu gewähren.

§. 172. Für die Leistungen unter 1., 2. u. 3. des §. 171. oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschafsaltesten und des Knappschafsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämtlichen zu einem Knappschafsverein gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des §. 169. aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschafsvorstandes. In den Statuten des Knappschafsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§. 173. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafs- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 174. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafs- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

§. 175. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fugum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen.

§. 176. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschafsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschafskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlass eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§. 177. Alle Beiträge zur Knappschafskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Wege der Verwaltungs-Ezekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Ekeution nicht aufgehalten.

§. 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschafsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschafsaltesten durch einen Knappschafsvorstand.

§. 179. Die Knappschafsaltesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschafsaltesten vertreten die Knappschafsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschafsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (§. 181.) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§. 180. Die Mitglieder des Knappschafsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten und zur anderen Hälfte von den Knappschafsaltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

§. 181. Der Knappschafsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschafsaltesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§. 182. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschafsaltesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung erteilt.

§. 183. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§. 184. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschafsverein einen Kommissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschafsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§. 185. Der Knappschafsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschafswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§. 187. Die Bergbehörden sind:

- die Revierbeamten,
- die Oberbergämter,
- der Handelsminister.

§. 188. Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königl.

Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgesetzt.

§. 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen G. der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des G. Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben.

§. 190. Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekurs-Instanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionirung der letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Konzessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Außerdem liegen den Oberbergämtern die denselben im gegenwärtigen G. ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.

§. 191. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das G. denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§. 192. Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

§. 193. In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen G. ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Rekurs innerhalb der im §. 192. bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekurschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingeseudet.

§. 194. Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen G. zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

§. 195. Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Ruxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 58. u. 59. erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§. 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im §. 196. bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

§. 198. Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 196. bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung

Hand III.

des Bergwerksbesizers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§. 199. Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesizers oder des Repräsentanten die zur Befestigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§. 200. Die Bekanntmachung der auf Grund der §§. 198. u. 199. getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesizer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Rechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Berlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§. 201. In den Fällen des §. 199. muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbestehende oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 202. Werden die auf Grund der §§. 198. u. 199. getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesizer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesizers bewirkt.

§. 203. Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196. bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 204. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im §. 203. genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§. 205. Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfsleistung verpflichtet.

§. 206. Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205. bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betr. Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 1., 10., 66., 67., 69., 71., 72., 73., 74., 80., 85., 93., 163., 200., 201., 203. u. 205. werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

In den Fällen der §§. 67. u. 69., sowie 73. u. 74. tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70. u. 75. der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 208. Uebertretungen der von den Bergbehörden erlassenen, sowie der von den Oberbergämtern auf Grund des §. 197. noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des §. 207.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§. 198. u. 199. getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209. Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§. 207. u. 208.) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern

nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Sechster Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§. 210. In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen G. unterworfen.

Auf den Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§. 211. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen G. sind ausgenommen die Eisenerze

- 1) in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,
- 2) in Neuvoipommern und auf der Insel Rügen und
- 3) in den Hohenzollernschen Landen.

§. 212. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen:

- 1) in den vormalig zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Harz, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Rosla,
- 2) in den vormalig zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Zitterbogk, Dahme, Belzig und Nauenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormalig zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen,
- 3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
- 4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

§. 213. Für die im §. 212. genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen G. in Anwendung.

Das Mandat v. 19. Aug. 1743, das Regul. v. 19. Okt. u. 13. Nov. 1843 und das G. v. 1. Juni 1861 (G. S. für 1861. S. 353 u. f.) bleiben in Kraft.

§. 214. In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlensteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen G. Anwendung.

Erster Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§. 215. Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§. 26. u. f.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§. 27.) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei konsolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses G. bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) gestellt worden ist.

§. 216. Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (§. 215.) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§. 217. Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche

Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§. 218. Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses G. bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) eingelegt, während den auf Grund dieses G. eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im §. 27. bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehenden Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens des letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§. 219. Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen G. aufgehoben, so hat der Eigenthümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§. 220. Den im Kreise Wehlar auf Grund der §§. 156. u. 157. Th. II. Tit. 16. des A. L. R. mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§. 221. Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkeigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§. 222. Soweit das gegenwärtige G. auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der §. 1. dieses G. nicht mehr aufführt.

§. 223. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr Statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen G.

Im Gesetzesbereiche des A. L. R. bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Entbung nach den §§. 468. u. f. Th. II. Tit. 16. des A. L. R. vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§. 224. Bei Bergwerkeigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freizeuge irgend einer Art nicht mehr Statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von dem Schlesienschen Freizugelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freizeugen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Durch die nach §. 9. des Knappschafts-G. v. 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freizeuge für die Knappschafts- und Armenkasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freizugberechtigten, noch die Zahl der gemeinschaftlichen Kuxe verändert worden.

Die Ablösung der Freizeuge bleibt der freien Vereinigung der Berechtigten vorbehalten.

§. 225. Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaus zur Hälfte, bezüglich

deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präklusion innerhalb eines Jahres von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

§. 226. Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§. 227. bis 239. etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

§. 227. Die §§. 94. bis 98., 101., 103., 105., 106., 108., 109. u. 110. finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.

§. 228. Die seitherige Kugeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kuz nur noch in Zehnthelle getheilt werden.

Die Kuzge behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

§. 229. Die einzelnen Gewerke werden, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kuzge in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 230. Die einzelnen Gewerke können ihre Kuzge zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§. 114.) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuzge nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 231. Bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuzgen kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 232. Der §. 107. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschloffen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuzge dieselben veräußert hat.

§. 233. Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen ist von der Anwendung der §§. 119. bis 126. u. 128. auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände nur die Bestimmung des §. 121. über die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuzscheine ausgeschlossen.

§. 234. In den Fällen der §§. 130. bis 132. erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der notwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypothekenbuche, letzteres, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.

§. 235. Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuzge gefassten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227. auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuzge auf die nach §. 101. zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuzge die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses G. der Besitz der Kuzge einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamts die Zahl der Kuzge auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefasst wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des Rheinischen Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

§. 236. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuzge, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekensoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Solium wörtlich in die Kuzscheine übertragen.

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften.

§. 237. Ist ein Antheil nach §. 236. mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuzschein, sofern nur ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese von der

Hypothekenbehörde (§. 239.) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

§. 238. Der Verkauf von Kuzscheinen Behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobilienversteigerung (§. 109.).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kuzscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

§. 239. Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den §. 235. fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerke mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuzscheine (§§. 103. u. 121.) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§. 240. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses G. nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 134. auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefassten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen G. (§§. 94. bis 132.) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

§. 241. Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen G. für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Vererbung abgetreten ist, kommen nicht die §§. 137. bis 141., sondern die bisherigen G. zur Anwendung.

ZWÖLFTER TITEL.

Schlußbestimmungen.

§. 242. Wo in diesem G. eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§. 243. Das gegenwärtige Berg G. tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Okt. 1865 in Kraft.

§. 244. Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft: die Provinzial-Bergordnungen, die §§. 6. u. 69. bis 480. des sechszehnten Titels im zweiten Theile des Allgem. Preuß. Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Dekr. v. 27. Okt. 1804, das G. über die Verleihung des Vergeigentums auf Flößen v. 1. Juli 1821, das G. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks v. 12. Mai 1851, das Anapfschafts-G. v. 10. April 1854, das G. über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter v. 21. Mai 1860, mit Ausschluß der §§. 16., 17. u. 18. und des §. 19., soweit derselbe sich auf §. 18. bezieht, das G. über die Kompetenz der Oberbergämter v. 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerks-G. v. 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerks-Korps v. 18. Nov. 1810, das Bergwerks-Polizeidekret v. 3. Jan. 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige G. sich bezieht.

§. 245. Für die Verwaltung der Bergbauhilfskassen bleibt das G. v. 5. Juni 1863 (G.S. S. 365) maßgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittlung und Einziehung der Bergwerksabgaben durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen G. in Widerspruch stehen, in Kraft.

§. 246. Die bisher von besonderen Berghypotheken-Kommissionen geführten Berghypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berghypotheken-Kommissionen wird durch Königl. Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97. herbeigeführt wird.

§. 247. An die Stelle des §. 410. des Anh. zur Allgem. Preuß.

Gerichts D. und der R.D. v. 14. Sept. 1834 (G.S. S. 169.) treten bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksanteilen folgende Bestimmungen:

- 1) Statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt.
- 2) Bei Ueberaumung des Bietungstermins und Bekanntmachung des Subhastationspatents finden die bei der Subhastation von Gegenständen von mehr als fünfhundert Thalern bis zu fünftausend Thalern an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten Anwendung.

§. 248. Die Rheinische Subhastations-D. v. 1. Aug. 1822 (G. S. 195.) erleidet bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksanteilen folgende Abänderungen:

- 1) Nr. 2. u. 3. des §. 4. und die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. 2. u. 3. des §. 12. bleiben außer Anwendung.

Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beschreibung des Bergwerks.

- 2) In allen Fällen ist der Bietungstermin (§. 13.) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhastationspatent unter den im §. 14. Nr. II. vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des sechsten Titels des gegenwärtigen G. einzuleitenden Subhastationen finden die §§. 2. u. 3. jener Subhastations-D. keine Anwendung.

§. 249. Die besonderen Vorschriften über die Theilnahmerechte der Pegggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von Bergwerken im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation sind aufgehoben.

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des §. 50. der Konkurs-D. v. 8. Mai 1855 und im Gebiete des Rheinischen Rechts das Privilegium des Art. 2101. Nr. 4. des bürgerlichen Gesetzbuchs beigelegt.

§. 250. An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherrn, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen G.

Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienstinstruktionen derselben sollen mit diesem G., soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Carlsbad, d. 24. Juni 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon. Graf v. Spenlik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Inhalt.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	§§. 1 u. 2.
Zweiter Titel. Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums.	
Erster Abschnitt. Vom Schürfen	3—11.
Zweiter Abschnitt. Vom Muthen	12—21.
Dritter Abschnitt. Vom Verleihen	22—38.
Vierter Abschnitt. Vom Vermessen	39 u. 40.
Fünfter Abschnitt. Von der Konsolidation	41—49.
Dritter Titel. Von dem Bergwerkseigenthume.	
Erster Abschnitt. Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen	50—64.
Zweiter Abschnitt. Von dem Betriebe und der Verwaltung	65—79.
Dritter Abschnitt. Von den Bergleuten	80—93.
Vierter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mittheiligten eines Bergwerks	94—134.
Fünfter Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.	
Erster Abschnitt. Von der Grundabtretung	135—147.
Zweiter Abschnitt. Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums	148—152.
Dritter Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten	153—155.

Sechster Titel. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums	§§. 156—164.
Siebenter Titel. Von den Knappschaftsvereinen	165—186.
Achter Titel. Von den Bergbehörden	187—195.
Neunter Titel. Von der Bergpolizei.	
Erster Abschnitt. Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften	196—203.
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen	204—206.
Dritter Abschnitt. Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften	207—209.
Zehnter Titel. Provinzialrechtliche Bestimmungen	210—214.
Elfter Titel. Uebergangsbestimmungen	215—241.
Zwölfter Titel. Schlußbestimmungen	242—250.

G. v. 29. Juni 1865, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln.¹⁾ [G.S. 1865. S. 681. Nr. 6120.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und Preuß. Schutzgenossen unterworfen.

§. 2. Soweit dieses G. nicht etwas Anderes bestimmt oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfaßt die Gerichtsbarkeit der Konsuln sowohl die Civil als die Straferichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz (Kreis und Stadtgerichten) in denjenigen Landes- theilen der Monarchie zustehen, in welchen das A.L.R. und die A.G.D. Gesetzeskraft haben.

§. 3. Unter Konsul im Sinne dieses G. ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. An dem Orte, wo eine Königl. Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§. 4.), wird die Konsulargerichtsbarkeit (§§ 1. und 2.) in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6. In Bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtsususpension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsularbeamten und Gesandtschaftskanzler bestehenden Vorschriften.

§. 7. Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8. Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsulargericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in den durch das G. bestimmten Fällen ein.

§. 9. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Konsul aus achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes ernannt.

§. 10. Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11. Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

¹⁾ Vergl. Reichs G. v. 8. Nov. 1867 (R.G.Bl. 1867. S. 137.)

§. 12. Den Besitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 13. Ist es nicht möglich, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsulargerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§. 14. Die Konsule sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justizministers.

§. 15. Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwälte auszuüben haben. Ein Verzeichniß dieser Personen ist im gerichtlichen Lokale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniß abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniß angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§. 14.) Statt.

§. 16. Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das A.L.R. und die übrigen Preussischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 17. Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch v. 11. April 1851 und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben. Die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Verkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktionsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften außer Kraft zu setzen.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulatsbezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslokale des Konsuls.

§. 18. Neue Gesetze erlangen in den Konsulatsbezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der G.S. in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulatsbezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§. 19. Die von den Konsulen für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren und Kostenätze zulassen, welche für die im §. 2. bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betr. das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

§. 20. Bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsule bestimmt sich sowohl in Angelegenheit der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insofern diese nicht Einrichtungen und tatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

§. 21. Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insofern nicht die Zuständigkeit des Konsulargerichts (§. 9.) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Ver-

handlung zu erlassenden Entscheidungen in Civilprozesssachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§. 22. Bei Prozessen, in welchen eine der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person als Partei beitheilig ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission Statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniß der Kommission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntniß nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die, von dem Konsul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23. Für die zur Zuständigkeit der Konsule gehörigen Civilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Civilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insofern in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24. Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldefrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25. Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 171. der B. v. 21. Juli 1846 G. S. S. 291) einzuführen und zu recht fertigen.

§. 26. Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift beschließt der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückgewiesene Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 34. der B. v. 21. Juli 1846 Statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erläßt er die Aufforderung an den Appellanten, binnen der gesetzlichen Frist die Verantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§. 20. der B. v. 21. Juli 1846).

§. 27. Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28. Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet oder ist dieselbe beendet, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 29. Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslokale dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30. Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§. 31. Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Ober-Trib. einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

- 1) um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
- 2) um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mitteländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
- 3) um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32. Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Verantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozesspraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen

des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftlokale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33. Ist der gegen ein Erkenntniß des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8. des G. v. 20. März 1854, G. S. S. 115), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht Statt.

§. 34. In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

III. Bestimmungen, betr. das Verfahren bei Ausübung der Strafsgerichtsbarkeit.

§. 35. Bei Ausübung der Strafsgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2. bezeichneten Landesheile bestehenden Vorschriften.

§. 36. Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgem. Krim.-O. v. 11. Dez. 1805, insbesondere nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen, bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§. 37. Der verhaftete Angeeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Verteidigers aus der Zahl der im §. 15. erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Verteidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

§. 38. Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Beteiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39. Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35. erwähnten G. die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40. Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Konsulargericht (§. 9.) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41. Hält das Konsulargericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung vor dem Konsulargericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42. Ist der Angeeschuldigte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§. 39. u. 40., sofern der Angeeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39. bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43. Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kom-

petenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und geeigneten Falls die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Bervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44. Wenn der Angeeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem andern Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39., 40., 43.) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§. 45. In Bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem G. v. 25. April 1853 (G. S. S. 162).

§. 46. Gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 47. In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Konsuls oder des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§. 48. Rückichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist und rückichtlich der Formlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§. 126. bis 129. der B. v. 3. Jan. 1819 (G. S. S. 37).

§. 49. Wenn der Konsul die, von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatfachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens soweit zu bewirken, als dieselbe im Konsulatsbezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Verteidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50. Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlussverfahren stattgefunden hat.

§. 51. Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen oder sich durch einen Verteidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Verteidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Verteidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Verteidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52. Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Schlussverfahren. Zu dem Termin ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Verteidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Verteidigers oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Verteidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung der Angeklagten mittelst Aushang im Geschäftlokale des Gerichts.

§. 53. Bei dem mündlichen Schlussverfahren giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54. Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31. des G. v. 3. Mai 1852 (G. S. S. 209) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49.). Nach Eingang der Beweiserhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlussverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlußtermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. maßgebend.

§. 55. Insofern aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergibt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landesheilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§. 56. Gegen das Erkenntniß des Appellationsgericht in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses G. vereinbarten Vorschriften, welche in den gedachten Landes- theilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen bestehen.

§. 57. Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Ober-Tribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 58. Die Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit werden durch dieses G. nicht berührt.

§. 59. Das G. tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Jan. 1866 in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des G. erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Carlshad, d. 29. Juni 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Tkenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 6. Juli 1865, betr. die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.¹⁾

[G.S. 1865. S. 777. Nr. 6132.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militärdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses G. angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

- a) Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnijondienst fähig, oder
- b) Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3. Soldaten, welche entweder

- 1. nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
- 2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens, oder

¹⁾ Vergl. §. 112. des Reichs-Gesetzes v. 27. Juni 1871. (R. G. Bl. 1871. S. 275).

3. durch

- a) Verwundung vor dem Feinde,
- b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
- c) eine während des aktiven Militärdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17.) entweder mit der Pension der 4. Klasse für Ganzinvalide entlassen oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen.

§. 4. Halbinvalide, welche nach zwölfsjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anpruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5. Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidenkompanie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen (§. 16.).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militärpersonen (§§. 7. ff.).

§. 6. Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der			
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.
	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
1. für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vize-Feldwebel und Vizewachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen	10	7	5 15	3 —
2. für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfsjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillons-tambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen und für Lazareth-gehülfen	8	6	4 15	2 15
3. für Feuerwerker 3. Klasse und Unteroffiziere	7	5	3 15	2 —
4. für die übrigen Soldaten	6	4	2 15	1 —

§. 7. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder

- 1. nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
- 2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens, oder

3. durch

- a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
- völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder

- 1. nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
- 2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens, oder

3. durch

- a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
- größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
- B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
1. nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
 2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens, oder
 3. durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiose Augenkrankheit
 theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10. Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

1. nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens, oder
3. durch eine der im §. 7. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen Ganzinvaliden geworden sind.

§. 11. Invaliden, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13.), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12. Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der verdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thaler monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13. ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13. Invaliden erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage und zwar von 5 Thln. monatlich:

- bei Erblindung,
bei dem Verluste beider Arme oder Hände,
bei dem Verluste beider Füße,
bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

von 3 Thalern monatlich:

- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Die Verstümmelungszulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16. in Invalidenhäuser oder Invalidenkompanien eintreten.

§. 14. Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich im den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13.), Erblindung oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwachzustandes von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen, verhindert sind.

§. 15. Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zu steht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionsfuß darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12., 13. und 14. ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§. 16. In die Invalidenhäuser und Invalidenkompanien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13. verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvaliden.

§. 17. Wenn die im §. 6. unter 1., 2., 3. bezeichneten Militairpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber tatsmäßiger Stellen gewesen sein.

§. 18. Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigung bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvaliden werden, finden die Bestimmungen der §§. 3. bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7. und 8.), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20. Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 19.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abchnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden oder als Invalide aus dem aktiven Dienste geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militairdienste ganzinvaliden und zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

- 1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens sind oder
- 2) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiose Augenkrankheit
 invalide geworden sind.

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens oder aus einer der vorstehenden unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvaliden in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2. a.) empfangen neben der Pension die im §. 12. festgesetzte Zulage von 1 Thlr. monatlich und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen eine Verstümmelung oder Erblindung dertelben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13.) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22. Die Bestimmungen des §. 21. finden auch auf Ganzinvaliden Anwendung, deren Invaliddität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militairdienste bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der im §. 21. unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23. Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21. Nr. 2.) müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24. Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil Versorgungsschein erteilt werden.

Abchnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

- 1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern,
- 2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
- 3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unteroffizieren,
- 4) mit den übrigen Soldaten

im gleichen Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungsansprüche, welche den Militärpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganzinvaliden gewordenen Regiments-, Bataillons und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13. finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26. Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13. bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27. Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4., 5. und 24.) darf solchen Halb oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14. ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes v. 27. Febr. 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehmannschaften, nichts geändert.

§. 29. Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Festzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Carlsbad, d. 6. Juli 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Spenlik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 8. Juli 1865, betr. die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post.

[G. S. 1865. S. 761. Nr. 6126.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Geld und geldwerthe Papiere können fortan den Empfängern aus den gerichtlichen Depositorien durch die Post übersandt werden.

Uebersteigt deren Betrag fünfzig Thaler, so darf diese Uebersendung nur geschehen, wenn sie von den Empfängern entweder mündlich vor einem Richter zu Protokoll oder in einem von ihnen unter Verfügung des Standes oder Charakters mit Vor- und Zunamen unterzeichneten und von einem Notar beglaubigten schriftlichen Antrage verlangt ist.

Der Postschein genügt für das Depositorium als Rechnungsbelag.

§. 2. An Empfänger, welche am Orte des Gerichts wohnen, finden Uebersendungen durch die Postanstalten (§. 1.) nur insofern statt, als für den betreffenden Ort diese Uebersendungsweise durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister genehmigt worden ist.

§. 3. Die Beglaubigung durch den Notar (§. 1.) geschieht mit dem Worte: „beglaubigt“, unter Beifügung des Ortes, Datums, der Unterschrift des Notars und Beidrückung des Amtssiegels.

Der Eintragung in das Notariatsregister bedarf es nicht.

§. 4. Der beglaubigte Notar ist für die erforderliche Prüfung der Identität und Dispositionsfähigkeit des Erklärenden, sowie der Richtigkeit der Unterschrift desselben verantwortlich.

§. 5. An Gebühren für diese Beglaubigung sind von dem Notar zu erheben: bei Beträgen bis 500 Thlr. einschließlich — 15 Egr., bei Beträgen über 500 Thlr. — 1 Thlr.

Für das gerichtliche Protokoll (§. 1.) kommen Kosten nicht in Ansatz; auch sind alle Anträge, Verhandlungen und Beglaubigungen (§§. 1., 3., 4.) stempelfrei.

§. 6. In den Hohenzollernschen Landen genügt die Beglaubigung des Antrages (§. 1.) nach Maßgabe des §. 3. Article 1. u. §. 4. durch einen der dortigen Ortsvorsteher, welche die für Beglaubigungen überhaupt dort geltenden Gebühren dafür zu erhalten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Carlsbad, d. 8. Juli 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.
Graf v. Spenlik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 17. Juli 1865, betr. einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse v. 3. März 1792.

[G. S. 1865. S. 817. Nr. 6142.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Von dem nächsten Rezeptionstermine, dem 1. Jan. 1866 ab und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Militär-Wittwenkasse in Ansehung der nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen zum Beitritt verpflichteten, beziehungsweise berechtigten Militärpersonen und Beamten der Militärverwaltung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) von den neuen Interessenten können unbeschadet der in der R. D. v. 25. Okt. 1838 enthaltenen Festsetzungen, in den Grenzen von 50 Thalern Silbergeld in minimo und von 500 Thalern Silbergeld in maximo, alle mit der Zahl 25 theilbaren Zwischensummen versichert werden;
- b) der von den neuen Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters von Mann und Frau zur Zeit der Rezeption und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension sich richtende halbjährliche Versicherungsbeitrag wird nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs¹⁾ bestimmt, Behufs dessen Anwendung das Lebensalter der Frauen in derselben Art festzustellen ist, wie dies in Ansehung des Lebensalters der Männer im §. 5. des Regl. v. 3. März 1792 vorgeschrieben ist, wobei indessen bei solchen Ehepaaren, bei denen die Frau mehr als zehn Jahre älter ist als der Mann, die Annahme stattfindet, daß die Altersverschiedenheit nur zehn Jahre beträgt;
- c) die einer gewissen Klasse von Versicherten bisher zu Statten gekommene Wohlthat der Entrichtung ermäßigter (sogeannter Subaltern) Beiträge tritt außer Anwendung;
- d) die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Eintrittsgeldes, die Entrichtung von Actarbeitsbeiträgen für den Fall des über den nächsten Rezeptionstermin nach Entstehung der Beitrittsverpflichtung beziehungsweise Berechtigung hinaus verspäteten Beitritts findet nicht weiter statt; die Beschränkung der Versicherungssumme nur nach dem Eintritte einer Beförderung, beziehentlich einer Gehaltsverbesserung zu erhöhen, wird aufgehoben;
- e) die Bestimmungen der §§. 3. bis 9. des Regl. für die Offizier-Wittwenkasse v. 3. März 1792, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie dieselben diesem Gesetze entgegenstehen, treten außer Anwendung.

§. 2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung wie neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§. 3. Im Uebrigen verbleibt es auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der neuen, v. 1. Jan. 1866 aufgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Regl. v. 3. März 1792 und bei den zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Be-

¹⁾ Der umfangreiche Tarif ist zur Raumersparung hier nicht mit abgedruckt.

stimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Rezeptionscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 4. Die Minister der Finanzen und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Carlsbad, d. 17. Juli 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 4. Aug. 1865, wegen Aufhebung des Preuss. Landrechts vom Jahre 1721 und der Instr. für die Westpreussische Regierung v. 21. Sept. 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörendenormalis Westpreuss. Landestheilen.

[G. S. 1865. S. 873. Nr. 6150.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Herstellung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes für diejenigen Landestheile der Provinz Pommern, in welchen das Landrecht von 1721 bisher noch Gültigkeit hatte, was folgt:

Art. I. In folgenden zur Provinz Pommern gehörigen Landestheilen:

- 1) den Kreisen Lauenburg und Bütow,
- 2) den in den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin belegenen Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben,

werden

a) das Preuss. Landrecht von 1721,

b) die Instr. für die Westpreuss. Regierung v. 21. Sept. 1773, soweit solche noch in Kraft sind, mit dem 1. Okt. 1865 aufgehoben.

Art. II. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (Art. I.) treten die Vorschriften Unseres A. L. N. nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Unter den Eheleuten, welche sich nach dem 30. Sept. 1865 verheirathet haben, tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des A. L. N. ein.

Art. III.

I. Der im Art. I. angeordneten Aufhebung ungeachtet, bleiben die folgenden Bestimmungen des bisherigen Provinzialrechts in nachstehender Fassung in Kraft:

- 1) Hat Jemand ohne Bewilligung des Eigentümers auf fremdem Grunde Schätze gesucht und gefunden, so fällt die ihm sonst als Belohnung gehörende Hälfte nicht dem Fiskus, sondern dem Eigentümer des Landes zu.
- 2) Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats.
- 3) In den im Art. I. Nr. 1. benannten Landestheilen können durch Vertrag die Zinsen auf sechs vom Hundert bestimmt werden.
- 4) Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staats.
- 5) Der Bernstein, soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ist ein vorbehaltenees Eigenthum des Staats.
- 6) Innerhalb des Landes ist dagegen jeder Grundeigentümer berechtigt, auf seinem Grunde Bernstein zu suchen und zu graben.
- 7) Wer, ohne zum Bernsteinsammeln berugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten des Finders. (A. L. N. Th. I. Tit. 9. §§. 17. bis 22. u. §§. 43. bis 73.)

II. Die im §. 210. des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 für den Geltungsbereich des Provinzialrechts für Westpreußen getroffenen Bestimmungen sind auch für die im Art. I. benannten Landestheile maßgebend.

Art. IV. Die in den §§. VIII., IX. u. X. des Publikationspatents zum A. L. N. v. 5. Febr. 1794 aufgestellten Grundsätze finden auch auf das bisherige Provinzialrecht Anwendung.

Art. V. Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Okt. 1865 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden.

Bei der Erbfolge hingegen, sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des A. L. N. erben wolle.

Art. VI. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Okt. 1864 vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden.

In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Okt. 1865 noch nicht abgelaufen ist, sollen, soweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkt stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Okt. 1865 angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist, als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Okt. 1865 an berechnen.

Art. VII. Die im Art. VII. des Publikationspatents zum A. L. N. v. 5. Febr. 1794 angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Tit. des zweiten Th. des A. L. N. enthaltenen Bestimmungen hört, soweit sie noch bestanden hat, mit dem 1. Okt. 1865 auf.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Gastein, d. 4. Aug. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 7. Aug. 1865, betr. eine Aenderung des G. v. 14. Sept. 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen.

[G. S. 1865. S. 897. Nr. 6161.]

Wir Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der §. 3. des G., betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen, v. 14. Sept. 1857 (G. S. 1858. S. 9) wird aufgehoben.

§. 2. Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Gastein, d. 7. Aug. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe.
Graf zu Eulenburg.

Allerh. Erl. v. 7. Aug. 1865, betr. die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

[G. S. 1865. S. 940. Nr. 6178.]

Auf den Antrag des Staatsmin. genehmige Ich, in Berücksichtigung der bei der Generalkommission zu Stendal eingetretenen Abnahme der Geschäfte, daß diese Behörde am 1. Okt. d. J. aufgelöst und die von ihr bearbeiteten Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg der Generalkommission zu Merseburg mit übertragen werden.

Dieser Befehl, mit dessen Ausführung Ich den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten beauftrage, ist durch die G. S. zu publiziren.

Gastein, d. 7. Aug. 1865.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Fischerei-Ordnung v. 30. Aug. 1865 für den Regierungsbezirk Stralsund.

[G.S. 1865. S. 941. Nr. 6179.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-D. unterliegenden Gewässern.

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-D. finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im §. 2. gedachten Einschränkung, Anwendung:

- 1) auf alle Ostsee-Binnengewässer mit ihren Inwoyken, Webden und Buchten.

Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler Bodden, von den Halbinseln Darß und Gising, von der Untiefe Boß, von Hiddensee, Wittow, Jasmund und Mönchgut, vom nördlichen Saume der Untiefe zwischen Mönchgut und der Insel Ruden (Westertief), von der Grenze der der Fischerei-D. für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2. Juli 1859 unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum westlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neuvorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler-Bodden;

- 2) auf alle Ein- oder Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich:
 - a) beim nördlichen Ende des Perowstromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land;
 - b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;
 - c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Boß“ und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Boß“ in der Richtung auf den Thurm zu Schapode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht;
 - d) die Seebucht „Libben“ zwischen Hiddensee und der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wiek auf Wittow geht;
 - e) drei Achtelmeilen ostseewärts nach allen Richtungen vom Thieffower Hövt ab;
- 3) auf alle Seen, Teiche, insbesondere den Püttersee, den Borgwallsee, den Krummenhäger und den Voigbehägersee, sowie auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhange stehende Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile von der Mündung an gerechnet;
- 4) auf alle Außenstrände der Ostsee, in soweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben ab, Wehre zu Reusen errichtet werden.

§. 2. In Betreff des Preuß. Antheils des Saaler Boddens behält es bei den Fischerei-Reglements, d. d. Stralsund, den 8. März 1845 und Schwerin, den 5. Juli 1845 (Amtsblatt de 1845. S. 226 bis 231), bis auf Weiteres sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§. 3. Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht besischt werden:

- 1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Perowstromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab;
- 2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;
- 3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Boß“ bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee und zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Boß“ auf den Thurm der Kirche in Schapode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Bierendels und den dort westwärts abgehenden Strom;
- 4) die Seebucht „Libben“ zwischen dem nördlichen Theil der Insel Hiddensee und der Halbinsel „Bug“ mit dem Vessiner Strom,

in der im Folgenden angegebenen Begrenzung: gegen Norden innerhalb der geraden Linie zwischen den Kirchthürmen zu Kloster auf Hiddensee und zu Wiek auf Wittow; gegen Süden innerhalb einer Achtelmeile Entfernung in allen Richtungen von der südlichen Spitze der Insel Vessin von Schaar zu Schaar;

- 5) das Wasserrevier innerhalb drei Achtelmeilen vom Thieffower Hövt auf Mönchgut seewärts in allen Richtungen bis zur Untiefe „Westertief“, mit Ausnahme der nördlich belegenen Küste, für welche die Einschränkung auf eine Viertelmeile Entfernung vom Thieffower Hövt festgesetzt wird.

Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaarfischerei-Berechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiskus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaarfischerei-Berechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiskalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fischerei Betriebes.

A. Garnfischerei.

§. 4. Unter Garnen (Waden) werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sack und zwei Flügeln bestehen und welche nicht mit Segelfahrzeugen in Bewegung gesetzt werden.

§. 5. Die Fischerei mit Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

- 1) alle Garne und Waden, mit Ausnahme des Kleigarnes und des großen Heringsgarnes, müssen mindestens 10 Linien Maschengröße im Sacke und 1 Zoll Maschengröße in den Flügeln haben. Für das Kleigarn gilt die Bestimmung sub Nr. 4. und für das große Heringsgarn wird im Sacke eine Maschengröße von mindestens 9 Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens Einem Zoll vorgeschrieben;
- 2) Garne für 2 oder 3 Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden;
- 3) mit einem Vier- oder Mehrmannsgarn darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit vom 22. März bis 31. Mai nicht auf den Schaaren und Inwoyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als 3 Fuß und nur vor Anker aufgezo-gen werden;
- 4) Kleigarne müssen in dem Sacke mindestens 4 Linien und in den Flügeln mindestens 9 Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden;
- 5) Alwaden, Alglipen und Joniken sind verboten;
- 6) die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht besischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen und Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

B. Zeesenfischerei.

§. 6. Unter Zeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln (Kalzeesen) oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen (Fischzeesen) bestehen und mit einem Segelbote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden.

§. 7. Die Maschen der Kalzeesen müssen im Sacke mindestens 7 und in den Flügeln mindestens 9 Linien Größe haben.

Mit Kalzeesen darf nur während der Zeit vom 15. April bis 15. Okt. gefischt werden.

§. 8. Die Fischzeese muß im Sacke mindestens 1 1/2 Zoll Maschengröße haben.

§. 9. Weder mit Kal- noch mit Fischzeesen darf in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni auf dem Schaar und in Inwoyken gefischt werden.

C. Streuerfischerei.

§. 10. Unter Streuer werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen durch ein Ruderboot im Wasser bewegt wird.

§. 11. Die Maschen im Sacke des Kalstreuers müssen mindestens 7, die im Sacke des Kaulbarschstreuers 6 Linien haben; der Letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden.

D. Netzfischerei.

§. 12. Unter Netzen werden verstanden senkrecht gehaltene Wände aus feinen Maschen bestehend, mit oder ohne Läderring (auf jeder Seite mit weiteren und stärkeren Maschenwänden), welche entweder festgestellt oder fortbewegt werden.

§. 13. Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1. Staat- und Plötzene dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewandt werden;
2. Staat- und Plötzene müssen mindestens 1 Zoll Maschenweite haben;
3. die Kleckeneze müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll Maschenweite haben;
4. mit Kleckenezen darf während der Zeit vom 22. März bis 30. Juni nicht gefischt werden;
5. die Maschenweite der Heringsneze muß mindestens 9 Linien betragen;
6. mit feststehenden Netzen dürfen Jahrgewässer und Seeengen nicht gesperrt oder eingengt werden.

E. Die Fischerei mit Heringsreusen.

§. 14. Heringsreusen bestehen aus senkrechten Netzänden (Wehren), welche für die Dauer der jährlichen Neusenfischerei mit eingerammten Pfählen in gerader Linie, auch seitwärts mit hölzernen Krabben (hölzernen Aufvorrichtungen) befestigt werden. An diese senkrechten Netzände schließt sich an dem einen Ende, zuweilen auch an dem anderen, eine oben und vorne offene Kammer von Netzänden (die Neuse im engeren Sinne) an, in welcher Kehlen befindlich sind.

§. 15. Diejenigen Heringsreusen, welche zur Zeit der Publ. dieses G. schon gestanden haben, dürfen in der bisherigen Stellung, Lage und Ausdehnung wieder errichtet werden. Wegen der Länge der Wehre und deren Stellung zu einander tritt jedoch die Bestimmung des §. 17. ein.

§. 16. Das Aussetzen neuer Heringsreusen und die Verlegung älterer Heringsreusen von einem Orte nach einem anderen ist nur nach eingeholter Erlaubniß des königl. Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schiffsfahrts- oder fischerpolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

§. 17. Bei Aufstellung neuer Heringsreusen nach Publ. des gegenwärtigen G. dürfen deren Wehre die Länge von 122 Klaftern (732 Fuß) nicht überschreiten.

Hat ein Wehr mehrere Neusen, so darf die eben gedachte Längenausdehnung nur um eine Neuse überschritten werden.

Auch dürfen Heringsreusen und Wehre nicht in einer Reihe an- oder voreinander gesetzt werden.

Die Maschenweite der Neusecke wird auf mindestens 9 Linien, die der Neze der Wehre auf mindestens 1 Zoll festgestellt.

Die eben gedachten Bestimmungen wegen der Länge und gegenseitigen Stellung der Wehre finden auch auf die bei Publ. dieses G. bereits vorhandenen Heringsreusen (§. 11.) Anwendung. Jedoch behält es dieserhalb bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Publ. bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wehre das Bewenden.

F. Die Fischerei mit Bügelreusen.

§. 18. Bügelreusen bestehen aus über Bügel gezogenen Netzen, mit Kehlen versehen und haben Wehre oder Flügel.

§. 19. Während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen Bügelreusen nicht auf den Laichstellen und Alkreusen gar nicht ausgelegt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle ist, entscheidet bei entsprechendem Zweifel der Fischerei Aufsichtsbeamte.

§. 20. Mit Bügelreusen dürfen Jahrgewässer nicht verstellt werden.

§. 21. Die Maschen der Neze zu den Bügelreusen müssen mindestens 9 Linien, die der Flügel und Wehre dieser Neusen mindestens 1 Zoll weit sein. Alkreusen müssen eine Maschenweite von mindestens 7 Linien haben.

4. Angelfischerei.

§. 22. Die Angelfischerei wird mit

1. der Malangel,
2. der Hechtangel,
3. der Hechtbarge,
4. der Grund- und Sandangel

betrieben.

Es ist verboten, die Malangel mit Fischen zu bestecken. Zum Hechtangeln dürfen nur Plötzen verwandt werden.

H. Speerfischerei.

§. 23. Speere dürfen nur bei der Alkfischerei angewendet werden.

§. 24. Die Alkstöcke dürfen nicht länger als 22 Fuß sein; im großen Jaßmunder Bodden und im Mittelgunde zwischen der Insel Wism und Lauterbach dürfen jedoch Alkstöcke zu Wasser bis zu 25, zu Eise bis zu 28 Fuß Länge angewandt werden.

§. 25. Die Alkleisen müssen mindestens 5 Linien Weite zwischen Schalm und Kels haben.

§. 26. Die Alkleisen dürfen nicht mit Gewichtstücken beschwert werden.

J. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Bestimmungen dieser Fischerei-D. über die Maschenweite treten hinsichtlich der Säcke der Garne und Zeesen Ein Jahr, hinsichtlich der Flügel der Garne und Zeesen, sowie aller anderen geknüpften Fischereizuge zwei Jahre nach Publ. dieses G. in Kraft.

§. 28. Die hier festgesetzte Weite der Maschen wird im nasen Zustande von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen.

§. 29. Andere Arten des Fischfanges, als die in den §§. 4 bis 26. erwähnten, sowie neue Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde nicht angewandt werden.

§. 30. Unter allen Umständen ist verboten:

1. die Malharke oder Malhau;
2. das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen oder Kugeln in das Wasser geschlagen, gestoßen oder am Bord des Bootes geklappt wird, um die Fische in die Neze zu treiben; desgleichen der Gebrauch von Leuchten, Kiehn oder Strohfackeln (das sogenannte Bliesen);
3. das Schießen der Fische.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischereibetriebe und vom Fischverkauf.

§. 31. Während der Laichschonzeit v. 22. März bis 10. Juni dürfen folgende Wasserriviere nicht besicht werden:

1. das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler Bodden und immerhalb 25 Ruthen von jedem Ende des selben;
2. die Seeengen Meinigen und Witte, soweit sie gegen die Feldmark Brestwitz liegen, und 25 Ruthen von jedem Ende derselben;
3. die Parthe in ihrem ganzen Laufe;
4. das Wasserrevier bei Parhöft nördlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom:
 - a) von der Klausdorfer (Soltendorfer) Mühle auf den östlichen Punkt der mittelsten der drei kleinen Werder bei Pramort zu;
 - b) von der Klausdorfer (Soltendorfer) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zur Flundergrund;
5. die Seeenge der Troch bei der Hiddenseer Fähre;
6. Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, wohin namentlich zu rechnen sind: der Pütter-See, der Borgwall-See, der Krummenhäger- und Voigdhäger-See.

Auch außer der Laichschonzeit dürfen die Eingänge der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben aus der See mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischereizugenen nur bis zur Hälfte versperrt werden und nur in Entfernungen von 20 Ruthen. Was unter „Eingängen“ und „Seeengen“ zu verstehen, wird durch Polizeiverordnung der Bezirksregierung näher bestimmt werden.

§. 32. Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut und den Fischsamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen.

Diese letztgedachte Bestimmung findet auf gestochene oder mit der Angel gefangene Male auch unter 14 Zoll (§. 33.) keine Anwendung. Der Verkauf und der Ankauf von Fischbrut und Fischsamen, sowie auch jede andere Verfügung darüber, ist verboten.

§. 33. Unter Fischbrut werden verstanden:

Samenheringe, Kaulbarsch und Uekci unter 3 Zoll, Barsch, Plötze und Güster unter 4 Zoll, Male unter 14 Zoll, alle übrigen Fischarten unter 6 Zoll.

§. 34. Die Laichschonzeit dauert für Hecht und Aal (Hartkopf, Pagenfisch) vom 22. März bis zum 22. April,

Kaulbarsch vom 1. bis 30. April,

Barsch und Zander (Sannat) vom 15. April bis zum 15. Mai,
 Plöck vom 1. bis 31. Mai,
 Krachsen und Güfter vom 10. Mai bis zum 10. Juni,
 Neklei vom 1. bis 30. Juni,
 für alle übrigen Fische vom 22. März bis zum 31. Mai.

Ausgenommen von dieser Bestimmung wegen der Laichschonzeit sind
 Heringe, Hornhechte, Lachse, Schnepel, Dorsche und flunderartige Platt-
 fische.

§. 35. Für diejenigen Fischarten, für welche im vorigen Para-
 graphen eine Laichschonzeit festgesetzt ist, ist während derselben der Ver-
 kauf verboten; dies Verbot findet jedoch für die Fischmärkte und den
 Fischhandel an dem Ufer des Peenestromes von Spandowerhagen bis
 Anklam, also auch für die Städte Wolgast und Laffan, sowie für die
 Stadt Damgarten keine Anwendung.

§. 36. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen
 Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht
 stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwaade des Ganzzuges ist es gestattet, die Eis-
 stücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stelle nicht er-
 forderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesträchten Eiswegen dürfen weder
 Waaken noch Nagelöcher gehauen werden, vielmehr müssen dieselben
 wenigstens Eine Ruthe von den Wegen entfernt bleiben.

Ebenso ist es verboten, die auf den gedachten Eiswegen ausge-
 setzten Zeichen zu zerstören oder zu versehen.

§. 37. Die Pfähle zu den Heringkreusen mit ihren Wehren müssen
 mindestens 4 Fuß, die zu den Bügelkreusen mindestens 3 Fuß über den
 mittleren Wasserstand hervorragen. Bei den Heringkreusen muß jeder
 sechste Pfahl, bei den Bügelkreusen jeder fünfte Pfahl mit der Num-
 mer des Legitimationscheins und mit einem Strohwiepen von 1½ Fuß
 Durchmesser und 1½ Fuß Länge und bei den Heringkreusen außer-
 dem der äußerste Pfahl seewärts mit einer 1½ Fuß starken Bezeich-
 nung von Stroh oder Strauchwerk versehen werden.

Diese Zeichen sind bei beiden Arten von Kreusen gleichmäßig zu
 vertheilen und, so lange die Kreusen aufgestellt bleiben, zu unter-
 halten.

Bei der Wegnahme oder Verlegung der Kreusen mit ihren Wehren
 oder Flügeln sind die Pfähle sorgfältig auszuziehen und dürfen
 dieselben nicht abgebrochen oder abgefäget unter dem Wasser stehen
 bleiben, so wenig wie die bei den Heringkreusen zu verwendenden
 Strabben.

§. 38. An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf
 keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit
 Secknecken, Kreusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzu-
 sehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 39. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon
 fischt oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischzeuge
 bereits ausgeworfen hat.

Die Netz- und Angelfischer müssen den Zeesenern und Streuern
 auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen,
 widrigenfalls die Zeesener, Streuer und Garnfischer berechtigt sind,
 die ausgelegten Netze und Angeln, sobald sie dieselben mit ihrem Zuge
 berühren, aufzunehmen.

Im Uebrigen geht derjenige, welcher an einem Orte bereits
 fischt, demjenigen vor, welcher sein Fischzeug noch nicht ausgeworfen
 hat.

§. 40. Die Zeesener, Streuer und Garnfischer müssen die von
 ihnen aufgenommenen Netze und Angeln (§. 39.) den Eigenthümern
 derselben, sobald sie sich melden, oder, wenn dies nicht geschieht,
 innerhalb längstens vierzehn Tagen dem nächsten Fischereibeamten
 übergeben.

§. 41. Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wo-
 durch der Schiffsahrt Nachtheil erwachsen kann. Insbesondere darf
 aus den Fahrzeugen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden.

§. 42. Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten,
 daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder
 Bojen und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder
 verrückt werden.

Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer
 sogleich auf der nächsten Lootsenstation angezeigt werden.

§. 43. Kein Fischer darf sich an Schiffe und belastete Rähne, mit
 Ausnahme der Quakner-Fahrzeuge, anlegen, wenn nicht der Fall
 einer Gefahr vorliegt. In diesem Falle darf der Fischer zwar Waaren
 behufs einer nothwendigen Erleichterung aufnehmen; er ist aber ver-
 bunden, sich genau nach den Anweisungen des das Fahrzeug beglei-
 tenden Steuerbeamten oder Lootsen zu richten und darf, falls er
 durch Sturm von dem erleichterten Fahrzeuge getrennt worden ist,

aufser dem Falle der Noth, nirgends anders, als an einem Orte
 landen, wo sich ein Steueramt befindet, bei welchem er sich zu mel-
 den hat.

§. 44. Während der Zeit vom 22. März bis zum 10. Juni ist die
 Werbung der Seegewächse untersagt; im Uebrigen dürfen zu derselben
 metallene Geräthschaften nicht verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§. 45. Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. be-
 zeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften
 dieser Fischerei-D. befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtfame der
 Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter Leitung der Re-
 gierung zu Stralsund der königl. Fischmeister und die ihm untergeord-
 neten Beamten zu führen.

Die von Inhabern größerer Fischereiberechtigungen für ihren
 Fischerei-Bezirk angestellten eigenen Aufsichtsbeamten sind dem königl.
 Fischmeister untergeordnet.

Allen diesen Beamten, den von Gemeinden und Privatberechtigten
 angestellten jedoch nur innerhalb ihres Amtsbereichs, steht die Befug-
 niß zu, die Fischzeuge auch auf dem Lande, ingleichen die Fischer-
 und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 46. Auf den Dienstfahrzeugen sollen die königl. Aufsichts-
 beamten eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preuß. Adler, die
 Aufsichtsbeamten von Privaten eine von der Regierung zu Stralsund
 öffentlich zu bestimmende Flagge oder Wimpel führen.

Außerdem sollen alle Unterbeamten in Ausübung ihres Amtes ein
 dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Sobald die Flagge oder der Wimpel, oder bei Nacht die Signal-
 laterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder,
 welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die
 Segel streichen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht
 früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhal-
 ten hat.

Das Letztere gilt gleichermaßen, wenn er bei der Fischerei betroffen
 und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird.

§. 47. Beim Vordersteuern am äußeren Backbord und beim Hinter-
 steuern am äußeren Steuerbord eines jeden Zeesener- und Streuerbootes,
 ingleichen jedes Heringskreuz- (Manschen) Bootes muß der Vor-
 und Zuname und Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Del-
 farbe eingetrichenen Buchstaben mit 2 Zoll Höhe und ¼ Zoll Stärke
 eingeschnitten sein.

§. 48. Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausge-
 setzten Fischzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch
 die unter dem Eise ausgelegten Netze und Angeln mit derjenigen
 Nummer versehen, welche der königl. Fischmeister ihrem Legitimations-
 schein beigefügt hat (§. 49.).

§. 49. Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationschein
 (Willzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf
 Verlangen vorzeigen. Der Legitimationschein des nicht aus eigenem
 Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu er-
 theilt hat, ausgestellt und von dem königl. Fischmeister mit dem
 Bernerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer ver-
 sehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird
 auf bloße Anmeldung vom königl. Fischmeister der Legitimationschein
 ertheilt.

Dieser Schein ist jedoch auf die Beurtheilung der Berechtigung
 ohne Einfluß.

Diese Legitimationscheine werden kostenfrei ausgestellt; sie dürfen
 von Niemanden an einen Anderen überlassen werden und sind nur für
 die Person und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Art und
 Zahl der Fischzeuge, die Zahl der Rähne und Böte gültig, auf
 welche sie lauten. Legitimationscheine zum Betriebe der Fischerei mit
 dem Kaspere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf
 deren Namen sie ausgestellt sind.

§. 50. Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten,
 der Ermittlung und Verfolgung der Uebertretungen kommen die be-
 stehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das G. zum
 Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 zur Anwendung.

Die zu einer Uebertretung gebrauchten, der Konfiskation (§. 51.)
 unterliegenden Fischereigeräthe sind in Beschlag zu nehmen.

Die der Konfiskation nicht unterliegenden Pfandstücke sind dem
 nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur
 Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Erlegung einer, der Höhe
 nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden Kautions, welche dem Geld-

betrage der muthmaßlichen Strafe und der Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstückes gleichkommt, zurückzugeben.

Die Kaution kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich niedergelegt werden. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§. 51.

1) Wer den in den §§. 38. 46. bis 49. gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zehn Thaler. Im Falle des §. 48. tritt auch Pfändung des Fischereigeräthes ein.

2) Wer den sonstigen Vorschriften dieses G. nicht Folge leistet oder den Verbote desselben zuwiderhandelt, soll mit einer nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern belegt werden.

3) Im Falle

- a) der unerlaubten Fischerei,
oder
- b) der Fischerei in unerlaubter Weise,
oder
- c) der Fischerei mit unerlaubten oder mit mehreren als den gestatteten Fischerzeugen,
oder
- d) der Fischerei an verbotenen Orten,
oder
- e) der Fischerei zu verbotenen Zeiten.

ist zugleich die Konfiskation der dabei benutzten Fischereigeräthschaften im Urtheile auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen worden sind.

Böte, Rähne und Schiffsgesäße gehören nicht zu den der Konfiskation unterworfenen Gegenständen.

4) In Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze (Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §§. 273. u. 19.) Anwendung. Dieselben treten auch in Fällen des §. 302. des Strafgesetzbuchs ein.

§. 52. Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, ohne Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-D. vorgekommen sind und ob die Strafen vollstreckt worden sind oder nicht (§. 336. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851).

§. 53. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-D. begeht.

§. 54. Die auf eigenen dienstlichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten vereidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten haben, wenn sie an den verhängten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil haben, auch sonst keine Denunziantenbelohnungen beziehen, in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des 3. Theils des Strafgesetzbuchs handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise.

Die Aufsichtsbeamten haben den nach Analogie der Feldpostzei-D. v. 1. Nov. 1847 §. 51. zu normirenden Eid gerichtlich zu leisten.

§. 55. Wenn der Angeschuldigte in Fällen des §. 51. die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des G. über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden v. 31. Jan. 1845 (G. S. S. 95.) zur Anwendung.

Schluß-Bestimmungen.

§. 56. Uebertretungen, welche vor das nänliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gerichte demnächst übergibt.

§. 57. Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im §. 1. genannten Gewässern betr. Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Wo in irgend einem G. auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-D. an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Baden-Baden, d. 30. Aug. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Hvenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Merk. Erl. v. 8. Sept. 1865, betr. die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

[G. S. 1865. S. 1012. Nr. 6205.]

In Ausführung des G. v. 4. März 1855 (G. S. 1855. S. 181) will Ich auf den Bericht v. 3. Sept. d. J. hierdurch genehmigen, daß das Institut der Schiedsmänner in den Kreisen Arnberg, Iferlohn, Bedum und Borken, Provinz Westphalen, in derselben Weise eingeführt werde, wie durch Meinen Erl. v. 28. Febr. 1859 (G. S. S. 102) für die in demselben erwähnten Kreise der nänlichen Provinz angeordnet worden ist.

Sie haben diese Meine Ordre durch die G. S. bekannt zu machen.
Berlin, d. 8. Sept. 1865. Wilhelm.

Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Justiz und des Innern.

G. v. 11. Sept. 1865, betr. die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz.

[G. S. 1865. S. 989. Nr. 6188.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung mit Genehmigung der Königl. Regierung getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Wenn der pensionirte Forstbeamte aus anderweitem Dienstverhältnisse im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste eine Besoldung oder Pension erwirbt, so ruhet die demselben von der betr. Gemeinde zu zahlende Pension insoweit, als dieselbe mit Hinzurechnung der anderweitigen Besoldung oder Pension das Einkommen übersteigt, von welchem sie berechnet worden ist.

§. 2. Ueber die Pensionsansprüche der Gemeinde-Forstbeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatfache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 11. Sept. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Hvenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 7. Oktober 1865, betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

[G. S. 1865. S. 1033. Nr. 6203.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Ruhehaber von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landesheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betr. Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung

von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometrie erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des beteiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3.) durch den Kreislandrath.

§. 2. Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im §. 1. bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungs-Terrains bis zu 20 Quadratsfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

1 Thlr. bei der Kulturart Gärten und ersten bis fünften Ackerklasse,

20 Sgr. bei der sechsten bis achten Ackerklasse,

10 Sgr. bei jeder anderen Kulturart,

nach Maßgabe der in der Ausführung des Grundsteuer-G. v. 21. Mai 1861. Nr. 5379 (G. S. S. 253) erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte und dem Flurbuche unter einer besonderem Nummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratsfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratsfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechsmonatlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20. Thlrn nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3.) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betr. Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei;

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzung- oder sonstigen Reallansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betr. Grundstücks.

§. 5. Von dem Zeitpunkte ihre Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betr. Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrath Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851.

§. 7. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen

erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Baden Baden, d. 7. Okt. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Moos. Graf v. Spenpliz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Allerh. Erl. v. 6. Nov. 1865, betr. die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

[G. S. 1835. S. 1140. Nr. 6219.]

Auf Ihren Bericht v. 28. Okt. d. J. genehmige Ich, daß der durch den Erl. v. 20. April 1857¹⁾ (G. S. 1857. S. 367) auf den dritten Montag im Monat August festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer auf den ersten Montag im Monat August verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Wabersberg, d. 6. Nov. 1865.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Zugleich für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Graf v. Spenpliz. Graf zur Lippe.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

B. v. 10. Nov. 1865, betr. die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seiten dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

[G. S. 1865. S. 1077. Nr. 6210.]

Wir Wilhelm zc. zc. Nachdem Wir beschloffen haben, die im §. 6. der B. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 (G. S. S. 541) gemachten Vorbehalte in Betreff der Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — sowie in Betreff der Ausübung des Präsentationsrechts seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu diesem Ende die hierüber in dem Regl. v. 12. Okt. 1854 und in Unserem Erlasse v. 5. Nov. 1861 ergangenen Bestimmungen zusammenzufassen und theilweise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des G., betr. die Bildung der Ersten Kammer, v. 7. Mai 1853 (G. S. S. 151), was folgt:

§. 1. Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschafts-Bezirke des alten und des besetzten Grundbesitzes sind zur Präsentation zu wählen:

in der Provinz	Preußen	18.
" "	Brandenburg	15.
" "	Pommern	13.
" "	Schlesien	18.
" "	Posen	7.
" "	Sachsen	10.
" "	Westphalen	4.
" "	Rheinland	5.

§. 2. Zum alten Grundbesitz sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

§. 3. Zum besetzten Grundbesitz gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§. 4. Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschafts-Bezirken, sowie in den Grafen-Verbänden Theil nehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach §. 7. der B. v. 12. Okt. 1854 nothwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

¹⁾ Der Erl. v. 20. April 1857 ist durch den obigen Erl. v. 6. Nov. 1865 modificirt.

§. 5. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

§. 6. Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an den Wahlen in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

§. 7. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

§. 8. Die Präsentationswahlen der Grafen-Verbände und der Landschafts-Bezirke sind auf Mitglieder des betr. Verbandes oder Bezirks zu richten.

§. 9. Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Regl. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842 (G. S. S. 213) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

§. 10. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Feststellung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommisarius liegt den Oberpräsidenten ob.

§. 11. Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentirende Anzahl von Mitgliedern.

§. 12. Abänderungen der gegenwärtigen B., sowie der B. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854, können gemäß Art. 1. des G., betr. die Bildung der Ersten Kammer, v. 7. Mai 1853 fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 10. Nov. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon. Graf v. Spenkly. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Na ch w e i s u n g
der

Landschafts-Bezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

(Die Ziffer hinter der Klammer bedeutet die Anzahl der zur Berufung zu Präsentirenden.)

I. Provinz Preußen.

1. Litthauen.

a. Tilsit.

- Regierungsbezirk Königsberg. 1) Memel
- " Gumbinnen. 2) Heidekrug
- 3) Niederung
- 4) Tilsit
- 5) Ragnit

b. Insterburg.

- Regierungsbezirk Gumbinnen. 1) Piltkallen
- 2) Stallupönen
- 3) Gumbinnen
- 4) Insterburg
- 5) Dartzelmen

2.

2. Masuren.

a. Angerburg.

- Regierungsbezirk Gumbinnen. 1) Gollapp
- 2) Angerburg
- 3) Löben
- 4) Sensburg

2.

b. Lyck.

- Regierungsbezirk Gumbinnen. 1) Diefko
- 2) Lyck
- 3) Johannisburg

3. Samland mit Ratangen.

a. Königsberg.

- Regierungsbezirk Königsberg. 1) Fischhausen
- 2) Königsberg (Land)
- 3) Labiau
- 4) Wehlau

b. Preussisch-Eylau.

- Regierungsbezirk Königsberg. 1) Geranien
- 2) Mastenburg
- 3) Pr. Eylau
- 4) Friedland
- 5) Heiligenbeil

1.

4. Ermland (Heilsberg).

- Regierungsbezirk Königsberg. 1) Braunsberg
- 2) Heilsberg
- 3) Köffel
- 4) Allenstein

1.

5. Oberland (Mohrungen).

a. Neidenburg.

- Regierungsbezirk Königsberg. 1) Ortelsburg
- 2) Neidenburg
- 3) Osterode

2.

b. Mohrungen.

- Regierungsbezirk Königsberg. 1) Mohrungen
- 2) Pr. Holland
- " Marienwerder. 3) Rosenbergl (theilweise)

6. Culmerland.

- Regierungsbez. Marienwerder. 1) Culm
- 2) Graudenz
- 3) Thorn (Land)
- 4) Strassburg
- 5) Löbau

2.

7. Süd-Pomerellen.

a. Conitz.

- Regierungsbez. Marienwerder. 1) Schweg
- 2) Conitz
- 3) Schlochau

2.

b. Flatow.

- Regierungsbez. Marienwerder. 1) Flatow
- 2) Deutsch Crone

8. Marienburger Land.

a. Marienwerder

- Regierungsbez. Marienwerder. 1) Rosenbergl (theilweise)
- 2) Marienwerder
- 3) Stuhm

1.

b. Marienburg.

- Regierungsbezirk Danzig. 1) Marienburg
- 2) Elbing

9. Nord-Pomerellen.

a. Danzig

- Regierungsbezirk Danzig. 1) Danzig (Land)
- 2) Stargardt

b. Karthaus.

- Regierungsbezirk Danzig. 1) Berent
- 2) Karthaus
- 3) Neustadt

2.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Preußen.

1) Litthauen	2
2) Masuren	2
3) Samland mit Ratangen	4
4) Ermland	1
5) Oberland	2
6) Culmerland	2
7) Süd-Pomerellen	2
8) Marienburger Land	1
9) Nord-Pomerellen	2
Summa	18

II. Provinz Brandenburg.

1. Mittelmark.

a. Ruppin-Havelland.

Regierungsbezirk Potsdam.	1) Ruppin	}	1.
	2) Ost-Havelland		
	3) West-Havelland		

b. Barnim.

Regierungsbezirk Potsdam.	1) Ober-Barnim	}	1.
	2) Nieder-Barnim		

c. Zauch-Belzig-Zeltow-Züterbog-Luckenwalde.

Regierungsbezirk Potsdam.	1) Zauch-Belzig	}	1.
	2) Zeltow		
	3) Züterbog-Luckenwalde		

d. Lebus-Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk Potsdam.	1) Beeskow-Storkow	}	1.
"	Frankfurt.		

2. Uckermark.

Regierungsbezirk Potsdam.	1) Angermünde	}	2.
	2) Prenzlau		
	3) Templin		

3. Priegnitz.

Regierungsbezirk Potsdam.	1) Ost-Priegnitz	}	1.
	2) West-Priegnitz		

4. Neumark.

a. Soldin.

Regierungsbezirk Frankfurt.	1) Arnswalde	}	1.
	2) Friedeberg		
	3) Soldin		
	4) Königsberg		

b. Dramburg.

Regierungsbezirk Cöslin.	1) Dramburg	}	1.
	2) Schivelbein		
"	Stettin.		

c. Sternberg-Landsberg.

Regierungsbezirk Frankfurt.	1) Landsberg	}	1.
	2) Sternberg		

d. Crossen-Zülichau-Schwiebus.

Regierungsbezirk Frankfurt.	1) Crossen	}	1.
	2) Zülichau		

5. Niederlausitz mit Cottbus.

a. Calau.

Regierungsbezirk Frankfurt.	1) Lübben	}	3.
	2) Luckau		
	3) Calau		

b. Guben.

Regierungsbezirk Frankfurt.	1) Guben	}	3.
	2) Sorau		
	3) Spremberg		
	4) Cottbus		

6. Altmark.

Regierungsbezirk Magdeburg.	1) Stendal	}	1.
	2) Osterburg		
	3) Salzwedel		
	4) Garbelegen		

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Brandenburg.

1) Mittelmark.		
a. Ruppin-Havelland	1	
b. Barnim	1	
c. Zauch-Belzig-Zeltow-Züterbog-Luckenwalde	1	
d. Lebus-Beeskow-Storkow	1	
2) Uckermark	2	
3) Priegnitz	1	
4) Neumark.		
a. Soldin	1	
b. Dramburg	1	
c. Sternberg-Landsberg	1	
d. Crossen-Zülichau-Schwiebus	1	
5) Niederlausitz mit Cottbus	3	
6) Altmark	1	
Summa	15	

III. Provinz Pommern.

1. Lauenburg-Bütow.

Regierungsbezirk Cöslin.	1) Lauenburg	}	1.
	2) Bütow		

2. Herzogthum Wenden.

Regierungsbezirk Cöslin.	1) Stolpe	}	2.
	2) Rummelsburg		
	3) Schlawe		

3. Herzogthum Cassuben.

Regierungsbezirk Cöslin.	1) Cöslin (Fürstenthum)	}	3.
	2) Neustettin		
	3) Belgard		

4. Cammin und Hinterpommern.

Regierungsbezirk Stettin.	1) Regenwalde	}	2.
	2) Greiffenberg		
	3) Cammin		

5. Herzogthum Stettin.

a. Stargardt.

Regierungsbezirk Stettin.	1) Naugard	}	3.
	2) Saackig (theilweise)		
	3) Pyritz		
	4) Greiffenhagen		

b. Stettin.

Regierungsbezirk Stettin.	1) Randow	}	3.
	2) Uckermünde		
	3) Anklam		
	4) Demmin		
	5) Usedom-Wollin.		

6. Neu-Vorpommern und Rügen.

Regierungsbezirk Stralsund.	1) Franzburg (Land)	}	2.
	2) Greifswald		
	3) Grimmen		
	4) Rügen		

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Pommern.

1) Lauenburg-Bütow	1
2) Herzogthum Wenden	2
3) " Cassuben	3
4) Cammin und Hinterpommern	2
5) Herzogthum Stettin	3
6) Neu-Vorpommern und Rügen	2
Summa	13

IV. Provinz Schlesien.

1. Oberlausitz (Görlitz).

Regierungsbezirk Liegnitz.	1) Hoyerswerda 2) Rothenburg 3) Görlitz (Land) 4) Lauban 5) Theil des Kreises Bunzlau	}	1.
----------------------------	---	---	----

2. Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (Glogau).

a. Neusalz.		}	1.
Regierungsbezirk Liegnitz.	1) Grünberg 2) Freistadt.		
b. Sprottau.			
Regierungsbezirk Liegnitz.	1) Sagan 2) Sprottau 3) Glogau (Land)	}	1.

3. Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).

a. Liegnitz.		}	3.
Regierungsbezirk Liegnitz.	1) Goldberg-Haynau 2) Liegnitz 3) Lüben		
b. Wohlau.			
Regierungsbezirk Breslau.	1) Steinau 2) Wohlau 3) Guhrau		

4. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Jauer).

a. Löwenberg.		}	3.
Regierungsbezirk Liegnitz.	1) Theil des Kreises Bunzlau 2) Löwenberg		
b. Hirschberg.			
Regierungsbezirk Liegnitz.	1) Hirschberg 2) Schönau 3) Jauer 4) Volkenhain	}	3.
c. Schweidnitz.			
Regierungsbezirk Liegnitz. " Breslau.	1) Landshut 2) Waldenburg 3) Reichenbach 4) Schweidnitz 5) Striegau		

5. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Olaz (Olaz).

Regierungsbezirk Breslau.	1) Olaz 2) Neurobe 3) Habelschwerdt 4) Frankenstein 5) Münsterberg	}	1.
---------------------------	--	---	----

6. Fürstenthum Deis (Deis).

Regierungsbezirk Breslau.	1) Deis 2) Militsch 3) Trebnitz 4) Wartenberg	}	2.
---------------------------	--	---	----

7. Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).

a. Lissa.		}	2.
Regierungsbezirk Breslau.	1) Neumarkt 2) Breslau (Land)		
b. Brieg.		}	2.
Regierungsbezirk Breslau.	1) Namslau 2) Brieg.		
c. Strehlen.		}	2.
Regierungsbezirk Breslau.	1) Ohlau 2) Strehlen 3) Nimptsch		

8. Fürstenthum Neisse-Grottkau (Neisse).

Regierungsbezirk Oppeln.	1) Neisse 2) Grottkau	}	1.
--------------------------	--------------------------	---	----

9. Fürstenthum Oppeln.

a. Oppeln.		}	3.
Regierungsbezirk Oppeln.	1) Neustadt 2) Falkenberg 3) Oppeln		
b. Rosenberg.			
Regierungsbezirk Oppeln.	1) Kreuzburg 2) Rosenberg 3) Lublinitz	}	3.
c. Groß-Strehlitz.			
Regierungsbezirk Oppeln.	1) Kost-Gleiwitz 2) Cosel 3) Groß-Strehlitz		

10. Fürstenthum Ratibor (Ratibor).

a. Ratibor.		}	1.
Regierungsbezirk Oppeln.	1) Leobschütz 2) Ratibor 3) Rybnick		
b. Pleß.			
Regierungsbezirk Oppeln.	1) Pleß 2) Deuthen	}	1.

**Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Schlesien.**

1) Markgrathum Oberlausitz	1
2) Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan	1
3) Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau	3
4) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	3
5) Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Olaz	1
6) " " Deis	2
7) Fürstenthümer Breslau und Brieg	2
8) Fürstenthum Neisse-Grottkau	1
9) " " Oppeln	3
10) " " Ratibor	1
Summa	18

V. Provinz Posen.

1. Neß-Distrikt.

a. Bromberg.		}	2.
Regierungsbezirk Bromberg.	1) Bromberg (Land) 2) Schubin 3) Inowraclaw		
b. Wirß.			
Regierungsbezirk Bromberg.	1) Wirß 2) Chodziesen 3) Czarnikau	}	1.
2. Gnesen.			
Regierungsbezirk Bromberg.	1) Gnesen 2) Wongrowitz 3) Mogilno		
3. Posen.		}	1.
Regierungsbezirk Posen.	1) Posen (Land) 2) Santer 3) Obornik 4) Wreschen 5) Schroda		
4. Meseritz.			
Regierungsbezirk Posen.	1) Meseritz 2) Birnbaum 3) Bomst 4) Put		

5. Franstadt.		
Regierungsbezirk Posen.	1) Franstadt	} 1.
	2) Kröben	
	3) Kosten	
	4) Schrimm	

6. Krotoschin.		
Regierungsbezirk Posen.	1) Krotoschin	} 1.
	2) Welmar	
	3) Schildberg	
	4) Pleschen	

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Posen.

1) Reg-Distrikt	2
2) Gnesen	1
3) Posen	1
4) Meseritz	1
5) Franstadt	1
6) Krotoschin	1
Summa	7

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.

a. Wolmirstedt.

Regierungsbezirk Magdeburg.	1) Wolmirstedt	} 2.
	2) Neuhaldensleben	
	3) Wanzleben	
	4) Calbe	

b. Genthin.

Regierungsbezirk Magdeburg.	1) Jerichow I.	} 1.
	2) Jerichow II.	

2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode.

Regierungsbezirk Magdeburg.	1) Halberstadt	} 1.
	2) Oschersleben	
	3) Wscherleben	
	4) Wernigerode	

3. Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.

Regierungsbezirk Merseburg.	1) Mansfeld Gebirgstreis	} 1.
	2) Mansfeld Seekreis	
	3) Saalkreis	

4. Ober-Sachsen.

a. Wittenberg.

Regierungsbezirk Merseburg.	1) Schweinitz	} 2.
	2) Wittenberg	
	3) Bitterfeld	

b. Torgau.

Regierungsbezirk Merseburg.	1) Torgau	} 2.
	2) Liebenwerda	

c. Merseburg.

Regierungsbezirk Merseburg.	1) Merseburg	} 1.
	2) Delitzsch	

5. Ost-Thüringen.

a. Weiskensfeld.

Regierungsbezirk Merseburg.	1) Weiskensfeld	} 2.
	2) Zeitz	
	3) Raumburg	

b. Querfurt.

Regierungsbezirk Merseburg.	1) Querfurt	} 2.
	2) Eckartsberga	
	3) Sangerhausen mit den Graf-	
	schaften Stolberg = Stolberg	
	und Rosla	

6. West-Thüringen.

Regierungsbezirk Erfurt.	1) Erfurt (Land)	} 1.
	2) Weiskensfeld	
	3) Langensalza	
	4) Schleusingen	
	5) Ziegenrück	

7. Eichsfeld-Hohenstein.

Regierungsbezirk Erfurt.	1) Mühlhausen (Land)	} 1.
	2) Heiligenstadt	
	3) Worbis	
	4) Nordhausen (Land Hohen-	
	stein)	

Zusammenstellung

hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	2
2) Fürstenthum Halberstadt	1
3) Grafschaft Mansfeld und Saalkreis	1
4) Ober-Sachsen	2
5) Ost-Thüringen	2
6) West-Thüringen	1
7) Eichsfeld Hohenstein	1
Summa	10

VII. Provinz Westphalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Regierungsbezirk Minden.	1) Minden	} 1.
	2) Lübbecke	
	3) Herford	
	4) Bielefeld	
	5) Halle	

2. Paderborn und Wiedenbrück.

Regierungsbezirk Minden.	1) Paderborn	} 1.
	2) Höxter	
	3) Warburg	
	4) Büren	
	5) Wiedenbrück	

3. Münsterland.

a. Münster.

Regierungsbezirk Münster.	1) Münster	} 1.
	2) Tecklenburg	
	3) Warendorf	
	4) Beckum	
	5) Lüdinghausen.	

b. Roesfeld.

Regierungsbezirk Münster.	1) Steinfurt	} 1.
	2) Roesfeld	
	3) Mhaus	
	4) Borken	
	5) Recklinghausen	

4. Grafschaft Mark.

a. Hamm.

Regierungsbezirk Arnberg.	1) Soest	} 1.
	2) Hamm	
	3) Dortmund (Land)	
	4) Bochum	

b. Hagen.

Regierungsbezirk Arnberg.	1) Hagen	} 1.
	2) Altena	
	3) Sferlohn	

5. Westphalen.

a. Meschede.

- Regierungsbezirk Arnsberg. 1) Arnsberg
- 2) Meschede
- 3) Brilon
- 4) Lippstadt

b. Siegen.

- Regierungsbezirk Arnsberg. 1) Olpe
- 2) Siegen
- 3) Wittgenstein

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Westphalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und	
2) Baderborn und Wiehenbrück	1
3) Münsterland	1
4) Grafschaft Mark	1
5) Westphalen	1
Summa	4

VIII. Rheinprovinz.

1. Cleve-Geldern.

a. Wesel.

- Regierungsbezirk Düsseldorf. 1) Duisburg
- 2) Essen
- 3) Nees

b. Cleve-Geldern.

- Regierungsbezirk Düsseldorf. 1) Cleve
- 2) Geldern
- 3) Mörs

2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich.

a. Eberfeld.

- Regierungsbezirk Düsseldorf. 1) Düsseldorf (Land)
- 2) Eberfeld (Land, Mettmann)
- 3) Lennepe
- 4) Solingen

b. Crefeld.

- Regierungsbezirk Düsseldorf. 1) Crefeld
- 2) Kempen

c. Gladbach.

- Regierungsbezirk Düsseldorf. 1) Neuf
- 2) Grevenbroich
- 3) Gladbach

3. Ober-Berg und Ober-Jülich verbunden mit
Ober-Rhein.

a. Siegburg.

- Regierungsbezirk Köln. 1) Wipperfürth
- 2) Gummersbach
- 3) Waldbroel
- 4) Sieg
- 5) Mülheim

b. Köln-Bonn.

- Regierungsbezirk Köln. 1) Köln (Land)
- 2) Bonn

c. Euskirchen.

- Regierungsbezirk Köln. 1) Bergheim
- 2) Euskirchen
- 3) Rheinbach

4. West-Jülich verbunden mit Moselland.

a. Jülich.

- Regierungsbezirk Aachen. 1) Erftelenz
- 2) Heinsberg
- 3) Geilenkirchen
- 4) Jülich

b. Aachen.

- Regierungsbezirk Aachen. 1) Düren
- 2) Aachen (Land)
- 3) Eupen.

c. Schleiden.

- Regierungsbezirk Aachen. 1) Montjoie
- 2) Schleiden
- 3) Naameby

5. Ober-Rhein.

a. Kreuznach.

- Regierungsbezirk Coblenz. 1) St. Goar
- 2) Simmern
- 3) Kreuznach

b. Cochem.

- Regierungsbezirk Coblenz. 1) Zell
- 2) Cochem

c. Mayen.

- Regierungsbezirk Coblenz. 1) Mayen
- 2) Coblenz (Land)
- 3) Abenau
- 4) Alrweiler

d. Neuwied.

- Regierungsbezirk Coblenz. 1) Neuwied
- 2) Altenkirchen
- 3) Weßlar

6. Moselland.

a. Wittlich.

- Regierungsbezirk Trier. 1) Daun
- 2) Prüm
- 3) Wittburg
- 4) Wittlich

b. Trier.

- Regierungsbezirk Trier. 1) Trier (Land)
- 2) Berncastel

c. Merzig.

- Regierungsbezirk Trier. 1) Saarburg
- 2) Merzig
- 3) Saarlouis

d. Ottweiler.

- Regierungsbezirk Trier. 1) Saarbrücken
- 2) Ottweiler
- 3) St. Wendel

Zusammenstellung

hinsichtlich der Rheinprovinz.

1) Cleve-Geldern	}	2
2) Nieder Berg und Nieder-Jülich		
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein		
4) West-Jülich, verbunden mit Moselland		2
5) Ober-Rhein		1
6) Moselland		
Summa		5

IX. Hohenzollerische Lande.

Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

1.

2.

2.

1.

mit Ober-Berg und Ober-Jülich

mit West-Jülich.

Rekapitulation.

1) Provinz Preußen	18
2) " Brandenburg	15
3) " Pommern	13
4) " Schlesien	18
5) " Posen	7
6) " Sachsen	10
7) " Westphalen	4
8) Rheinprovinz	5
9) Hohenzollernsche Lande	—
Summa	90

W. v. 13. Nov. 1865, betr. den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgeordneten Preuß. Konsulatsbeamten.

[G.S. 1865. S. 1131. Nr. 6214.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf Grund des Art. III. des G. v. 26. April 1851 (G.S. S. 181), auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die abgeordneten Preuß. Konsuln (consules missi) und die übrigen abgeordneten Preuß. Konsulatsbeamten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Berlin.

§. 2. Durch die in §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

§. 3. Ist ein Preuß. Konsulatsbeamter nach einem Lande abgeandt, in welchem Preuß. Konsulatsgerichtsbarkeit besteht, so wird durch die in §. 1. enthaltene Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß derselbe zugleich der Preuß. Konsulationsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des G., betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln, v. 29. Juni 1865 (G.S. S. 681) unterliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Nov. 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow Graf zu Eulenburg.

1866.

W. v. 6. Jan. 1866, die Besteuerung des inländischen Braantweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Braantwein und die Uebergangsabgabe vom Zollvereinsländischen Braantwein im Jadedebiete betr.¹⁾

[G.S. 1866. S. 7. Nr. 6238.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, unter Bezugnahme auf Art. 63 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 für Unser Jadedebiet auf den Antrag des Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Braantwein wird in der Art erhöht, daß

a) der allgemeine Steuersatz 2 Sgr. 5 1/2 Pf.,

b) der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien während der Zeit vom 1. Nov. bis zum 16. Mai einschließl. 2 Sgr. 1/2 Pf.

für jede 20 Quartier des Rauminhalts der zur Einmischung dienenden Gefäße betragen soll.

§. 2. Die bei der Ausfuhr von Braantwein gewährte Vergütung wird künftig auf 9 Pf. für jedes Quartier zu 50 Prozent nach Tralles — für die Ohm zu 160 Quartier auf 4 Nthlr. — erhöht.

1) Diese Verordn. ist von den beiden Häusern des Landtages nachträglich genehmigt worden. (Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. März 1867, G.S. 1867, S. 550, Nr. 6625.)

b) Vgl. G. v. 2. Aug. 1867. (G.S. 1867, S. 1309, Nr. 6764.)

§. 3. Die Uebergangsabgabe von dem aus anderen mit dem Herzogthume Oldenburg hinsichtlich des Ertrags von der Braantweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten eingehenden Braantwein wird auf 6 Nthlr. 24 Sgr. 7 Pf. für jede Ohm von 160 Quartier Braantwein zu 50 Prozent nach Tralles erhöht.

§. 4. Die in den vorstehenden §§. 1 bis 3 erlassenen Bestimmungen treten vom 1. Jan. 1866 in Wirksamkeit und werden die für das Herzogthum Oldenburg erlassenen und im Jadedebiete noch in Kraft befindlichen entgegenstehenden Bestimmungen

der W. v. 28. Dez. 1853, betr. die Besteuerung der inländischen Braantweinfabrikation,

der W. v. 31. Dez. 1853, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Braantwein und

der W. v. 31. Dez. 1853, betr. die Uebergangsabgabe von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen,

mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Jan. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

W. v. 6. Jan. 1866, wegen Anwendung des Gesetzes v. 22. Aug. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze.

[G.S. 1866. S. 25. Nr. 6246.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf Grund des Vorbehalts in dem Art. III. des Gesetzes v. 22. Aug. 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist (G.S. 1853, S. 926), was folgt:

§. 1. Die Vorschriften, welche in den Art. I. und II. des Gesetzes v. 22. Aug. 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 ff. des Zollkartells mit Oesterreich (G.S. 1865, S. 619)¹⁾ für die Dauer dieses Zollkartells auf die Uebertretungen der Kaiserl. Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze Anwendung.

§. 2. Unsere Min. der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieser W. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Jan. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

W. v. 12. Mai 1866 über die vertragsmäßigen Zinsen.²⁾

[G.S. 1866. S. 225. Nr. 6316.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf Grund des Art. 63 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer

1) An die Stelle des Zollkartells von 1865 ist das Zollkartell von 1868 (W.G.Vl. 1868, S. 296 ff.) getreten. Vgl. Art. 10 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich (W.G.Vl. 1868, S. 239, Nr. 106).

2) Diese Verordn. ist von den beiden Häusern des Landtages nachträglich genehmigt worden. (Bekanntmachung des Staatsmin. v. 2. Jan. 1867, G.S. 1867, S. 30.) — Vgl.: a) W. v. 18. März 1867 (G.S. 1867, S. 387) und b) Bundes-G. v. 14. April 1867. (W.G.Vl. 1867. S. 159.)

Zahlungstermin verabrebet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Konventionalstrafe sechs Prozent übersteigt.

§. 2. Wird die Zahlung eines solchen Kapitals (§. 1) verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für die Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§. 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses G. nicht geändert.

§. 4. Diese V. tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 12. Mai 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.

Graf v. Ikenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.

Graf zu Eulenburg.

Merh. Erl. v. 19. Mai 1866, betr. die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

[G.S. 1866. S. 238. Nr. 6325.]

Auf den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich, daß im Falle eines Krieges die den Unterthanen des feindlichen Staats gehörenden Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch Meiner Kriegsfahrzeuge nicht unterliegen sollen, sofern von dem feindlichen Staate die Gegenseitigkeit geübt wird.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 19. Mai 1866.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.

Graf v. Ikenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.

Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 28. Mai 1866, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

[G.S. 1866. S. 411. Nr. 6372.]

Unter Abänderung der Bestimmungen des Erlasses v. 3. Mai 1852, betr. die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei (G.S. S. 288), verordne Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 26. d. Mts. was folgt: Die Staatsdruckerei wird fortan der oberen Leitung des Finanzmin. unmittelbar untergeordnet. Gemäß den Anordnungen desselben wird die Verwaltung der Anstalt durch eine Direktion geführt, welche aus einem von Mir ernannten Direktor, einem Stellvertreter des Direktors und dem erforderlichen Subalternpersonal bestehen soll. Bestellungen zur Ausführung von Arbeiten durch die Staatsdruckerei sind an die Direktion zu richten. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Berlin, d. 28. Mai 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon.

Gr. v. Ikenplik. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

G. v. 14. Septbr. 1866, betr. die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

[G.S. 1866. S. 547. Nr. 6401.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Mit den Zinskupons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse sind bei der Ausgabe neuer Serien derselben Talons nach den beigefügten Formularen auszureichen.

§. 2. Die Zinskupons zu den Rentenbriefen und zu den im §. 1. genannten Schuldverschreibungen, mit welchen zum ersten Male Talons ausgegeben werden, sind den nach den bisherigen Vorschriften zur Empfangnahme Berechtigten auszuhändigen. Die folgenden Serien der Zinskupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen rechtzeitig Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an die Besitzer der Rentenbriefe, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, gegen besondere Quittungen.

§. 3. Der §. 34. des G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 (G.S. S. 112), sowie der §. 7. des Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Realkaften in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter v. 8. Aug. 1836 (G.S. S. 236.) und der §. 8. des Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Realkaften in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis v. 9. April 1815 (G.S. S. 410.) werden, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklang stehen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 14. Sept. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Noon.

Graf v. Ikenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.

Graf zu Eulenburg.

Formula

1) Zum Talon zu den Rentenbriefen.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem Rentenbriefe Litt. Nr. über Rthlr. die Serie Zinskupons für die Zeit vom bis

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer des gedachten Rentenbriefes gegen besondere Quittung.

(Stempel.)

. den ten 18

Direktion der Rentenbank für*)

Eingetragen Fol.

Ausgefertigt

2) Zum Talon zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung der Paderbornschen Tilgungskasse Litt. Nr. über Rthlr. die Serie Zinskupons für die Zeit vom bis

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

(Stempel.)

Münster, den ten 18

Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Eingetragen Fol.

Ausgefertigt

3) Zum Talon zu den Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung der Eichsfeldschen Tilgungskasse Litt. Nr.

*) Bei den Talons zu den Rentenbriefen der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande lautet die Unterschrift: Königl. Preuß. Regierung.

... über ... Rthlr. die ... Serie Zinskupons für die Zeit vom ... bis ...

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Leistung.

(Stempel.)

Magdeburg, den . . . ten 18 . . .

Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Eingetragen Fol. Ausgefertigt

G. v. 20. Sept. 1866, betr. die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preuß. Monarchie.

[G.S. 1866. S. 555. Nr. 6106.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verf.-Urk. für den Preuß. Staat mit der Preuß. Monarchie für immer vereinigt.

§. 2. Die Preuß. Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Sept. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Jhnenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

G. v. 24. Sept. 1866, betr. die Erhöhung des Stammkapitals der Preuß. Bank.

[G.S. 1866. S. 579. Nr. 6412.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschusskapitals der Banktheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten in Stelle der im §. 11. der Bankordnung v. 5. Okt. 1846 (G.S. S. 435.) vorbehaltenen anderweitigen Regulierung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Banktheils-Eigner am Gewinne der Bank folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Der Reservefonds (§. 18. der Bankordnung) soll dreißig Prozent des Einschusskapitals der Banktheils-Eigner nicht übersteigen.

Wenn der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank — §. 5. des G. v. 7. Mai 1856 (G.S. S. 342.) — und das nach §. 6. Nr. 1. desselben G. für den Reservefonds bestimmte Sechstheil des reinen Gewinnes der Bank in einem Jahre mehr beträgt, als zur Ergänzung des Reservefonds bis zu dreißig Prozent des Einschusskapitals der Banktheils-Eigner erforderlich ist, so soll der Mehrbetrag der Dividende zuwachsen.

2) Ein bei Vermehrung des Einschusskapitals der Banktheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.

3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Banktheils-Scheine haben gleiche Rechte mit den Banktheils-Eignern.

4) Sofern die Vermehrung des Einschusskapitals der Banktheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschusskapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Banktheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Banktheils-Eigner auf je drei ihm gehörige Banktheile gegen Einzahlung von Ein-

tausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Banktheil ausgehändigt wird.

§. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Sept. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Jhnenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

B. v. 3. Okt. 1866, betr. die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover.

[G.S. 1866. S. 603. Nr. 6426.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet des mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bestandenen Obliegenheiten und Befugnisse des Justizministeriums werden fortan von Unserem Justizminister zu Berlin ausgeübt.

II. In allen Justizangelegenheiten, welche Unserer landesherrlichen Entschliekung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unseren Justizminister zu berichten.

III. Im Uebrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, sowie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 3. Okt. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

Wilhelm.

B. v. 3. Okt. 1866, betr. die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen.

[G.S. 1866. S. 604. Nr. 6427.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet des mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bestandenen Obliegenheiten und Befugnisse des Justizministeriums werden fortan von Unserem Justizminister zu Berlin ausgeübt.

II. In allen Justizangelegenheiten, welche Unserer landesherrlichen Entschliekung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unseren Justizminister zu berichten.

III. Im Uebrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, sowie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 3. Okt. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

Wilhelm.

B. v. 3. Okt. 1866, betr. die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau.

[G.S. 1866. S. 605. Nr. 6428.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet des mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bestandenen Obliegenheiten und Befugnisse des Ministeriums in Justizangelegenheiten werden fortan von Unserem Justizminister zu Berlin ausgeübt.

II. In allen Justizangelegenheiten, welche Unserer landesherrlichen Entschliekung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unseren Justizminister zu berichten.

III. Im Uebrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, sowie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 3. Okt. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

Wilhelm.

B. v. 3. Okt. 1866, betr. die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

[G.S. 1866. S. 606. Nr. 6129.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet der mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

- I. Die nach Ges. oder Herkommen bisher bei dem Senate beruhende Oberaufsicht über das Justizwesen wird fortan von Unserm Justizminister ausgeübt, auf welchen sämtliche darunter begriffene Befugnisse übergehen.
- II. In allen Justizangelegenheiten, welche nach den Bestimmungen des Preussischen Rechts Unserer landesherrlichen Entschliessung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unsern Justizminister zu berichten.
- III. An die Stelle des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck tritt als oberster Gerichtshof vom 1. Jan. k. J. ab Unser Obertribunal zu Berlin.
- IV. Im Uebrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, sowie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Schloß Wabersberg, d. 3. Okt. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

Wilhelm.

G. v. 16. Okt. 1866, betr. 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges.

[G.S. 1866. S. 647. Nr. 6441.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Offizier oder obere Militairbeamte (Klassifikation v. 17. Juli 1862), welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension um 100 Thaler jährlich, sofern er aber unter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse steht, um 200 Thaler jährlich.

§. 2. Offiziere und obere Militairbeamte, wenn sie durch den aktiven Militärdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der reglementsmäßigen Pension und der nach §. 1. bestimmten Erhöhung derselben eine fernere Erhöhung, um 200 Thaler jährlich bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand, sowie bei dem Verluste eines Fußes, um 400 Thaler jährlich bei Erblindung, sowie bei dem Verluste von zwei der erwähnten Gliedmaßen.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauch derselben wird dem Verluste gleich geachtet.

§. 3. Die in den §§. 1 u. 2 ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den bezogenen Gehalts erreicht oder übersteigt, und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst, neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension u. s. w.

Diese Pensionserhöhungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Pensionierung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 4. Die in den §§. 1 und 2 ausgeworfenen Pensionserhöhungen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 5. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Offiziere der Feldarmee, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der bei der Militair-Wittwenkasse versicherten Pension eine Beihilfe aus Staatsmitteln, und zwar:

die Wittwen der Generale im Betrage von . . .	400 Rthlr.,
die Wittwen der Stabsoffiziere zc.	300 "
die Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere zc.	200 "

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der oberen Militairbeamten nach Maßgabe deren Ranges. War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Beihilfe der von diesen geleistete Pensionsbeitrag dergestalt, daß die Wittwen der qu. Beamten, wenn der Pensionsbeitrag die Summe von 25 Thaler jährlich nicht überstieg, den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere, bei einem Mehrbetrage aber denen der Stabsoffiziere gleichstehen sollen.

§. 6. Für die Kinder der im §. 5. bezeichneten Offiziere und Militairbeamten wird, im Falle des Bedürfnisses, bis zum vollendeten 17. Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihilfe für jeden Sohn im Betrage von 50 Rthlr. jährlich, für jede Tochter im Betrage von 40 Rthlr. jährlich gewährt.

§. 7. Dieses G. wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königl. Marine und auf die bereits pensionirten Offiziere und oberen Militair-Beamten, sowie auch auf die Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 5. und 6.) in Anwendung gebracht.

§. 8. Mit der Ausführung dieses G. ist der Kriegs- und Marine-min. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 16. Okt. 1866.

(L. S.)

Graf v. Skenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Wilhelm.

B. v. 5. Nov. 1866, betr. die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

[G.S. 1866. S. 738. Nr. 6461.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5. der hannoverschen Notariats-Ordn. v. 18. Sept. 1853 wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Justizminister wird ermächtigt, wegen der Form der den Notaren im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auszuhandigenden neuen Siegel die erforderliche Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 5. Nov. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

Wilhelm.

Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1866, betr. die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen. 1)

[G.S. 1867. S. 490. Nr. 6612.]

Auf Ihren Bericht v. 27. Okt. d. J. will Ich hiermit bis auf Weiteres bestimmen, daß

I. der von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein in dem Friedensvertrage v. 3. Sept. d. J. Mir abgetretene nordwestliche Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenhach, Krumbach, Königsberg, Sellingshausen, Vieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Raunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt, dem Bezirke des Landgerichts Gladenbach hinzutreten soll;

II. für die Landgerichtsbezirke Böhle²⁾, Battenberg, Biedenkopf und Gladenbach (letzterer einschließlich der ihm nach Nr. I. hinzutretenden Ortschaften) ein Bezirksstrafgericht zu Biedenkopf errichtet werde;

III. an Stelle des Hofgerichts zu Gießen für die ad II. genannten Gerichtsbezirke als Schwurgerichtshof und als Gericht zweiter

1) Vergl.: a) die diesen Erl. abändernde B. v. 26. Juni 1867 über die Gerichts-Verfassung in dem vormaligen Herzogthume Nassau und den vormalig Großherzogl. Hessischen Gebietstheilen (G.S. 1867. S. 1094) und die Ausführungs-Instr. des Justiz-Min. v. 7. Aug. 1867. (Justiz-Min.-Bl. 1867. S. 218); b) die Straf-Prozess O. v. 25. Juni 1867. (G.S. 1867. S. 921. ff.).

2) Vergl. d. Allerh. Erl. v. 10. Juli 1869. (G.S. 1869. S. 921.)

- Instand das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg treten, und
- IV. in dritter Instanz und als Kassationsgericht über die gegen Urtheile des Schwurgerichtshofes eingelegten Rechtsmittel das Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden entscheiden soll;
- V. in Civilprozessen und Strafsachen aus den ad II. bezeichneten Bezirken für die zweite Instanz die bisher daselbst in Geltung gewesenen Prozessvorschriften der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung auch bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg in Anwendung zu bringen;
- VI. die Zuständigkeit des Schwurgerichts nach der Strafprozess-Ordnung für die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Oberhessen v. 13. Sept. 1865 zu beurtheilen; dagegen
- VII. das Verfahren bei Verweisung der Sachen vor das Schwurgericht, die Verhandlungen bei demselben, die Wahl der Geschworenen, sowie das Verfahren in Ansehung der Rechtsmittel nach dem Herzogl. Nassauischen G., betr. die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten, v. 14. April 1849 zu regeln; endlich
- VIII. die ebenfalls in dem Friedensvertrage v. 3. Sept. d. J. abgetretenen Gebietstheile: Ortsbezirk Nödelheim und der unter Großherzoglich Hessischer Souveränität gestandene Theil des Ortsbezirks Nieder-Urfel, dem Bezirke des Gerichts erster Instanz zu Homburg einzuverleiben.

Sie, der Justizminister, werden mit der Ausführung dieser Meiner Ordre und dem Erlasse der dazu erforderlichen weiteren Anordnungen beauftragt.

Berlin, d. 5. Nov. 1866.

Wilhelm.

Für den Minister der
auswärtigen Angelegenheiten.

Graf zu Eulenburg.

Graf zur Lippe.

An die Min. der ausw. Angelegenheiten
und der Justiz.

**Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1866, betr. die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals kurhessischen Landes-
theilen.**

[G.S. 1866. S. 733. Nr. 6457.]

Auf Ihren Bericht v. 8. Nov. d. J. bestimme Ich, daß die aus den vormals kurhessischen Landestheilen eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder oder um Adoption, sofern es sich dabei nicht um Ausnahme und Führung eines adeligen Namens handelt, sowie die Dispensionsgesuche der Kinder von Beibringung des Heirathskonsens ihrer abwesenden oder verschollenen Eltern und der zur Vormünderin bestellten Mutter oder des zur zweiten Ehe schreitenden Vaters von der Aufstellung eines förmlichen gerichtlichen Inventars Meiner Entscheidung nicht ferner unterbreitet werden, vielmehr von Ihnen auf Grund dieser generellen Ermächtigung selbstständig erledigt werden sollen.

Berlin, d. 10. Nov. 1866.

Wilhelm.

Graf zur Lippe.

An den Justizminister.

**Allerh. Erl. v. 12. Novbr. 1866, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das G. vom 20. Sept. 1866 der Preuß. Monarchie einverleibten Landes-
theilen.**

[G.S. 1866. S. 734. Nr. 6458.]

Aus Ihrem Berichte v. 3. Nov. d. J. habe Ich ersehen, daß nach den für das ehemalige kurfürstenthum Hessen ergangenen Vorschriften dem Landesherrn die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämtlicher Justizbeamten einschließlich der Subalternbeamten vorbehalten, auch die Zustimmung desselben bei Beurteilungen dieser Beamten, bei ihrem Aufstücken in eine höhere Gehaltsklasse nach Maßgabe der Stats, bei Vertheilung der Mitglieder der Gerichte in die verschiedenen Senate, bei der Zulassung zur Praxis als Ober- oder Untergerichts-Anwalt und in anderen ähnlichen Fällen einzuholen ist.

Für die Zukunft bestimme Ich, daß an Mich nur über die Anstellung und Entlassung der Präsidenten, Direktoren und Räte der richterlichen Kollegien, des General-Staatsprokurators und der Staatsprokuratoren berichtet werden soll. Im Uebrigen ermächtige Ich Sie,

in den oben bezeichneten und in allen anderen Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten Ihres Ressorts anderweit angemessen zu regeln. Sie haben dabei diejenigen Vorschriften zum Maßstabe zu nehmen, welche in den älteren Provinzen gelten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, soweit Abweichungen von diesen Vorschriften für die übrigen durch das G. v. 20. Sept. 1866 (G.S. S. 555.) der Preuß. Monarchie einverleibten Landes-
theile bestehen.

Berlin, d. 12. Nov. 1866.

Wilhelm.

Graf zur Lippe.

An den Justizminister.

**B. v. 19. Nov. 1866, betr. die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemali-
gen freien Stadt Frankfurt.**

[G.S. 1866. S. 740. Nr. 6463.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

I. Die Art. 13, 341 bis 346 und Art. 364 des Frankfurter Ges. über das Verfahren in Strafsachen v. 16. Sept. 1856 sind aufgehoben.

II. An Stelle des Art. 13 tritt die Bestimmung:
Das Ober-Tribunal in Berlin bildet den Kassationshof.

III. An Stelle der Art. 341 bis 346 treten folgende Bestimmungen:
Das Appellationsgericht sendet die Akten unter Benachrichtigung der Parteien an das Ober-Tribunal.

Bei diesem erfolgt die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate in öffentlicher, nur durch Aus-
hang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

Eine Ausfertigung des Urtheils des Ober-Tribunals ist dem Appellationsgerichte zur Verkündigung zu übersenden.

IV. An Stelle des Art. 364 tritt die Bestimmung:

In solchen Fällen sendet die Staatsanwaltschaft auf das Ansuchen des Verurtheilten oder von Amtswegen die Akten nebst den betreffenden Urtheilen an das Ober-Tribunal zur Entscheidung.

V. Diese V. tritt mit dem 1. Jan. 1867 in Kraft. Nur für diejenigen Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen, in welchen die Akten gemäß Art. 341 des Ges. v. 16. Sept. 1856 schon vor dem 1. Jan. 1867 an ein Spruchkollegium versendet worden sind, kommen die Art. 342 bis 346 des Ges. noch zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 19. Nov. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zur Lippe.

**B. v. 19. Nov. 1866, betr. die Ernennung der Justizbeamten im
Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.**

[G.S. 1866. S. 741. Nr. 6464.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

I. Die Ernennung der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch Uns selbst auf den gutachtlichen Bericht des Justizmin., die der Notarien und Advokaten in Unserem Namen durch den Justizmin.; die übrigen Justizbeamten werden durch das Appellationsgericht ernannt.

In den bestehenden Bestimmungen über die Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Mägegerichte wird hierdurch nichts geändert.

Der §. 6. des organischen Ges. für die Stadt Frankfurt v. 16. Sept. 1856 tritt außer Kraft.

II. Die Ernennung des Präsidenten des Appellationsgerichts, sowie des Direktors des Stadtgerichts erfolgt in Zukunft ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum und ohne Beschränkung auf die Auswahl aus den Mitgliedern dieser Kollegien.

III. Die Vertheilung der Mitglieder des Gerichts in dessen verschiedene Abtheilungen liegt bei dem Appellationsgerichte dem

Präsidenten, bei dem Stadtgerichte dem Direktor desselben ob. Auch bestimmt der Letztere alljährlich den Vorsitzer des Zuchtpolizeigerichts.

Der Art. 5. des Frankfurter Ges. über das Verfahren in Strafsachen v. 16. Sept. 1856 ist aufgehoben.

IV. Der Art. 9. des Frankfurter Ges. über das Verfahren in Strafsachen v. 16. Sept. 1856 wird dahin abgeändert:

daß die Ernennung des Präsidenten des Assisenhofes und seines Stellvertreters für die einzelne Assisenperiode durch den Präsidenten des Appellationsgerichts aus der Zahl der von dem Justizmin. hierzu alljährlich zu designirenden Richter des Appellationsgerichtsbezirks erfolgen soll. 1)

V. Das Frankfurter Ges. v. 15. Sept. 1856 über die Aufnahme in die Zahl der Advokaten wird in folgenden Punkten abgeändert:

1) Die ständige Prüfungsbehörde in Frankfurt (§. 9.), deren Mitglieder fortan von dem Justizmin. auf Vorschlag des Appellationsgerichts zu ernennen sind, hat vom 1. Jan. k. J. ab auch der ersten Prüfung der sich um Aufnahme in die Zahl der Advokaten bewerbenden Personen nach Maßgabe der §§. 4. bis 6. des Ges. sich zu unterziehen.

2) Die dem Senate in diesem Gesetze zugewiesenen Funktionen, betr. die Zulassung der Kandidaten zur ersten Prüfung und die Anordnung wegen deren weiteren Ausbildung, werden dem Appellationsgerichte hierdurch übertragen. Dasselbe hat nach genügender Ablegung der zweiten Prüfung wegen Aufnahme des Kandidaten unter die Zahl der Advokaten an den Justizmin. zu berichten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 19. Nov. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

Wilhelm.

Merh. Erl. v. 27. Nov. 1866, betr. die Regelung der Militär-Rechtspflege zc. in den neuerworbenen Landestheilen. 2)

[G.S. 1866. S. 793. Nr. 6480.]

Ich bestimme zur Beseitigung vorgekommener Zweifel: das Strafgesetzbuch für das Preuß. Heer v. 3. April 1845, das Ges., die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betr., v. 15. April nebst der zu dem letzteren erlassenen Ausführungsverordnung v. 18. Mai 1852, die beiden Verordnungen über die Ehrengerichte im Preuß. Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs v. 20. Juli 1843, die B. über die Disziplinarbestrafung in der Armee v. 21. Okt. 1841, sowie die durch Ordre v. 10. April 1849 gegebenen Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung in der Kriegsmarine und die zur Erläuterung und Ergänzung dieser Ges., Verordnungen und Bestimmungen später ergangenen Verordnungen und Bestimmungen haben in den, in Folge des nunmehr beendeten Krieges mit Meinen Staaten verbundenen, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten — unter Aufhebung der bisher für Militär-Personen in diesen Landestheilen und Gebieten in Kraft gewesenen Straf- und Disziplinalges., Verordnungen und Bestimmungen — ausschließlich gesetzliche Kraft und Geltung. Zugleich verordne Ich, daß diejenigen Personen in den gedachten Landestheilen und Gebieten, welche in irgend einer Art im Militärverbande stehen, ohne zum aktiven Dienst herangezogen zu sein, als zu den Personen des Wehrtaubtenstandes gehörig betrachtet und behandelt werden sollen.

Ich beauftrage das Kriegs- und Marinemin., diese Meine Willensmeinung der Armee und der Kriegsmarine bekannt zu machen und in den betr. Landestheilen zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung proklamiren zu lassen.

Berlin, d. 27. Nov. 1866.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs- und Marinemin.

1) Dieser §. IV. ist erledigt durch die Bestimmungen im Art. XII. der B. v. 25. Juni 1867. (G.S. 1867. S. 928).

2) Dieser Erlaß ist später nochmals publizirt worden in der G.S. 1867. S. 383. Nr. 6581. — Vgl. die B. v. 29. Dez. 1867, betr. die Einführung des preuß. Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1867. S. 185 ff.).

B. v. 1. Dez. 1866, betr. die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das G. v. 20. Sept. 1866 (G.S. S. 555) der Preuß. Monarchie einverleibt worden sind.

[G.S. 1866. S. 743. Nr. 6466.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für diejenigen Landestheile, welche durch das G. v. 20. Sept. 1866 (G.S. S. 555) der Preuß. Monarchie einverleibt worden sind, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende G.S. für die Königl. Preuß. Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem durch die G.S. (§. 1.) verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen. Enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft mit dem zwölften Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück der G.S. in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3. Auch für Diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu richten, erst mit dem in §. 2. bestimmten Zeitpunkte.

§. 4. Die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflichtet sein sollen, die G.S. (§. 1.) auf ihre Kosten zu halten, wird einer besonderen Königl. Verordnung vorbehalten.

§. 5. Zur Publikation anderer, als der im §. 1. bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landestheilen die geeigneten Organe zu bestimmen, bleibt dem Min. des Innern überlassen.

§. 6. Diese B. tritt am 1. Jan. 1867 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind von da ab aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Fthr. v. d. Heydt. Gr. v. Sthenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

B. v. 12. Dez. 1866, betr. die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preuß. Staaten und des Gesetzes v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

[G.S. 1866. S. 787. Nr. 6477.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

Art. I. Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen und das die Abänderung einiger Bestimmungen desselben enthaltende Großherzoglich Hessische Ges. v. 23. Febr. 1849 treten mit dem 1. Jan. 1867 außer Kraft.

In deren Stelle tritt mit demselben Tage das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten nach dem Text der in Gemäßheit Unseres Erlasses v. 14. Juni 1859 veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe, mit Ausnahme des dritten Theils, in Kraft.

Zugleich tritt von demselben Zeitpunkte ab das G. v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in Anwendung.

Art. II. Wo in irgend einem Ges. auf Bestimmungen des Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuches verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches für die Preuß. Staaten, Theil 1. und 2., an deren Stelle.

Insbondere treten in dem Frankfurter Ges. über das Verfahren in Strafsachen v. 16. Sept. 1856 an die Stelle der darin allegirten Artikel des Hessischen Strafgesetzbuches die Paragraphen des Strafgesetzbuches für die Preuß. Staaten in nachstehender Weise:

im Artikel 41.: statt Artikel 3. bis 5., die §§. 3. und 4.,
im Artikel 48.: statt Artikel 304. bis 321., die §§. 152. bis 163.,
statt Artikel 410., der §. 155.,

im Artikel 182.: statt Artikel 22., 23., 24., 25., 27., 235., die §§. 11., 12. und 21.,

im Artikel 238.: statt Artikel 95., die §§. 58. und 59.

Art. III. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Jan. 1867 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. 31

aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Jan. 1867 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. IV. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Jan. 1867 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Art. V. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vorgekommen sind, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Art. VI. §. 1. Mit dem 1. Jan. 1867 werden alle noch neben dem Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuche bestehenden Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche die beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preuß. Staaten sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insofern sie Materien betreffen, in Hinsicht deren die beiden ersten Theile dieses Strafgesetzbuchs nichts bestimmen.

§. 2. Wenn in solchen besonderen Strafgesetzen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angedroht wird, so ist die Handlung ein Verbrechen (§. 1. des Strafgesetzbuches).

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre oder mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedroht oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen (§. 1. a. a. D.).

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder ist die Strafe in den Gesetzen unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung (§. 1. a. a. D.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

§. 3. Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuches) soll nur bei Verbrechen und nicht unter zwei Jahren und nur in dem Falle erkannt werden, wenn in solchen besonderen Strafgesetzen Zuchthausstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art der Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitliche Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthausstrafe oder in Korrek-tionshausstrafe auf Ein Jahr oder länger besteht.

§. 4. In keinem dieser Fälle (§§. 1. bis 3.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Jan. 1867 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuche für die Preuß. Staaten angedroht sind, erkannt werden.

Art. VII. Die Art. 33. bis 36. und 40. des Frankfurter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen v. 16. Sept. 1856 werden dahin abgeändert:

Dem Assisengerichte sind zugewiesen alle Verbrechen (Art. VI. und §. 1. des Strafgesetzb.), insofern nicht die Zuständigkeit des Kammergerichts nach dem G. v. 23. April 1853 oder die Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts eintritt. Das Zuchtpolizeigericht erkennt über nachbenannte Verbrechen:

- 1) des schweren Diebstahls (§. 218. des Strafgesetzb.), insofern nicht der §. 58. oder 219. a. a. D. zur Anwendung kommt;
- 2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. D.;
- 3) der Fehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. D.;
- 4) der einfachen Fehlerei im Falle des §. 240. a. a. D. und
- 5) über die Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor das Assisengericht auszusprechen ist.

Das Zuchtpolizeigericht erkennt ferner über alle Vergehen Art. VI. und §. 1. des Strafgesetzbuchs), mit Ausnahme der nachbenannten vor das Kriegericht gehörigen:

- 1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzb.);

- 2) der Landstreicherei, der Bettelerei und der Arbeitsheherei (§§. 117. bis 119. a. a. D.);
- 3) der gewerbsmäßigen Unzucht (§. 146. a. a. D.);
- 4) der Fischei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273., 274. und 275. a. a. D.);
- 5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. a. a. D.);
- 6) der in dem §. 251. des Strafgesetzbuches bezeichneten Urkundenfälschung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zur Lippe.

B. v. 12. Dez. 1866, betr. die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision.

[G. S. 1866. S. 791. Nr. 6478.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung (transmissio actorum ad concipiendam sententiam) und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision (remedium transmissionis actorum in vim revisionis), insbesondere die hierauf sich beziehenden Vorschriften der Art. 29. und 33. der Konstitutions-Ergänzungsakte v. 19. Juli 1816, des G. über die Gesetzeskraft der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht v. 8. Febr. 1820, der Bekanntmachung betr. die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht v. 23. Aug. 1831 und der §§. 63. bis 67. des G. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen v. 7. Nov. 1848, werden aufgehoben.

§. 2. Die Bestimmung des §. 1. tritt mit dem 1. Jan. 1867 in Kraft. Wenn vor diesem Zeitpunkte in einer bei dem Appellationsgericht in der Instanz der Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung oder in der Instanz der Aktenversendung in Kraft der Revision anhängigen Sache die Absendung der Akten an die Rechts-fakultät bereits stattgefunden hat, so ist die Entscheidung von der letzteren abzufassen und demnächst nach Maßgabe des §. 66. des G. v. 7. Nov. 1848 zu eröffnen. Hat dagegen die Absendung der Akten vor dem 1. Jan. 1867 noch nicht stattgefunden, so ist dieselbe unzulässig. Die Entscheidung erfolgt dann in einem solchen Falle, wenn die Sache in der Instanz der Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung schwebte, von dem Appellationsgericht, wenn die Sache in der Instanz der Aktenversendung in Kraft der Revision schwebte, von dem Ober-Tribunal. Sowohl das Ober-Tribunal als das Appellationsgericht haben die Entscheidung nach vorheriger mündlicher Verhandlung zu erlassen. War die Sache in der Instanz der Aktenversendung in Kraft der Revision anhängig, so hat das Appellationsgericht das schriftliche Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zum Schluß zu instruieren und hierauf die Akten an das Ober-Tribunal einzusenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zur Lippe.

B. v. 12. Dez. 1866, betr. das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Zivilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

[G. S. 1866. S. 795. Nr. 6482.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, in Ansehung an die Bestimmung unter Nr. III. der B. v. 3. Okt. 1866, betr. die Justizverwaltung inner-

halb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt (G. S. S. 606.) über das Verfahren in den nach dieser Bestimmung der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen, was folgt:

Art. I.

In den zur Zuständigkeit des Ober-Tribunals gehörenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt sind die nachstehend zusammengestellten Vorschriften der im Uebrigen außer Kraft tretenden Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck mit den Aenderungen maßgebend, welche sich aus dem abweichenden Inhalt der einzelnen, in die Zusammenstellung aufgenommenen Vorschriften ergeben.

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Ober-Tribunals.

I. Bei Appellationen.

§. 1. Das Ober-Tribunal ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz kompetent, welche nach den besonderen in dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Gesetzen und in Ermangelung einer hieraus sich ergebenden besonderen Bestimmung nach gemeinem Deutschen Prozeßrecht, mittelst Appellation von dem Appellationsgerichte zu Frankfurt in die dritte Instanz gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudicial-Appellation.

§. 2. In welchen Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zusteht, bestimmt sich gleichfalls nach den im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Prozeßvorschriften und in deren Ermangelung nach gemeinem Recht.

§. 3. Bei der Beurtheilung der Appellationssumme ist nur auf den Kennwerth der Beschwerde zu sehen, wenn auch das wirkliche Interesse des Appellanten weniger betragen sollte.

II. Bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 4. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Appellationsgerichts zu Frankfurt muß bei dem Ober-Tribunal angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen oder der Person der Parteien oder des gerichtlichen Verfahrens sich gründet.

§. 5. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Tribunal die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersehlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Dasein oder Nichtdasein eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angetragen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden.

Erscheint daher dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Tribunals nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzusehenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegenpartei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Tribunal verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Kaution oder andere Sicherheitsmaßregeln erfolge.

III. Bei Incidentpunkten.

§. 6. Incidentpunkte, welche in einer bei dem Ober-Tribunal anhängigen Sache entstehen, sind ebenfalls bei diesem Gerichte anzubringen; doch bleibt es dessen Ermessen überlassen, die Sache, mit oder ohne Akten, an die frühere Instanz zurückzuverweisen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Incidentgesuch bei dem Richter erster Instanz angebracht und von diesem das Nöthige verfügt werden.

Zweiter Abschnitt.

Entscheidungsquellen.

§. 7. Das Ober-Tribunal hat bei seinen Erkenntnissen die in dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Gesetzen und

rechtlichen Gewohnheiten und in deren Ermangelung das dort recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der vor Auflösung der ehemaligen Deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.

§. 8. Die Verhandlung bei dem Ober-Tribunal geschieht in allen Sachen schriftlich, jedoch unbeschadet der Vorschriften über das mündliche Schlußverfahren (Art. II.).

§. 9. Alle Eingaben der Parteien müssen von einem bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalt unterzeichnet sein, es sei denn, daß sie die Ernennung eines solchen zum Prozeßbevollmächtigten oder eine Beschwerdeführung über denselben bezwecken.

§. 10. Sollte sich im Laufe des Verfahrens vor dem Ober-Tribunal eine Veränderung in der Person der Parteien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besonderen Eingabe dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 11. Jeder der Gegenpartei mitzutheilenden Eingabe ist eine für dieselbe bestimmte Abschrift nebst einer Abschrift der Anlagen, welche sich nicht schon bei den Vorakten befinden, oder welche die Gegenpartei nicht schon besitzt, beizufügen.

II. Bestellung der Prozeßbevollmächtigten.

§. 12. Zur Prozeßführung bei dem Ober-Tribunal kann nur ein Rechtsanwalt bevollmächtigt werden, welcher bei dem Ober-Tribunal angestellt ist.

§. 13. Der Prozeßbevollmächtigte hat sich durch Einreichung einer Vollmacht, welche von der Partei oder von ihrem zu den Akten legitimierten Bevollmächtigten ausgefertigt und nach der am Orte der Ausstellung eingeführten Form zu beglaubigen ist, zu den Akten zu legitimieren.

§. 14. Die Einreichung der Vollmacht muß spätestens bei der ersten von der Partei am Ober-Tribunal vorzunehmenden Handlung geschehen.

§. 15. Die von einem Stellvertreter der Partei ausgestellten Vollmachten bleiben auch nach dessen Tode oder Abgange, bis zum Widerruf, gültig.

III. Insinuationen.

§. 16. Alle Erkenntnisse und Bescheide sind unter Beifügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, den Parteien zu insinuieren. Ist ein Prozeßbevollmächtigter bestellt, so wird die Insinuation an diesen bewirkt. Das Ober-Tribunal kann das Appellationsgericht mit der Ausführung der Insinuation an die Partei beauftragen.

IV. Fristen.

§. 17. Alle Fristen bei dem Verfahren vor dem Ober-Tribunal laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

§. 18. In Ansehung der Versäumung der Nothfristen gelten die Grundsätze des gemeinen Deutschen Prozeßes.

§. 19. Alle anderen Fristen sind zwar gleichfalls peremptorisch; jedoch kann das Ober-Tribunal den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat, von der Partei aber kann bis zum Ablaufe des Tages, an welchem die Ausschließung dekretirt ist, das Versäumte noch nachgeholt werden.

§. 20. Diejenigen Fristen, bei denen die Androhung der Präklusion nicht angemessen wäre, sind bei einer Geldstrafe vorzuschreiben.

§. 21. Hat das Ober-Tribunal bei seiner Auflage ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefolgung, nach Ablauf der Frist ohne Weiteres entweder in der Sache fortgefahren oder die angebotene Geldstrafe von Amtswegen beigetrieben werden solle, so bedarf es überall keiner Ungehorsams-Anschuldigung.

§. 22. Fristen, die an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktag erstreckt anzusehen.

§. 23. Das Ober-Tribunal hat die Befugnis, in besonders dringenden Fällen die gesetzlichen Fristen abzukürzen.

§. 24. Wenn eine Sache während eines Jahres nach vergeblichem Ablaufe der letzten Frist, gänzlich liegen geblieben sein sollte, so können die bei dem Ober-Tribunal verhandelten Akten reponirt und die Vorakten zurückgefaßt werden.

B.

Verfahren bei Appellationen.

V. Einwendung.

§. 25. Die Einwendung der Appellation geschieht bei dem Appellationsgericht und zwar in der durch die zu Frankfurt geltenden Ges. vorgeschriebenen Frist und Form.

§. 26. In den darauf abzugebenden Bescheid hat das Appellationsgericht den Tag der Einwendung zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen.

VI. Einführung und Rechtfertigung.

§. 27. Die Appellation ist, ohne Unterschied, ob derselben von dem Appellationsgericht vollständig oder nicht vollständig oder gar nicht deferirt ist, innerhalb acht Wochen vom Tage der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses bei dem Ober-Tribunal einzuführen und zugleich zu rechtfertigen.

§. 28. Der auf die Einwendung der Appellation erfolgte Bescheid und das angefochtene Erkenntnis nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben worden, sind der Appellations-Einführung, und zwar sämmtlich in beglaubigter Ausfertigung, beizufügen. Hat der Appellant dies veräumt, so wird vom Ober-Tribunal zur Ergänzung des Mangels annoch eine kurze Frist, bei Strafe der Defertion, gesetzt.

§. 29. Nur aus bescheinigten, dringenden und in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen kann das Ober-Tribunal, außer den gesetzlichen, noch weitere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, insofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntnis beigefügt hat.

§. 30. Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers begründen keine Fristgesuche.

§. 31. Wird die Frist vom Ober-Tribunal verweigert oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen oder ihm gestatteten Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen und es wird so angesehen, als ob er auf die bisher verhandelten Akten submittirt habe.

§. 32. Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für deferirt erklärt, wenn der Appellant bei Einführung derselben seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

VII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 33. Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, sowie neue Beweismittel sind bei dem Ober-Tribunal nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegensteht, ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufs der peremptorischen Beweis- oder Gegenbeweissfrist, noch zulässig.

§. 34. Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenpartei entweder bescheinigt oder doch, insofern das Ober-Tribunal solches für genügend erachtet, von der Partei beidigt werden; dem Ober-Tribunal steht frei, nach seinem Ermessen die Ableistung dieses Eides auch in dem Falle zu erlassen, wenn dieselbe von der Gegenpartei verlangt wird.

§. 35. Findet das Ober-Tribunal das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne Weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in dem Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwaigen weiteren Instruktion und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuweisen.

VIII. Verwerfung der Appellation.

§. 36. Ueberzeugt sich das Ober-Tribunal nach Einreichung der Einführungsschrift oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Vorakten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation oder von Versäumung der Nachfrist oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen.

IX. Vernehmung des Appellaten.

§. 37. Wird die Appellation vom Ober-Tribunal angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten zur Vernehmung binnen einer Frist von acht Wochen mitzutheilen. Nur unter

den im §. 29. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstatet werden.

X. Adhäsion.

§. 38. Die Adhäsion ist nur gegen diejenigen Theile des Erkenntnisses zulässig, über welche sich auch der Appellant beschwert hat.

§. 39. Die Adhäsion muß bei Verlust derselben spätestens in der Vernehmung des Appellaten geschehen.

§. 40. Erachtet das Ober-Tribunal die Adhäsion nicht sofort für unbegründet, so hat es dem Appellaten, jedoch nur über die Adhäsionsbeschwerden, eine Erklärung, mit angemessener Fristbestimmung, aufzuerlegen.

XI. Einforderung der Akten.

§. 41. Gleichzeitig mit Erlassung des Mittheilungsbescheides fordert das Ober-Tribunal, falls es nicht schon früher geschehen wäre, von dem Appellationsgericht die Einforderung der Akten.

§. 42. Die Einforderung der Akten muß, nach vorgängiger Instruktion, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, insofern sie nicht in dem Erkenntnis selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Einforderung erfolgen.

§. 43. Für den Fall, daß in einer bei dem Ober-Tribunal angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Vorakten einfordert, sind statt der letzteren oder einzelner Theile derselben, so weit sie nöthig erscheinen, beglaubigte Abschriften einzusenden.

Dasselbe gilt, wenn für die Entscheidung der bei dem Ober-Tribunal anhängigen Sachen konnexer Akten eines anderen Rechtsstreits, worin eine besondere Verhandlung noch fort dauert, erforderlich sind.

Die Kosten der Abschriften hat im ersten Falle derjenige, welcher die Sache bei dem Ober-Tribunal angebracht hat, im letzteren Falle der antragende Theil und falls die Beibringung von Aktenwegen verweigert ist, jeder Theil zur Hälfte vorläufig zu tragen.

XII. Schluß des schriftlichen Verfahrens und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 44. Mit der Vernehmung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion ist das schriftliche Verfahren in der Regel zwar geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Tribunal überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten oder von den Parteien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte, auch, sofern es nach der Prozeßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter, in den Akten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

Das hierauf beigebrachte ist sodann der anderen Partei, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

§. 45. Das Ober-Tribunal kann, zur Vervollständigung der Instruktion, Lokal-Untersuchungen verordnen oder Berichte von Sachverständigen fordern und zu diesem Zwecke dem Appellationsgericht Aufträge ertheilen.

XIII. Zurückweisung der Sache.

§. 46. Das Ober-Tribunal verweist, nachdem es über die Beschwerden, es sei nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz oder an das Appellationsgericht, wenn die Sachlage dies erfordern sollte und hat zu diesem Behufe sämmtliche Vorakten und sein Erkenntnis nebst den Entscheidungsgründen dem Appellationsgericht zu übersenden.

XIV. Attentate.

§. 47. Bei Beschwerden über Attentate hat das Ober-Tribunal nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 48. Zu Attentaten sind die zur augenblicklichen Anwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

XV. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

§. 49. Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der Vollstreckung eines Erkenntnisses des Ober-Tribunals gegen das Gericht, welches durch die Remission der Sache mit der Vollstreckung beauftragt worden, sind bei dem Ober-Tribunal anzubringen.

§. 50. Findet das Ober-Tribunal die Beschwerden begründet, so hat es die zur Abhilfe derselben erforderliche Verfügung an das Appellationsgericht zu erlassen.

§. 51. Vorstehende Anordnungen erstrecken sich auf alle endliche Entscheidungen des Ober-Tribunals, welche nicht lediglich eine Bestätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XVI. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen veräußerte Fristen.

§. 52. Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Veräußerung der Appellations-Rothfristen müssen bei dem Ober-Tribunal angebracht und bei Verlust der Restitution nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appellation erforderlichen Aktenstücken und Urkunden, sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beschwerden verbunden werden.

§. 53. Restitutionsgesuche gegen Veräußerung solcher Fristen, welche nicht als Rothfristen anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nachholung des Veräußerten verbunden sein und hat übrigens das Ober-Tribunal solche Gesuche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 54. Restitutionsgesuche sind überall nicht weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals veräußert worden ist.

§. 55. Die Restitution darf nur nach vorgängiger Vernehmung der Gegenpartei bewilligt werden.

§. 56. Die Restitution ist zur Abwendung des der Partei aus der Fristveräußerung erwachsenden Nachtheils auch dann zuzulassen, wenn die Frist durch die Schuld des Anwalts veräußert, sofern dies gehörig erwiesen oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Partei eidlich erhärtet ist.

C.

XVII. Verfahren bei Extrajudizial-Appellationen.

§. 57. Die Einwendung der Extrajudizial-Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§. 1.), geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Rothfrist durch eine Eingabe bei dem Appellationsgericht, in welcher eine spezielle Anführung der Beschwerden enthalten sein muß.

§. 58. Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe, wie bei gewöhnlichen Appellationen; namentlich findet dabei dieselbe Einführung- und Rechtfertigungsfrist statt.

§. 59. Der Appellationslibell wird, falls die Beschwerden nicht sofort zu verwerfen sind, dem Appellationsgericht mitgetheilt, damit es die Vorakten einsehe und, falls er dieses erforderlich achtet, denselben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang die Sache für beschloffen angenommen wird.

D.

XVIII. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 60. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Appellationsgerichts muß bei dem Ober-Tribunal eingeführt und gerechtfertigt werden. Dies muß binnen einer Rothfrist geschehen, die auf acht Wochen, vom Tage der Publikation oder Insinuation des beschwerenden Bescheides an gerechnet, bestimmt wird, für den Fall aber, daß der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 61. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung eines appellationsgerichtlichen Erkenntnisses oder Bescheides an gerechnet, ist überall keine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

§. 62. Ebenso unzulässig ist es für die Partei, welche bis zum Erlasse des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 63. Das Ober-Tribunal kann die Vorakten sofort vom Appellationsgericht einfordern und ohne dessen Erklärung, auch ohne vorgängige Vernehmung der Gegenpartei, die Beschwerde verwerfen, sofern es deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. Im Falle es aber hierzu sich nicht bewegen findet, hat es die Beschwerde der Gegenpartei zur Beantwortung und nach Eingang derselben oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämtliche Verhandlungen, nebst den etwa bereits eingeforderten

Vorakten, dem Appellationsgerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung aller Akten, innerhalb drei Wochen einsendet. Es wird sodann vom Ober-Tribunal über die angebliche Nichtigkeit erkannt.

E.

Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Tribunals.

XIX. Deklarationsgesuche.

§. 64. Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Tribunal abgegebenen Erkenntnisses hat dieses Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden.

XX. Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 65. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Tribunals ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Appellationsgerichts vorgeschrieben sind (§. 4.), zulässig.

§. 66. Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides bei dem Ober-Tribunal angebracht werden, wobei übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfangs dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschützens der angeblichen Nichtigkeit als einer Einrede in den §§. 60. bis 63. für das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Appellationsgericht angeordnet sind.

§. 67. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Plenum des Ober-Tribunals die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerzähllicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Dasein oder Nicht-Dasein eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angetragen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gericht die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist, zur Ausbringung einer Inhibition des Plenums des Ober-Tribunals, nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolgtem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegenpartei, ohne Ausenthalt zu verfahren.

Auch kann das Plenum des Ober-Tribunals verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig anzufechtenden Entscheidung nur gegen Kaution oder gegen andere Sicherheitsmaßregeln erfolge.

§. 68. Die Beschwerde wird der Gegenpartei zur Beantwortung mitgetheilt. Nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der dazu bestimmten Frist erfolgt die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit von dem Plenum des Ober-Tribunals. An der Entscheidung nehmen diejenigen Mitglieder des Ober-Tribunals keinen Theil, welche bei Erlassung der als nichtig angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.

XXI. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 69. Hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals gelten die Bestimmungen der §§. 15., 16. und 17. der Frankfurter Provokations-Ordnung v. 22. Juli 1788.

§. 70. In Ansehung der prätorischen Restitution gegen richterliche Erkenntnisse bleibt es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wobei in den geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommende Frankfurter statutarische Recht zu berücksichtigen ist.

Art. II.

In streitigen Rechtsfachen soll jedem Erkenntniß und jedem nach Anhörung beider Theile zu erlassenden, nicht bloß prozessleitenden Zwischenbescheide des Ober-Tribunals eine mündliche und öffentliche Schlussverhandlung vor den erkennenden Richtern vorausgehen.

Für dieses mündliche Schlussverfahren sind die Vorschriften maßgebend, welche für die mündliche Verhandlung in den, aus dem Gebiete des Preussischen Rechts an das Ober-Tribunal gelangenden Civilprozessen gelten.

Art. III.

In Ansehung des äußeren und inneren Geschäftsganges, der Disziplin, der Ernennung von Officialanwälten, des Armenrechts, der Insinuationen, der Gerichtskosten, sowie der Gebühren der Rechtsanwälte finden auf die in Gemäßheit dieser B. bei dem Ober-Tribunal anhängig werdenden Sachen gleichfalls diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Civilsachen aus dem Gebiete des Preuß. Rechts gelten.

Art. IV.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder die Verzögerung oder Weigerung der Rechtspflege betreffen, ohne Unterschied, ob sie über das Ober-Tribunal oder das Appellationsgericht geführt werden, sind zur Erledigung bei dem Justizminister anzubringen.

Art. V.

Diese B. findet auch auf diejenigen Sachen Anwendung, welche am 1. Jan. 1867 bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck anhängig sind; dieselben gehen in der Lage, in welcher sie am 1. Jan. 1867 sich befinden, auf das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer Erneuerung der früheren Prozeßhandlungen bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

W i l h e l m.

B. I. v. 12. Dez. 1866, betr. die Ausdehnung des §. 88. des Kgl. Hannoverschen Gesetzes v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals kurheßischen Landestheilen nach kurheßischen Gesetzen bestellten Hypotheken.

[G.S. 1866. S. 887. Nr. 6492.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des §. 88. des Königl. Hannoverschen Ges. v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse finden auch auf diejenigen Generalhypotheken und diejenigen Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen Anwendung, welche in den zum vormaligen Kurfürstenthum Hessen gehörig gewesen, durch den Staatsvertrag v. 23. Dez. 1831 resp. 9. März 1832 an das vormalige Königreich Hannover abgetretenen Landestheilen während der Gesetzeskraft der kurheßischen Gesetze nach Maßgabe derselben gültig bestellt und in die Hypothekenbücher des nach diesen Gesetzen zuständigen Gerichts eingetragen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

W i l h e l m.

B. II. v. 12. Dez. 1866, betr. die Ausdehnung der §§. 92. und 93. des Königl. Hannoverschen Gesetzes v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Obdenburgischen Hypotheken-Ordnung v. 11. Okt. 1814 bestellten Hypotheken.

[G.S. 1866. S. 888. Nr. 6493.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, was folgt:

Die Rechte, welche nach §§. 92. und 93. des Königl. Hannoverschen G. v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger den daselbst §. 92. Nr. 1. und 2. bezeichneten öffentlichen nicht eingetragenen Hypotheken zustehen, werden auch denjenigen Generalhypotheken und denjenigen Spezialhypotheken an unbeweglichen Sachen beigelegt, welche in der früher Obdenburgischen Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung vor dem 1. Sept. 1864 in Gemäßheit der Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungs-Ordnung für das Herzogthum Obdenburg v. 11. Okt. 1814 (§§. 3. 11-4 ff.) eingetragen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 12. Dez. 1866.

(L. S.)

Graf zur Lippe.

W i l h e l m.

Merh. Erl. v. 15. Dez. 1866, betr. die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurheßen, Nassau und Frankfurt a. M.

[G.S. 1867. S. 5. Nr. 6499.]

Auf den Antrag v. 14. d. M. will Ich in Verfolg Meines Erl. v. 15. Okt. d. J. hierdurch bestimmen, daß das Eisenbahnwesen in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurheßen, Nassau und Frankfurt a. M. schon jetzt dem Ressort des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen werde. Demgemäß sollen die Direktionen der in jenen Landestheilen vorhandenen Staats-Eisenbahnen, sofern nicht Staatsverträge eine Modifikation bedingen, fortan in gleicher Weise wie die Direktionen der Staatsbahnen in den älteren Landestheilen unmittelbar von dem Handelsmin. ressortiren, desgleichen die in den genannten einverleibten Landestheilen bestehenden Privat-Eisenbahnen unter die Aufsicht des Eisenbahndirektors in Köln gestellt werden. Die Generaldirektion der Eisenbahnen und Telegraphen in Hannover hat künftig die Firma: „Königliche Eisenbahndirektion in Hannover“, die Direktion für die Webra-Hanauer Eisenbahn in Kassel die Firma: „Königliche Direktion der Webra-Hanauer Eisenbahn in Kassel“, die Direktion der Nassauischen Staatsbahn die Firma: „Königl. Eisenbahndirektion in Wiesbaden“ zu führen. Ich ermächtige den Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Diese Meine Ordre ist in den bezüglichen Landestheilen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 15. Dez. 1866.

W i l h e l m.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Seydt. v. Noon. Graf v. Skenplitz. v. Rühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

B. v. 16. Dez. 1866, betr. die Einführung der Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben v. 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt.

[G.S. 1866. S. 810. Nr. 6483.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846 (G.S. S. 435 ff.) und das G. wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben v. 7. Mai 1856 (G.S. S. 312 ff.) treten in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt mit dem 1. Jan. k. J. in Kraft.

§. 2. Der Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank, wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Berlin, d. 16. Dez. 1866.

(L. S.)

W i l h e l m.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Seydt. v. Noon. Graf v. Skenplitz. v. Rühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Merh. Erl. v. 19. Dez. 1866, betr. die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preuß. Landestheilen.

[G.S. 1866. S. 889. Nr. 6494.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 16. Dez. d. J. genehmige Ich, daß mit der v. 1. Jan. 1867 ab stattfindenden Vereinigung des Postwesens in dem bisherigen Hannoverschen Postbezirke mit dem in den alten Preuß. Landestheilen an Stelle des bisherigen Generaln Post

direktoriums in Hannover eine Ober-Postdirektion daselbst mit den Pflichten und Befugnissen der in Preußen bereits bestehenden gleichartigen Behörden eingerichtet und dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten unmittelbar untergeordnet werde, daß die Bestimmungen des Preuß. internen Portotarifs und Zeitungsprovisions-Tarifs auf den Austausch zwischen den alten Preuß. Landestheilen und dem bisherigen hannoverschen Postbezirk ausgedehnt werden, daß die der Preuß. Postverwaltung gesetzlich ertheilte Ermächtigung, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preuß. Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheits-Wesens und die von der Preuß. Postverwaltung geübte Befugniß zur Ernennung und Anstellung von Beamten in gleichem Umfange bei der Erweiterung des Postwesens auch in dem ehemaligen Königreiche Hannover in Anwendung kommen.

Berlin, d. 19. Dez. 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Spenplik. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 19. Dez. 1866, betr. die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preuß. Landestheilen.

[G.S. 1866. S. 890. Nr. 6495.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 14. Dez. d. J. genehmige Ich, daß mit der v. 1. Jan. 1867 ab stattfindenden Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preuß. Landestheilen in der Stadt Kiel eine Ober-Postdirektion mit den Pflichten und Befugnissen der in Preußen bereits bestehenden gleichartigen Behörden eingerichtet und dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar untergeordnet werde, daß die Bestimmungen des Preuß. internen Portotarifs und Zeitungsprovisions-Tarifs auf den Austausch zwischen den alten Preuß. Landestheilen und dem bisherigen Schleswig-Holsteinschen Postbezirk ausgedehnt werden, daß die der Preuß. Postverwaltung gesetzlich ertheilte Ermächtigung, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preuß. Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheits-Wesens und die von der Preuß. Postverwaltung geübte Befugniß zur Ernennung und Anstellung von Beamten in gleichem Umfange bei der Erweiterung des Postwesens auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in Anwendung kommen.

Berlin, d. 19. Dez. 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Spenplik. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

G. v. 22. Dez. 1866, betr. die Ermächtigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages.

[G.S. 1866. S. 811. Nr. 6484.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gef. über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 622) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Zuschlag von sechs Silbergroschen, welcher nach dem Tarif zu dem Gef. v. 10. Mai 1851 (G.S. S. 622.) — Vorbemerkungen Nr. III. — von jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Gerichtskosten-Betrages in Ansaß kommt, wird für Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und für Requisitionssachen v. 1. Jan. 1867 ab zum halben Betrage, v. 1. Juli 1867 ab überhaupt nicht mehr erhoben. In gleicher Weise fällt derselbe für Akte der streitigen Gerichtsbarkeit und für Untersuchungssachen v. 1. Juli 1868 ab zur Hälfte, v. 1. Juli 1869 ab ganz fort.

§. 2. Die Bestimmung des §. 1. kommt in jedem der genannten Jahre bei den v. 1. Jan., beziehungsweise 1. Juli ab zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 22. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm,

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Spenplik. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Allerh. Erl. v. 22. Dez. 1866, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königl. Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.¹⁾

[G.S. 1867. S. 6. Nr. 6501.]

Auf Ihren Bericht v. 15. Dez. 1866 bestimme Ich über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an Preußen abgetretenen, vormals Königl. Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

- 1) Die Landgerichte in Orb, Weyhers und Hilders bleiben in ihrer bisherigen Verfassung und Organisation bestehen. Den bei ihnen angestellten Gerichtsschreibern (Aktuaren) ist die Besorgung derjenigen Geschäfte zu übertragen, welche die Bayerische Gesetzgebung, die insoweit außer Kraft tritt, den Notaren zuweist.
- 2) An die Stelle des Bezirksgericht tritt für den Sprengel der Landgerichte zu Weyhers und Hilders das Obergericht in Fulda und für den Sprengel des Landgerichts zu Orb das Obergericht in Hanau.
- 3) Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Ehesachen der Protestanten und in Handelsachen wird gleichfalls je nach den bezeichneten Sprengeln, von den genannten Obergerichten und zwar in ihrer gewöhnlichen Zusammensetzung ausgeübt.
- 4) Die Funktionen des Appellationsgerichts übernimmt für den Bezirk der Landgerichte zu Weyhers und Hilders das Obergericht in Hanau und für den Bezirk des Landgerichts zu Orb das Obergericht in Fulda.
- 5) Die Verhandlung und Entscheidung der vor das Schwurgericht vertriehenen Verbrechen und Vergehen erfolgt bei dem Schwurgerichtshofe im Bezirke desjenigen Obergerichts, welches nach der Bestimmung unter Nr. 2. an die Stelle des Bezirksgerichts tritt. Für die Bildung und Zusammensetzung des Gerichtshofes, die Wahl der Geschworenen und das zu beobachtende Verfahren ist das Kurhessische Strafprozeßgesetz v. 28. Okt. 1863 maßgebend.
- 6) Die Gerichtsbarkeit zweiter und letzter Instanz in den unter Nr. 3. bezeichneten Sachen geht unter der daselbst gedachten Modifikation auf das Ober-Appellationsgericht in Kassel über.
- 7) Diefem Gerichtshofe werden auch die Funktionen des Ober-Appellationsgerichts, beziehungsweise des Kassationshofes übertragen.
- 8) Ueber die Kompetenz der Gerichte, ihre Zusammensetzung und über das Verfahren entscheiden, soweit sich aus dem Obigen nicht ein Anderes ergibt, die Bayerischen Gesetze.

Sie, der Justizmin., werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Meiner Ordre erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und bei der Anstellung der Beamten, sowie in allen anderen Angelegenheiten der Justizaufsicht und Verwaltung nach Anleitung Meines Erl. v. 12. Nov. 1866, das Justiz-Personal im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen betr., zu verfahren.

Berlin, d. 22. Dez. 1866.

Wilhelm.

Graf zur Lippe.

An den Justizminister.

¹⁾ Dieser Erlaß ist demnächst abgeändert worden durch die W. v. 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den vormals Königl. Bayerischen Gebietstheilen mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf. (G.S. 1867. S. 1085.) — Vergl. die Ausführungs-Instr. d. Justiz-Min. v. 8. Aug. 1867. (Justiz-Min. Bl. 1867. S. 221.) — Vergl. die Allerh. Erl. v. 6. Mai 1867. (G.S. 1867. S. 699.) und v. 8. Juli 1867. (a. a. D. S. 1161.)

G. v. 24. Dez. 1866 wegen Aufhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben.

[G.S. 1866. S. 873. Nr. 6486.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1867 ab wird die Erhebung der Schiffsahrts-Abgaben auf dem Rheine, soweit sie bisher für Rechnung von Preußen erfolgt ist und zwar sowohl der Schiffsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft v. 31. März 1831 (G.S. S. 71.) — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft v. 31. März 1831 (G.S. 1845. S. 587.) — völlig eingestellt.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Noon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

Allerb. Erl. v. 24. Dez. 1866, betr. die Aufhebung der Schiffsahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Main und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Main bisher erhoben worden sind.

[G.S. 1866. S. 874. Nr. 6487.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. d. M. bestimme Ich, daß die Erhebung der Schiffsahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Main und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Main bisher erfolgt ist und zwar sowohl der Schiffsgebühr als auch des Zolles von der Ladung, vom 1. Jan. 1867 ab völlig eingestellt werden soll.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses durch die G.S. zu publizirenden Befehls beauftragt.

Berlin, d. 24. Dez. 1866.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Noon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

G. v. 24. Dez. 1866, betr. die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preuß. Monarchie.

[G.S. 1866. S. 875. Nr. 6488.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemäßheit des Art. 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat mit der Preuß. Monarchie vereinigt.

§. 2. Die Preuß. Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staatsmin. wird mit der Ausführung des gegenwärtigen G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Noon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

G. v. 24. Dez. 1866, betr. die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preussischen Monarchie.

[G.S. 1866. S. 876. Nr. 6489.]

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die nachstehend bezeichneten bisher Bayerischen Gebiets-theile:

- 1) das Bezirksamt Gersfeld,
- 2) der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura,
- 3) die zwischen Saalfeld und dem Preuß. Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf;

sowie die nachstehend bezeichneten bisher Großherzoglich Hessischen Gebiets-theile:

- 4) die Landgraffschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Weisenheim, jedoch ausschließlich der Domanalgüter Hötensleben und Debisfelde,
- 5) der Kreis Riedenkopf,
- 6) der Kreis Böhl, einschließlich der Enklaven Einetrod und Höringhausen,
- 7) der nordwestliche Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankendach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Vieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
- 8) der Ortsbezirk Nödelheim,
- 9) der bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränität stehende Theil des Ortsbezirks Nieder-Urfel,

werden in Gemäßheit des Art. 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat mit der Preuß. Monarchie für immer vereinigt.

§. 2. Die Preuß. Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staatsmin. wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. Dez. 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Noon.
Graf v. Skenplik. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

BUS

Druck von Kerstes & Hohmann in Berlin.